A 3 9015 00386 455 3
University of Michigan – BUHR

Digitized by Google

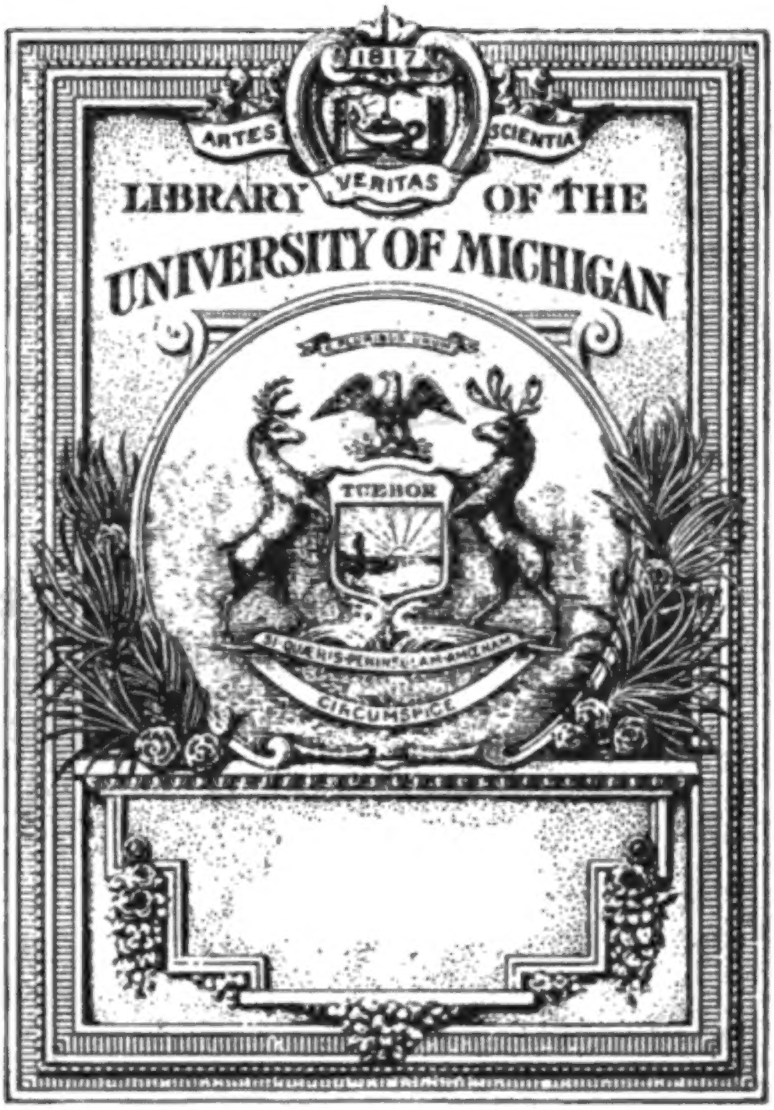

PRESENTED BY MRS. GUY L. KIEFER
November, 1931
IN MEMORY OF
DR. HERMANN KIEFER,
REGENT 1889-1902
AND
GUY L. KIEFER, A.B. '87, A.M. '91, M.D. '91
D.P.H. (Honorary) 1911

Digitized by Google

610.5
D49
Z5
S77

Digitized by Google

Digitized by Google

Annalen

der

Deutsche Zeitschrift für die

Staats-Arzneikunde.

Unter
Mitwirkung der in- und ausländischen Mitglieder
des Vereins Badischer Medizinalbeamter zur
Förderung der Staats-Arzneikunde,
herausgegeben
von

Schneider, Schürmayer und Hergt.

Vierter Jahrgang.
Erstes Heft.

Freiburg im Breisgau.
Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1839.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der

Grossherzoglich Badischen

Albert-Ludwigs Hochschule

und ihren

hochverehrten Vätern,

weihen diesen Band,

als ein Zeichen ungeheuchelter Hochachtung

und Verehrung

die Herausgeber.

Digitized by Google

Digitized by Google

GUY
2-18-32

Vorwort.

Die fortwährend steigende Theilnahme und Unterstützung unserer Zeitschrift durch literarische Beiträge aus dem In- und Auslande, veranlasste uns, den bisherigen Plan derselben zu erweitern und, anstatt jährlich zwei Hefte, nun vierteljährig ein Heft von 12 — 13 Bogen erscheinen zu lassen. Wir glauben hiedurch auch dem Interesse unserer Leser, so wie unserer Mitarbeiter besser zu entsprechen und vorzugsweise in den Stand gesetzt zu seyn, alles Neue zeitig mittheilen zu können.

Der Wirkungskreis der Annalen bleibt, wie bisher, das Gesammtgebiet der Staatsarzneikunde. Allen Zweigen derselben soll in jedem Hefte ein angemessener Raum zugetheilt werden. Am Schlusse eines jeden Heftes sollen künftig immer Mittheilungen des Neuesten aus der staatsärztlichen Literatur des In- und Auslandes gemacht, Miszellen, kurze Kritiken und Bücheranzeigen, wichtigere Medizinalverordnungen, Vereinsangelegenheiten und Nekrologe mit kleinerer Schrift angehängt werden. Die medizinische Polizei betreffend, werden wir, obgleich das allgemeine Interesse nicht versäumend, doch vorzugsweise den Zustand im eigenen

Digitized by Google

Vaterlande ins Auge fassen; medizinische, statistische, topographische und chorographische Beiträge werden uns daher stets willkommen seyn. In gerichtlich-medizinischer Hinsicht werden wir stets bemüht seyn, vorzugsweise *Abhandlungen* zu liefern, wie sie der Stand der Wissenschaft hervorruft; die *Kasuistik* dagegen, werden wir nur insofern berücksichtigen, als sie uns etwas Neues, weniger Bekanntes, und in seinen Beziehungen Interessantes darbietet, oder sich wissenschaftliche Folgerungen u. dergl. an den einzelnen Fall knüpfen.

Dass der Psychologie und Psychiatrie stets ein Platz in unsern Annalen geöffnet ist, versteht sich wohl von selbst.

Wir hoffen jeden billigen Anspruch an eine staatsärztliche Zeitschrift nach dem heutigen Stande der Wissenschaft zu befriedigen und vertrauen auf eine, der lebhaften Theilnahme unserer Zeit an Allem, was der Staatsarzneikunde angehört, entsprechende Unterstützung der verehrlichen in- und ausländischen Mitglieder des *Vereins der badischen Staatsärzte zur Beförderung der Staatsarzneikunde,* so wie auch der Männer vom Fache überhaupt, durch Beiträge in oben erwähntem Geiste, die wir, wie bisher, mit Vergnügen honoriren werden.

Die Herausgeber.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite.
Medicinisch-polizeiliche Würdigung der Leichenhallen als einziges und zuverlässiges Mittel zur Verhütung des Wiedererwachens im Grabe. Von Dr. P. J. Schneider in Offenburg.	1
Biberach und seine Umgebungen in geographischer und geognostischer Beziehung mit besonderer Rücksicht auf die endemischen Krankheiten des Oberamts. Von Herrn Oberamtsarzt Dr. Hofer in Biberach.	84
Einige Fälle von Vergiftungen durch Bilsenkrautwurzel. Von Herrn Oberamtsarzt Dr. Springer in Reutlingen. . .	93
Erörterungen der Frage: Woher die Frivolität der in der 100sten öffentlichen Sitzung der k. bayerschen Deputirtenkammer am 19. September 1837 besprochenen ärztlichen Privatzeugnisse? Von Herrn Dr. Braun, Stadtphysikus in Fürth.	101
Welche Wissenschaft soll entscheiden, ob der Arzt verbunden ist, Verbrechen, die zu seiner Kenntniss kommen, der Obrigkeit zu offenbaren? Von Herrn Dr. Braun, Stadtphysikus in Fürth.	110
Die Aerzte und Wundärzte nach ihrer Stellung und ihren Leistungen. Von Herrn pract. Arzt G. Mezger in Lahr.	116
Ueber die Behandlung der Leichname von Selbstmördern. Von Herrn Dr. Samuel Härtlin, Kreismedizinalrathe in Ulm.	135

Beitrag zu der Würdigung der Lehre von den Kopfverletzungen, veranlasst durch die Ermordung der Anna Catharina Flöge, nach Acten von P. Schmidt, pract. Arzt in Hamburg. Von Herrn Dr. Pauli in Landau. 145

Ueber Anwendung der Physiognomik auf gerichtliche Fragen. Von Herrn Dr. Diez, pract. Arzt und Amtschirurg in Waldkirch. 155

Amtliche Bekanntmachungen. 192

Staatsärztliche Preisfrage. 193

I.

Medicinisch-polizeiliche
Würdigung der Leichenhallen
als
einziges und zuverlässiges Mittel zur Verhütung des Wiedererwachens im Grabe.

Von

Dr. Peter Joseph Schneider

in Offenburg.

Hochansehnliche Versammlung!
Lieben Amtsbrüder und Freunde!

Feierlich begrüsse ich heute den Verein, hier in den Hallen der ehrwürdigen Alberto-Ludoviciana, die ihm mit einer Freundlichkeit, ja mit einer Liebe entgegen kam, wie sie fürwahr dieser hocherleuchteten Pflegerin alles Schönen und Erhabenen von jeher so eigen ist, deren ruhmgekrönten Vätern überdiess so viele hier anwesende Vereinsmitglieder ihre wissenschaftliche Bildung und Veredlung verdanken, die aber auch ihr Andenken bisher mit des Herzens ungeschwächtester Freudigkeit liebend und segnend bewahrten!

Wenn Sie heute, meine geliebten Amtsbrüder und Freunde, die aus der Erinnerung mächtig auftauchenden Bilder einer hier einst harmlos, thätig und glücklich verlebten Jugendzeit unendlich beglücken, und es für Sie ein wirklich erhebendes Gefühl seyn muss, hier jetzt wieder zu weilen, wo Sie als junge Männer einst zum ernsten und sorgenvollen Berufe gebildet und geweiht, voll freudiger Hoffnungen, voll glühenden Eifers hinausstürmten ins trügliche Leben, und Sie heute nun öffentlich Zeugniss ablegen, dass Ihre inzwischen gemachten Erfahrungen, und so manches bisher erduldete Wehe, und so manche bitter enttäuschten Hoffnungen Ihren Blick geschärft, Ihre Einsichten geläutert, Ihr Urtheil berichtigt, Ihr Streben, Nützliches und Gutes zu wirken, erkräftigt, und Ihren Feuereifer zu Ihrer eigenen Veredlung, wie zur Bereicherung der Wissenschaft und Kunst mächtig gestählt haben; so wird namentlich die bescheidene und anspruchslose Thätigkeit unseres Vereins, der Ihrer geistigen Verbrüderung einzig und allein sein Entstehen, und sein bisheriges, nicht ganz unverdienstliches Wirken verdankt, wohl als der sprechendste öffentliche Beweis Ihrer ungeheuchelten Hochachtung und Dankbarkeit sowohl für die hier einst empfangenen begeisternden Lehren, als wie für die Wissenschaft selber betrachtet werden dürfen, die ja nur durch vereinte Kraft, und nur durch gegenseitige brüderliche und harmonische Unterstützung fruchtbar und segenvoll gepflegt werden kann!

Zur würdigen Eröffnung der heutigen vierten Generalversammlung des Vereins erlaube ich mir nun einen Gegenstand in dieser hochansehnlichen

Versammlung zur Sprache zu bringen, der zu den Bedeutungsvollsten gehört, zwar schon wiederholt von mehreren unserer hochgefeierten Koryphäen als wirkliche Lebensfrage in Anregung gebracht, dem aber leider bisher nur theilweise Aufmerksamkeit gezollt ward, und namentlich in unserem gesegneten, durch Intelligenz, wie durch Humanität gleich rühmlich ausgezeichneten Vaterlande [1]) noch lange nicht jene allseitig rege, lebendige Theilnahme und thatkräftige Unterstützung sich erringen konnte, deren er wahrlich doch so würdig ist, ich meine: die prunklose, einfache, aber zweckmässige Errichtung von Leichenhallen, als einziges und zuverlässiges Mittel zur Verhütung des grässlichen Wiedererwachens im Grabe!

Es ist doch fürwahr ein eigenes Zeichen unserer an grossartigen, ja kaum glaublichen Entdeckungen und Erfindungen überreichten Zeit, dass gegenwärtig der menschliche Geist, alle Kräfte aufraffend, ja überbietend, sich in den wirklich zaubervollsten Schöpfungen versucht und gefällt! Die Bildung ist in Vielen auch unendlich höher und verbreiteter, als zuvor; in Wissenschaft, in Kunst und im Verkehre hat man bereits die Marke der Wunder erreicht. Wie ein folgsames Kind wird der Donner im Gängelstuhle geleitet; wie ein riesenhafter Lastträger der Dampf vor das Fuhrwerk gespannt, und dadurch ungeheure Lasten über Meere und Länder gebracht, und mehr denn je hat der Mensch gegenwärtig die Natur bezwungen! — Welche unermüdete Sorgfalt, welcher rastlose Eifer, welche unglaublichen Mühen und Anstrengungen, ja welche beispiellosen Opfer

---

[1]) Bloss in *Karlsruhe* allein soll eine *noch nicht lange* erbaute, aber bisher *noch völlig unbenützt gebliebene* kleine Leichenhalle bestehen. Sonst ist, meines Wissens wenigstens, *keine* mehr im Grossherzogthum *Baden* anzutreffen.

werden nicht jetzt fast überall gebracht, um Industrie zu heben, und Handel und Schifffahrt und Manufacturen zum höchsten Grade der Vollkommenheit zu fördern? Wir leben in der Zeit der Monumente, der Actiengesellschaften, der Musikfeste, der Journalistik und der Kleinkinderschulen! Eisenbahnen, Dampfwägen[2]), Dampfschiffe und Lebensversicherungen sind ja zum Losungsworte der jetzigen Zeit geworden! Schätze und Reichthümer mit Sturmwindseile zu häufen, die endlosen Bedürfnisse unseres genusssüchtigen Zeitalters schleunig und glänzend zu befriedigen, neue und unversiegbare Hülfsquellen des Menschen unersättlichem Herzen zu eröffnen, und des Lebens bunte Annehmlichkeiten und eitle Herrlichkeiten zu mehren, als ob dieses nimmermehr in Zeit und Raum begrenzt wäre[3]), — dies, meine Freunde, ist jetzt das Ziel des rastlos

---

[2]) Vor etwa 60 Jahren existirten, wie das *Amsterdamer* Handelsblatt aus *London* von 1838 berichtet, noch keine 100 Dampfmaschinen; gegenwärtig schätzt man deren Gesammtzahl auf 200,000, welche nach einer Durchschnittsberechnung mit vier Millionen Pferdekraft arbeiten, oder mit der Kraft von 25 Millionen Menschen (etwa dem 40sten Theile der ganzen Erdbevölkerung). — Wie viel Dampfmaschinen werden abermals nach Verlauf von 60 Jahren in Thätigkeit seyn? — Was werden sie produciren? — Wer wird das Product consummiren? — Wozu wird die durch Dampfkraft ersetzte Pferd- und Menschenkraft verwendet werden? —

[3]) Mit der nothwendigen Beschränkung des Organismus *im Raume*, bemerkt der geistreiche *Kieser*, (System der Medizin 1. Bd. Halle 1817. p. 732) ist man einverstanden, aber die gleichnothwendige Beschränkung des Lebens *in der Zeit* will dem Menschen ungerecht erscheinen. Man findet es nicht unnatürlich, dass die Menschen sich nicht ins Unendliche ausdehnen, mit ihrem Körper bis an den Himmel wachsen und die Pole der Erde umspannen; *aber man hadert mit dem Schicksale, dass der irdische Mensch nicht ewig leben kann.* Es zu verlangen ist ungereimt, und sich darüber betrüben, heisst die nothwendigen Schranken verkennen!

geschäftigen Zeitgeistes! — »Unser Zeitalter, sagt daher mit Recht der gefeierte Spindler[*]), ist es nicht das der Vergesellschaftung? Die Menschen verbinden sich zu Schutz und Trutz, zu Handel und Wandel, gegen Feuer- und Hagelnoth; das Schiff auf dem Meere, des Menschen zweifelhaftester Schatz, sein Leben, sie sind versichert! Alles in dem grossen Bunde ist Geld und Pfand, alles nach seinem Werthe taxirt!«

So ist's! Aber wie wenig wird von dem heutigen lebenssüchtigen, nimmersatten Menschengeschlechte für jenen verhängnissvollen Augenblick gesorgt, wo des Menschen-Lebens Sonne, trotz aller Mühen und Sorgen und Opfer, allmählig erbleichend hinabsinkt in schauerliche Grabesnacht, und seine Hülle der Erde finsterem Schachte beigesetzt wird, ungewiss, ob denn auch wirklich schon der Tod der Verwesung Siegel auf des Erbleichten Stirne aufgedrückt!

»Wer fühlte nicht schon *oft* die herbe Sorge:
Ob Leben nicht den Schein des Todes borge,
Ob nicht ein theures Haupt zu neuem Leben
Im Grabe wieder könne sich erheben? —
Wer ist, dem bei geliebter Leiche nicht
Dies Bangen grauenvoll im Innern spricht? —
Drum lasst uns *schützend* vor die Todten treten,
Und *erst bewahren sie*, — dann für sie beten!«

Nunquam nimis dicitur, quod nunquam satis discitur, sagt der weise Seneca; desshalb werde ich jetzt im Vertrauen auf Ihre gütige Nachsicht den Beweiss zu liefern versuchen, dass der Scheintod bei dem Menschen eben nicht zu den Seltenheiten gehöre, die Möglichkeit des Wiedererwachens im Grabe daher kein Phantom sey, womit man angeblich nur den Vulgus zu ängstigen

---

*) In dessen Boa Constrictor. Stuttgart 1836. I. Bd. p. 67.

suche, alle bisherigen, wenn gleich noch so sinnreich erdachten und preiswürdig angeordneten Vorkehrungsmassregeln bei weitem nicht dem gehofften Zwecke entsprechen, und wir nur in den Leichenhallen das einzige und zuverlässige Mittel besitzen, uns vor dem entsetzlichen Wiedererwachen im Grabe sicher zu wahren! — Könnte doch heute mein Ruf bis zu des Bodensee's wirthlichen Gestaden, längs dem gesegneten Ufer des Rheins, bis zu den Hügeln und Bergen und Thälern des Schwarz- und Odenwaldes, ja bis zu den fruchtbaren Gauen des Neckars und der Tauber hindringen; vermöchte mein heutiger Vortrag überall Sinn und Eifer und Theilnahme zu erwecken, damit sich recht bald und überall Leichenhallen erheben, und unsere geliebten Mitbürger dann für immer gesichert wären, ohne Schaudern jener Schmerzensstunde zu gedenken, in welcher sie einst scheiden aus dem Kreise ihrer Geliebten, ja gesichert wären, dass sie nicht den grässlichen Grabestod sterben, wie würde ich dann nicht segnen die Stunden, die ich zur Lösung dieser Aufgabe verwandte!

Die medizinische Polizei ist, wie ich schon an einem anderen Orte bemerkte [5]), fürwahr eine überaus zärtliche Mutter, welche den Menschen schon vom Augenblicke seiner Entstehung an [6]) bis zu seiner Geburt in sorgliche Obhut nimmt, dann ihn durch alle seine verschiedenartigen Lebensstufen und mannigfa-

---

[5]) M. vergl. I. Bd. 1. H. dieser Annalen p. 29.

[6]) Dr. *C. W. Hufeland* von den Krankheiten der *Ungebornen* und der Vorsorge für das Leben und die Gesundheit des Menschen *vor der Geburt*. Dessen Journal der pract. Heilkunde. 1827. Januar. Ferner in den Annalecten über Kinderkrankheiten. Stuttg. 1837. I. Bd. 2. H. p. 81 — und die Krankheiten des Foetus von Dr. *J. Grätzer* 1837. Breslau.

tigen Verhältnisse bis zu seines Grabes Hügel liebend und schirmend begleitet, ja sogar hier noch nicht einmal ihre Grenzen findet, vielmehr unermüdet in ihrer treuen Sorgfalt sich noch auf jede Weise von seinem gewissen Tode zu überzeugen und desshalb ernstlich zu verhüten sucht, dass er nicht lebendig beerdigt werde! Denn Alles vom Weibe geboren ist Staub und zum Staub muss der aus Staub gebildete Leib wieder einst werden, doch nicht früher und eher, als bis das Leben wirklich erloschen und allgemeine Verwesung in der Leiche eingetreten ist. — Sind die Schrecken des Todes schon an und für sich gross, um wie viel grösser noch jene des im Schoosse der Erde wiedererwachenden, schuldlos, und durch keine innere Nothwendigkeit dem Tode Geweihten? — Desshalb bemüht sich auch die Medizinalpolizei, sorgfältigst zu verhüten, dass Niemand lebendig beerdigt werde, denn sie ist ja sowohl der Lebendigen als der Todten Vormund; in dieser Ueberzeugung leben die Staatsangehörigen, und in diesem Vertrauen sterben sie ruhig, ja selbst die Gestorbenen bewahren noch immer ihre vollgültigen Ansprüche an sie, und nur ihre Beerdigung löst endlich diese heilige Verpflichtung.

Kaum möchte wohl ernstlich in Abrede gestellt werden, ob nicht schon die verschiedenen und höchst sonderbaren Sitten und Gebräuche einiger der ältesten Völkerstämme rücksichtlich der Behandlung ihrer Leichen entweder auf blossem Religions-Mythus, oder auf einer wohlberechneten Statistik in Beziehung der zu grossen Anhäufung von Leichen bei zu besorgender Uebervölkerung des Landes beruhten, indess vielleicht selbst der schauderhafte Gedanke, lebendig beerdigt zu werden, manche jener Völker zu mancherlei, selbst absurden Vorkehrungsmassregeln

veranlasst haben dürfte, welche sie dann völlig herzlos und in tiefer Geisteslethargie befangen nur zu blindlings befolgten. Zum Belege dieser Ansicht werde ich hier einiger der vorzüglichsten und merkwürdigsten Leichengebräuche verschiedener Völker der Vorzeit erwähnen; »denn die Leichengebräuche derselben, sagt Unzer [7]), sind insbesondere ein würdiger Gegenstand der Aufmerksamkeit derer, die für die Wohlfahrt und Erhaltung der Lebendigen Sorge tragen. Es sind unstreitig schon viel tausend Menschen durch übel veranstaltete Leichengebräuche gewaltsamer Weise ums Leben gebracht worden. Vielleicht sind ihrer mehr lebendig begraben worden, als sich vorsätzlicher Weise selbst umgebracht haben! Vielleicht sind mehr Pesten und ansteckende Krankheiten unter den Menschen von unbehutsamem Umgange mit den Leichen, als andern allgemein berüchtigten Ursachen entstanden!« —

Bekanntlich waren die barbarischen Völker der Vorzeit grösstentheils blosse Sinnenmenschen, deren ganzes Streben sich nur auf sinnliche Genüsse beschränkte. So lange sie diese befriedigen konnten, ging bei ihnen alles seinen gewohnten Gang, und ihre Lebenslust blieb ungetrübt. Gebrach es ihnen aber zuletzt an Rath, oder waren ihre Sinne allmählig abgestumpft, was bei ihnen entweder durch Krankheit oder hohes Alter bedingt wurde; so trat gar bald Lebensüberdruss ein, und sie griffen nun zum Strange, oder der Sohn zur Keule. Wirklich konnten sie auch die Schmerzen weit besser und standhafter ertragen, als wir, und stellten sich den Tod überhaupt weder schmerzhaft noch ängstlich vor; denn Niemand ist ja von ihnen wieder zurückgekehrt, der sie vom Gegentheile hätte belehren können! — Erwägen wir daher, dass einige Völker des grauen

---

[7]) Der Arzt eine medizinische Wochenschrift. II. Theil p. 550.

Alterthums mit dem Worte Krankheit ganz ungewöhnliche Begriffe verbanden; denn die Incas in Peru hielten z. B. die Zufälle derselben für einen Zuruf und für Boten von der Sonne, ihrem Vater, von der sie abzustammen sich einbildeten, indem sie sagten: der Vater wolle sie nun in seine Gesellschaft aufnehmen, um bei ihm auszuruhen, wesshalb sie denn auch freudig zur Ruhe zu eilen suchten; bedenken wir ferner, dass die Iroguesen die Krankheit nicht für eine Zerrüttung des Körpers, sondern für ein blosses Verlangen der Seele hielten, welches aber oft unerreichbar war und nur durch Messer und Beil zu stillen gesucht ward; berücksichtigen wir weiter, dass die Mandigoer den Tod nicht für eine Folge der Krankheit, sondern der Nachstellungen der Hexen hielten, wesswegen sie auch keine Hülfe gegen Krankheiten suchten; und erwägen wir endlich, dass die Einwohner von Balanebangam sogar der Ansicht waren, dass diejenigen, welche man auf der Erde tödtet, Leibeigene im Jenseits seyn müssten; so wird das Todtschlagen dieser barbarischen Völker weniger grell erscheinen und desshalb auch einigermassen gerechtfertigt werden können [8]). — Aber wie gross die Macht der Gewohnheit und der Erziehung sey, wovon wir uns kaum einen Begriff machen können, lehren folgende geschichtliche Thatsachen:

Wenn ein Wilder auf der Hudsonsbay durch Alter entkräftet sich fühlt; so wirft man, wie Ellis berichtet, eine Grube für ihn auf. Sein Pfeifchen ruhig schmauchend steigt nun der Greis hinab, unterhält sich noch eine Weile mit seinen Kindern, und sagt endlich zu ihnen, dass er bereit wäre, worauf ihm diese augenblicklich einen Strick um den Hals

---

8) *L. L. Finke*, von dem verschiedenen Verfahren der Völker bei Kranken, Sterbenden und Gestorbenen. Lingen 1789. p. 18 bis 20.

werfen, und so ihn erdrosseln, wobei sie nichts weiter, als bloss ihre Pflicht gethan zu haben glauben [9]). — Noch jetzt bringen sich kranke und abgelebte Iroguesen, wie ehemals die Einwohner zu Palma, ums Leben, wie dies auch von den Troglodyten und Hyberboröern gesagt werden muss, welche Letztere sich gewöhnlich ins Meer stürzen. Bei den Massiliensern geschah dieser Selbstmord nach Valerius Maximus sogar unter öffentlicher Autorität durch Gift, welches aus Schierling bestand und von dem Senate — den Hundertmännern — aufbewahrt wurde, damit kein Missbrauch mit dieser Wohlthat geschehe, und wurde vorzüglich nur jenen gereicht, welche beweisen konnten, dass sie wegen Schwäche, Alter, oder Krankheit gültige Ansprüche darauf hätten [10]).

Die Italmenen lassen sich sogar gerne von den Hunden zerreissen, welche furchtbare Sitte auch bei den Backtriern, Sogdiern und einigen andern Völkern am kaspischen Meere stattfindet. Bei diesen, bemerkt Strabo, werden nämlich gewisse Hunde besonders erzogen und abgerichtet, welche sie in ihrer Sprache mit einem Worte bezeichnen, das so viel als Todtengräber heisst, und von diesen Hunden lassen sich Alle auffressen, denen Alter und Krankheit ihre Kräfte zernichtet haben, was Cicero ebenso auch von den Hirkaniern erzählt [11]). Kraschennikow berichtet von den Kamtschadalen und Kalmucken, dass sie die Hunde mit den Leichen zu füttern pflegten. Sobald nämlich Jemand gestorben wäre, so würde der Leiche ein Riemen um den Hals geschlungen, aus der Hütte gezogen und den Hunden vorgeworfen, in der Hoffnung, dadurch gute, die Stelle der Pferde ver-

---

9) Philosophische Geschichte der Völker und Menschen etc. von *Franz Michael Vierthaler* I. Bd. Salzb. 1787 p. 322.

10) *Fink* a. a. O. p. 7 u. s. f.

11) *Vierthaler*, a. a. O. I. Bd. p. 323.

schende Hunde zu ziehen. Diese nach solcher Speise lüsternen Hunde pflegten dann gleich nach dem Unterleibe zu greifen, die Gedärme herauszureissen und diese zuerst aufzufressen. Man hätte in Bengalen 1784 bei einer Hungersnoth, die fast die Hälfte der Einwohner hinweggerafft hätte und von den Hunden verzehrt worden wäre, traurige Beispiele erlebt; indem diese Unglücklichen überall, wo sie gingen oder standen, von den Hunden verfolgt worden wären, die es ihnen an den Augen abgemerkt hätten, dass sie sich nicht mehr lange würden halten können. So lange sie sich noch aufrecht hielten, wären sie zwar von den Hunden nicht angefallen worden; sobald sie aber aus Schwäche zusammensanken, wären diese Bestien heisshungerig auf sie losgestürtzt, hätten ihnen noch lebend den Leib aufgerissen und die Gedärme gefressen [12]).

Die Tiberianer stürzten ihre alten Leute von Felsen herab. Die Issedonen, Albanier, Ibernier und Massageten aber, sowie einige andere Kanibalen der Vorzeit, schlugen ihre kranken und bejahrten Eltern todt und frassen ihr Fleisch, welche unmenschliche Grausamkeit heute noch von jenen Barbaren ausgeübt werden soll, indem sie behaupten, dass es für jene Ermordeten wohlthätiger wäre, nicht länger mehr des Alters vielfältige Gebrechlichkeiten zu tragen, und sie überdies weit besser in ihren Leibern, als in der kalten Erde ruheten. Auch bedienen sich die Essedonier der Schädel ihrer von ihnen geschlachteten Eltern zu Pokalen, aus welchen sie gewöhnlich zu trinkee pflegen [13]). Dagegen verbrennen einige

---

12) *Fink* a. a. O. p. 84 u. s. f.

13) *Vierthaler* a. a. O. I. Bd. p. 593 — und: Sepultura veterum, s. tractatus de antiquis ritibus sepulchralibus Graecor. Roman. Judaeor. et Christian. ab *Johanne Andr. Quenstedt*. Witteb. 1660. p. 315 et seq.

nordamerikanische Völker die Knochen zu Asche und Pulver, welches sie in Wasser aufgelöst trinken [14]).

Ebenso berichtet Strabo von den Derbiciern, dass sie alle Leute, die über 70 Jahre alt sind, geradezu erwürgen, deren Fleisch von ihren nächsten Anverwandten alsdann aufgezehrt wird, während die unter 70 Jahr alten Matronen bloss erwürgt und sogleich beerdigt werden [15]).

Die Leichengebräuche der Indier sind nach den einzelnen Völkerstämmen und ihrer Kultur sehr verschieden; denn einige verbrennen gleich ihre Todte und andere werfen sie den Raubvögeln vor, damit sie so aufgezehrt werden. Namentlich sollen die Peddäer, nach Herodot, die Sitte befolgt haben, jeden unter ihnen Erkrankenden von seinen nächsten Anverwandten sogleich umbringen und verspeisen zu lassen, indem sie behaupteten, dass das Fleisch des auf diese Art Geschlachteten minder gut und schmakhaft seyn würde, wenn er etwa noch länger krank gewesen wäre. Und wenn ein solcher Unglücklicher gleichwohl und wiederholt betheuert, dass er schlechterdings nicht krank wäre und sich ganz wohl befände, so helfe ihm dieses doch nichts, denn er wurde nolens volens geschlachtet und aufgezehrt [16]). — Dagegen bringen die Samarathen, nach Bernier, die Todtkranken nach dem Ufer eines Flusses, wo sie sterben müssen; andere stopfen ihnen überdies die Nase, Ohren und den Mund mit Leim zu. — Die Einwohner der Insel Palma tragen den, der zu sterben wünscht, in eine Höhle, legen ihn auf ein Bett von Ziegenfell, setzen einen mit Milch gefüllten Krug neben ihn und verlassen ihn dann auf immer. — Die Parsis tragen den Sterbenden von seinem Bette auf eine

[14]) *Fink* a. a. O. p. 86.

[15]) *Quenstedt* a. a. O. p. 343.

[16]) *Vierthaler* a. a. O. I. Bd. p. 387 und *Quenstedt* a. a. O.

Rasenbank, und lassen ihn da verscheiden. — Uebrigens kneifen viele Indianer, nach Sonnerats, in die Nase des Todten, fühlen ihm auf den Magen, giessen ihm kaltes Wasser ins Gesicht und lärmen vor seinen Ohren mit Trommeln und Trompeten, um sich dadurch vom wirklichen Tode des Entschlafenen völlig zu überzeugen [17].

Die wilden Horden im Innern Aethiopiens beobachteten einen Gebrauch, der sogar jetzt noch von den um den Nelson wohnenden Wilden beibehalten worden seyn soll. Greise und kranke Personen, welche nämlich der Horde nicht mehr folgen können, erhalten einen Kuhschwanz um den Hals, mit welchem sie sich entweder selber erdrosseln, oder aber auf diese Weise von ihren nächsten Verwandten erwürgt werden. Diese binden hierauf den Kopf und die Beine des Entseelten zusammen, tragen ihn auf einen Hügel und werfen unter schallendem Gelächter so lange mit Steinen auf die Leiche, bis diese ganz davon bedeckt ist; nun stecken sie ein Ziegenhorn darauf und entfernen sich ohne alle Rührung [18].

Die Babylonier beklagen ihre Todten nach Art der Egypter, überziehen den Leichnam über und über mit Wachs, und füllen den Sarg noch mit Honig an. — Die Meder ahmten dagegen diese Sitte nicht nach, sondern hielten sich ebenfalls gewisse Hunde, von welchen sie ihre sterbenden Eltern und Freunde zerreissen liessen [19].

Die Lothophagen und Ichthyophagen werfen ihre Todte gleich in das Meer; Andere hängen sie dagegen schnell an die Bäume auf [20].

---

17) *Fink* a. a. O. p. 15 und 44 — und: Bibliothek d. Geschichte der Menschheit I. Bd. p. 319.

18) *Vierthaler* II. Bd. p. 584 und *Quenstedt* a. a. O.

19) *Vierthaler* III. Bd. p. 260.

20) *Quenstedt* p. 22.

Bei den Karaiben suchen sich die Verwandte eines Verstorbenen auf alle Art zu versichern, ob er auch wirklich eines natürlichen Todes verstorben sey. Weil aber nicht selten eine geraume Zeit vergeht, bis die Verwandte aus den entlegensten Gegenden herbeigerufen sind, so wird für die Aufbewahrung der Leiche dadurch gesorgt, dass sie auf einen Stuhl in einer tiefen Grube gesetzt, ihr zehn Tage lang Speisen gereicht, und die Grube mit Matten und Brettern vorsichtig bedekt wird, damit die Luft stets ununterbrochen hineindringen könne. Erst nach jener Zeit wird die Grube mit Erde zugedeckt [21]). — Der Abiponer setzt hingegen den Todten aufs Pferd und trabt mit ihm davon [22]). Andere derselben reissen dem kaum Verschiedenen das Herz und die Zunge sogleich aus dem Leibe, braten sie, werfen sie den Hunden vor, und schleppen den noch nicht ganz erkalteten Leichnam fort [23]).

Die Kalifornier warten nicht einmal, bis der Mensch völlig gestorben ist; denn sobald sie dessen letzten Hauch bemerkt zu haben glauben, so eilen sie, ihn in das für ihn schon während seiner Krankheit ausgegrabene Loch hineinzuwerfen [24]).

In Siam wird dem Sterbenden, sobald ihm der letzte Seufzer entflohen ist, gleich Quecksilber in den Mund gegossen, welches die Eingeweide verzehren und die Leiche vor Fäulniss schützen soll. Die an der epidemischen Siamschen Krankheit Verstorbenen werden dagegen schnell und ohne alles Gepränge beerdigt, nach drei Jahren die Gräber derselben aber

---

[21]) *Gottlieb v. Ehrharts* Entwurf eines physik. mediz. Polizeigesetzbuchs etc. IV. Bd. p. 123 und *Fink* a. a. O. p. 41.

[22]) *Fink* a. a. O. p. 57.

[23]) *Fink* a. a. O. p. 61.

[24]) *Fink* a. a. O. p. 61 und 62.

wieder geöffnet, und dann erst das grosse Leichengepränge mit ihnen gehalten [25]).

Zu Formosa geschieht die Beerdigung der Todten erst nach drei Jahren. Die Leichen werden nämlich zuerst auf eine erhöhte Bühne in ihrem Hause gelegt und Feuer unter sie angezündet, damit sie austrocknen. Nach dem neunten Tage werden sie in Matten eingewickelt und so drei Jahre lang auf eine Bühne gestellt. Dasselbe soll auch von den Einwohnern von Corea beobachtet werden [26]).

Von den Egyptern berichtet Herodot [27]), dass es ihnen strenge verboten gewesen wäre, ihre Todten vor Ablauf des vierten Tages zu beerdigen, damit die Todtengräber mit denselben keine Unzucht treiben möchten, welches Verbrechen auf das Empfindlichste geahndet wurde. Ueberdies balsamirten sie bekanntlich häufig ihre Todte ein, theils der Anhänglichkeit wegen, theils um sich nach Jahren noch der geliebten Züge derselben erinnern zu können. Dieses Einbalsamiren und lange Aufbewahren der Leichen war überhaupt bei vielen Völkern der Vorzeit Sitte, welcher sie auf mannigfaltige Weise zu genügen suchten. Bei den Einwohnern auf Sumatra geschah dies durch das Bambusrohr; in China geschieht es durch Kalk; die Arauken trocknen ihre Leichen durch Frost und Kälte ein; zu Borneo werden die Körper der Oberhäupter mit Kampher einbalsamirt; zu Taiti wurden dem Verstorbenen die Eingeweide gleich durch den Hinteren herausgezogen und der Bauch nebst dem Magen ausgestopft, zuletzt wurde der ganze Körper entweder mit Seewasser, oder mit wohlriechenden Oelen fleissig eingerieben; die Tartaren stopften alle Oeff-

---

[25]) *Fink* p. 65.

[26]) *Fink* p. 65. 66.

[27]) Jahrbuch der gesammten Staatsarzneikunde, herausgegeben von Dr. *Wildberg*. III. Bd. 3. H. 1837. p. 440.

nungen der Leichen zu, um sie so vor Fäulniss zu schützen; die **Peruaner** trockneten ihre Leichen durch ein langsam unterhaltenes Feuer ein, und stellten sie dann in ihren Hütten auf; die Bewohner am Flusse **Oronoko** liessen das Fleisch und alle weichen Theile langsam abfaulen, und stellten hierauf die mit Federn und Kleinodien geschmückten Knochen in ihren Wohnungen auf; in **Südamerika** ward das Fleisch von den Knochen abgelöst und das ganze Skelett aufbewahrt; die Einwohner von **Buenos Ayres** rieben die Leichen ihrer Verwandten mit einer alles Fleisch wegfressenden Erdart, hoben die Knochen auf und trugen davon, so viel sie nur immer vermochten, stets bei sich u. s. w. [28]).

Die **alten Perser** legten ihre Leichen auf Hügeln ausserhalb der hohen Stadtmauer und begruben sie nicht eher, als bis ihr Verwesungsgeruch die wilden Thiere und Raubvögel herbeigelockt hatte. Dagegen nähten die **Kolchier** ihre Leichen in Felle ein, und hiengen sie an Bäumen auf [29]).

In **China** breitet ein Verwandter oder Freund über den Verblichenen sein Kleid aus, und so bleibt der Todte drei Tage lang liegen, um die etwaige Rückkehr seiner Seele abzuwarten. Dagegen bleiben die vornehmen Chinesen oft mehrere Monate lang unbeerdigt, und werden in ihren Häusern zur Schau ausgestellt, wie dies auch bei den vornehmen **Taitier** der Fall ist, die auf dem Morai unter ein Verdeck gestellt werden, wo sie auf einem Gestelle mehrere Monate lang liegen bleiben. Empörend ist aber die Sitte der Chinesen, nach welcher alle Morgen ein Karren durch die Strassen von **Peking** fährt, auf welchen alle in der Nacht ausgesetzt gewordenen Kinder, gleichviel ob todt oder lebendig, aufgeladen, in

---

[28]) *Fink* p. 54 u. s. f.

[29]) *Wildberg's* Jahrbuch a. a. O. III. B. 3. H. p. 489.

eine ausserhalb der Stadt sich befindende Grube geworfen, und diese Unmündigen von den Schweinen zu Hunderten dann aufgefressen werden [30]).

In dem nördlichen Theile von Amerika grassirt zuweilen eine ganz eigenthümliche Krankheit, indem die Einwohner zuerst melancholisch, dann tobsüchtig werden, wobei sie Menschen anfallen. Die Radicalkur dieser Krankheit besteht aber darin, dass die davon Befallenen geradezu todtgeschlagen werden [31]).

Die Bengalen werfen nicht nur ihre Leichen, sondern sogar ihre Sterbenden in den Gangesfluss, um sich dadurch des beseligenden Vortheils zu erfreuen, den Geist in dem Weihwasserflusse auszuhauchen, und auf Socatora glauben die Insulaner, dass es gar nicht einmal einen Unterschied zwischen einem Sterbenden und einem Todten gäbe, wesswegen sie auch die Ersteren schon zu Grabe tragen, ohne dass diese darüber eigentlich bestürzt würden, weil sie es ebenso auch ihren Eltern gemacht hatten [32]).

Einen gleichen Unsinn begehen die Weiber zu Aleppo an ihren verstorbenen Männern, denen sie alle Montage und Donnerstage vorstellen, wie viele Mühe sie sich gegeben, ihnen gefällig zu seyn, und sie dann fragen, warum sie denn gestorben seyen?

Die Kalmucken werfen ebenfalls ihre Todte den Hunden vor, und halten es für eine besondere Ehre, wenn ihrer mehr als sechs davon fressen. In dem Augenblicke, wo bei ihnen ein Kranker stirbt, wird dies dem Geistlichen (Gellüng) angezeigt, und dieser urtheilt alsdann, in welchen der zwölf Stunden, in

---

30) Man vergl. den II. Bd. 1. H. p. 43 dieser Annalen — und *Fink* a. a. O. p. 10—11. 53.

31) *Fink* a. a. O. p. 11.

32) Dr. *J. P. Frank's* System einer vollständ. med. Polizei. Dritte Aufl. Wien 1790. IV. Bd. p. 634 — und *Unzer* a. a. O. II. Th. p. 546 u. s. f.

welche sie Tag und Nacht eintheilen, der Kranke ungefähr gestorben ist, worauf dann nach der Todesstunde die Art und Weise aus den Büchern bestimmt wird, wie nämlich mit dem Leichname verfahren werden soll.

Die Guebers in Persien stellen ihre Todte aufrecht in einen vermauerten Ort, unterstützen das Kinn mit einer Stange und lassen sie auf diese Weise so lange stehen, bis ihnen die Krähen die Augen aushacken. Dies thun sie zu ihrer Nachricht, denn wenn die Krähen zuerst das rechte Auge ausnehmen, da halten sie den Verblichenen für glücklich und er kömmt in die weisse, im entgegengesetzten Falle aber in die schwarze Grube, weil er unglücklich ist[33]).

Die Arauker in Chili ziehen den Verblichenen auf ein erhöhtes Bett, auf welchem sie ihn acht Tage und noch länger liegen lassen, bis sich dessen Anverwandte eingefunden haben. Nun erst wird der Leichnam vor ihren Augen sorgfältig untersucht, ob wirklicher Tod vorhanden, und keine Zeichen der Vergiftung, welche sie überaus fürchten, zugegen seyen. Ist der Verdacht ungegründet, so wird er gewaschen und beerdigt.

Wenn in Nangasaki in Japan ein Hausgenosse stirbt, so ist der Hauswirth verpflichtet, einige Vorsteher der Stadt herbeizurufen, um zu beweisen, dass der Mensch eines natürlichen Todes gestorben sey. Finden diese bei ihrer Untersuchung keine Zeichen irgend einer an ihm verübten Gewaltthätigkeit, so stellen sie eine besiegelte Urkunde hierüber aus.

In Angola bringt man den Entschlafenen in ein ausser dem Orte befindliches und besonders dazu errichtetes Gezelt, wo man ihm alle Tage und so

---

33) *Unzer* a. a. O. II. Th. p. 548 — und *Frank* a. a. O. IV. Bd. p. 654.

lange einen Besuch abstattet, bis er stinkt. Diesen ganz entgegen gesetzt handeln die Saniassi, Mönche in Indostan, welche den kaum Verblichenen schnell bis an den Hals in die Erde einscharren, worauf ein Ordensbruder eine Cocosnuss statt einer Keule ergreift, ihm damit den Kopf mit einem Hiebe entzwei schlägt, und ihn nun ebenfalls mit Erde bedeckt. Noch schlimmer soll das Schicksal der Päligaren, der untersten Kaste in Indostan seyn, welche auf den Bäumen wohnen müssen, die, wenn sie mit einer einzigen Berührung vom Tode erweckt werden könnten, doch von den Vornehmen unberücksichtigt bleiben, weil diese sich fürchten, unrein zu werden, wenn sie eine Leiche berühren [34]).

Bei den Esquimaux kommen Viele durch Kälte um, welche sie aber in Schnee vergraben, wodurch schon Viele wieder zum Leben zurück gerufen wurden, was ebenso auch von den Einwohnern in Sibirien gesagt werden muss [35]).

Bei den alten Griechen war es Sitte, dass die Leichen 17 Tage und Nächte lang im Sterbehause verweilen mussten, bevor sie verbrannt werden durften. Lykurg setzte später die Dauer der Todtenbeklagung auf 11 Tage fest, vor deren Ablauf die Beerdigung einer jeden Leiche strenge untersagt war, und noch später mussten die Todten 3 Tage lang beweint werden, bevor sie zur Erde bestattet werden konnten [36]).

Nach Servius sollen bei den alten Römern 9 Tage, und nach Alexander ab Alexandro 7 Tage verstrichen seyn, bis die Verbrennung oder Beerdigung der Leiche vorgenommen wurde, während welcher Zeit sie im Sterbhause ausgesetzt blieb und ununterbrochen wohlriechendes Rauchwerk bei ihr verbrannt

---

34) *Fink* p. 46 u. s. f.

35) *Fink* p. 51.

36) *Frank* a. a. O. IV. Bd. p. 635 und *Quenstedt* p. 107.

und unterhalten wurde. Uebrigens verboten die Gesetze der XII. Tafeln die Beerdigung der Todten vor dem 9. Tage [37]). Auch durften nach Columella keine Leichen bei ihnen an Fest- oder Freudentagen zur Erde bestattet werden, wie dies auch noch jetzt bei den Juden der Fall ist [38]). Ueberdies stand es jedem römischen Bürger frei, sich nach seinem Tode entweder verbrennen [39]), oder beerdigen zu lassen. Wer ersteres wählte, der wurde nach seinem Tode auf einem kleinen Bette zum Scheiterhaufen getragen und ihm vor dem Verbrennen zuerst ein Finger abgeschnitten. Dies hiess nach Festus: »membrum abscindere mortuo ad quod servatum justa fierent [40]).«

---

[37]) *Frank* a. a. O. IV. Bd. p. 635.

[38]) *Quenstedt* p. 107.

[39]) Weder alt noch allgemein war die Sitte *des Verbrennens* der Leichen bei den *Römern*, und soll auch schon unter der Regierung des *L. Aurelius Commodus* am Schlusse des 2ten christlichen Jahrhunderts eine bedeutende Veränderung erlitten und namentlich im 4ten Jahrhundert unter den Römern gänzlich aufgehört haben, wie dieses aus dem Zeugnisse des *Macrobius* Lib. VII. Saturnal. cap. 7 mit der höchsten Wahrscheinlichkeit geschlossen werden muss.

[40]) *Frank* a. a. O. IV. Bd. p. 640. Dennoch hat uns die Geschichte ein trauriges Beispiel von der *zu grossen Eilfertigkeit* der Römer rücksichtlich des Verbrennens der Leichen aufbewahrt, ohne dass sie sich zuerst von dem wirklich erfolgten Tode genügend überzeugt hatten. *Valerius Maximus* berichtet nämlich, dass *Acilius Aviola*, welchen die Aerzte und die ganze Familie für todt hielten, und der bereits eine Zeit lang auf der Erde gelegen war, ohne Spuren des Lebens von sich zu geben, auf den Scheiterhaufen gelegt, gleich zu sich gekommen wäre, und geschrieen hätte, dass er noch lebe, nachdem ihn die Flamme bereits ergriffen hatte, und nicht mehr von seinem ihn allein begleitenden Hauslehrer gerettet werden konnte.

Bei der Ceremonie des Verbrennens wurde übrigens, wie es auch noch jetzt bei einigen Völkern geschehen soll, darauf besonders Achtung gegeben: ob auch der ganze Körper

Jetzt erst wurde die Leiche auf dem Ragus, **Pirer** genannt, verbrannt. Nach dem Verbrennen löschte man die Brände und Kohlen mit Wein aus, und suchte die Gebeine zusammen (Ossilegium), welche alsdann mit der Asche in Töpfe (Urnae) gesammelt und in den Begräbnissen beigesetzt wurden. Jene Leichen aber, die nicht verbrannt wurden, beerdigte man in Särgen von gebrannter Thonerde[41]). — Zugleich mussten die **Preficae** bei den Verstorbenen von einer gewissen Zeit zur anderen laut aufschreien, damit diese dadurch, falls sie blos scheintodt wären, wieder zum Leben zurückgebracht würden[42]).

Diese **Todtenklage** reicht eigentlich bis in die Vorzeit hinauf und scheint bei vielen alten Völkern Sitte gewesen zu seyn. So sprechen z. B. die **Nordamerikaner** ihre Todten in rührenden Reden an, die voll sanfter und herzlicher Empfindungen sind.

---

verbrannt sey, denn man hält es für einen sichern Beweis der Vergiftung, wenn ein oder der andere Theil des Leibes von dem Feuer unversehrt bleibt. Dies trug sich namentlich, nach *Plinius*, bei dem german. *Caesar* zu, wesswegen auch *Vitellius* den *Piso* einer Vergiftung beschuldigte, der jedoch nach genauerer Untersuchung an dem morbus cardiacus gestorben seyn soll. (Plin. histor. natur. L. XI. cap. 71.) — Dagegen berichtet *Fink* p. 89, dass vor einigen Jahren die Tochter eines *Siamschen* Königs verbrannt und dabei ein Stück Fleisch vom Feuer nicht verzehrt worden wäre. Die Vergiftung war also erwiesen und der König ergrimmte darüber so sehr, dass über 300 Unschuldige die Feuerprobe bestehen mussten, und mehr als 100 von den Elephanten elend zertreten oder gespiesst wurden.

41) *von Ehrhart* a. a. O. IV. Bd. p. 182 u. s. w.

42) *Frank* a. a. O. p. 661. Daher sagt auch *Quintilian* (Declam. VIII. p. 156, ed. *Obrecht*, Argent. 1698): „Warum stören wir durch so vieles Schreien, Heulen und Wehklagen die Ruhe der Leichen? Geschieht es nicht desswegen, *weil oft die, denen man die letzte Schuldigkeit erwiesen, dadurch wieder ins Leben zurückgekehrt sind?*“

Die Lappländer und Hottentotten, welche ihre Verstorbenen schon nach 6 Stunden zur Ruhe bestatten, machen dagegen einen gewaltigen Lärm mit ihren Trommeln, und zerstören sogar nicht selten das Haus des Verstorbenen. Die Mandigöer auf Sierra Leona tanzen bei dem Tode eines Freundes haufenweise nach dem Trommelschlage, während es Sitte bei den Bullanes und Timmaneyes ist, dass die nächste Verwandtin von einem Nachbar oder Freunde während der Trauerzeit gespeisst werde, wofür sie aber alle Mittage vor der Thüre unter Trommelschlag zu tanzen verpflichtet ist. Nach dem Tanze fängt aber die genaueste Untersuchung an, und der Todte wird alsdann befragt, wer wohl Schuld an seiner Auflösung sey? Da in diesen Fällen gleich Verdacht auf Zauberer und Giftmischer geschöpft wird, so wird ein solcher Unglücklicher schnell gefassst und entweder zum Sclaven gemacht, oder gleich lebendig beerdigt. In Manilla stellt man Lustbarkeiten beim Tode eines Kindes an[43]). Nach Taberger ist diese Todtenklage jetzt noch Sitte bei vielen cultivirten Völkern; denn zu Bruhiers Zeiten bestand sie wenigstens noch fortwährend in der Picardie. Am auffallendsten erhielt sie sich aber in Irland. Mit Essen, Trinken, Tabackrauchen, Schnupfen, Singen, Spielen u. s. w. wird der Todte die erste Nacht von seinen Angehörigen, Freunden oder Dienern, welche dabei ein offenes Haus machen, bewacht. In der Mitte des Gemachs, auf einem Tische, einer Bank, oder Bahre liegt der Todte, dem sein Name öfters ins Ohr gerufen wird, wobei wiederholt die Frage an ihn gerichtet zu werden pflegt, warum er gestorben sey? Die Hauptweheklage beginnt aber eigentlich erst am zweiten Tage, an welchem die Beerdigung der Leiche stattfindet. Verwandte, oder

---

[43]) *Fink* p. 49 und *Frank* a. a. O. IV. Bd. p. 591 Note.

dafür bezahlte Weiber ziehen dann mit unausgesetzten Klagetönen hinter der Leiche her, und sobald sie in die Nähe eines Flusses oder mehrerer Gewässer kommen, verdoppelt sich ihr Geschrei, weil sie glauben, hiedurch die furchtbaren Wassergeister von dem selig verstorbenen Freunde abzuhalten [44]).

Eine gleiche Bewandtniss hat es mit dem sogenannten Todtentanz, der aber nirgends merkwürdiger ausgeführt wird, als in Corsika. Stirbt hier nämlich ein Mann, so überfallen alle Weiber die arme Wittwe und prügeln sie durch. Diese Gewohnheit nöthigt die Weiber, das Leben ihrer Gatten sorgfältig zu erhalten. Diese Weiber reissen hierauf den Todten, nachdem sie ihn zuerst begrüsst, aber keine Antwort erhalten hatten, aus dem Bette, legen ihn auf das Deckbett, und prellen oder schaukeln ihn eine halbe Stunde lang in die Höhe. Von diesem Todtentanze bemerkt aber Unzer, dass er zuweilen Scheintodten wirklich das Leben gerettet hätte [45]).

Bei den ältesten Völkern wurden ferner die Leichen zuerst mit reinem Wasser sorgfältig abgewaschen und dann eingesalbt, worüber Homer, Virgil, Tranquellus u. a. m. viele Beispiele anführen. So waren z. B. die Pollinctores bei den Römern ganz besonders zu diesem Geschäfte bestimmte Menschen, welche die Todten wiederholt mit warmem Wasser abwuschen, weil man damals schon der Ansicht war, dass ein Scheintodter durch den

---

[44]) Der Scheintod in seinen Beziehungen auf das Erwachen im Grabe und die verschiedenen Vorschläge zu einer wirksamen Rettung in Fällen dieser Art. 1829. p. 19.

[45]) *Fink* p. 50 und *Frank* IV. Bd. p. 660 und 661. *Frank* erzählt (p. 661) von einem Juden, der zu Gruningen bei Bruchsal von der Kälte ganz erstarrt an der Strasse lag, und von einem Vorüberreitenden mittelst derber Schläge wieder zum Leben erweckt worden wäre.

wiederholten Reitz des Reibens und Abwaschens wieder zum Leben erweckt werden könne [46]). Desshalb sagt auch Plinius: „hanc esse causam, ut mortui et calida abluantur et per intervalla conclamentur, quod solet plerumque vitalis spiritus exclusus putari et homines fallere [47]).“

Allgemein bekannt ist es, dass die Juden mit der Beerdigung ihrer Todten von den ältesten Zeiten an bis auf diesen Augenblick ungemein eilen, und diese auf jede nur erdenkliche Weise zu beschleunigen suchen. Da ich seit 25 Jahren häufig bei Israeliten beschäftigt bin, und ihr Thun und Treiben genau und allseitig zu beobachten Gelegenheit hatte; so glaube ich, dass dieser höchst schädlichen Sitte theils religiöse Satzung und bigotte Orthodoxie der Rabbiner und Schriftgelehrten, theils und vorzüglich aber merkantilisch-politische Ursachen zum Grunde liegen dürften. Denn da bekanntlich die Kinder Israels gesetzlich verbunden seyn sollen, von dem Augenblicke des erfolgten Todes ihres nächsten Blutsverwandten an sieben Täge lang ohne die Kleidungsstücke zu wechseln auf dem Boden zu sitzen, ganz besonders aber sieben Tage lang, jedoch erst vom Augenblicke der Beerdigung der Leiche an gerechnet, nicht den allerentferntesten Antheil an irgend einem Geschäfte zu nehmen, vielmehr während jener Zeit in der tiefsten Trauer zu beharren; so erhellt wohl hieraus nur zu klar, dass hiedurch mehr das zu empfindlich gefährdete pecuniäre Interesse, als eigentlich religiöse Satzung die Ursache seyn dürfte, die Todten so schnell als möglich, den Sabbath abgerechnet, der Erde zu übergeben, um höchst wahrscheinlich desto eher wieder den lucrum cessans et damnum emergens einzubringen!

---

[46]) *Frank* IV. Bd. p. 640.

[47]) *Servius* ad Lib. VI. Aeneid.

Wirklich drückte sich auch der berühmte Moses Mendelsohn in seinem herrlichen Schreiben an die Gemeinde zu Schwerin sehr geistreich über diese höchst verwerfliche Sitte also aus: „Unsere Weisen lehren zwar, sagt er, dass derjenige, der einen Todten bei sich übernachten lässt, ein verneinendes Gesetz (ein Gesetz, welches etwas zu unterlassen befiehlt) übertritt. Allein diese Lehrer erlauben doch auch das Uebernachten eines Todten, wenn es zur Ehre der Verstorbenen geschieht, oder wenn es der Zeit bedarf, um für ihn Sarg oder Sterbekleider, oder weheklagende Weiber, welche die Bahre begleiten sollen, holen zu lassen, oder es seinen Anverwandten und in den grossen Städten bekannt zu machen. (Siehe Jore Des §. 357.) Haben sie nun das Uebernachten des Todten um solcher geringfügiger Ursachen wegen nachgegeben, um wie viel weniger darf er weggeschafft werden, wenn der entfernteste Zweifel vorhanden ist, dass er noch zu sich kommen und wieder aufleben könne? Ist es doch Fundament bei uns, dass kein Gesetz stattfinde, wo Lebensgefahr dabei obwaltet. Wenn indess unsere Lehrer die Besorgniss, dass der Abgeschiedene wieder aufleben könne, nicht mit unter den das Begräbniss aufschiebenden Ursachen angeführt haben; so muss uns das nicht wundern, denn der Fall: Jemand lebendig zu begraben, konnte bei ihnen nie eintreten, war ganz unmöglich. Sie setzten nämlich ihre Verstorbene in unterirdischen Höhlen und Gewölben bei und liessen sie da drei Tage lang bewachen, um zu sehen, ob sie noch lebten, oder etwa wieder erwacht wären. So heisst es ausdrücklich in dem Tractat Schomochot: „„Auf dem Begräbnissorte bewacht man die Todten drei Tage lang, ohne zu besorgen, dass man dadurch den Sitten der Emoriter nachahme. Einst bewachte man einen vermeinten Todten, der wiederauflebte, und erst

nach 25 Jahren wirklich starb. Auch von einem anderen weiss man, dass er wieder zu sich kam, hernach fünf Kinder zeugte, und alsdann erst starb."" — Auf diese Weise konnten unsere Gesetzlehrer wohl verordnen, dass, wer mit der Wegschaffung eines Abgeschiedenen aus dem Hause eilt, lobenswerth sey, da bei ihnen nicht die mindeste Gefahr vorhanden war. Wir aber, die wir unsere Todte auf eine Art bestatten, die keine Bewachung zulässt, müssen sie freilich so lange unbeerdigt lassen, bis wir von ihrem wirklichen Ableben die überzeugendsten Beweisse haben. Wenn uns der Fall begegnete, dass wir hintenher, und wenn es schon zu spät ist, das Wiederaufleben eines vermeinten Todten (dessen Möglichkeit uns doch die angeführte Stelle beweisst) erführen, womit könnten wir unsere Sorglosigkeit verantworten? [48])."

Und eben so überzeugend wies M. Herz aus dem Talmud nach, (Talmud Simchot S. VIII. e. 1) dass mit der Beerdigung drei Tage zugewartet werden müsse, und dass das Buch des Lebens (Sepher Chajin) ausdrücklich vorschreibe, dass Wöchnerinnen und an (Blut) Ausleerungen, Nervenschwäche und an Ohnmacht gestorbene Menschen nicht vor dem Eintritte der Fäulniss als wirkliche Todte betrachtet und behandelt werden sollen [49]). Als weiterer Beleg, dass die frühe Beerdigung der jüdischen Leichen durch religiöse Satzung wirklich nicht geboten seyn könne, dient der Umstand, dass z. B. zu den Zeiten Moses die Leiche Josephs anderthalbhundert Jahre in einem steinernen Sarge oberhalb der Erde stand, und dass

---

[48]) Archiv der medezin. Polizei und der gemeinnützigen Arzneikunde, von Dr. *J. C. Scherf.* VI. Bd. 1787. p. 206.

[49]) Ueber die Unsicherheit der Erkenntniss des erloschenen Lebens nebst Vorschlägen zur Abhülfe eines dringenden Bedürfnisses für Staat und Familie, von Dr. *M. B. Lessing,* 1836. p. 91.

sie noch wenigstens vierzig Jahre lang, so lange nämlich die Israeliten in der Wüste umherirrten, unbeerdigt geblieben sey [50]). Und ebenso scheint es, dass Sara selber erst spät zur Erde bestattet worden seyn müsse; denn Abraham war nicht bei ihrem Tode gegenwärtig, er kam aber um sie zu betrauern, und kaufte erst dann ein Grab für sie, nachdem die erste siebentägige Trauer vorüber war. So findet man ferner in der Schrift, dass z. B. der Vater nicht eher beerdigt werden dürfte, als bis beide weit von einander entfernt wohnende Söhne beisammen waren; auch blieb die Leiche noch so lange im Gezelte stehen, bis ein anständiger Begräbnissort ausgemittelt war, und die gewissen Todeszeichen, namentlich Fäulniss, völlig erkennbar waren [51]).

Aus dem Vorgetragenen ist daher ersichtlich, wie wenig die eilfertige Beerdigung bei den Israeliten durch religiöse Satzung unterstützt wird, und ganz mit vollem Rechte äussert sich hierüber auch Braun, dass die hungrigste Hyäne sich nicht eifriger beeilen könne, Leichen aus den Gräbern zu wühlen, als die sogenannten Brüderschaften der Juden sich bemühen, diese zur Erde zu befördern, und wer immer unter den vernünftigen Juden sich diesen Fanatikern widersetze, kurzweg als Verachter des Gesetzes, als Unglaubiger und Irreligiöser gebrandmarkt würde [52]).

Die Türken beerdigen die Leichen sechs Stunden

---

[50]) I. *Moses* c. 66. — II. *Moses* c. 23, 19. — *Jos.* c. 24, 32.

[51]) I. *Moses* c. 33, 2. 4. C. 25, 9. C. 35, 19. C. 1, 1. 13. — Man vergleiche ferner hierüber *meine* Abhandlung: medizinisch-polizeiliche Würdigung einiger Religionsgebräuche und Sitten des israelitischen Volks, rücksichtlich ihres Einflusses auf den Gesundheitszustand desselben, in *Henke's* Zeitschrift der Staatsarzneikunde V. Jahrg. 4. H. 1825 p. 290 u. s. f. — Ferner *Fink* a. a. O. p. 62.

[52]) *Henke's* Zeitschrift. XXXI. Bd. 1836, 2. H. p. 274.

nach erfolgtem Tode der Kranken, wozu sie durch eine abergläubische Fürsorge veranlasst werden, damit nämlich der vom Körper geschiedenen Seele während der Zeit, wo jener unbegraben ist, nichts Böses widerfahren möge [53]). Uebrigens werden die Leichen, nachdem sie zuvor ganz sauber abgewaschen worden, an allen ihren Zu- und Ausgängen sorgfältig mit Baumwolle verstopft, damit sie sich ja nicht verunreinigen [54]).

Unsere deutschen Voreltern verbrannten ihre Todte, und machten blos in der Wahl der Holzgattungen, welche sie zum Scheiterhaufen nahmen, rücksichtlich der Leichen der Vornehmen einen Unterschied [55]).

Bei den ersten Christen wurden die Leichen, nachdem die Kleider ihnen zuvor ausgezogen worden waren, ganz mit lauwarmem Wasser abgewaschen, worauf die Einsalbung mit Oel folgte, die eigentlich dazu bestimmt war, den Körper gegen Verwesung möglichst zu schützen, wie dies selbst Plinius bemerkt, indem er sagt: »Defuncta etiam a putrescendo vindicans, ut durent ita per saecula [56]).« Man mischte Salz, Salpeter und wohlriechende Spezies unter das Oel [57]). Auch hielt man bei den ersten Christen sehr viel auf eine geschwinde Beerdigung, weil man die dem Körper schuldige Ehre nicht ohne wichtige Ursachen verschieben zu dürfen glaubte. Wenn es daher nur immer möglich war, so wurde der Verstorbene innerhalb 24 Stunden zur Erde bestattet, und damit in solchen Fällen die Beerdigung durch Anfertigung

---

[53]) *Scherf* a. a. O. VI. Bd. p. 215.

[54]) *Unzer* a. a. O. II. Bd. p. 549.

[55]) *von Ehrhart* a. a. O. IV. Bd. p. 182.

[56]) Lib. 31 c. 9.

[57]) Die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche aus den ersten, mittleren und neuesten Zeiten u. s. w. von Dr. *A. J. Binterim*, VI. Bd. 1831. p. 385.

der Särge nicht aufgehalten, noch die Freunde des Verstorbenen wegen beschleunigter Verfertigung derselben nicht betrogen würden; so liess man in einigen Städten eine Anzahl von Särgen vorräthig machen [58], und setzte dafür einen bestimmen Preis fest, wie dies auf Befehl des Königs Theoderich nach Cassiodors Berichte zu Ravenna geschah. Zuweilen geschah es aber auch, dass das Begräbniss auf mehrere Tage hinaus verschoben wurde, so dass die Leichen am dritten, vierten, oder gar am achten Tage erst zur Erde bestattet wurden, wie denn z B. die Beerdigung der Kaiser oft nach mehreren Monaten erst stattfand.

Auch erwähnt Ambrosius eines schändlichen Missbrauchs, der darin bestand, dass die Wucherer die Leichen ihrer Schuldner so lange zurückhielten, bis ihre Schulden von deren Verwandten getilgt waren [59].

Ebenso scheint bei den ersten Christen das heidnische Vorurtheil, als schwebten die Seelen der Verblichenen so lange auf Erden, bis ihre Körper die gebührende Begräbniss erhalten hätten, Aufnahme gefunden zu haben; denn, nach Beleth, nannten die Alten desswegen die Seelen der Verstorbenen, so lange der Leib noch nicht beerdigt war, Todesschatten, Umbra, weil sie glaubten, diese Seelen schwebten noch um die Gräber. »Antiqui solebant dicere, quod quando animae in humanis sunt corporibus, vocantur,

---

[58]) Nach *Taberger* a. a. O. p. 63 gibt es in allen grössern Städten Englands und der vereinigten Nordamerikanischen Staaten solche *Sarg-Magazine.* Ganze Schiffsladungen gleichsam *eingeschachtelter* Särge von verschiedenen Holzarten kommen in *New-York* an. Der Anschlagzettel eines Sargmachers in einer der vornehmsten Städte von Nord-England soll mit folgender Empfehlung schliessen: „die künftigen Besitzer würden das Holz ganz fehlerfrei finden *und seine Särge bis zum jüngsten Tage ausdauern!*“

[59]) *Binterim* a. a. O. p. 430.

animae, in infernis, manes, quando vero coelos ascendunt, spiritus, quando autem recens erat sepultura, sive quando spiritus circa sepulturas errabat, umbram vocabant.« Unde psalm: »»Nam si ambulavero in medio umbrae mortis non timebo mala, quoniam tu mecum es«« [60]).

Dagegen blieben die Leichen im Mittelalter gar nicht selten ganze Wochen lang in der Kirche aufgestellt. In gewöhnlichen Fällen pflegte man aber die Todten innerhalb 24 Stunden zu beerdigen, worüber auch einige Conciliarverordnungen ergingen. Indess konnte die Ausstellung gemeiner Leichen höchstens nur 20 Stunden dauern [61]).

Im 11ten und 12ten Jahrhundert wurde die canonische Strenge zu weit getrieben [62]), indem die Leiber der Unbussfertigen oder Excommunicirten auf einen Block geworfen wurden; oft wurden sie auch in freier Luft ganz unbeerdigt gelassen, damit sie den Vögeln und Raubthieren zur Speise dienten, welche Behandlung man nach dem Beispiele des Jerem. XXII. 19 Sepultura asini, oder auch Imbloratus nannte [63]).

Carolus Boromaeus verbot dagegen in der sechsten mayländischen Kirchenversammlung keinen Todten früher als 12 Stunden nach seinem Verscheiden zur Erde zu bestatten, diejenigen aber, welche eines jähen Todes verstorben seyen, erst nach Verlauf von 48 Stundan zu begraben, wie denn auch

[60]) Rational. div. off. bei *Binterim*.

[61]) *Binterim* a. a. O. p. 422.

[62]) Die Alten versagten die ordentlichen Begräbnisse 1) den *öffentlichen* oder *heimlichen Feinden*; 2) den *Verräthern des Vaterlandes*; 3) den *Tyrannen*; 4) den *Kirchenräubern*; 5) den *Schuldnern*; 6) den *Uebelthätern*, welche die *Todesstrafe* erduldet haben; und 7) den *Selbstmördern*, besonders bei den *Juden*. Man vergl. *von Ehrhart* a. a. O. IV. Bd. p. 138.

[63]) *Du Cange* Glossar. m. et inf.

das Rituale die Beerdigung einer jeden Leiche vor Verlauf von 24 Stunden geradezu untersagt[64]).

Kann nun nach diesen hier vorausgeschickten historischen Notizen nicht mit Recht vermuthet, ja sogar fast als gewiss angenommen werden, dass manche seither genannte Vorkehrungsmassregeln die Verhütung des Wiedererwachens im Grabe zum Zwecke hatten? Muss daher nicht der Vermuthung Raum gegeben werden, dass die lebhafte Besorgniss, lebendig beerdigt zu werden, schon in der grauesten Vorzeit Wurzel gefasst habe? — Dass aber ein solcher mehr als seelenerschütternde Zweifel nichts weniger als unbegründet erscheine, dass ferner wirklich Scheintod eintreten, und folglich Menschen lebendig beerdigt werden können, welchem Uebel nur durch zweckmässig eingerichtete Leichenhallen auf das Zuverlässigste abgeholfen werden kann, dies hoffe ich durch folgende Gründe ausser allem Zweifel zu setzen.

I.

Im menschlichen Leben tritt zuweilen ein gewisser und eigenthümlicher Zustand ein, den wir Scheintod (*Asphixia, Mors apparens, putativa, spuria, imperfecta, Pseudothanatus, Apoplexia cerebelli*) nennen, der erfahrungsmässig von kürzerer oder längerer Dauer seyn kann.

Wenn das Leben im wirklichen Tode von den Centralherden aus nach den peripherischen Gebilden, d. h. vom sensitiven nach dem vegativen Pole hin,

---

[64]) *Frank* a. a. O. IV. Bd. p. 636 und 637.

zu erlöschen pflegt; so findet gerade im Scheintode der entgegengesetzte Vorgang statt; weil in diesem blos die niederen Functionen und Thätigkeiten in Stillstand gerathen, indem nämlich die niederen vegetativen, animalischen oder sensitiven Organe absterben, oder wenigstens doch unthätig und wie paralysirt erscheinen, während das höhere sensitive System grösstentheils noch unverletzt, das eigentlich höhere sensitive Leben noch zugegen und blos nur unterdrückt, wie subparalysirt erscheint. Desswegen sehen wir in diesem eigenthümlichen Zustande blos einen Stillstand in den äusseren Lebenszeichen, mithin nur den Schein des wahren Todes. Degegen erlischt aber im wirklichen Tode zuerst das höhere und erst zuletzt das niedere System. Uebrigens können selbst im Scheintode sowohl vegetative als animalische, ja selbst sogar die niederen sensitiven Organe bereits schon abgestorben seyn, indess das höchste System den Tod des niederen erfahrungsmässig überlebt. Und desshalb ist auch in diesem Falle die Wiederbelebung des Scheintodten durch Erhöhung der Thätigkeit des noch vorhandenen sensitiven Lebens möglich, weil ja nur das höhere System das niedere ins Leben zurück zu rufen vermag, aber nicht umgekehrt. Aus diesem Grunde fehlt im Scheintode der sensitive Tod, sowie die Verwesung, weil Letztere nur mit dem Tode aller drei Systeme eintreten muss.

Es kann aber der im Stillstande der niederen Functionen und Thätigkeiten lediglich begründete Scheintod auf viererlei Art entstehen, und zwar:

1) durch einfache Hemmung der animalischen und vegetativen Thätigkeit mittelst Entziehung nothwendiger Lebensreize. Diese Art des Scheintodes kann höheren oder niederen Grades seyn. Erstere signalisirt sich blos durch einen dem Schlafe ähnlichen Zustand, wobei aber noch völliges,

oder ungetrübtes Bewusstseyn bestehen kann, während die Functionen der niederen Systeme, wie z. B. die Ernährung, Secretion, Blut- und Muskelbewegung, Respiration u. s. w. vollkommen still stehen, die Thätigkeiten des sensitiven Lebens aber noch ganz unverletzt fortdauern. Beim höheren Grade dieses Scheintodes sind dagegen Letztere ebenfalls mehr oder weniger unterdrückt, nie aber völlig ausgetilgt, weil erst mit der völligen Zernichtung des sensitiven Lebens der wirkliche Tod eintritt. Diese Art des Scheintodes bedingen zunächst Mangel der Respiration, z. B. durch Ertrinken und Ersticken in irrespirabler Luftart; durch zu stark betäubende Gerüche und Ausdünstungen, zumal der Blumen und Gewächse zur Nachtzeit in geschlossenen Zimmern; durch Verschütten in Bergwerken, Lavinen, unterirdischen Gruben und Kellern; durch übervölkerte Gefängnisse, Lazarethe, verschlossene Abtritte und Kloaken; durch eingedrungene fremde Körper in der Luftröhre, wodurch die Function der Lungen aus Mangel des zuströmenden Oxygens gehemmt oder aufgehoben wird; durch beträchtlichen Blut- und Säfteverlust, wie z. B. bei ausserordentlich starken und plötzlichen Blutflüssen, heftigem und anhaltendem Erbrechen und erschöpfenden Durchfällen; durch Entziehung von Speisen und Getränken; ferner durch rasche Entleerung lange und stark ausgedehnt gewesener Höhlen, z. B. des Unterleibs bei der Wassersucht durch die Paracenthese, und bei zu schnellen Geburten u. s. w. [65]).

[65]) Die Erfahrung hat wiederholt gelehrt, dass die Leibesfrüchte sowohl im Scheintode als wirklichen Tode den Kreisenden früher oder später abgingen, was sowohl wegen Erschöpfung durch Säfteverlust, als auch wegen übertriebenen Aufwands der Kräfte beim Gebäracte geschehen kann, und viele solcher Frauen starben, oder schienen zu sterben unter heftigen Wehen und Krämpfen und bei noch unvollendeter Geburt. Ebenso können den Scheintod Convulsionen, besonders

2) **durch übermässige Steigerung der animalischen und secundäre Unterdrückung der sensitiven Thätigkeit.** Diese Art des Scheintodes wird besonders dadurch herbeigeführt, dass die Thätigkeit des Blutsystems entweder des ganzen Körpers oder auch nur einzelner Organe so abnorm erhöht und gesteigert wird, dass hiedurch eine Unterdrückung des sensitiven Lebens erfolgen muss, welche sich alsdann durch die Symptome des Sopors und der normwidrigen Thätigkeit des Blutsystems zu

---

epileptische Paroxyismen und der Zustand der Erschöpfung, besonders in der äussern Muskelthätigkeit, welcher die Umstehenden so leicht täuscht, veranlassen, der jedoch die Thätigkeit der Organe, deren Vitalität zu dieser Zeit so sehr erhöht ist, nicht aufhebt, sondern nur noch mehr concentrirt. Ganz dasselbe gilt auch von ungewöhnlich heftigen Paroxysmen bösartiger Wechselfieber. „Der Scheintod, sagt Dr. *Klaatsch*, ward in früheren Zeiten, wo man weniger Aufmerksamkeit auf die Zeichen des wirklichen Todes wandte, wo man mit der Begräbniss eilte, leichter mit dem wahren Tode verwechselt, und so kamen auch jene grässlichen Geburtsacte bei weitem häufiger vor, als jetzt. Es möchte dies selbst aus der Angabe des *Bartholin* hervorgehen, dass die abergläubischen Weiber auf dem Lande im *Dänischen*, wenn die Mutter mit der ungebornen Frucht starb, in der Ueberzeugung, dass sie sich durch eigene Kraft den Weg bahnen werde, Schwämme, Nadeln, Faden, Scheeren und andere bei der Entbindung nöthige Gegenstände zum beliebigen Gebrauche des Foetus mit in den Sarg legten, wodurch offenbar angedeutet wird, dass man in diesen Geburten nicht einmal etwas Ausserordentliches zu sehen gewohnt war." (*Henke's* Zeitschr. der Staatsarzneik. VI. Jahrgang 1626 p. 32. 3. Hft.) — Schon *Plinius* (histor. natur. Lib. VII. 82) bemerkt von den Frauen, dass sie vermöge der eigenthümlichen Stimmung ihres Nervensystems im Allgemeinen eher in die Gefahr versetzt werden können, zu frühe für todt gehalten zu werden, und dass insbesondere bei Schwangeren, ausser den häufigen gefährlichen Verblutungen, so oft Convulsionen, epileptische Anfälle, Ohnmachten etc. einträten, welche vorzugsweise den Scheintod veranlassen.

erkennen gibt, in welcher die sensitive Thätigkeit zuletzt untergeht. Diese Art des Scheintodes wird herbeigeführt durch Erstickung in kohlensauerem, das Blutsystem übermässig potenzirendem Gase; durch Erhängen, wegen verminderten Rückflusses des Blutes aus dem Gehirne und Unterdrückung der Cerebralfunctionen; ferner durch kohlenstoffhaltige narcotische Gifte; durch Berauschung; durch Erfrieren, weil die Kälte ein Ueberwiegen des Blutsystems und Unterliegen des Nervensystems, wie beim Schlafe, verursacht; endlich durch Starrkrampf, Starrsucht, Schlaf- und Fallsucht, Hysterie, Hypochondrie, Ohnmacht, langwierige Krampfzufälle, grosse Nervenschwäche und sehr heftige Fieber-Paroxysmen, indem in diesen mannigfaltigen Krankheitszuständen die Thätigkeit der niederen Systeme über die sensitive prävalirt und sie unterdrückt, jedoch nicht völlig zernichtet, wohin endlich auch noch der Scheintod bei Neugebornen durch den Druck der Nabelschnur gerechnet werden muss.

3) durch einfache Hemmung der sensitiven Thätigkeit und scheinbare Aufhebung des sensitiven und animalischen Lebens. Diese eigene Art des Scheintodes wird durch mehr oder weniger beträchtlichen mechanischen Druck auf das Gehirn veranlasst, wie z. B. durch seröse, purulente, lymphatische und blutige Extravasate innerhalb der Schädelhöhle, sowie durch beträchtliche Eindrücke der Hirnschale nach bedeutenden Verletzungen.

4) durch abnorme Erhöhung der sensitiven Thätigkeit einzelner sensitiver Organe, namentlich des Gehirns, welche scheinbare Aufhebung des sensitiven und animalischen Lebens zur Folge hat. Diese Art des Scheintodes pflegt vorzüglich dann einzutreten, wenn die zu normwidrig aufgeregte sensitive Thätigkeit erschöpft,

aber nicht völlig getilgt wird, wie z. B. der Scheintod durch Blitzstrahl, Luftstreifschüsse, mechanische gewaltige Erschütterungen des Gehirns bei heftigen Verletzungen, durch Sturz von einer Höhe herab, sowie nicht minder durch heftig einwirkende und erschütternde Gemüthsaffecte, wie z. B. Zorn, Freude, Schreck u.s.w.

Daher veranlassen erfahrungsmässig folgende eigenthümliche Lebensverhältnisse und Krankheitszustände vorzugsweise den Scheintod und erwecken die gerechteste Besorgniss des Wiederauflebens im Grabe, wenn nämlich die damit Befallenen zu frühe beerdigt werden sollten, nämlich: Angstvolle; Betrübte; Blatternkranke; Convulsivische; Engbrüstige; Entkräftete, — sowohl durch übermässige körperliche Anstrengungen, als durch abnorme Ausleerungen bedingt; — Erbosste; Erdrückte, besonders Säuglinge; — Erfrorene; Erhitzte, — besonders durch Tanz und Berauschung; — Erschrokene; Erschlagene, namentlich vom Blitze und von Luftstreifschüssen; — Ertrunkene; Erwürgte; Fallsüchtige; Frauenzimmer; Gebärende; Gefallene, — besonders von Höhen herab; — Gestürzte, — besonders vom Pferde; — Hypochondrische; Hysterische; Kummervolle; leidenschaftlich Aufgeregte; Milzsüchtige; Nervenschwache; Neugeborne; Ohnmächtige; plötzlich Sterbende; Schlafsüchtige; Schlagflüssige; Schwindeliche; Starrsüchtige; Stickflüssige; Ueberladene, durch Getränke und Nahrungsmittel; Ungeborne in hochschwangeren, sterbenden Müttern; Verblutete; Verhungerte; Wöchnerinnen; Zerquetschte u. s. w.[66]), wobei noch besonders bemerkt werden

---

[66]) Man vergl. hierüber *Scherf* IV. Bd. p. 217 u. s. w. *Frank* IV. Bd. p. 648 u. s. w. *Taberger* a. a. O. p. 8, 9 und 23 *Lessing* a. a. O. p. 67. Noth- und Hülfslexicon zur Be-

muss, dass namentlich Neugeborne, das jugendliche Alter, das weibliche Geschlecht, sowie sehr schwächlich gebaute und sensible Individuen verhältnissmässig eher, leichter und öfter dem Scheintode unterworfen zu seyn pflegen, weil bei diesen Kraft und Ausdauer der Körpersbeschaffenheit nicht so ausgebildet und so energisch conditionirt sind, dass sie den auf sie einwirkenden schädlichen Potenzen stets mit siegendem Erfolge reagiren könnten.

Weil nun die Lebenskraft äusserlich oft völlig erloschen zu seyn scheint, während sie dennoch in den geheimnissvollen Tiefen des Organismus fortbesteht, und es somit unbestreitbar ein Mittelzustand zwischen Seyn und Nichtseyn, zwischen Leben und Tod gibt, in welchem die Lebensflamme als ein freier und wirksamer Zustand fehlen, der höhere Lebensstoff aber dennoch in reichlichem Maasse fortbestehen kann, der stets bereit ist, aufs Neue angefacht und wirksam zu werden, sobald das Hemmungsmittel beseitigt, oder die bloss schlummernde Kraft so geweckt wird, dass sie jenen gebundenen Zustand selber überwältigt und jetzt wieder zu neuer Kraft und freier Thätigkeit erwacht; so lehrt uns Theorie und Erfahrung, dass des Menschen wirklicher Tod, einzelne besondere Fälle abgerechnet, nie das Werk eines einzigen Augenblicks ist, sondern ein solcher stufenweiser Uebergang dabei stattfinde, dass das Leben aus dem Zustande der thatkräftigen Wirksamkeit in jenen des gebundenen, und von diesem erst in den wirklichen Tod übergeht. Und erwägt man ferner hiebei,

---

hütung des menschlischen Lebens vor allen Unglücksfällen etc. v. Dr. *J. H. M. Poppe,* II. Bd. 1811 p. 475 bis 477 — ferner: *Orfila's* Vorlesungen über gerichtl. Medizin, übersetzt v. Dr. *Hergenröther* II. Bd. 1829 p. 232, und: *Dezeimeris* im Diction. d. Med. par *Adelon, Beclard* etc. III. Edit. Tom IV. 1833.

dass das Herz, als das Centralorgan der Irritabilität, mit dem höchsten Grade der Reizbarkeit begabt ist, diese auch am längsten zu bewahren vermag, und dieses Vermögen sogar auch oft noch dann besitzt, wenn sich bereits schon alle Symptome des Todes eingestellt haben, das Leben mithin noch eine lange Zeit fortgesetzt werden kann, obschon Respiration und Blutkreislauf aufgehört haben [67]; und bedenkt man ferner, dass auch noch ausser der Reizbarkeit des Herzens das Leben im sensiblen Systeme der höchsten Dignität noch einige Zeit forterhalten werden kann,

[67]) Zu den merkwürdigen Beispielen des *willkührlich* herbeizuführenden Scheintodes gehört folgender *Dilettant des Lebendigbegrabenwerdens.* Im Indian-Journal of med. and phys. science wird nämlich aus *Bancurah* (98 engl. Meilen westlich von Calcuta) von einem 30jährigen Menschen berichtet, der herumreise, um sich *freiwillig* für anständige Bezahlung, Wochen oder *Monate* lang begraben zu lassen. Dieser soll durch lange Uebung sich die Kunst angeeignet haben, seinen Athem an sich zu halten, indem er den Mund schliesst, und die innere Oeffnung der Nasenlöcher mit der Zunge bedeckt, sobald er in einem Sacke eingenäht in sitzender Stellung in eine ausgemauerte Grabeszelle gebracht wird, welche mit Tuch belegt wird, damit die weissen Ameisen, oder anderes Ungeziefer ihn nicht belästigen. Als das Grab *nach einem vollen Monate* geöffnet wurde, (wobei von Betrug nicht im Mindesten die Rede seyn konnte,) wurde er aus dem nun aufgeschnittenen Sacke in vollkommen besinnungslosem Zustande herausgetragen; seine Augen waren geschlossen; seine Hände krampfartig zusammengezogen und bewegungslos; sein Unterleib sehr zusammengefallen und seine Zähne so fest geschlossen, dass man sie mit einem eisernen Werkzeuge voneinander bringen musste, um ihm etwas Wasser einzuflössen; aber er kam allgemach wieder zu sich. Speise und Trank nahm er sehr vorsichtig nach und nach zu sich, und im Anfange immer besorgt, ob sein Magen und seine Eingeweide nicht ihre Receptivität verloren haben. Sieben oder acht Tage vor dem Begräbniss nährte er sich nur von Milch, und maass deren Quantität so genau ab, dass sie das Leben fristete, ohne dass etwas übrig geblieben wäre, die

sich aber durch seine Organe nicht mehr naturgemäss zu äussern vermag, wodurch nach Hufeland jener erste Grad des Scheintodes zu erfolgen pflegt, bei welchem im Menschen noch ein ganz dunkles Bewusstseyn seiner Existenz, und in gewissen Fällen sogar noch ein gewisser Grad von äusserer Sinnlichkeit fortbesteht, ohne dass jedoch die mindeste Lebensäusserung möglich wäre; so ist wohl mit Zuverlässigkeit anzunehmen, und leider auch durch eine nur zu reiche Erfahrung aller Zonen und Zeiten bekräftigt, dass notorisch bei dem sterbenden Menschen ein Zustand eintreten könne, den wir Scheintod nennen, der nur die Mittelstufe zwischen wirklichem Leben und wirklichem Tode bildet, und der kürzere oder längere Zeit anhalten kann, wodurch daher die Möglichkeit und Gewissheit begründet werden muss, dass Menschen in einem solchen Zustande voreilig dem Grabe überliefert, unstreitig lebendig beerdigt werden müssen. Mit vollem Rechte bemerkt daher auch Hufeland, dass diese trostlose Ueberzeugung die Quelle der peinlichen Unruhe geworden sey, und die Schrecken des Todes verdoppeln müsse, wesswegen auch Unzählige, welche den Tod an sich nicht scheuen, nun bei dem Gedanken: lebendig für todt gehalten zu werden, erbeben, und man bei jedem Todesfalle geliebter Personen in die qualvolle Ungewissheit versetzt würde. dass sie vielleicht nicht todt seyen, sondern nur schliefen!

Weit entfernt, Ihnen meine hochverehrten Freunde, die vielfältigen und schon so oft wiederholten Schauer-

---

Absonderungsorgane in Thätigkeit zu setzen. Ueber den Zustand der Zunge, des Pulses u. s. w. wird nichts bemerkt, nur soll sein Haar während der Beerdigung nicht gewachsen seyn. (*Berliner* medizin. Centralzeitung, von Dr. *J. J. Sachs* 1837 p. 222.)

geschichten stattgehabter Beerdigungen Scheintodter und im Grabe Wiedererwachter von der ältesten bis zur neuesten Zeit hier vorzutragen, begnüge ich mich vielmehr der vorzüglichsten literärischen Quellen zu gedenken, worin sich jene finden, und rechne desshalb namentlich hieher: Blegny [68]), Tuch'ff [69]), Detharding [70]), Willis [71]), Valleriola [72]), Langhans [73]), Samuel Naucler [74]), Bruhier [75]), Isnard [76]), Quenstedt [77]), Brinkmann [78]), Janin [79]), Wunder der Natur [80]), Nothnagel [81]), Berliner Monatschrift [82]), Franz Xaver Rebsamen [83]), Ollivier de Villeneuf [84]), Zachias [85]), Diemer-

---

[68]) Zodiac. Gall. An. 1680. Mens. Decemb. observ. 1.

[69]) Nov. act. Nat. curios. T. VI. obs. 57 et act. erudit. Lips. 1709. M. Mart. p. 110.

[70]) Diss. de cur. mort. Rostock 1723.

[71]) An mortis incertae signu minus incerta a chirurgicis, quam ab aliis experimentis. Paris 1740.

[72]) Diss. de mort. sig. Erford. 1745.

[73]) Epistola de causis a passu somnolentiae. Götting. et *Morgagni* de sed. et. caus. morb. Lib. II. Epist. XIX. Art. 44.

[74]) Abhand. d. Schwed. Academie der Wissenschaften, übers. v. *Kästner*. Bd. VII. p. 107. 1751.

[75]) Von der Ungewissheit der Kennzeichen des Todes. Aus dem Franz. v. *Janke*. Leipz.

[76]) Heilsamer Unterricht, wie man Ertrunkene auf die sicherste Art retten könne etc. Strasb. 1760 p. 27, 33.

[77]) a. a. O. p. 106.

[78]) Beweis der Möglichkeit, dass einige Leute lebendig können beerdigt werden. Düsseld. 1772 p. 160.

[79]) Lond. Chron. N. 2547, 1773 und *Unzers* medizin. Handbuch 1780 p. 112.

[80]) und Bd. I. p. 140, 143. Bd. II. p. 331

[81]) Dissertatio de hominibus apparenter mortuis. Witteb. 1776.

[82]) Vom März 1778 p. 281.

[83]) Decem. observationes medicinae forensis. Viennae 1781.

[84]) Hamburger Magazin. Bd. XIX. 1780 p. 112.

[85]) Quaestiones med. legal. T. III. c. 79. N. 5.

broeck[86]), Unzer[87]), Monti[88]), Struve[89]), Ch. W. Hufeland[90]), Niemann[91]), Plinius[92]), Baco[93]), Fulgosa[94]), Forestus[95]), Heinr. Kornmann[96]), Bebel[97]), Winslow[98]), John[99]), von Haller[100]), Just. Chr. Henning[101]), Abel[102]), Wedel[103]), Fernel[104]), Welsch[105]), van Suiten[106]), Augustin[107]), Zimmermann[108]), Horst[109]), Ehrenfried Hagendorn[110]), Felix Plater[111]), Zacutus

---

86) Tractatus de Peste. Lib. IV. observat. 85.

87) Medizinisches Handbuch 1780 p. 558.

88) Medizinische Dictata. Stuttgart 1781 p. 1.

89) Das grosse Unglück einer zu frühen Beerdigung aus älteren und neueren Geschichten, deutlich bewiesen. 1785.

90) Diss. sistens usum vis electr. in Asphyxia. Gött. 1783.

91) Handbuch der Staatsarzneiwissenschaft. 1813 I. Bd. 108.

92) Hist. natur. Lib. VII. cap. 52.

93) Hist. vitae et mortis. Tit. Atriola mort.

94) De miraculis. L. I. 7 de mort. ad vit. suscitat. c. b. p. 495.

95) Observat. et cur. med. L. X. observ. 79.

96) De miraculis mortuorum.

97) Dissert. de bis mortuis.

98) Dissert. an nortis incertae signa incerta minus a chirurgicis, quam ab aliis experimentis.

99) Lexicon der kaiserl. königl. Medizinalgesetze. IV. Th. Prag 1790 etc.

100) Elementa physiologiae. VIII. p. ult.

101) Verschiedene Vorurtheile. Kapitel von dem Fehlerhaften bei Begräbnissen. p. 34.

102) Samml. und Erklärungen merkwürdiger Erscheinungen a. d. Leben. p. 35.

103) Ephemerid, Nat. cur. Dec. II. An. c. X.

104) *Schenk*, Observ. et hist. med. pract. rat. Lib. II. p. 467.

105) *Syll*, Cur. et observ. med. Cent. VI. observ. 110.

106) *Comment*, T. I §. 161. T. IV. §. 1316. §. 549 et 550.

107) De civitate Dei. Lib. XIV c. 24.

108) Von der Erfahrung in der Arzneiwissenschaft. I. Th. p. 369

109) Observ. med. Lib. I. part. 2 p. 74.

110) Observ. et histor. med. Cent. I. histor. 57.

111) Observ. Lib I. p. 173.

Lusitanus[112]), De Haen[113]), Arnold von Villanova[114]), Schenk[115]), Lazerme[116]), J. G. Hoyer[117]), Fabricius Hildanus[118]), Lancisi[119]), Joh. Schmitt[120]), Pechlin[121]), Torti[122]), Lavater[123]), Oswald Gabelhofer[124]), Mohrenheim[125]), Michael Ronft[126]), Edinburgische Versuche[127]), Langelott[128]), Kunkel[129]), Nachrichten der menschenfreundlichen Gesellschaft[130]), Breslauer Sammlungen[131]), Journal von und für Deutschland[132]), J. P. Frank[133]). Binterim[134]), Larrey[135]), Werl-

[112]) Prax. med. admirabilis. Lib. I. observ. 17, 19.

[113]) Ratio medendi. T. XIII. p. 275.

[114]) Pract. med. Lib. I. cap. 23.

[115]) Obervat. et historia medizinae practicae rational. Lib. II. p. 467. Lib. IV. cap. de suffocatione uteri. observ. 289.

[116]) Tract. de morb. intern. p. 302.

[117]) Acta natur. curios. Vol. IV. observ. 40.

[118]) Observationes chirurgicae Cent. II. observ. 95.

[119]) De morbis subitaneis. Lib. I. Ann. VIII. observ. 94.

[120]) Ephemerid. Natur. curios. Dec. I. Ann. VIII. observ. 94.

[121]) De aëris et alimentis defectu. p. 86.

[122]) Therapeuticae specialis ad febr. period. pernicios. 1736. C. III. p. 292.

[123]) Aussichten in die Ewigkeit. 7 Briefe p. 155.

[124]) Bei *Schenk* a. a. O. Lib. 1 cap. de suffocatione.

[125]) Beobachtungen verschiedener chirurg. Vorfälle. I. Bd. p. 338.

[126]) De masticatione mortuorum in tumulis.

[127]) Th. VI. Art. 35 — Ferner: *Sauvages* nosolog. method. T. I. p. 816 — und: *Fothergills* sämmtl. Schriften. I. B. p. 214, 217 Note.

[128]) Ephemerid. Nat. cur. Dec. I. Ann. VII. obs. XX. u. *Krügers* Naturlehre II. Th. p. 411.

[129]) Ebendaselbst. Dec. III. Ann. V. et VI.

[130]) Jahr 1778 p. 83

[131]) Tent. X. Art. XVI. Tent. XXII. p. 598.

[132]) II. Jahrgang. St. 2 p. 157 — 175.

[133]) a. a. O. I. Bd. p. 529, 530 IV. Bd. p. 624, 639, 643, 651 663 u. s. f.

[134]) a. a. O. p. 419.

[135]) Medizinisch - chirurgische Denkwürdigkeiten etc. aus dem Franz. Leipz. 1813 p. 114.

hof[136]) Eschenbach[137]), Scherf[138]), Poppe[139]), Caspar Creve[140]), Kopp[141]), Henke[142]), Becker[143]), Schwabe[144]), Allgemeiner Anzeiger der Deutschen[145]), Taberger[146]), Lessing[147]) v. Pommer[148]), Wildberg[149]), Schürmayer[150]), Biophilos[151]), Flittner[152]), Schnackenberg[153]) Didaskalia[154]) u. s. w.

---

[136]) De febrib. praecipue intern. 1745 §. 2 Sect. 1.

[137]) Observ. anat. chirurg. rar. XXI. p. 172.

[138]) a. a. O. VI. Bd. p. 214.

[139]) a. a. O. III. Bd. p. 118.

[140]) Der Metallreiz als Prüfungsmittel des wahren Todes. 1796.

[141]) Jahrbuch der Staatsarzneikunde. V. Jahrgang 1812 p. 232 und 233.

[142]) Jahrbuch der Staatsarzneikunde. III. Bd. p. 158, X. Bd. 1830 1. Hft. p. 151 u. s. f. 169, 174. — 1834 1. Hft. p. 16 u. s. f. — 1835 2. Hft. p. 387 u. s. f. 3. Hft. p. 158 u. s. f. Ergänzheft 3. p. 158. Ergänzheft 5. p. 11, 22, 326. Ergänzheft 7. p. 259, 261 u. s. f. Ergänzheft 14. p. 109 und Jahrgang 1837 3. Hft. p. 158 u. s. f.

[143]) Noth- und Hülfsbüchlein. Neue Aufl. I. p. 2 — 6.

[144]) Rettungstafel. Weimar 1836.

[145]) v. 5. März 1837.

[146]) a. a. O. p. 10 — 18, p. 31, p. 102.

[147]) a. a. O. p. 33 u. s. f. p. 63.

[148]) Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde u. s. w. I. Bd. 1. Hft. p. 100 von Dr. *Heyfelder*.

[149]) Jahrbuch der gesammt. Staatsarzneik. 1837. III. Bd. 3. Hft. p. 445 u. s. f

[150]) Annalen der Staatsarzneik. I. Bd. 1. Hft. 1836 p. 63 u. s. w.

[151]) Eine neue Sicherungsweise gegen rettungsloses Wiedererwachen im Grabe. Neustadt a. d. O. 1838 p. 8, 9, 14, 17, 18, 19.

[152]) Schutz und Rettung in Lebensgefahr. Berlin 1825.

[153]) Ueber die Nothwendigkeit der Leichenhallen zur Verhütung des Erwachens im Grabe. Kassel 1836 p. 20 — 32.

[154]) Blätter für Geist, Gemüth und Publizität etc. N. 86 und 87 vom Jahre 1838 — und Revue médicale francaise et etrangère. Journal des Progrés de la medecine hippocratique, par *J. B. Cayol*, Juin 1838 à Paris, p. 360: du danger d'être enterré vivant etc. par *Bourgeois*.

Wenn wir aber gleichwohl einen grossen Theil der bisher bekannt gewordenen Fälle von Beerdigungen Scheintodter zu bezweifeln Ursache haben, und wir namentlich Unzers und Rickmanns[155]) Ausspruch: dass schon mehr Menschen lebendig beerdigt worden wären, als sich, die Engländer mit eingeschlossen, selber ums Leben gebracht hätten, nicht beistimmen mögen; so muss uns nichts desto weniger ein einziger constatirter Fall, ja schon die blosse Möglichkeit allein, dass sich ein solcher wirklich ereignen könne, zur unermüdetsten Vorsicht und sorgfältigsten Behutsamkeit auffordern, damit nicht dereinst etwa an uns furchtbar geahndet werden möge, was wir durch Beruf, durch Amt und Pflicht zu verhüten so dringend aufgefordert waren!

Allen bisher bekannt gewordenen Fällen von Scheintod aber allen Glauben absprechen, oder sie mindestens durchgängig und geradezu in Zweifel ziehen zu wollen, wäre in der That ein eben so keckes, als die unbestreitbare Glaubwürdigkeit redlicher und über allen Trug erhabener Männer verhöhnendes Benehmen, welches nicht nur nirgends gerechtfertigt werden könnte, sondern geradezu auch dahin führen müsste, die eifrige und preiswürdige Aufmerksamkeit und Thätigkeit pflichttreu wirkender Medizinalbeamter und Staatsbehörden von einem der allerwichtigsten Gegenstände der Medizinalpolizei abzulenken und so der finsteren Zeit der Barbarei wieder Thor und Angel zu öffnen. Mit gerechter Indignation bemerkt hierüber auch Lessing [156]), dass diese Zweifler, die ohne zu prüfen und zu beweisen, leicht fertig seyen mit ihrem

---

[155]) Von dem Einflusse der Arzneiwissenschaft auf das Wohl des Staates. Jena 1771 p. 231 — und *Frank* a. a. O. IV. Bd. p. 631.

[156]) a. a. O. p. 119 u. s. f.

mit einer solchen Keckheit absprechenden Urtheile, als ob sie Privatnachrichten aus dem Schattenreiche hätten, und welche die Ansicht vertheidigten, dass ein solches Unglück nie, oder unter Millionen Fällen höchstens nur einmal vorkommen könne, auf die in von Frorieps Notizen[157]), enthaltenen Mittheilungen hinblicken möchten, nach welchen z. B. in New-York die Massregel besteht, dass die Särge acht Tage lang vor der wirklichen Beerdigung der Leichen so über der Erde stehen bleiben müssen, dass in der Gegend des Kopfes eine Oeffnung, und an den Händen und Füssen der Leichen zu einer Glocke führende Schnüre angebracht sind. Von 1200 auf diese Weise Begrabenen waren sechs scheintod, folglich kämen auf je zweihundert Todte ein lebendig Begrabener, wodurch sich ein halbes Procent als Verhältniss herausstellt, welches, wenn es sich allenthalben gleich bleiben sollte, ein in der That fürchterliches genannt werden müsste! — Aber wir fügen noch weiter hinzu: was werden und können diese starren Zweifler noch sagen, wenn sie vernehmen, dass nach Bruhier im Jahre 1740 unter 181 Fällen von Versehn 52 lebendig begraben, 4 lebendig secirt, 53 im Sarge von selbst wieder erwacht, und 72 sonstige Scheintodte vorgekommen sind, wie denn Devergie auch jetzt noch ein grosses Gewicht auf diese Angaben legt, und die Häufigkeit des Lebendigbegrabens auch noch jetzt nicht in Abrede stellt [158])! ferner: dass die königliche Humane Society zu London, die als die erste und bedeutungsvollste von ganz Europa geschätzt werden muss, und nach deren Rathe und Beistande in Lissabon, Philadelphia, Boston, Jamaica, Dublin, Leith, Aberdam, Worcester, Shropshire,

---

157) von 1829. N. 522.

158) *Lessing* a. a. O. p. 121 — und *Devergie* médecine legale chap. II. Paris 1836.

Northamptonshire, Lancashire, Bristol, Whuehaven, Norwich, Kent, Glocester und Newkastle upon Pyne ähnliche Gesellschaften mit gleicher segenvollen Thätigkeit ins Leben gerufen wurden [159]), vom Jahre 1774 an, als dem ihrer Errichtung, innerhalb der ersten 22 Jahre 2175 Ertrunkene, Erfrorene und Erstickte wieder zum Leben erweckte; dass jene in Amsterdam innerhalb 25 Jahren 990 Scheintodte wieder belebte; dass nach Casper [160]) drei Menschen durch unausgesetzte Bemühungen, welche durch Kohlenoxydgas asphyxirt wurden, wieder zum Leben erwachten, von welchen einer von 35 Jahren aussagte: dass er alles, was um ihn her gesprochen wurde, in diesem Scheintode vernommen hätte; dass in Hamburg in 5 Jahren durch ihre treffliche Rettungsanstalt 107 Scheintodte ins Leben zurückgerufen wurden [161]); dass im Jahre 1817 von 310 Ertrunkenen in Paris 72 gerettet wurden, so dass das Verhältniss der Geretteten zu den nicht Geretteten wie 9: 15$^3/_8$ zu betrachten ist, und dass in Paris von den 1819 aus dem Wasser gezogenen 281 Individuen 78 am Leben erhalten wurden [162]), endlich dass nach den amtlichen Berichten des berühmten Dr. Marc von 1849 Personen, welche scheinbar ertrunken und scheintodt waren (binnen den Jahren 1821 bis 1826) 576 kürzere Zeit, als zwölf Stunden unter dem Wasser gewesen waren, und von diesen 430 wieder ins Leben gerufen und gerettet wurden [163]).

---

159) *Scherf's* Beiträge zu seinem Archiv. IV. Bd. 1. Samml. 1793 p. 112.

160) Wochenschrift v. Jahre 1831. N. 35.

161) *Henke's* Zeitschrift für die Staatsarzneikunde. 1836 2. Hft. p. 275.

162) Dessen Ergänzheft. N. 7 v. Jahre 1827 p. 262.

163) Medizinisch-chirurgische Zeitung von Dr. *Ehrhart, Edeln von Ehrhartstein* etc. III. Bd. 1837 p. 208. Es ist bemerkens-

Wenn wir daher, um noch einmal auf New-York zurück zu kommen, jene Erfahrungssache, welche denn doch um so weniger ernstlich bestritten werden kann, da weder Unwissenheit noch Gleichgültigkeit der Aerzte allda Schuld an dieser überraschend grossen Anzahl Lebendigbeerdigter seyn kann, weil aus jenen höchst rühmlichen Vorsichtsmaassregeln doch mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann, dass man bereits in New-York weiter, als bei uns gekommen, und dort das Nothwendige nicht hinter das Entbehrliche zurückgesetzt ist, — auf unser Vaterland anwenden, und dabei erwägen, dass die Gesammtzahl der badischen Staatsangehörigen in 1,208,700 Seelen, und die Sterbfälle alljährlich in $2^{6}/_{11}$ Procent bestehen, so dass also von 39 Lebenden alljährlich einer mit Tod abgeht [164]), und die Gesammtzahl der jährlich Verstorbenen gegen 30,992 nach mittlerer Durchschnittsberechnung beträgt; so würden nach jener Rechnung alljährlich $154^{44}/_{25}$ lebendig beerdigt. Wenn daher von 39 Menschen im Grossherzogthum Baden stets jährlich einer stirbt, so sterben demnach

---

werth, dass in *Paris* der Termin von 12 Stunden für das im Wasser-Liegen als das Maximum angesehen wird, über welchen hinaus man keine Hoffnung zur Lebensrettung mehr hegt. Wo es z. B. ausgemacht ist, dass eine Person 11 Stunden lang unter dem Wasser war, da wird kein Mittel zur Wiederbelebung unversucht gelassen, und das Resultat dieser Verfahrungsweise war bisher auch sehr befriedigend.

164) Der Erdball und seine Völker. Beschreibung des Grossherzogthums *Baden*, von *A. J. V. Heunisch.* Stuttgart 1836 p. 56, 58 und 59. „Nimmt man an, sagt *Biophilos* a. a. O. p. 22, dass $^{1}/_{5}$ der in *New-York* Verschiedenen wegen sicherer Todesmerkmale ohne Weiteres beerdigt wurden, und sucht dann die Zahl, welche sich zur Einwohnerzahl *der Erde* (zu 600 Millionen) wie 6 zu 5 mal 1200 (zu 6000) verhält; so findet man 600,000. Ist dies nicht genug für so kurze Zeit? Ach wie Viele können in den langen Jahrtausenden, während welcher unsere Geschichte schon existirt, dem angegebenen

im Seekreise jährlich:	$^{173469}/_{59}$	=	$4447\,^{36}/_{39}$
im Oberrheinkreise:	$^{322985}/_{39}$	=	$8281\,^{26}/_{39}$
im Mittelrheinkreise:	$^{404821}/_{39}$	=	$10380\,^{1}/_{39}$
im Unterrheinkreise:	$^{307422}/_{39}$	=	$7882\,^{24}/_{39}$
Summa	$^{1208697}/_{39}$	=	$30992\,^{9}/_{39}$

Und wenn nach der Berechnung von New-York auf 200 Begrabene ein Scheintodter kömmt, so würde demnach in unserem Vaterlande folgende Anzahl von Scheintodten alljährlich beerdigt:

	Begrabene.	Scheintodte.	
im Seekreise	$^{173469}/_{39}$ =	$^{173469}/_{39} \times 200$ =	$22\,^{1869}/_{7800}$
im Oberrheinkr.	$^{322985}/_{39}$ =	$^{322985}/_{39} \times 200$ =	$41\,^{3185}/_{7800}$
im Mittelrheinkr.	$^{404821}/_{39}$ =	$^{404821}/_{39} \times 200$ =	$51\,^{7021}/_{7800}$
im Unterrheinkr.	$^{307422}/_{39}$ =	$^{307422}/_{39} \times 200$ =	$39\,^{8222}/_{7800}$
		Summa	$154\,^{7497}/_{7800}$

Wäre dies fürwahr nicht eine grässliche Zahl unglücklicher Mitbürgrr, die nach dieser Berechnung muthmasslich alljährlich dem schaudervollsten Tode überliefert würden? Und wenn sie auch nur die Hälfte, oder noch weniger betragen sollte, wäre sie darum wohl minder fürchterlich? — Wer könnte wohl unter diesen Umständen mit Zuverlässigkeit von sich behaupten, dass er dereinst nicht zu dieser Zahl der allerunglücklichsten Schlachtopfer gezählt werden dürfe? — »Sollte, sagt Lessing[165]), vielleicht der Reichthum davor schützen? Sind denn nicht gerade die höheren und einer verfeinerten Lebensart geniessenden Stände hauptsächlich zu jenem Martergeschicke gleichsam auserlesen? Und wenn es ein Armer wäre, hat er denn nicht als Mensch gleiche Rechte mit Allen, nicht gleiche Ansprüche auf das Erbarmen seiner Mitmenschen? Wird es wohl der Gemeinde lieb seyn, wenn des Be-

---

Verhältnisse nach, lebend dem schrecklichsten Tode übergeben worden seyn?«

165) a. a. O. p. 123 u. s. f.

jammernswerthen Familie ihr zur Last fällt, während eine würdigere Leichenbehandlung ein Menschenleben mehr und zugleich eine dem Bettelstabe preisgegebene Nachkommenschaft aus dem qualvollen Elende gerettet hätte? — Wird der Zweck gehörig eingerichteter Leichenhallen nicht genügend erwiesen seyn, auch wenn jährlich nur ein Einziger ihnen seine Wiedererweckung zum Leben verdankt? Und wird es denn gewiss jährlich nur ein Einziger? — O wenn die Gräber nur erzählen könnten, oder uns einen Blick in ihre verborgene Geheimnisse gestatteten, wenn wir im Stande wären, ein halbes Tausend derselben mit Vorsicht und Behutsamkeit zu öffnen, um uns von dem Zustande ihres Inhalts durch den Augenschein vollgültig zu überführen, wie gar bald dürfte da die Zweifelsucht auch des verwegensten und leichtsinnigsten Spötters urplötzlich verstummen und sein voreiliges Aburtheilen gestraft werden!«

Im menschlichen Leben gibt es in der That keinen Zustand, der an Grässlichkeit und Furchtbarkeit dem des Wiedererwachens im Grabe gleich gesetzt werden könnte! »Rädern, Verbrennen, mit glühenden Zangen zu Tode reissen, sagt Poppe [166]), ist bei weitem nicht so schlimm, als jene erschreckliche Todesart.« Und Nevermann bemerkt [167]), dass alle andere Todesarten: verbrannt, klein geschnitten, den Thieren preisgegeben, auf das anatomische Theater und dann in Spiritus gebracht zu werden, bei weitem nicht so fürchterlich seyn könnten, als der schauderhafteste Gedanke von der Welt, der je in einem Menschen erwachen könne: der Gedanke nämlich an die Möglichkeit des Wiedererwachens im Grabe; denn

[166]) a. a. O. I. Bd. p. 235.

[167]) *Wildbergs* Jahrbuch der Staatsarzeikunde III. Bd. 1837. 3 H. p. 410.

Alles lasse der Mensch lieber über seinen Leib ergehen, es möge einen Namen haben, welchen es wolle; aber in der kühlen Tiefe, ohne Licht, Wärme, Luft, Menschen und Mittel, sich den Lebenden kund zu geben, oder sich selbst zu helfen, seyn zu müssen, um am Ende zu ersticken, zu verhungern oder zu verdursten, dies sey dem Menschen der fürchterlichste Gedanke! — Fürwahr seelenerschütternd sind die Schaudergemälde, die uns Marcus Herz[168]) und Biophilos[169]), von dem Grabestode lieferten, aber bekannt genug sind, um sie hier noch ein Mal dem Auge vorzuführen!

Frägt man, wie lange wohl ein solcher fürchterlicher Zustand eines im Grabe Wiedererwachenden dauern könne? so kann mit der höchsten Wahrscheinlichkeit entgegnet werden, dass er nicht nur wenige Augenblicke, sondern bis zu 40 Minuten, bis zu einer Stunde und sogar noch länger andauern könne, wie dieses schon Hebenstreit aus dem kubischen Inhalte unserer Särge im Verhältnisse zur Capacität der Lungen fast mathematisch gewiss nachwiess. Aber welche grässliche Stunde muss dies nicht seyn, und wie namenlos entsetzlich muss nicht ein solcher, dem Unglücklichen eine Ewigkeit dünkender Kampf mit dem Tode unter der Erde seyn?!

Ueber den Bedingungen des schaudervollen Wiedererwachens im Grabe ruht noch immer ein geheimnissvolles Dunkel, und gar entgegengesetzter Ansicht waren hierüber bisher Aerzte und Naturforscher. Die voreilige und gewissenlose Beerdigung scheintodter Menschen abgerechnet, mögen sie aber theils begründet seyn in dem meist noch ganz frischen Holze, welches zum Sarge verwendet wurde, das, mehr oder weniger

---

168) Ueber die frühe Beerdigung der Juden. Berlin 1788 — und *Lessing* a. a. O. p. 116.

169) a. a. O. p. 31 und 34.

Feuchtigkeit in sich enthaltend, vielleicht im Grabe einen stärkeren, anhaltenderen und durchdringenderen specifiken Geruch von sich verbreitet und die Geruchsnerven des Scheintodten gewaltiger afficirt, theils in der oft sehr starken und fast unerträglichen Ausdünstung der Farben und Firnisse, womit die Särge bemalt zu werden pflegen, theils in der eigenthümlichen Exhalation der frisch aufgeworfenen Erde, welcher zuweilen noch ganz besonders riechende Stoffe beigemischt seyn können, theils in der specifiken Einwirkung der veränderten Temperatur in der Erde, welche natürlich von jener des Krankenzimmers gar wesentlich verschieden ist, theils in der ungestörten Ruhe und Stille des Grabes und in dem Mangel zu starker und erregender Einwirkungen, wodurch das Erlöschen einer an und für sich sehr schwachen Vitalität nur begünstigt werden müsste, und theils endlich auch noch in uns noch grösstentheils unbekannten, aber auf die Sinnorgane und das Gemeingefühl des Scheintodten specifik einwirkenden Lebensinzitamenten, wodurch die eigentlich mehr schlafende Reizbarkeit und Empfindlichkeit der Muskeln und Nerven, oder die schlummernde Lebenskraft, wieder geweckt und angefacht wird, wohin namentlich auch der electro-galvanische Process der Erde und Atmosphäre gerechnet werden muss.

II.

Alle seitherigen Vorkehrungsmaassregeln zur Verhütung des Wiedererwachens im Grabe müssen erfahrungsmässig als unvollständig, unzureichend und dem Zwecke nicht vollkommen entsprechend erklärt werden.

Um dem Unglücke, lebendig beerdigt zu werden, bestmöglichst vorzubeugen, beeiferten sich viele Menschen-

freunde und Regierungen mehr oder weniger wirksame Vorkehrungsmaassregeln dagegen ins Leben zu rufen, wohin wir ganz besonders Folgende zählen müssen:

1) Das Oeffnen der grossen Gefässe und das Durchstechen des Herzens der Leiche. So erwähnt Scherf eines merkwürdigen, ausführlichen und bis ins kleinste Detail gehenden Testaments eines seiner Zeit sehr berühmten Gelehrten [170]). Auch gedenkt derselbe eines Geistlichen seiner Bekanntschaft, der testamentarisch befohlen hatte, ihm vor seiner Beerdigung einen Nagel durch den Kopf zu schlagen. Ein Anderer verordnete, ihm ein Messer in das Herz zu stossen, und noch ein Anderer, ihm eine Arsenikauflösung vor seiner Einsargung einzugiessen. So starb vor noch nicht langer Zeit eine vornehme Frau in London, welche ein Legat von fünfzig Guineen demjenigen ausgesetzt hatte, der ihr nach ihrem Tode den Kopf von dem Rumpfe trennen würde. Sie führte nämlich in ihrem letzten Willen als Grund dazu an, dass sie während ihres Lebens von der Furcht, lebendig beerdigt zu werden, unausgesetzt gefoltert worden wäre. Ihr Wille ward vollzogen, und demjenigen, welcher diese Operation verrichtet hatte, wurde das benannte Legat ausbezahlt [171]). In meinem Physikatsbezirke starb vor vier Jahren ein sehr würdiger und sonst sehr aufgeklärter Pfarrer, der in seinem Testamente angeordnet hatte, dass ihm der Ortswundarzt unmittelbar vor seiner Einsargung ein Messer in das Herz stechen soll, um ja nicht lebendig beerdigt zu werden, wofür er demselben ein Honorar von einem Kronenthaler (2 fl. 42 kr.) bestimmte. Buchstäblich erfüllte der Oberwundarzt W. von Z. diesen Willen, und strich nachher den Kronenthaler in die Tasche!

---

[170]) a. a. O. 1797. Zusätze zu seinem Archiv. II Th. p. 78 und VI. Bd. p. 275.

[171]) Berliner Zeitung. redig. von *Voss* v. 31. Juli 1827.

— Allein, ist ein solches Verfahren nicht ein offenbar thörichtes und im höchsten Grade verwerfliches? Denn ist der Entschlafene wirklich todt, wozu diese schauderhafte Metzelei, und ist er etwa scheintodt, wird er alsdann nicht gerade dadurch gemordet? — Wie ist es möglich, dass ein solches verkehrtes, ja absolut gefährliches Verfahren im Leben noch Trost und Ruhe gewähren kann? — Wie treffend schildert daher nicht Raupach der Menschen unseliges Treiben, indem er sagt:

»Hartes Loos! was sie nicht sollen,
Wünschen und begehren sie;
Was sie scheuen und nicht wollen,
Schaffen sie mit Gram und Müh!«

2) Die Festsetzung verlängerter gesetzlicher Beerdigungstermine, nach welchen vor 48 und 72 Stunden Niemand mehr nach erfolgtem Tode in den meisten Staaten beerdigt werden darf[172]), wenn nicht durch ein von einem öffentlichen Arzte ausgestelltes Zeugniss eine Ausnahme hievon begründet wird. — Die Aerzte verschiedener Zeitalter bestimmten bekanntlich die Beerdigungszeit je nach dem Alter Geschlechte und den vorausgegangenen Krankheiten auf mannigfaltige Weise. So setzte z. B. Levinus Limnius 72 Stunden, oder drei Tage für den gewissen Tod von Mutterzufällen und Schlagfluss fest womit Paulus Zachias übereinstimmte, und Heraclides Saxonia dabei bemerkte, dass, weil 72 Stunden das letzte Ziel des Kreislaufes aller Säfte in unserem Körper wäre; so wäre auch gerade so viel Zeit bei hysterischen und anderen Kranken abzuwarten nöthig, welche aber, wäre sie einmal verflossen, gar keine Hoffnung mehr zurücklasse, wie denn auch schon

---

172) *v. Ehrhart* a. a. O. p. 146, 147, 178 und 181 — und *Nicolai's* Medizinalpolizei 1835. p. 686.

vor diesen Autoren **Avicenna** denselben Rath ertheilt und **Sennert** den dreitägigen Termin der Beerdigung in diesen und ähnlichen Zufällen für das Sicherste erklärt hatte [173]).

Da aber dieses Verfahren äusserst unsicher ist, zumal bereits nicht wenig Fälle bekannt sind, in welchen scheintodte Menschen erst nach 72 Stunden, ja nach sechs Tagen, und sogar noch viel später [174]) wieder zum Leben erwachten; und da ferner in manchen Staaten die Genehmigung früherer Beerdigung, als vor der gesetzlichen Frist, **auch von Chirurgen** ertheilt werden darf, von welchen Manche kaum, oder gar nicht die gehörige Kenntniss vom Wesen des Scheintodes und seiner verschiedenartigen Modificationen besitzen dürften, und solche Erlaubnissscheine, vor der gesetzlichen Zeit beerdigen zu dürfen, **nicht selten auf alle mögliche und erdenkliche Weise erschlichen** und ausgestellt zu werden pflegen, so kann wohl die verlängerte Zeitfrist zur Beerdigung der Leichen unter diesen sehr ungünstigen Verhältnissen kaum eine beruhigende Garantie gegen das grässliche Wiedererwachen im Grabe abgeben.

3) **Die Sectionen der Leichen vor ihrer Beerdigung.** In den Obductionen der Leichen glaubte man ein untrügliches Mittel gegen das Wiedererwachen im Grabe gefunden, und dadurch die Errichtung der angeblich kostspieligen Leichenhallen völlig entbehrlich gemacht zu haben. Aber wenn schon der Dichter hierüber ironisch bemerkt:

»Ich Kranker setze geflissen
Noch in mein Vermächtniss hin,
Dass sie mich *seciren* müssen.
Ich wünschte genau zu wissen,
Woran ich gestorben bin!«

---

[173]) *Frank* a. a. O. IV. Bd. p. 647, 650 u. s. w.

[174]) *Henke's* Zeitschrift 1837. 3. H. p. 164.

so muss darauf noch weiter entgegnet werden, dass die etwa beim Eintritte der Fäulniss veranstaltete Obduction der Leiche als überflüssig, und vor derselben als sehr zweifelhaft und misslich erklärt werden müsse. Denn auch hierüber hat uns die Erfahrung nur Trauriges gelehrt. Wir erinnern zum Belege an Vesals unglückliches Geschick, welcher eine vornehme Person zu öffnen begonnen hatte, als diese beim zweiten Schnitte plötzlich aus ihrem Scheintode erwachte, sich bewegte und schrie, worauf er des Landes verwiesen ward und dann aus Kummer starb. Wir erinnern an den Kardinal Spinosa, der nach einem heftigen Verdrusse in Scheintod verfiel und in dem Augenblicke wieder zu sich kam, als der Obducent an seiner vermeintlichen Leiche bereits schon den tödtlichen Schnitt gemacht hatte. So berichtet ferner Sander in Braunschweig von einer vermeintlichen Leiche, die, nachdem die Bauchhöhle derselben geöffnet war, die Augenlider und sogar die Augen bewegt haben soll. So erzählt Blumenbach von dem Abbé Prevot, der von einem Wundarzte in der Nähe von Paris gleichfalls lebendig secirt worden sey, indem dieser gleich nach den ersten Schnitten mit herzzerreissendem Geschrei zu sich gekommen, durch den unglücklichen Schnitt aber wirklich gestorben wäre [175]). So berichtet Schnakenberg, dass die blühend aussehende Leiche eines in der medizinischen Abtheilung des Krankenhauses verstorbenen jungen Mannes dem Lehrer der Chirurgie für den operativen Lehrcurs zur Disposition gestellt worden wäre. Nachdem der Operateur an der Leiche die Ausrottung des Augapfels und die Eröffnung der Brusthöhle gezeigt hatte, demonstrirte er die Amputation des Oberschenkels; kaum waren aber die weichen Theile durchschnitten, als die

[175]) *Frank* a. a. O. IV. Bd. p. 642, 643 — *Taberger* a. a. O. p. 83, 84, 103 — *Lessing* a. a. O. p. 79 u. s. w.

Schenkelschlagader im Bogenschwunge spritzte und der Erwachende sich aufrichtete! Lehrer und Schüler sollen im ersten Schreck geflohen, alsbald aber zurückgekehrt seyn und den Unglücklichen verblutet gefunden haben[176]! Heyman erzählt von einer Hochschwangeren, bei welcher in einer ungewöhnlich lange andauernden Ohnmacht der Kaiserschnitt vorgenommen wurde, worauf sie unter der Operation zu sich kam, aber an der durch diese bewirkten Verblutung starb. Rigeaudaux sah eine Schwangere nach sieben Stunden scheinbaren Todes zu sich kommen, nachdem er, statt den Kaiserschnitt zu machen, wie es verlangt wurde, die Frau durch die Wendung von einem lebenden Kinde entbunden hatte. Unstreitig würde sie der Kaiserschnitt getödtet haben. Ein Wundarzt in Palermo sah während des unternommenen Kaiserschnitts an einer scheinbar todten Schwangeren den Mund verzerren, und hörte sie mit den Zähnen knirrschen. Aehnliches wiederfuhr Penn. — Paumel wurde von der nach der Operation wieder zu sich gekommenen Frau selbst begehrt, ihr den Bauch wieder zuzunähen. In ganz neuerer Zeit erwachte eine leblose Schwangere bei dem vom Geburtshelfer gemachten ersten Hautschnitte in der Linea alba u. s. w. Das Gefühl empört sich, sagt d'Outrepont, bei der Annahme solcher Möglichkeit, eine scheintodte Frau zu operiren, und doch ist diese nicht zu leugnen[177]! — Daher trug auch schon Questelius auf eine allgemeine Verordnung aller christlichen Obrigkeiten an, dass Aerzte und Wundärzte doch nicht so schleunig mit der anatomischen Section an

[176]) a. a. O. p. 13.

[177]) *Heyman*, die Entbindung lebloser Schwangeren mit Beziehung auf die Lex Regia, 1832. p. 18 und 19 — und *Mende's* Beobachtungen und Bemerkungen aus der Geburtshülfe und gerichtlicher Medizin. I. Bdch. Göttingen 1824. p. 103, wo ausführlichere Nachrichten enthalten sind.

der vermeintlich Verstorbenen Haupt und Leibern verführen, wie denn auch Bruhier dem Könige Ludwig XV. schriftliche Vorschläge machte über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Verordnung gegen das voreilige Einbalsamiren und Begraben der Verblichenen, was späterhin Pineau durch den Leibarzt Lieutaud wiederholte, und worüber in den neueren und neuesten Zeiten mehrere sehr zweckmässige Gesetze von verschiedenen Staaten erlassen wurden.

Wenn wir uns nun gleichwohl darin mit Kraus[178]) völlig einverstanden erklären, dass die vom Staate gesetzlich anzuordnende Obduction einer jeden Leiche ohne Ausnahme das sicherste Mittel wäre, das Wiedererwachen im Grabe notorisch zu verhüten, und dadurch überdies eine unendlich reiche Fundgrube für die Physiologie und pathologische Anatomie eröffnet werden würde; so stehen einer solchen allgemeinen Anordnung nicht nur die bereits schon oben erwähnten Gründe entgegen, sondern ihre Ausführung selber wäre überdies noch mit einer kaum zu besiegenden Masse von Schwierigkeiten verbunden, die theils in dem Mangel geeigneter Locale zu solchen Obductionen und den hiezu nöthigen und unentbehrlichen Requisiten, theils und vorzüglich in dem Mangel rationell gebildeter und geschickter Obducenten, sowie in dem Mangel finanzieller Verhältnisse zur Bestreitung so vieler Obductionen gegründet sind, wesswegen eine solche gesetzliche Bestimmung kaum als ausführbar betrachtet werden kann.

4) Die Churfürstlich Sächsische Verordnung vom

---

[178]) Practische Anweisung zu gerichtlichen Leichenöffnungen, mit einem Schlussworte über Leichenhäuser und verwandte Gegenstände etc. Zweite Aufl. Helmstädt 1837. p. 124 u. s. f.

11. Februar 1792, nach welcher [179]), wo es nur immer thunlich ist, in einem jeden bewohnten Hause ein schickliches Behältniss zur Aufbewahrung der Leichen bis zu ihrer Beerdigung eingerichtet werden soll, welchem durch Thür- und Fensteröffnung stets der Zutritt der frischen Luft verschafft, und welches im Winter gehörig erwärmt werden könne, wobei den Ortsobrigkeiten zur besonderen Pflicht gemacht ward, hierauf bei Erbauung neuer Wohngebäude besondere Rücksicht zu nehmen, damit solche Behältnisse dabei gleich mit angelegt würden.

5) Das im Jahre 1771 erlassene kaiserliche Hofdecret [180]) für die östreichischen Staaten, worin die Errichtung der Todtenkammern bei jeder Kirche befohlen, am 10 Septemb. 1796 den Ortsobrigkeiten die Beschaffenheit derselben vorgeschrieben und ihre Herstellung zur Pflicht gemacht wurde, welche Verordnung am 5. August 1820 auch auf die übrigen kaiserlichen Staaten ausgedehnt ward, und neben einer allgemein eingeführten Leichenschau bis jetzt noch besteht.

6) Die Verordnung der königlich preussischen Regierung vom 16. October 1819 zu Reichenbach, sowie jene von Oppeln vom 4. Juli desselben Jahrs, nach welchen allen Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks die Errichtung von Leichenhäusern und Leichenkammern auf das Angelegentlichste mit umständlicher Belehrung anempfohlen wurde [181]).

7) Der Vorschlag von Kraus [182]), dass in allen

---

[179]) *Scherf's* Beiträge zu seinem Archiv etc. IV. Bd. 1. Samml 1793. p 59 u. s. w

[180]) *v. Kotz* Gesundheitspolizei des östreichischen Kaiserstaates. I. Bd. 10. Abschn. p. 395. u. s. f.

[181]) *Henke's* Zeitschrift. Ergänzheft 7. p. 235 — und *Nicolai's* Grundriss der Sanitätspolizei, 1835. p. 687.

[182]) a. a. O. p. 135.

Landgemeinden heizbare Leichenkammern auf die Weise errichtet würden, dass man diesen solche gar nicht befiehlt, sondern blos als etwas ihnen selbst Nützliches empfiehlt und den Gemeinden, welche das erkannte Gute binnen einer bestimmten Zeitfrist (von etwa 2—3 Jahren) zuerst und am besten ausführen, gewisse Belohnungen verheisst u. s. w.

Dass aber diese genannten hohen Verfügungen, so sehr sie auch dem Herzen ihrer Gesetzgeber zur grossen Ehre gereichen, schlechterdings nicht überall durchgeführt werden können, bedarf um so weniger eines besonderen Beweises, wenn man nur bedenkt, dass weder in den Städten, als noch viel weniger auf dem Lande, Gebäude anzutreffen sind, die überall eine solche Einrichtung gestatten, zumal bekanntlich der Raum derselben durchgängig so überaus ökonomisch benützt, überhaupt so sehr beschränkt ist, und die Wohnungen grösstentheils so sehr übervölkert sind, dass häufig sogar das liebe Hausvieh den Platz im Häuschen mit der Familie zu theilen angewiesen ist. Von den grossen baaren Auslagen und höchst widrigen Störungen im Familienleben durch solche Pseudo-Leichenhallen wollen wir nicht einmal etwas weiteres bemerken. Ueberdies würde der Zweck solcher Leichenkammern auch desswegen grösstentheils vereitelt bleiben, weil die Aufsicht und Besorgung der Leichen in diesen Kammern nicht überall von rationell gebildeten und kunstverständigen Männern geleitet würde, und die allergeringste Nachlässigkeit hierin, was namentlich auf dem Lande häufig der Fall seyn dürfte, von den nachtheiligsten Folgen begleitet werden müsste. Der Willkür der einzelnen Gemeinden die Erbauung solcher Leichenkammern überlassen wollen, wäre aber kaum eine halbe Maassregel, die mit keinen erfreulichen Erfolgen gekrönt werden würde, weil die Landgemeinden überall erfahrungsmässig mehr oder weniger

gegen solche neue Einrichtungen eingenommen sind und, dem verjährten Herkommen blindlings huldigend, jedes selbst kleine materielle Opfer scheuen, häufig aber auch, selbst beim besten Willen, absolut ausser Stand sind, solche zu leisten.

8) Der Vorschlag des Pfarrers Johann Volkmann Sickler[183]), dass über die Oeffnung des Grabes, in welches eben die Leiche gesenkt wurde, aber nicht gleich mit Erde zugedeckt werden darf, ein kleines bewegliches, dachartiges und hölzernes Gehäuse gestellt werde, wodurch man sich bis zum Eintritte der gänzlichen Verwesung der Leiche jeden Augenblick überzeugen könne, und dadurch die Lebensrettung des Scheintodten begünstigt würde. Auf dessen Empfehlung hin sollen diese Häuschen in einigen zum Amte Gotha gehörenden Dörfern eingeführt und besonders noch jetzt in dem dortigen Dorfe Eberstädt in Gebrauch seyn.

9) Die Anordnung in der preussischen Monarchie, nach welcher da, wo noch keine besondern Leichenkammern beständen, ein transportables Zelt hergestellt werden soll, welches für die Leichen in anderen Zimmern, Ställen, Kirchen u. s. w. aufgerichtet werden könne[184]).

10) Der von einem Nichtarzte gestellte Antrag, tragbare Todtenkammern und hölzerne Häuschen zu errichten, deren einzelne Theile nach jedesmaligem Gebrauche auseinander genommen werden können, deren Fussboden mit einer Fallthüre versehen ist, und die endlich mit einem Glockenzuge und mit Fenstern versehen sind. Nach beendigten Begräbnissfeierlichkeiten wird nämlich der Todte statt in das

---

183) *Nicolai* a. a. O. p. 686 — und *Henke's* Zeitschrift 1830. 1. H. p. 149.

184) *Scherf* a. a. O. IV. Bd. 2. Th. p. 159 — und *Taberger* a. a. O. p. 59.

Grab auf die wohlverriegelte Fallthüre in den offenen Sarg gelegt, ihm hierauf die Klingelschnur in die rechte Hand gegeben und die Thüre der Todtenkammer sorgfältig verschlossen. Nachtwächter und Todtengräber sind angewiesen, auf den ersten Ton der Glocke zu Hülfe zu eilen [185])!

11) Das von Poppe vorgeschlagene Hinlegen der Leiche in einen offenen Sarg und hierauf in ein mit einem gefensterten Dache versehenes Grab, welches von unten herauf leicht geöffnet werden kann, und nach welchem die Lebenden mehrere Mal des Tages sehen müssen [186]).

12) Poppe's weiterer Vorschlag: in jedem Sargdeckel, gerade über der Stirne oder dem Munde der Leiche, ein rundes drei bis vier Zoll grosses Loch zu bohren, und in dieses eine hölzerne Schraubenmutter zu setzen, worin eine kupferne oder blecherne Röhre, die so lang ist, dass sie wenigstens eine Elle über das tiefste Grab herausragt, eingeschraubt wird. Diese Röhre könne drei bis vier Tage im Grabe und Sarge stecken bleiben, während welcher Zeit der Todtengräber jedoch fleissig nachsehen müsste. Erfolge nach Verlauf dieser Zeit keine Bewegung, so müsste die Röhre dann behutsam abgeschraubt und das Rohrloch mit Erde zugestopft werden. Würde der Beerdigte dagegen noch Leben besitzen, so gebe ihm die Röhre so viel Luft, als gerade zu seiner völligen Erholung nöthig wäre [187]).

13) Die ferner vorgeschlagenen Sicherheitsröhren, und zwar:

a. des Stadt- und Kreisphysicus Dr. Gutsmuth

---

[185]) *Henke's* Zeitschrift 1830. 1. H. p. 149 — und *Poppe* I. Bd. p. 336.

[186]) *Poppe* I. Bd. p. 335 — und *Niemann* a. a. O. p. 636.

[187]) a. a. O. I. Bd. p. 337 — und *Niemann* I. Bd. p. 637 — ferner *Taberger* a. a. O. p. 85.

zu Seehausen in der Altmark, dessen Werkzeug den Grabhügel und die Erde in der Gruft ebenso wie den Sarg rasch und ohne Gefahr für den Wiedererwachten durchdringt, so zwar, dass ihm mittelst desselben und bis seine Wiederausgrabung vollendet ist, eine hinreichende Quantität respirabler Luft, Erfrischungen, Nahrungsmittel, Licht u. s. w. von einer einzigen Person in einer Minute (?!) sicher zugeführt werden könnten. Besonders wichtig wäre es dabei, dass man bei jedem auf die gewöhnliche Weise eingesenkten Sarge die Stimme, oder das Geräusch eines Wiedererwachten auf der Oberfläche der Erde vernehmen könne. Zum Beweise der Zweckmässigkeit dieses Verfahrens liess sich Gutsmuth im Frühlinge 1822 auf die gewöhnliche Art in einem fünf Fuss tiefen Grabe beerdigen, und mittelst seiner angebrachten Rettungsgeräthschaften verweilte er anderthalb Stunden ohne die geringste Beschwerde in der Tiefe, eine Zeit, die zwei Mal so lang ist, als man sie zum Ausgraben eines Sarges nöthig hat. Gutsmuth soll überdies noch anderweitige Versuche angestellt und sich namentlich in einem Sarge luftdicht haben einleimen lassen, um zu prüfen, wie lange es der Mensch darin aushalten könne; auch soll er in dem Sarge unter der Erde eine Rede gehalten haben, die seine Zuhörer über ihm ganz gut (?!) verstanden hätten [188]).

b. des Pfarrers Pessler zu Wedlenstedt, und des Pfarrers Beck zu Stedten. Der Erstere machte seine Vorrichtung schon im Jahre 1798, der Letztere 1800 bekannt, deren Apparat nur eine aus dem Sarge hervorragende Röhre enthält, wobei Ersterer noch den Vorschlag machte, einen Wecker anzubringen, der mit dem Leichname im Grabe und der Kirchthurm-

---

[188]) Nachtrag zu *Hufelands* Abhandlungen 1824. p. 42 Note. — Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen Nr. 262. v. 8. Nov. 1827 — und *Taberger* a. a. O. p. 92.

glocke mittelst eines eisernen Drahts in Verbindung stünde [189])!

c. des Commerzienraths von Hesse zu Neustrelitz, welcher mit seinem Beerdigungsapparate am 4. 8. und 10. September 1827 wiederholte Versuche angestellt hatte. Es besteht dieser Apparat aus zwei Röhren von Eisenblech, jede von 13 Fuss Länge und 1½ Zoll Weite. Beide sind oben gekrümmt, das gebogene Ende ist beweglich, damit es nach dem Winde gedreht werden kann, und hat 3 Zoll im Durchmesser. Die Röhren werden durch Löcher in den Deckel des Sarges eingesteckt, die eine über dem Gesichte, und die andere über den Füssen der Leiche, mit dem Unterschiede jedoch, dass sich eine trichterförmige Oeffnung gerade über dem Munde befindet. Dieser Trichter ist ebenfalls von Eisenblech, und bleibt bei dem späteren Herausziehen der Röhren im Sarge zurück. Zugleich beabsichtigt von Hesse eine Glocke in die Röhre über dem Kopfe der Leiche anzubringen, und diese mittelst eines Drahts und Bändern mit den Händen, Füssen u. s. w. in Verbindung zu bringen [190]).

d. des Dr. Taberger, dessen Sicherheitsröhren folgende Construction haben. In den Deckel des Sarges werden zwei Oeffnungen gebohrt, die erste gerade über dem Gesichte der Leiche muss 2½ Zoll, und die zweite über den Füssen 1 Zoll im Durchmesser haben. Beide werden durch passende Pflöcke einstweilen verstopft. Nachdem die Leiche in den Sarg gelegt ist, befestigt man ein dünnes, etwa

---

[189]) Allgem. Anzeiger der Deutschen. 1800. St. 128 und 205. — Nat. Zeitung der Deutschen. 1800 St. 21. *Taberger* a. a. O. p. 87. — *Poppe* a. a. O. I. Bd. p. 337. — *Niemann* I. Bd. p. 637.

[190]) Berlinische Nachrichten Nr. 235 und 274 — Hamburger neue Zeitung 1827. St. 155 — *Taberger* a. a. O. p. 94 u. s. f.

½ Zoll breites Band um den Kopf und knotet es so vor der Stirne, dass ein anderthalb Ellen langes Ende übrig bleibt, welches durch das grössere Loch im Deckel gezogen und mittelst des Pfropfes darin festgehalten wird. Das Ende des Bandes bleibt ausserhalb des Sarges auf dem Deckel so lange liegen, bis er an die Gruft gelangt, wo dann die beiden Pflöcke herausgenommen und die Sicherheitsröhren eingesetzt werden, welche von starkem Eisenbleche gefertigt, gleichmässig 5—6 Fuss lang, aber von verschiedenem Umfange seyn müssen. Die Hauptröhre muss 3 Zoll dick seyn, und sich oben etwa ½ Fuss von der Mündung in einen Trichter endigen. Dieser kann oben einen Fuss weit seyn und endigt sich verjüngt in der Röhre. Einige Zoll über der Stelle, wo die Röhre anfängt, muss sich ein leichtes Drahtgeflecht im Trichter befinden, welches ein kleines Gitter bildet, und wieder einige Zoll oberhalb diesem ist eine helltönende Glocke mittelst einer Stahlfeder an die innere Fläche des Trichters befestigt. Die Balançe der Glocke steht mit einem Drahte in Verbindung, welcher durch das Gitter und den Kanal der Röhre geht, und am unteren Ende derselben mit einer Oehse und kleinen Handhabe versehen ist. Durch die Oehse wird das Ende des um den Kopf geschürzten Bandes gezogen, welches bei der Einsetzung dieser Röhre in das grössere Loch so eingeklemmt und festgespannt wird, dass die leiseste Bewegung des Kopfes den Draht und folglich die Glocke zum Anschlagen bewegt. — Die Vorrichtung des um den Kopf gebundenen und mit dem zur Glocke gehenden Drahte in Verbindung gesetzten Bandes geschieht in der Absicht, weil man bestimmt annehmen kann, dass die Hände eines Wiedererwachten in eben dem Maasse, wie sein Gedächtniss durch die vorhergegangene Krankheit, oder die anhaltende Betäubung, anfänglich zu sehr geschwächt sind, um sich sogleich

des Drahtes zum Läuten zu bedienen, dass aber jede, auch die leiseste unwillkürliche Bewegung des Kopfes, wenn der Apparat mit einiger Sorgfalt angelegt wird, ohne Zweifel die Glocke zum Anschlagen bringen muss, und dem Erwachten vielleicht schon durch das Gehör den Weg zeigen kann, auf welchem er die Aussenwelt von seinem neu belebten Zustande in Kenntniss zu setzen hat. — Auf das im Trichter unter der Glocke befindliche Drahtgeflecht wird ein mit einer Auflösung von Chlorinkalk benetzter Schwamm gelegt, der von Zeit zu Zeit anzufeuchten ist Dadurch werden nämlich die Evaporationen der faulichten Gährung neutralisirt. Uebrigens muss der Schwamm einen freien Spielraum für die über ihm befindliche Glocke und den durch die Roste gehenden Draht übrig lassen. — Die obere Oeffnung des Trichters, aus der die Feder der Glocke in einem kleinen Bogen hervorragen kann, wird durch ein einfaches, abzunehmendes, oder mit einem Charnier versehenes Schirmdach von lakirtem Blech so bedeckt, dass dieses allenthalben einen starken Zoll vom Rande des Trichters absteht, und doch hinreichend über denselben hervorragt, und dient dazu, die Einflüsse der Witterung abzuhalten. — Die zweite Röhre darf nur einen Zoll weit seyn. Sie wird in die kleinere Sargdeckelöffnung über den Füssen der Leiche gesteckt, hat oben einen einfachen, durch ein Charnier befestigten Deckel, und dazu dient, um, wenn etwa ein Scheintodter erwacht ist, durch eine in die Mündung gesetzte kleine Pumpe oder einen Blasebalg die Circulation einer reineren Luft im Sarge und zwar während der Zeit zu bewirken, bis die Hülfe zum schleunigen Herausgraben herbeieilt. — Beide Röhren müssen am unteren Ende einen Falz haben, um zu verhüten, dass sie nicht tiefer, als höchstens 1½ Zoll in den Sargdeckel einpassen, und nicht unnöthigerweise in den Sarg hineindringen. Die Röhren

selbst können jede um 2½ Fuss kürzer seyn, wenn nämlich die Einrichtung getroffen wird, dass der Todtengräber den Grabhügel nicht eher aufwirft, als bis die Sicherheitsröhren in der Gruft nicht weiter erforderlich sind. Nach Einsetzung der beiden Röhren wird der Sarg in die Gruft gesenkt, mit Erde beworfen und der Grabhügel auf die gewöhnliche Art, jedoch so geformt, dass der Trichter des grösseren, und ein ebenso langes Ende des kleinen Cylinders darüber hervorragen. Nach einer zu bestimmenden Zeit können alsdann beide Röhren ohne Umstände herausgezogen werden, worauf die Erde von selber die dadurch gemachten Oeffnungen schliesst [191].

e. des von Biophilos neuerdings vorgeschlagenen Sicherheitsapparats, der dem von Hesse viel ähnlich, aber nur noch weit complicirter und umständlicher ist, dessen genauere Mittheilung hier füglich umgangen werden kann [192])

14) Der Vorschlag, die Särge sehr dünn und von Schachtelholz, den Boden derselben abgerechnet, zu fertigen. Nachdem nämlich die Leiche in dieselbe gelegt ist, so wird sie ins Grab gesenkt, und nur mit sehr wenig Erde zugedeckt, indess ihr auch noch ein Spitzhammer zur Seite der rechten Hand hingelegt wird, damit der Mensch, im Falle seines Wiedererwachens sich gleich damit aus dem Grabe herauszuarbeiten in den Stand gesetzt ist [193])!

15) Das Beerdigen der völlignackten Leichen ohne Sarg, und die Begrabung derselben, nachdem sie zuvor in Säcken eingepackt wurden, sowie das Hinlegen der Entschlafenen in ganz enge Särge, und das Beerdigen derselben ohne Sargdeckel, oder das Einhüllen derselben in leinene Tücher

---

191) *Taberger* a. a. O. p. 88 u. s. w.

192) a. a. O. 2. Cap. p. 36.

193) *Poppe* 1. Bd. p. 336 — *Niemann* I. Bd. p. 636.

und ihre hierauf folgende Begrabung, damit sie wegen Mangel an Luft gar nicht wieder erwachen, oder beim etwaigen Wiedererwachen sehr bald, ja augenblicklich verscheiden müssten[194])! u. s. w.

Alle diese von Nr. 8 bis 15 angeführten Surrogate der Leichenhallen haben indess bei genauer Prüfung ihre mehr als grossen Gebrechen und Unvollständigkeiten; denn in jedem Häuschen eine Leichenhalle einzurichten u. s. w. ist rein unausführbar, und ist z. B. die Leiche, wie gewöhnlich, ganz eingesargt, und der Deckel des Sarges fest zugenagelt, was nützt alsdann wohl das Hinstellen der Leiche in der Tiefe des offen gelassenen Grabes? — Bleibt der Sargdeckel aber weg, oder ist er nur lose angelehnt; so ist und bleibt die Leiche ja Trotz aller beweglichen und nicht beweglichen Zelte, Grabdächleins u. s. w. den nachtheiligen Einflüssen aller Witterungsverhältnisse stets ausgesetzt, namentlich wird anhaltender und heftiger Platzregen und von Sturmwinden gepeitschtes Schneegestöber dennoch den Weg zur Leiche finden, und dann, weit entfernt die schlummernde Lebenskraft des Scheintodten etwa wohlthätig anzufachen, diese vielmehr geradezu paralysiren und völlig auslöschen. Und bedenkt man ferner, dass Scheintodte natürlich in hohem Grade geschwächt, und daher grösstentheils absolut ausser Stand sind, weder durch vernehmbares Rufen, wozu es ihnen denn doch gewiss in den meisten Fällen an der Kraft gebricht, da ja der Schreck bei der Erkenntniss ihrer grässlichen Lage ihnen zuverlässig die Stimme versagt, der Oberwelt sich zu erkennen zu geben, noch sich ohne fremde Hülfe herauszuarbeiten, Hammer- und Schellenzüge daher grösstentheils unbrauchbar sind, und Letztere oft zu verdriesslichen

194) *Kraus* a. a. O. p. 122 und 123 — Allgem. Anzeiger der Deutschen v. 5. März 1837.

Aufläufen und Täuschungen Veranlassung geben können; erwägt man ferner, dass die rettende Hülfe nicht immer und überall gleich bei der Hand seyn dürfte, namentlich da, wo sie oft am nöthigsten und unerlässlichsten ist, und wenn sie auch glücklicherweise zugegen seyn sollte, häufig dann erfolglos bleiben mag, wenn z. B. die, wenn auch nur einige Fuss hoch über den Sarg geschaufelte Erde, schnell hinweggeräumt werden müsste, was an einen für den Wiedererwachten, besonders im Winter, tödtlichen Verzug geknüpft seyn könnte, indess der Transport desselben bei schlimmer Witterung für sein schwach aufklimmendes Leben höchst misslich seyn würde; bedenkt man ferner, dass die Aufsicht der meist rohen und gefühllosen Todtengräber und Nachtwächter in der Regel nur eine illusorische, zum wenigsten äusserst dürftige, mangelhafte und ungenügende ist, und namentlich und vorzüglich bei allen diesen Vorschlägen die allerwichtigsten Momente zur Lebensrettung, gleichmässig erwärmte Luft[195]), genau und vollständig unterrichtete und pflichttreue Wärter, welche ohne Hindernisse die Leiche jeden Augenblick ganz nahe betrachten und untersuchen können, sowie die Nähe jedes anderweitigen zu den Wiederbelebungsversuchen im Falle eintretender Spuren des Lebens nöthigen Bedarfs u. s. w. gänzlich fehlen; so folgt hieraus unwidersprechlich, dass alle diese genannten Surrogate der Leichenhallen nie dem menschenfreundlichen Zwecke der Lebensrettung zuverlässig und vollgültig zu entsprechen im Stande sind, und dass sogar die so nützliche Bestimmung der Leichenhalle als Auf-

---

195) „Wärme, sagt *Wendt*, ist das allbelebende Prinzip in der Natur, nur durch sie athmet das organische Reich Segen und Seligkeit. Frost, Kälte, sind ein Fluch für die lebende Natur und zurückgedrängt wird durch sie jedes bessere Gedeihen in dem Leben organischer Wesen.“ *Dessen* Schrift: Die Hülfe bei Vergiftungen und bei den verschiedenen Arten des Scheintodes. 1825. §. 188.

Digitized by Google

bewahrungsort für Leichen der in ihren Wohnungen so sehr beschränkten Armen, sowie der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, durch die Grabröhren ganz und gar ausser Acht gelassen wird. Und dennoch müsste ebenfalls beim Gebrauche derselben auf den Friedhöfen, da sie ausser den Städten liegen, ein Rettungshaus, um schnell das Nöthigste zur vollständigen Wiederbelebung, Sicherung gegen Kälte u. s. w. realisiren zu können, errichtet werden! — Was aber den in neuerer Zeit gemachten Vorschlag betrifft, die Leichen nackt und ohne Sarg in die Gruft zu legen, um dadurch die Qualen des im Grabe etwa Wiedererwachenden abzukürzen; so erklärt sich Kraus hierüber mit vollem Rechte also: »Bedenkt man, sagt er, das Unziemliche, Widerliche und Schaudererregende eines solchen Verfahrens, so wird man versucht, diesen Vorschlag für das Traumgebilde eines Irren zu halten. Setzt man aber voraus, dass der Vorschlagende bei gesundem Verstande war, so weiss man nicht, ob man mehr über die unmenschliche Barbarei des Gedankens, oder über die Verachtung jedes religiösen Gefühls darin erstaunen soll. Wer also fürchtet, im Grabe wieder zu erwachen, dem gibt der gemüthliche Autor des Vorschlags den haarsträubenden Trost: »»Lass das nur gut seyn! lass dich nur nackt begraben. Bist du davon auch noch nicht wirklich todt, so wird dich die kühle, erfrischende Erde um so schneller erwecken, und du brauchst dann nur einen Mund voll Erde zu nehmen, um so schnell als möglich zu ersticken«« [196])!

16) Die fast überall gesetzlich angeordnete Leichenschau, die als der rühmlichste Beweiss der hohen Sorgfalt der Regierungen für das Wohl der Staatsangehörigen betrachtet [197]) und verehrt werden

---

196) *Kraus* a. a. O. p. 122, 123.

197) *Frank* a. a. O. IV. Bd. — *v. Ehrhart* a. a. O. IV. Bd. p. 113, 123, 143, 151 bis 183. — *Nicolai* a. a. O. p. 677. —

muss, die aber leider zur Zeit noch **an gar wesentlichen Gebrechen leidet**, und desshalb auch nicht überall jene erfreuliche Garantie zu leisten vermag, welche sie zu gewähren bestimmt ist. Namentlich verfehlt dieses sehr wichtige Institut auf dem Lande fast ganz seinen edeln und erhabenen Zweck, so lange die Leichenschau nämlich noch in den Händen ruder, bornirter und nachlässiger Chirurgen, sowie völlig ungebildeter und daher durchaus kenntnissloser, gemeiner Laien sich befindet, von welchen sie als eine leere und todte Formalität betrachtet zu werden pflegt, und worüber ich mich bereits schon an einem anderen Orte ausgesprochen habe[198]). Werden nämlich notorisch die umfassendsten Kenntnisse, und die gewissenhafteste und sorgfältigste Beobachtung eines erfahrnen und bewährten Arztes oft nicht immer als hinreichend gehalten, **das Trugbild des Todes von dem Wahren zu unterscheiden**, um wie viel gerechter muss daher die bange Besorgniss seyn, dass das Wiedererwachen im Grabe durch eine solche von so unwissenden Menschen besorgte und daher äusserst mangelhafte Leichenschau nicht verhütet werden könne? — Völlig einverstanden sind wir daher auch mit **Klose**[199])

Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über das Medizinalwesen im Königreiche Baiern von Dr. *Kramer*. 1832. II. Bd. p. 67 u. s. w. — Neue Sammlung sächsischer Medizinalgesetze v. Dr. *Choulant*. 1834. p. 84, 201, 206, 311 und 354. — K. k *Prager* Regier. Verordn. vom 7. Dec. 1787. — Rescript des k. preuss. Minist. d. ö. U. u. Med. Ang. vom 26. März 1324 in *Kamptz* Annalen LX. St. 1099. — Sammlung sämmtl. Gesetze, Verordn., Instructionen, Belehrungen und Entscheidungen, welche im Grossherzogthum Baden über Gegenstände der Gesundheitspolizei seit 1803 bis 1829 erschienen sind, von *Philipp Carl Baur von Eiseneck*. Karlsruhe 1830. I. Th. p, 167, 737 bis 766.

198) Man vergleiche I. Bd. dieser Annalen der Staatsarzneikunde. p. 89.

199) *Henke's* Zeitschrift 1830. 1. H. p. 173 und 174.

wenn er sagt: »Wir verkennen nicht, dass die Todtenbeschau manchen Nutzen gewähren und namentlich verborgene Verbrechen ans Licht ziehen kann. Was aber die Hauptsache anbelangt, so müssen wir jede Todtenbeschau, welche die Leichen vor beginnender allgemeiner Fäulniss untersucht, noch weit entschiedener verwerfen, als die übrigen vermeintlichen Sicherungsmittel der Scheintodten. Denn entweder beauftragt man, wie es nicht geschieht, — Aerzte; — diese werden in allen zweifelhaften Fällen zu erklären genöthigt seyn, dass man die Beerdigung bis zur anfangenden allgemeinen Fäulniss aufzuschieben habe; oder man bedient sich zu diesem Geschäfte (!!) der Chirurgen, Bader, Hebammen, Leichenwäscherinnen, und dann können die traurigsten Ergebnisse der Todtenschau nicht mehr befremden, wenn sie auch gleich unverantwortlich bleiben vor dem Tribunale der Menschlichkeit, wie vor dem der Wissenschaft«, worüber Klose zugleich ein sehr frappantes Beispiel aus der neuesten Zeit zur Bekräftigung seiner ausgesprochenen Ueberzeugung anführt.

17) Die Anwendung des kochenden Wassers auf die Haut hält Richter als das sicherste und kürzeste Mittel, um den Scheintod von dem wahren zu unterscheiden. Er bemerkt, dass so lange bei einer Leiche die Haut sich auf die Anwendung des kochenden Wassers in Blasen erhebe, mögen sie auch noch so klein seyn, und selbst gar keine Flüssigkeit enthalten, so lange müsse die Leiche als Scheinleiche betrachtet und behandelt werden. Auch das schnelle Ausraufen der einzelnen Haare sollte nicht unterlassen werden[200]. — Gegen diese Vorkehrungsmaassregeln muss

---

[200]) Alphabetisches Handbuch, enthaltend ein Verzeichniss der nöthigsten und neuesten Rettungsmittel bei Scheintodten und durch Vergiftungen und durch Verwundungen in plötzliche Lebensgefahr gerathener Menschen. Zeitz 1836. p. 146.

aber erinnert werden, dass sie nichts weniger als maassgebend betrachtet werden dürfen; denn die Erfahrung hat gelehrt, dass Scheintodte auf alle Arten mit siedendem Oele, spanischem Wachse, Siegellack und Brenncylindern [201]) gebrannt, geäzt, geschnitten und gestochen wurden, indess ihre Lebensgeister dennoch nicht eher wiederkehrten, als bis ihr oft langer Todtenschlaf vorüber war; weil eben das Leben Trotz der tief gesunkenen Sensibilität, oft fortdauern kann, und solche Wiederbelebungsmittel auch in der That an und für sich viel zu grausam sind, besonders wenn es den Scheintodten an Kraft gebricht, den furchtbaren Schmerz zu äussern, zumal die Haut nicht selten gegen jeden noch so heftigen äusseren Reitz völlig erregungslos bleibt, ungeachtet Scheintod vorhanden ist.

18) Nasse empfiehlt zur Ausmittelung des Scheintodes die Untersuchung der Temperatur innerer Theile, wozu er der besonders leichten Zugänglichkeit wegen den Magen auserwählt. Zu diesem Behufe lässt er ein mit einer kleinen Kugel und etwas gebogenen Röhre versehenes Thermometer an das

---

[201]) „Im Betreff der Aezmittel, sagt *Orfila* a. a. O. II. Bd. p 235, genüge die Bemerkung, dass in einem Zustande von Scheintode liegende Personen schon tief gebrannt wurden, ohne ein Lebenszeichen von sich zu geben. Ein schlagflüssiger Mann von ungefähr 36 Jahren, sagt *Foderé*, wurde 1809 ins Krankenhaus des Martigues gebracht. Die Frau des Kranken, welche die von uns angeführten Mittel für zu langsam wirkend hielt, legte des Nachts ein Stück brennendes Quajakholz auf die gelähmte Schulter und überliess ihn dann seinem Schicksale. Da der Geruch der verbrannten Wäsche die Diener nach einigen Stunden an das Bett zog, fanden sie einen Theil des Hemds und der Betttücher, seinen Arm und seine Schulter halb verbrannt, ohne dass er selbst den geringsten Schmerz gefühlt, oder aus seinem Schlafe geweckt worden, wie sich dieses bei seinem Erwachen zeigte. Er wurde wegen dieser Verbrennung drei Monate lang verbunden, und dessen ungeachtet blieb er halb gelähmt."

Ende eines Fischbeinstabes befestigen, mittelst dessen man es, ohne Gefahr der Verletzung des Schlundes, in diesen hineinschieben kann. Sowohl die Scala in ihrem unteren Theile, als die Kugel des Thermometers ist von einer stellenweis durchbrochenen metallenen Kapsel umgeben, die beide gegen Druck schützt, sich aber, wenn Reinigung jener nöthig ist, abschrauben lässt. Mittelst dieses Instruments wurde bei sechs Gestorbenen die Temperatur des Magens 1—15 Stunden nach dem Tode untersucht, und bemerkenswerth ist das Resultat, dass die Magenwärme in den ersten Stunden nach dem Aufhören der Zeichen von Empfindung und willkürlicher Bewegung nahe an die dem normalen Lebenszustande angehörige sich hält, und auch nach Eintritt der Leichenstarre sehr beträchtlich bleiben soll, wesswegen Nasse dieses Verfahren als vorzüglich geeignet empfiehlt [202]). — Dagegen lässt sich aber erinnern, dass diese Versuche noch zu isolirt dastehen, um den vollgültigen Beweis für die Untrüglichkeit derselben zu liefern, und dass namentlich die Todesart und der vorausgegangene Krankheitszustand gar wesentliche Modificationen der Magenwärme bedingen dürften, wodurch der Erfolg solcher Experimente gar verschiedenartig und daher völlig unzuverlässig ausfallen mag.

19) Dr. Donné [203]) legt dagegen auf die Veränderung des Blutes ein ganz besonderes Gewicht als Todeszeichen. Wenn ein zum Leben nothwendiges

---

202) Untersuchungen zur Physiologie und Pathologie. 1. H. Bonn 1835.

203) Dr. *Donné* las diese Mittheilung als Brief in der Sitzung der Academie vom 7. August 1837 vor. Archiv gener. Aout 1837. p. 516 — 18, mitgetheilt in der Zeitschrift für die gesammte Medizin mit besonderer Rücksicht auf Hospitalpraxis etc., von Dr. *J. C. G. Fricke* und *F. W. Oppenheim*, St. 1. Jänner 1838. VII. Bd. 1. H. p. 98.

Organ die Fäulniss früher verräth, bemerkt er, als man anderweitig über wirklichen Tod sicher ist, so gewähre die Untersuchung desselben die allgemein gewünschte Beruhigung Die Fluida zersetzen sich nämlich rascher, und namentlich erleiden die Blutkügelchen nach seinen Beobachtungen bald nach dem Tode eine durch das Mikroskop erkennbare Veränderung, die durch Todesart, Constitution etc., modificirt wird. Im Allgemeinen zersetzen sich dieselben weit früher in dem der Leiche, als in dem einem Lebenden entzogenen Blute, und zwar oft schon in wenigen Stunden; im letzteren Falle sieht man oft noch nach mehreren Tagen unzerstörte Blutkügelchen, welche aber auch durch Krankheiten ein verschiedenes, doch nicht dasselbe Aussehen annehmen, als wie durch die Fäulniss. In Beziehung auf Coagulation, Trennung in Serum und Kuchen verhalte sich endlich das Blut zuweilen 30 bis 48 Stunden nach dem Tode entzogen wie beim Lebenden. — Gegen diesen Ausspruch müssen wir aber bemerken, dass hiebei noch viele andere Momente besonders zu berücksichtigen sind, weil bekanntlich die Blutkügelchen bei fast allen Arten der Untersuchung durch das Mikroskop beinahe momentan mehr oder weniger bedeutend verändert werden, was denn doch nicht zu übersehen ist, und gewiss einen grossen Unterschied bedingen muss.

20) Der Lebensleuchter von Dr. Güntz[204]). Dieser zeigte in der fünften Sitzung der medizinischen Gesellschaft zu Leipzig am 31. Mai 1837 seinen Weckapparat für Scheintodte vor, welchem er den Namen Lebensleuchter gibt, und der aus einem Kandelaber besteht, dessen Spitze eine Lampe trägt, unter welcher eine empfindliche Ausladung angebracht ist, durch

---

[204]) Beiträge zur practischen Heilkunde, herausgegeben von Dr. *J. Ch. A. Clarus* und *J. Radius*. IV. Bd. 3. H. 1837. p. 300.

deren Bewegung der in der Röhre des Trichters versteckte Wecker in Bewegung gesetzt wird Güntz empfahl diese Vorrichtung der Sicherheit ihrer Wirkung, der Leichtigkeit, sie von Haus zu Haus zu tragen, der bequemen Handhabung des nicht abschreckenden Aeusseren und ihrer Wohlfeilheit wegen, und ist der Ansicht, dass sie nicht minder bei Gelähmten und solchen Kranken, deren strenge Bewachung und Beaufsichtigung nöthig wäre, sich als Ruf für den Wärter nützlich zeigen dürfte. — Die Zeit wird lehren, ob durch diese, wenn gleich sehr sinnreiche Vorrichtung der Zweck erreicht und dadurch die Leichenhallen auch wirklich entbehrlich gemacht werden können!

Endlich wurden bekanntlich noch mannigfaltige Hülfsmittel und Vorkehrungsmaassregeln zur Beseitigung des Scheintodes und des Wiedererwachens im Grabe in Antrag gebracht, wohin wir namentlich rechnen müssen: das Verbrennen aller Leichen vor ihrer Beerdigung; den Galvanismus; die Electricität; den Magnetismus; die Acupunktur des Herzens; die Anwendung des Stethoskops; die Rettungsmaschine des Baudirectors d'Authe's; Courtoi's Pompe apodopnique zur Wiederherstellung des Athmens; das kalte Tropfbad auf die Herzgrube; warme Einreibungen mit Olivenöl; die Infusion und Transfusion; Kopp's Saug- und Druckpumpe; Pleische's Anwendung des tropfbarflüssigen Sauerstoffs; Chaussier's Tube laryngien; das Ansetzen der Milchpumpe an die Brüste einer Säugenden; van Houten's Instrument zur Herstellung des Athmens bei Ertrunkenen; Jam. Elliot's Resuscitator; Gütle's tragbare electrische Badmaschine; das wiederholte und nachdrückliche Reitzen und Kitzeln des Zäpfchens und Schlundes; die Application

heftig erschütternder Niesemittel und flüchtig reitzender Flüssigkeiten auf die Nasenschleimhaut mit Essigäther und Ammoniak; die Einspritzung spirituöser Flüssigkeiten; die wiederholte Application reitzender Klystire besonders aus Taback und Salzen; die verschiedenartigen Blasenzüge und Schröpfköpfe; den Gebrauch des heftig erregenden Nesselbades, sowie das Peitschen mit Nesseln; die von dem Mechanikus Harvey der Londner Humane Society vorgelegte, und von dem Mechanikus Braasch in Hamburg verbesserte Erwärmungsbank; das wiederholte Lufteinblasen und mässige und vorsichtige Drücken und Reiben des Unterleibes und des Brustgewölbes; die Anwendung mehr oder weniger tiefer und langer Einschnitte und Scarificationen der Haut; die verschiedenartigsten und mehr oder weniger anhaltenden und nachdrücklichen Erregungen der Organe des Geruchs und des Gehörs u. s. w., worüber wir uns jedoch alles Urtheils enthalten, und insbesondere nachbenannte Autoren mehr oder weniger ausführliche und werthvolle Mittheilungen machten, als: Pincau[205]), Thiery[206]), Graf Leopold von Berchtold[207]), A. Fothergill[208]), B. G. Pessler[209]), Beck[210]), Albi-

[205]) Memoire sur le danger des inhumations précipitées et sur la nécessité d'un reglement pour metre les citoyens sures a l'abus du malheur d'être enterrés vivans. 1778.

[206]) Das Menschenleben in seinen letzten Augenblicken geachtet und vertheidigt. 1787.

[207]) Vorschläge zur Verhütung voreiliger Beerdigungen. In *Pyls* Repertorium. III. Bd. 1792. 1. St. 6. Abth.

[208]) Preservative plan or hints for the preservation of persons exposed tho those accidents etc. Uebers. von *Struve*. 1800.

[209]) Leicht anwendbarer Beistand der Mechanik, um Scheintodte beim Erwachen im Grabe zu retten. 1798.

[210]) Weckvorrichtung gegen das Lebendigbegraben. I. Bd. 7. St. p. 542.

ni [211]), Isnard [212]), Hannibal [213]), Hensler [214]), de Haen [215]), Scherf [216]), Niemeyer [217]), von Archenholz [218]), Reports of the Humane Society [219]), Essig [220]), W. G. Ploucquet [221]), John Savigny [222]), Goodwyn [223]), Hunnig [224]) K. Kite [225]), P. J. B. Previnaire [226]), G. S. Hoffmann [227]), E. Colemann [228]), Rüdiger [229]), M. Stoll [230]),

---

[211]) Kurzer Begriff und Handgriff, wie man mit Personen in Waſſergefahren umgehen ſoll. 1665.

[212]) Unterricht, wie man Ertrunkene auf die ſchnellſte Weiſe retten könne. 1760.

[213]) Geſchichte und Urkunde der 1767 zur Rettung der Ertrunkenen errichteten Geſellſchaft. 1769.

[214]) Anzeige der vorzüglichſten Rettungsmittel ſolcher, die in naher Lebensgefahr ſtehen. 1770.

[215]) Ueber die Art des Todes durch Ertrinken u. s. w. und über die Mittel das Leben zu retten. 1772.

[216]) Anzeige der Rettungsmittel bei Lebloſen. 1787.

[217]) Ueber den Aberglauben bei Ertrunkenen. 1783.

[218]) England und Italien. I. Th. 1787.

[219]) For the recovery of persons apparently drownet. 1786.

[220]) Bewährte Rettungsmittel für Selbſtmörder und andere Gattungen ſchnell verunglückter Perſonen. 1788.

[221]) Ueber gewaltſame Todesarten. 1788.

[222]) Description of the construction and uses of a portable apparatus for the recovery of the apparentley deod as recommended in an essay on the subject by *K. Kite.* Lond. 1790.

[223]) Erfahrungsmäſſige Unterſuchung über die Wirkung des Ertrinkens, Erdroſſelns u. s. w. Aus d. Engl. v. *Michaelis.* 1790.

[224]) Mittel, den menſchlichen Leib vor Feuer und Waſſer zu ſchützen. 1790.

[225]) Ueber die Wiederherſtellung ſcheinbar todter Menſchen. Preisſchrift, überſ. v. *Michaelis.* 1790.

[226]) Abhandlung über die verſchiedenen Arten des Scheintodes, Aus d. Franz. von *Schreyer.* 1790.

[227]) Ueber den Scheintod und die gewaltſamen Todesarten überhaupt. 1790.

[228]) Abhandl. über das durch Erſticken, Ertrinken u. s. w. gehemmte Athemholen. 1793.

[229]) Ueber die Rettungsmittel bei Ertrunkenen. 1794.

[230]) Rettungsmittel in plötzlichen Unfällen. 1794.

Creve[231]), Burdorff[232]), Günther[233]), Hawes[234]), von Marum[235]), Zarda[236]), C. A. Struve[237]), L. A. Kraus[238]), I. F. Ackermann[239]), Poppe[240]), C. W. Hufeland[241]), Kopp[242]), Mayer[243]), Jacob Atzel[244]), Louis[245]), Nysten[246]), Schwabe[247]),

---

[231]) Vom Metallreiz als Prüfungsmittel des wahren Todes. 1794.

[232]) Ueber die Erhaltung des Lebens. 1794.

[233]) Geschichte und Einrichtungen der Hamburgischen Rettungsanstalten. Zweite Aufl. 1808.

[234]) Abhandlung der Londoner Gesellschaft zur Rettung Verunglückter und Scheintodter, v. 1774 bis 1784, v. *Struve*. 1798.

[235]) Beobachtungen und Versuche über die Rettungsmittel Ertrunkener. 1796.

[236]) Alphabetisches Taschenbuch der hauptsächlichsten Rettungen für Scheintodte; ferner: Gesundheitslehre, nebst einer fasslichen Anleitung Scheintodte und Verunglückte wieder ins Leben zurück zu rufen und Vorsichtsmaassregeln zur Verhütung der gewöhnlichen Lebensgefahren 1799 — und: Der Lebensprüfer, oder Anwendung des Galvanodesmus zur Bestimmung des wahren vom Scheintode. 1805.

[237]) Versuch über die Kunst, Scheintodte zu beleben. 1797.

[238]) Rettungstafeln bei Scheintodten etc. 1803.

[239]) Der Scheintod und das Rettungsverfahren etc. 1804.

[240]) Anleit. vielerlei Lebensgefahren, welchen die Menschen zu Wasser und zu Land ausgesetzt sind, vorzubeugen etc. 1805.

[241]) Ueber die Ungewissheit des Todes und das einzige untrügliche Mittel, sich von seiner Wirklichkeit zu überzeugen, 1791 — und: der practische Lebensretter bei allen möglichen Gefahren des Lebens, durch welche ein Scheintod bewirkt wird, 1805 — und: der Scheintod, oder Sammlung der wichtigsten Thatsachen und Bemerkungen darüber in alphabetischer Ordnung mit einer Vorrede v. *C. W. Hufeland*. 1808.

[242]) Jahrbücher d. Staatsarzeik. 1809. p. 295 — 1810 p. 3. u. s. f.

[243]) Abhandl. von den Zeichen des wirklichen Todes und von der Vorsicht bei Behandlung der Leichen. 1794.

[244]) Ueber Leichenhäuser als Gegenstand der schönen Baukunst. 1796.

[245]) Oeuvres divers de chirurgie, IV. Lettres de la cercitude des signes de la mort. p. 139.

[246]) Recherches de physiologie et de chemie pathologique. 1811. p. 384.

[247]) Das Leichenhaus in Weimar. 1834.

Metzger [248]), Henke [249]), Mende [250]), J. Anton Heidmann [251]), J. Ev. Wezler [252]), Ign. Müller [253]), St. Kanelos [254]), Orfila [255]), Bernt [256]), Fr. Ch. Viez [257]), Csp. J. Berger [258]), Donndorff [259]), von Ehrhart [260]), Biophilos [261]) u. a. m.

Die seither erwähnten mannigfaltigen Verordnungen und Vorkehrungsmassregeln hatten übrigens doch die höchst wohlthätige Wirkung, dass die subjective Ueberzeugung: in den Leichenhallen die einzige und

---

248) Ueber die Kennzeichen des Todes und den Vorschlag, Leichenhäuser einzurichten. 1792.

249) Zeitschrift 1830. 1. H. p. 151 — 7. Ergänzh. p. 258 — 1834. 1. H. p. 34.

250) Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin etc. V. Th. 1829. 1. Abschn. p. 195.

251) Zuverlässiges Prüfungsmittel zur Bestimmung des wahren und Scheintodes. 1804.

252) Ueber das Fehlerhafte der seitherigen Methoden, Scheintodte zu behandeln. 1801.

253) Ueber den Scheintod, nach dessen Tode herausgegeben von *G. F. Vend.* 1815.

254) Von der Behandlung der Scheintodten. 1818.

255) Rettungsverfahren bei Vergiftung und im Scheintode. Dritte Uebersetzung von *Schuster.* 1819.

256) Vorlesungen über die Rettungsmittel beim Scheintode etc. 1819.

257) Programm zu den Vorlesungen über das Rettungsgeschäft. 1804.

258) Ueber das frühzeitige Begraben u. s. w. 1792.

259) Ueber den Tod, Scheintod und zu frühe Beerdigung. 1820.

260) a. a. O. IV. Bd. p. 126 u. s. f., wo der vielen Regierungsverordnungen ausführlich erwähnt ist.

261) a. a. O. p. 2, 4, 5 — und: *Rinna v. Sarenbachs* Repertorium der vorzüglichsten Kurarten, Heilmittel, Operationsmethoden u. s. w. aus den letzten vier Jahrzehenden. II. Bd. 1833. p. 319 u. s. f. — und *dessen* Klinisches Jahrbuch des laufenden Jahrzehends etc. 1835. p. 313. Endlich: neue Untersuchungen über die Hülfe bei Scheintodten; von Dr. *C. C. H. Marc,* deutsch bearbeitet von Dr. *Weyland.* Mit 3 Kupfert. Leipzig 1836 — und *Dezeimeris* a. a. O.

sicherste Garantie gegen die Gefahr des fürchterlichen Grabestodes zu besitzen, immer tiefere Wurzeln fasste, allgemeiner sich aussprach und die übelberathenen Widersacher derselben immer mehr und mehr paralysirte, was wir einzig und allein den über alles Lob erhabenen und hochverdienten Winslow[262]), Thiery, J. P. Frank, Metzger, Hufeland, Atzel und Meyer verdanken, welche bekanntlich zuerst, wiederholt und mit hinreissender Beredsamkeit sich für die Errichtung der Leichenhallen ausgesprochen und Privaten und Regierungen dringend aufgefordert hatten, solche unverweilt ins Leben zu rufen, indess sich in der neuesten Zeit namentlich Lessing, Speyer, Schmidtmüller, Klose, Taberger, Kraus, Biophilos und Schackenberg um diesen Gegenstand unvergängliche Verdienste erwarben. Und so erhoben sich denn nach und nach sehr zweckmässig eingerichtete und selbst musterhafte Leichenhallen in verschiedenen Städten, so namentlich 1792 zu Weimar auf Hufelands Vorschlag; 1795 zu Berlin auf dem Cölnischen Friedhofe durch Probst Teller veranlasst; 1803 zu Mainz auf Ackermanns und des Präfecten Jaubon St. André Empfehlung; zu derselben Zeit die Morgue zu Paris, wohin alle Verunglückten gebracht werden, und welche 1807 auf den sogenannten neuen Markt verlegt wurde; ferner das zu derselben Zeit in Kopenhagen errichtete Leichenhaus, wohin ebenfalls todtgefundene Menschen gebracht werden; das 1810 von dem evangel. reformirten Presbyterium auf dem Kirchhofe zu Bres-

---

[262]) *Winslow* soll nach seiner eigenen Erzählung zwei Mal in seiner Jugend der Gefahr ausgesetzt gewesen seyn, lebendig beerdigt zu werden und brachte diesen Gegenstand eigentlich zuerst 1740 in seiner in Paris gedruckten Thesis: An mortis incertae signa minus incerta a chirurgicis, quam ab aliis experimentis etc. in Anregung.

lau erbaute Leichenhaus, das 1818 zu München, 1828 zu Frankfurt a. M. und ähnliche in der neueren und neuesten Zeit zu Rudolstadt, Schleitz, Paderborn, Dresden, Bamberg, Würzburg, Augsburg, Hamburg, Leipzig, Gotha, Eisenach, Wesel, Nauen, Ulm, Biberach, Heilbronn[263]), Karlsruhe, Fulda, und bald auch in Stuttgart[264]) u. s. w.

263) Am 6. August 1838 wurde der Grundstein zu diesem auf dem neuen Friedhofe erbaut werdenden Leichenhause gelegt. Dieses, durch die rühmliche Thätigkeit des königl. Oberamtsarztes Dr. *Seyffer* ins Leben gerufene Leichenhaus wird ganz massiv von Stein nach einem von dem gewesenen Stadtbaumeister *Wepfer* entworfenen Plane erbaut, und erhält hinreichenden Raum für 10 — 12 Leichen; denn es sterben in Heilbronn nach mittlerer Durchschnittsberechnung alljährlich 360 Menschen. Die Kosten desselben, einschliesslich der inneren Einrichtung und des nöthigen Inventars belaufen sich auf 5800 fl., wozu Papierfabrikant *G. Schäuffelen* allein 2000 f. beigetragen hat; die veranstaltete Collecte warf bis jetzt etwas über 1000 fl. ab, den Rest der Kosten trägt die *Stadtkasse*. Bereits sind auch schon einzelne Stiftungen gemacht, aus deren Ertrag die Kosten der Benützung des Leichenhauses für Arme bestritten werden sollen. (*Karlsruher* Zeitung v. 11. August 1838.) — Demnach geht *Würtemberg* mit *vier Leichenhallen* unserem Vaterlande freundlich voran! — Möchte daher doch bei der projectirten und nahe bevorstehenden *Erweiterung* des *hiesigen Krankenhauses eine Leichenhalle mit erbaut werden,* da der Platz bei demselben hiezu so vorzüglich geeignet ist, *und zuverlässig keine grossen Opfer kosten würde,* und möchte doch der von der humansten Gesinnung und dem edelsten Geiste beseelte grossherzogl. *Stiftungsvorstand* und *Gemeinderath der Stadt Offenburg* ein solches über alles Lob erhabenes Leichenhaus *hier recht bald* ins Leben rufen, und so das Signal zur fruchtbaren und segenvollen Nachahmung geben!

264) Gegenwärtig soll der Bau eines Leichenhauses, zu welchem der Stadtrath von *Stuttgart* schon längst den Plan hatte entwerfen lassen, begonnen werden. Ein Pritvatmann schenkte 500 fl. dazu, doch sind *Ulm* und *Biberach* der Hauptstadt längst schon vorausgegangen. (*Karlsruher* Zeitung v. 8. Dezb. 1837 N. 340 p. 3153.)

Digitized by Google

die bereits als einzelne Meteore glänzen und zur thätigen und allseitigen Nachahmung um so dringender auffordern sollten, als z. B. in Polen, bei den nicht katholischen Einwohnern, die Todten in wirklichen Leichenhäusern, schon lange her, vier Tage lang aufbewahrt werden [265]). »Es ist keine Frage, sagt Schnackenberg [266]), dass der Hinblick auf alle die Städte, welche Leichenhallen erbauten, den Wunsch rege macht, dort leben zu können, um einst dort sterben zu können. Die Bewohner dieser Städte, welche ihre Friedhöfe nach der Forderung der jetzigen erfahrungsreichen Zeit organisirten, verdienen durch ihre Menschlichkeit, ihre Thätigkeit in der Ausübung nothwendig gewordener Neuerungen und durch ihr Nichtbeachten indifferenter oder starkgeistiger Zweifler, die Beruhigung, welche das Daseyn jenes Instituts gewährt.«

»Durch den Gedanken an solche, in einer Beziehung wahrhaft Glückliche, möge allenthalben ein Entschluss der Nachahmung entstehen, und somit dieser dringenden Gewissenssache, was sie mit der vollen Bedeutung des Wortes ist, ein Genüge geschehen. Und wie gross wird der Dank von Tausenden für die Anerkennung der Wichtigkeit einer Anstalt seyn, die gegen Lebensaugenblicke, welche viel schrecklicher als der Tod sind, schützen wird; wie wird das Andenken von Männern gesegnet werden, welche Sorge trugen, dass die Ueberreste unserer Lieben erst in dem Augenblicke dem Schoosse der Erde übergeben werden, in dem sie zur gemeinschaftlichen Mutter der Geschaffenen zurückkehren mussten, und so die Möglichkeit des furchtbaren Todeskampfes im Grabe unmöglich machten. Viele Tausende, von denen es keinem einfallen

---

265) *De la Fontaine* chirurg. mediz. Abhandlung. *Polen* betr. Brief IV.

266) a. a. O. p. 14.

Digitized by Google

wird, auf einem Felde, welches die schrecklichsten Begebenheiten geboren hat, einen unzeitigen Muth, eine unmenschliche Sorglosigkeit zur Schau zu tragen, und der Abhülfe schreiender Mängel da entgegen zu treten, wo sie es am allerwenigsten thun sollten, werden denken, wie der berühmte alte Vogel dachte: Gott segne Alle, die zur Errichtung von Leichenhäusern überall das Ihrige beitrugen!«

(Fortsetzung folgt im zweiten Heft.)

Digitized by Google

II.

Biberach und seine Umgebungen

in

geographischer und geognostischer Beziehung mit besonderer Rücksicht auf die endemischen Krankheiten des Oberamts.

Vorgetragen
bei der am 10. Sept. 1838 in Biberach stattgefundenen Verhandlung des würtemb. ärztlichen Vereins
von dem Geschäftsführer
Herrn Oberamtsarzt Dr. Hofer
in Biberach.

Das Oberamt Biberach im Donaukreis, liegt zwischen dem 27° 18, 36 und 38″, und 27° 48′, 45, 63″ der Länge, und 47° 58′, 43, 70, und 48°, 15′, 13, 39″ der Breite im Flussgebiete der Donau, grenzt an sechs Oberämter und mit dem linken Illerufer an den Nachbarstaat Baiern. Seine grösste Ausdehnung von Westen nach Osten beträgt 10¼ Stunde. Der Oberamtsbezirk gehört dem aufgeschwemmten Lande an. Die Anhöhen sind Gerölle. Die Niederungen Moose und Torflager. Seine Abdachung geht von Süden nach Norden und gehört zum Donaugebiet. Fünf Thäler

Digitized by

durchschneiden von Süden nach Norden den Oberamtsbezirk, nämlich das Rissthal, das Dürrnachthal, das Rottumthal und Illerthal.

Obschon der Oberamtsbezirk im Ganzen viele Quellen hat, und mehrere Flüsse, wie die Rottum, Roth, Dürrnach und Riss das Oberamt durchfliessen, oder wie die Iller die natürliche Grenze gegen Baiern bildet, so gibt es doch im Oberamt mehrere Ortschaften, die Mangel an fliessendem Wasser haben und sich mit Gumpbrunnen- oder Zisternenwasser behelfen müssen, ich führe als Beispiel Erlenmoos, Englisweiler, Aichen etc. an.

Mineralquellen sind bis daher drei bekannt. Die Jordansquelle bei Biberach, von mir im Jahr 1826 beschrieben, früher Eigenthum des Spitals in Biberach, seit zwölf Jahren aber im Besitz eines Privaten. Die Mineralquelle sammt Bad in Ochsenhausen, untersucht von Apotheker Duke in Ochsenhausen und beschrieben von dem dortigen Amtsarzt Dr. Jacob, und eine bereits erloschene, nicht mehr benützte schwefelhaltige Quelle bei Bellamont, wo vor Zeiten eine Badeanstalt bestanden seyn soll.

Der Oberamtsbezirk hat seine Ansteigung gegen Süden und dacht allmählig und verloren gegen Norden ab. Der höchste Punkt im Oberamtsbezirk ist eine kleine Bergspitze $\frac{1}{4}$ Stunde vom Schlösschen Horn entfernt und 2086 Pariser Fuss über die Meeresfläche gelegen, der niedrigst gelegene Punkt ist Niederkirch bei Untersulmentingen.

Unter der in manchen Gegenden kaum zwei Schuh dicken Schichte des baubaren Bodens finden sich meist Lettenlager oder Gerölle, die Gegend und Boden im ehemaligen Unteramtsbezirk Ochsenhausen ist rauher, als der in den südwestlichen Abdachungen des Rissthals.

In der Illergegend trifft man meistens Sandboden,

die tiefern Thäler sind meistens sumpfigt und haben Torfgrund, welcher besonders in dem Ried zwischen Umendorf und Schemerberg gegraben, einen bedeutenden Gewinn den Besitzern abwirft. Fischreiche Weiher und Teiche finden sich wenige, ausser es werden junge Fische, wie Karpfen, eingesetzt, und nach eingen Jahren die Weiher abgelassen und ausgefischt. Das Klima ist nach der Lage und Höhe der Orte verschieden. Auf den Höhen rauh, in den Thälern und Niederungen feucht und nebelig. Im Ganzen ist die Witterung sehr verschieden, sehr schneller Wechsel der Temperatur. Das Riss- und Illerthal den scharfen Ost- und Nordwestwinden ausgesetzt und oft, namentlich im Frühjahr und Spätherbst sehr nebelig, was auf den Krankheitscharacter einen wesentlichen Einfluss äussert. Nach mehrjährigen Beobachtungen ist der mittlere Barometerstand 26′, 5″, 615, der des Thermometers ⨯ 7, 37°. Der Zug der Gewitter geht meistens den Waldungen entlang, der Iller und Donau zu, doch dauern einige, namentlich, wenn sie einmal in dem Rissthal, und bei Biberach, das tiefer liegt, sich festsetzen, lange an, und sind oft mit Hagel verbunden.

Die geognostischen Verhältnisse sind in ganz Oberschwaben gröstentheils die nämlichen, das Ganze ist aufgeschwemmtes Land. Die oberste Schichte ist Gerölle. Auser dieser kömmt Letten- oder Mergellager vor. Die Gegend von Biberach hat mächtige Diluvilial-Lehm-Ablagerungen bei Baldringen. 1½ Stunde von Biberach rechts an der Landstrasse nach Ulm trifft man die Molasse (tertiaere Sandsteine), in der sich interessante Versteinerungen von Haifischen, namentlich Zähne und Rückenwirbel, auch Wallrosszähne, namentlich viele pëtrificirte Muscheln vorfinden, von welchen Versteinerungen ich viele merkwürdige Exemplare in das königl. Naturalien-Cabinet in Stuttgart abzuliefern, im Jahr 1834, die Ehre hatte. Nagelflüh

Digitized by

findet sich in den Bergabhängen des Riss- und Illerthals. In der Umgebung von Biberach und den meisten Hauptthälern mit Ausnahme des Illerthals trifft man bedeutende Torflager, die bei stets steigenden Holzpreisen grosse Aushülfe für den minder bemittelten Bürger gewähren.

Der Oberamtsbezirk enthält nach den letzten Bevölkerungslisten eine Einwohnerzahl von 26,000 Einwohnern. Die Stadt Biberach für sich hat 4,663 Einwohner, die Bevölkerung im ganzen Oberamtsbezirk betrug nach zehnjährigem Durchschnitt nach jährlichen gerechnet:

vom Jahr $18^{12}/_{22}$		vom Jahr $18^{22}/_{32}$	
männliche	468	männliche	490
weibliche	462	weibliche	459
Summa	930	Summa	949

todtgeboren wurden:
im Durchschnitt jährlich 27;
gestorben sind jährlich:

vom Jahr $18^{12}/_{22}$		vom Jahr $18^{22}/_{32}$	
männliche	436	männliche	417
weibliche	420	weibliche	392
Summa	856	Summa	809

Der Zuwachs der Bevölkerueg beträgt hiemit von $18^{12}/_{22}$ 54, von $18^{22}/_{32}$ 149.

Die grösste Sterblichkeit ist unter den Kindern bis zum ersten Jahr und betrug in der ersten Periode 409, beinahe die Hälfte der gestorbenen Personen.

Ueber 60 Jahren starben 181 Personen. Die Stadt Biberach hat im Verhältniss zu den Amtsorten die grösste Sterblichkeit, besonders unter den neugebornen Kindern unter einem Jahr. Die Zahl der Gebornen beläuft sich nach zehnjährigem Durchschnitt auf 190. Das Verhältniss der Geburten zur Bevölkerung war also $1 = 24^{2}/_{10}$, die Zahl der Gestorbenen im Verhältniss zu den Lebenden wie $1 = 29^{4}/_{10}$. In den letzten

Digitized by Google

Jahren kamen jährlich auf 100 Neugeborne 19 Todtgeborne. Die Sterblichkeit ist in den letzten Jahren auffallend. Von 100 Kindern starben in dieser Zeitperiode 51, ehe sie ein Jahr alt wurden, was wirklich zu traurigen Reflexionen Veranlassung geben muss.

Was die physischen Eigenschaften und den Gesundheitszustand der Oberamtsangehörigen betrifft, so können dessen Bewohner als gesunde, im Ganzen kräftige und wohlgenährte Menschen prädicirt werden. Namentlich sieht man unter dem Landvolk schöne und blühende Gestalten, besonders unter dem weiblichen Geschlecht, und auch darin zeichnen sich wieder einzelne Ortschaften aus.

In Beziehung auf Gebrechen bei den Conscriptionspflichtigen stellt sich das Oberamt sehr günstig heraus und hat etwa 2—3 Oberämter ausgenommen am wenigsten defectuose.

Es gab z. B. Jahrgänge, in denen unter 150—170 Conscriptionspflichtigen nicht ein hernioser vorkam. Die Grösse ist im Ganzen mehr als die mittlere. Ein ziemlich triftiger Beweiss, dass nach den Visitationslisten der hiesige Menschenschlag zu dem kräftigern und gesünderen des Königreichs gehöre.

Es gibt viele sehr alte Personen beiderlei Geschlechts. Nicht so ist aber das Verhältniss in der Stadt, wo Erziehung, Nahrung, zu frühe Anstrengung der physischen Kräfte beim männlichen sowohl als weiblichen Geschlecht den Grund zu Entwicklungskrankheiten legen, der leider öfters nur zu bald unheilbare Uebel, als Rachetis, Scrophel und späterhin beim Hervortreten der zu bald entwickelten Thätigkeit der Geschlechtsorgane zu chronischen Blenorrhöen, Bleichsuchten, Onanie, und allen ihren Folgekrankheiten führen.

Biberach, die Oberamtsstadt, ist paritaetisch und zählt 2920 evangelische und 1743 katholische, im Ganzen

Digitized by Google

4663 Einwohner und liegt ziemlich eben zwischen dem obern und untern Rissthale und Wolfenthale, lehnt sich gegen Nordwest an einen Hügel, den sogenannten Gigelberg, über dessen Rücken sich die Stadtmauern, womit die Stadt umgeben ist, hinziehen.

Die Stadt ist wegen ihrer freien Lage gegen Nordost und Ost sehr häufig schneidenden kalten Winden ausgesetzt und da selbe im Rissthale liegt, das beinahe ganz aus Moorgrund gebildet ist, beinahe immer mit feuchten kalten Nebeln bedeckt, der sich im Früh- und Spätjahr so um die Stadt und in dem Thal verdichtet, dass man, von höhern Punkten sich Biberach nähernd, bei ganz reinen Morgen und Abenden das ganze Thal in Nebel gehüllt und die Stadt erst dann erblickt, wenn man ganz nahe an den Thoren die mephitische Luft der Atmosphäre und verdichteten Nebels einathmen muss. Es herrscht daher steter Wechsel der Temperatur, daher zu den endemischen — an climatische Verhältnisse gebundenen Krankheiten alle Nuançen von pathologischen Affectionen der Schleimhäute von den einfachen Schnuppen bis zur Schleim- oder Tuberkelschwindsucht, vom leichten Catarrh bis zur heftigsten Lungenentzündung gezählt werden müssen, so dass unter den gewöhnlichen Krankheitsfällen $\frac{1}{3}$ Theil bestimmt zu acuten oder chronischen Brustleiden gehören. Auffallend zeigt sich diese Hinneigung zu Brustleiden ohne alle frühere Disposition bei Personen, die aus wärmeren, den kalten Luftströmungen und feuchter Luft weniger ausgesetzten Gegenden gebürtig, in Biberach ihren spätern Wohnsitz aufschlagen, und es vergehen Jahre, bis endlich die Schleimhäute der Luftwege oder der Brust bei möglichster Schonung diesen auffallenden Wechsel zu ertragen sich angewöhnen, oder bei vorhandener Anlage schneller dem Grabe zueilen.

Rheumatische Fieber gibt es in hiesiger Gegend sehr

häufig, auch Rheumatalgien scheinen an diesen climatischen Einflüssen gebunden zu seyn, und geben sehr häufig durch individuelle Verhältnisse, Lebensweise, Diätfehler gesteigert in acute Gliederkrankheiten (arthritis acuta) über. Epidemien, als typhöre Fieber, Schleimfieber sind in Biberach sehr selten, eigentliche Nervenfieber - Epidemie gab es seit 1813 keine mehr. Wenn auch einzelne gastrisch - nervöse Krankheiten, entzündlich gallichte Fieber, abdominal Typhen manchmal sporadisch auftreten, so steigern sie sich doch nie zu einer Epidemie und bleiben an ihrem Entstehungsheerd gebunden.

Seit zehn Jahren zeigen sich in der Stadt und auf dem Lande, namentlich in Ortschaften, die an Flüssen oder Seen gelegen sind, Wechselfieber häufiger, und es ist wahrhaft auffallend, wie eine früher kaum dem Namen nach bekannte Krankheit auf unserem Boden Wurzel zu fassen beginnt. In der Stadt zeigen sie sich häufig larvirt als Kopfleiden, Magenübel, auch als Seitenstiche, auf dem Lande meist mit Gastricismus, oder Gallencomplication gepaart, und treten erst nach Hebung dieser in ihrer ursprünglichen Form auf. Die Lebensweise der Bewohner der Stadt und des Landes ist im Durchschnitt gut, nicht allzusehr auf das Gemüth deprimirend einwirkend. Der schwäbische Bauer erwirbt leichter und mit geringerem Kräften-Aufwand, als der Unterländer, ist aber auch genusssüchtiger und dem Vergnügen sich mehr hingebend. Das junge Landmädchen, meistens hübsch, aber auch gefällsüchtig, findet Lust und Freude an ländlichen Vergnügen, besonders am Tanz. Man isst nahrhaft und viel. Der Genuss geistiger Getränke ist zwar nicht allgemein verbreitet, allein bei der grossen Consumtion des braunen Biers, das oft im Uebermaas genossen wird, desto schädlicher und daher mögen sich die bedeutenden Störungen der Assimilations- und

Nutritionsorgane und Plecthora abdominalis schreiben, die den ersten Keim zu spätern Hämorrhoiden, Anomalien, der Menstruation, Bleichsuchten, Cardialgien und Dispepsien bis zur Ausbildung des Magenscirrhus legen.

Zu den Krankheiten überwiegender Venosität der Abdominalgefässe rechne ich nicht ohne Grund die Anschwellungen (hypertrophien) und Indurationen der Pancreas, der Leber und Milz, welche in der Stadt und auf dem Lande immer häufiger zu werden anfangen, und wie es oft der Fall ist, anfänglich misskannt oder vernachlässigt in unheilbare Uebel ausarten und gewöhnlich mit allgemeiner Wassersucht enden.

Auch Entartungen und Scirrhen der Eierstöcke, des Uterus, der Brüste, fangen seit Jahren an, häufiger in die Reihe unheilbarer Uebel zu treten, und kommen bei Unverheiratheten gewöhnlich als Folge zu früher sinnlicher Genüsse, Sexualreitzungen, örtlicher syphilitischer Geschwüre, bei Verheiratheten aber meistens in den climacterischen Jahren in Folge schwerer Geburten, Misshandlungen, durch unzeitige oder unzweckmässige Geburtshülfe vor, und enden nach vielen Leiden gewöhnlich mit dem Tode. Ich möchte beinahe glauben, dass climatische und örtliche Einflüsse, als fehlerhafte Diät, Genuss von geistigen Getränken, namentlich Caffee und braunen Biers, das beinahe als gewöhnliches Getränk benützt wird, zu frühe Steigerung und Befriedigung des Geschlechtstriebs, zu Blenorrhöen der Zeugungstheile, örtliche Plethora des Sexualsystems am meisten mitwirke, und zu Scirrhen dieser Organe den Grund legen. Zu den nicht seltenen Krankheiten in der Stadt zähle ich das Vorkommen des Bandwurms und zwar beider Species, der taeniae solium und taeniae latae. Das weibliche Geschlecht ist dieser Krankheit mehr, als das männliche unterworfen, und pflanzt sich oft durch ganze Familien fort. Es

Digitized by Google

scheint eine eigene Anlage und Praedisposition der Entstehung dieser Krankheit zum Grunde zu liegen, und ich möchte bezweifeln, ob gerade die Nahrung und Genuss, eines mit besonderen Stoffen geschwängerten Trinkwassers, auf die Erzeugung dieser Parasiten im menschlichen Körper einwirke, da bei Personen, die an frugalen Tisch gewöhnt sind, diese Gäste getroffen werden.

Die Sterblichkeit der Kinder unter einem Jahr ist hier, wie in ganz Oberschwaben sehr bedeutend, Atrophie, Durchfall und Gichter sind die gewöhnliche Klippe, an der diese kaum entwickelten Pflanzen ihr Grab finden. Im spätern Lebensalter, namentlich in der Zahnperiode, gehören Scrophelkrankheit und Rachitis zu dem gefährlichsten Feind der Kinder. Die schlechte, oft widersinnige Nahrung der Neugebornen, die gekünstelte Diät unter der Classe der Wohlhabenden und mehr aufgeklärten Eltern, die grosse Unreinlichkeit und schlechten Wohnungen bei den Dürftigen, das Stopfen mit saurem oder schlecht bereitetem Mehlbrei und das gleichsam zur Aussnahme von der Regel gewordene Selbststillen der Kinder sind die ersten Ursachen der gestörten Assimilation, und aus selber fliessenden tödtlichen Uebel, als Atrophie, Magenerweichung und tabes meseraica, woran die meisten Opfer in den ersten Jahren dahin sterben.

Digitized by

III.

Einige Fälle

von

Vergiftungen durch Bilsenkrautwurzel.

(Hyoscyamus nigr. Pent. monog.)

Von

Herrn Oberamtsarzt Dr. Springer

in Reutlingen.

Am 7. April 1836, während der Unterzeichnete noch Oberamtsarzt des Oberamtsbezirks Spaichingen war, wurde durch das Schultheissenamt Aixheim die Anzeige gemacht, dass in dem dortigen, zwei Stunden von der Oberamtsstadt entfernten Orte, Abends zwischen 5—6 Uhr, vier Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren, auf einmal zu Taumeln angefangen, und kurz darauf ganz närrisch geworden, nachdem sie kaum eine Stunde zuvor noch munter und gesund gesehen worden seyen; und man vermuthete daher, dass sie entweder von selbst etwas Giftiges genossen haben, oder vielleicht durch Jemand, zum Genusse irgend eines Giftes veranlasst worden seyn könnten.

Ich eilte sogleich dahin, und fand die Kleinen sämmtlich sprachlos; mit wildem Blicke, sehr erweiterten

Digitized by Google

Pupillen, kleinem intermittirendem Pulse; dunkelrothem Antlitz, blauen Lippen, etwas aufgetriebenem aber nicht empfindlichen Bauche, kalten Extremitäten, wovon namentlich die untern gelähmt waren; sie lachten gezwungen und zeigten Aeusserungen eines verwirrten Verstandes.

Die Brustorgane waren in steter Bewegung; der Athem kurz und schwer, das Gehör schien ganz zu fehlen, am ganzen Körper zeigten sich Convulsionen, Trismus, Mund und Lippen wurden verdreht, wildes Delirium, Sopor und Flockenlesen, wechselten mit einander ab, sie hatten das Gefühl fast ganz verloren; Harn- und Stuhlausleerungen sind indessen während des Anfalls nicht vorgekommen.

Genannte Erscheinungen waren bei Allen wesentlich gleich, nur bei dem, für sein Alter sehr starken Knaben, war weniger starker Trismus; hingegen beständiges fruchtloses Würgen vorhanden, das Schlingen sehr erschwert, was bei den drei übrigen Mädchen ganz aufgehoben war.

Unter diesen Symptomen mochten bis zu meiner Ankunft etwa vier Stunden verstrichen seyn. Da bis jetzt durchaus nicht ermittelt werden konnte, wann und wie die Kinder zu dem Genusse dieses (narkotischen) Giftes gekommen seyn möchten, sich aber annehmen liess, dass bei allen sich das Genossene noch im Magen befinde, so gab ich zuerst dem Knaben, welcher weniger stark an Trismus und verhindertem Schlingen litt, ein Brechmittel aus 3 Gran Trat. stib. mit 20 Granen Pulv. ipec.; allein es war nach ½ Stunde noch ohne Erfolg. Bei den drei Mädchen hingegen, wo der Trismus sehr heftig und das Schlingen gänzlich aufgehoben war, so dass jede Flüssigkeit wieder zum Munde herauslief, brachte ich von dem, in einem kleinen Rettungsapparat befindlichen Ol. croton A. vermittelst eines Federbartes einige Tropfen auf die

Digitized by

Zunge, und mischte zugleich 12 Tropfen davon, mit 3jj Ol. oliv. zusammen, und liess diese Mischung für alle drei, auf einmal auf den Magen und Unterleib einreiben, worauf schon nach einigen Minuten heftiges Erbrechen erfolgte, wodurch mehrere Unzen halbverdaute, fast unveränderte, weisse, mit bräunlichten Streifen gemischte Wurzelmassen ausgeworfen wurden.

Nach Verfluss von zwanzig Minuten erfolgten sodann auch Ausleerungen nach unten, welche zuerst in etwas festen, dann breiartigen, und zuletzt aus ebenfalls wenig veränderten Wurzelstoffen bestanden, worauf bedeutende Abnahme der bezeichneten Symptome eintrat, und namentlich der heftige Trismus sich hob, und das Schlingen wieder einigermassen möglich gemacht wurde. Urin war bis jetzt bei Keinem abgegangen.

Da bei dem Knaben das gereichte Brechmittel bis jetzt ohne Erfolg geblieben war, so wurden demselben drei Tropfen Ol. croton. A. in einer Tasse frischgemolkener Milch gereicht, und auch der Bauch mit Croton- und Olivenöl eingerieben; worauf nach Verfluss von 16 Minuten reichliche Ausleerungen nach unten und oben, von den bereits bezeichneten Wurzelstoffen abgingen, und schnelle Verminderung der seitherigen Symptome herbeiführten.

Nach dem Erbrechen stellte sich bei Allen eine mehr oder weniger andauernde Lethargie ein, nach welcher sich in mehr oder weniger längern Zwischenräumen wieder einiges Bewusstseyn erkennen liess.

Bei dem heftigen Congestionszustand gegen den Kopf, wurden nun kalte Umschläge aus Essig, Wasser und Salz gemacht; die Extremitäten mit Senfmehl und Essig gerieben, und abwechselnd Senfteige an verschiedenen Stellen gelegt, Essigklystire gereicht, endlich auch Blutegel herbeigeschafft und an die Stirne und hinter die Ohren applicirt, und da das Schlingen

Digitized by Google

wieder einigermassen möglich war, reichlich Essig mit Wasser gereicht, was sie wegen grossem Durste und Trockenheit im Halse sehr gerne zu sich zu nehmen schienen, da, weil sie noch sprachlos waren, sehr häufig auf das Getränk hindeuteten, und sich alle Mühe gaben, etwas davon niederzuschlingen. Auf Essigklystire, so wie auf das angewandte Crotonöl, gingen immer noch unveränderte Wurzelstoffe mit Schleim ab, die Extremitäten wurden beweglicher, das Gefühl kehrte allmählig wieder zurück; der Puls hob sich und wurde gleicher, die Haut etwas feucht, nur die Erweiterung der Pupillen, und die Sprachlosigkeit blieben während meiner 14stündigen Anwesenheit gleich, und ebensowenig ist während dieser Zeit Urinabgang erfolgt.

Nachdem ich nun abwechselnd Frictionen, Essigumschläge über den Kopf, Essigwasser zum Getränk, nach Verhalten der Kinder, angeordnet hatte, kehrte ich bis zu einem Abendbesuch nach Hause, und da noch Niemand wusste, wo, und wie sie zu dem Genusse der Wurzel kamen, (welche ich für Schierling- oder Bilsenkrautwurzel hielt) liess ich das Erbrochene unter Siegel legen, und einstweilen durch das Schultheissenamt aufbewahren. Bei einem Besuch am Abend, 26 Stunden nach dem Ausbruch der Vergiftungszufälle, traf ich die Kinder um vieles besser an; die früher genannten Zufälle hatten sich sehr vermindert, Trismus und Convulsionen ganz aufgehört, nur die Schlummersucht, Erweiterung der Pupillen mit Verdunklung des Gesichts waren noch bedeutend, und bei den Mädchen die Sprache noch ganz unverständlich, hingegen der Knabe zeigte jetzt volles Bewusstseyn, und konnte auf öfter wiederholtes Trinken (weil der Hals sehr trocken war) ziemlich zusammenhängend erzählen: wie sie Alle, etwa eine halbe Stunde vor dem Ausbruch der Vergiftungszufälle, die ausgegrabenen Wurzeln mit vielem

Digitized by

Appetit (für gelbe Rüben) verzehrt, und er noch von denselben mit nach Hause genommen habe, wovon sich noch in seiner Hosentasche vorfinden werden. Es fanden sich auch wirklich einige Zoll lange, und etwa fingerdicke Wurzelstücke in der bezeichneten Tasche vor, wovon zwei bereits 1 Zoll langes Kraut getrieben hatten, welches, mit den Wurzeln verglichen, alle wesentliche Charactere des schwarzen Bilsenkrauts darbot.

Die seitherige Behandlung wurde nun fortgesetzt, und nur zur Abwechslung Himbeeressig mit Wasser gereicht, hie und da Reiben der Extremitäten, so wie Essigumschläge über den Kopf empfohlen; und obgleich von den Kindern wegen Durst und Trockenheit im Halse sehr viel getrunken wurde, so ist indessen doch von Keinem derselben Urin gelassen worden, und eben so wenig war eine vermehrte Spannung im Bauche oder eine Auftreibung in der Blasengegend wahrzunehmen.

Während meiner zweistündigen Anwesenheit ging nun von den drei Mädchen sehr viel wasserheller Urin ab.

Am 9. Vormittags 10 Uhr, also 41 Stunden nach dem Ausbruch der Vergiftungszufälle, kam ich wieder bei den Kranken an; sie konnten ihre Glieder jetzt mit Leichtigkeit bewegen, Puls und Verstandeskräfte, so wie die Sprache waren vollkommen frei, die Haut feucht, der Schlaf regelmässig, nur klagten sie mehr oder weniger über periodischen Kopfschmerz und Schwindel, welcher sich besonders beim Aufrichten vermehre. Die Pupillen waren noch ziemlich erweitert, der Blick starr und etwas wild, die Sehkraft immer noch getrübt; es gingen indessen immer noch kleine Fetzen unverdauter Wurzeln mit Schleim, und hie und da Spulwürmer mit der Oeffnung ab. Auch seye heute früh um 3 Uhr sehr viel heller Urin von dem Knaben

abgegangen, was sich indessen und währed meiner Anwesenheit wiederholte.

Bei meinem Besuch am 10. Nachmittags, war der Erzählung nach, indessen bei Allen sehr viel heller Urin abgegangen, und den ganzen Vormittag über, so wie während meiner Anwesenheit, ging sehr viel wasserheller Urin ab; die Pupillen waren noch etwas erweitert, und die Sehkraft geschwächt, auch stellten sich noch von Zeit zu Zeit flüchtiger Schwindel, mit etwas confusen Geistesäusserungen ein, allein Schlaf, Appetit etc. waren normal, und an Rücken und Brust liess sich besonders nach sehr starken Schweissen, welche jetzt öfters eintraten, ein Friessel ähnlicher Ausschlag wahrnehmen.

Eine strenge Diät und Fortsetzung des veget. Getränkes reichten hin, bis zum sechsten Tage vollkommene Genesung (und ohne dass später die geringsten Spuren nachtheiliger Folgen zu bemerken gewesen wären) herbeizuführen.

Ein zweiter intensiv und extensiv ebenso ausgezeichneter Vergiftungsfall kam am 13. April d. J. in M., einem, meinem Bezirke angehörigen Amtsorte, vor.

Bei Erweiterung des Friedhofes wurden, wie sich nachher ergab, sehr viele Wurzeln von Hyoscyamus nigr. ausgegraben, welche bereits auch etwas Kraut getrieben hatten; es war zwar dem Todtengräber bekannt, dass dieses Kraut seit mehreren Jahren durch einen Kräutersammler geholt wurde, allein die mit der Bauarbeit beschäftigten Maurer, warfen die Wurzeln sammt dem Schutt gegen das freie Feld, wo zufällig ein Knabe spielte, welcher, nach dem Ausgebrochenen zu urtheilen, mehrere Unzen davon gegessen hat.

Der bald nach dem Eintritt der Vergiftungszufälle herbeigerufene Ortschirurg war wegen bereits vorhandenem Trismus kaum im Stande, den Mund zu öffnen, um ein aus Tart. stib. grjj und ℈j ipec. bestehendes

Digitized by Google

Brechmittel beizubringen; allein es floss wegen gänzlich gehemmten Schlingen immer wieder aus, so dass keine Wirkung erfolgen konnte, eben so wenig waren auf diesem Wege Gegenmittel beizubringen, und der Chirurg beschränkte sich einstweilen auf Senfteige und Essigklystire.

Der Unterzeichnete, welcher schnell herbeigerufen wurde, konnte wegen grosser Entfernung doch erst 6 Stunden nach dem Ausbruche der Vergiftungszufälle eintreffen. Alle obengenannten Vergiftungszufälle waren vorhanden, und der für sein Alter sehr starke 5½jährige Knabe lag ganz gefühllos, mit erstarrten Gliedern, und überhaupt unter Symptomen da, welche sonst einen Anfall von Apoplexie andeuten; die Verdrehung des Mundes und der Trismus waren so heftig, dass derselbe kaum so weit geöffnet werden konnte, um eine Feder mit einigen Tropfen Crotonöl einzubringen. Zugleich wurden auch fünf Tropfen Croton- mit Olivenöl gemischt, auf den Magen und Unterleib eingerieben, und schon nach 10 Minuten erfolgten Ausleerungen von unveränderten Wurzelstoffen nach unten und oben mit bedeutender Verminderung der Zufälle, so dass jetzt Essig mit mit Wasser beigebracht werden konnte.

Durch Anwendung von Blutegeln an den Kopf, Essigumschläge über denselben; Senfteige an die Extremitäten etc. wurde der Congestionszustand gegen das Gehirn gehoben, und durch den Gebrauch der veget. Säuren verschwanden nach 5 Tagen alle jene Erscheinungen, welche übrigens im Wesentlichen durchaus keine Verschiedenheit von den obigen Fällen darboten; ausser, dass hier der wasserhelle und häufige Urinabgang sich schon 22 Stunden nach dem Eintritte der Vergiftungszufälle eingestellt hat.

Ob diese, wie es scheint eigenthümliche Urinverhaltung, so wie der nachherige häufige wässerige Urin-

Digitized by Google

abgang in Folge einer Blasenlähmung (während der Hals derselben krampfhaft verschlossen ist), entstehe, oder ob es dem Einfluss des Narcotismus auf den Harnapparat überhaupt zuzuschreiben seyn dürfte, oder ob es die specifische Wirkung der Hyosigamuswurzeln insbesondere in dieser Jahrszeit, oder die grosse Quantität in welcher sie in allen diesen Fällen genossen wurde, es seye? wage ich nicht zu entscheiden. Auch wurde wenigstens meines Wissens, noch von keinem Beobachter dieser Erscheinung erwähnt, was bei einer absichtlichen Vergiftung durch diese Substanz (wo eine Ausmittlung ohnehin sehr schwierig ist), in mediz. gerichtlicher Beziehung von grosser Wichtigkeit wäre, und der ferneren Prüfung und Würdigung nicht unwerth seyn dürfte.

Digitized by Google

IV.

Erörterung der Frage: Woher die Frivolität der, in der 100sten öffentlichen Sitzung der königl. bayerischen Deputirtenkammer, am 19. September 1837 besprochenen ärztlichen Privatzeugnisse?

Von

Herrn Doctor Braun,

Stadtphysikus in Fürth.

Die ärztlichen Zeugnisse, diese so oft schon bespöttelten oder in Contestation gezogenen, noch öfter aber den Bedürftigen eben so willkommenen, als leicht zu erwerbenden Aktenstücke, sind in der jüngsten Zeit ein Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit und sogar der Besprechung auf zwei baierischen Landtagen geworden. Eine eben so redefähige als erleuchtete und erlauchte Individualität, übermannt von Indignation über den, mit solchen Zeugnissen getriebenen Unfug, und erfüllt von der Würde der wahren Wissenschaft, die nur der Wahrheit huldigt, sah sich gezwungen, über diese Urkunden in der 100sten öffentlichen Sitzung der Abgeordneten, am 19. September, so überzeugend zu sprechen, dass unter den Anwesenden keiner gewagt

hat, den ärzlichen Stand zu vertheidigen. Die Worte des fürstlichen Redners waren:

»Die sehr geehrte Kammer der Abgeordneten hat im Jahr 1834 dem Gesetzentwurfe über die Privatzeugnisse ihre Zustimmung nicht gegeben, und meine Aufgabe ist es nicht, heute auf jene abgethane Sache zurück zu kommen; aber, meine Herren, dass namentlich mit ärztlichen Zeugnissen nur zu oft ein frevelhaftes Spiel getrieben wird, dies habe ich zu erklären und erkläre es laut und rückhaltslos. Mir selbst, meine Herren, sind in einer langen Landwehrdienstzeit Fälle vorgekommen, in welchen junge reiche Bürger sich dem Dienste dadurch entzogen, dass der Arzt ihnen bezeugte, die Bewegung zu Pferd bedrohe sie mit einem Schlagflusse, die Bewegung zu Fusse gefährde ihren Unterleib, und dass diese Individuen dann schaamlos herausgalopirten, um den Uebungen der Landwehr zuzusehen, und die eingereihten braven Familienväter zu höhnen. Dies sind Wahrheiten, meine Herren, und jede, auch die bitterste Wahrheit, soll und muss hier ausgesprochen werden.«

Wenn dies nun Wahrheiten sind, und jede, auch die bitterste Wahrheit, wenn gleich nicht in der Deputirtenkammer, ausgesprochen werden darf, so möge es erlaubt seyn, diesen anerkannten Wahrheiten, welche als die richterliche Erkenntniss eines Fürsten und Ministers in ganz Bayern, und in Deutschland wiederhallen, die Erörterung der Frage folgen zu lassen: »woher diese in den privatärztlichen Zeugnissen sich kund gebende Frivolität rühre?« vielleicht ist diese Frage von einem erfahrenen Sachkundigen auch ausser der Deputirtenkammer leichter zu beantworten, als von einem erschreckten und verblüfften Beisitzer derselben.

Die Aerzte als Zeugen aus einem gelehrten Stande, geniessen das Recht, ihre Aussagen demjenigen, der

von ihnen dergleichen verlangt, schriftlich und persönlich überreichen zu dürfen. Dieser wird seinen Zweck, »dass ihm bezeugt werde, was ihm dient«, um so leichter und schneller erreichen, je abhängiger überhaupt der Arzt von ihm ist, und je unabhängiger er durch sein eigenes Vermögen von jenem gestellt ist. Bei der grossen Anzahl der Aerzte, wie die itzige Zeit sie vor sich sieht, bei der durch die obersten Verwaltungsbehörden festgehaltenen Maxime, die Zahl immer noch zu vermehren, und so es möglich zu machen, dass selbst der ärmste Unterthan in der Wahl seines Arztes nicht beschränkt werde, wird es den Aerzten zur Pflicht gemacht, sich die Gunst möglichst vieler, insbesondere Vermögender, zumal bürgerlicher Staatsgenossen zu erwerben, weil es diese sind, die ihm, wenn sie ihn gebrauchen, sein Leben sichern.

Einem Staatsbeamten, welcher unabhängig von irgend einer Hoffnung auf Verdienst, eine ausreichende Besoldung geniesst, ist es leicht, der Wahrheit getreu zu bleiben. Der Arzt als Privatarzt (und selbst die Medizinalbeamten sind solche, denn sie sollen, wie derselbe Minister sagte, nicht ohne Praxis seyn), verliert niemals gerne ein einträgliches Haus dadurch, dass er in seinem Zeugnisse die Wahrheit spricht, und welcher reiche Bürger wird einen Mann als Hausarzt beibehalten, der ihm offenbar entgegen steht, wenn er die Wahrheit sagt, da er unter so vielen Aerzten die Wahl hat und leicht einen geschickteren und gefälligeren findet? — Da der Grundsatz, wessen Brod ich esse, dessen Lied ich singe, von jedem der Brod geben kann, für sich geltend gemacht werden kann und wirklich geltend gemacht wird, warum sollte er hier in solchen Fällen allein nicht anwendbar seyn? Niemand kann zweien Herren dienen; und: Veritas odium parit, das sind bekannte und immer wahre

Digitized by Google

Sprüche. Unter solchen Bedingungen ist es demnach gar nicht staunenswerth, sondern ganz in der Ordnung, wenn die Aerzte, die höhere Pflicht gegen Wissenschaft und Staat auf die Seite setzend, blos ihren Committenten zu Gefallen leben, und sich zu allen Dienstleistungen und Unterlassungen hergeben, welche jene von ihnen fodern. Da ist nicht zu verwundern, dass Kenntnisse, die man nur achten kann, den gemeinsten Zwecken dienen, und zu den schamlosesten Sophistereien benützt werden; dass sich alle Spur von Vaterlandsliebe verliert, und dass es nur darauf ankömmt, dem, was man ausspricht, eine, oft sogar nur äussere anerkannte Form zu geben, um ihm, als voller Wahrheit, Eingang in den amtlichen Bureaus zu verschaffen. Die Bequemlichkeit der Beamten hilft noch dazu, den grössten ärztlichen Unsinn als Wahrheit vorstellig zu machen, wenn nicht etwa zufällig ein ärtztlicher Unterbeamter ein Zeugniss zurückweist, worin gesagt wird: N. N. habe wegen Brustkrankheit oder wegen einer, beinahe neun Monate dauernden Dysenterie, von seinem 18ten bis 30sten Jahre nicht wandern können. Es ist daher noch mehr zu bewundern, wie ein Mann, der das Medizinalwesen als Minister des Innern so genau kannte, und die Folgen der, von ihm selbst anerkannten Grundsätze, überdenken konnte, eine so schwere Beschuldigung auf den ärztlichen Stand wälzen konnte, auf einen Stand, der immer und überall, wo es ihm verstattet war, Wahrheit zu pflegen und zu bekennen, nur dieser das Wort gesprochen hat, und schon als ein solcher, welcher der Abtheilung der Naturforschung im Staate angehört, nur dem Lichte und der offenen Einsicht geweiht ist.

Ist nun aber der Arzt in Folge seiner Stellung unter seinen vielen Kollegen zu seinen Mitbürgern gezwungen, den Pfad der Wahrheit zu verlassen, und

Digitized by

den Winkelweg der Gunst zu betreten, so wird er fast noch mehr in dieser falschen Richtung durch eine Parthei unterstützt, welche, obgleich sie itzt antiquirt seyn sollte, da sie dem revolutionären Geiste fröhnt, dennoch selbst noch unter Staatsbeamten den Wahn erhält, der Arzt sey dem gemeinen Wesen durchaus nicht verpflichtet, und habe nur Pflichten für das Interesse derjenigen, die ihm sich ebenso anvertrauen, wie man sich, wie sie sagen, dem Beichtvater anvertraut. Unter diesem: Anvertrauen ist aber etwas ganz anderes gemeint, als was man bei dem Priester darunter begreift. Dieser darf dem Sünder Strafen und Bussen auferlegen, Prüfungen ihn überstehen lassen und selbst die demüthigendsten Ansinnen machen, während bei dem Arzte das ganz Entgegengesetzte verstanden wird. — Dieser soll einen kleinen körperlichen Fehler entweder recht gross machen, oder wenn es gilt, einen solchen in seinem Zeugnisse erfinden, ja er soll sogar nach der Lehre dieser priesterlichen Aerzte den verwundeten Duellanten, Dieb, Empörer, Mörder, den kranken oder gesunden Vergifter ignoriren, was doch eigentlich nur das gelindeste Wort für Nichtanzeigen, Verheimlichen, ist. Freilich spielt auch, wo diese Lehre gilt, der böse Geist des Egoismus sein Spiel, und ein Chirurg entblödet sich nicht, wenn der Duellant, der ihn nothwendig gebrauchte, treulos wird, und ihn nicht bezahlt, vor dem Gerichtshofe aufzutreten und seinen Sündenlohn zu fordern: also eine Schändlichkeit und einen Wortbruch mit dem andern zu vergelten und auszugleichen, wie wir in der allgemeinen juristischen Zeitung von Elbers u. Bender II. Jahrg. S. 121 lesen können. Wo nun solche Grundsätze herrschend werden, muss es auch an dergleichen Verbrecher nicht fehlen, und die Behörden handeln gewiss sehr folgewidrig, wenn sie einen Arzt ver-

Digitized by Google

dammen, dass er ein Verbrechen unterstützt habe, durch sein Schweigen, nach dem sie doch selbst von ihm fodern, dass er das ihm Anvertraute verschweigen, also dem Verbrecher zu Gefallen und Willen handeln solle und müsse; und wie will man von solchen Aerzten das weit weniger Wichtige, nämlich die Wahrheit in einem Atteste fodern, das doch nur darauf berechnet ist, von einer bürgerlichen Last — der Landwehrpflicht — zu befreien, und sich bei dem reichen Bürger noch mehr als Hausarzt in Gunst zu setzen? will man nicht begreifen, dass, wo solche liberale Ansichten gelten, der Staat niemals ein offenes, aufrichtiges Verhältniss des ärztlichen Standes zu seinen Institutionen für Recht und Sicherheit zu erwarten befugt ist, da er auf der einen Seite als das Zuständige erkennt, — das Vertraut- und Einsseyn mit dem Contravenienten — was er auf der andern tadelt und straffällig findet. „Man soll weder moralische noch physische Schwächen seiner Kranken kund geben.“ Und doch werden eine Menge solcher in den ärztlichen Zeugnissen zur Schau gebracht; da darf ohne Hehl gesagt werden, dass der N. N. vermöge der Reizbarkeit seines Nervensystems und seiner Beweglichkeit im Gefässsysteme zum Jähzorn, zu Congestionen, und dadurch zu Kränkungen im Dienste beanlagt seye, also die Dienste eines Landwehrofficiers, eines Magistratsraths u. w. dergl. mehr, nicht ohne Lebensgefahr übernehmen könne. Alles dies darf gesagt und geschrieben werden; aber „hüte sich ja jeder Arzt, — wenn er nicht etwa Gerichtsarzt ist, denn dieser soll nicht practiciren, und hat allerdings als Polizeiofficiant die Pflicht, nicht überall zu schweigen — einen Raufbold, Mörder, verwundeten Dieb oder Duellanten, der sich ihm anvertraut — besonders anvertraut hat — den Gerichten anzuzeigen. Er

Digitized by

ist ein Verräther, ein Verbrecher gegen das ärztliche Geheimniss." —

Ich habe die grell abstechenden Lehren dieser Leute hier neben einander gestellt, um zu zeigen, dass sie beide denselben gehaltlosen Ansichten ihre Entstehung verdanken; der Stellung des Arztes in das Gewerb, der Stellung jedes Andern, der den Arzt bezahlt, unter seine Kunden und Gönner, mit denen er es durchaus nicht verderben darf. Aus dieser Pandorabüchse stürzen alle Uebel, welche den ärztlichen Stand besudeln und ihm die Achtung rauben. Die Ueberfüllung der Staaten mit Aerzten verbreitet nur diese auf uns lastende Schmach noch mehr, und man wird zuletzt doch sich gedrungen fühlen, einmal zu denken und einzusehen, dass nur durch jene falsche Lehren die Oberflächlichkeit, das System des Trugs und Scheins, das in schöner Form und in tabellarischer, mathematischer Genauigkeit, so lange schon gepflegt und gehegt wurde, uns geblendet hat und blenden konnte. Da man im Staatsleben überhaupt alle höheren Rücksichten bei Seite schob, und nur den materiellen Interessen huldigte, wie konnte ein so gedrückter Stand wie der ärztliche, sich rein von diesen grobsinnlichen und egoistischen Ansichten erhalten, er, den man allein auf den Erwerb und das Geldleben hingewiesen hatte, da man ihm weder Ehre noch Ansehen gestatten will. Wie könnte der den Mantel tragen wie ein freier Mann, der wie ein Wurm im Staube sich winden, und von dem Elende des Mitmenschen leben soll? — Die schöne Pflicht des ärztlichen Freundes, Krankheiten zu verhüten, existirt nicht mehr in unsern Köpfen, und lässt den Arzt, wenn er sie erfüllt, hungern, weil er nothwendig Receptenfabrikant seyn muss, damit er, seine Familie, und die vielen Apotheker leben können, die man zu den alten bestehenden noch hinzugefügt hat. Man hat

Digitized by Google

es längst vergessen, dass ein Arzt, dessen Wirkungskreis grossartig, auch ein Freund der Wahrheit ist. Aber freilich will man sich die Derbheiten dieser Herren nicht mehr gefallen lassen, die sich nicht entblödeten, dem Kranken auch zu sagen, dass er ein Sünder gegen dies oder jenes der zehn Gebote sey; man verlangt galante und höfliche, allzeit für Geld und gute Worte gefällige Doctoren, und viele, damit ja keinem einfalle, übermüthig zu werden und dem Kranken ins Gesicht zu sagen: dass er sein Pflichtgefühl nicht für Geld verkaufe. Hat man ja die ärztliche Doctorenwürde selbst an jenes alttestamentarische Volk hingegeben, dessen Seele der Handel und dessen Gott das goldne Kalb ist und bleiben wird; das zwar die Ehre im Munde führt, aber ewig nur nach dem Beutel der Christen greifen wird. Und unter solchen Umständen will man Wahrheit von den Aerzten in ihren Zeugnissen? Characterstärke verlangt man, wo man doch auf der andern Seite kaum etwas anderes an den Aerzten zu loben weiss, als ihre Thätigkeit, d. h. ihre Hingebung, denn von wissenschaftlich festen Ansichten hat man schon längstens keine Ahndung mehr, und staunt wie ein Wilder vor dem Spiegel, wenn man im Kabinette eines Arztes viele und lateinische Bücher sieht. Was würde ein Boerhave, der sich von Asien aus suchen liess, sagen, wenn er all das kleinliche, erbärmliche Getriebe der 7 — 8 Aerzte einer mittelmässigen Stadt in Deutschland beobachten könnte?

Höre man demnach auf, über die Frivolität der ärztlichen Zeugnisse sich öffentlich zu beklagen. Man erntet nur, was man gesäet hat. Wo die Charlatanerie in allen Zweigen der Verwaltung gross gezogen wird, da gedeihen auch Ruhren von neun Monaten, und hätte Dr. Sachs erfahren, in welcher Wiege solche ganz besondere Dinge gross werden,

Digitized by

so würde er in seinem Almanach für 1838 Seite 157 gewiss auch von dieser Merkwürdigkeit gesprochen haben.

Möchten diese Betrachtungen und Erfahrungen da gewürdigt werden, wo sie nützlich seyn können, und nicht blos, wie so viele wohlgemeinte Darstellungen des ärzlichen Miserés nur von Aerzten gelesen werden.

Digitized by Google

V.

Welche Wissenschaft soll entscheiden, ob der Arzt verbunden ist, Verbrechen, die zu seiner Kenntniss kommen, der Obrigkeit zu offenbaren?

Von

Herrn Doctor Braun,

Stadtphysikus in Fürth.

Der Herr Dr. Metz in Darmstadt hat aus französischen Gesetzbüchern darzuthun sich bemüht, dass der practische Arzt unmoralisch und sträflich handelt, wenn er die Geheimnisse seiner Kranken ausplaudert. (S. das 23. Ergänzungsheft von Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde.) Dies zu zeigen wäre nicht erforderlich gewesen: schon der alte, vor manchen Schriften des Hippocrates gedruckte Eid verbindet jeden Arzt »zu verschweigen, was zu sagen nicht Noth thut.« — Aber freilich, man kann dem: Siquidem ea efferri non expediat, nicht ansehen, was darunter zu verstehen sey. Dass wir Aerzte Giftbereiter und Darreicher, Raub- und andere Mörder, Diebe und anderes Gesindel blos desswegen, weil es uns in seine Dienste nimmt, wenn es verwundet und krank, unsere Hülfe begehrt, nicht als eine Calamität, als eine Ursache

Digitized by Google

physischen und moralischen Uebels im Staate ansehen, — dass wir notorische Raufbolde, denen — nicht der ganzen braven Nation — mit Recht die Kammern der Deputirten die Prügel als Züchtigungsmittel mitbringen dürfen, nicht der Obrigkeit bezeichnen sollen, davon sagt weder der Eid, noch irgend eine Wissenschaft etwas; selbst die Sittenlehre schweigt hievon. Im Gegentheil scheint jener Eid in dem »Siquidem ea efferri non expediat« — die Forderung einzuschliessen, dass gewisse Dinge auch vom Arzt weder ignorirt noch verheimlicht, oder auf irgend eine Weise der behörigen Kundmachung entzogen werden sollen: »expediat ea efferri«, und dass sie so tuto, cito, et jucunde, d. h. zur Freude aller Braven, wenn gleich zum Leidwesen derjenigen, die das zarte Verhältniss zwischen dem Diener — dem Herrn Arzt, und dem Bedienten — dem Herrn Verbrecher — nicht gestört sehen wollen, in sichere Verwahrung gebracht werden. Der Hund bleibt seinem Brodherrn treu, weil er von ihm gefüttert wird, auch wenn jener ein Spitzbube ist; man lobt das an der Bestie; der Mensch aber soll Hundemoral haben. Ich meines Theiles drücke Jedem herzlich die Hand, der mich und die Meinigen entweder vor drohender Gefahr warnt, oder mir meinen Feind zeigt, es sey nun dieser ein Element, oder eine Krankheit, oder ein anderer Zerstörer meiner Lebensfreuden, oder dieses Lebens selbst. Und die Staatsverwaltung sollte sich nicht freuen, wenn ein Arzt so brav ist, einen allgemeinen Feind zu demonstriren?

Doch scheint Herr Dr. Metz nicht überall Unmoralisches in dieser Handlung zu finden, denn er gestattet den Gerichtsärzten als Wächtern pro salute publica, Laut zu geben, wenn sie dergleichen Wild in ihrem Jagdgebiete finden, welches etwa die practischen Herren Aerzte, als Leute von ganz anderer Moral, bisher mit Recht gehegt haben, und hegen

Digitized by Google

durften. Wie aber, wenn wahr ist was Herr Dr. Carganico in demselben Hefte sagt: dass die practischen Aerzte wie überhaupt alle Medizinalpersonen dem gemeinen Wesen verpflichtet sind, also einiges amtliches Ansehen verdienen und geniessen? müssten nicht auch alle diese gerade wie es Henke im §. 44 seines Lehrbuches will, angehalten werden können, alle für gerichtlich medizinische Untersuchungen geeignete Fälle oben beschriebener Art, der Obrigkeit anzuzeigen?

Herrn Dr. Carganico's Ansichten gemäss ist keine Medizinalperson ausdrücklich verpflichtet, Verbrechen anzuzeigen, wenn nicht individueller Pflichtdrang sie hiezu bestimmt. Aber nach der königl. preussischen Medizinalgesetzgebung müssen solche Krankheiten, welche ihrer Natur nach grösseres Unglück veranlassen, und deren Ausbreitung der Arzt, wenn sie einmal ausgebrochen sind, durch seine privatärztliche Thätigkeit nicht verhindern kann, der Polizeibehörde denuncirt werden. Wenn nun das Geringere — Krankheiten — warum soll nicht das weit mehr Auffallende — ich will nicht sagen Wichtigere — die Verbrechen nämlich, auch angezeigt werden können und dürfen? gehört weniger Indelicatesse dazu, einen Cholera-, einen Pest-, einen Typhuskranken anzuzeigen, als einen Vergifter, einen Todtschläger, einen absichtlichen Mörder u. s. w.?

Dr. Vogel, im §. 79 seines Werkes: das staatsärztliche Verfahren, hält nur jenen verpflichtet zur Denunciation, der eine nothwendige Aeusserung seiner Amtsthätigkeit in derselben übt, und meint der freiwillige Denunciant sey nicht auszuschliessen. Hiemit ist der letzte wenigstens nicht als ein unmoralischer Mensch erklärt, als welchen ihn Herr Dr. Metz so gerne angesehen wissen will.

Unser trefflicher Henke hat in seinem Lehrbuche sich schon längstens für die allgemeine Verpflich-

tung aller Medizinalpersonen zu solchen Anzeigen ausgesprochen, und in den Annalen der gesammten Staatsarzneikunde von Schneider, Schürmayer und Hergt I. Bd. 1. H. hat Metzger ein verständiges Wort über diese Angelegenheit gesagt. Nirgendwo hat Moral und Rechtswissenschaft in Deutschland den Arzt verdammt, der in solcher edlen Pflichterfüllung einen Theil seines Berufes: seine Mitbürger vor Ubeln zu wahren, übte.

In dem Begleitungsworte zu Dr. Metz Aufsatz im 23. Ergänzhefte, verlässt Henke wohl nur, weil er selbst körperlich leidet, den von ihm aufgestellten §. und macht uns Hoffnung, von einem der Sache gewachsenen Juristen, bald ein entscheidendes Wort nach Grundsätzen der philosophischen Rechtswissenschaft, über diesen ebenso interessanten als kitzlichen Punkt mittheilen zu können. Ich meines Theils würde weit mehr von einer philosophischen Arzneiwissenschaft erwarten, und am wenigsten von der Recitation der Gesetze einzelner Staaten. Wenn schon in demselben Staate solche Inconsequenzen gefunden werden, wie wir sie aus Dr. Carganico's Aufsatz im Königreich Preussen kennen, was wird wohl von andern, Oestreich etwa ausgenommen, das alle Obrigkeiten und Aemter ohne Rücksicht auf ihre besondere Bestimmung — also auch die amtlichen Aerzte — verpflichtet, die entweder selbst wahrgenommenen, oder sonst zu ihrer Kenntniss gelangten Verbrecher, sogleich dem Criminalgerichte anzuzeigen, Entscheidendes zu erwarten seyn? Wir werden so vielerlei Deutungen der Gesetze und diese so wenig übereinstimmend finden, dass ein allgemeines Resultat kaum hervorgehen kann. Und wonach soll endlich entschieden werden, wenn nicht nach unserer medizinischen Wissenschaft?

Meines Erachtens ist schon längst die Lösung der Frage in dieser selbst einheimisch, und nur die Con-

troversen der Juristen und Staatsgesetzgeber haben die Aerzte irre gemacht.

Die Staatsverwaltung bedient sich des Arztes, den sie bilden und prüfen liess, wie jeden andern Beamteten, um physische Uebel zu entfernen, so weit ihn seine Wissenschaft dazu befähigt. Er ist sonach eines ihrer executiven Organe, wenn und indem er heilt, mittelst seiner Kunst. Er ist aber nothwendigerweise vermöge seines Wissens und seiner Urtheilskraft auch ein sehendes Organ — ein Auge der Polizei und der Justiz, — wie man sich schon oft ausdrückte, und somit verpflichtet, Uebel und Ursachen von Uebeln, deren Entfernung nicht in seiner Macht steht, zu finden, nicht allein was nichts nützen würde, sondern auch zu demonstriren, zur Kenntniss der Behörden zu bringen, denen es obliegt, das zu thun, was er nicht kann. So demonstrirt er die Schädlichkeit der Sümpfe, der Miasmen, der Gasarten, der Pflanzen- und Mineralgifte, gewisser Speisen und Getränke, gewisser Krankheiten mittelst ihrer Contagien und dgl. mehr. Warum sollte es ihm versagt seyn, sobald man ihm gestattet, einen wüthenden Hund zu denunciren und ihn desshalb lobt, einen anerkannten Raufbold, einen Raubmörder, einen Giftmischer, eine schändliche Misshandlerin ihres Kindes während vieler Jahre, wie die Birnbaum in München, welche man ihrer Scheusslichkeit wegen gewiss nicht bedauerte als sie hingerichtet ward, einen Elenden, der einen Kaspar Hauser so viele Jahre lang, wie Feuerbach mit Recht sagt, auf die grausamste Weise um den Genuss seiner Jugendfreuden und der Bildung brachte — den Gerichten zu überliefern? Was sind solche Unholde anders als moralische und physische Auswüchse am Stamme der Menschheit, gegen die Humanität ein Verbrechen selbst ist, weil man ihr Wirken nur um so länger hinaus erhält, statt ihm zu steuern? muss sich der Arzt nicht für strafbar in seinem eigenen Bewusstseyn halten, wenn er solche

Digitized by

Menschen wieder in die Gemeinschaft der Bürger — civitas — der er selbst angehört, einschwärzen lässt? welches Gesetz kann ein so hündisches Hingeben in das Interesse eines andern gestatten? was würde man einem Grenzwächter thun, der einen Pestträger geflissentlich über die Grenze in das Land herein liesse, wenn er auch gleichwohl nur das Hereinschleichen ignorirt hätte, was Herrn Dr. Metz schlaffe Gesetzgebung oder Moral — gleichviel — so leicht zu entschuldigen bereit ist? und ist nicht jeder practische Arzt ein solcher aufgestellter Wächter? warum soll es der Gerichtsarzt allein seyn, dem doch nicht alle Kranken und Verwundeten zu Gesicht kommen? ist es nicht Unsinn zu behaupten: der Mörder kann unentdeckt bleiben, wenn ihn ein anderer als der Gerichtsarzt in Behandlung nimmt, denn dieser andere hat nicht nöthig, Patriot oder Vollzieher der Gesetze zu seyn? Wer eine solche Gesetzgebung, solche Moral doch loben möchte! etiamsi omnes, ego non. Müsste man, wo dies geschehe, nicht schliessen, dass da noch kein Sinn für Sittlichkeit, kein Sinn für Rechtlichkeit, kein Bewusstseyn der Pflicht erwacht sey? Der wahre Patriotismus weiss, quae expediat efferri, und kann sich nicht lange im Angesichte von solchen Ungeheuern bedenken, was zu thun sey; er handelt ohne lange zu fragen, ob die Schriftsteller de officio medici simplici, dem Heilen oder auch dem Deponiren vor Gericht, also de officio duplici, schon darüber entschieden haben oder nicht; ob die Moralisten oder die Rechtslehrer über das Recht zu denunciren einig sind, oder nicht übereinstimmen, wie die Gesetzbücher des Grossherzogthums Darmstadt sagen, und wartet nicht ab, bis die Juristen, welche bisher in einseitiger Befangenheit beharrten, im Thale Josaphat endlich zu der Höhe universeller Ansichten sich erheben und Entscheidungen erlassen können.

Digitized by Google

VI.

Die Aerzte und Wundärzte
nach
ihrer Stellung und ihren Leistungen.

Von
Herrn pract. Arzt G. Mezger
in Lahr.

Schon lange und vielfältig wurden über die mannigfaltigen Missverhältnisse des ärztlichen Standes Klagen geführt, welche, so begründet sie immer seyn mochten, ungehört oder unbeachtet, jedenfalls aber unberücksichtigt und unerfüllt wieder verhallt sind. In der That wird es keinem Billigdenkenden einfallen, die Existenz solcher Missverhältnisse zu leugnen, welche nur dazu dienen, die freie geistige Entwicklung der Wissenschaft, wie die Ausübung der Kunst in Ketten zu schmieden, und den ärztlichen Stand in einer eben so entwürdigenden als drückenden Abhängigkeit zu erhalten.

Zuvorderst geniesst der Stand der Aerzte im Staate lange nicht die Anerkennung, die er nach seinem rastlosen Wirken und mühevollen Leben, nach seinen Leistungen für die Mitmenschen, wie für den Staat selbst, und nach den Gefahren, welchen er sich beständig auszusetzen im Falle ist, verdient [1]).

---

[1]) Die Zurücksetzung des ärztlichen Standes zeigt sich nirgends deutlicher, als bei Ordensverleihungen. Welch auf-

Digitized by

Der Krieger, welchen der Trompete Ruf ins Gewühl der Schlachten führt, erndtet Beförderung, Ehrenketten, Ruhm, Bewunderung, hohen Lohn, und gründliche Sicherheit der Existenz für sich und die Seinen. Unbezweifelt gerechte Vergünstigungen für die Verpflichtung, das Leben im Nothfalle zum Opfer zu bringen. Der Civilbeamte, welcher ruhig in seinem Stübchen sitzt, und gezählte Stunden behaglich den Geschäften widmet, hat neben dem sorgenfreien Leben, die Beruhigung, dass ihn, wenn ihn Krankheit ans Lager fesselt, die natürliche Fürsorge des Staates schützt und nährt, und den Trost, nach seinem Tode die Hinterbliebenen vor Mangel geschützt zu sehen. Nicht also der Arzt. Während die Segnungen des Friedens dem Krieger Ruhe und Erholung gestatten, während der Civilbeamte die Stunden der Musse heiter geniesst, ist der Arzt seines Lebens nie froh. Die schweren Pflichten und grosse Verantwortlichkeit, welche auf der Ausübung

---

fallendes Missverhältniss zeigt sich nicht da gegen den Stand der Krieger und Rechtsgelehrten! Um wieviel geringer sind die Gefahren, die den Arzt auf der ganzen langen Bahn seines Wirkens umgeben, gegen die des Kriegers? Gehört weniger Muth und moralische Kraft dazu, um den vielen Widerwärtigkeiten und Stürmen zu trotzen, die mit dem ärztlichen Berufe unzertrennlich verbunden sind, als der feindlichen Kugel entgegen zu gehen, die dem Leben auf einmal ein Ende macht, — als die Strapazen eines Feldzugs zu ertragen, der doch auch wieder einmal zu Ende geht? — Ehre dem tapfern Krieger, er hat sie verdient! Aber auch Ehre dem Arzte, der seinen Beruf mit Muth und Treue erfüllt! Ehre und Anerkennung nicht blos für den Leib- oder Hofarzt, für den gelehrten und berühmten Professor u. s. w.; Ehre und Anerkennung auch dem Arzte, der in der Mitte schlichter Unterthanen eines Regenten, mit Aufopferung seiner Gesundheit, seines Lebens sogar, der Erhalter so vieler Leben, der einzige Trost des verlassenen Armen, und der tägliche Zeuge und Linderer so vieler Leiden ist! Fiat justitia! Oh justitia! S.

der Arzneikunst ruhen, dauern fort; jeder Tag, jeder Wechsel der Jahreszeit bringt neue Beschwerden, neue Gefahren. Dabei hat er die Verpflichtung, den Fortschritten in den wissenschaftlichen Studien grosse Opfer zu bringen, und geniesst vom Staate den Schutz des Bürgers und die strengste Aufsicht.

Wenn er nun im Dienste der Menschheit und der Erfüllung seiner Pflicht erkrankt, wenn der tägliche Verdienst dem ans Lager gefesselten entgeht, wenn die Nahrungsquelle versiegt, die Bedrängnisse der Armuth und des Mangels über ihn kommen, wenn in Folge dieser Umstände die Praxis sich verlaufen hat, welcher Trost bleibt dem Unglücklichen? Ist es ermuthigend im Falle der Krankheit und Noth sich verlassen zu fühlen, und im Falle des Todes vielleicht den Seinen die Hoffnung zu hinterlassen, ein spärliches Almosen erbetteln zu dürfen?

Wer ist's denn, dem der Arzt dient? wer ist's, für den er als Opfer fällt? Ist's nicht das Vaterland, der Staat, die leidende Menschheit? Mir ist kein Staat bekannt, der sich bis jetzt verpflichtet gefühlt hätte, dem Arzte in Folge solcher täglich sich wiederholenden Unglücksfälle, irgend einige Ansprüche zugestatten! —

Man betrachte die langen Todtenlisten von Aerzten, gestorben in jenen Jahren, wo die Befreiungsheere unser Vaterland mit dem todbringenden Typhus überzogen. Mann um Mann folgten sie dem Rufe der Pflicht, dem sichern Tode entgegen, sie starben ohne Murren. Fanden sie diejenige Anerkennung, welche ihre mehr als heldenmässige Aufopferung, nicht im Rausche des Schlachtengewühls, sondern in den moderduftenden Pesthütten verdiente? Hatten sie die Beruhigung, für ihre Hinterbliebenen anders, als durch gespendete Gnadengaben, gesorgt zu sehen? Welch

Digitized by Google

langen Kampfes bedurfte es, um endlich die angestellten Aerzte der Wohlthat der Wittwenkasse geniessen zu sehen, und auf welche unübersteiglichen Hindernisse stiesssn die unangestellten Aerzte, welche doch gleichen Beruf und gleiche Gefahren mit jenen zu theilen haben!

Als vor einigen Jahren die furchtbare asiatische Seuche auch unser gesegnetes Vaterland zu bedrohen schien, wurde das ganze Land in Districte eingetheilt, und sämmtliche Aerzte dazu verwendet, im Fall der Noth den Hülfsbedürftigen möglichst schnell beistehen zu können.

So passend und den Verhältnissen angemessen diese Massregel immer gewesen seyn mochte, so bestätigte sie doch andererseits die Absicht der Regierung, sich im Fall der Noth der Aerzte, als eines disponiblen Personals, zu bedienen, und hierin liegt eine wichtige Beschränkung der Privatpraxis der Aerzte, welche doch vom Staate weder Besoldung beziehen, noch der beruhigenden Wohlthat der Wittwenkasse theilhaftig sind.

Indem sie nämlich hier im öffentlichen Dienste verwendet wurden, mussten sie gewärtig seyn, durch solche Anordnungen ihre Praxis, und somit ihre Existenz aufs Spiel zu setzen. Ihr Wirkungskreis war vorgeschrieben, und hieng nicht mehr von dem Vertrauen oder den Wünschen des Publikums ab; sie konnten diejenigen, welche es etwa wünschen mochten, nach Willkür nicht mehr besuchen, die ohnehin lockern Bande, welche die Kranken mit dem Arzte verbinden, reissen durch überhäufte Concurrenz so leicht, und nach dem Aufhören dieser Massregel hätte Mancher seine Stellung verschoben gefunden, ohne das Recht erworben zu haben, einen andern Ersatz ansprechen zu können, als von vorn herein wieder zu bauen, bis die alte Stellung wieder eingenommen ist.

Digitized by Google

Bedenken wir, dass Fälle dieser Art häufig vorkommen können, so wird die Stellung des Privatarztes zum Staate eine ganz andere, als man im gemeinen Leben anzunehmen geneigt seyn möchte.

Es wird wohl Niemand eine solche, von den Umständen gebieterisch geforderte Massregel tadeln wollen, noch weniger einem Arzte in den Sinn kommen, sich einem Rufe, seye es auch zum Tode, zu entziehen; allein die Bemerkung, dass hier eine Lücke in der Stellung des Arztes befindlich seye, darf ich nicht umgehen, ich darf behaupten, dass im Staate der ärztliche Stand im Verhältniss zu den ihm auferlegten Verbindlichkeiten und zu den Anforderungen der Zeit und der Regierungen überhaupt, und vergleichungsweise mit andern Ständen, bedeutend im Nachtheil stehe.

Aber auch im Privatleben finden sich so mancherlei Verhältnisse, deren allgemeines Vorhandenseyn häufig auf den Wirkungskreis und das Gemüth des Arztes störend und feindselig einwirkt.

Es gibt keinen Zweig des Wissens, der mehr der Kritik, nicht nach Verdienst, sondern, so wie sie sich nach Launen gerade gestaltet, ausgesetzt wäre; keine Wissenschaft, über welche sich müssige Leute lieber ausgiessen, und in deren Geheimnisse so oft Laien gedrungen zu seyn wähnen, als die Medizin. Kein Stand, wie der ärztliche ist verkehrteren irrigeren Urtheilen ausgesetzt, welche, so trübe und unlauter die Quellen immer seyn mögen, aus welchen sie fliessen, dennoch für den practischen Arzt von der höchsten Wichtigkeit werden können, und ihm sehr oft bittere Kränkungen und materielle Nachtheile zuziehen. Undank unter allen Farben und Schattirungen, Verfolgung und Kränkung sind tägliche Erfahrungen, — für den Arzt aber um so wichtiger, als er nach seiner Stellung von diesem Publikum abhängig ist.

Digitized by Google

Umsonst hält man mir entgegen, das Galenus dat opes. Der Mammon ist kein würdiger Trost, und ein schlechtes Mittel, die tausendfachen Widerwärtigkeiten und Misshandlungen auszugleichen, welchen der Arzt ausgesetzt ist. Den Arzt für einen gewinnsüchtigen Taglöhner zu halten ist eine Schande für den edleren Menschen, obgleich derselbe leider seine Praxis als Broderwerb betreiben muss, und der schönste, edelste Beruf im täglichen Leben zur melkenden Kuh herabsinkt! —

Mit welchen hohen, freudigen Gefühlen betritt der Arzt die mühevolle, dornenreiche, gefährliche Bahn! Mit welchem Eifer wirft er sich auf die Ausübung seiner Wissenschaft. Mit ängstlicher Sorgfalt, Theilnahme und Mitgefühl eilt er zu trösten, zu helfen, zu retten. Aber wie schmerzliche Erfahrungen warten seiner, bis die schönen Blumen seines glühenden Eifers durch den frostigen Reif der vielen Bitterkeiten getödtet und abgestreift sind. Wie tief verletzt ihn die beschämende Erfahrung, die reinsten und edelsten Bestrebungen als Ausflüsse der gemeinsten Absichten betrachtet und behandelt zu sehen!

Bitter getäuscht kehrt er in sich selbst zurück, und der höchsten moralischen Kraft bedarf es, den Muth und Willen zur Pflichterfüllung ohne Rücksicht auf Anerkennung und Dankbarkeit aufrecht zu erhalten. Wie herbe ist es für ihn, genöthigt zu seyn, nur in dem eigenen Bewusstseyn jenen Trost und Beruhigung zu finden, der ihm von Aussen so selten zu Theil wird!

Demohngeachtet frage ich nicht die Aerzte, nein, ich frage Jeden, der nach Intelligenz und Rechtlichkeit geeignet ist, ein Urtheil zu geben, ob man dem Stande der Aerzte ein rüstiges, unverdrossenes Fortschreiten, den regsten Eifer, Beharrlichkeit, selbst die uneigennützigste Aufopferung absprechen kann? Nicht zu

Digitized by Google

reden von den beträchtlichen Rücksichten, welche bei dem Ertrage der Praxis bei Armen und minder Begüterten täglich eintreten, und das gesetzliche Einkommen fast um die Hälfte schmälern.

Preisgegeben den Verfolgungen jedes böswilligen und finstern Verläumders stehen sie da, damit Jeder ihre Denkungsart, Handelsweise, Künstlerruf und Werth antaste nach Gefallen, ohne andere Waffen, als die Schwenkungen der öffentlichen Stimme und Duldung; — dennoch hat bei weitem die Mehrzahl der Aerzte die Achtung ihrer Mitbürger selbst unter ungünstigen Verhältnissen erzwungen, arbeitet rastlos und unverdrossen fort, und wartet auf bessere Zeiten.

So unerfreulich diese Bilder sind, so sind sie doch wahr, und die Mehrzahl unserer Standesgenossen wird mir deren Richtigkeit nicht absprechen.

Es ist hier weder Zeit noch Ort, die Ursachen alle aufzuzählen, welche die so wohlgegründeten Klagen hervorrufen, ich habe nur auf einen Feind in unsern Reihen selbst aufmerksam zu machen, dies sind die sogenannten Wundärzte.

Mag es schwer erscheinen, sich von dem Verdachte der Leidenschaftlichkeit frei zu erhalten, wenn ich es unternehme, meine Wünsche gegen das Bestehen einer ganzen Klasse auszusprechen, allein, ich bitte zu erwägen, dass diese Wünsche nicht die Personen, sondern die halbseitige Ausbildung eines Standes betreffen, der einmal heute in den gesetzlichen Schranken nicht bestehen kann; dass dieselben die Regeneration der betreffenden Personen bezwecken, dass die Realisirung dieser Wünsche alle Betreffenden hebt, und eine Mittelstufe von Ausbildung nicht mehr zulässt, deren Existenz auf gesetzlichem Boden unmöglich, für Niemanden wünschenswerth ist, so wie Gesetzlosigkeit überhaupt.

Ich werde suchen, meine Behauptungen von ver-

Digitized by Google

schiedenen Seiten zu beleuchten und zum Schlusse meine Wünsche in der fraglichen wichtigen Angelegenheit aufstellen.

1) Unumgänglich nothwendig erfordert die Chirurgie gediegene medizinische Kenntnisse.

Die Zeit, wo die Chirurgie und Medizin zwei strenge geschiedene Zweige der Heilkunst bildeten, ja wo sich dieselben schroff gegenüber standen, die Zeit, wo man der Ansicht war, die innere von der äusseren Heilkunst getrennt lernen, und ausüben zu können; die Periode, wo die Wissenschaften in die Hände der rohesten Empirie zurück gesunken waren, und die wenigen warnenden Stimmen ohne Nachhall verklangen; wo die Winke der älteren gediegenen Lehrer und die Wehklagen der misshandelten Menschheit kein Gehör fanden; wo blos die äusseren Sinne zur Richtschnur dessen dienten, was gefühllose Hände auf eine eben so grausame als rohe Weise zu vollziehen hatten; — die Zeit des medizinischen Faustrechts ist vorüber gegangen, und ich behaupte wohl unbestritten, dass ihrer Natur nach Medizin und Chirurgie in der Praxis unzertrennliche Gefährten seyn müssen.

Es gibt kaum eine einfache Wunde von grösserer Ausdehnung, bei deren Behandlung nicht der allgemeine Zustand des Körpers nach seiner Reactionsfähigkeit, Krankheitsanlage, Alter, Geschlecht, Lebensweise, nach Wohnung, Localität, Klima und Jahrszeit die grösste Rücksicht erforderlich wäre, um alle diejenigen Folgen gebührend zu würdigen, welche allgemeines Entzündungsfieber, Entzündung einzelner Gebilde und Systeme, Nervenzufälle, Erschöpfung durch Säfteverlust und Eiterung nebst einer Menge anderweitiger höchst wichtiger Nebenverhältnisse nach sich ziehen könnten. Es ist sogar nicht selten, dass der Gemüthszustand als eigentliches Agens in Betracht zu ziehen ist.

Digitized by Google

Wichtiger und interessanter aber sind die Wunden edler Organe, der Sinneswerkzeuge, des Gehirns und Rückenmarks, und der Eingeweide, der Brust und Brusthöhle; welcher Umsicht bedürfen die Augenkrankheiten und wer möchte diese Zufälle alle mit Erfolg behandeln, ohne gründliche Kenntniss derjenigen Wissenschaften, welche man von den Chirurgen gewöhnlich nicht zu erwarten pflegt.

Ausserdem gehörten bis in die neuesten Zeiten zahlreiche Krankheiten in das Gebiet der Chirurgie, welche nach ihrer Entstehung als Aeusserungen tiefer innerer Leiden betrachtet und behandelt werden, und deren Folgen äusserst wichtig für das ganze Leben seyn müssen, ja welche häufig mit Zerrüttung des Organismus enden.

Ich will hier blos erwähnen der Syphilis, mit all ihrer schleichenden Malignität, mit ihrer Fortpflanzung durch Erblichkeit, selbst mit Ueberspringen von Geschlechtern, um ihre Opfer spät aber sicher zu treffen; ich erwähne der carcinomatösen Krankheiten, als eigenthümliche Anlage, leider oft zu spät erkannt, und zweckmässig behandelt; ich erwähne der verschiedenen specifischen Geschwüre, sehr oft nur die äusseren Erscheinungen innerlicher Krankheitsverhältnisse, deren innerliche Behandlung die Grundlage eines Heilverfahrens bildet.

Vergebens sucht man eine Grenze zwischen Medizin und Chirurgie, denn nach ihrer Natur gibt es bei der Behandlung aller dieser Leiden keine. Nie wird der Wundarzt derjenigen Wissenschaften entbehren können, welche der Medizin im engern Sinne angehören. Nur von ihrem Gesichtspunkte aus wird es ihm möglich seyn, den Anforderungen seines Berufes nachzukommen.

2) Die Ausübung der Chirurgie in den Händen von Halbwissern zu lassen ist desshalb

Digitized by Google

höchst ungeeignet, und eine wichtige Pflicht des Staats, für eine gehörige Ausbildung derjenigen zu sorgen, denen dieses reiche und weite Feld der Heilkunst anvertraut ist.

Nachdem ich oben gezeigt habe, wie die Chirurgie von tiefer Kenntniss der gesunden und kranken Zustände des menschlichen Körpers unzertrennlich ist, so ergibt sich von selbst, dass sie, von Männern ausgeübt, denen diese Kenntnisse abgehen, bei weitem nicht dasjenige leiste, was nach dem Standpunkt der Wissenschaft geleistet werden kann und muss.

Die erste Bedingung jeden Berufes ist Erfüllung seines Zweckes. Derjenige einer ganzen, lange bestehenden Klasse steht in Frage; aber nicht *ob*, sondern *wie* er zu erfüllen wäre: und zwar nicht in Beziehung auf die Ausübung, sondern in Beziehung auf die Qualification der Betreffenden nach den Anforderungen der Gegenwart, im Interesse der Menschheit.

Weit entfernt, in Abrede zu stellen, dass Einzelne durch Fleiss und zweckmässige Benutzung des Erfahrenen sich auf die Stufe eines selbst denkenden und beobachtenden Arztes aufschwingen konnten, so ist doch gewiss, dass dieser Fall sehr selten sey im Verhältniss zu denjenigen, wo eine grosse Unwissenheit legaliter ihr Wesen treibt.

Schon der Umstand, dass fast durchgängig solche junge Leute sich zu Chirurgen ausbilden wollen, deren wissenschaftliche Erziehung von Jugend auf vernachlässigt worden ist, denen somit das Studium der Medizin aus diesen und ähnlichen Gründen unzugänglich ist, spricht laut genug.

Um von dieser Seite meinen Satz zu beleuchten, und meine Wünsche zu begründen, muss ich meine Leser nun in das Leben und Treiben der Mehrzahl unserer heutigen Chirurgen einführen. Weit

Digitized by Google

entfernt, von Leidenschaft oder gar noch unedleren Absichten geleitet zu seyn, drängt es mich, der Sache wegen, die ich einmal zu verfechten übernommen habe, die Wahrheit zu sprechen, das wirkliche Leben zu zeichnen, und seine Schattenseiten zu beleuchten. Ich fühle mich verpflichtet, diejenigen Erfahrungen, welche dreizehnjährige unbefangene Anschauung mir zu eigen gemacht, klar und unumwunden wieder zu geben, selbst auf die Gefahr hin, da und dort geringeres Einverständniss zu finden.

Nachdem ein junger Mensch zum Chirurgen bestimmt ist, gewöhnlich zu der Zeit, wo man andere Professionen zu erlernen pflegt, wird die Schule verlassen und er kommt in eine Bartstube in die Lehre. Er wird in der Kunst unterrichtet, lege artis einen Bart abzunehmen, alsdann lernt er Aderlassen, Blutegel setzen, Zahnbrechen. — Er macht Fortschritte, wird als Krankenwärter verwendet, darf hier und da ein Geschwür verbinden, oder bei dem Verbande eines Beinbruchs assistiren.

In dieser Beschäftigung gehen Jahre vorüber. Die Zeit rückt vor, mit ihr kommen Wünsche und Hoffnungen.

Man hat schon etwas gelesen, vielleicht gar eines der neueren und besseren Werke. Nun sucht man Condition in einer Universitätsstadt, man bezieht die Universität.

Ich will nicht behaupten, dass es unmöglich sey, auf diese Art durch practische Anleitung, Anschauung es zu einem gewissen Grade von Ausbildung zu bringen, welche allerdings sich mit der Zeit als practische Seite vortheilhaft bewähren kann. Ich will nicht in Abrede stellen, dass sich so schon mancher gute Kopf hervorgehoben über die Mediocrität, und dass sich schon manches Talent geltend gemacht hat, so wie die angeborenen Fähigkeiten, Fassungskraft, Scharfsinn, Be-

Digitized by

obachtungsgabe und Speculation bei manchem solcher Männer sich aufs schönste bewährt hat, allein immerhin ist dieses der geregelte Weg zur Ausbildung eines höheren Wundarztes nicht.

Der grössere Theil wird die Gelegenheit, die sich ihm bietet, zu lernen, desshalb ungenützt vorüber gehen lassen müssen, weil die Vorkenntnisse fehlen, die Dinge alle zu verstehen, welche man zu hören bekommt, und überhaupt die ganze Richtung nach dem mehr Practischen strebt.

Ist endlich die Prüfung vorüber, und man tritt ins öffentliche Leben ein, dann kommt der Moment, der bei jedem Fache, beim ärztlichen aber besonders wichtig ist. Es kommt die Zeit, wo das Gelernte angewendet werden und die eigene und fremde Erfahrung einen Schatz bilden soll, der des Arztes eigentlichen Reichthum bildet, Erfahrung mit Wissenschaft gepaart. Jetzt tritt der gute Arzt in eine Epoche, die ihm die Weihe zum würdigen Jünger Aesculaps geben soll, selbst denkend, selbst schaffend beobachtet und wirkt er; er prüft, wählt, verwirft und arbeitet sich so allmählig zu derjenigen Gediegenheit und Selbstständigkeit empor, welche des tüchtigen Arztes Gepräge bildet, und zugleich fernere Fortschritte zum steten Bedürfniss macht.

Allein diese Epoche ist für den Arzt von gewöhnlichen Fähigkeiten eben so gefährlich, als sie für den gebildeteren von Nutzen ist, und so wie sie dort den Aufschwung zum Bessern gibt, ist sie hier das Losungswort zum Stillstehen, zum allmähligen Zurücksinken in mechanisches Herumgreifen, zum Zurücksinken in den Alltagsschlendrian. Ein gedankenloses Fortarbeiten nach den Launen der täglichen Praxis, ohne Rücksicht auf neuere Entdeckungen, ohne Kenntniss der Erfahrungen Anderer, ohne Interesse für die Fortschritte der Wissenschaft, ohne Nachdenken über

vorkommende wichtige Ereignisse, und — ohne Gewissen rücksichtlich der Erfolge des practischen Lebens, das bezeichnet den Arzt, der die Ansicht hat, durch die Licenzertheilung zum Practiker gestempelt, seine höchste Stufe erreicht zu haben, und selbstzufrieden die Wolle seiner Committenten scheert.

Ist diese Klippe für den Arzt gefährlich, so ist sie es für den Chirurgen, den ich bezeichnen wollte, noch weit mehr. Schon die erste Ausbildung mangelt aller wissenschaftlichen Grundlage und Richtung, ist es ein Wunder, wenn der junge Mann, durch die Praxis in Anspruch genommen, die Literatur vernachlässigt, die er nicht zu brauchen gelernt hat, und sich damit begnügt, auf jede mögliche Art die Gunst seiner Kunden zu erwerben und zu erhalten. —

Allein, noch bin ich mit meinem Bilde nicht zu Ende. Es kommen im Verlauf der Jahre die Pflichten und Sorgen des Familienvaters hinzu. Die Bedürfnisse steigern sich, der Verdienst nimmt nicht zu; die wenige chirurgische Praxis bietet weder hinreichende Beschäftigung noch Brod — man versucht sich, von Noth getrieben, in der medizinischen Praxis, in der Behandlung innerlicher Krankheiten Die sichere Zuversicht lässt nicht einmal die geringste Mahnung des Gewissens aufkommen, Mangel an Kenntnissen deckt die unerschöpfliche Zunge, den Mangel an Bildung der Demuth kriechendes Bild — und der Heilkünstler ist fertig.

So bilden die Chirurgen im ungesetzlichen Treiben für den Arzt eine unwürdige Concurrenz.

Gewiss ist es, solche Chirurgen haben beim gemeinen Volke nicht allein vieles Voraus vor dem Arzte. Während man mit ängstlicher Sorgfalt auf jede Miene lauscht, jedes Wort abwägt, in seinen Forderungen unbillig ist, wird dem Chirurgen Alles geglaubt,

und Alles verziehen. So sehr man sich gestehen muss, dass zur ärztlichen Praxis weder Kenntnisse noch Befugniss vorhanden, glaubt man doch seinen Versicherungen lieber, als einem ganzen ärztlichen Collegium. Selbst die gröbsten Verstösse gegen Schicklichkeit und Sitten nimmt man geduldig hin, als angemessene Proben der Bildungsstufe und Erziehung.

Gegen solche Ansichten mit Gewalt ankämpfen wollen, wäre eitles Bestreben, denn die Einrede der betheiligten Interessen, macht von Anbeginn jede weitere Belehrung nutzlos.

Die Chirurgen selbst aber finden es so natürlich, dass ihnen die Behandlung innerlicher Kranken zu gestatten sey, dass sie Jeden, der bei solchen Fällen es sich beikommen lässt, diese Rechte in Zweifel zu ziehen, oder gar, nach der Lage der Sache, eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen, als Todfeind betrachten, auf jede zu Gebote stehende Weise verfolgen, wozu ihnen durch die vielseitige Berührung mit dem Publikum mannigfache Wege offen stehen. Es ist begreiflich, dass die Chirurgen, die entweder persönlich, oder durch Gehülfen einen Theil der täglichen Toilette besorgen, somit allenthalben herumkommen, einen grossen Theil der Kranken vor dem Arzte und während der Krankheit zu Gesichte bekommen, wodurch sie nicht nur zur unerlaubten innerlichen Praxis einen grossen Vorschub erhalten, sondern auch häufig Gelegenheit und Anmaassung genug haben, auf die Befolgung der ärztlichen Verordnungen zum Nachtheil der Kranken störend einzuwirken, und selbst das Vertrauen zum Arzte zu erschüttern und zu untergraben.

Dazu kommt noch die eigentliche Stellung der Staatsbehörden, namentlich der juridischen, denen es in solchen Untersuchungen äusserst schwer wird, das finstere Treiben solcher Individuen an das Licht zu

Digitized by Google

ziehen, die, wie ein »alter Physikus« [1]) aus Preussen bemerkt, selten Lust haben, eine solche Untersuchung mit dem gebührenden Ernste zu behandeln. Auch werden fast in der Regel so viele Interessen in das Spiel gezogen, dass die Anzeige von Seiten eines Arztes wenn auch zu einer weitläufigen Untersuchung, selten aber zu einem Resultate führen kann, so dass diesem nach den ersten Versuchen jede weitere Lust, einem solchen gesetzlosen Treiben auf die vorliegende Weise Schranken zu setzen, verleitet wird.

3) Das einzige Mittel, diesen Mängeln abzuhelfen, ist das Aufhören des gesonderten Standes der Oberwundärzte, eines Standes, der nach den heutigen Anforderungen ohne medizinische Wissenschaft nicht mehr bestehen kann, für sich selbst als ungenügend nicht mehr bestehen sollte.

Die oben angegebene Schilderung der Verhältnisse, so wie sie wirklich sind, und die daran gefügten Wünsche sind übrigens weder local noch neu. Schon im Jahr 1825 [2]) geschah in Baden der erste Schritt, indem die nach dem ersten April 1827 licenzirt werdenden Wundärzte erster Classe niemals Hoffnung auf Staatsanstellung haben sollen.

Auch in Preussen [3]) und Hannover [4]) haben sich

---

[1]) Bemerkungen eines alten Physikus über die neuern Reformen in dem preussischen Medizinalwesen und die darauf bezüglichen Schriften der Herren Wasserfuhr und Wendt. Leipzig 1838, bei F. Volkmar.

[2]) Vergl. grossherz. bad. Regierungsblatt 1825 Nr. 15.

[3]) Gutachtliche Aeusserung über einige Gegenstände der preussischen Medizinalverfassung von Dr. Wasserfuhr, Stettin 1837, bei C. F. Gutberlet. — Ueber die wissenschaftliche Bildung und bürgerliche Stellung der Aerzte und Wundärzte von Dr. J. Wendt. Breslau 1838, bei A. Gosohorsky.

[4]) Die Grenzen der Medizin und Chirurgie u. s. w. von Dr. Biermann. Siehe Henke's Zeitschrift der Staatsarzneikunde. 1834. 1. Vierteljahrheft.

Digitized by Google

in gleichem Sinne sehr beachtenswerthe Stimmen hören lassen, welche freilich andere Wege zum Besserwerden vorschlagen. Allenthalben werden kräftige Stimmen laut, und selbst in Frankreich beweisen geschärfte Verordnungen die sattsam erregte Aufmerksamkeit der Regierung. Indessen ist der Zweck nur immer unvollkommen erreicht, wenn nicht die Ausübung der höhern Wundarzneikunst nur an solche Männer ertheilt wird, welche ihren wissenschaftlichen Boden, namentlich das medizinische Studium durch eine Prüfung bereits sattsam documentirt haben. Ich stelle daher folgende Wünsche auf:

1) Dass in Zukunft Niemand mehr zu der Prüfung der höhern Wundarzneikunst zugelassen werde, der nicht auch Arzt ist, dass der Stand der Oberwundärzte somit mit dem ärztlichen verschmelzen möchte.

Die Folgen dieser Massregel können aber nur von allseitigem und hochwichtigem Nutzen seyn. Indem die höhere chirurgische Praxis in die Hände von Männern gelangt, die ihrer Ausbildung zu Folge geeignet sind, die vorkommenden Fälle nach wissenschaftlichen Principien zu behandeln, werden sich die Beobachtungen in ausgedehnterem Maasstabe summiren. Manches schlummernde Talent wird besser Gelegenheit haben, sich nach seiner Neigung zu entfalten. Die Speculation und Beobachtung werden mit neuem Aufschwung zur Vervollkommnung der Wissenschaft mitwirken.

Aber auch für die leidende Menschheit ist es vom grössten Nutzen, dass die Chirurgie in würdigere Hände gelange. So wie die medizinischen Wissenschaften von der Ausübung der Chirurgie nicht zu trennen sind, so wird umgekehrt die chirurgische Praxis ohne wissenschaftliche Grundlage oft genug die traurigsten Resultate herbeiführen. Ich will meine Leser bei der Aufzählung von Fällen nicht aufhalten, durch welche ich die Behauptung reichlich genug belegen könnte, dass die

Digitized by Google

Ausübung der Chirurgie, selbst von Seiten der Wundärzte, manchem Wunsche Raum gibt, ich appellire an Sie selbst, meine Leser, und an Ihre Erfahrungen. Auch bei der Behandlung streng chirurgischer Krankheiten wird der Mangel an wissenschaftlicher Tendenz vermisst, auch sie bedürfen eines gediegenen und folgerechten Benehmens. So wird also manches Unglück verhütet, manche langwierigen Leiden geheilt, und manches nützliche Glied der Gesellschaft erhalten werden können.

Was für die ärztliche Wirksamkeit von Nutzen ist, kann für den Arzt selbst nur vortheilhaft seyn, und wo die Wissenschaft und die Menschheit gewinnen, da wird ein gebildeter Mann, der jetzt in allen vorkommenden Fällen die Instanz seiner Committenten bildet, gewiss auf eine erfreuliche Weise seinen Wirkungskreis ungeschmälert und erweitert sehen. Die Klagen über legale medizinische Pfuscherei werden verstummen und gleichmässig gebildete Heilpersonen werden mit mehr Harmonie und mit mehr Erfolge der Ausübung der Kunst leben.

2) Dass die sogenannten Unterwundärzte unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Aerzte stehen möchten.

Gestattet man alsdann den Unterwundärzten die hülflichen Leistungen, die Behandlung einfacher Beinbrüche, leichter Verwundungen, die Besorgung von Geschwüren und Verbänden unter der Leitung der Aerzte, deren natürliche Gehülfen sie bilden, so werden sie eine anständige Existenz und dabei auf gesetzlichem Wege unter der Aegide der ärztlichen Praxis ein gesichertes Auskommen haben. Statt dass die Wundärzte, wie es jetzt der Fall ist, oft genug als heimliche und offene Gegner der Aerzte dastehen, und zu so manchen Missverhältnissen wesentlich beitragen, welche auf den Wirkungskreis der Aerzte influiren.

3) Nothwendig ist aber alsdann, ein summarisches Verfahren bei vorkommenden Fällen von medizinischer Pfuscherei.

Es ist eine eigenthümliche Erscheinung unseres Zeitalters, in welchem so strenge die Befugnisse und Pflichten abgewogen, wo die gegenseitigen materiellen Interessen so sorglich gesondert zu werden pflegen, die Vertretung eines der wichtigsten so sehr zu vermissen, das ist das Interesse der leidenden Menschheit, gegenüber von gewissenlosen Afterärzten. Während der Eingriff eines Menschen in das Eigenthum eines andern peinliche Verhöre nach sich zieht, ein vielleicht im trunkenen Wahnsinn vollzogener Angriff auf dessen Person, selbst ohne wichtige Folgen, mit Ketten und Banden bestraft werden, wird der medizinische Pfuscher, der gewohnt ist auf eine freilich weniger ins Auge springende Weise mit Menschenleben und Gesundheit zu spielen, wenns hoch kommt, polizeilich geahndet. Freilich ist die Aufstellung der Nachtheile, welche bei schlimmen Erfolgen auf Rechnung der Medicamente zu schieben sind, nicht so leicht, desshalb scheitern schon daran, nach gesetzlichen Formen, die Resultate einer Untersuchung; allein gerade aus diesem Grunde ist es nothwendig, solche Vergehungen summarisch abzumachen, und jede fehlerhafte Verordnung, so wie bei jedem andern Vergehen, als V e r s u c h z u r B e s c h ä d i g u n g zu betrachten und abzuurtheilen.

Nur dadurch, dass man den Bescheidenen befördert, den Unbescheidenen mit unerbittlicher Strenge in seinen Schranken hält, werden die gewiss nicht unbilligen Wünsche zur Verhütung der medizinischen Pfuscherei erfüllt.

Die eben erwähnten Punkte sprechen zu laut für sich, als dass es nöthig wäre, etwas weiteres zu ihren Gunsten anzuführen. Intellectuelle Ausbildung und wissenschaftliche Erziehung der Heilpersonen kann

Digitized by Google

keine Einwendungen gegen sich haben. Selbst die Anzahl der Aerzte, wo sie noch nicht seyn sollte, wird sich allenthalben hinreichend ergänzen, um keine Stelle des bewohnten Landes ohne die nothwendige Hülfe zu lassen.

Je mehr aber die Aerzte durch Studium und allgemeine Entwicklung Fortschritte machen, welche unserm Zeitalter angemessen sind, je mehr nachtheilige Einflüsse von ihrem Wirkungskreise entfernt werden, um so mehr werden die mannigfaltigen Lücken in ihrer Stellung ausgefüllt, und die Mitwelt wird die Leistungen eines Standes mehr und mehr factisch anerkennen, der, man sage was man immer will, die Verpflichtung übernommen hat und erfüllt, der leidenden Menschheit seine Kräfte, seine Ruhe und sein Leben zu opfern.

Digitized by

VII.

Ueber die Behandlung der Leichname von Selbstmördern.

Von
Herrn Dr. Samuel Härlin,
Kreismedizinalrathe in Ulm.

Wenn Gleichheit vor dem Gesetz die erste Characteristik gerechter und aufgeklärter Staaten ist, so lässt sich nicht zweifeln, dass diese mit dem Tode, der ja ohnedies alles gleich macht, nicht aufhören, sondern auch den körperlichen Resten der Armen und Reichen, seyen nun diese freiwillig oder unfreiwillig abgeschieden, zugedacht seyn werde. Und dem ist wirklich so; das Gesetz, dass die Leichname der Selbstmörder auf die anatomischen Anstalten abzuliefern sind, ist, so viel mir bekannt, in ganz Deutschland für Alle gegeben. In seiner Anwendung aber findet ein grosser Unterschied statt. Denn nur der Körper des Armen wird als Unterrichtsmittel benützt, während wohl nie den Resten des Reichen, und noch weniger des angesehenen Selbstmörders die ordentliche Bestattung versagt wird. Es ist hier nicht der Ort zu moralischer Würdigung des Selbstmords, noch zu Erörterung der Frage: ob überhaupt der Staat das Recht habe, eine Handlung,

Digitized by Google

deren Urheber eben desshalb nicht belangt werden kann, weil er sich durch dieselbe vor einen höhern Richter gestellt hat, gleichwohl in den Bereich menschlicher Gesetzgebung zu ziehen; es handelt sich hier blos von der factisch ungleichen Anwendung des Gesetzes. Es sey fern von mir, den Vollziehern des Gesetzes irgend etwas zur Last zu legen. Die Ungleichheit entsteht fast gänzlich durch die Gleichgültigkeit das eine Mal, und das andere Mal durch die Unwissenheit der Hinterbliebenen. Gar oft nämlich, wenn der Selbstmörder durch sein Leben und Handeln längst alle Ansprüche auf eine Thräne an seinem Sarge verwirkt hatte, sind die Hinterbliebenen froh, dass er auf dem kürzesten Wege und ohne weitere Untersuchung fortgeschafft wird. Und so weit ist die Sache in der Ordnung. Es ist ja bei einem Solchen der Selbstmord, mit dem er sein lasterhaftes Leben beschliesst, doch nur eine Selbstjustiz, und so möge sein Körper immer auch dem des Verbrechers gleich behandelt werden. Aber — es gibt auch unter den niedersten Ständen der Fälle genug, in welchen die Wittwe, umringt von den Waisen des Unglücklichen, der die Kraft verlor, mit seinem unversöhnlichen Schicksal länger zu kämpfen, mit herzzereissendem Jammer den Leichnam desselben statt zur Ruhe des Kirchhofs tragen, auf den Karren des accordirenden Fuhrmanns laden sieht. Man muss solche Scenen gesehen haben, um zu wissen, dass das Gefühl in der Hütte des Armen so lebendig seyn kann, als im Pallaste des Reichen, und um so bitterer, weil es an geläuterten Begriffen fehlt, und nicht nur bleibende Schande für die Hinterbliebenen, sondern selbst Nachtheil für den Abgeschiedenen von einer solchen Ablieferung befürchtet wird. Der Arme hat ja nur die beiden Ehrentage gewiss, an welchen er Nichts empfindet, Taufe und Leiche, und welcher Werth auf ehrliche Bestattung in der

Digitized by

Reihe der Väter gelegt wird, ist aus der Bereitwilligkeit zu ersehen, mit welcher gewöhnlich der letzte Groschen auf ein ordentliches Leichenbegängniss verwendet wird. In solchen Fällen wird das Gesetz hart, und solche Fälle sind es gar oft, wo gegen den Sinn und Geist des Gesetzes der in Melancholie — wie der in das Laster Versunkene gleich behandelt wird, einzig, weil die Hinterbliebenen ihr Recht nicht kennen, das Recht nämlich, zu verlangen, dass durch genaue Section ausgemittelt werde, ob nicht körperliche Zerrüttung den letzten Funken von Lebenslust zerstört habe. Und hier nun ist es der Medizinalbeamte, in dessen Hand es gegeben ist, dem Gesetze seine Härte zu nehmen, weil er sich zur Pflicht macht, nicht nur äusserst vorsichtig in der Erklärung zu seyn, dass Selbstmord statt fand, sondern wo dieser erwiesen, und nicht durch moralische Motive ganz genügend erklärt ist, was eben nicht oft der gewöhnliche Fall seyn wird, auch ohne das Begehren der Hinterbliebenen die Section mit der umsichtigsten Genauigkeit vorzunehmen, und sich ernstliche Mühe zu geben, den körperlichen Schlüssel zum Lebensüberdruss zu finden. Es wird selten vergeblich gesucht werden; denn das Elend muss namenlos seyn, das einen mit keinem Verbrechen belasteten körperlich ganz gesunden Menschen zu diesem letzten Entschluss treibt. Dass der Staat die Pflicht hat, diese genaue Untersuchung von Amtswegen anzuordnen, darüber wird kaum ein Zweifel statt finden. Wenn der Körper des Erschlagenen genau untersucht, und jede den Tod befördernde Abnormität an der Schuld des Mörders abgeschrieben wird, so muss doch gewiss, wenn nun je einmal die Handlung des Selbstmords an dem Hinterbliebenen gestraft werden solle, die durch Milz- und Leberbeschwerden bewirkte Seelenangst als Milderungs- oder Entschuldigungsgrund aufgesucht und geltend gemacht werden.

Digitized

Am 28. December v. J. tödtet sich in G., Oberamts G., Jacob L., ein Küfer von 38 Jahren mit dem Strang. Er führte ein unbescholtenes Leben, seine öconomischen Verhältnisse waren nicht zerrüttet, auch war von körperlichen Leiden nichts wesentliches bekannt. Er war Wittwer und mit einem braven Mädchen verlobt. Den Abend vor der That nahm er wehmüthig von seiner Braut Abschied, und drückt ihr sein Bedauern aus, dass sie so unglücklich sey.

Wäre der Leichnam nach der häufig üblichen aber gewiss tadelnswerthen Praxis auf den Grund hin, dass kein Verdacht einer erlittenen äussern Gewalt vorhanden, der Selbstmord mithin unbezweifelt sey, unsecirt geblieben, so wäre er dem Gesetze gemäss auf die Anatomie abgeliefert worden. Er wurde aber secirt. Man fand alle Zeichen einer krankhaft hervorgetretenen Venosität. Die Lunge hepatisirt, die Leber hypertrophisch, theilweise degenerirt, die Milz mürbe, die Gefässe des Mesenterium injicirt, der Peritonealüberzug sämmtlicher Unterleibseingeweide subinflammirt. — Dass hiedurch eine tiefe Verstimmung des Gemeingefühls begründet wurde, war wohl nicht zu bezweifeln, und wenn gleich nicht jeder, der an ähnlicher Abnormität leidet, Selbstmörder wird, in so fern hiezu ganz gewiss neben dem somatischen auch ein geistiger Factor erforderlich ist, so wäre doch gewiss dieser Selbstmord ohne die hier einwirkende körperliche Angst nicht begangen worden. Der Leichnam wurde unter allgemeiner Billigung und zur grossen Beruhigung der gebeugten Braut in der Stille, aber ehrlich bestattet. Ich glaube, dass auch die Inhibirung aller Feierlichkeiten unrecht ist, wenn Melancholie als Ursache der That, so wie hier, zu Tage liegt. Beerdigt man ja den im Fieberparoxysmus zum Fenster hinaus gesprungenen auch ohne Verkümmerung der letzten Ehre; und welche Gelegenheit böte sich dem

Digitized by

Geistlichen dar, auch von einer andern, als der bei jedem gewöhnlichen Todesfall sich darbietenden Seite zum Herzen der Zuhörer zu sprechen.

Wenn es als Pflicht des öffentlichen Arztes erkannt wird, mit Sorgfalt die somatischen Motive eines objectiv constatirten Selbstmords zu erforschen, so ist gewiss seine Verpflichtung noch unbezweifelter, bei Entscheidnng der Frage, ob überhaupt Selbstmord statt gefunden habe, die grösste Umsicht zu verwenden, und, dass auch hier Täuschungen, oder Entscheidungen ohne hinreichende Begründung statt finden können, mag nachstehender Fall beweisen. Im September v. J. wurde vom Oberamt W. berichtet, dass Ferdinand K. von L. sich in seinem Garten durch einen Flintenschuss entleibt habe. Es wurde nach genommener allgemeiner Inspection, weil sich kein Verdacht erlittener fremder Gewalt erhob, und die Obducenten auch Selbstmord erkannten, welchen übrigens der Oberamtsarzt nur als wahrscheinlich erklärte, die Section unterlassen, und der Leichnam in der Stille beerdigt, weil von den entferntern Bezirken die Leichname nur in den Wintermonaten auf die Anatomie eingeliefert werden. Der Hergang der Sache, dessen möglichst genaue Ermittlung von der Kreisregierung befohlen wurde, ist der: Ferdinand K., ein 40 Jahr alter Handwerksmann in L., lebte in keinen sehr glücklichen, aber auch in keinen dürftigen Verhältnissen. Es wurde in Beziehung auf sein Familienleben nichts ausgemittelt, was irgend als Motiv zu einem freiwilligen Tode hätte angesehen werden können. In den letzt verflossenen Monaten war er einige Zeit krank, ist aber wieder genesen, und wenige Tage vor seinem Tode wieder ausgegangen. An seinem Todestage hatte er ein Geschäft bei einem Bekannten, welcher im Besitz einer Jagdflinte, diese mit Schroten geladen, auf seiner Hausflur aufgehängt hatte. Auf dem Rückwege aus der

Digitized by Google

Stube, auf welchem er nicht begleitet wurde, nahm K., ohne dem Eigenthümer etwas zu sagen, die vor seinen Augen hängende Flinte mit. Einige Stunden nachher (diese Zeit ist aus den Acten nicht genau ersichtlich), begegnete er, diese Flinte in der Hand, einem Nachbar am Eingang seines, (des K.) neben dem Wohnhause gelegenen Gartens. Dem ihn nach seinem Befinden fragenden Nachbar erwiedert K.: es gehe so so, der Doctor meine, er werde jetzt wieder ganz gesund werden. Vor jetzt wolle er in seinen Garten und einer Katze aufpassen, welche ihm schon längst beschwerlich falle. Eine halbe Stunde später hört der Nachbar einen Schuss fallen, geht zu K. in dessen Garten, und findet diesen mit zerschmettertem Kopf, die Flinte im Arm, rückwärts auf dem Boden liegend. Der Schuss war über dem Kehlkopf durch den Rachen ins Hirn gedrungen und hatte den ganzen Kopf in der Art zerschmettert, wie solches sonst bei Schüssen durch die Mundhöhle angetroffen wird. Der von K. dem Nachbar angegebene Umstand, die verhasste Katze betreffend, erwies sich als gegründet. Ein Einkauf von Pulver und Blei konnte nirgends ausgemittelt werden; so wie auch im Garten keine Kugel gefunden wurde. Wo war nun hier die Gewissheit, oder nur Wahrscheinlichkeit des Selbstmords? Die Bezirksbehörde glaubte letzte einerseits durch die heimliche Wegnahme des Gewehrs, anderseits durch die ausserordentliche Wirkung des Schusses, welches sich nur durch ein hartes Aufsetzen der Mündung erklären liess, begründet. Aber gewiss nicht mit nachweisbarem Recht. Was den ersten Umstand betrifft, so ist es gewiss der Natur eines gemeinen Mannes nicht entgegen, dass er nach dem Sprichwort: »wer lange fragt, geht lange irre« es am natürlichsten fand, die sich ihm gerade darbietende Flinte zu seiner beabsichtigten Katzenjagd ohne weiters mitzunehmen, da ihm

dieses bei einem Bekannten eben keinen grossen Verdruss machen konnte. Und umgekehrt, wenn er durch die vorgeschützte Absicht auf die Katze den projectirten Selbstmord hätte maskiren wollen, so würde er wahrscheinlich dem Eigenthümer der Flinte dasselbe angegeben haben, was er seinem Gartennachbar sagte. Was sodann die Wirkung des Schusses betrifft, so war wohl die einfachste Erklärung die, dass K., im Umgang mit Feuergewehren unerfahren und unvorsichtig, während er der Katze auflauerte, die Flinte auf den Boden vor sich hingestellt, und sich mit dem Kinn auf den Lauf gelehnt hat, wobei durch irgend einen unglücklichen Zufall der Schuss losgieng, und bei Eindrückung der Mündung in die zwischen den Aesten des Unterkiefers befindlichen Weichtheile dieselbe, mit der Ladung in keinem Verhältniss stehende, Wirkung haben musste, wie bei Einführung des Laufs in die Mundhöhle, weil dort wie hier die Wirkung der aus dem Pulver entwickelten und an freier Expansion gehinderten Luft weit mehr zerstört, als das Blei. Und wer die Gewohnheit der Landleute kennt, sich beim Ausruhen auf Stöcke, die Stiele von Rechen, Hauen u. dergl. mit dem Kinn aufzulehnen, der wird diese Hypothese nichts weniger als gesucht finden. Es wurde desswegen der Selbstmord als durchaus unerwiesen erklärt, und die von der Bezirksbehörde auf die Verlassenschaft beantragten Obductionskosten auf den Staat übernommen. Wäre aber dieses Unglück in einem Wintermonat geschehen und der Leichnam auf die Anatomie abgeliefert worden, so hätte der Wittwe ihr Entsetzen nicht vergütet werden können. Wenn nach dem hier vom Standpunkte der Gerechtigkeit und Menschlichkeit aus Betrachteten, die Section der Selbstmörder als Pflicht erscheint, so hat sie auch im Interesse der Wissenschaft keinen geringern Werth. Dies ist längst anerkannt und oft und bündig gesagt.

Ich füge in dieser Beziehung nur den Wunsch bei, dass jede bei mehreren Selbstmördern gleichmässig gefundene Erscheinung regelmässig veröffentlicht, und zum speciellen Untersuchungsobject bei künftigen Sectionen gemacht werden möchte. Die Resultate möchten vielleicht befriedigender ausfallen, als man glaubt. Ich erlaube mir hier nur an die bei wirklichen Selbstmördern so häufig vorkommende Degeneration der Ovarien zu erinnern. Es wäre vom naturphilosophischen Standpunkte aus merkwürdig genug, wenn sich herausstellte, dass mit dem Verluste der Fähigkeit, die Gattung zu erhalten, auch der Trieb zur Selbsterhaltung geschwächt würde, verloren gienge, oder gar in Zerstörungstrieb umsetzte.

Ein weiterer, vielleicht nicht wichtig genug geschätzter Grund, der für die Vornahme solcher Sectionen spricht, bezieht sich auf die gewiss nothwendige Uebung der Gerichtsärzte. Criminalfälle kommen nicht täglich vor, — und, kommt der ungeübte, wenn gleich kenntnissvolle Gerichtsarzt zu einem recht complicirten, und vielleicht durch das Schaudervolle der That das Gemüth ergreifenden Fall von Mord, so geht es ihm leicht, wie dem ungeübten Arzte, trotz aller Gelehrsamkeit, am Krankenbett. Es gebricht ihm an kalter und schneller Besonnenheit, und bei der Unersetzlichkeit einer Uebereilung bei solchen Sectionen sollte gewiss der Werth der Uebung im Seciren nicht verkannt werden; und es ist besonders jüngeren Gerichtsärzten sehr zu verdenken, wenn sie, da doch das Gesetz immer, wo von Obduction die Rede ist, von Inspection und Section zugleich spricht, aus Bequemlichkeit die letzte unterlassen. Als Grund für die Unterlassung wird häufig das Bedürfniss der Universitäten und andere, z. B. der militärischen anatomischen Lehranstalten angeführt. Aber abgesehen davon, dass auf diese Art, wie wir eben

Digitized by

gesehen haben, dass Interesse der Wissenschaft in Beziehung auf pathologische Anatomie verkürzt würde, will überhaupt dieser Einwurf nicht viel sagen; denn die in Folge des Ergebnisses der Section doch gesetzlich der Anatomie verfallenen Leichname blieben für dieselbe nicht nutzlos. Nicht alle Leichname werden für Splanchnologie benützt; und zum grösten Theil der Myologie und Osteologie — und namentlich zur Sceletbereitung, welche hauptsächlich ein grösseres Bedürfniss von Cadavern erzeugt, sind die secirten Leichname immer noch brauchbar. In Beziehung auf die Befriedigung des Bedürfnisses der Universitäten, viele Leichname zu erhalten, erlaube ich mir noch einen Ausweg anzudeuten, durch welchen die Berücksichtigung jenes Bedürfnisses ganz aus dem Spiel gelassen werden könnte, den nämlich, dass die Armen, besonders die in den Universitätsstädten wohnenden, geneigter gemacht würden, ihre und der Ihrigen Leichname der Anatomie zu übergeben. Dies würde geschehen, wenn diesen Leuten eine ordentliche ehrliche Bestattung der secirten Leichen zugesichert würde, denn nicht der Widerwille gegen das Seciren, der immer mehr verschwindet, sondern der Wunsch, einen Platz auf dem Kirchhof zu haben, der dem menschlichen Gemüth so natürlich ist, bewegt, wie oben bemerkt, auch den Aermsten, oder den Geitzigsten lieber alles zu opfern, als die Seinigen der Anatomie zu überlassen. Eine solche Zusicherung eines ehrlichen, ordentlichen Begräbnisses würde hauptsächlich alsdann leicht aufführbar seyn, wenn erst Leichenhäuser eingeführt wären. Und gewiss sollten Universitätsstädte hierin allen andern voranleuchten. Würden die Särge der Armen aus dem Leichenhause auf die Anatomie geholt, unter der Bedingung, dieselbe nach Benützung der Leichname verschlossen wieder zurück zu bringen, (auf den nachherigen Inhalt des Sarges käme es nicht sehr an, die

Beerdigung wäre die Hauptsache) und sodann auf Kosten der Universität ehrsam unter den bei Armen gewöhnlich einfachen Begleitungsfeierlichkeiten zu begraben, so würde gewiss bald die ganze Armenbevölkerung einer Universität für die Sache geneigt gemacht seyn, und vielleicht könnten dadurch bald die dem Gefühl immer widerliche, und Roheit bei dem damit beschäftigten Personal erzeugende Leichenfrachtfuhren ganz entbehrt werden. Ein weiterer Vortheil dieser Art von Leichenerwerbung für die Anatomie wäre dann der, dass der Lehrer der Anatomie sich immer von den vorhergegangenen Krankheitsumständen der Verstorbenen unterrichten, und eben dadurch die erhaltenen Leichname nach Umständen auch für Diagnostik und pathologische Anatomie benützen könnte.

Digitized by Google

VIII.

Beitrag zu der Würdigung der Lehre von den Kopfverletzungen, veranlasst durch die Ermordung der Anna Catharina Flöge, nach Acten von P. Schmidt, pract. Arzt in Hamburg. Hamburg 1838. 8. S. 212.

Den 14. Februar 1837, Abends zwischen 9 und 10 Uhr, versetzte der 30jährige Schlosser Joh. Salamon Tomaschewsky, ein geborner Rigaer, von starkem Körperbau, der 50jährigen Höckerin Flöge, nachdem er sich unter irgend einem Vorwande in ihre Wohnung begeben hatte, einen Schlag auf den Kopf, dem bald, nachdem sie hiedurch zu Boden gestürzt war, noch einer oder mehrere folgten. Zugleich suchte er sie zu würgen, und beraubte sie, da er sie todt glaubte.

Gegen 11 Uhr schleppte sich die Unglückliche, unterdessen etwas zu sich gekommen, ans Fenster und suchte Hülfe, die ihr auch durch den Chirurgus Schott gewährt ward. Dieser fand auf der linken Seite des Stirnbeins eine 2 Zoll lange und 1 Zoll breite, bis auf den Knochen dringende, sehr gequetschte Wunde, welche sich über das linke os pariet. erstreckte. Auf dem rechten os frontis, zunächst dem os tempor, war eine 1 Zoll lange sehr gequetschte, bis auf den

Digitized by Google

Knochen dringende Wunde sichtbar. Ausserdem zeigten sich an der linken Seite des Halses und der Brust Contusionen; die rechte Hand war geschwollen; dabei starker Blutverlust, mehrmaliges Erbrechen und Klage über Schmerzen im Halse, vom Versuche des Würgens herrührend, wesshalb Blutegel gesetzt wurden. — Der Stadtphysikus Schleiden hielt am 15., da er sie bei Bewusstseyn traf, obgleich fiebernd und mehreremale sich erbrechend, ihren Transport ins allgemeine Krankenhaus für wünschenswerth, der sofort auch effectuirt ward. Hier fand man beim Dilatiren der linken Wunde eine Fissur des Knochens mit Depression.

Am 16. ward neben Eisaufschlägen und innerlichem Reichen von Nitrum mit Sal. Glaub. ein reichlicher Aderlass angestellt. Das allmählig zunehmende missfarbige Ansehen des Knochens, der Mangel an Reaction in der Wunde, die Depression etc., liessen auf ein Blut-Extravasat schliessen, dessen Resorption nicht zu hoffen war, und bestimmten daher Fricke, am 21. Februar zur Trepanation zu schreiten, wodurch er ein Blut-Extravasat auf der harten Hirnhaut entfernte.

Die folgenden Tage, bis zum 8. März, blieb das Sensorium frei; die Wunde wollte aber kein gutes Ansehen gewinnen; die linke Seite paralysirte sich; es entstanden Convulsionen, die sich wiederholten und am 11. März durch den Tod endeten. — Bei der am 12. März vorgenommenen Section zeigten sich unter der Trepanöffnung die Gehirnhäute auf 2½ Zoll zerstört, und mit einer ichorösen Masse bedeckt. Die rechte Hirnhälfte war mit einer gelblichen, gelatinosen Masse bedeckt; auf der linken ein kleiner Abscess in der Substantia Corticalis: aus der Rückenmarkshöhle floss Serum (b l u t i g e s heisst es im Sectionsprotokolle; S. 36; gibt es noch ein anderes?). Nach der Entfernung der Dura mater von der Basis cranii konnte man die Fissur durch die Pars squammosa und petrosa bis in die

Digitized by

Sella turcica verfolgen; ausserdem fand sich an der rechten Seite eine Fissur, welche das os pariet., so wie pars squammosa und petrosa des os temp. intressirt und am Forumen spinosum sich begrenzte. In der Trepanöffnung nach Hinten war ein $^3/_4$ Zoll langes und eben so breites Knochenstück der innern Lamelle abgesprungen. In der rechten Lunge fanden sich einige Eiterhöhlen, so wie in der linken.

Hierauf gestützt, sprach Physicus Bueck sein Gutachten dahin aus, dass der Tod der Anna Catharina Flöge als nothwendige und unvermeidliche Folge der am 14. Februar erlittenen Verletzung, mithin diese Verletzung als eine absolut tödtliche, zu betrachten sey.

Dieser eben so einfache als natürliche Ausspruch ward von dem gelehrten Defensor nach der beliebten Advocatenmanier angegriffen, indem er auf ärztliche Autoritäten, namentlich die des Dr. Schmidt fussend, die Trepanation als Ursache des Todes erklärte. Desshalb wurden die Acten nach Berlin gesandt, und man erbat sich von der dortigen Facultät darüber ein Gutachten, welches dahin lautete, dass die Verletzungen der Flöge zwar nicht unbedingt und unter allen Umständen tödtlich, aber doch in dem vorliegenden Falle als die alleinige Todesursache anzusehen wären. Gegen das Wort allein verwahrte sich v. Gräfe, auf die Gefährlichkeit einer jeden Trepanation an und für sich hinweisend, in einem Separat-Votum. Mögen es nun die Einwürfe des Dr. Schmidt, oder das v. Gräfesche Separat-Votum gewesen seyn, kurz, das Hamburger Obergericht milderte die bei dem Niedergerichte über den Jnquisiten verhängte Todesstrafe in 25 jähriges Zuchthaus. — Es würde mich zu weit führen, wollte ich Dr. Schmidt in seinen Einwürfen gegen das Bueck'sche Gutachten sowohl, als gegen das der Berliner Facultät Schritt vor Schritt folgen. Ich will nur

das Wichtigste daraus hervorheben. Dr. Schmidt, der antiphlog. Methode huldigend, glaubt hier, wo nach seiner Ansicht blos eine Entzündung der Hirnhäute zugegen war, dieselbe nicht hinreichend in Anwendung gezogen, und behauptet, die Trepanation sey nicht das Mittel gegen eine solche Entzündung, folglich wäre sie nicht nur zur Unzeit und unnöthiger Weise, sondern selbst zum Nachtheil unternommen worden. Auch habe Dr. Fricke über diese Operation nach eigenem Geständniss so unglückliche Resultate erzielt, dass einem allerdings die Lust darnach vergehen könne. Ich will nicht läugnen, dass die Frickeschen Resultate der Trepanation, wie sie im I. Bande seiner Annalen aufgezeichnet, eben nicht sehr zu dieser Operation ermunternd sind. Ich habe mit vielen andern Chirurgen in dieser Beziehung glücklichere aufzuweisen; doch das bemerke ich nur in so ferne, als wollte man, wie man in der Schmidt'schen Schrift geneigt scheint, über die Trepanation überhaupt den Stab brechen, oder ihr nur sehr enge Grenzen anweisen.

Dr. Schmidt hat mit vielem Scharfsinne und mit vieler Gewandtheit, sich auf gewichtige Autoritäten, wie namentlich v. Walther und Dupuytren, stützend, die Trepanation in diesem Falle bekämpft, und ich gebe gerne zu, dass dieselbe nicht nur nicht den Erwartungen, mit denen man sich geschmeichelt, nicht entsprochen, sondern dass sie sogar zum Tode vielleicht einigermassen beigetragen haben mag. Indessen bemerke ich, dass es sehr leicht ist, eine Sache zu tadeln, wenn sie unglücklich abgelaufen ist. Die Acten über die Trepanation sind noch lange nicht geschlossen, so dass man es nicht billigen kann, wenn Dr. Fricke auf eine Weise angegriffen wird, die wohl schwerlich den Beifall nüchtener, erfahrener Männer sich erwerben wird. Gerade bei einem Legalfalle möchte man als behandelnder Arzt alle Mittel, und wenn sie noch

so zweifelhaft sind, in Anwendung bringen, um sich dem Vorwurfe der Nachlässigkeit zu entziehen, den man nur zu leicht erheben kann. Und, frage ich, wäre Dr. Fricke ohne die Trepanation nicht in der Lage gewesen, dass man ihm Versäumniss beigemessen hätte? Es ist hier ein Dilemma, aus dem man nicht herauskommen kann Wird trepanirt, so kann man sagen, der Verwundete ist an der Trepanation gestorben, wird nicht trepanirt, so kann man einwerfen, derselbe wäre dadurch wohl erhalten worden. Dr. Fricke verdient sonach meines Erachtens doppelte Entschuldigung. Zudem entfernte er aber durch die Trepanation ein Extravasat, jedoch — ohne Nachlass der Zufälle. Wohl! allein, kann die Wirkung nicht fortdauern, wenn die Ursache auch entfernt ist? Dies war augenscheinlich hier der Fall. Aber, gesetzt, die Trepanation wäre auch unterblieben, wäre bei Erhaltung der Verwundeten der Raubmörder entschuldbar? Dr. Schmidt lehnt sich an Dupuytren. Allein dass dieser, was Contusionen, Commationen und Compressionen des Gehirns betrifft, nicht unfehlbar gewesen, davon habe ich mich mit vielen Andern während meines Aufenthalts in Paris mehr denn Einmal zu überzeugen Gelegenheit gehabt; denn es starben ihm, wie andern Chirurgen der Hauptstadt, so wie überhaupt allen Chirurgen, Trepanirte und nicht Trepanirte, gleich wie ihm und Andern in andern Fällen die Trepanation oder das Unterlassen derselben gefruchtet hat. Obwohl ich weder Dr. Fricke noch Dr. Schmidt kenne, so kann ich nicht bergen, dass des Letztern Angriff auf Erstern mich nicht erfreut hat. Nicht genug, dass das Publicum den ärztlichen Stand, seitdem er so sehr übersetzt ist, nicht mehr so hoch stellt, so versäumen auch Aerzte selbst nicht, schonungslos wechselseitig ihre Blössen aufzudecken. Geschähe dies nur vor dem Forum der Aerzte, so

Digitized by Google

möchte es immer hingehen; aber dass Aerzte mit solchen Angriffen, dem Publicum gegenüber, ihre Collegen nicht verschonen, ist, nach meiner Ansicht, mit der Würde des ärztlichen Standes ein für allemal unvereinbar. Ein Arzt soll im edelsten Sinne des Wortes ein liberaler und fein fühlender Mann seyn, der auch nicht von ferne den Verdacht hämischer Anfälle auf sich ladet. Vollends unverzeihlich halte ich es, wenn man in irgend medicinischen Angelegenheiten an Layen, was doch die Richter blos sind, appellirt. Dies sey im Allgemeinen von mir gesagt. Ich will die nähern Verhältnisse, die den Schmidt'schen Angriff auf Fricke ins Leben riefen, nicht aufzudecken streben. Dass die so sehr belobte Antiphlogose nicht jedesmal zureicht in Fällen, die dem gegenwärtigen ähnlich, das wird jeder beschäftigte Chirurg, dem dergleichen vorgekommen, mit mir bestätigen. Aber ich bin weit entfernt, hier die Unzulänglichkeit der Antiphlogose darthun zu wollen, ich wäre es eben so wenig im Stande, als Schmidt die Zulänglichkeit derselben trotz allen Apellirens an die Matadoren der Chirurgie zu beweisen fähig ist. Nur im Allgemeinen bemerke ich, dass man in praxi den Wahnwitz der Antiphlogistiker beobachtet haben müsse, um vor der ausschliesslichen Anwendung der Antiphlogose Abscheu zu bekommen. Allein, ward denn der Antiphlogose, wenn man sie für den gegenwärtigen Fall doch einmal auf den Thron erheben will, nicht hinlänglich gehuldigt? In den ersten drei Tagen erlitt die alte 50 jährige Frau drei Blutentleerungen, wovon die durch die Verwundung selbst nicht die geringste gewesen seyn mag, will man anders den zuerst dabei anwesenden Rathschirurgen Schott nicht einer Lüge beschuldigen. Was verlangt man in dieser Beziehung weiter? Die Dr. Schmidt so beliebten kalten Aufschläge wurden ja auch erst später mit warmen vertauscht. Allein, dass kalte Aufschläge

bei quetschenden Verletzungen fibröser, aponeurotischer Theile nicht gerade sacra anchora sind, und selbst an dem Ausbruche des Erysipelas und des Tetanus, wie ich in mehrern Fällen beobachtet, nicht schuldlos seyn mögen, zumal wenn sie allzulange fortgesetzt werden, das kann ich alle Antiphlogistiker versichern, und gerade hier, wo schon der trockene Zustand der Wunde am 20. Februar einen Mangel an Reaction beurkundete, wäre ihre frühere Vertauschung mit warmen, aromatischen, excitirenden angezeigt gewesen. Und — soll ich endlich rücksichtlich des am 19. Februar um 1 Uhr nach Mitternacht beobachteten Fröstelns, welches eine Stunde anhielt, meine Ansicht darlegen, so erfahre man, dass dieser Frost den Anfang der Bildung des, bei der Section vorgefundenen Abscesses auf der linken Hirnhälfte (S. 103) nach oben, der sutura sagittalis entsprechend [1]), bezeichnete. Inmitten einer blossen Entzündungskrankheit entsteht niemals ein Frost, wenn dieselbe nicht in Eiterung übergeht; aber diesen Zeitpunkt des Uebergangs in Eiterung characterisirt ein Frost, der bei aufmerksamer Beobachtung stets wahrgenommen werden wird. Ausserdem kann ein solcher Frost nur bei einer Intermittens vorkommen, von welcher hier ja keine Rede ist. Es war demnach schon damals, den 19. nämlich, die Sache verloren, und eine kräftige, fortgesetzte Antiphlogose, von der man hier sich Hülfe versprach, würde den Tod um so schneller herbeigeführt haben. Wenn der Advocat des Thomaschewsky (S. 107) meint, die fieberhaften Reactionen, die sich bei der Flöge am 19. und so fort zeigten, wären blos ein sogenanntes Wundfieber, so muss man die Unkenntniss dieses guten Mannes bedauern, der bei seiner Philan-

[1]) Hier, auf dieser Stelle, ward nicht trepanirt, was ich bemerke, damit man nicht etwa diesen Abscess der Trepanation auch beimesse.

Digitized by Google

thropie auch eine Mordmonomanie, durch ein Wechselfieber bedingt, vorschützen wollte; eine Entschuldigung, die nebst ähnlichen bei dem Gerichte kein Gehör gefunden; ich muss es zu Ehre des Letztern sagen. — Der Unterschied, den man in die absolute und zufällgie Lethalität legt, ist ein für allemal abgeschmackt, und es ist beklagenswerth, dass man ihn in Teutschland bei Aburtheilung von Verbrechen noch in die Wagschaale fallen lassen mag. Was geschah hier? Ein als leidenschaftlicher, habsüchtiger Spieler und Dieb bekannter Mensch, ermordet meuchlings ein altes Weib, um sie zu berauben. Und diesem Verbrechen soll nach Dr. Schmidt (S. 12) eine Verirrung der Liebe zu Grunde liegen? Das ist sehr stark und sieht einer Verspottung dieses Gefühles auf ein Haar gleich. Sollte Dr. Schmidt nicht wissen, dass gerade das Spiel es ist, welches alle bessern Gefühle im Menschen erstickt? Doch ich schweige, um hier nicht bitter zu werden, so wie ich auch den Widerspruch, in welchem damit seine philanthropischen Ansichten stehen, gerne übersehen will. Die von Dr. Schmidt entwickelte philanthropische Ansicht über die Zulässigkeit der Todesstrafe überhaupt, ist zwar schön, allein es haben bedeutende Männer längst hierüber sich ausgesprochen, und ich erinnere nur an die Schrift von Victor Hugo: Le dernier jour d'un condamné, welche in dieser Hinsicht unübertroffen zu nennen ist. Ja ich behaupte, in jedem denkenden Menschen werden hierüber gewichtige Zweifel aufsteigen. Allein, wie gehören solche Erörterungen gerade hierher? Etwa um den Angriff auf Fricke zu beschönigen? Ein solcher Angriff, wäre er auch besser, als der in Rede stehende motivirt, würde mir schwer fallen; allein ich würde ihn nicht unterlassen, wenn der Preis das Opfer überstiege, wenn ich z. B. befürchtete, dass ein von mir als unschuldig Erkannter vor dem Gerichte ein unge-

Digitized by

rechtes Urtheil treffen, und ich dieses durch meine Kräfte abwenden könnte. Allein für wen tritt Dr. Schmidt hier in die Schranken? Für den Verbrecher Thomaschewsky, der nach anfänglichem Läugnen sich als Raubmörder bekannte, oder etwa für die Lethalitätsfrage überhaupt? Letztere, ich wiederhole einen frühern Ausspruch, gehört aber zu den Absurditäten in der deutschen Rechtspflege, wenn man darnach die Strafwürdigkeit eines Verbrechens abwägen will. Der Napoleon'sche Codex bestraft sehr weise nicht allein das Verbrechen selbst, sondern schon den blossen Versuch hiezu; ja, er bestraft beide, um den Erfolg unbekümmert auf gleiche Weise, und zwar mit Recht. Dies liegt so ganz in der Natur der Sache, dass es sich kaum begreifen lässt, wie der sonst gesunde deutsche Menschenverstand so durch querphilosophische Ansichten verrückt werden konnte, dass das Gesetz ein Verbrechen blos nach dem Erfolge zu beurtheilen festsetzte. Der geständige Raubmörder Thomaschewsky soll aber von der durch das Niedergericht mit Recht über ihn verhängten Strafe (Todesstrafe) verschont bleiben, weil trotz seiner raubmörderischen Absicht nach Dr. Schmidts Ansicht der erfolgte Tod zum Theil der Fricke'schen Behandlung beizumessen. Und Fricke, der sonst ein hochgeachteter Chirurg ist, wird desshalb angegriffen, und dieser Angriff wird auch noch von dem Erfolge gekrönt, dass, darauf gestützt, das Hamburger Obergericht die wohlverdiente erst richterliche Strafe, in eine 25jährige Zuchthausstrafe mildert. Was soll man hiezu noch beifügen? Dr. Schmidt besitzt gute Kräfte, aber er hätte sie auf eine schönere Angelegenheit verwenden sollen, als die ist — zur Vertheidigung eines Raubmörders einem nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt habenden Wundarzt anzuklagen, der indessen, wie alle Menschen, nicht frei von Fehlern und Verirrungen ist.

In der Absicht des Verbrechers lag es, die Flöge zu ermorden und zu berauben. Gelang ihm Ersteres nicht auf der Stelle, so war er doch die Veranlassung, dass jene von Dr. Schmidt als so verderblich geschilderte Kunsthülfe ins Leben trat. — Mit der Mordmonomanie und falscher und misverstandener Humanität wird man endlich noch dahin gelangen, solche Cannibalen heilig zu sprechen!

Landau i. d. Pfalz (Rheinbayern) den 27. August 1838.

Dr. Friedrich Pauli.

Digitized by Google

IX.

Ueber Anwendung der Physiognomik auf gerichtliche Fragen.

Von

Herrn Dr. Diez,

pract. Arzt und Amtschirurg in Waldkirch.

In fünf und zwanzig Jahren wird die Physiognomik statt der Lehre von der Tortur zur Kriminalrechtswissenschaft gehören, und man wird auf Academien lesen Physiognomicen forensem wie jetzt Medicinam forensem.

(*Lavater* Physiogn. Fragmente. Bd. III. S. 226.)

»Certum est, multa judici incumbere, quae sine illa physiognomia conjecturandi peritia commodo exequi nequit« hat ein alter Kriminalist gesagt [1]) und einer der frühesten Schriftsteller über gerichtliche Arzneikunde fügt hinzu: »Ad hanc conciliationem physiognomice in formandis et producendis fide dignis indiciis in causis forensibus et praecipue criminalibus non fabulosa, empirica, nugatoria, fraudulenta et zingarorum modo instructa sed prudens, judiciosa et moralibus et physicis lucubatis et sobriis rationibus fundata cognitio hominum et medicis et judicibus necessaria

---

[1]) *Strykius* Diss. d. Physiognomia Cap. I. N. 16. p. 4.

est« [2]). — Diese nicht fabelhafte, empyrische, alberne, betrügliche und zigeunermässige, sondern kluge, überlegte, auf klare und nüchterne physische und moralische Gründe gebaute Kenntniss des Menschen kann nur die Arzneikunde gewähren. Wo aber der Gesetzgeber und der Richter Kenntnisse bedürfen, die ihnen am besten oder ausschliesslich die Arzneikunde zu gewähren vermag, da tritt die Wirksamkeit der gerichtlichen Arzneikunde ein; und wenn es also eine gerichtliche Physiognomik gibt, muss dieselbe ein Theil der gerichtlichen Arzneikunde seyn.

Dies mag mir vorläufig zur Rechtfertigung dienen, wenn ich — nicht achtend das ne sutor ultra crepidam, das auch in der neuesten Zeit noch so oft der gerichtlichen Arzneikunde von Berufenen und Unberufenen zugerufen wird — es unternehme, zu Ihnen, meine Leser, an dieser Stelle von der Anwendung der Physiognomik auf gerichtliche Fragen zu sprechen.

Bevor ich aber damit beginne muss ich zuvörderst einige Worte über Aufgabe und Werth der Physiognomik überhaupt vorausschicken. Diese hat ein ganz eigenthümliches Schicksal erlebt. Während nämlich die Wissenschaft immer noch die Möglichkeit jeder Physiognomik bezweifelt, wurde sie im Leben und in der Kunst überall und zu allen Zeiten anerkannt und geübt; während die Theorie noch immer bezweifelt, ob es überhaupt möglich und zulässig sey, aus der Form und Bildung des Gesichtes und übrigen Körpers auf Geisteskräfte, Character und Gemüthszustand einigermassen sichere Schlüsse zu ziehen, während Männer von Geist und Kennissen solche Versuche geradezu verspotten und für Thorheit erklären, finden wir die Möglichkeit physiognomischer Schlüsse

---

[2]) *Mich. Alberti* Comment. in Constit. criminal. Carolin. Articul. XXI. p. 70.

Digitized by

bereits in den ältesten Urkunden vorausgesetzt [3]) und bedienen wir uns deren täglich. Wir fordern vom bildenden Künstler, dass seine Gestalten — Ideale sowohl als Porträts — einen dem Character und der Situation angemessenen Ausdruck haben, wir verlangen von dem Mimen, dass er uns durch Maske und Minenspiel die geistige Individualität und Gemüthsstimmung der darzustellenden Personen vergegenwärtige; wir lesen Character, Leidenschaften und Gemüthsstimmung unserer Umgebungen aus ihren Zügen und richten uns in unserm Thun und Lassen fortwährend darnach. Dies Alles setzt die Möglichkeit und Wirklichkeit sowohl, als auch die allgemeine Verbreitung physiognomischer Kenntnisse voraus. Allein Göthe [4]) sagt irgendwo: dass man von jenen Schlüssen mehr durch Ahnung als durch klaren Begriff sich und Andern Rechenschaft geben könne, und dass die Physiognomik, bei ihrem ächten Naturgrunde nur dadurch ausser Credit kam, dass man sie zur Wissenschaft machen wollte. Wäre dies nun wirklich und völlig so, so wäre allerdings gleich von vorne herein jeder Bearbeitung der Physiognomik und jeder Anwendbarkeit derselben, und hauptsächlich auf die gerichtliche Arzneikunde, wo nur klare Begriffe und keine Ahnungen zugelassen werden dürfen, für immer der Weg abgeschnitten. Allerdings haben die bisherigen Bearbeitungen der Physiognomik, die sämmtlich bauen wollten, ohne einen hinreichenden

---

[3]) Z. B. Genes. Cap. IV. Vers. 5 und 6: Iratusque est Cain vehementer et concidit vultus ejus. Discitque Dominus ad eum: quare iratus es, et cur concidit facies tua? — Vergl. *Levinus Lemnius* d. accult. natur. miracul. Lib. II. Cap. 26 und *Lavater* physiogn. Fragmente, verkürzt herausgegeben von *Armbruster* Bd. III. S. 42 ff. wo sich die auf Physiognomik bezüglichen Bibelstellen verzeichnet finden.

[4]) Tag- und Jahreshefte. 1809. Bd. XXXII. S. 53 d. Taschenausgabe von 1827 — 30.

Digitized by Google

Vorrath von solidem Materiale zu besitzen, nicht nur derselben keinen Vorschub gethan, sondern unbezweifelt dazu beigetragen, sie gerade bei den besten und wissenschaftlichsten Köpfen in Misskredit zu versetzen. Dessen ungeachtet glaube ich behaupten zu dürfen, dass dieselbe nicht ganz nur auf dunkler Ahnung beruhe, sondern einen, zwar nicht eigentlich wissenschaftlichen, doch wenigstens empirischen Bearbeitung fähig und bedürftig sey. —

Ich habe an einem andern Orte [5]) gezeigt, dass es gewisse Zustände gibt, die einerseits bestimmte, wahrnehmbare körperliche Veränderungen, andererseits mit ihnen nothwendig verbundene Eigenthümlichkeiten in Maas und Stimmung der intellectuellen und moralischen Thätigkeiten begründen; so dass sich also von jenen auf diese schliessen lässt. Alter, Geschlecht, Temperament, Constitution, Nationalität, Klima und Nahrungsmittel erzeugen einerseits gewisse leicht wahrzunehmende körperliche Beschaffenheiten, während sie auf der andern Seite auch einen entschieden bestimmenden Einfluss auf die grössere oder geringere Schärfe und eigenthümliche Richtung der Verstandeskräfte, auf Character und Neigungen ausüben, wodurch die Symptome jener zu physiognomischen Zeichen dieser werden. Ferner hat beinahe jede Krankheit, ja jedes Ueberwiegen irgend eines einzelnen Organes oder Systemes auch innerhalb der Grenzen der Gesundheit einen unleugbaren Einfluss auf Character und Gesinnung [6]), und auch hier kann also von einem äusserlich wahrnehmbaren, und namentlich von der Physiog-

---

[5]) Versuch einer theoretischen Begründung der Physiognomik. Freiburg 1830.

[6]) Every maladie of the body is productive of peculiar Ideas, and will affect the mind, and impair more or less the understanding. *Falk.* S. *Metzler* von den Vortheilen des Fiebers. Ulm 1790. S. 40.

nomie — denn jede Krankheit hat auch ihre eigenthümliche Physignomie — auf den innern, intellectuellen und moralischen Zustand geschlossen werden. Diese Zeichen und ihre Bedeutung sind schon längst bekannt, und stehen dem Physiognomen zur Verwendung zu seinen Zwecken offen. Ausser diesen aber muss es auch noch eine grosse Anzahl weniger bekannter, zum grössten Theile vielleicht noch kaum geahnter Beziehungen zwischen einzelnen physischen Eigenthümlichkeiten und gewissen Verschiedenheiten in der Form, Grösse und Farbe einzelner Theile des Gesichts und des übrigen Körpers, im Gang, Haltung und Bewegungen, Ton und Modulation der Stimme u. dgl. [7]) geben. Die Erforschung dieser Beziehungen erheischt aber eine reiche sorgfältig geprüfte und gesichtete Erfahrung, und ist desshalb grossentheils erst künftigen Zeiten aufbehalten. Besitzen wir aber erst einmal eine Summe solcher hinreichend zuverlässiger Erfahrungen, so bilden sie eine Semiotik der Seelenkräfte und Seelenstimmungen; und es handelt sich darum, durch Combination und Vergleichung der einzelnen, selten absolute Bedeutsamkeit habenden, vielmehr sich vielfach gegenseitig bedingenden und beschränkenden, erst durch ihre Verbindung untereinander Werth erlangenden äussern Zeichen, auf den innern Zustand zu schliessen; ebenso wie der Arzt aus den einzelnen äussern Erscheinungen der Krankheiten auf den innern pathologischen Prozess schliesst. Aber gleichwie auch bei möglichst gleicher Kenntniss der die Semiotik ausmachenden Erfahrungen nicht jeder Arzt ein gleich glücklicher Diognostiker; so macht auch die möglichst vollständige Kenntniss der einzelnen physiognomischen Zeichen noch nicht den Physiognomen aus. Es bedarf dazu noch eines eigenen, nicht

[7]) Vergl. *meine* oben citirte Schrift S. 40 ff.

Digitized by Google

Jedem verliehenen und auch mit aller Anstrengung nicht Jedem zugänglichen Anschauungsvermögens, welches, indem es unbewusst und gleichsam im Sprunge die dazwischen liegenden Verstandeskombinationen vollbringt, gewissermassen ahndend aus den geschauten äussern Erscheinungen, auch die verborgenen innern Vorgänge erkennt. Dies ist es wohl, was Göthe gemeint hat, wenn er sagt, dass man von diesen Schlüssen mehr durch Ahnung als durch klare Begriffe Rechenschaft geben könne.

Die Lehre von den körperlichen und geistigen Eigenthümlichkeiten der Geschlechter, der Alter, der Temperamente und Constitutionen u. s. w., die Lehre von den Veränderungen sowohl in der Physiognomie als in den intellectuellen und moralischen Qualitäten, welche die Krankheiten bedingen, jene vom Consensus und Antagonismus der verschiedenen Organe und Functionen unter einander, jene von den körperlichen Grundlagen der verschiedenen psychischen Abnormitäten; kurz alle jene Kenntnisse, welche eine Erweiterung und Vervollkommnung der Physiognomik zu begründen vermögen, gehören wesentlich dem Gebiete der Heilkunde an. Die der Physiognomik eigene Schlussweise von dem Komplexe einer Reihe äusserer Erscheinungen auf innere Vorgänge, ist ebenfalls vorzüglich den Aerzten geläufig; überdies hat Niemand mehr Gelegenheit und mehr Veranlassung, sich in physiognomischen Anschauungen und Schlüssen zu üben, als der Arzt in seinem practischen Wirken. Also kann auch nur von der Arzneikunde eine festere Begründung und Vervollkommnung der Physiognomik, deren diese gerade durch ihren Zusammenhang mit jener unbestreitbar fähig ist, erwartet werden, und sobald es eine Physiognomik gibt, können auch nur die Aerzte die Physiognomen ex professo seyn; bei ihnen allein wenigstens vermag sich in klare Begriffe, in ein —

Digitized by Google

auf die Grundsätze ihrer Kunst gestütztes — Wissen auszubilden, was bei Andern nur auf dunkler Ahnung beruht. Wenn also der Richter physiognomischer Kenntnisse bedarf, so muss es der Gerichtsarzt seyn, der ihm diese an die Hand gibt; und die gerichtliche Physignomik wird einst ebenso wie heut zu Tage die gerichtliche Psychologie ein integrirender Bestandtheil der gerichtlichen Arzneikunde seyn.

Gehen wir auf die einzelnen Fälle über, in welchen dem Inquirenten und Richter physignomische Kenntnisse nothwendig oder nützlich werden können, so müssen wir zuvörderst auch hier zweierlei Arten von Physiognomik unterscheiden; nämlich die Physiognomik im engeren Sinne oder »die Fertigkeit, aus der Form und Beschaffenheit der äussern Theile des menschlichen Körpers, hauptsächlich des Gesichts, ausschliesslich aller vorübergehenden Zeichen der Gemüthsbewegungen, die Beschaffenheit des Geistes und Herzens zu finden« [8]) und die Pathagnomik oder »die Semiotik des Herzens, die Kenntniss der natürlichen Zeichen der Gemüthsbewegungen nach allen ihren Gradationen und Mischungen« [9]).

Die erstere ist bei weitem schwieriger, unvollkommener und weniger ausgebildet, desshalb auch weniger Sicherheit in ihren Schlüssen gewährend und weniger in foro anwendbar, und dennoch ist es gerade sie, deren wir in alten criminalistischen Schriften zuerst und vorherrschend erwähnt finden:

Parisius [10]), Carrarius [11]), Crusius [12]) und Fari-

---

[8]) *Lichtenberg* über Physiognomik wider die Physiognomen. S. 13.

[9]) Ebendaselbst.

[10]) De resignatione benficior. lib. V. Quaest. 6. Nr. 35.

[11]) De medico et ejus offic. Pars II. Nr. 403.

[12]) De tortura et indiciis. Pars I. Cap. 22. Nr. 1.

Digitized by Google

nacius [13]) erklären geradezu jede Deformität als ein Zeichen eines bösartigen Gemüthes und schlechter Sitten, der letztere will sogar auf eine üble Physiognomie ein Indicium zur Tortur gegründet wissen; und diese Ansicht wird auch von solchen, welche ihr nicht huldigen, als die gewöhnliche und allgemein angenommene bezeichnet, so z. B. von Strykius [14]) und Carpzow [15]). Andere zeigen selbst durch die Art, wie sie diese Ansicht zu widerlegen suchen, dass sie selber ein nicht geringes Gewicht auf die Physiognomie legen; so sagt Carpzow an einem andern Orte [16]): Mala physiognomia in genere quidem malam arguit naturam, non autem in specie aliquod dilictum; und Kress [17]): Mala physiognomia monet judicem de diligentia in inquirendo, neutiquam de quaestione tormentisque adhibendis.

Die gleichzeitigen Schriften über gerichtliche Arzneikunde begnügen sich im Allgemeinen damit, diese Ansichten der Criminalisten aus einander zu setzen, und Vorsicht in Anwendung derselben zu empfehlen. Namemtlich schliesst Paul Zachias [18]) den betreffenden Artikel mit der Bemerkung: dass man aus der Physiognomie zwar allerdings einige Vermuthungen

---

13) Pratic. et. theor. crimin. Pars I. Tom. II. quaest.

14) a. a. O. Doctores juris criminalis asserunt, judices in decernenda tortura, rationibus decernendi manifestam inculpati malitiosam physiogomiam addere posse et debere.

15) Jurisprud. forens. T. I. Cap. II. def. 39 Nr. 8. Per malam physiognomiam pessimas mores et scelestam mentem indigitari communiter volunt; und ebendas. T. I. Cap. III. def. 39 Nr. 4: In criminalibus maxime attenditur physiognomia mala, semper enim suspectior habetur deformior.

16) Prax. criminalis quaest. 120 Nr. 80.

17) Comment. succinct. in C. C. C. Hannover 1731. Articul. 21 p. 63.

18) Quaest. med. leg. Lib. IV. Tit. I. quaest. V. Nr. 51 S. 294.

Digitized by Google

über die Sitten und Neigungen, aber niemals völlige Gewissheit entnehmen könne; und unterstüzt diese Ansicht durch Stellen aus den heiligen Schriften und Profanscribenten.

Heutzutage ist dieser Gegenstand völlig aus der Criminalrechtswissenschaft und der gerichtlichen Arzneikunde verschwunden, und dies mit Recht. Denn wenn es auch in jenen Zeiten, wo man die Wahrheit durch die Qualen der Folter auspressen zu müssen glaubte, und wo es oft nur höchst geringfügiger Indicien bedurfte, um zur Anwendung der peinlichen Frage zu veranlassen, ganz consequent gewesen seyn mag, unter jenen Indicien auch die verdächtige Physiognomie des Inquisiten mit zu zählen, und besonders da, wo der Verdacht irgend eines Verbrechens mit gleicher Wahrscheinlichkeit auf mehreren Individuen haftete, jenen zuerst auf die Folter zu spannen, der das verdächtigste Aussehen hatte; so werden doch heutzutage stärkere und sicherere Indicien erfordert, um Jemanden für schuldig, oder auch nur für verdächtig zu erachten. Wenn sich der Untersuchungsrichter allerdings auch gegenwärtig nicht wird enthalten können, aus dem Aussehen und Benehmen des Inquisiten unwillkührlich auf dessen Schuld oder Unschuld zu schliessen, so dürfen doch diese Schlüsse keine legale Gültigkeit haben und keinerlei Einfluss auf den Gang der Untersuchung oder gar auf das Urtheil ausüben [19]).

Denn auch bei der höchsten Vollkommenheit, welche die Physiognomik zu erreichen vermag, kann sie hier nie im Stande seyn, mehr als Vermuthungen zu geben;

---

[19]) Ueber den Nachtheil vorgefasster Meinungen über Schuld oder Unschuld des Inquisiten vergl. *Kleinschrod* Arch. des Criminalrechts 1799 Bd. I. Hft. I. S. 20. *Guazzini* de Defension. reor. Def. 20 Cap. 6. — *Dallberg* Entwurf eines Gesetzbuches in Criminalsachen S. 42. — *Schaumann* Ideen zu einer Criminalpsychologie. S. 41 u. s. w.

wie Carpzow [20]) ganz richtig bemerkt, kann auch die völlige Gewissheit, dass ein Individuum lasterhaft und verworfen, zu jedem Verbrechen fähig ist, noch nicht genügen um zu beweisen, dass er gerade das in Frage stehende Verbrechen auch wirklich verübt hat. Die Physiognomik kann immer nur den Character, aber nicht die einzelnen Handlungen anzeigen. Diese aber stehen mit jenem nicht immer im nothwendigen Zusammenhange. Auch der übrigens gutmüthige, blos schwache oder leidenschaftliche Mensch kann durch die Macht der Umstände zu Verbrechen hingerissen werden, deren man nur den allerschlechtesten und versunkensten Bösewicht fähig halten sollte, während diesen sein guter Stern manchmal vor den Gelegenheiten und Veranlassungen schützt, seinem natürlichen Character gemäss zu handeln. Sehr interessant und sehr viel versprechend für eine künftige Vervollkommnung der Physiognomik sind die Untersuchungen über Physiognomik und Anatomie einzelner Verbrecher, wie sie namentlich Ennemoser [21]) über den Mörder Adolph Moll geliefert hat. Eine Wiederholung dieser Art von Untersuchungen an besonders ausgezeichneten Verbrechern ist eine nicht genug zu empfehlende Aufgabe.

Anders verhält es sich mit den pathognomischen Zeichen der vorübergehenden Gemüthsbewegungen, Reue und Gewissensbisse. Furcht sich zu verrathen oder überwiesen zu werden, oder aber das Bewusstseyn der Unschuld und Entrüstung über ungerechten Verdacht, Furcht vor einer langwierigen Untersuchung und Einkerkerung werden von einem menschenkundigen Inquirenten leicht in den Mienen und dem

---

[20]) a. a. O.

[21]) Ueber die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele mit anthropologischen Untersuchungen über den Mörder Adolph Moll. Bonn 1825 S. 64 ff.

Digitized by Google

Benehmen der meisten Angeschuldigten gelesen werden können. Darum finden wir die Beachtung dieser pathognomischen Zeichen von Seiten des Inquirenten auch gegenwärtig noch gesetzlich autorisirt durch das Institut der sogenannten Geberdenprotokolle [22]. Diese sind in Beziehung auf die Zeugen schon durch die peinliche Halsgerichtsordnung Karl V. geboten [23]) und in Beziehung auf die Inquisiten selber durch die meisten der heutigen Gesetzbücher und Kriminalprozessordnungen gestattet oder vorgeschrieben [24]). Diese Geberdenprotokolle sollen: »ein treues vollständiges Bild gewähren von dem nicht in den Worten liegenden Benehmen einer bei Gerichte vernommenen Person, so dass auch der, welcher diese Person gar nicht gesehen hat, doch dieselbe genau kennen, und ihre Aussagen würdigen könne« [25]). — Würden und könnten sie dies wirklich leisten, könnten sie ein vollständiges Bild von dem Benehmen des Inquisiten gewähren, so dass der Richter ohne ihn gesehen zu haben ihn genau dadurch kennen zu lernen und seine Aussagen zu würdigen in den Stand gesetzt wäre, so wären sie allerdings von der allerhöchsten Wichtig-

---

[22]) Vergl. *Mittermaier* Bemerkungen über Geberdenprotokolle im neuen Archiv des Criminalrechts 1817. I. Bd. 3 Hft. S. 327 ff. — *Friedreich*, systemat. Handbuch der gerichtlichen Psychologie S. 40 ff. — *Most*, ausführl. Encyclopädie der Staatsarzneikunde. Art Geberdenprotokolle. Bd. I. S. 518 ff. — *Siebenhaar* encyclop. Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde, Bd. I. S 571.

[23]) Artikel 71: „und sunderlich eygentlich auffmerken, ob der Zeug inn seiner sage würd wanckelmütig und unbestendig erfunden, solch umbstende, und wie er den Zeugen inn äusserlichen geberde vermerckt zu dem handel auffschreiben.

[24]) Z. B. *Oestreichisches Gesetzbuch* über Verbrechen §. 362. *Allgemeines Criminalrecht für die königlich preussischen Staaten* §. 281. *Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern* Thl. II. Art. 196, 216, 231.

[25]) Vergl. *Mittermaier* a. a. O.

Digitized by Google

keit, und über ihren Nutzen könnte gar kein Zweifel erhoben werden. Dies ist aber nicht so, und darum erklärlich, dass die Vortheile der Geberdenprotokolle für den Richter und Inquirenten auf der einen Seite eben so sehr gerühmt, als auf der andern bezweifelt worden sind [26]. Man hat dabei von beiden Seiten zwei wesentlich verschiedene Umstände nicht gehörig von einander unterschieden; nämlich die selbsteigene lebendige Anschauung der Geberden und des Benehmens des Inquisiten von Seiten des Inquirenten, und dann die Beschränkung des Richters auf den todten Buchstaben des vom Inquirenten zu diesem Behufe mit mehr oder minderem Geschicke aufgenommenen Geberdenprotokolles. Jedermann sieht, dass dies zwei sehr verschiedene Dinge von sehr verschiedenem Werthe sind.

Ein jeder Inquirent, wenn er auch nur die ersten Rudimente von Menschenkenntniss und Welterfahrung besitzt, wird nicht unterlassen, auf das Benehmen und Mienenspiel des Inculpaten zu achten, wie er auf das eines Jeden achtet, mit dem er zu thun hat, auch wenn Gesetzbuch und Prozessordnung es ihm nicht vorschreiben, und würde nicht unterlassen können darauf zu achten, selbst wenn jene es ihm verbieten würden; so allgemein und unwillkürlich geschieht es, dass wir aus Mienen und Geberden derer, mit welchen wir umgehen, auf derselben Character und Gemüthsstimmung schliessen und unser Benehmen darnach einrichten. Da also diese Geberdenbeobachtung von Seiten des Inquirenten gar nicht umgangen werden kann, so handelt es sich nicht sowohl darum, zu untersuchen ob sie nützlich sey oder nicht, als vielmehr darauf zu sehen, wie die Nachtheile, welche sich daran knüpfen, die Irrthümer, zu welchen sie führen können, am besten zu verhüten sind.

---

[26]) Vergl. besonders *Friedreich* a. a. O.

Digitized by

Als solche Nachtheile hat man besonders aufgezählt [27]):

1) Die Irrthümer, welche veranlasst sind durch die weit gediehene Verstellungskunst, welche gewöhnlich bei recht verhärteten und gefährlichen Verbrechern gerade am allergrössten ist.

2) Leichtigkeit der Verwechselung der Aeusserungen einzelner Affecte unter einander, und namentlich der Bestürzung und Verwirrung über ungerechte Beschuldigungen und der Furcht, eines Vergehens schuldig zu erscheinen, das man nicht begangen hat, mit der durch Gewissensbisse, Schaam über die Entdeckung eines wirklich begangenen Verbrechens, Furcht vor Entdeckung und Strafe u. dgl. erzeugten Unruhe und Verwirrung [28]).

3) Mannigfaltigkeit der menschlichen Individualitäten überhaupt, veranlasst durch Erziehung, Alter, Geschlecht, verschiedenen Grad der Reitzbarkeit, Verschiedenheit der äussern Lebensverhältnisse u. dgl., wodurch nicht nur gleichartige äussere Eindrücke sehr verschiedene Gemüthsbewegungen erzeugen, sondern auch die gleiche Gemüthsbewegung sich auf sehr verschiedene Weise äussert.

Alle diese Umstände sind von der Art, dass sie die physiognomische Beobachtung zwar erschweren, aber keineswegs unmöglich machen. Ein geübter und scharfsichtiger Physiognom wird sich leicht und sicher über diese Schwierigkeiten hinwegsetzen und nur dem Stümper in der Psychologie und Physiognomik werden sie unübersteiglich oder erheblich erscheinen. Sollen sie

---

[27]) Siehe *Friedreich* a. a. O.

[28]) *Eisenhart*, Grunds. des deutschen Rechts in Sprichwörtern. S. 598. — *Nasse* über den Zustand der Verwirrung in seinem Verhältnisse zu einem guten oder bösen Gewissen, in dessen Zeitschrift für Anthropologie 1823 2tes Hft. S. 369. — *Most* a. a. O. Bd. I. S. 666. Artikel: Gewohnheit.

Digitized by Google

also gehoben werden, so gibt es dazu kein anderes Mittel, als Beförderung der Physiognomik und ihres Studiums. Dies geschieht aber am sichersten dadurch, dass man dieselbe in den Kreis der, die gerichtliche Arzneikunde bildenden Disciplinen aufnimmt. Bei dem regen Eifer, mit welchem gegenwärtig die gerichtliche Arzneikunde überhaupt und besonders ihr psychologischer Theil bearbeitet wird, lässt sich erwarten, dass es auch dieser Unterabtheilung bald nicht mehr an tüchtigen Bearbeitern fehlen wird. Namentlich werden sich, sobald sich auf diese Art der, bisher fast immer nur für eine leere Träumerei angesehenen, Physiognomik eine practische Seite abgewinnen lässt, auch mehr practische Köpfe mit derselben befassen, und dadurch würde dieselbe alsdann schneller als auf dem bisher meistens eingeschlagenen mehr speculativen Wege zu einer höheren Vollkommenheit und Brauchbarkeit gelangen.

Aber auch bei dem gegenwärtigen, allerdings noch sehr unvollkommenen Zustande der Physiognomik, begründen die erwähnten Umstände kein Hinderniss ihrer Brauchbarkeit für den Inquirenten. Auch bei der grössten Selbstbeherrschung und Verstellung gibt es Momente, wo ein Gemüthseindruck so plötzlich und mächtig ergreift, dass die durch ihn erzeugten Bewegungen sich im Aeussern ausprägen, ehe sie zum Bewusstseyn gelangt sind, und der Wille Zeit gefunden hat, sie zu unterdrücken. Ja, dem aufmerksamen und gewandten Beobachter verrathen sich manche Gemüthsbewegungen gerade durch das Bestreben sie zu verbergen [29]). Jedenfalls wird ein rascher und scharfer Blick diese schnellen und unwillkürlichen

---

[29]) *Reidellet* (Dict. d. Sciences medic. Tome XXIX. Artikel machinal) zeigt, dass gewisse unwillkürliche (maschinenmässige) Bewegungen im leidenschaftlichen Zustande gerade durch das Bestreben, ihn zu verbergen, erzeugt werden.

Aeusserungen zu erhaschen wissen und dadurch die Maske durchschauen. Ferner wird ein geübter Menschenbeobachter, wie es jeder Criminalbeamter seyn sollte, sich nicht durch einzelne leicht in die Augen fallende Zeichen, wie Erröthen, Erblassen, Zittern u. dgl. in seinem Urtheile bestimmen lassen, sondern stets auf dem Gesammtausdruck in Mienen, Geberden, Stellung und Bewegungen, Ton und Ausdruck der Stimme, Zustand der Respiration u. s. w. achten, durch fortgesetzte, aufmerksame Beobachtung zuerst die Individualität des Inquisiten, die Art, wie er auf gewisse Eindrücke reagirt, und wie sich die Gemüthsbewegungen bei ihm äussern, zu studiren suchen, ehe er sich ein festes Urtheil über denselben bildet. Dadurch wird es ihm fast immer leicht werden, die angeführten Irrthümer zu vermeiden. Aber dazu gehören allerdings nicht nur gründliches Studium der practischen Psychologie, wozu nirgends Veranlassung und Gelegenheit gegeben ist, und specielle Beschäftigung mit der Physiognomik, wozu noch beinahe alle Hülfsmittel fehlen, sondern auch Eigenschaften des Körpers und Geistes, welche für den, dem die Natur sie versagt hat, durch keine Anstrengung erreichbar werden; nämlich einerseits jene instinktartige Kombinationsgabe, jener practische Blick, die ich bereits oben als wesentliche Eigenschaft des Physiognomen genannt habe; andererseits vor allem auch körperliche Scharfsichtigkeit, da die Offenbarungen der Gemüthsbewegungen in der Physiognomie, besonders bei dem Bestreben, sie zu verbergen, oft so leise und blitzschnell vorübergehend sind, dass nur ein scharfes und geübtes Auge sie wahrzunehmen vermag [30]). Aus dem Besitz oder Mangel

[30]) Das Tragen einer Conkavbrille — überhaupt nur ein sehr unvollkommenes Surrogat natürlicher Gesichtsschärfe, vermag dieselbe in diesem Falle am allerwenigsten zu ersetzen, da einerseits der Brillenträger, besonders bei den jetzt gewöhn-

Digitized by Google

dieser Eigenschaften mag es besonders zu erklären seyn, wie mancher Beamte sich besonders zum Inquirenten eignet, während andere, auch mit umfassenderen und gründlicheren Kenntnissen weniger dazu tauglich sich erweisen. In diesen Fällen dürfte es dann allerdings zu den Pflichten des Gerichtsarztes gehören, der — wenn er auch nicht gerade practischer Physiognom ist — doch wenigstens im Besitze jener physiologischen, pathologischen und psychiatrischen Kenntnisse seyn muss, welche aller Physiognomik zu Grunde liegen, dem Inquirenten, wenn auch nicht auf officiellem Wege, doch auf dem freundschaftlicher Communication, mit diesen Kenntnissen an die Hand zu gehen.

Werden aber auch, was bei dem gegenwärtigen Zustande der Physiognomik, und dem Mangel physiognomischer Studien von Seiten der Rechtsgelehrten und Aerzte, unvermeidlich ist, physiognomische Fehlschlüsse mit unterlaufen, so hat dies wenig zu bedeuten, da bei dem heutigen Standpunkte der Kriminalpraxis ein solcher Irrthum höchstens auf den Gang der Untersuchung, nicht aber auf das Urtheil Einfluss üben kann.

Ganz anders aber gestaltet sich die Sache wenn wir vom Werthe der vom Inquirenten aufgenommenen Geberdenprotokolle für den Gebrauch des Richters sprechen. Zunächt entsteht hier die Frage: sollen diese Geberdenprotokolle — wie der Name anzudeuten scheint, ein detaillirtes historisches Verzeichniss der Geberden des Inquisiten, d. h. sämmtlicher an ihm

lich blauen und ovalen Gläsern, nicht von der Seite und unbemerkt beobachten kann, sondern wenn er genau sehen will, sich dem Gegenstande ganz zuwenden muss, der Inquisit aber, sobald er auf diese Weise gewahr wird, dass er beobachtet werde, um so eher und sorgfältiger sich verstellen wird, andererseits aber durch die Gläser die Macht des Blickes des Inquirenten, wodurch derselbe oft so viel über den Inquisiten vermag, grösstentheils verloren geht.

wahrnehmbarer wirklicher oder scheinbarer Aeusserungen seines innern Gemüthszustandes in Mienen, Bewegungen, Haltung und Stellung des Körpers, Ton und Modulation der Stimme u. s. w. seyn, oder sollen sie nur die, aus diesen Aeusserungen sich dem Inquirenten ergebenden Schlüsse auf den Gemüthszustand des Inquisiten enthalten? —

Das erste ist geradezu unmöglich; auch die feinste Beobachtungsgabe, auch die gewandteste Feder ist durchaus nicht im Stande, alle die zahlreichen und mannigfaltigen, zum Theil so äusserst feinen und flüchtigen Veränderungen in Form und Bewegungen der Züge, Glanz, Stellung und Bewegung der Augen, Farbe des Gesichts, Ton der Stimme, Art und Betonung der Sprache und hundert andern Dingen, welche vereinigt den physiognomischen Ausdruck der Gemüthsstimmung ausmachen, so durch Worte wiederzugeben, dass auch die glücklichste Phantasie dadurch befähiget würde, sich ein treues und vollständiges Bild des Inquisiten zu construiren, »so dass auch der, welcher diese Person gar nicht gesehen hat, dieselbe genau kennen lerne;« wie solches von den Geberdenprotokollen gefordert wird.

Aber auch wenn diese innere Unmöglichkeit nicht bestünde, wenn es der Feder möglich wäre, Nüancen wiederzugeben, welche durch ihre Feinheit selbst dem Pinsel des begabtesten Künstlers kaum erreichbar sind, so würde die Abfassung solcher Geberdenprotokolle an einer Anzahl äusserer Inkonvenienzen und Schwierigkeiten scheitern:

1) würde durch das Dictiren dieser Protokolle in Gegenwart des Inquisiten ihr Zweck grösstentheils selber wieder vereitelt werden; da jener, dadurch belehrt, dass man auf seine Geberden eben so gut als auf seine Worte achte, um so mehr sich Mühe geben würde sich nicht auf diese Weise blos zu geben;

2) sind die Geberden oft so flüchtig vorübergehend und so schnell mit andern wechselnd, dass sie nicht selten, wenn der Inquirent sich anschicken wollte, sie ad protocollum zu nehmen, schon längst wieder vorüber gegangen wären, und dieser sich also genöthigt sähe, nur hintennach aus dem Gedächtnisse, und dann jedenfalls nur ein sehr mangelhaftes und untreues Bild davon zu geben; überdies würde auch der fingerfertigste Stenograph oft ganze Tage nöthig haben, um zu beschreiben, was im Mienen- und Geberdenspiel eines Inquisiten in wenigen Minuten vor sich geht;

3) würde die Abfassung der Geberdenprotokolle weit mehr Zeit und Papier in Anspruch nehmen, als die Aufnahme der mündlichen Aeusserungen, und dadurch würde der ohnedies so bedächtliche Sehneckengang unserer Justiz noch weit mehr verzögert, die ohnedies so voluminösen Actenstösse zur Thurmhöhe angeschwellt werden;

4) wäre gar keine Garantie für die Richtigkeit der Geberdenprotokolle, in der Art, wie sie für jene der mündlichen Aeusserungen überall vorgeschrieben ist, möglich. Es wird dem Inquirenten in Beziehung auf die Protokollirung der wörtlichen Aeusserungen des Inquisiten kein unbedingtes Zutrauen gegeben, da diese von einem verpflichteten Actuar, und meistens auch noch von Urkundspersonen mit unterzeichnet seyn müssen, um legale Gültigkeit zu haben. Soll nun der Actuar, der kaum Zeit finden dürfte, einmal von seinem Papiere weg, einen flüchtigen Blick auf den Inquisiten zu werfen, sollen die Urkundspersonen, grösstentheils aus der ungebildeten Volksklasse gewählt, welche nicht gewohnt ist, auf die Vorgänge und Ausdrucksweise des physischen Lebens eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden [31]) durch ihre Unter-

[31]) Vergleiche *Nasse* a. a. O.

schrift mit für die richtige Auffassung der Geberden bürgen? Oder soll in Beziehung auf Geberden, durch welche die Worte oft einen ganz andern Sinn erhalten können, und bei welchen eine Täuschung so leicht möglich ist, weniger Garantieen gefordert werden, als in Beziehung auf Worte? — Dies wäre eine nicht zu rechtfertigende Inkonsequenz! —

Von Geberdenprotokollen im eigentlichen Sinne des Wortes, kann also gar nicht einmal ernstlich die Rede seyn. Sollen sie aber etwa blos einzelne mehr in die Augen fallende und leicht zu beschreibende Erscheinungen wie z. B. Erröthen, Erblassen, Zittern, Weinen u. dgl. angeben, so wäre dies wie ein Gemälde, auf dem alle feinern Züge vermischt und nur die gröbsten übrig geblieben wären; ein Conzert in welchem alle andern Instrumente schwiegen und nur die Pauken fortarbeiteten, und damit könnte der Zweck: »ein treues vollständiges Bild von dem nicht in den Worten liegenden Benehmen einer bei Gerichte vernommenen Person zu geben«, unmöglich erreicht werden. Ein untreues unvollständiges Bild aber ist schlimmer als gar keines.

Sollen die Geberdenprotokolle endlich, wie Mittermaier [32]) verlangt, nicht die Angabe der Erscheinungen, sondern die daraus gefolgerten Schlüsse enthalten, soll darin z. B. nur gesagt werden, der Inquisit erschrack, er war frappirt, er zeigte Trotz, Verwirrung, Reue u. dgl. ohne die Erscheinungen zu bezeichnen, aus welchen dies geschlossen worden ist, so ist die Sache noch weit weniger thunlich. Solche Affectenprotokolle — wie sie dann statt Geberdenprotokolle genannt zu werden verdienten, dürften nur dann irgend einen Einfluss auf Gesinnung und Handlungen des Richters und somit auf das Urtheil ausüben, wenn sie völlige

---

32) a. a. O. S. 330 ff.

Glaubwürdigkeit besässen d. h. wenn dem Richter irgend eine sichere Bürgschaft für die Richtigkeit der physiognomischen Schlüsse des Inquirenten gegeben werden könnte. Es wird von dem Gerichtsarzte, dessen Schlüsse doch auf weit sicherern Prämissen beruhen, gefordert, dass er seine Gutachten nur auf genaue, bei den Acten liegenden Befundprotokolle gründe und seine Behauptungen Schritt für Schritt einerseits aus diesen, andererseits aus den allgemein angenommenen und für richtig erkannten Grundsätzen des medizinischen naturhistorischen und psychologischen Wissens beweise, damit man die Richtigkeit derselben jeden Augenblick von andern, durch das Gesetz oder das Zutrauen der Gerichte dazu berufenen Aerzte prüfen lassen, und sich dadurch soviel immer möglich vor jedem Irrthume desselben und seinen Folgen bewahren kann.

Ein Geberdenprotokoll in der Form, von welcher hier die Rede ist, ist aber ebenfalls eine Art von Gutachten, indem es den Principien einer wissenschaftlichen Disciplin gemässe Schlüsse aus äusserlichen Erscheinungen — den Geberden — auf innere Vorgänge — die Affekten und Leidenschaften — enthält, und es kann also nur dann auf legale Gültigkeit Anspruch machen, wenn es sich einerseits auf einen genauen, legal beurkundeten Fundschein stützt, und andererseits auf die allgemein gültigen Prinzipien der Wissenschaft gegründet ist. Die Abfassung solcher Fundscheine d. h. der Geberdenprotokolle im eigentlichen Sinne ist aber wie ich oben gezeigt habe, nicht möglich, und allgemein gültige Principien der Physiognomik gibt es wenigstens jetzt noch keine, und somit ermangeln die Geberdenprotokolle in diesem Sinne jeder Garantie. Oder sollten etwa die schwierigen und so leicht trügenden physiognomischen Schlüsse eines Inquirenten, von welchem Niemand wissen kann, ob er nur im Allgemeinen Geschick und Fertigkeit zu dieser Art

von Beobachtungen und Schlüssen besitzt oder nicht, grösseres Gewicht, grössere Vermuthung der Wahrheit für sich haben, als das Gutachten des geprüften und verpflichteten Gerichtsarztes? — Gewiss nicht! — Ist es aber nicht möglich, einem auf diese Art abgefassten Geberdenprotokolle eine eben so grosse legale Glaubwürdigkeit zu verschaffen wie den Aussagenprotokollen, den Gutachten der Gerichtsärzte und anderer Experten, so kann der Richter auf sie auch keinerlei Rücksicht nehmen, und sodann haben sie durchaus keinen Zweck mehr und sind rein überflüssig.

So sehr es also auf der einen Seite die Aufgabe der gerichtlichen Physiognomik — wenn es erlaubt ist, diesen Namen für eine noch nicht existirende Disciplin zu anticipiren — seyn muss, den Inquirenten zur aufmerksamsten physiognomischen Beobachtung der Inquisiten zu ermuntern, und ihm diese Aufgabe auf jede Weise zu erleichtern, eben so wird es auf der andern Seite ihre Aufgabe seyn, den Gesetzgeber von der Unzweckmässigkeit und Nutzlosigkeit der Geberdenprotokolle zu überzeugen. Jedoch gilt dies nur von eigentlichen fortlaufenden Protokollen! jedenfalls muss es dem Inquirenten unbenommen bleiben; einzelne bedeutende, leicht und sicher wahrzunehmende und zu beschreibende Erscheinungen, welche oft die nachfolgenden Fragen und den Gang der Untersuchung zu motiviren vermögen, wie z. B. Erröthen und Erblassen, Weinen, Zittern, Ohnmachten u. dgl. in das Protokoll mit aufzunehmen. Will man nun dieses unter Geberdenprotokollen verstanden wissen, so lässt sich dann gar nichts Erhebliches gegen sie einwenden; vielmehr muss ihre Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit unbedingt zugestanden werden. Aber dann passt auch die angeführte Definition von Mittermaier, und das allermeiste was man für und gegen die Geberdenprotokolle gesprochen hat, nicht auf dieselben.

Soll einer der wichtigsten Zwecke, welche man durch die Geberdenprotokolle zu erreichen suchte, dennoch erreicht werden, soll nämlich der Richter noch mehr, als es durch die wörtlichen Aeusserungen des Inculpaten geschehen kann, von der grösseren oder geringeren Aufrichtigkeit seiner Reue, von der grösseren oder geringeren moralischen Versunkenheit und Schlechtigkeit desselben unterrichtet werden, so kann dies weit sicherer und zwekmässiger durch einen detaillirten und motivirten, das ganze Benehmen des Inquisiten im Gefängnisse und in den Verhören, seine Gewohnheiten, seine moralische und intellectuelle Kultur u. s. w. umfassenden Schlussbericht des Inquirenten erreicht werden.

Man hat es als einen besondern Vorzug der Geschwornengerichte gerühmt, dass dort der Angeschuldigte unmittelbar vor die Augen der über Schuld und Unschuld absprechenden Geschwornen gestellst wird, und dass diesen also die physiognomische Beobachtung desselben gestattet ist. Allein, so lange die Lehren der Physiognomik nicht fester begründet und allgemeiner bekannt sind, dürfte darin gerade ein Nachtheil der Geschwornengerichte begründet seyn, dass das persönliche Erscheinen des Verbrechers vor Richtern, denen man im Allgemeinen keinen grossen physiognomischen Scharfblick zutrauen darf, ihm Gelegenheit gibt, diese durch geheuchelte Schuldlosigkeit oder Reue zu täuschen und ihr Urtheil zu bestechen.

Eine weitere Veranlassung zur Einführung der Physiognomik in die gerichtliche Arzneikunde liegt in der Beachtung des Gesichtsausdruckes der Leichen als Hülfsmittel bei Ausmittelung der unbekannten Todesart. Mende [33]) schreibt im Allgemeinen Aufmerk-

---

[33]) Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin Bd. V. §. 2256. S. 288.

samkeit auf die Gesichtszüge bei Vornahme der Legalinspectionen vor; Siebenhaar [34]) sagt: man untersuche die Mienen des Todten, ob sie ruhig und freundlich, oder trotzig und erzürnt, wie dies nach geschehener Gegenwehr der Fall ist, seyen; und Osiander [35]) empfiehlt bei Untersuchung von Leichen, wo ein Selbstmord vermuthet wird, unter anderem auch darauf zu sehen, ob der Leichnam im Gesichte von wildem, stierem, dummem, traurigem oder ruhigem, sanftem und verständigem Ansehen ist.

Wie nämlich überhaupt zuweilen die Muskeln, welche im letzten Augenblicke des Lebens im Zustande der Centraction sich befanden, auch nach dem Tode noch einige Zeit in demselben beharren, so dass z. B. Leichen noch in der aufrechten, sitzenden Stellung beharren, in der sie gestorben sind; und Selbstmörder oft noch das Messer oder Pistol mit dem sie sich tödeten, Ertrunkene die Gegenstände, an welchen sie sich in der Todesangst festzuhalten suchten, noch lange Zeit nach dem Tode noch so fest hielten, dass man sie nur mit Anstrengung ihren Händen entreissen konnte [36]): so ist dies auch mit den Gesichtsmuskeln der Fall, durch deren Contraction oder Erschlaffuug vorzüglich der Ausdruck der Mienen entsteht; so dass also auch das Gesicht manchmal nach dem Tode noch einige Zeit den Ausdruck behält, den es unmittelbar vor dem Tode hatte. Schon Florus erzählt, dass die Mienen der römischen Krieger auch nach dem Tode auf dem Schlachtfelde noch Wuth und Rache gesprüht haben.

---

[34]) Encyklopädisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. Bd. I. Artikel: Besichtigung S. 145.

[35]) Ueber den Selbstmord S. 402.

[36]) *Osiander* a. a. O. S. 156. — *Schäufelen* über die physischen Zeichen, woraus auf absichtliche Selbsttödtung durch Erschiessen geschlossen werden kann. S. 91. — *Heyfelder*, der Selbstmord. S. 17 und S. 75.

Man hat nun diese Beobachtung besonders zur Unscheidung benützen wollen, ob ein Individuum durch Selbstmord oder durch fremde Hand gestorben sey, indem man annahm, dass die Physiognomie gewaltsam Ermordeter den Ausdruck von Wuth oder Schrecken tragen, jene der Selbstmörder aber Ruhe und Zufriedenheit ausdrücken müsse. — Aber so allgemein ausgedrückt ist diese Behauptung jedenfalls falsch.

Nehmen wir auch an, dass das Gesicht jeder Leiche das Gepräge der Leidenschaft trage, welche dem Tode unmittelbar vorhergegangen ist (was aber keineswegs immer der Fall ist), so wird doch nicht bei jedem gewaltsam Getödeten die letzte Leidenschaft Furcht, Zorn oder Entrüstung seyn. Es kann ein Individuum so unerwartet und schnell überfallen und getödet werden, dass ihm wie Remer[37]) richtig bemerkt, keine Zeit mehr übrig bleibt zu erschrecken, in Zorn oder Wuth zu gerathen; oder die Wirkung des Schreckens kann so heftig seyn, dass dadurch augenblicklich Lähmung und somit Erschlaffung der Gesichtszüge entsteht. Auf der andern Seite werden die wenigsten Selbstmorde in einem Zustande völliger Gemüthsruhe begangen, viel häufiger wird es geschehen, dass der Selbstmörder im Augenblicke der That in einem Zustande von Zorn, Verzweiflung oder tiefster Traurigkeit sich befindet, die sich dann ebenfalls in seinem Gesichte ausprägen würden, wenn überhaupt die letzte Leidenschaft sich stets im Gesichte der Leiche ausgedrückt finden würde. Aber dieses ist bei weitem nicht immer der Fall; ja es möchten die Beispiele, wo sich überhaupt eine Leidenschaft noch deutlich im Gesichte eines Gestorbenen lesen lässt, und wo diese Leidenschaft die dem Tode unmittelbar vorausgegangene war, zu den Ausnahmen gehören,

---

[37]) *Henke*, Zeitschrift für Staatsarzneikunde. Bd. III. S. 70.

während in der Regel das Gesicht der Leichen keinen bestimmten, oder einen nicht mit der dem Tode vorausgegangenen Gemüthsstimmung harmonirenden Ausdruck trägt. Die Hand des Todes verwischt gewöhnlich mit den Leidenschaften auch ihre Spuren und Folgen aus dem Gesichte, und die meisten Todten haben deshalb nach Lavaters [38]) Bemerkung »eine schönere Zeichnung, als sie im Leben je gehabt hatten; viel bestimmter, proportionirter, harmonischer, homogener, edler und erhabener« was davon herkommen soll, dass »jeder Mensch eine solche Grundphysiognomie habe, welche während des Lebens durch die Ebbe und Fluth der Zufälle und Leidenschaften verschwemmt und getrübt, sich während der Ruhe des Todes wieder herstellt, wie trüb gewordenes Wasser, wenn es ruhig stehen bleibt, den Schlamm absetzt und wieder helle wird.« Häufig wird die Beschaffenheit des Gesichts der Leichen auch durch die Art der Krankheit bestimmt, welche den Tod herbeiführte. In Fällen eines langsamen Absterbens, wo dem Tode ein Zustand von Stumpfheit und Betäubung oft lange vorausgeht, wird auch das Gesicht des Todten keinen bestimmten Ausdruck haben; unter heftigen Schmerzen oder unter Convulsionen Verstorbene, wie z. B. Vergiftete, Verblutete werden gewöhnlich nach dem Tode auch die Verzerrungen des Schmerzens und der Convulsionen im Gesichte zeigen, neben welchen weder die angebliche Ruhe und Zufriedenheit des Selbstmörders, noch die Spuren von Furcht oder Wuth Gemordeter wahrgenommen werden können; ebenso auch in dem blaurothen aufgetriebenen Gesichte, den vorstehenden Augen und der herausgedrängten Zunge von Individuen, welche eines apoplectischen Todes gestorben sind, wie z. B. Erhängte, im Kohlendampfe Erstickte, Er-

---

38) a. a. O. Bd. III. S. 146.

drosselte, manche Ertrunkene, ob sie nur diesen Tod von eigener oder fremder Hand erlitten haben.

Endlich werden die Spuren der Affecte in der Physiognomie der Leichen nur eine kurze Zeit sichtbar bleiben. Doch glaube ich, dass Herr Medizinalrath Heyfelder [39]) diesen Zeitraum zu kurz annimmt, wenn er sagt, dass er nur dauere, so lange noch eine Spur von Wärme in der Leiche vorhanden ist. Wenigstens dauert der contrahirte Zustand anderer Muskeln, besonders das Festhalten erfasster Gegenstände bei Ertrunkenen viel länger. Osiander [40]) erzählt sogar einen Fall, wo eine Mutter die sich mit ihrem Säuglinge in das Wasser gestürzt hatte, und erst nach 14 Tagen gefunden worden war, das Kind noch fest im Arme hielt. Sehen wir in der angeführten Beobachtung Lavaters die eintretende Verschönerung des Gesichtes für eine Folge des Erlöschens jener früher vorhandenen Züge der Affecte und Leidenschaften an, so würde dieses nach seiner Angabe erst 16, 18 bis 24 Stunden nach dem Tode eintreten. Doch muss hier gar Vieles von der Temperatur und übrigen Beschaffenheit der Medien abhängen, in welchen sich die Leichen befunden haben. Jedenfalls muss die eintretende Fäulniss, sey es durch Erschlaffung der bisher gespannten Muskeln, oder durch Auftreibung vermittelst Gasentwickelung, jeden physiognomischen Ausdruck zerstören.

Eine weitere Gelegenheit zur Benützung der Physiognomik bei gerichtsärztlichen Untersuchungen findet sich bei Ausmittelung der Eltern ausgesetzter oder verlassener Kinder, bei Zweifeln über Aechtheit oder Unterschobenseyn eines Kindes, über Paternität u. dgl.; wo überall die Aehnlichkeit zwischen Kind und prä-

---

[39]) a. a. O. S. 31.

[40]) a. a. O. S. 157, wo sich auch noch mehrere andere Beispiele befinden.

sumtiven Eltern zur Sprache kommt. Die meisten älteren und neueren Gerichtsärzte machen sich die Sache sehr leicht, indem sie sich kathegorisch dahin äussern, daſs die Aehnlichkeit und Unähnlichkeit zwischen dem fraglichen Kinde und den präsumtiven Eltern keinen Beweis der Aechtheit und Unächtheit abgeben könne; und höchstens jene Fälle als Ausnahme gelten lassen, wo die mehr in die Augen fallenden Raçenverschiedenheiten mit in Anschlag kommen [41]). Nur Paul Zacchias [42]) und Mende [43]) widmen diesem Gegenstande grössere Aufmerksamkeit. Der erstere, nachdem er weitläufig das Wesen und die wahrscheinlichen Ursachen der Aehnlichkeit zwischen Eltern und Kindern untersucht hat, erklärt sich für die Ansicht, dass eine Aehnlichkeit zwischen dem Kinde quaestionis und dem muthmasslichen Vater eine starke Präsumtion der Vaterschaft gewähre, sobald sie sich mit andern, für sich allein auch nur geringen Präsumtionen verbinde [44]). Und sollte diese Ansicht, die sich auf eine so allgemein anerkannte Thatsache wie die Aehnlichkeit zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Geschwistern [45]) stützt, nicht die richtige seyn?

---

[41]) Vergl. *Teichmeyer* Institution. med. legalis Cap. VII. quaest. I. S. 47. — *Hebenstreit* Anthropologia forensis Sect. II Cap. 2 S. 208. — *Haller* Vorlesungen Bd. I. S. 84. — *Metzger* kurzgef. System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Cap. 4 §. 301 S. 189. — *Henke* gerichtl. Medizin, mat. Thl. I. Abschn. 1. Cap. §. 111 S. 90. — *Romayer Beck* Cap. 11 S. 332. — *Siebenhaar* a. a. O. Bd I. S. 14 Art Aechtheit u. s. w.

[42]) a. a. O. Lib. I. Tit. V. quaest. IV. S. 107.

[43]) Bd. V. §. 2068 ff S. 144 ff.

[44]) Dicamus ergo, quod non sit standum soli simi litadini in filiationis probatione, sed eam cum aliis probationibus, etiam levioribus junitam, evidentissimam facere praesumtionem filiationis vel fraternitatis (l. c. Nr. 18 S. 109).

[45]) „Familienphysiognomien, sagt Lavater, (a. a. O. Bd. III. S. 128) sind so unläugbar als die Nationalphysiognomien. Sie bezweifeln hiesse die Sonne am Himmel bezweifeln! —"

sollte eine auffallende, unzweifelhafte Aehnlichkeit, wenn sie sich mit andern Präsumtionen verbindet, wirklich gar keine Berücksichtung verdienen? ja sollte nicht eine solche Aehnlichkeit für sich allein schon, und ohne anderweitige Gründe in manchen Fällen eine bedeutende Präsumtion bilden können? Denken wir uns eine Familie, in welcher beide Eltern und sämmtliche bekannte und anerkannte Kinder derselben dunkle Haare, dunkle Färbung der Iris und gelbliche Hautfarbe haben; und daneben eine andere, in welcher ebenso sämmtliche Glieder blondhaarig, blauäugig und von zart weissem Teint sind. Wenn nun diese beiden Familien gleichzeitig ein Kind als das ihrige ansprechen, oder wenn es sich darum handelte, zu entscheiden, welche von beiden ein Kind ausgesetzt oder böslich verlassen habe; würde hier nicht der Umstand, dass das Kind entschieden den Typus der einen oder der andern dieser Familien an sich trägt, von dem grössten Gewichte seyn? — Oder wenn eine blonde blauäugige, alle Symptome des phlegmatischen Temperamentes an sich tragende Frau sehr schnell nach dem Tode ihres ersten, ebenso gebildeten Mannes eine zweite Ehe mit einem gelbhäutigen, schwarzhaarigen und braunäugigen Choleriker eingienge, und nachher ein Kind zu einer Zeit gebären würde, wo es noch zweifelhaft seyn könnte, ob dieses Kind als ein solches erster oder zweiter Ehe anzusehen sey! würde hier der Umstand, dass das Kind dunkle Haut, dunkle Haare und dunkle Augen hat, nicht eine sehr gewichtige Präsumtion dafür geben, dass es vom zweiten Gatten erzeugt ist? — Uebrigens dürfen sich solche Untersuchungen nicht allein auf die Eltern beschränken, sondern müssen auch auf andere Familienglieder ausgedehnt werden, da vielfältige Erfahrungen gelehrt haben, dass gerade recht auffallende Familienzüge zuweilen eine Generation überspringen und sich

erst bei dem Enkel wieder finden, oder dass Kinder nicht den Eltern, aber den Geschwistern derselben ähnlich sind [46]). Mende [47]) verwirft zwar die Aehnlichkeit als Beweis der Vaterschaft völlig, zählt aber Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit mit den Eltern unter die Gesichtspunkte, welche man bei Untersuchungen über verübte oder vermuthete Vertauschung eines Kindes mit einem anderen besonders zu berücksichtigen hat. Liegt hierin nicht eine Inkonsequenz? Wenn die Aehnlichkeit in einem Fall dazu dienen kann auf die ungewissen Eltern eines Kindes hinzuweisen, so muss sie es in einem jeden andern Falle auch können; ja es dürfte ihr in Untersuchungen über die Vaterschaft vielleicht noch ein etwas grösseres Gewicht beizulegen seyn, da man behauptet hat, dass gerade uneheliche Kinder einem der beiden Eltern gewöhnlich entschiedener ähnlich sind, als eheliche [48]).

Zacchias [49]) räth ferner, noch mehr als auf die äussere, auch auf die innere Aehnlichkeit zu sehen, d. h. auf jene des Characters, der Sitten und Neigungen. Allein abgesehen davon, dass diese Aehnlichkeit oft weniger in die Augen fallend, mehr dem Zufalle preissgegeben und eher zu verhehlen oder zu erheucheln möglich ist, und also schwerer konstatirt werden kann, so kommen solche Untersuchungen gewöhnlich in einem Lebensalter vor, wo Character und Sitten noch gar nicht entwickelt sind. Jedoch gibt es allerdings gewisse Eigenthümlichkeiten, gewisse Gewohnheiten und Unarten, welche sich als Familienerbe oft schon in frühester Jugend entwickeln, und welche dann in dergleichen Untersuchungen allerdings zu berücktigen sind. Aber auch hier muss die Untersuchung

---

[46]) S. *Lavater* a. a. O. S. 133.

[47]) a. a. O. Bd. V. §. 2086 S. 157.

[48]) *Lavater* a. a. O.

[49]) a. a. O.

auch auf die Grosseltern und die Geschwister der Eltern ausgedehnt werden. Mir ist selber ein Fall bekannt, wo ein Knabe schon sehr früh eine Anzahl von Eigenthümlichkeiten eines seit vielen Jahren sehr entfernt wohnenden Bruders seines Vaters, von denen sein Vater selber immer frei gewesen, entwickelte, und wo nach der Lage der Umstände weder Nachahmung, noch Einwirkung auf die Einbildungskraft der Mutter noch eine andere Ursache die Veranlassung davon gewesen seyn kann.

Uebrigens darf dabei keineswegs übersehen werden, dass die Aehnlichkeit immer nur einen höhern oder geringern Grad von Wahrscheinlichkeit, nie aber völlige Gewissheit geben kann; da es ja zuweilen vorkömmt, dass zwei, in gar keinem verwandschaftlichen Verhältnisse stehende Personen sich dennoch sehr ähnlich sehen. Dies gilt selbst in jenen Fällen, wo Raçenverschiedenheiten mit in Betrachtung kommen. Romayer Beck [50]) hat einen Fall mitgetheilt, wo eine Mulattin einen Schwarzen als Vater ihres Kindes angab, und Alimentation von demselben verlangte, und wo von einem Arzte nach Untersuchung des Kindes dieser Behauptung Beifall gegeben wurde, während andere Aerzte erklärten, dass dasselbe von einem Weissen erzeugt seyn müsse.

Ganz unzulässig ist es, von mangelnder Aehnlichkeit auf Nichtpaternität oder Unächtheit eines fraglichen Kindes zu schliessen. Selbst einer der eifrigsten Vertheidiger der Familienähnlichkeit, Lavater [51]) gibt zu:

1) Dass gewisse Gesichtsformen von Kindern noch unentschieden und gewissermassen noch wankend in dem Entschlusse sind, ob sie sich zur väterlichen oder mütterlichen Aehnlichkeit hinwenden sollen, und also

---

[50]) a. a. O. S. 332.

[51]) a. a. O. S. 128 ff.

unterdessen keinem von beiden entschieden ähnlich sehen.

2) Dass selbst dann, wenn einige Stunden nach der Geburt die Aehnlichkeit mit Vater oder Mutter auffallend ist, diese oft nachher sich völlig wieder verliere, und erst nach vielen Jahren, zuweilen erst nach dem Tode wieder zurückkehre.

3) Dass zuweilen ein Kind eine Zeit lang dem Vater erstaunlich ähnlich sehe, und lange hernach diese Aehnlichkeit wieder völlig verliere und sich in das Bild der Mutter verwandle; wo also ebenfalls während dieses Ueberganges weder die eine noch die andere Aehnlichkeit entschieden hervortritt.

4) In Fällen von Untersuchung der Paternität tritt schon der Umstand hindernd entgegen, dass ja das Kind eben so gut der Mutter als dem Vater ähnlich sehen kann.

5) Auch die Beobachtung kommt hier noch in Anschlag, dass Kinder der zweiten Ehe einer Frau zuweilen noch dem ersten längst verstorbenen Gatten mehr als ihrem Vater ähnlich sind [52]). Selbst bei Thieren, namentlich bei Hunden hat man zuweilen Aehnliches beobachtet.

Ebenso gehen aber auch jene zu weit, welche die Aehnlichkeit mit dem präsumtiven Vater gerade als einen Beweis gegen die Paternität geltend zu machen suchen, indem sie nämlich behaupten, dass die Einbildungskraft der Mutter die einzige Ursache der Aehnlichkeit zwischen dem Vater und dem Kinde sey, und dass diese während des ehebrecherischen Umganges mit einem fremden Manne sich, aus Furcht vor Ueberraschung von Seiten des Gatten, diesen lebhafter vorstelle als im erlaubten Umgange mit ihm selber [53]).

---

[52]) *Lavater* a. a. O. S. 133. — *Most* a. a. O. Bd. I. S. 614. Art. *Generatio.*

[53]) Fit enim saepe, ut mulier quaedam, cum extra legitimum

Die Fälle von Untersuchung der Identität Erwachsener, wo z. B. Jemand für ein lange entfernt gewesenes, vermisstes oder todt geglaubtes Individuum sich ausgibt, und dessen Rechte in Anspruch nimmt, und nun untersucht werden soll, ob er auch wirklich der sey, für den er sich ausgibt, werden nur selten durch Hülfe der Physiognomik entschieden werden können. Es wäre zwar allerdings eine sehr schöne Aufgabe für den Physiognomen, zu untersuchen, welche Veränderungen Zeit, fremde Himmelstriche, Strapatzen und Krankheiten in einem Gesichte hervorzubringen vermögen, und dem gemäss solche Fälle zu entscheiden. Allein da nur das gegenwärtige Aussehen des zu Untersuchenden vor Augen liegt, das frühere aber dem, der über die Identität entscheiden soll, entweder gar nicht bekannt gewesen, oder seinem Gedächtnisse wieder entschwunden ist, so wird auf dem Wege nichts erreicht werden können; wohl aber kann eine etwa vorhandene frappante Familienähnlichkeit, oder ein einzelner auffallender Zug, z. B. eine bestimmte ausgezeichnete Form der Nase, die das fragliche Individuum mit einem noch lebenden nahen Verwandten dessen gemein, für welchen er sich ausgibt, ein wichtiges physiognomisches Moment der Entscheidung abgeben.

Es bleibt noch übrig von der Anwendung einer andern Art von Physiognomik in der gerichtlichen Arzneikunde zu sprechen. Man hat nämlich jenen Theil der Semiotik, welcher sich damit beschäftigt, aus

---

thorum se alteri praestituit, metuens ne inopinato subitoque mariti interventu opprimatur, ut factum edat, non adultero, sed marito prossus similem. *Bacchinus* lib. De Hermaphrod. cap. 11. Vergl. auch *Norstius* d. similitud. et dissimilitud. caus. in respect. parentum. T. I. sect. 6. p. 264. *Reier* Camp. elys. quaest. 54. p. 397 *Paul Zacchias* l. c. S. 107. *Lavater* a. a. O. Th. III. S. 134.

den besondern Veränderungen der Gesichtszüge des Kranken auf die Art seiner Krankheit zu schliessen, ebenfalls Physiogomik — pathologische Physiognomik — Krankheitsphysiognomik genannt. — Wir finden uns hier wieder auf einem festern und mehr betretenen Boden; denn diese Art der Physiognomik, welche einen Theil der medizinischen Wissenschaft und Kunst ausmacht, hatte sich auch einer grü dlicheren un zahlreicheren Bearbeitung zu erfreuen [54]) und ist dadurch zu grösserer Dignität und einem höheren Grade der Glaubwürdigkeit und Sicherheit gelangt. Namentlich hat einer der Lehrer dieser Hochschule, die uns heute so gastlich ihre Hallen geöffnet [55]), seinen vielen und grossen Verdiensten um die Wissenschaft noch ein neues hinzugefügt, indem er diesem Gegenstande seinen bekannten Scharfsinn und seine vielfältig bewährte Beobachtungsgabe zugewendet hat, und im Begriffe ist, die Ergebnisse seiner Forschungen in einem Hauptwerke niederzulegen, und das, was keine Beschreibung wiedergeben kann, durch Abbildungen von der Hand eines geschickten Künstlers zu versinnlichen.

Für den Gerichtsarzt hat diese semiotische Physiognomik besonderen Werth in den, oft sehr schwierigen Untersuchungen vorgeschützter, verhehlter und angeschuldigter Krankheiten. Sehr viele Krankheiten prägen dem Gesichte des damit Behafteten einen unverkennbaren eigenthümlichen physiognomischen Ausdruck auf,

---

[54]) *Stahl* de facie morborum indice Halae 1700. — *Quelmalz* prosoposcopia medica Lips. 1788. — *Nisle* de quibusdam e facie dignoscendis Berol. 1827. — *Derselbe* über Physiognomik im Allgemeinen, nebst Beiträgen zur Krankheitsphysiognomik, in Horn, Nasse und Wagners Archiv Juli und Augustheft 1827. — *Prim* de Physiognomia Bonn 1832.

[55]) Diese Abhandlung trug Herr Dr. Diez in der öffentlichen Versammlung des Vereins bad. Medizinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde am 15. Sept. 1838 in der academischen Aula zu Freiburg vor. Anmerk. d. Redact.

welcher weniger als jedes andere Symptom derselben künstlich nachgeahmt oder verborgen werden kann [56]. Ich will hier nur zwei Krankheiten näher bezeichnen, welche besonders häufig vorgeschützt werden, bei welchen besonders schwer der Betrug zu entlarven ist, und welche sich besonders durch Beobachtung der Physiognomie erkennen lassen; nämlich der Wahnsinn und die Epilepsie.

In Beziehung auf den Wahnsinn erklärt Friedreich [57]) geradezu die Physiognomie der Irren für das am deutlichsten Ausgeprägte, was den wahren Wahnsinn characterisirt, und von einem Arzte, der einmal Wahnsinnige gesehen hat, wohl nie mehr wieder wird verkannt werden können; und Heinroth [58]) sagt: »Man sehe nur auf den stechenden Blick eines Verrückten, auf den Gluth sprühenden eines Tollen, auf den glanzlosen eines Melancholischen, auf den seelenlosen eines Blödsinnigen. So etwas ist nicht nachzumachen! — Alle Schriftsteller, welche diesen Gegenstand behandelt haben, stimmen damit überein, dass eines der wichtigsten und untrüglichsten Zeichen der Seelenstörungen in der eigenthümlichen Physiognomie der Gestörten liege [59]). Daraus ergibt sich die Wichtigkeit der Beobachtung der Physiognomie

---

[56]) „So bestimmt ist der Ausdruck, welchen einige Krankheiten, ja selbst einige Grade von Krankheiten der Physiognomie und überhaupt der ganzen Beschaffenheit des Körpers geben, dass ein geübter Arzt sie auf den ersten Anblick eines Kranken zu erkennen im Stande ist. Ebenso leicht ist es beinahe schon nach dem äusseren Habitus eines Jeden zu beurtheilen, welchen Krankheiten er vorzüglich ausgesetzt sey.“ — *Pugnet* Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der pract. Heilk. Deutsch von *Blösch.* Aarau 1837. Bd. I. §. 69. S. 51.

[57]) a. a. O. S. 156.

[58]) Dessen Ausgabe von *Danz* Semiotik. S. 343.

[59]) Die hieher gehörige Literatur siehe *Friedreich* a. a. O. S. 156 und *dessen* system. Literatur der ärztlichen und gerichtlichen Psychologie. S. 95 ff.

in Fällen der Untersuchungen von vorgeschütztem Wahnsinne. Aehnlich verhält es sich auch mit der Epilepsie. Die meisten übrigen Erscheinungen, welche man als Zeichen der wahren Epilepsie, im Gegensatze zu der simulirten, angegeben hat, sind theils auch andern Zufällen eigen, theils nicht immer leicht wahrzunehmen, theils können sie von beharrlichen Betrügern nachgeahmt werden [60]), nur die eigenthümliche Physiognomie der Epileptischen während der Anfälle [61]), unmittelbar nach denselben [62]) und in den Zwischenzeiten [63]) sind den Betrügern theils nicht bekannt, theils nicht möglich nachzuahmen. Besonders wichtig scheint mir der, noch nicht hinlänglich beachtete, eigenthümliche Ausdruck von Stumpfsinn, und blödsinniger Bestürzung im Augenblicke des wiederkehrenden Bewusstseyns, welcher immer deutlicher ausgeprägt erscheint und immer länger anhält, je öfter der Anfall wiedergekehrt ist, und endlich bei langer Dauer des Uebels zum bleibenden Gesichtsausdrucke wird. Bemerkenswerth ist auch noch die, übrigens noch der Bestätigung bedürftige, Beobachtung von Dumas [64]), dass der Gesichtswinkel Epileptischer immer unter 80° ist. —

Auf ähnliche Weise ist dann auch bei vorgeschützter Taubstummheit [65]), Schwerhörigkeit, hohem Grade von Kurzsichtigkeit, und den meisten fieberhaften Krankheiten, das Fehlen der diesen Uebeln eigenthümlichen Mienen immer eines der sichersten Mittel zur Ent-

---

[60]) Vergl. *Most* a. a. O. Bd. I. S. 464. Art. Fallsucht.

[61]) *Most* a. a. O. S. 465.

[62]) Ebendaselbst.

[63]) *Mende* a. a. O. Bd. VI. §. 73. S. 61 — 62. — *Schmalz* in Siebenhaar encyclop. Handbuch der gerichtl. Arzneik. Bd. I. S. 479 Art. Fallsucht — und *Güttermann* in Hufelands Journal 1837. III. H. S. 96. Note.

[64]) Doctrine générale des maladies chroniques. Montpellier 1812.

[65]) *Mende* a. a. O. Bd. VI. §. 44. S. 31.

deckung des Betruges. Diese semiotische Physiognomik und ihre Anwendung in der gerichtlichen Arzneikunde muss man also anerkennen und in ihrem Werthe bestehen lassen, wenn man auch jede andere Benutzung der Physiognomik in foro für zwecklos und trüglich, oder wenigstens für voreilig erklären wollte. Dadurch ist dann wenigstens einer Art von Physiognomik eine Stelle erworben unter den Disciplinen, welche das Materiale für die gerichtliche Arzneikunde abgeben. Aber sie wird auch der gesammten Physiognomik allmählig den Weg dahin bahnen. Mit der weiteren Ausbildung der pathologischen Physiognomik und ihrer erweiterten Anwendung in der ärztlichen Praxis wird sich nicht nur der Misskredit allmählig verlieren, in welchem gegenwärtig gerade bei practischen Köpfen alles steht, was Physiognomik heisst, und der physiognomische Blick der Aerzte überhaupt sich mehr üben und schärfen; sondern die pathologische Physiognomik trägt auch in sich den Keim der weiteren Ausbildung und festeren Begründung der Physiognomik überhaupt.

Ist erst die Art, wie sich die Krankheiten der verschiedenen Organe auf dem Gesichte der Kranken ausprägen, mehr bekannt, und auf der andern Seite die psychische Bedeutung jedes einzelnen Organes, d. h. der Zusammenhang dieser Organe und ihrer Functionen mit den Zuständen und Verrichtungen des Seelenlebens [66]) genauer erforscht, so ist dadurch der Stoff zu einer Reihe von Schlüssen gegeben, welche von der Physiognomie ausgehend, bei den Seelenzuständen endigen, und also physiognomische Schlüsse sind [67]).

---

[66]) Vergl. z. B. *Nasse* von der psychologischen Beziehung des Herzens in dessen Zeitschrift für psychologische Aerzte 1818 H. I. S. 49. — *Klaatsch* de psychica organorum dignitate. Halae 1818.

[67]) Die Schlusskette wäre folgende: die Physiognomie A findet sich bei der Krankheit B; diese Krankheit hat als letzte Ursache eine Störung des Organes C. Bei diesen Störungen

Auf diesem Wege wird sich einst die Physiognomik erweitern, und zugleich aber auch so innig mit der Arzneikunde verflechten, dass ihre Schlüsse eben so viel Sicherheit und also auch eben so viel Glaubwürdigkeit vor Gericht erhalten werden, als die meisten in der Medizin geltenden. Dann wird Lavaters Prophezeihung in Erfüllung gehen, dann wird es eine Physiognomicen forensem geben, aber nicht wie er meint neben der medicina forensis, sondern in dieser als ein wesentlicher und integrirender Bestandtheil derselben.

---

findet sich der eigenthümlich Gemüthszustand D, also entspricht dem physiognomischen Ausdruck A die Seelenstimmung D.

X.

Amtliche Bekanntmachungen.

Der *Verein badischer Medizinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde* hielt am 15. September d. J. seine vierte Generalversammlung und öffentliche Sitzung zu Freiburg. Das Sitzungslocale — die Aula academica — hatte sich mit fremden und einheimischen Zuhörern aus allen Ständen gefüllt. Viele Vorträge waren angemeldet, von denen aber wegen der Kürze der Zeit nur folgende gehalten werden konnten: *Ueber Nothwendigkeit der Errichtung von Leichenhallen* von Medizinalrath Dr. *Schneider*; *über Zurechnungsfähigkeit der in der Trunkenheit begangenen ärztlichen Kunstfehler*, von *Physikus Dr. Schürmayer*; *über den Begriff eines Neugebornen in gerichtlich-medizinischer Beziehung*; von Herrn *Physikus Dr. Hergt*; *über Verletzungen in strafrechtlicher und gerichtlich-medizinischer Hinsicht*, von Medizinalrath Dr. *Sander*; *über Verletzung der Carotis in gerichtlich-medizinischer Beziehung*, von Prof. Dr. *Schwörer*; *über die Anwendung der Physiognomik in der gerichtlichen Medizin*, von Dr. *Diez*.

Die *geheime Sitzung* wurde den 16. September abgehalten und ausser der Besprechung mehrerer wichtiger Vereinsangelegenheiten, der Wahl neuer Vereinsbeamten und der Aufstellung einer Preisfrage aus dem Gebiete der Staatsarzneikunde gewidmet.

Die Doctoren *Schürmayer* und *Hergt* wurden durch alle Stimmen wieder zu Sekretären des Vereins gewählt. In den Ausschuss wurden durch Stimmenmehrheit erwählt: Hofrath und Stadtphysikus Dr. Ritter *von Wänker* in Freiburg, Medizinalrath Dr. *Gebhardt* in Müllheim, Medizinalrath Dr. *Würth* in Kenzingen, Medizinalrath Dr. *Sander* in Rastadt, Leibarzt Dr. *Kapferer* in Donauöschingen, Apotheker Dr. *Hänle* in Lahr.

Ausserdem wurden mehrere Ehren-, correspondirende und ordentliche Mitglieder aufgenommen.

Zum nächsten Versammlungsort pro 1839 — ist Konstanz bestimmt. —

Emmendingen im Dezember 1838.

Dr. Schürmayer,
1ter Vereinssekretär.

Digitized by Google

Staatsärztliche Preisfrage.

Der Verein Grossherzogl. Badischer Medizinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde hat bei seiner letzten Generalversammlung am 16. September 1838 zu *Freiburg* im Breisgau eine Preisaufgabe in folgender Weise beschlossen:

1) den Bewerbern ist *die freie Wahl eines Thema's* aus dem *Gesammtgebiete der Staatsarzneikunde* überlassen;
2) die Abhandlungen müssen in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache geschrieben seyn;
3) sie müssen ein beliebiges Motto tragen und von einem verschlossenen Zettel, worin ebenfalls das Motto und der Name, Stand und Wohnort des Verfassers — *deutlich* geschrieben — enthalten sind, begleitet seyn;
4) sie müssen bis zum 1. *Februar* 1840 an den ersten Vereinssekretär, Physikus Dr. *Schürmayer* in Emmendingen, eingesendet werden;

   Später einkommende Arbeiten werden nicht mehr zur Concurrenz zugelassen.
5) als Preis für die beste Abhandlung sind 25 Ducaten in Gold ausgesetzt. Der Druck der Abhandlung wird für die *„Annalen der Staatsarzneikunde*, herausgegeben von Dr. *Schneider*, *Schürmayer* und *Hergt“* vorbehalten und noch besonders mit 11 Gulden per Druckbogen und 20 Abdrücken dem Verfasser honorirt;
6) die Preisvertheilung wird bei der Vereinsversammlung im *August* 1840 statthaben.

Druckfehler.

Seite 3 Zeile 18 v. o. überreichten statt überreichen.
„ 21 „ 1 v. o. *Pirer* statt *Pira*.
„ 31 „ 8 v. u. Asphixia statt Asphyxia.
„ 34 „ 11 v. o. Paroxyismen statt Paroxysmen.

Von dem Herrn Verfasser der Monographie über Leichenhallen sind früher folgende Schriften erschienen und in der unterzeichneten Buchhandlung vorräthig und zu haben:

1) Dr. *P. J. Schneider:* Ueber die Gifte in mediz. gerichtlicher und mediz. polizeilicher Beziehung, nebst einem Anhange von der Behandlung der Vergifteten im Allgemeinen; mit einer Vorrede von dem Hrn. Prof. Dr. *Pz. A. Ruland.* Würzburg bei *Joseph Stahel* 1815. gr. 8. S. 194.

2) — — — Versuch einer mediz. statistischen Topographie von *Ettlingen* und deren nächsten Umgebungen. Mit 6 Tabellen. Karlsruhe und Baden bei *D. R. Marx.* 1817. kl. 8. S. 380.

3) — — — Ueber die Gifte in mediz. gerichtlicher und mediz. polizeilicher Rücksicht, nebst einer Anleitung zur generellen und speciellen Behandlung der Vergifteten. Ein Handbuch für öffentliche und gerichtliche Aerzte, Apotheker und Rechtspfleger. Zweite sehr vermehrte und durchaus verbesserte Auflage. Tübingen bei *Heinr. Laupp.* 1821. gr. 8. S. 673.

4) — — — Mediz. practische Adversarien am Krankenbette gesammelt. I. *Lieferung.* Tübingen bei *Heinr. Laupp.* 1821. gr. 8. S. 365.

5) — — — II. *Lieferung,* auch unter dem Titel: Entwurf zu einer Heilmittellehre gegen psychische Krankheiten, oder Heilmittel in Beziehung auf psychische Krankheitsformen. Mit 6 Tafeln in Steindruck. Tübingen bei *H. Laupp.* 1821. S. 616.

6) — — — III. *Lieferung,* auch unter dem Titel: Ueber den sporadischen Typhus und das Wechselfieber, als Krankheitsformen des Gangliensystems. Tübingen bei *Heinr. Laupp.* 1826. S. 327.

7) — — — Die Haematomanie des ersten Viertels des XIX. Jahrhunderts, oder der Aderlass in historischer, therapeutischer und mediz. polizeilicher Hinsicht. Mit einem Steindrucke. Tübingen bei *H. Laupp.* 1827. S. 514.

8) — — — *Schürmayers* und *Hergts* Annalen der Staatsarzneikunde etc. Tübingen bei *H. Laupp.* 1836: 1s und 2s Heft. 1837: 1s und 2s Heft. 1838: 1s und 2s Heft. 1839: 1s Heft von nun an im Verlage der

Fr. Wagner'schen Buchhandlung
in Freiburg im Breisgau.

Annalen

der

Staats-Arzneikunde.

Unter
Mitwirkung der in- und ausländischen Mitglieder
des Vereins Badischer Medizinalbeamter zur
Förderung der Staats-Arzneikunde,
herausgegeben
von

Schneider, Schürmayer und Hergt.

Vierter Jahrgang.
Zweites Heft.

Freiburg im Breisgau.
Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1839.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Schürmayer.

I.

Medicinisch-polizeiliche
Würdigung der Leichenhallen
als
einziges und zuverlässiges Mittel zur Verhütung des Wiedererwachens im Grabe.

Von
Dr. Peter Joseph Schneider
in Offenburg.

(Fortsetzung und Schluss.)

III.

Der einzige und Hauptzweck der Leichenhallen besteht darin, die Leichen in denselben so lange unter gehöriger und sorgfältiger Aufsicht und zweckdienlicher Behandlung zu lassen, bis ihre vollständige Verwesung, als das einzig wahre, zuverlässige und untrügliche Zeichen des Todes, eingetreten ist, worauf dann ihrer Beerdigung kein Hinderniss mehr entgegen stehen kann.

Schon sehr lange beschäftigten sich Aerzte und Naturforscher mit Auffindung untrüglicher Todeszeichen, wodurch deren Zahl nach und nach bedeutend vermehrt ward, ohne dass man bis jetzt das Ziel erreicht zu haben sich schmeicheln dürfte.

Hieher rechnet man vorzüglich:

1) Aufgehobene, oder gänzlich fehlende Respiration. — Diese lässt sich aber weder vollständig und zuverlässig durch die bekannten Mittel erforschen und constatiren, noch kann dadurch, Falls es auch wirklich möglich wäre, der vollgültige Beweiss geliefert werden, dass das Leben notorisch erloschen sey. Wir erinnern hier z. B. nur an die unbestreitbare Thatsache, dass Personen eine geraume Zeit unter dem Wasser ohne zu athmen zubrachten und dessen ungeachtet wieder ins Leben zurückkehrten, sowie an die Taucher, Erhenkte und Erstickte, die nach lange angehaltenem Scheintode dennoch wieder zum Leben erweckt wurden.

2) Marmorkälte des ganzen Körpers. — Diese kann aber aus dem Grunde als kein zuverlässiges Todeszeichen angenommen werden, weil sie von der verhinderten Respiration abhängig ist und grösstentheils auch dadurch bedingt wird. Nicht selten findet man sie bei starken hysterischen Ohnmachten und in den Anfällen perniciöser Wechselfieber, wie denn auch manche Todte eine lange Zeit hindurch ihre Wärme beibehalten, besonders die vom Blitze Erschlagenen, die apoplectisch oder suffocatorisch Verstorbenen u. s. w., während Ertrunkene mit wirklich eiskalter Haut dennoch wieder lebendig wurden. Ueberhaupt haben Krankheitsgattung, Fettigkeit und Magerkeit, Alter, Jahrszeit, Klima u. s. w., erfahrungsmässig einen viel zu bedeutenden Einfluss auf die frühere oder spätere Entwicklung dieses Zeichens, als dass es ein beständiges und characteristisches genannt werden dürfte.

3) Steifheit der Gliedmassen. — Dieses Zeichen ist zwar im Bunde mit anderen Zeichen wichtig und beachtungswerth; es tritt aber auch erfahrungsmässig bei der Entzündung des Gehirns und seiner Häute, beim Schlagflusse, beim Starrkrampfe und anderen Zuckungskrankheiten sowie beim Erfrieren ein. Indess

soll sich die kataleptische und tetanische Steifheit dadurch von der Rigidität durch wirklichen Tod unterscheiden, dass die Extremitäten bei der Ersteren durchaus unbiegsam bleiben und nach Beugungsversuchen gleich wieder in ihre vorige Lage zurückkehren, während die Steifheit im wahren Tode überwältigt werden kann, und die Gliedmassen nachher völlig biegsam bleiben. Beim Erfrieren ist aber die Rigidität viel stärker und auch viel weiter verbreitet, als im wirklichen Tode, indess die Haut, die weiblichen Brüste und der Unterleib bei diesem weich bleiben, was beim Erfrieren nicht der Fall ist. Häufig liegt der Steifheit ein bedeutender Krampf zum Grunde, nach dessen Beseitigung die natürliche Gelenkigkeit wieder zurückkehrt. Uebrigens tritt die wahre Todessteifheit bekanntlich bei allen Todesarten, von welchen die Irritabilität schnell vertilgt wird, oder welche sie wenigstens bedeutend schwächen, wie z. B. nach hitzigen Krankheiten, Ruhr, Nerven- und Faulfieber, Keuchhusten, nach Vergiftung mit Blut zersetzenden Giften, nach Erstickung in irrespirablen Dämpfen und Gasarten, und solchen, die zwar athembar sind, aber nicht zur Unterhaltung des Lebensprozesses dienen können, bei gewaltsam Getödteten und Tödtungen durch Blitz und Sonnenstich, sowie bei an Auszehrung Verstorbenen u. s. w. entweder äusserst spät, oder gar nicht ein, und fehlt insbesondere alsdann gänzlich, wenn in der Leiche die Fäulniss schnell Platz greift.

4) Biegsamkeit der Gliedmassen. — Allein diese kann desswegen als kein sicheres Todeszeichen angesehen werden, weil sie vorzüglich nach plötzlichen Todesfällen, wie z. B. durch Blitz, Kohlendampf, Schläge auf die Magengrube, den Kopf, durch Apoplexie, Herzkrampf, heftige Gemüthsaffecte, Vergiftung mit narcotischen Substanzen u. s. w., in der Regel angetroffen zu werden pflegt.

Digitized by Google

5) Die Bewegungslosigkeit als weiteres Todeszeichen ist und bleibt eins der allertrüglichsten, wie denn selbst die Bewegung einzelner Theile nicht immer auf wirklich vorhandenes Leben schliessen lässt. Namentlich kann bei Ersterem noch fortan Herz- und Lungenthätigkeit bestehen, ohne dieses durch äussere Zeichen erkennen zu lassen.

6) Nichtfühlbarer Herz- und Pulschlag ist eben so wenig ein zuverlässiges Zeichen des wirklichen Todes, als Nichtausfluss des Blutes aus der geöffneten Vene, und Leerheit der Schlagadern, und ist daher weder positiv noch negativ beweisend. Abgesehen davon, dass der Fehler zuweilen an dem seyn kann, welcher den Puls befühlt, und hierin nicht die gehörige Uebung und Fähigkeit besitzt, so lehrt auch hier die Erfahrung, dass z. B. bei hohen Graden des Scheintodes oft alles Blut von der Peripherie des Körpers nach den Centralherden gewichen ist, und man sich daher bei den Versuchen, Blut aus den geöffneten Venen und Arterien zu erhalten, umsonst bemüht; ferner, dass bekanntlich die Winterschläfer unter den Thieren dennoch leben, ungeachtet ihr Kreislauf und Respirationsprozess fast unter Null herabsinkt, und Aehnliches auch bei den im Schnee Erstarrten angetroffen wird, wie denn auch bei tiefen und lange andauernden Ohnmachten sehr sensibler und hysterischer Subjecte oft stundenlang kein Puls gefühlt zu werden pflegt, überdies Menschen Jahrelang ohne Puls gelebt haben sollen, ohne im Geringsten desshalb leidend gewesen zu seyn, und es sogar Personen gab, welche eine solche höchst merkwürdige Willenskraft auf den Kreislauf ihrer Säfte ausübten, dass sie den Puls nach Gefallen verschwinden lassen konnten, wie dies Haller u. a. m. beurkunden.

7) Mangelnde Reaction der Muskeln gegen den Metallreitz. — Obgleich der Galvanismus einen

gewissen Vorzug behauptet; so ist er dennoch nicht als untrüglich zu halten, weil er erfahrungsmässig schon in mehreren Fällen seine Dienste völlig versagte, wo andere angebrachte Reitze das Leben des Scheintodten wieder erweckten. Uebrigens ist aber auch die Irritabilität zuweilen auf einige Zeit erschöpft, und sammelt sich dann erst wieder.

8) Thätigkeitsmangel in den Sinnorganen, und Mangel an Empfindung ist ein absolut trügliches Zeichen, weil in schlafsüchtigen Zufällen und in einer sehr grossen Menge von Nervenkrankheiten, namentlich in der Epilepsie und Katalepsie, ferner bei Erstickten und Ertrunkenen, eine Verrichtungsaufhebung der Sinne und der Geisteskräfte gleichfalls vorkömmt, daher nicht das allergeringste Gefühl, noch Empfindung vorhanden zu seyn pflegt, was die bei solchen Unglücklichen vielfach und wiederholt angestellten Versuche der schmerzhaftesten Art zur Wiederbelebung derselben ganz ausser allen Zweifel setzen.

9) Das Auge gibt zwar unter allen seither genannten Todeszeichen eine grössere Sicherheit, zumal die Erschlaffung der Cornea und der Verlust der Elastizität der Augenlider selten ganz trügen, mithin die Gegenwart des Todes ziemlich sicher verkünden; doch muss dabei aber auch wohl erwogen werden, dass dieses Zeichen häufig erst sehr spät eintritt, besonders bei Personen, die eines jähen Todes, oder durch Erstickung in irrespirablen Gasarten sterben, wogegen aber auch wieder Ohnmächtige, Typhus- und Faulfieberkranke nicht selten schon mehrere Tage vor ihrem Tode gebrochene Augen haben, und wieder gerettete Ertrunkene eine meist verdunkelte und verschleimte Hornhaut besitzen. Und was die erweiterten Pupillen betrifft, welche man ebenfalls als sicheres Todeszeichen geltend machen wollte, besonders wenn sie sich auf angebrachten grellen Licht-

reitz nicht zusammenziehen; so wird diese Erscheinung nicht nur bei Gehirnerschütterung und Ergiessungen in die Schädel- und Rückenmarkshöhle, sondern auch bei der Amaurose, sowie bei apoplectisch Verstorbenen und Vergifteten häufig gesichtet.

10) Die vorzüglich von Blumenbach bemerkte Abplattung der Hinterbacken und der Rückseite der Oberschenkel kann desswegen als kein bestimmtes Kriterium des Todes betrachtet werden, weil es z. B. bei sehr abgezehrten Körpern in Folge langwieriger und schwerer Krankheiten gar nicht einmal angetroffen zu werden pflegt.

11) Das Stehen- oder Offenbleiben eines mit dem Finger gemachten Eindrucks ist eben so unzuverlässig, weil es bei Wassersüchtigen stets stattfindet.

12) Offenstehender Anus, Erschlaffung der Schliessmuskeln und Heruntersinken der Kinnlade sind ebenfalls nicht sicher genug, und treten bekanntlich und in der Regel nur sehr selten vor beginnender Verwesung ganz vollständig ein. Oft tritt die Erschlaffung selber auch früher als der Tod ein, besonders die des Afters in der Ruhr und andern schmerzhaften Krankheiten des Darmkanals, während die Schliessmuskeln auch nicht selten dann nach dem Tode völlig geschlossen angetroffen werden, wenn namentlich die Kranken an Krämpfen verblichen sind. Sollte dieses hier in Rede stehende Zeichen aber dennoch in einem Falle stattfinden; so kann es blos nur das Product einer partiellen Lähmung der Muskeln seyn, wie dieses in langwierigen und schmerzhaften Krankheiten vorzukommen pflegt, wo ja oft Harn- und Stuhlausleerung bewusstlos und unwillkürlich abgehen, scheintodte Kinder ja oft die Unterkinnlade herunter sinken lassen, und dessen ungeachtet wieder gerettet werden. Ueberdies hängt die Unterkinnlade

Digitized by Google

bei vielen Menschen im tiefen Schlafe stets herunter, während sie auch bei solchen nach dem Tode fest angeschlossen befunden wird, welche nach Krampfübeln, so namentlich nach Tetamus und Trismus verstarben.

13) Die Facies hippocratica und das leichenähnliche Aussehen erblickt man häufig bei schweren Kranken, die wieder genesen, und schwindet sogar nicht selten wieder ganz einige Zeit nach dem Tode. Namentlich bieten solche Personen in der Regel schon einige Zeit vor ihrem Tode das hippokratische Gesicht dar, welche plötzlich, oder an Krankheiten von kurzer Dauer sterben und alte Kranke, die chronischen Krankheiten unterliegen; ferner solche, welche leicht erschrecken und den Tod fürchten, und die an Nervenkrankheiten und Schlafsucht leiden u. s. w. Dagegen habe ich an Scharlachfieber Verstorbene mit fast blühender Gesichtsfarbe einsargen gesehen.

14) Die schwarzgelbe Farbe des Rückens kann aus dem Grunde nicht als Todeszeichen gelten, weil sie nicht selten auch bei Lebenden gesichtet wird.

15) Die rothen Todtenflecke pflegen meist sehr spät einzutreten, und fehlen überdies gänzlich bei Ertrunkenen; auch haben sie mit einigen Ausschlagkrankheiten grosse Aehnlichkeit, können daher mit diesen sehr leicht verwechselt werden.

16) Das Ohr ist und bleibt eins jener Organe, in welchem die Sensibilität erfahrungsmässig zuletzt erlischt, wesswegen es in zweifelhaften Fällen durch spezifike Reizmittel wiederholt affizirt werden sollte.

17) Der eigenthümliche Leichengeruch ist bekanntlich nicht bei allen Leichen gleichmässig wahrzunehmen, und auch nicht minder von anderen pathischen Ausdünstungen des Körpers genau zu unterscheiden. Ueberdies stellte sich zuweilen der Todtengeruch bei

Kranken ein, welche an schweren und bössartigen Krankheiten litten und dennoch wieder gesundeten, wie z. B. nach Plenk's Versicherung Ertrunkene und Apoplectische wieder gerettet wurden, die bereits schon einen unerträglichen cadaverösen Geruch um sich her verbreitet hätten.

18) Bonnafox de Mallet[267]) hält endlich folgende Zeichen, wenn sie vereint zugegen sind, als untrügliche Todeszeichen: 1) Beim wirklichen Tode bleibe der Mund und die Augenliderspalte offen, wenn man den Unterkiefer herunter und die Augenlider auseinander zieht, da sie bei noch vorhandenem Leben ihre vorige Stelle alsbald wieder einnehmen; 2) Beim wirklichen Tode wäre die innere Fläche der Hände und Fusssohlen ausschliesslich gelb von Farbe; 3) So lange noch ein Lebensfunken vorhanden wäre, zeige sich stets noch einiges Durchscheinen, wenn man die aneinander gelegten Finger gegen ein brennendes Licht halte, was aber beim wirklichen Tode aufhöre; 4) Brenne man eine Hautstelle, so entstünden Brandblasen, so lange noch einiges Leben vorhanden wäre. — Diese Zeichen wurden grössentheils oben schon gewürdigt; und was die gelbe Farbe der Hände und Fusssohlen betrifft, so wird sie auch bei Gelbsüchtigen und an Blutflüssen in Scheintod Gerathenen gesichtet, während das angebliche Durchscheinen der Finger bei

---

267) Journ. de Med. et Chirurg. et Pharmac. par *Leroux.* Tom. XL. — und *Henke's* Zeitschrift. 7. Ergänzh. 1827. p. 258. — Man vergleiche ferner über die Todeszeichen: *Scherf* a. a. O. VI. Bd. p. 241 — *Frank* a. a. O. IV. Bd. p. 608 — *Henke's* Zeitschrift. 1830. 1. H. p. 153. — 1831. 1. H. p. 16. — 1835. 2. H. p. 388 — *Wildbergs* Jahrb. a. a. O. III. Bd. 3. H. p. 414 — *v. Erhrhart* a. a. O. IV. Bd. p. 103 — *Taberger* p. 27—29 — *Lessing* p. 23—79—136 — *Nicolai* a. a. O. p. 676 und 692 — *Schmalz* Versuch einer med. chirurg. Diagnostik etc. Zweite Aufl. 1812. p. 108 u. s. f.

Digitized by Google

ganz Abgezehrten fehlt, bei Wassersüchtigen aber noch bemerkt wird.

Das sicherste, zuverlässigste und unfehlbarste Zeichen des Todes ist nach allen Erfahrungen und nach dem einstimmigen Urtheile aller Sachverständigen einzig und allein die Fäulniss der Leiche, die in vielen Fällen jedoch nichts weniger als schnell eintritt, und dazu nicht selten eines Zeitraums von vielen Tagen bedarf. Daher bleibt nur die Zeit der alleinige Richter über Leben und Tod. Dagegen ist aber ein Fäulnissanfang nicht hinreichend zur Behauptung, dass das Leben aufgehört habe, weil man Personen im Zeitraume von mehreren Stunden wieder hat zu sich kommen sehen, obwohl die Haut mit blauen Flecken bereits bedeckt war, und der scheinbar Verstorbene schon einen unerträglichen Geruch von sich verbreitet hatte. Denn wie jeder leblose Körper, so ist auch der menschliche Leichnam den allgemeinen Naturgesetzen, und desshalb sowohl mechanischen als chemischen Veränderungen unterworfen. Weil sich aber nicht alle Leichname weder in der Schwere, noch in der aus den einzelnen zusammengesetzten Bestandtheilen gleich sind, und sich überhaupt auch nicht alle unter gleichen Verhältnissen und Umständen befinden; so ereignen sich auch ihre Veränderungen nicht alle auf gleiche Art und zu gleicher Zeit, denn Alter, Geschlecht, Leibesbeschaffenheit, Krankheit oder Gesundheit vor dem Tode, ferner Todesart, und der Aufenthalt des Leichnams entweder unter freiem Himmel, oder im Wasser, bei trockener, kalter, feuchter, oder warmer Witterung u. s. w. begründen hierin nothwendig gar wichtige Unterschiede.

Die Leiche erleidet jedoch die beständigsten und unvermeidlichsten Veränderungen durch die von der animalischen, des Lebens gänzlich beraubten Materie selber ausgehenden Entmischung und Zersetzung ihrer

Bestandtheile, die zum Theile dabei wieder neue Verbindungen eingehen. Es beginnt nämlich die Fäulniss von dem Augenblicke an, wo die Todtenstarrheit aufhört, da die wesentliche innerliche Bedingung alles Faulens in der absoluten Abwesenheit alles Lebens besteht. So bestehen nun dreierlei Gattungen von Fäulniss, nämlich die Feuchte, die Gasbildende und die Vermoderung, von welchen jede ihre verschiedenen Grade hat, die jedoch vorzugsweise bei der feuchten Fäulniss der der atmosphärischeu Luft ausgesetzten Leichen deutlich beobachtet werden, und bei welcher nach Mende[268]) praktisch vier Zeiträume unterschieden werden können:

1) Der erste Zeitraum bildet eigentlich die erste, oder Uebergangsstufe zur Fäulniss und zeichnet sich namentlich aus durch den Nachlass der Todtenstarrheit, indem die vorher steif gewesenen Theile weich und teigig werden und gerne von aussen Eindrücke annehmen und behalten; ferner: durch Einsinken der Augen, Flach- und Trübwerden der Hornhaut; durch veränderte Farbe der Todtenflecke, die jetzt blauröthlich und grünlich aussehen; endlich durch einen eigenthümlichen, aus der Leiche sich entwickelnden, bald säuerlich, bald dumpf oder moderich riechenden Geruch.

2) Der zweite Zeitraum der Fäulniss charakterisirt sich durch geringe Auftreibung der Haut, welche im Gesichte und am Bauche am stärksten ist; durch Gelbwerden jener Haut, die zwischen den unteren Augen-

---

[268]) *Mende* a. a. O. V. Th. 1829. p. 234. — Ferner: *Wildberg* über die entscheidenden Merkmale des wirklichen Todes überhaupt und der verschiedenen Arten und Grade der Verwesung etc. Dessen Magazin für die gerichtl. Arzneiwissenschaft. I. 3. 1831. p. 259 — und: Encyclopäd. Handbuch der gerichtl. Arzneikunde etc. Herausgegeben von Dr. *F. L. Siebenhaar*. I. Bd. 1838. 3. H. p. 461.

lidern und den Wangen liegt, deren Hauptporen-Mündungen fühl- und sichtbar werden; durch weit beträchtlichere Weichheit und Schlaffheit der Weichgebilde als im ersten Zeitraume; durch grün- und bläuliche Färbung des Unterleibes, besonders in der Gegend des Nabels und der Genitalien; durch Verlust der Glätte und Spannkraft der jetzt sammetartig und weich anzufühlenden Oberhaut; durch Entwicklung eines faulen Geruchs und Blauwerden der Nägel an Händen und Füssen, und durch Einfinden von Insekten, welche ihre Eier auf die verschiedenen Stellen der Leiche hinlegen.

3) Der dritte Zeitraum signalisirt sich durch Zusammenfallen aller Weichgebilde, den Bauch abgerechnet, der im Gegentheile stärker aufgetrieben ist; durch Ablösung der Oberhaut; durch Ausfliessen einer sehr übelriechenden grünbläulichen und schwärzlichen Jauche aus allen Oeffnungen der Leiche; durch Braun- und Matschwerden der Genitalien; durch Zusammenplatzen der auf der Oberfläche dunkelblauen und dunkelgrünen Bauchdecken und bald hierauf erfolgendes Ausfliessen einer grossen Quantität der eben erwähnten jauchigten Flüssigkeit aus der Bauchhöhle, wobei sich die von Luft ausgedehnten Gedärme, sowie das Netz herausdrängen und eine blaugrünliche Färbung der Bauchmuskeln gesichtet wird; durch Entwicklung vieler heftig stinkender Gase aus der ganzen Leiche; durch das Zehren der Maden, Insekten, Larven und Würmer am ganzen Leichname; durch Erweichung und Zerfliessung einiger Eingeweide, z. B. des Gehirns, sowie durch besonders mürbe Beschaffenheit, z. B. der Leber, Milz, oder durch Zerreissung und Durchlöcherung, wie z. B. der Netze, des Gekröses, Magens und Darmkanals; durch hackenförmige Krümmung der Finger bei ausgestreckten Daumen, Entblössung und scheinbarer Verlängerung der Nägel an ihrem Wurzel-

theile, und durch Zusammengedrängtseyn der Zehen und allmählige Ablösung der Nägel an diesen und den Fingern von hinten.

4) Der vierte Zeitraum bildet endlich die ganz vollendete Fäulniss, die sich durch Zusammenfallen aller weichen Theile und durch völligen Verlust aller organischen Verbindungen, durch Abfallen der Nägel an den Fingern, durch Ausgeflossenseyn der flüssigen Theile oder durch Auflösung und Verdünstung derselben in Gasgestalt, durch Ueberfüllung aller Theile mit zehrenden Insekten, Maden und Würmern, und endlich durch Abwesenheit des Gestanks sich auszeichnet, der jetzt in einen mehr ammoniakalischen Geruch umgewandelt ist.

Wenn es aber zur sicheren Beurtheilung des wirklichen Todes eines Verstorbenen nicht nöthig ist, den dritten, oder vierten Zeitraum der Fäulniss mit ängstlicher Sorgfalt abzuwarten, um dann über die Gewissheit des Todes nicht länger mehr im Zweifel zu seyn, und dieser bei einer Leiche notorisch vorhanden ist, wenn namentlich eine höchst übelriechende Jauche aus Mund und Nase fliesst, der ganze Körper völlig missfarbig aussieht, die Epidermis sich überall leicht abziehen lässt und der Leichnam einen allgemein cadaverösen Geruch um sich her verbeitet [269]); so kann

[269]) Wie absolut unentbehrlich die Leichenhallen sind, geht auch noch aus der grossen Schwierigkeit hervor, den Tod eines Menschen vor der eingetretenen Fäulniss der Leiche mit Sicherheit bestimmen zu können, indem sich z. B. todte thierische Körper noch stundenlang auf galvanische und andere Reitze bewegen. Schon an der geschlachteten Taube oscilirt das Muskelfleisch der Brust nach dem Einschnitte mit einem stumpfen Messer noch einige Zeit nach dem Tode. — Nach den angestellten Versuchen stirbt beim Menschen die linke Herzkammer, dann der Magen, die andere Herzkammer, die Speisenröhre, die Muskeln der Gliedmassen und nach zwei Stunden erst das rechte Herzohr, welches auch im Ey

denn doch nicht in Abrede gestellt werden, dass nur einzig und allein die Leichenhallen der geeignetste Ort zur Ausmittlung und Beurtheilung der wirklich oder nur scheinbar eingetretenen Fäulnisskriterien seyn können, in welchen den Vorgängen der animalischen und chemischen Zersetzung mit Ruhe und Sicherheit die gehörige, ja unerlässliche Aufmerksamkeit gewidmet werden kann, was in den meisten Privatwohnungen schlechterdings nicht möglich ist, in diesen daher keine zuverlässige Sicherheit hierüber gewonnen, mithin ohne Leichenhallen die Möglichkeit lebendig beerdigt zu werden immerhin zugegeben werden kann und muss.

Dagegen kann man aber mit ziemlicher Sicherheit

---

zuerst gebildet wurde. — *Nysten* öffnete bei einem, um 2 Uhr 4 Minuten guillotinirten Menschen um ¼ über 2 Uhr die Brusthöhle. Brust- und Bauchmuskeln zogen sich gleich den rechten Herzhöhlen auf die Reitzung durch das Messer stark zusammen. Von 3 bis ¼ über 6 Uhr bewirkte der Galvanismus noch starke Contractionen des Herzens. Dagegen zogen sich die Armmuskeln um 4 Uhr 2 Minuten auf mechanische Reitze nur schwach zusammen. — An der Leiche eines Erhenkten, der schon eine volle Stunde in London ausgestellt geblieben war, beobachtete man nach Anwendung des Galvanismus die heftigsten Verzerrungen des Gesichts und gewaltsame Armmuskelbewegungen. Die willkürlichen Muskeln waren 7½ Stunde nach der Execution durch diese Reitzungen noch erregbar. »Dass also, sagt *Schnackenberg* a. a. O. p. 35, die Lebenskraft aus allen Theilen sogleich verschwinde, ein universeller Tod plötzlich eintrete, ist mithin weder glaubhaft, noch ausgemacht; *vielmehr ist es höchst wahrscheinlich, dass die meisten Gestorbenen noch einige Zeit nach dem Tode Sinneseindrücke empfangen.* Wie lange die geistigen Energieen noch functioniren mögen, ist durchaus nicht zu bestimmen; dass bei solchen Wahrscheinlichkeiten die noch empfindenden Todten durch das Geschrei der Umstehenden und durch andere Aeusserungen der Hinterbliebenen oft und mannigfaltig gequält werden, lässt sich wohl denken.«

auf noch vorhandenes Leben bei einem Entschlafenen schliessen: wenn sich die natürliche Wärme, namentlich in der Herzgrube lange nicht verlieren will; der Kopf eine ungezwungene Lage beibehält; in zelligte und muskulöse Theile und in den Augapfel eingedrückte Gruben sich wieder erheben; die Extremitäten nicht starr und steif sind; die Haut sich noch weich und sammetartig anfühlen lässt; die Pupillen gegen angebrachten grellen Lichtreitz noch empfindlich sind, sich erweitern und zusammenziehen; einzelne Muskeln krampfhafte Spannungen, oder unwillkürliche Bewegungen verrathen; noch einige Röthe der Wangen und Lippen sichtbar ist; ein leiser Herz- und Pulsschlag, wenigstens an den Schläfe- und Halsarterien gefühlt, und ein kleiner Zug des Mundes bemerklich wird; geringe Spuren des Athems vorhanden sind; ein leiser Seufzer vernommen, oder einige Bewegung wahrgenommen wird, wenn man ein brennendes Licht oder eine leichte Feder vor die Nase hält, ein volles Glas auf den schwerdtförmigen Knorpel setzt, oder ein Spiegel anläuft, wenn man ihn bei verschlossenen Nasenlöchern vor den Mund hält; wenn Schleim aus der Nase fährt, sobald Luft in den Mund eingeblasen wird; die Zähne sich zusammendrücken, ein Auge sich öffnet, und aus der geöffneten Vene Blut abfliesst; wenn zuckende Bewegungen der Augenlider, der Augäpfel, der Halsmuskeln, der Kinnladen wahrgenommen werden, und wenn endlich auf Reiben einzelner Theile Röthe entsteht u. s. w.

IV.

In kleinen, engen, beschränkten und meist übervölkerten Privatwohnungen ist es absolut unmöglich, die Leiche ohne Nachtheil für die Gesundheit der Bewohner derselben bis zu ihrer eintretenden wirklichen Verwesung aufzubewahren.

Ich habe mich bereits schon an einem anderen Orte über den Nachtheil kleiner, enger, finsterer und übervölkerter Wohnungen sowohl in den Städten als auf dem Lande ausführlich ausgesprochen[270]. Aber nichts desto weniger stellte man in neuester Zeit die Behauptung auf, dass die Ausdünstungen der Leichen keinen nachtheiligen Einfluss auf den Gesundheitszustand der Bewohner solcher Häuser ausüben, worin Leichen bis zum Eintritte ihrer Verwesung aufbewahrt werden, und stützte sich dessfalls auf einige achtungswürdige Autoritäten. So bemerkt z. B. Brinkmann, dass er manche Tage in Zimmern zugebracht hätte, wo 40 bis 50 Todte gelegen wären, aus deren geöffneten Körpern faule Dünste in Menge aufstiegen, ohne dass ihm je dabei übel geworden wäre, oder dass Andere etwas Nachtheiliges davon empfunden, und dass überdies viele ausgezeichnete Anatomen dennoch ein hohes Alter erreicht hätten[271]. Derselben Ansicht huldigt Schmidtmüller, der noch dabei bemerkt, dass keine Leiche in Holland vor dem fünften Tage beerdigt werden dürfe, und dass selbst von Leichen, die acht bis vierzehn Tage stehen blieben, bis jetzt (?) keine nachtheilige Wirkungen davon beobachtet worden seyen, was auch von dem Königreiche Sachsen bemerkt werden müsse, wo keine Leiche vor 72 Stun-

---

270) Man vergl. das 1. H. III. Bd. *dieser* Annalen. p. 101. u. s. f.

271) *Henke's* Zeitschrift. 5. Ergänzh. p. 76.

den nach eingetretenem Tode beerdigt werden dürfe[272]) womit auch Lessing[273]) und Orfila[274]) grösstentheils übereinstimmen.

In Erwägung jedoch, dass diese Aeusserungen viel zu allgemein ausgesprochen sind, als dass sie auf die vorliegende Frage von entschiedenem Werthe seyn könnten; in Erwägung, dass anatomische Theater und Präparirsäle mit gewöhlichen, aller praphylectischen Vorkehrungen gänzlich entbehrenden Privatwohnungen in gar keine vergleichende Kathegorie gesetzt werden können, und zwischen Anatomen und Aerzten, die mit Leichen fast täglich im Verkehre stehen, und Laien, bei denen das Gegentheil geradezu Platz greift, ein höchst bemerkenswerther Unterschied besteht, wobei die Gewohnheit, sich täglich den Exhalationen der Leichen auszusetzen, gar sehr in Betracht gezogen zu werden verdient; in Erwägung, dass Orfila's Ausspruch sich lediglich auf die Ausdünstung der Leichen in der völlig freien, und daher nicht in Zimmern und Sälen eingeschlossenen Atmosphäre bezieht, z. B. bei Ausgrabungen derselben auf öffentlichen Friedhöfen; in Erwägung, dass die Ausdünstung der Leichen sogar im Freien unter gewissen Umständen von höchst nachtheiliger Wirkung auf das öffentliche Gesundheitswohl erfahrungsmässig seyn können, und es schon notorisch waren, indem dadurch die Luft in einem weiten Umkreise wie verpestet ward, und höchst gefährliche Fieber und ansteckende Krankheiten, welche nicht selten eine furchtbare Niederlage unter den Menschen anrichteten, mit unglaublicher Schnelligkeit

---

272) Ebendasselbst 1831. 1. H. p. 21.

273) a. a. O. p. 82.

274) Handbuch zum Gebrauche bei gerichtlichen Ausgrabungen und Aufhebungen menschlicher Leichname etc. Aus dem Französischen von Dr. *Güntz*. Leipzig 1832. I. Thl. p. 3 u. s. f.

hervorgerufen wurden [275]); in Erwägung, dass Aerzte und Obducenten durch zufällig gemachte kleine Ver-

---

[275]) In einer Kirche des Städchens *Saulieu*, sechs Meilen von *Dijon*, begrub man um Ostern zwei am Faulfieber gestorbene Frauen. Die Folge war, dass von den durchdringenden Ausdünstungen in der Messe darauf sehr Vielen übel wurde, besonders Kindern, die zum erstenmale communicirten. Von 66 dieser Letzteren starben 34. Auch hat dieses Schicksal den Pfarrer und seinen Gehülfen erreicht. (*Gardanes* Gazette de Santé, vom Jahr 1773 und 1774). — Am 30. Sept. 1752 starb zu Chelwood in Sommersetshire ein angesehener Mann. Er sollte an einer Stelle des Kirchhofes beerdigt werden, wo seit 30 Jahren Niemand beerdigt worden war. Nach ausgegrabener Erde fand sich der starke, aus Eichenholz verfertigte Sarg des vor 30 Jahren an den Blattern Verstorbenen noch unversehrt. Als der Todtengräber denselben durchstiess, verbreitete sich ein unerträglich widriger Geruch, und nach einigen Tagen bekamen 14 Personen von den vielen umstehenden Neugierigen die Blattern, die sich ausserdem noch auf die nahe gelegenen Dörfer verbreiteten. (*Schackenberg* a. a. O. p. 12). — So erzählt *Alibert* von einem Könige von Frankreich, welcher sich auf der Jagd einem Sarge näherte, in welchem ein an den Pocken verstorbenes Individuum lag; der König bekam die Pocken, und theilte sie noch mehreren Gliedern seiner Familie mit. (Die medizinische Praxis der bewährtesten Aerzte unserer Zeit, systematisch dargestellt. 1838. I. Thl. p. 891). Weitere interessante Beispiele dieser Art findet man bei *Orfila* und *Lesuer* a. a. O. I. Bd. p. 3 u. s. w. — *Henke's* Zeitschrift. 1836. 4. H. p. 267; und desselben 21. Ergänzh. p. 156 u. s. f. — Ferner ist es bekannt, dass sogar Krankheitsstoffe getödteter Thiere, sowohl fixer als flüchtiger Art, durch unvorsichtige Berührung und Einathmen derselben auf Menschen übergetragen wurden, und entweder höchst bedenkliche Krankheitszustände, oder den Tod veranlassten. Man vergl. Beobachtungen, die Uebertragung ansteckender Krankheitsstoffe von Thieren und Leichen auf Gesunde betreffend etc., von Dr. *Braun* zu Schlitz, in *Henke's* Zeitschrift. 7. Ergänzh. p. 92 u. s. f., und 1829, Ergänzh. p. 187 u. s. f. — Ferner die gesammten nervösen Fieber, in sich begreifend die eigentlichen Nervenfieber u. s. w., von Dr. *E. D. A. Bartels*. I. Bd. Berlin 1838, p. 232 und Note — und: L'expérience,

Digitized by Google

wundungen bei der Obduction menschlicher Leichname nicht selten plötzlich erkrankten und sogar bald darauf starben; in Erwägung, dass selbst die Leichenträger zuweilen durch die Ausdünstung der eingesargten Leichen gefährlich erkrankten und die Sanitätspolizei fast in allen Staaten gegenwärtig darauf bedacht ist, dass die Leichen nicht mehr zu Grabe getragen, sondern gefahren werden, wie denn namentlich Frank sich also hierüber äussert: »Ich habe nach heftigen Darmentzündungen etc. den Bauch der Todten nach ihrem Hinscheiden so geschwind auflaufen gesehen, dass schon den andern Tag die faule Gährung eine Zerplatzung derselben drohte; und dass alsdann die thierischen Säfte bei jeder Bewegung austreten und manchmal mit unerträglichem Gestank und Eckel aus dem Sarge über den Leichenträger herabträufen, weiss man aus Erfahrungen, die eckeln Menschen das Leben gekostet haben. Bei solchen Umständen setzen sich selbst Aerzte, wenn sie so lange verhindert werden, die Leichen zu öffnen, nicht geringen Gefahren aus« [276]); und in Erwägung endlich, dass selbst Orfila und Fourcroy wiederholt zugestehen, dass die Ausdünstungen der Leichen allerdings dann von nachtheiliger Wirkung seyn können, wenn

---

Journal de medecine et de chirurg. publ. p. M. *Dezeimeris*. N. 70. 1. Novemb. 1838. — Ferner Dr. *A. C. Schmidts* Jahrbücher der gesammten in- und ausländischen Medizin 1. Supplementheft. Leipzig 1836, p. 224 und 227. IX. Bd. 1836, p. 36. X. Bd. p. 168 XII. Bd. 1836, p. 51 — XIV. Bd. 1837, p. 21 u. s. f. p. 182. XV. Bd. 1837, p. 184 — und neue Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde von *Froriep*. VI. Bd. 7. St. April 1838. N. 117. p. 108. Beobachtungen über die schädliche Wirkung thierischer Stoffe auf den menschlichen Körper, von *Ed. Miram*, Prosector zu Wilna. — Endlich: *Nicolai's* Grundriss der Sanitätspolizei etc. p. 390 — p. 443 u. s. w.

276) a. a. O. IV. Bd. p. 616.

die Obducenten von kaum überstandenen Krankheiten noch erschöpft und zum Wiedererkranken geneigt sind, oder, wenn die Zersetzung in der Leiche noch wenig vorgeschritten und der Bauch bedeutend aufgetrieben ist, die Secanten diesen aber anstächen und dabei so unvorsichtig wären, das mephitische Gas, welches aus der Oeffnung hervordringt, längere Zeit einzuathmen u. s. w. [277]); so wird man denn doch

[277]) *Orfila* bemerkt von *Fourcroy* folgendes: »Dieser erfuhr von Todtengräbern, sagt er, dass diese nur in der *ersten Periode* der Zersetzung einer wirklichen Gefahr ausgesetzt wären; nämlich einige Tage nach der Einscharrung, wenn der Unterleib aufgetrieben durch Gasentwicklung endlich in der Umgebung des Nabels, oder auch hart am Nabel platzt. Dann fliesst eine braune, äusserst stinkende dünne Jauche aus den Oeffnungen und zugleich entweicht ein höchst mephitisches elastisches Fluidum, vor dessen gefährlichen Wirkungen man sich allerdings in Acht zu nehmen hat. Es ist bei den Ausgrabungen auf dem Kirchhofe mehrmals vorgefallen, dass der Arbeiter mit seiner Hacke den Unterleib eines Todten aufschlug und in Folge der Einathmung des Gases, augenblicklich von Apoplexie getroffen wurde. Nur hierin liegt der Grund aller Unfälle auf Begräbnissplätzen. Man begreift, dass nicht minder traurige Folgen eintreten müssen, wenn sich Leute unvorsichtigerweise in Grüfte begeben, wo das mephitische Gas aus dem Unterleibe der Eingesargten gebrochen, durch die Wände der Gewölbe aber gesperrt ist. Aehnliche Verhältnisse gaben zu dem Unglücke in der Gruft zu *Saulieu* die Veranlassung ab. — Die Leute, welche man zu den Arbeiten auf Friedhöfen braucht, wissen *insgesammt*, dass es für sie keine wahre Gefahr gibt, *ausser jenem Dunste, der beim Platzen des Unterleibs der Leichen hervordringt.* Sie haben auch gefunden, dass er nicht immer asphyxirt. Wenn der Arbeiter dem Cadaver nicht zu nahe steht, fühlt er nur leichten Schwindel, eine Spur von Unwohlseyn und Schwäche, endlich Uebelkeit. Die Zufälle währen mehrere Stunden; dann folgt Mangel an Appetit, Mattigkeit und Zittern in den Gliedern, *Erscheinungen, welche auf ein feines Gift hindeuten*, ein Gift, das zum Glück nur in einer der ersten Perioden der Zersetzung sich entwickelt.« *Orfila* und *Lesuer* über die Ausgrabung der Leichen. p. 19 u. s. f.

wohl zur Ansicht bestimmt werden, die oben angeführten und gar zu apodictischen Behauptungen über die gänzliche Gefahrlosigkeit der Ausdünstungen der Leichen bescheiden zu bezweifeln, jedenfalls aber sie für nichts weniger als unumstössliche medizinische Dogmen hinzunehmen und gläubig zu verehren, was leicht die traurigsten Folgen haben dürfte! —

Wie soll und kann daher eine Leiche bis zu dem Augenblicke der wirklich wahrnehmbaren Fäulniss in einem Hause aufbewahrt werden, in welchem bekanntlich grossentheils jeder Winkel mit der raffinirtesten Oeconomie benüzt ist, seine oft zahlreichen Bewohner manchesmal so aufeinander gedrängt sind, dass jedem derselben kaum zwei Quadratfuss Raum zu seiner Benützung zu Theil wird, und zuweilen Eltern neben der Leiche ihrer Kinder, Frauen und Männer neben der Leiche ihres Gatten schlafen müssen? — Und wenn die Ausdünstung der Leichen selbst im Freien unter gewissen Bedingungen ein gefährliches, ja sogar tödtendes mephitisches Gas entwickeln, sollten denn alsdann nicht auch die widerlichen Exhalationen derselben in solchen höchst beschränkten und so oft übervölkerten Wohnungen mehr oder weniger grosse und empfindliche Nachtheile für deren Bewohner herbeiführen, und auf diese Art eine wirkliche Veranlassung zur Entwicklung und Ausbreitung höchst bösartiger und ansteckender Seuchen werden? — Sind denn diese eben nicht aus der Luft gegriffenen Besorgnisse nicht um so gegründeter, je mehr die gleichzeitige gesundheitswidrige Wirkung der oft allzugrossen und unerträglichen Sommerhitze, so wie nicht minder die schädlichen Einflüsse der an notorisch ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dabei mit in Anschlag gebracht werden? — Ja selbst in den mehr geräumigen Wohnungen würde der längere Aufenthalt der Leichen bis zum Eintritte ihrer Verwesung gewiss nicht so

Digitized by Google

ganz ohne allen Nachtheil für die Hausbewohner seyn, wenn man nur bedenkt, welche entsetzliche mephitische Atmosphäre in der Regel solche Verstorbene umgibt, die an krebshaften Krankheiten, ausgebreitetem Knochenfrasse, Blutflüssen, Wassersuchten, Nerven- und Faulfiebern, acuten Exanthemen, besonders an Blattern, ferner an Ruhren, Kindbettfiebern, Unterleibsentzündungen u. s. w. erbleichten! Wie wäre es daher möglich in diesen, namentlich aber in solchen Fällen die Leichen bis zum vollständigen Eintritte der Fäulniss darin aufzuhalten, wenn gleichzeitig mehrere an ansteckenden Krankheiten Verstorbene in einem und demselben Hause sich befinden sollten, will man nicht Gesundheit und Leben der Bewohner eines solchen Hauses der höchsten Gefahr Preis geben? — Liegt denn leider erfahrungsmässig nicht gerade hierin der Hauptbeweggrund, warum die Relicten in der Regel die Leichen so schnell als möglich der Erde zu übergeben sich bemühen, wodurch natürlich die Möglichkeit, lebendig beerdigt zu werden, gesteigert werden muss, und aus diesem Grunde gewiss auch schon mancher Unglückliche scheintodt beerdigt worden seyn dürfte! — O wenn die Gräber sprechen könnten, Schauderhaftes nur würden sie uns leider verkünden! Wie oft und eindringlich wird wohl der Ruf der öffentlichen Aerzte und Menschenfreunde noch erschallen müssen, bis diesem unseligen Uebelstande durch Leichenhallen überall abgeholfen seyn wird? —

Digitized by Google

V.

Viele Menschen besitzen eine natürliche Scheue und Furcht vor Todten, die selbst bis zur tödtlichsten Krankheit gesteigert werden kann, wenn sie lange im Bereiche von Leichen zu verweilen genöthigt würden.

Wenn gleichwohl die meisten Menschen durch die heiligsten Bande an Freunde und Verwandte gefesselt, diesen im Leben jegliches Opfer zu bringen freudigst bereit sind; so ändert sich dieses zärtliche Verhältniss erfahrungsmässig bei sehr Vielen, wo nicht bei den Meisten nach erfolgtem Tode der Geliebten nur gar zu bald, nicht, als ob jene etwa in ihrer Liebe gegen diese erkaltet wären, sondern einzig und allein nur darum, weil jetzt der ungewohnte Eindruck der starren, kalten Leiche die Scheue und Furcht vor derselben in Verbindung mit deren mehr oder weniger widerlichen Ausdünstung, und dem hiedurch hervorgerufenen Eckel sie so mächtig und erschütternd ergreift, dass sie in Todesgefahr gerathen könnten, entzögen sie sich nicht schleunig dem erschreckenden Anblick der Leichen. »Eckel, Abscheu, sagt daher auch Brinkmann[278]), und zugleich der Eindruck, den das Bild des Todes auf jeden gebildeten, oder einigermassen reitzbaren Menschen machen, können Unpässlichkeiten, und dadurch bei einiger Prädisposition selbst ernsthaftere Krankheiten veranlassen; aber diese sind meist die Folgen des Anblicks, nicht aber der Ausdünstung der verwesenden Leichen!« — Diese nachtheiligen Wirkungen werden und müssen sich aber gewiss um so schneller einstellen und um so folgereicher offenbaren, je weniger sich solche Menschen früher im Bereiche von Todten befanden, je sensibler sie sind, und

[278]) a. a. O. p. 104 u. s. f.

je krankhafter vorhin schon ihre Reitzbarkeit gestimmt war. Aber in hohem Grade nachtheilig müsste und würde sich die längere Aufbewahrung der Leichen in den Wohnungen in solchen Fällen bewähren, wenn sich z. B. ihrem Ziele nahe Schwangere, Kreisende und Wöchnerinnen gleichzeitig darin befänden, deren Sensibilität bekanntlich durch diese Vorgänge in der Regel normwidrig gesteigert, von solchen Scenen auch doppelt nachtheilig affizirt zu werden pflegen. Sind doch Furcht, Schreck und Angst ohnedies des Lebens giftigste Eumeniden, und in solchen Fällen in der That ganz geeignet, nicht nur augenblicklich sehr bedenkliche Krankheitszustände, sondern selbst sogar den Tod herbeizuführen!

Welche wirklich zarte und preiswürdige Rücksicht schon die Gesetzgeber des Alterthums dem weiblichen Geschlechte, namentlich im Zustande der Schwangerschaft, des Kreisens und des Wochenbetts angedeihen liessen, damit Alles möglichst von ihnen entfernt gehalten würde, was nur immer von irgend einem nachtheiligen Einflusse hätte seyn können, dies lehrt uns die Geschichte. So ward z. B. von den Egyptern kein schwangeres Weib getödtet. Bei den Atheniensern ward keine schwangere Giftmischerin zum Tode geführt, ja sie schonten sogar der Mörder, wenn diese sich zu einer Schwangeren geflüchtet hatten. Persiens alte Könige beschenkten Schwangere mit einer doppelten Goldmünze. Die Juden liessen ihre gesegneten Frauen sogar Schweinefleisch speisen, ohne dass sie gestraft worden wären. Bei den Römern wich Jedermann einer Schwangeren aus dem Wege, damit sie im Volksgedränge durch Stösse oder Schläge ja keinen Schaden erleiden möge. Ja sie verboten sogar eine jede gerichtliche Inquisition bei schwangeren Frauen auf das Strengste, und nicht einmal zur Abschreckung durften sie auf die Folter gespannt

werden, weil sie wussten, dass der Schreck vor einem solchen Urtheile eine sehr nachtheilige Wirkung auf die Frucht habe. Und ebenso durfte bei ihnen kein schwangeres Weib nach der Hälfte der Schwangerschaft weder mit Ruthen gezüchtigt, noch vor ihrer Entbindung des Landes verwiesen werden, noch Zeugniss ablegen, noch vor Gericht zum Eide zugelassen werden[279]). — Ebenso besteht zu Harlem ein Gesetz, welches alle Unruhe und alles Getöse aus der Nachbarschaft einer Wöchnerinn aufs Strengste verbietet, und überdies wird an die Hausthüre derselben ein besonderes Zeichen angebracht, welches, wenn es von einem Stadt- oder Rathsdiener bemerkt wird, demselben sogar zu dieser Zeit den Eintritt in das Haus verbietet. „Denn eine solche Liebe, sagt van Suiten[280]), trägt allda das allgemeine Wesen zu einem Weibe, das dem Vaterlande einen Bürger gegeben hat, und die an ein solches Gesetz schon gewöhnten und demselben getreuen Einwohner werden auf solche Weise schon von der Wiege an gelehrt, die fruchtbaren Weiber zu verehren und allen Lärm aus der Nachbarschaft derselben zu entfernen.“

Und wie höchst schädlich in manchen kleineren Städten und Orten die Sitte ist, das Verscheiden eines Menschen durch die Todtenglocke allgemein anzuzeigen, ist gewiss jedem Arzte bekannt. „Ich weiss, sagt Frank[281]), dass in mittelmässigen Orten der Tod

---

[279]) *Frank* a. a. O. 1. Bd. p. 452.

[280]) Ebendaselbst a. a. O. 1. Bd. p. 610.

[281]) a. a. O. 1. Bd. p. 473. — Man vergleiche über die höchst gefährlichen Wirkungen der *Furcht*, des *Schreckens* und der *Angst*: *Unzer's* Arzt 6 Th. p. 1 u. s. w. — Und: Darstellung des menschlichen Gemüths in seinen Beziehungen zum geistigen und leiblichen Leben etc. von Dr. M. *von Lenhossek*. 2. Aufl. Wien 1834. 2. Bd. wo sich in *diesen Artikeln* frappante Beispiele aufgezeichnet finden.

einer Gebärenden, alle schwangeren Mütter, die davon hörten, in eine Verlegenheit setzte, welche für ihr eigenes und ihrer Früchte Leben die billigste Furcht erregen musste. Vor mehreren Jahren herrschte dahier ein bösartiges Kindbettfieber, welches in kurzer Zeit viele Wöchnerinnen an dem Friesel und an anderen Ausschlägen sterben machte. Täglich ward für eine Kindbetterinn die Glocke angezogen. Es ist unglaublich, in welch einem Schrecken sich alle Schwangere ihrem Ziele näher kommen sahen; die geringste Unpässlichkeit veränderte sich bei jeder Kinbetterinn, sobald sie nur die fatale Glocke hörte, in die schlimmsten Zufälle, und man hörte sie sich selbst den Tod ankünden, wenn kaum eine Krankheit zugegen war, wobei die Erfüllung ihres Ausspruchs nur zu oft eintraf. Es sind kaum vier Tage, wo ich dieses schreibe, dass eine liebenswürdige Wöchnerinn begraben ward, deren Tod den stärksten Beweis von der Gewalt einer gereitzten Einbildungskraft abgeben mag. Diese Unglückliche hatte vor einem halben Jahre ihren Ehemann verloren, ehe noch ein Jahr von ihrer Verehelichung verstrichen war; als sie sich der Entbindung nahe sah, sagte sie ihrem Seelsorger mit einer Zuverlässigkeit den ihr bevorstehenden Tod vor, welcher mit ihrer wirklich vollkommenen Gesundheit nicht im geringsten zusammenhing. Sie gebar ohne Zufall ein gesundes, munteres Mädchen; die Hebamme wiess ihr das wohlgestaltete Kind vor, um sie als eine glückliche Mutter aufzumuntern; sie sieht es an, ruft aus: »du unglückliches Kind, ohne Vater geboren!« — Schnell überfielen sie die lebhaftesten Schmerzen in allen Gliedern; sie fühlt den kalten Todesschweiss und Beklemmung, — — »er ruft mir, mein seliger Mann, sagte sie, und ich komme zu ihm!« — — Nach weniger denn vier Stunden war sie nicht mehr! — Hier hatte weder eine heftige Ver-

Digitized by Google

blutung, noch sonst eine Ursache den Tod befördert; die Einbildung allein wirkte auf das empfindlichste Nervensystem und tödtete schnell die hoffnungsvolle junge Mutter!"

Wenn wir nun nach dem Vorgetragenen theils die höchst rühmliche Sorgfalt des Alterthums für die Erhaltung des Gesundheitswohls des anderen Geschlechts ersehen, theils den äusserst nachtheiligen Einfluss des Schrecks, der Furcht und Angst auf den Gesundheitszustand der Schwangeren, Kreisenden und Wöchnerinnen schlechterdings nicht in Abrede stellen können und dürfen; warum könnte und sollte wohl diesen die harte, ja unerträgliche Last auferlegt bleiben, die Leichen zu ihrer und ihrer Früchte unberechenbarem Nachtheile bis zu dem Momente ihres wirlichen Uebergangs in Fäulniss in ihren eigenen Wohnungen hingebannt zu sehen, die durch ihren ängstigenden Anblick und ihre stündlich immer widerlicher und eckelhafter werdende Ausdünstung die Summe der auf das Wohl solcher Frauen gefährlich einwirkenden Potenzen nothwendig vermehren muss? — Wie oft sind nicht schon den Aerzten aus diesem gewichtigen Grunde Gesuche um frühere Beerdigung der Leichen zugekommen, in welche grosse Verlegenheiten wurden sie dadurch nicht gesetzt, und wie leicht konnten dann nicht Scheintodte beerdigt worden seyn? — Welch herrliches Mittel sind daher nicht zweckmässig eingerichtete Leichenhallen, die allen möglichen Rücksichten entsprechen, und allen nur erdenklichen Uebelständen und Nachtheilen so zuverlässig zu steuern geeignet sind? —

VI.

Vorsicht und Klugheit fordern endlich gebieterisch die Errichtung von Leichenhallen dann, wenn gefährliche und ansteckende Seuchen unter den Menchen schonungslos wüthen.

Zu keiner Zeit dürften vielleicht mehr Scheintodte dem finsteren Grabe überliefert, und desshalb mehr Verbrechen am Leben schuldloser und unglücklicher Mitbürger begangen worden seyn, als zu jener, wo der bleiche Todesengel in reicher Erndte bei weit verbreiteten Epidemieen mehr wie decimirend einherschritt. Und dass dies leider nicht gar zu selten der Fall war, wer möchte es wohl ernstlich bezweifeln, wenn man nur bedenkt, wie von ansteckenden Krankheiten nicht nur oft ganze Familien hülflos aufs Krankenlager gestreckt, fast ohne Erbarmen dem Orkus zuwanderten, sondern nicht selten sogar ganze Dörfer, Städte und Länderstriche unter der furchtbaren Zuchtruthe grässlich wüthender und verheerender Seuchen gröstentheils ausstarben, wo namentlich Halbtodte, um durch sie nicht länger die Mephitis der sie umgebenden Atmosphäre verstärken zu lassen, rücksichtslos aus den Wohnungen geschleppt und kalt und herzlos dem allgemeinen grossen Grabe überliefert wurden! — Auch hier überzeugt uns die Geschichte von dieser wahrlich mehr als traurigen Wahrheit. So berichten zum Belege des Gesagten Fabricius Hildanus [282]), Welsch [283]), Zacchias [284]), Lancisi [285]) und Bruhier [286]) viele schauderhafte Fälle, dass z. B. an der

---

282) a. a. O. Cent. II. observ. 95.

283) a. a. O. Cent. VI. observ. 110.

284) a. a. O. Lib. III. Cons. 70 Nr. 3.

285) a. a. O. Lib. I. c. 15 Nr. 2.

286) a. a. O. p. 110. 111. 714. 715. 717. und *Frank* a. a. O. 4. Bd. p. 639.

Pest scheinbar Verstorbene wirklich lebendig beerdigt wurden. Namentlich erwähnt Zacchias eines mit der Pest befallenen Jünglings, welcher 1656 aus dem Spitale zum heiligen Geiste in Rom unter anderen Todten als Leiche ausgeführt wurde. Auf dem Schiffe, worauf er über die Tiber gesetzt ward, verrieth er plötzlich einige Bewegung, und wurde sogleich wieder in das Spital zurückgebracht. Nach zwei Tagen fiel er hier neuerdings in Ohnmacht, wurde als Todter abgeführt, kam aber noch einmal zu sich, wurde wieder in das Krankenhaus zurückgebracht, und lebte nachher noch vollkommen wohl und gesund, als Zacchias dessen merkwürdige Geschichte aufzeichnete[287]. Und ganz ähnlicher Fälle erwähnt auch Diemenbroeck[288]).

Leider hat ebenso die schonungslos würgende asiatische Brechruhr an vielen Orten die unzweideutigsten Belege hinterlassen, dass von ihr befallene Opfer wirklich scheintodt beerdigt wurden, wie dies namentlich Salle, Jäger, Sachs, Kleinert, Pingeaux, Trousseau, Thun, Dessberger u. a. m. berichtet haben[289]).

Aber kaum ist es zu vermeiden, dass nicht die unglücklichsten Opfer in Folge blutiger Gefechte und mörderischer Schlachten dutzendweis scheintodt in den finsteren Schacht der Erde gesenkt werden! — Wie viel Hundert solcher höchst bedauerungswürdiger Krieger möchten nicht schon scheintodt und unbarmherzig auf dem Schlachtfelde in die Erde gescharrt, hier aber wieder erwacht, und dann erst durch den grässlichsten Grabestod zu Grunde gegangen seyn? — Ja, wie viele

287) a. a. O. T. III. Cons. 79 Nr. 5. p. 127. col. I.

288) *Frank* a. a. O. 4. Bd. p. 658.

289) *Schürmayer* im I. Bd. 1. H. p. 65 der Annalen der Staatsarzneik. — Ferner *Wildberg's* Jahrbuch etc. 3. Bd. 1837, 3. H. p. 117. — Und: *Henke's* Zeitschrift 1837 3. Heft p. 157.

nachlässige und pflichtvergessene Krankenwärter und Söldlinge mögen nicht schon bei Kriegszeiten in übervölkerten Lazarethen und Krankenhäusern noch nicht völlig todte Menschen in die stillen Leichenkammern und von diesen in die allgemeine Grube geschleppt und hier lebendig beerdigt haben? — »Die Franzosen, sagt Süssmilch[290]), müssen sich dies grausame Verfahren vorwerfen lassen, und unsere Aerzte haben im Kriege von 1756, 57 und 58 das nicht fassen können, und sind Zeugen gewesen, dass man mit Menschen nicht viel besser, als mit dem Viehe verfahren, und dass man sogar Leute in die Todtenlacken eingenäht, in denen noch Leben gewesen, und deren wirklich einige durch den mitleidigen Abscheu der Deutschen sind gerettet worden!« — Ebenso hatte sich der russische Regimentsarzt Dessberger wiederholt überzeugt, dass mancher Unglückliche aus den Feldlazarethen lebendig ins Grab geschickt wurde, und dass auf den Schlachtfeldern von Leipzig und Waterloo, wo die Gefallenen schaarenweis in eine Grube geworfen wurden, sich viele Halbtödte darunter befunden hätten[291]). — „Die verbluteten Ohnmächtigen, bemerkt Faust[292]), sowie die Scheintodten erwachen oft gewöhnlich sehr langsam und allmählig ins leise wiederkehrende Leben zurück, fallen aber auch oft, aller Hülfe beraubt, und zu frühe erweckt nach wieder eingetretener Verblutung wie Hector (Homers Iliade XIV.) ohnmächtig und todtscheinend, kalt und blass zur Erde nieder. — Gruben werden gegraben, tief und gross. — Alles, was starr und kalt ist, oder auch nur zuckt, Menschen

---

[290]) Göttliche Ordnung 1. Th. IX. Capitel p. 34.

[291]) *Nevermann* in *Wildberg's* Jahrbüchern 1837 3. Bd. 3. Heft p. 448.

[292]) *Faust* und *Hunold* über Anwendung und Nutzen des Oels und der Wärme bei chirurgischen Operationen. Leipz. 1806. p. 193.

und Thiere werden hineingeworfen in die Gruben, auch hineingescharrt Menschen, in denen noch das Leben im Verborgenen glimmt, — und Todte und Lebendige bedeckt dann die Erde!« — Welchen unendlichen Nutzen und welchen erhebenden Trost müssten und würden daher nicht Leichenhallen in solchen Schreckenszeiten gewähren, wo die Sorgfalt, Pflege und Unterstützung der zahlreichen Kranken und Verwundeten alle moralischen und physischen Kräfte ihrer Angehörigen und Wärter unausgesetzt in Anspruch nehmen, und diese sogar häufig selber, den rastlosen Anstrengungen unterliegend, als Opfer ihrer seltenen Menschenfreundlichkeit und Berufstreue zu fallen pflegen? — Könnte man denn nicht für solche Fälle eben so gut und eben so schnell Feldleichenhallen errichten, als man sonst Feldlazarethe gleich anzulegen pflegt? — Sehr wahr bemerkt daher auch Nicolai, dass sämmtliche Regenten sich vereinigen und dahin streben möchten, eine Schlachtfeldsordnung hinsichtlich der ganz gleichen Behandlung der Verwundeten, Todten und der Medizinalpersonen zu entwerfen. Die Religion und Menschenpflicht gebieten es, dass dem verwundeten und sterbenden Krieger sowohl vom Feinde als Freunde der ärztliche Beistand nicht versagt werde, dass die Leichen nicht eher beerdigt werden, als bis sie als solche anerkannt sind. Es müssten daher die Anordnungen getroffen werden, dass sowohl hinreichend zahlreiche Medizinalpersonen, als Leichen- und Krankenwärter auf dem Schlachtfelde vorhanden sind, dass dieselben sich der Schonung selbst des erbittertsten Feindes bei ihrer nützlichen Thätigkeit erfreuen, weder in Gefangenschaft gerathen, noch verwundet und gemisshandelt werden. Jeder Krieger müsste verbunden seyn, diese Beamten unangetastet zu lassen, und desswegen müssten alle Gesundheitsbeamte hinreichend kenntliche äussere

Abzeichen, welche bei allen deutschen Kriegsheeren dieselben sind, an sich tragen, und die verschiedenen Truppen damit genau bekannt gemacht werden. Dass die Armeen mit den zur Lebensrettung erforderlichen Arzneien, Verbandstücken, Wagen, mit dem Heilpersonale, Krankenwärtern, Trägern u. s. w. versehen sind, ist längst anerkannt und eingeführt; allein die Behandlung der Todten ist noch nicht in dem Grade vervollkommnet, wie die Aufklärung und Menschlichkeit es erfordern. Es sollte daher auch jedes Kriegsheer mit einer hinreichenden Anzahl solcher Personen versehen werden, welchen die Sorge für die Sterbenden und Todten übertragen wird, damit die auf dem Schlachtfelde Gefallenen eben die Sorgfalt und Aufsicht zu erwarten hätten, welche dem friedlich in seiner Wohnung zurückgebliebenen Bürger zu Theil zu werden pflegt.

Gerne übergehen wir hier die mannigfaltigen Scheingründe, welche von verschiedenen Gegenden her, sowie zu mancherlei Zeiten gegen die Einrichtung der Leichenhallen mit der raffinirtesten Dialectik und Sophistik ausgeheckt und möglichst plausibel gemacht wurden [293]), die aber bereits schon wiederholt und mit Genialität, Feuer und Kraft von Speyer, Schmidtmüller, Klose, Taberger, Lessing und Schnackenberg so gründlich und erschöpfend widerlegt sind, dass es fürwahr eine unverdienstliche Mühe wäre, auch nur noch ein Wort weiter hinzu zu fügen. Dagegen sind wir aber der Ansicht, dass es unter den

---

[293]) Man kann es in der That nur sehr bedauern, dass noch in den Jahren 1837 und 1838 von Männern das *Anathem* über die Errichtung von Leichenhallen ausgesprochen wurde, von welchen man es am allerwenigsten erwarten sollte. Man vergleiche *Henke's* Zeitschrift 1837, 4tes Hft. p. 265 u. s. f. — Und: *Biophilos* a. a. O. p. 9 u. s. f.

gegenwärtigen Verhältnissen absolut unerlässlich sey, das grosse Publikum für die Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit der Leichenhallen auf eine würdige und fruchtbare Weise zu gewinnen, welches, wie wir glauben dürfen, auf eine dreifache Weise am sichersten zu erreichen seyn möchte, und zwar:

1) Von Seiten der Staatsregierung. — Das Streben der Staatsregierung besteht in der möglichsten Beförderung des allgemeinen Glücks, der Zufriedenheit und der Sicherheit der Staatsbürger; weil aber viele, dem Einzelnen Gefahr drohende Hindernisse des Glücks, der Zufriedenheit und Sicherheit, worauf doch ein Jeder vollen Anspruch hat, durch die Thätigkeit eines Einzelnen nicht immer abgewendet werden können, und die Erhaltung der Ordnung im Staate und der bürgerlichen Gesellschaft ohne möglichst allgemeine physische und psychische Gesundheit der einzelnen Staatsangehörigen nicht wohl bestehen kann; so sucht die Staatsregierung durch allgemeine Anordnungen und Vorkehrungen diesen erhabenen Zweck auf alle mögliche Weise zu erreichen, und vereinigt somit die höchste Gewalt in sich, nicht nur das Wollen sondern auch die Kraft zur sicheren Erreichung des allgemeinen Besten, sowie jenes des Einzelnen, indem namentlich die Gesundheits- und Medizinalpolizei die Gesundheit und das Leben der Staatsbürger zu erhalten, und wo sie gekränkt oder gefährdet werden sollten, sie wieder dadurch herzustellen sich bestreben, dass Erstere für Reinheit der Luft und Güte und Unschädlichkeit der mannigfaltigen Lebensbedürfnisse Sorge trägt, Letztere durch Rath, Beistand und Hülfe zur Vermeidung und Heilung der Krankheiten durch Anstellung von Medizinalpersonen, an welche sich ein Jeder mit vollem Ver-

trauen wenden kann, das Ihrige beiträgt, und selbst die Kosten, welche die Gesammterhaltung der Gesundheit erfordert, durch ihre segensreiche Anstalten und Einrichtungen möglichst zu vermindern sucht. Dagegen hat aber auch der Staat das Recht, von jedem Bürger zu fordern, dass er mit allen seinen Kräften zur Erreichung des Staatszwecks und zum Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft eifrig mitwirke und desshalb den höheren Anordnungen willigen Gehorsam leiste. — Da nun die Beerdigung der Todten ein wichtiger Gegenstand der Sanitätspolizei ist, und die Beerdignng scheintodter Menschen vom Staate auf die sorgfältigste und zuverlässigste Art verhütet werden muss; so ist es wohl klar, dass dieses nur durch allgemeine und besondere, und einzig und allein nur von der obersten Staatsregierung ausgehende und anzuordnende Maassregeln realisirt werden kann und muss, welchen sich die einzelnen Staatsangehörigen unbedingt unterwerfen müssen, zumal ihrer Willkühr in einer so höchst wichtigen Angelegenheit schlechterdings nicht die geringste Freiheit gestattet werden kann und darf; denn nur von oben herab kömmt in dieser Sache allein Segen und Heil; ist es doch nur zu bekannt, dass der Landmann nicht eher das Gute einsehen lernt, als bis er dessen Vortheile geniesst und anstaunt; desshalb liegt ein gesetzlicher Zwang zum Guten hier zuverlässig im Interesse der Humanität. Sehr richtig bemerkt daher auch Lessing [294]), dass es des Staates Pflicht bleibe, den schädlichen Folgen der Unwissenheit und Modetyrannei ebenso nachdrücklich, wie vorsätzlichen Verbrechen, entgegen zu wirken. Es dürfe die Obrigkeit sich selbst in die Hausgesetze der einzelnen Familien Eingriffe erlauben, sobald das Wohl und Weh des Ganzen damit zusammenhänge. Denn wollten wir blos die Rechte der Natur befragen,

so müsste es unläugbar jedem Hausvater, so lange die Kinder unter seiner Gewalt stehen, freigelassen werden, sie entweder in gänzlicher Unwissenheit, oder im Genusse der Wissenschaften aufwachsen zu lassen. Damit aber der Staatswohlfahrt aus der Rohheit der Bürger kein Nachtheil entspringe, wird mit Recht von der Regierung auf ein Minimum von Unterricht, dessen Jeder ohne Ausnahme theilhaftig werden muss, gesehen, und darum erlaubt sich der Staat in diesem Falle den Eingriff in das natürliche Recht der Familie, dass er befiehlt, wenigstens im Schreiben und Lesen jedes Kind unterrichten zu lassen. Aus gleichem Interesse verbietet das Gesetz den Mord ungeborner Kinder, weil es in ihnen schon das zukünftige Staatsglied achtet, und überdies dabei die Bevölkerung, als ein Theil der materiellen Macht, sowie durch die Schlechtheit des Einzelnen, die Sittlichkeit, als moralische Kraft des Staates, Abbruch erleiden würde. Den Staat bestimmen daher sowohl Gründe des Nutzens als der Moral für seine gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder Sorge zu tragen, und gleiche Gründe müssen ihn auch veranlassen, ebenso für seine ehemaligen Angehörigen bemüht zu seyn. So lange daher der Tod eines Menschen nicht durch die Zeichen der Fäulniss ausser allem Zweifel erscheint, muss immer noch in dem scheinbar Todten von Seiten des Staates der Bürger, — um nicht zu sagen: der Mensch von Seiten seiner Mitmenschen, — geachtet werden, der als lebendiges, aber hülfloses Glied dem geselligen Verbande zwar nicht mehr mit seinen Pflichten und Obliegenheiten, wohl aber noch mit allen seinen Rechten und Ansprüchen angehört. Es hat also jeder Verstorbene vor seiner Beerdigung

---

294) a. a. O. p. 95.

alle die Anforderungen an den Staat zu machen, die ihm bei Lebzeiten auf Schutz und Erhaltung der Gesundheit und des Lebens zustanden. Die Vernachlässigung eines Scheintodten ist in der That Mord, und während das Gesetz die Tödtung der Ungebornen auf das Härteste bestraft, sollte es gleichgültig den Mord der Ungestorbenen geschehen lassen? Wird hier nicht schon die Consequenz in der Ausübung der Gerechtigkeit eine Strenge nöthig machen, die bis jetzt als ein Ding der Unmöglichkeit erschien? — Welche zahllose Schwierigkeiten hatten nicht früher und selbst in der jüngsten Zeit noch die Staatsregierungen zu bekämpfen, bis die mannigfaltigen Quarantaineanstalten und Sperrmaasregeln gegen einige der gefährlichsten ansteckenden und epidemischen Krankheiten, z. B. der Pest, des gelben Fiebers, der ostindischen Brechruhr u. s. w. von ihr ins Leben gerufen und mit rücksichtsloser Strenge und Consequenz durchgeführt waren? — Welche namenlose Hindernisse wurden z. B. nicht anfangs von Aerzten und Laien der unbestreitbar wohlthätigen Schutzpockenimpfung entgegen gestellt, bis sie endlich überwunden waren, und diese jetzt beinahe in allen civilisirten Staaten gesetzlich angeordnet, mit aller Kraft und Strenge der Gesetze durchgeführt wird? — So musste denn von jeher und überall das Gute mühsam erkämpft werden, und dieses Schicksal scheint bisher auch den Leichenhallen beschieden gewesen zu seyn, die nun aber ein dringendes und unabweisbares Bedürfniss der Zeit geworden sind; desshalb ist es jetzt auch absolut nothwendig, dass von Seiten der Staatsregierungen wenigstens doch als Einleitung zu diesem gewiss segenvollen Unternehmen, zweckmässige und belehrende Instructionen an die betreffenden und ihr untergeordneten Behörden erlassen, ganz besonders aber durch baldige Errichtung von Leichenhallen

in den Residenz- und Hauptstädten gleichsam das Signal und der sprechendste Beweis geliefert werde, dass es ihnen damit Ernst sey; denn so lange es noch in den Residenz- und Hauptstädten eines Landes an solchen über alles Lob erhabenen Rettungshäusern gebricht, so lange wird ihre Errichtung auch in den Provinz- und kleineren Städten und Orten entweder nur gar zu gleichgültig betrieben, oder wohl ganz und gar unterlassen werden.

2) Durch eindringliche und wiederholte Belehrung der Geistlichen von der Kanzel herab und in den Schulen, wozu die Bibel reichlichen Stoff darbietet, um so von allen Seiten gegen den althergebrachten Schlendrian blinder Sitte und Gewohnheit im alten und jungen Volke ernstlich anzukämpfen, sie allmählig auszumerzen und das allgemeine Interesse an einem so höchst wichtigen und folgereichen Institute, wie unstreitig die Leichenhallen sind, immer lebhafter anzuregen und zu steigern. Dass übrigens eine solche Belehrung methodisch eingeleitet, und vor Allem manche Geistliche selber von ihrer leider oft sehr voreiligen Beerdigungssucht zuvor radical geheilt werden müssten, versteht sich wohl von selbst, doch haben mehrere hochachtbare Geistliche durch Schrift und Wort höchst erfreuliche Belege zur Erweckung der allgemeinen Theilnahme an Leichenhallen und zur göstmöglichsten Verhütung von Beerdigungen Scheintodter geliefert, zu welchen namentlich Spener [295]), Schwager [296]),

---

[295]) Consil. theolog. latin. P. III. Cap. XLI. p. 119 vom Jahre 1676.

[296]) Predigt: Dass man durch zu frühes Begraben lebende Menschen, die man für todt hielt, auf die schrecklichste Weise tödten könne. Berlin 1792.

Digitized by

Wolf[297]), Hans Aug. Wallroth[298]), Heinr. Ant. Wallroth[299]), Bardorf[300]) und Wagener[301]) gerechnet werden müssen.

3) Durch Belehrung und Unterricht des Volks mittelst der Kalender, zumal erfahrungsmässig diese das wirklich unentbehrliche Buch einer jeden Familie sind, das bei den Reichsten, wie bei den Mittellosesten angetroffen, und namentlich vom Landvolke alljährlich mehrere dutzend Mal durchgelesen zu werden pflegt. Würden nämlich statt der darin oft vorkommenden plumpen Holzschnittwitze und der bis zum Ueberdrusse abgedroschenen und wieder aufgewärmten jämmerlichen Schnurren und Anekdötchen eine gründlich abgefasste populäre Diätetik in fortlaufender Reihenfolge alljährlich in jenen aufgenommen werden, ja würden namentlich die tollen und schädlichen Beerdigungsgebräuche, sowie die damit unzertrennlich verbundenen Gefahren für Scheintodte und die bekannt gewordenen Schreckensgeschichten von im Sarge Wiedererwachten, nebst einer vernünftigen Anleitung zur beruhigenden Behandlung der Verschiedenen in den Kalendern zur allgemeinen Kenntniss und Beherzigung gebracht, und der unberechenbare Werth zweckmässig eingerichteter Leichenhallen mit Kraft, Wärme und Wahrheit geschildert werden, wie unendlich viel Gutes und Nütz-

297) Predigt: Ueber die nöthige Vorsicht, die Verstorbenen nicht früher zu beerdigen, als bis wir ihres Todes völlig gewiss seyn können. Braunschweig 1791.

298) Predigt von der Christenpflicht, gegen diejenigen, welche nur scheintodt sind. Stollberg am Harze 1798.

299) Predigt: Nicht jeder Mensch ist todt, wenn er es auch scheint. Stollberg am Harze 1798.

300) Ueber die Erhaltung des Lebens und das zu frühe Begraben. Flensburg und Leipzig 1794.

301) Der Lebensretter. Altenburg 1835.

liches könnte und müsste nicht nothwendig dadurch allmählig erzielt und errungen, wie manche höchst schädliche Gelegenheitsursache zu tödtlichen Erkrankungen, zu langen und qualvollen Siechthümern und zu Scheintod entfernt, ja so mancher Jammer, und so manches schmerzliches Wehe verhütet werden! — Gegen die Leichenhäuser bemerkt Lessing[302]), hat sich bis jetzt noch keine Staatsverwaltung ausgesprochen; empfohlen habe sie Viele, mit Stillschweigen übergangen die meisten. Sollte nicht schon in diesem Schweigen ein stilles Zugeständniss ihrer Zweckmässigkeit zu erkennen seyn? Wäre es nicht Pflicht jeder Regierung hierüber zur Verständigung und Beruhigung Aller ihre definitive Meinung abzugeben? Müsste sie nicht, Falls der Nutzen der Leichenhäuser durch ihre Nachtheile und Schwierigkeiten paralysirt, oder gar überwogen würde, zur Beruhigung der Gemüther, zur Belehrung der Unkundigen und zur Ersparung unnützer Ausgaben und Umständlichkeiten Seitens ihrer Unterthanen öffentlich ihre Missbilligung an den Tag legen? Das hätte die Consequenz verlangt, die ebenfalls es nothwendig erachten muss, sobald die Einführung der Leichenhäuser für gut befunden, sie zum Allgemeingute zu machen, nicht wie bisher, sie Privilegirten u. s. w. zu überlassen. Vielmehr müssen sie dann allgemein eingeführt, ohne Ausnahme für jeden — etwa nach 24 oder 36 Stunden — noch nicht in Fäulniss begriffenen Leichnam bestimmt, für Reich und Arm gleich nothwendig erklärt, nicht bloss in grossen Städten, sondern allenthalben und in kleineren Ortschaften wie auf dem Lande erbaut, durch eine umfassende Verordnung zum Gesetze erhoben und so vom Staate anerkannt und sanctionirt werden!

---

[302]) a. a. O. p. 103.

Digitized by

Auf welche Weise und durch welche pecuniäre Hülfsmittel die Leichenhallen überall und allenthalben ins Leben gerufen und unterhalten werden könnten, diese Fragen hier genügend und erschöpfend zu beantworten, würde die Grenzen meines Vortrags überschreiten; doch kann die Erbauung derselben um so weniger mit ernstlichen Schwierigkeiten verbunden seyn, wenn man nur erwägen will, dass sie Gemeingut sind, an welchem alle Staatseinwohner gleiches Recht und gleichen Antheil haben, aber unausgesetzt unter die unmittelbare Aufsicht der höchsten Staatsbehörde gestellt seyn müssten. Namentlich müssten die Gemeindskassen und die grösstentheils reichen Kirchen- und milden Localfonds am natürlichsten zur Errichtung und Unterhaltung der Leichenhallen beitragen, während eine jährliche und regelmässige, aber geringe Beisteuer von allen im Orte domicilirenden bemittelten Einwohnern, gleichviel, ob sie bürgerlich ansässig sind, oder nicht, erhoben und selbst von jeder bemittelten Leiche stets ein kleiner Beitrag geleistet werden müsste, was deren Familie wahrlich kaum lästig, dem Leichenhause aber von wesentlichem Vortheil seyn würde. Ja selbst das Ergebniss einer Subscription, der sich vielleicht nur sehr Wenige entziehen würden, und wodurch allein in Berlin ein Leichenhaus erbaut werden konnte, dürfte allein hinreichen, um das Gebäude herzustellen, während durch eine jährliche Kollekte, z. B. an dem Allerseelen-Sonntage, in den Landeskirchen für die jährlichen Requisite und Bedürfnisse der Leichenhalle am besten gesorgt werden könnte. „Man kann kaum bezweifeln, sagt Niemann[303]), dass die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung der Leichenhäuser schon grösstentheils gedeckt seyn werden, wenn man sich vereinigte,

---

[303]) *Henke's* Zeitschrift 1830. 1. Heft p. 166.

auf Ersparung bei dem Aufwande zu denken, den Leichenbegängnisse, Trauer und prachtvolle Denkmäler auf Grabstätten veranlassen. Dieser Aufwand ist nicht nur in den Städten fast überall sehr gross, sondern auch auf dem platten Lande. Mit dem wuchernden Luxus fortwuchernd wird er sogar vielen Familien geradezu verderblich!« Wer möchte wohl die Wahrheit dieses Ausspruchs ernstlich bezweifeln? Denn welcher ungeheure Aufwand wird nicht erfahrungsmässig in Kleidungsstücken und religiösem Trauerceremoniel, namentlich aber mit den Särgen gemacht, die aus feinem Holze, mit Schnitzarbeit, glänzender Politur und reichen Metallbeschlägen zu seyn pflegen? Wozu denn diese eitle und verderbliche Verschwendung? Bedarf denn die Leiche wirklich eines Sargs? Neugriechen und Spanier beerdigen ihre Leichen ohne Sarg, und können sie darum gefühllos genannt werden? — Man hat berechnet, dass alljährlich allein an Kleidern und Särgen in Europa für dreissig Millionen Gulden in den Gräbern verfaulen! Ist dies nicht eine entsetzliche Verschwendung, die vielen Familien jahrelang den empfindlichsten Nachtheil in ihren oft sehr beschränkten finanziellen Verhältnissen bereiten muss? Könnte daher wohl die Staatsregierung ernstlich getadelt werden, wenn sie z. B. in diesen Fällen, da der Todte denn doch ohne alle Beeinträchtigung eben so gut ohne Sarg in der Erde verwesen kann, auf einen Gegenstand, der zwar durch das Herkommen geheiligt, an und für sich aber, nur der menschlichen Eitelkeit und Prunkliebe seine Entstehung verdankt, eine Steuer legen würde, deren Verwendung zu Leichenhallen erst recht eigentlich den Verstorbenen zum Nutzen gereichen müsste?

Wir verlangen keine Leichenhallen als prachtvolle, öffentliche Gebäude, imponirend durch kunstreiche

Digitized by Google

Architektonik wie durch grossartige und glänzende Einrichtungen! Solche Gebäude seyen einfach, von anspruchloser, aber zweckmässiger Organisation; denn wo das Leben auf der äussersten Marke weilt, ungewiss, ob es vielleicht bald gänzlich erlischt, oder wieder zurückkehrt, da bedarf es wahrlich keines geräuschvollen Pompes, der es leicht eher zu erdrücken, als zu befördern und zu erhalten geeignet seyn würde. Ganz treffend sagt darüber auch Kraus[304]): „Dieser unzeitige Luxus, dieses theatralische Getreibe in einer so hochernsten Sache hält sicher Manchen ab, so viel dafür zu thun, als er wohl leicht vermöchte durch seinen Einfluss und durch eigene Mittel u. s. w. Wer zur Errichtung eines bescheidenen Hauses innerhalb oder in der Nähe eines bewohnten Ortes sehr gern durch Vermögen beisteuerte, oder ein Vermächtniss dazu hinterliesse, bedenkt sich vielleicht lange, ehe er etwas hergibt oder aussetzt zu einem Prunksaale, welcher von aussen und innen mit heidnischen und sonstigen mythischen Emblemen verziert, die bei uns doch meistens gar bald zu tragikomischen Carricaturen zerfallen, nur dazu dienen wird, müssigen Umherläuferinnen zum Zusammenschleppen von Myrthen- und Immortellenkränzchen, zu theatralischen Thränenausstellungen, wenn nicht gar zu noch schlimmeren Expositionen, eine willkommene Gelegenheit darzubieten!“

Darum stimmen wir Schnackenberg und Biophilos vollkommen bei, dass ein einstöckiges Gebäude mit einem Leichensaale, einem Wächterzimmer und einer kleinen Küche alle Bedingungen zu erfüllen im Stande sey, die bei einem Orte gemacht werden können, der zur Aufbewahrung, Beobachtung und etwaigen Wiederbelebung der Hingeschiedenen bestimmt ist. In dem Leichensaale sollten

[304]) a. a. O. p. 120.

ein Schrank zur Aufbewahrung von Arzneimitteln und sonstigen nöthigen Instrumenten, eine Badwanne, ein Leichentisch, ein einfaches Rollbett, ein Ofen und ein Thermometer nicht fehlen. Die Decke wäre mit einigen Ventilatoren und der Fussboden mit einigen Rinnen versehen, welche die den Leichen etwa entströmende Flüssigkeiten abführen. Im dem Wächterzimmer befinde sich eine Uhr mit einem Wecker, von welchem zur Mitte der Decke des Leichensaales eine Schnur führt, die sich in viele Fäden theilt. An den Enden derselben seyen Ringe, Fingerhüte und Spangen angebracht, um Zehen, Finger und Theile des Rumpfes der Leiche zu umfassen. Der Wecker ist übrigens ein unentbehrlicher Gegenstand und an einer Uhr befindlich, deren Aufzugsschlüssel nicht in den Händen des Wächters seyn darf, damit der Ablauf derselben die Abwesenheit oder Nachlässigkeit des Wächters verrathe. In der Leipziger Leichenhalle schlägt die Uhr in einem unregelmässigen Zeitmaasse, um den Wächter eher zu ermuntern. Alle diese Apparate wird ein geschickter Mechaniker einfach, zweckmässig und ohne grosse Kosten herstellen können. — Das Wächterzimmer, welches mit dem Saale durch ein Fenster communiciren muss, enthalte die, dem Wächter eigenen Utensilien. In der Küche dürfte ein Heerd, ein grosser Kessel zum Erwärmen des Badewassers, Töpfe zur schnellen Bereitung der Theeaufgüsse, Eimer, überhaupt die nöthigsten Küchengeräthschaften nicht fehlen. Ebenso nothwendig wäre auf dem Friedhofe oder in der Nähe desselben ein Brunnen. Uebrigens würde die Beerdigung in der Reihe zu bewerkstelligen seyn, wobei jedes Grab, von etwa 7 Fuss Länge und 3 Fuss Breite, nummerirt und im Register bezeichnet werden müsste [305]). — Auf diese Art könnte man für

---

[305]) a. a. O. *Schackenberg* p. 38 und *Biophilos* p. 37.

eine Landstadt von 3 bis 4000 Seelen im Durchschnitte ein ganz gut eingerichtetes Leichenhaus um 900 bis 1200 Gulden herstellen, kostete doch das vortreffliche Leichenhaus in Weimar nur 800 Thaler! Der vorläufige Kostenanschlag zu dem vom Baumeister Eck für einen Ort von 20 bis 22,000 Seelen projectirten Leichenhause ist auf 6000 Gulden gerechnet, welches in architektonischer Beziehung wirklich schön zu nennen wäre. Nach den bisherigen Erfahrungen ist übrigens soviel gewiss, dass für eine jährliche Sterbezahl von 6 bis 700 sich ein Leichenhaus für 1200 bis 1500 Thaler ganz bequem und angemessen herstellen lasse [306]).

So sind denn endlich prunklos erbaute, einfach und zweckmässig eingerichtete, still und friedlich gelegene Leichenhallen jene dem Menschengeschlechte geheiligten Asyle, in welche die Entschlafenen geräuschlos verbracht, und bis zu jenem ernsten Augenblicke schirmend bewahrt werden, der da für immer entscheidet über Leben und Tod, in welchen die zärtlichste Bruderliebe unermüdet wacht, jedes Zucken, ja selbst die allerleiseste Bewegung der Entschlafenen, mit der treuesten und ängstlichsten Sorgfalt belauscht, und dann entweder besonnen, geregelt und siegreich das fast schon bis über die Pforten des Todes geflüchtete Leben des Erbleichten freudig erfassend, stärkend und ermunternd in die bereits schon erkaltete Hülle wieder zurückführt, oder die erstarrte Leiche aber, wenn bereits schon des Todes alles zernichtende Herrschaft an ihr sich überall erschöpft, alle freudigen Hoffnungen zum Wiedererwachen ins Leben zernichtet hat, der Erde mütterlichem Schoosse zurückgibt; ja Leichenhäuser sind jene der Menschheit hochgeheiligten Hallen, die

---

[306]) *Lessing* a. a. O. p. 141 und 142. Und *Tuberger* p. 29, wo des Weiteren über die Leichenhallen, besonders auf die Hülfeleistung in denselben gedacht ist.

der Sterblichen Herz mit Beruhigung erfüllen, die somit ganz geeignet sind, des Lebens harmlose Freudigkeit bis zum letzten Augenblicke ungetrübt zu wahren, und des Herzens banges Zagen für jenen auf immer zu tilgen! Leichenhallen sind somit die einzige, und wahre Lebensversicherungsbank, zu welcher wir Alle um so ernstlicher und unausgesetzter beisteuern sollten, damit sich ferner nicht länger mehr der seelenerschütternde Zweifel in des Frohsinns Jubelton mische: ob nicht dereinst die hier auf Erden zu schnell gelebt, und der aus dem Leben Geschiedenen zu leichtfertig vergessen haben, etwa unter der Erde den langsamen, fürchterlichen Grabestod sterbend ihres Lebens fluchend gedenken würden! —

Ich schliesse mit dem geistreichen Lessing [307]), indem er mit edlem Freimuthe sagt: „Wenn bei Lebzeiten sich die Unsrigen gegen uns ein schreiendes Unrecht, oder eine Gewaltthat erlauben, so können wir auf die Hülfe der Gesetze Anspruch machen und unsere Klage vor ihren Richterstuhl bringen; und wenn der — scheinbare — Tod unsere Lippen versiegelt, unsere Kräfte gelähmt, unsere Personen unmündig gemacht hat, — wenn wir dann, Preis gegeben schlechter oder falscher Behandlung, betrogen um unsere ganze Zukunft, grausam gemordet durch elenden Grabestod, nicht mehr unser Klaggeschrei gen Himmel zu erheben im Stande sind, nicht mehr uns selber vertheidigen, und die Unbill oder Einfalt der Unsrigen abwehren können, — sollte alsdann nicht der Staat um so eher und um so kräftiger und eifriger sich unser annehmen, nicht eine um so grössere Verantwortlichkeit auf sich laden, weil er nun gerade seine vormund-

---

[307]) a. a. O. p. 105.

schaftliche Aufgabe recht eigentlich zu lösen hat? Wird hierüber je ein Zweifel obwalten, und wird nicht jeder Sterbende den beruhigenden Trost auf die grosse Reise mitnehmen dürfen, dass die Repräsentanten des Staates selber, dass seine erleuchtete und gerechte Regierung kraft ihrer Macht und Einsicht denselben Schutz gegen Eingriffe in seine (körperliche) Wohlfahrt, wie im Leben, ihm auch dann noch, wenn er bereits dem Tode ins Antlitz geschaut hat, gewähren werde, um ihn vor jeder ihm zugedachten Beeinträchtigung zu schirmen, und bis die Erde ihn in ihren Schooss aufgenommen, in ihrem eigenen Schoosse einer menschenfreundlichen und menschenwürdigen Behandlung theilhaftig zu machen? — Diese Garantie hat Jeder von der Staatsbehörde zu verlangen; diese Verpflichtungen hat sie aufs Gewissenhafteste zu erfüllen!"

II.

Ueber eine Abhandlung des Hrn. Dr. *Carl Canstatt* im 25. Ergänzungshefte der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde von A. Henke, die *Uebervölkerung Mittel-Europa's* betreffend.

Von einem Freunde der Statistik.

Der Herr Verfasser jenes Aufsatzes hat sich die wichtigen Fragen zur Beantwortung gestellt: »Sind die Besorgnisse, dass Mittel-Europa an Uebervölkerung leide, gegründet? Welches sind die Ursachen derselben? Und welches die erlaubten Mittel, ihre Fortschritte zu hemmen?« und die aus seinen Untersuchungen hervorgegangenen Resultate in einer so würdigen Richtung aufgenommen und mitgetheilt, dass ihm auch Diejenigen Dank wissen müssen, welchen bei ebenfalls ernstem Nachdenken über diese wichtige Angelegenheit unserer Zeit, nicht dieselben Besorgnisse aus ihren Untersuchungen dürften erwachsen seyn, und welche also auch die vorgeschlagenen Mittel, so fern sie der Vermehrung der Bevölkerung entgegenarbeiten, nicht billigen können.

Die positive Zunahme der Bevölkerung Europa's und deren noch fortwährendes Wachsthum wird Nie-

Digitized by Google

mand bestreiten wollen; der Herr Verfasser gibt auch zu, dass die Erde in ihrer Gesammtfläche genommen, noch für eine zunehmende Bevölkerung, ausreichende Ausbeute zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse verspricht, glaubt aber blos aus der zunehmenden Armuth in den civilisirten Staaten Europa's, auf ein Missverhältniss zwischen Bevölkerung und Bodenerzeugnissen schliessen und Uebervölkerung annehmen zu dürfen. Mit Wärme ermahnt er daher, einer weltumwälzenden Entscheidung nicht so sorgenlos und kaltblütig entgegen zu sehen, so lange dem menschlichen Verstand und Forschungsgeist noch milde Mittel, von der göttlichen Vorsehung zu Gebot gestellt sind.

Als die des sittlichen Menschen würdige Mittel, die Lage des Menschengeschlechts zu verbessern und dem grossen Elende vorzubauen, welches aus dieser Uebervölkerung noch entstehen muss, schlägt nun Hr. Dr. Canstatt vor:

1) Die Vertheilung der Stände zu regeln durch zweckmässige Beschränkung der Gewerbsfreiheit, Beförderung derjenigen Industrie, welche Menschenhände ohne Maschinen beschäftigt, durch Hinleitung der Jugend zur Wahl minder zahlreich besetzter Stände [1]).

2) Die Vermehrung des menschlichen Geschlechts in Schranken zu halten und zu regeln, *a.* durch das Cölibat der Geistlichen in den wieder zu errichtenden Klöstern und geistlichen Orden, *b.* durch Beförderung

---

[1]) Dass die Besorgniss des Verfassers, die Anzahl derjenigen, welche einen Stand in der Gesellschaft suchen, werde durch die Ueberzahl der männlichen Geburten über die weiblichen nothwendig sehr vermehrt, ganz grundlos sey, zeigt die Biostatik aller Länder der Welt. Durch die unverhältnissmässig grössere Sterblichkeit der Knaben, zählt im Gegentheil überall (mit höchst wenigen Ausnahmen) die weibliche Bevölkerung die Mehrzahl. (Generalia Biostatica. Auct. Roth. Pestini 1821).

der Auswanderungen, *c.* durch Beschränkung der Heirathen.

Die Ansichten über Uebervölkerung Europa's und demselben dadurch nahe drohende grosse Gefahren, wurden zwar schon eben so häufig bestritten, als sie aufgestellt worden, dabei jedoch meist nur im Allgemeinen der hinreichende Bestand der Subsistenzmittel behauptet und die der vermeintlichen Uebervölkerung zur Last gelegten Uebel, wie mit Recht aus andern Quellen abgeleitet. Zur gründlichen Widerlegung jener Ansichten scheinen aber eben so specielle Beweise erforderlich, wie sie für positive Zunahme und fortwährendes Wachsthum der Bevölkerung geliefert werden.

Der Begriff von Uebervölkerung kann allerdings immer nur ein relativer seyn; denn von der Fruchtbarkeit des Landes, von der Intelligenz der Einwohner in Rücksicht des Betriebs des Landbaues hängt es ab, ob auf dem gegebenen Flächenraum die nöthige Quantität Nahrungsmittel und Material zu Kleidung, Wohnung und Erwärmung etc. erzeugt werden kann. Also da nur besteht wirkliche Uebervölkerung nach dem gangbaren Begriffe dieses Worts, wo diese Mittel im Durchschnitt mehrere Jahre nicht mehr zureichen. Man wird aber keinen einzigen Staat Europa's angeben können, welcher an jenen Erhaltungsmitteln im Durchschnitt nur einiger Jahre so Mangel leidet, dass die vorhandene Bevölkerung ihren Bedarf unmöglich im Lande selbst erschwingen kann, wenn nur unter allen Classen Arbeits- und Erwerbsfähigkeit hergestellt und dadurch der Tausch der Arbeit gegen die Subsistenzmittel möglich gemacht ist.

Es möge hier genügen, diese Mittel mit dem Bedarf der Bevölkerung eines Landes zu vergleichen, welches sehr stark bevölkert ist, keine besondere Vorzüge der natürlichen Fruchtbarkeit und anderer hieher bezüg-

lichen Verhältnisse vor andern geniesst und längst im Rufe bedeutender Uebervölkerung steht. **Würtemberg** wird wie sein gleich stark bevölkertes Nachbarland Baden mit der Zeit den Beweis ablegen, wie bei einer wahren Fürsorge der Regierungen für das Volkswohl die doppelte, ja die dreifache Bevölkerung ihre Subsistenzmittel wie bisher, ja noch besser finden könne.

Würtemberg zählt auf 360 □ Meilen gegenwärtig 1,600,000 Einwohner, auf 1 □ also in runder Zahl 4400. Von diesem Flächenraum ist nach Memminger fast die Hälfte Ackerland, ein Drittheil Wald, $^1/_8$ Wiesen, $^1/_{55}$ Gärten, $^1/_{62}$ Weinberge, nur $^1/_{22}$ unangebautes Land mit den Wohnplätzen, Wegen u. s. w. (3 mal weniger als in dem so cultivirten England). Im Durchschnitt kommen also auf einen Menschen $2^1/_4$ oder auf eine Familie $10^1/_2$ Morgen angebautes Land. Von dem ganzen Ertrag des mit Halmfrüchten angebauten Landes bleiben nach Abzug des Bedarfs für Saat, Futter, die Brauereien und des Verkaufs von 300,000 Scheffel in das Ausland noch 3,220,000 Scheffel Dinkel oder dessen Aequivalent der Bevölkerung zur Verzehrung übrig. Es kommen somit auf eine Familie von fünf Personen 10,06 Scheffel. Dieses um fast $^1/_2$ Scheffel geringere Quantum des Bedarfs, als gewöhnlich für einen Menschen angenommen wird, nämlich $2^1/_2$ Scheffel, veranlassen zweifelsohne die Kartoffeln, welche in einer Menge erzeugt werden, dass noch ein bedeutender Ueberschuss als Viehfutter und Material verschiedener Kunstproducte bleibt [1]).

[1]) Man würde sich gewiss grossen Undanks schuldig machen, wollte man dieser vortrefflichen Frucht das Elend mancher Gegenden, oder wie von Kurzsichtigen geschehen, gar Uebervölkerung des Landes zuschreiben. Von welch grossem Erfolg der Kartoffelbau seyn muss, lehrt schon die Erfahrung, dass $2^1/_2$ Ctr. Kartoffeln so viel Nahrungstoff enthalten als 1 Ctr. Roggen, aber ein Morgen selbst mittelmässiges Feld

Da nun aber bei Zunahme einer arbeitsfähigen Bevölkerung und deren Intelligenz der Landbau immer mehr dem Gartenbau sich nähern muss, so darf mit Sicherheit erwartet werden, dass man hier beim Getraidebau nicht mehr blos 4 Scheffel über die Einsaat, sondern im Durchschnitt das Doppelte, ja Dreifache gewinnen werde. Vergleicht man nur bei gleicher Lage und natürlicher Beschaffenheit die best bestellten Felder guter Landwirthe mit den mittelmässig und schlecht bestellten nächst angränzenden Aeckern schlechter Wirthe, so zeigt schon auf jeder Markung der Augenschein, dass daselbst bis zu gewisser Grenze von Jahr zu Jahr 2 bis 4 Procent mehr Lebensmittel gewonnen werden könnten.

Die Viehzucht Würtembergs liefert den Fleischbedarf der Bevölkerung vollständig und ist so rückwirkend eine grosse Bereicherung für den Ackerbau. Bei allgemein grösserer Erwerbfähigkeit würde aber auch noch ein bedeutend grösserer Bedarf Befriedigung finden, da die jährliche bedeutende Ausfuhr von Vieh den Ueberschuss über den gegenwärtigen Bedarf anzeigt. Rechnen wir für jeden Einwohner (jung und alt) 40 Pfund Fleisch des Jahrs, so bedarf die ganze Bevölkerung die Summe von 560,000 Ctr.; die Listen geben aber als Bestand an: 500,000 Stück schweres Vieh, 300,000 Stück Schmalvieh, 150,000 Stück Schweine und 600,000 Stück Schaafe.

Milch und Butter liefern die zu Erhaltung dieses Viehstandes aufgestellte Anzahl Kühe gewiss in hinreichender Menge. (In einigen Gegenden, besonders im Schwarzwaldkreis, kommt auch die Milcherzeugung von den Ziegenheerden in Anschlag, da dort 12,000 Ziegen die Weiden begehen.)

---

im Durchschnitt über 100 Ctr. Kartoffeln liefert, während er an Roggen kaum 7 Ctr. trägt, also mehr als 5 mal weniger Nahrungsmittel.

Den grössten Theil der Materialien zur Bekleidung liefern die Schäfereien des Landes. Die jährliche Ausfuhr meist feiner Wolle übersteigt die Einfuhr um mehr als 2000 Ctr. Auch Leder und Leinwand wird weit über Bedarf im Lande fabrizirt und damit ein Actienhandel mit dem Auslande getrieben.

Endlich muss ich noch des Holzes, eines wichtigen Subsistenzmittels erwähnen, dessen Bedarf in Würtemberg durch die gewohnte Bauart der Häuser und wenigstens auf dem Lande noch allgemeine Verschwendung des Brennholzes grösser, als in manchen kältern Ländern seyn mag. Der Materialertrag von 608,419 Morgen Staatswaldungen wird zu 240,462 Klafter im Durchschnitt angegeben. Bei einer gleichen Verwaltung der übrigen 1,128,281 Morgen Waldungen müsste also die gesammte Waldfläche jährlich 686,388 Klafter und 144 Kubikfuss ertragen. Vertheilt man nun diese Summe auf die ganze Einwohnerschaft, so bleibt für jede Familie nicht mehr als 2,14 Klafter, was offenbar nicht zureicht, zumal wenn man den grossen Bedarf der Fabriken berücksichtigt. Das fehlende Brennmaterial wird also durch Torf, abgängige Obstbäume, Reisach und Rebholz ersetzt, so dass selbst noch einiger Ueberschuss zu bleiben scheint, wenn dieser nicht Folge des überhand nehmenden Gebrauchs der Steinkohlen ist. Wollte man aber nicht für Aufsuchung anderer Mittel und Wege Sorge tragen, so müsste unter diesen Umständen bald Mangel an Holz eintreten.

Um den Beweis zu führen, dass auch dieses Subsistenzmittel für weite Zukunft relativ vermehrt und so der Zunahme der Bevölkerung kein gefährliches Hinderniss werden könne, erlaube ich mir eine weitere Erörterung.

Als allernächst liegendes Hülfsmittel ist wohl eine allgemeine Holzersparniss durch Einführung von Gemeindebacköfen, bessere Einrichtung der Koch- und

Waschapparate und Stubenöfen anzusehen und von grösserer Wichtigkeit und grössere Vortheile versprechend, als die Anlegung neuer Waldflächen. Eine bestimmte Besteuerung der halsstarrig der Holzverschwendung ergebenen Eigenthümer von einzelnen Backöfen, offenen Feuerherden u. s. w. möchte wohl am schnellsten zum Ziele führen.

Die in neuester Zeit immer mehr Eingang findende Durchforstung der Wälder, wodurch von Zeit zu Zeit die unterdrückten oder von Unterdrückung bedrohten Stämme ausgehauen werden, erhöht gewiss nicht nur den Werth der Wälder ausserordentlich, sondern ist auch für die Landwirthschaft von Interesse, in so fern sie sich der vom Prof. Cotta zu Tharand so warm empfohlenen Baumfeldwirthschaft nähert und der in gelichteten Wäldern so starke Graswuchs dieselben wieder zum Unterhalt einer grossen Menge Vieh dienstbar erhält.

Es ist indess wohl zu erwarten, dass nicht blos Bedürfniss, sondern überhaupt erhöhte Industrie und Fortschritte der Landwirthschaft dahin leiten werden, dass man in der Nähe der Ortschaften auf ebenem guten Boden gelegene Waldflächen ausrottet und Obstpflanzungen an ihre Stelle setzt. Wir haben an den Nord-Departements Frankreichs, wo es fast gar keine Wälder mehr gibt, dieses Beispiel. Die ungeheuern Obstanlagen daselbst liefern nun wenigstens den ganzen Bedarf an Brenn- und selbst viel Bauholz. In den ersten 20 — 25 Jahren wird in diesen Pflanzungen noch Getraide gebaut, später dient der Boden noch zu Weiden, wo die Bäume bereits reichliche gesunde Nahrung für die Menschen liefern.

Diese Holzzucht an passenden Orten scheint in unsern Tagen um so weniger gewagt, als in den meisten Gegenden des Landes das an Brennkraft den Steinkohlen gleiche Quantum Holz auch den Preis

derselben erreicht hat, die unerschöpflichen Steinkohlenlager in verschiedenen Gegenden fast aller Länder Europa's keinen Mangel dieses Brennmaterials befürchten lassen und bei der allgemein verbesserten Communication also auch kein unverhältnissmässiges Steigen der Holzpreise bei gleichwohl sehr verminderter Waldfläche zu besorgen ist.

Wesentliche Verschiedenheiten der Erzeugnisse für den Unterhalt der Bevölkerung zeigen die übrigen Länder Mittel-Europa's nicht, und das erforderliche Quantum ist in allen nachzuweisen. Da wo etwa relativ weniger Fleisch verzehrt wird, wird auch die Bevölkerung an Zahl schwächer seyn; der vermehrte Kartoffelbau verspricht aber dort unter sonst günstigen Umständen auch vermehrte Erzeugung animalischer Nahrung. Wo der Holzbedarf nicht ausreicht, öffnen sich um so reichere Torf- oder Steinkohlenlager. Ueberall wird man auch die Möglichkeit einer grossen Vermehrung dieser Subsistenzmittel leicht nachweisen können.

Es muss also eine andere Quelle der nicht zu läugnenden Ueberhandnahme der Armuth und des Elends in den bevölkertsten und gesegnetsten Ländern Europa's bestehen, da Uebervölkerung die Schuld nicht trägt.

Wir glauben der Ansicht derjenigen beistimmen zu dürfen, welche aus gründlichen Untersuchungen die Erfahrung gewonnen haben, dass, je ungehinderter und freier die Production der verschiedenen Lebensbedürfnisse, je freier der Handelsverkehr mit diesen und den Producten des Gewerbfleisses, je geschickter, gesitteter und fleissiger die Arbeiter, desto seltener Mangel an Arbeit und Erwerb eintreten, desto weniger die Noth und Armuth den Weg zu ihnen und ihrem Lande finden werde, desto stärker und kräftiger also auch der ganze Staat nach innen und aussen seyn müsse. Je mehr industriöse und wohlgesittete Men-

Digitized by Google

schen auf einem arrondirten Bezirke wohnen, desto mehr Wohlstand kann bei Erfüllung erst erwähnter Bedingungen unter ihnen wohnen, während die nicht industriösen und ungeschickten Verschwender und Bösewichte überall Uebel stiften und durch ihr Beispiel schaden [1]. Wer wird die Wahrheit der Worte unseres hochverehrten Henke verkennen, wenn er in der Schlussbemerkung zu Klose's Abhandlung über die in neuester Zeit vorgeschlagenen Verhütungsmittel der Uebervölkerung (Zeitschrift für die Staatsarzneikunde Jahrgang 1828. IV. Heft) sagt: »Erweckung eines echt religiösen Sinnes unter den Völkern, erhöhte Sittlichkeit in allen Volksclassen, Hemmung der Verwilderung in den untern Classen durch ausnahmslose Erstreckung des Schulunterrichts auf die Kinder der Armen, Industrieschulen mit ihrem Zubehör, Beförderung des Ackerbaues und des Gewerbfleisses, Entfesslung oder doch Verminderung der Hemmungen des Handels, Sparsamkeit, Verminderung der stehenden Heere, dadurch möglich werdende Herabsetzung der Abgaben u. s. f. dürften wohl die wirksamsten Mittel seyn, durch welche es christlichen Regenten gelingen wird, so Gott will — ihren Völkern, auch bei verdoppelter Bevölkerung, den Genuss eines geordneten, gedeihlichen und ruhigen Zustandes zu sichern.«

Auf bessere Volkserziehung, Beseitigung entsittlichender Institute, wie Spielhäuser und Lotterien, Förderung des Handels, Ackerbaues und der Industrie sind wohl auch in unsern Tagen die Regierungen der meisten Staaten bedacht, und werden auch in gleichem Verhältniss ihrer Fürsorge den Wohlstand der zunehmenden Bevölkerung wachsen, oder doch wenigstens deren Zustand gesichert sehen.

---

[1]) Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen. Französische Preischriften von Duchatell und Naville. Weimar 1837.

Unter allen Instituten, welche geeignet scheinen, zur Entfaltung einer bessern Erziehung des Volkes beizutragen, gebührt den sich immer mehr verbreitenden Kinderbewahranstalten — Kleinkinderschulen — wohl eine der ersten Stellen. In ihnen sollen bei Beförderung einer guten körperlichen Entwicklung des Kindes physische und moralische Gefahren aller Art von ihm abgewendet, Sinn für Ordnung, Fleiss, Gehorsam und Aufmersamkeit bei Zeiten geweckt werden. Bedingung ihres Gedeihens und Nutzens für die Kindererziehung ist aber wohl, dass die Kinder den ganzen Sommer über und überhaupt so wie es die Jahrszeit und Witterung immer erlaubt, im Freien sich aufhalten, sie auf diese Art des Nutzens eines frühern Gassenlebens ohne dessen Schaden theilhaftig bleiben, ferner dass nur die Kinder solcher Eltern Aufnahme finden, welche wegen schlechten Lebenswandels oder auswärtiger Beschäftigung die erwünschte Erziehung nicht geben können, endlich dass dabei noch kein eigentlicher Schulunterricht beginne, wie es leider in einigen deutschen Anstalten der Art und auch in den englischen Infant-Schools, welche ich vor kurzem kennen lernte, der Fall ist, deren berühmteste zu Walthamshire und in Spitalfield Londons ich aus obigen Rücksichten den deutschen nicht vorziehen konnte [1].

Auch die Rettungsanstalten für verwahrloste ältere Kinder mögen der Verwilderung der untern Volksclassen kräftig begegnen, viel Unheil verhüten und manches in Lastern erzogene Kind vor völligem Untergang bewahren und für die Gesellschaft tauglich erziehen. Nur das Missliche haben alle diese Erziehungsantalten gemeinschaftlich, dass die Kinder den Mühseligkeiten des Familienlebens entfremdet, beim

---

[1]) Eine diese Anstalten betreffende Verordnung des Grossherz. badischen Ministeriums verdient gewiss volle Beachtung.

Digitized by Google

Austritt aus den Anstalten bei völligem Mangel an Lebenserfahrung den Gefahren der Welt weniger Wiederstand zu leisten im Stande sind, desshalb auch so leicht in Lüderlichkeiten zurückfallen. Das Unterbringen der einzelnen nicht in die Kategorie der Verwahrlosten gehörigen Waisenkinder bei braven Familien dürfte meines Dünkens, wo es möglich ist, wohl den Vorzug vor den grossen Anstalten verdienen.

Grosse Aufmerksamkeit und Interesse verdienen in Rücksicht auf Erziehung geschickter Arbeiter die Real- und Gewerbschulen. Mehr als der Landbau erfordern die Gewerbe zu ihrer Vervollkommnung geschickter Arbeiter; je wohlfeiler und besser die Production, desto grösser der Verbrauch, desto grösser also wieder das Bedürfniss nach weiterer Anzahl Arbeiter, welche die einzelnen, nicht maschinenmässig zu betreibenden Arbeiten besorgen. Hr. Dr. Canstatt, welcher die stärkste Beinträchtigung der arbeitenden Classe in der verbreitenden Einführung der Maschinenarbeiten finden will, hat wohl die Erfahrung unserer Zeit nicht zu Rathe gezogen. Ein ganz anderes Uebel haben wohl die Manufacturen im Gefolge, welches das Elend erzeugt, das man immer allein dem Mangel an Erwerb zuschreiben will; es ist die Isolirung und Trennung der Familienglieder, welche kein gemeinsames Band mehr zusammen hält, woraus Selbstsucht, Lieblosigkeit und Sittenverfall nothwendig folgt [1]).

Ein weiteres Uebel des Fabrikwesens ist die grosse Unbeständigkeit, die häufige Veränderung desselben, wodurch oft gezwungener Müssiggang mit gutem und sehr gutem Verdienst wechselt, zwei Klip-

[1]) Ob die grausam scheinende gezwungene Isolirung des Mannes, der Frau und der Kinder in den englischen Armenhäusern weniger üble Folgen hat, lasse ich dahin gestellt seyn. Gutes Beispiel sehen die Kinder allerdings nicht im Verein mit solchen Eltern.

pen, an welchen die Moralität vieler Menschen scheitert. Es wird hier wie bei manchen gewöhnlichen Handwerken, welche auch nicht das ganze Jahr über Verdienst geben, z. B. das der Maurer und Zimmerleute, von der Sittlichkeit und Sparsamkeit der Arbeiter abhängen, ob sie sich für die Zeiten der Arbeitslosigkeit der Sparkassen und anderer dergleichen wohlthätigen Institute zur Sicherung des Lebensunterhalts für sich und ihre Familien bedienen wollen. In dieser Beziehung dürfte wohl auch den Fabrikinhabern eine gewisse Verantwortlichkeit auferlegt werden, da eine Fürsorge zur Verhütung schnell einbrechender Noth und Armuth der Arbeiter weit wichtiger seyn muss, als die spätere Unterstützung.

Wie nun in besserer Volkserziehung und Förderung der Industrie mächtige Hebel zur Abwendung der fälschlich einer Uebervölkerung zugeschriebenen Uebel liegen, so bietet zu gründlicher Beseitigung derselben der Landbau das sicherste und grösste Mittel dar. Eine wahrhaft rationell betriebene Landwirthschaft [1]) hat nicht blos die Tendenz, die menschlichen Subsistenzmittel in grösster Menge und zu den wohlfeilsten Preisen zu liefern; von der auch nach redlichen d. h. immer auch das Wohl der Mitmenschen nicht vergessenden Grundsätzen betriebenen Landwirthschaft, hängt die Kraft und Selbstständigkeit des Staats, wie der einzelnen Wirthschaft vorzugsweise ab. Der Landwirth, welcher sich nur auf Kosten seiner Nebenmenschen bereichern, keine Arbeit für seine Producte eintauschen will, straft sich meist selbst, so wie sich jene Gemeinschaften oder Staaten leicht ins Verderben stürzen, die das allgemeine Sittengesetz missachtend, auf Kosten ihrer Nachbarn sich stärken wollen.

Die landwirthschaftlichen Vereine einzelner

---

[1]) *Elsner*, die Politik der Landwirthschaft. II. Thl.

Orte und Gegenden haben schon jetzt den grossen Vortheil, dass die Landwirthe in Uebereinstimmung handeln können, die landwirthschaftlichen Producte veredeln lernen und so relativ zugleich vermehren; noch weit mehr aber wird der Vortheil dieser Vereine und der Musterwirthschaften hervorleuchten, besserer Unterricht allgemeiner verbreitet und gesucht werden, sind einmal die einer bessern Cultur des Bodens noch vielfach entgegentretenden Ueberreste einer Feudalherrschaft zum Vortheil der Grundholden, wie der Grundherren beseitigt.

Nach allem diesem wird also eine Regierung, die sich zur heiligen Maxime gemacht hat, Armuth und Noth des Landes zu verhüten, und mit Ernst am Wohl des Volks zu arbeiten, auch einer doppelt, ja dreifach stärkern Bevölkerung, als sie der Zeit irgend ein Land Europa's hat, gewiss einen gedeihlichen Zustand führen können, wenn sie die Sittlichkeit, Religiosität und Intelligenz unter allen Classen des Volks zu fördern, die Hindernisse, welche dem Aufschwung der Landwirthschaft und Gewerbe im Wege stehen, wegzuräumen, Abgaben zu vermindern oder zweckmässig zu vertheilen sucht, Creditanstalten, Sparkassen und andere, für wechselseitige Unterstützung und Sicherung des Lebensunterhalts bestimmte Anstalten unter ihren Schutz nimmt, die Heirathen nicht der Vermehrung der Bevölkerung wegen zu hindern, sondern da Schranken zu setzen sucht, wo eine schlechte Nachkommenschaft im Voraus zu erwarten ist; also bei Menschen von anerkannt schlechtem Lebenswandel, die keine Aussicht geben, eine Familie ehrlich durch ihren Fleiss und guten Haushalt ernähren und ihre Kinder erziehen zu können. Solche Menschen sollten wenigstens nie vor einer

Probezeit ihrer Besserung in Rücksicht ihres Fleisses, Sparsamkeit und übrigen Betragens Heirathserlaubniss erhalten können.

Was Hr. Dr. Canstatt S. 57 seines Aufsatzes über Auswanderungen, als Mittel zur Verminderung der Bevölkerung in den civilisirten Ländern Europa's sagt, hat unsern vollen Beifall, wenn auch aus ganz andern Beweggründen: »Die Auswanderung soll auf eine humane Weise befördert werden; nicht unter Wehklagen, Jammer und Aeusserungen des Hasses soll sich der Auswanderer vom Mutterlande trennen, welchem er das Opfer aller seiner Familienerinnerungen bringt, sondern mit dem Bewusstseyn, dass sein Andenken in der Heimath fortlebt.« Erinnere man sich der schönen wechselseitigen Verhältnisse der Colonien der alten Welt zu ihren Mutterstaaten und man muss sich wundern, dass unter dem Schutze des Christenthums solche Verhältnisse nicht wieder sollen aufblühen können!

Zum Schlusse noch einige Bemerkungen über den Laudon'schen Vorschlag für Mütter, durch Verlängerung der Periode des Säugens ihrer Kinder, die raschen Fortschrisse der Bevölkerung zu mässigen. Hr. Dr. Canstatt stellt in Zweifel, ob dadurch wirklich die eheliche Fruchtbarkeit geringer werde, selbst wenn diese Periode auf 15 bis 18 Monate verlängert würde.

Nachstehende Thatsachen scheinen zu beweisen, dass wenigstens das Säugen überhaupt (½ bis 1½ Jahre lang), wichtigen Antheil an einer Verminderung der ehelichen Fruchtbarkeit, dagegen auch an einer weit geringern Sterblichkeit unter den jüngern Altersclassen habe, dass also dadurch die Zahl der Geburten zur Zahl der Sterbefälle sich nicht so proportionire, wie es in humanem Sinne Hr. Dr. Canstatt und Laudon wünscht, während gerade das Nichtstillen, die unbarmherzige Entziehung der den Kindern von Gott ange-

Digitized by Google

wiesenen Nahrung die Fortschritte der Bevölkerung am meisten zu hemmen scheint.

In den Donaugegenden Würtembergs ist nach Versicherung dortiger Aerzte (würtemb. med. Correspondenzblatt Jahrg. 1838), das Nichtstillen so sehr Sitte, dass das Stillen fast als Ausnahme gilt. Nun ist aber gerade in jenen Gegenden die Sterblichkeit so gross, dass von 24—26 Menschen jährlich 1 stirbt, und zwar trifft diese Sterblichkeit die Kinder in dem Grade, dass von 1000 im ersten Lebensjahr 499 sterben, nur 192 das Alter von 60 Jahren und darüber erreichen. Die Fruchtbarkeit der Ehen ist in diesen Gegenden sehr stark; es kommt auf 21—22 Einwohner schon ein Neugebornes. Jene grosse Sterblichkeit gleicht sich dadurch nur wieder so aus, dass auf 100 Sterbfälle 105 Geburten kommen, ein so ungünstiges Verhältniss, wie es keine andere Gegend dieses Landes zeigt.

Die gerade entgegengesetzten Verhältnisse legt nun die Biostatik der nördlichen Gegenden des Landes, namentlich die Oberämter Gerabronn, Mergentheim und Künzelsau, dar. Hier ist die Sterblichkeit gering, ja am geringsten im ganzen Lande, denn es kommt nur ein Todesfall auf 35 bis 37 Einwohner und von 1000 Kindern sterben im ersten Lebensjahr 320, 271 erreichen das Alter von 60 Jahren und darüber. Die Fruchtbarkeit der Ehen ist so schwach, dass kaum 4 Personen eine Familie bilden und auf 30—31 Einwohner ein Geburtsfall kommt. — Mögen nun auch hier wie dort verschiedene Ursachen zusammenwirken, so bleibt es doch sehr merkwürdig, dass gerade in dieser Gegend solche Mütter gottlob selten zu finden sind, welche ihre Kinder nicht säugen, dies müsste dann auf ärztliches Anrathen oder wegen offenbar physischer Unmöglichkeit unterbleiben. Liegen auch noch keine Untersuchungen vor, welche das Verhältniss

der Krankheiten und der Sterblichkeit der Mütter in beiden Gegenden in Zahlen ausdrücken lassen, so ist doch wohl nicht zu zweifeln, dass sich solches zu Gunsten letzterer Gegend herausstellen würde, wo die Durchlauchtige Fürstin wie die arme Häckersfrau ihre Kinder selbst stillt.

Fälle, wo das Stillen wirklichen Schaden für Mutter oder Kind befürchten lässt, sind sicherlich seltener, als selbst manche diesem Geiste der Mode allzusehr hofirende Aerzte glauben machen wollen, wenn sie jeder empfindlichen, schwächlichen Frau das Selbststillen verbieten, davon bei jeder Nervenkrankheit und Anlage zu Brustkrankheiten Lebensgefahr fürchten. Selbst die Frage ist noch nicht gelöst, ob das Stillen, wenigstens in den ersten Monaten nach der Niederkunft, selbst eine schon drohende Lungenschwindsucht nicht eher unterdrückt, als in ihren Fortschritten beschleunigt. Die Anzahl vorurtheilsfrei beobachtender Aerzte ist wenigstens gar nicht gering, welche Weiber mit bevorstehender Lungenschwindsucht durch das Stillen wieder zu blühender Gesundheit gelangen sahen.

Digitized by Google

III.

Ueber staatsärztliche Bildungsanstalten.

Von

Herrn Dr. Diez,
Amtschirurg in Waldkirch.

Seit man überall das Bedürfniss einer Verbesserung der Criminalgesetzgebung und des Strafverfahrens so lebhaft gefühlt, dass beinahe in allen deutschen Staaten neue Criminalgesetzbücher theils in der neuesten Zeit eingeführt worden sind, theils für die nächste Zukunft vorbereitet werden; seit auch die gerichtliche Arzneikunde, nicht nur in Deutschland, ihrem eigentlichen Vaterlande, sondern auch in England und Frankreich einen neuen Aufschwung genommen hat [1]), hört man von vielen Seiten häufig über Mangel tüchtiger Gerichtsärzte klagen. Wenn diese Klagen wirklich gegründet sind, woran bei der Allgemeinheit derselben

[1]) Als Beweis dieses neuen regen Aufschwingens dient unter Andern der Umstand, dass innerhalb eines ganz kurzen Zeitraums eine Gesellschaft zur Beförderung der Staatsarzneikunde gegründet, ein neues Journal für dieselbe herausgegeben, zwei Realencyclopädien derselben begonnen wurden, und noch eine dritte beabsichtigt und vorbereitet war, deren Erscheinen nur durch die unerwartete gleichzeitige Ankündigung der beiden übrigen für jetzt verschoben worden ist.

kaum gezweifelt werden kann, so muss gewiss die Ursache davon zunächst in der Mangelhaftigkeit der Unterrichtsanstalten für gerichtliche Arzneikunde gesucht werden. Ich habe mich über die Unzulänglichkeit des gerichtsärzlichen Unterrichts überhaupt, und insbesondere des allerwichtigsten Theiles desselben, des psychologischen, der nicht nur der folgereichste, sondern auch der schwierigste ist, schon wiederholt ausgesprochen, und ich hege die volle Ueberzeugung, dass die besten Gerichtsärzte unsers Landes [2]) darin mit mir übereinstimmen und Zeugniss dafür ablegen werden, wie wenig sie für ihr gerichtärztliches Wirken auf der Universität gelernt, und wie Vieles — ja Alles — sie erst ihrem späteren Fleisse und Eifer, angespornt durch die Nothwendigkeit, nachdem ihnen eine gerichtsärztliche Stelle ertheilt worden war, zu verdanken haben. Die schlechten und mittelmässigen (und deren gibt in allen Ständen genug) finden wenigstens eine Entschuldigung ihrer mangelhaften Kenntnisse und Fähigkeiten darin, dass ihnen keine Gelegenheit gegeben war, mehr zu lernen. Denn nicht jedem ist es gegeben, neben andern zahlreichen Berufsgeschäften, und der um des lieben Brodes willen, unentbehrlichen Praxis, sich durch eigenen Privatfleiss in einem Fache tüchtig auszubilden, über welches er auf der Universität zwar allerdings ein theoretisches Collegium gehört, zu welchem ihm überdies nicht selten die unerlässlich nothwendigen Vorkenntnisse (bei den Allermeisten die psychiatrischen, bei Vielen auch die chirurgischen und geburtshülflichen) fehlen, aber überall keine Gelegenheit geboten worden war, sich die unentbehrliche practische Fertigkeit zu erwerben. Ohne

---

[2]) Wenn ich auch unser Land und unsere Einrichtungen immer zunächst im Auge habe, wird dennoch das Meiste, was ich darüber zu sagen habe, auch auf viele andere Länder passen.

diese aber ist ein theoretisches Collegium beinahe völlig überflüssig. Die gerichtliche Arzneikunde ist ja nichts Anderes, als die Anwendung von Sätzen aus den Naturwissenschaften und Heilkunde auf gerichtliche Fälle [3]). Jene Sätze aber müssen dem Studirenden der gerichtlichen Arzneikunde bereits bekannt seyn, und eben nur ihre Anwendung zu dem bestimmten gerichtlichen Zwecke hat die gerichtliche Arzneikunde zu lehren. Dies kann aber nicht durch einen theoretischen Vortrag, sondern nur durch die Praxis geschehen. Daher kommt es auch, dass die Vorlesungen über gerichtliche Arzneikunde in der Regel nur sehr lässig frequentirt werden. Denn für solche, welchen die erforderlichen Vorkenntnisse fehlen, sind sie unverständlich, solchen, welche dieselben besitzen können sie nichts Neues lehren, sobald sie nicht practisch sind.

Selbst die Besseren also werden in den ersten Jahren ihrer gerichtsärzlichen Praxis sehr unbeholfen und stümperhaft seyn, und erst an den vorkommenden Fällen sich practisch einüben, sich Gewandtheit und Takt erwerben müssen. Solche aber, welchen Talent, Fleiss und practischer Sinn mangeln, werden durch eigenes Studium sich jene Gewandheit nicht erwerben können oder wollen, und desshalb Zeitlebens sich nicht über jene Stümperhaftigkeit zu erheben vermögen. Dazu kommt noch, dass immer schon ein gewisser Grad von Kenntniss in einem Fache dazu gehört, um zu wissen, wie Vieles man noch nicht weiss, dass also gerade die Unfähigsten oft am Wenigsten ihrer Unfähigkeit sich bewusst werden, und dass dies Bewusst-

---

[3]) Vergl. *Henke* Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. §. 2 S. 1. *Mende* ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin. Bd. I. S. 490. §. 5. *Siebenhaar* encyclopädisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. I. Bd. S. 67 ff. Art.: Arzneikunde, gerichtliche u. s. w.

Digitized by Google

seyn der Unfähigkeit nicht bei Jedem als Sporn wirkt, sich das Mangelnde zu erwerben, vielmehr Manchem gerade dadurch die Lust zu einem Fache verdorben, und er vom weitern Studium abgeschreckt wird. Ist es dann zu verwundern, wenn man über Mangel an brauchbaren Gerichtsärzten, über Unfähigkeit der gewöhnlichen Physici zu ihren gerichtsärztlichen Functionen so vielfältig klagen hört?

Die Gesetzgebungen aller civilisirten Völker haben aber practisch die Nothwendigkeit anerkannt, dass der Richter in vielen Fällen Belehrung und Aufschlüsse bedürfe, welche ihm nur der Arzt zu geben im Stande ist, und selbst der Gesetzgeber kann solche Aufschlüsse, wenn er anders seiner Aufgabe Genüge leisten will, nicht entbehren [4]). Es liegt also im Interesse der Staatsverwaltung, die dahin streben muss, Gesetzgebung und Rechtspflege zur möglichsten Vollkommenheit zu erheben, dass ihr jene Aufschlüsse und Belehrungen überall wo sie deren bedarf, ebenfalls auf die möglichst vollkommene Weise gegeben werden können, d. h. dass eine hinreichende Anzahl wohlunterrichteter Gerichtsärzte ihr zu Gebote stehe. Sie muss also in ihrem eigenen Interesse dafür Sorge tragen, dass die Aerzte, welche sie als solche zu verwenden gedenkt, hinreichende Gelegenheit finden, die betreffenden Kenntnisse und Fertigkeiten sich zu erwerben. Dass dazu aber ein blosses Collegium über gerichtliche Arzneikunde, auch wenn es von dem besten Gerichtsarzte vorgetragen und von den Schülern aufs Fleissigste und Aufmersamste angehört wird, nicht hinreiche, habe ich schon oben behauptet, und glaube ich durch folgende Gründe noch näher zu beweisen:

1) Bedarf es dazu der gehörigen Vorkennt-

---

[4]) Vergl. *Mende* a. a. O. Bd. II. S. 14 ff. und *Friedreich* systematisches Handbuch der gerichtl. Psychologie S. 1 ff.

Digitized by Google

nisse. »Die gerichtliche Medizin setzt die gesammte Medizin als Wissenschaft und Kunst voraus, desshalb kann das ihr Eigenthümliche nur von denen erlernt werden, welche die Heilwissenschaft und Heilkunst bereits vollständig inne haben« [5]). Dazu gehören aber nicht nur die Naturwissenschaften, mit Einschluss der Physik und Chemie, Anatomie, Physiologie, die practisch medizinischen Kenntnisse, die man bei jedem wissenschaftlich gebildeten Arzte voraussetzen darf, sondern auch Chirurgie und Geburtshülfe, und zwar nicht nur oberflächliche theoretische, sondern gründliche practische Kenntnisse derselben, und besonders auch Psychologie und Psichiatrie in ihrem ganzen Umfange. Die Unentbehrlichkeit der Letzteren leuchtet von selbst ein, da eine der wichtigsten und schwierigsten Fragen, welche der Richter an den Gerichtsarzt zu stellen hat und einer der wichtigsten Punkte, welche der Gesetzgeber berücksigtigen muss, nämlich die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, rein auf sie gestützt ist, und ohne gründliche theoretische und practische Kenntnisse derselben dem Gerichtsarzte ewig fremd bleiben muss [6]). Dessen ungeachtet sind die allermeisten Aerzte ohne ihre Schuld völlig unwissend in dieser Doctrin Auf sehr vielen, selbst grössern Hochschulen fehlt es sogar an theoretischen Vorlesungen darüber, und wo sie auch bestehen, werden sie nur von sehr wenigen benützt, da bei der Weitläufigkeit und Kostspieligkeit des medizinischen Studiums die meisten Studirenden der Medizin sich darauf beschränken, so schnell als immer möglich die Fächer zu hören, die im Studienplane vorgeschrieben sind, und von denen sie wissen, dass im Staatsexamen

---

[5]) *Mende* a. a. O. Bd. II. S. 45 §. 100.

[6]) Vergl. *Most* ausführl. Encyclopädie der gesammten Staatsarzneikunde Art.: *Arzneikunde*, psychisch gerichtliche. Bd. I. S. 163 ff.

Digitized by Google

besonders darauf Rücksicht genommen wird. Davon ist aber in Beziehung auf die Psychiatrie bis jetzt weder das Eine noch das Andere der Fall gewesen. Noch mehr aber fehlt es bis jetzt beinahe überall an dem practischen, klinischen Unterrichte in der Psychiatrie, ohne welchen theoretische Vorlesungen immer steril bleiben müssen. Ich werde auf die Nothwendigkeit des practischen psychiatrischen Unterrichts später zurückkommen.

2) Genügt es nicht an der theoretischen Lehre, sondern ist auch Fertigkeit in der Anwendung nothwendig, und diese kann nur durch eigene Anschauung und Uebung erworben werden. »So wie zum Wesen jedes, über Gegenstände der Wahrnehmung sich erstreckenden tüchtigen Unterrichtes die wirkliche Anschauung gehört, so auch zum Unterricht in der gerichtlichen Medizin. Der künftige gerichtliche Arzt hat es in seiner practischen Laufbahn stets mit Gegenständen sinnlicher Wahrnehmung zu thun, die er zum Theil erst an das Licht ziehen muss, ehe er sein reifliches und wohl überdachtes Gutachten darüber abgeben kann Soll er hierin nicht fehlen, so muss er alle diese Gegenstände aus öfterer Anschauung genau kennen, und muss in dem Verfahren, wodurch sie der sinnlichen Wahrnehmung, Beurtheilung und Prüfung dargelegt, und hernach auf den Rechtszweck angewendet werden, hinreichend geübt seyn. — Diese Kenntniss und Uebung kann er nur durch practische Anleitung erhalten« [7]).

Je vielseitiger und umfassender diese Uebungen sind, und jemehr der angehende Gerichtsarzt dadurch Gelegenheit erhält, seine erlangten Kenntnisse in Anwendung zu bringen, desto grösseren Nutzen werden sie für seine Ausbildung ihm gewähren. Ohne sie können

---

[7]) *Mende* a. a. O. Bd. II. S. 54 §. 116.

nur ausgezeichnetes Talent und besonders günstige Gelegenheiten neben den nöthigen Kenntnissen auch die Geschicklichkeit verschaffen, deren der Gerichtsarzt nothwendig bedarf, und da diese selten zusammentreffen, so ist der Staat immer in der Lage, eine Mehrzahl von schlechten und ungeschickten Gerichtsärzten zu erhalten, und er vermag sich dagegen auf keine Weise zu schützen. Für einen Staat, der die Gesetzgebung und Rechtspflege in sich auszubilden und zu verbessern bemüht ist, dürfte es also wohl kaum ein dringenderes Bedürfniss geben, als zweckmässig eingerichtete Lehranstalten für junge Aerzte, die sich zu Gerichtsärzten ausbilden wollen« [8]).

Ueber die Art und Weise nun, wie diesem Bedürfnisse in unserem Staate, und bei unseren Einrichtungen am leichtesten und zweckmässigsten abgeholfen werden könnte, erlaube ich mir einige Vorschläge zu machen, in der Ueberzeugung, dass viele meiner geschätzten Collegen, von denen ich weiss, dass sie meine Ansicht theilen, auch ihre Worte mit den meinigen vereinigen werden, und dass unsere hohen und höchsten Behörden bei der weisen Fürsorge, die sie fortwährend sowohl für die Ausbildung und Vervollkommnung der Rechtspflege als für die Blüthe der Unterrichtsanstalten bethätigt haben, nicht sowohl die allerdings unbedeutende Person und Stellung des Vorschlagenden, als vielmehr die Wichtigkeit des Vorgeschlagenen ins Auge fassend, Abhülfe schaffen werden, sobald sie nur von der Nothwendigkeit derselben hinreichend überzeugt sind. Auch wäre es ein Leichtes, ausser den angeführten Stellen von Mende eine nicht geringe Anzahl von Autoritäten zur Unterstützung meiner Worte und zur Bestätigung dieser Nothwendigkeit aufzuzählen.

---

[8]) Ebendas. S. 71 §. 134.

Soll aber den oben gerügten Mängeln auf eine genügende Weise abgeholfen werden, so kann dies meines Erachtens nur auf folgende Weise geschehen:

1) Durch Vorsorge für die genügenden Vorkenntnisse; indem nicht nur auf den Universitäten hinreichende Gelegenheit zu ihrer Erwerbung gegeben, sondern auch darauf geachtet wird, dass diese Gelegenheit gehörig benützt wird. Dies gilt ganz besonders von der Psychologie und Psychiatrie. Die Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit dieser Kenntnisse für den Arzt überhaupt, gehört unter jene Wahrheiten, welche ziemlich allgemein theoretisch anerkannt sind, welche man aber in der Praxis ihr Recht noch nicht hat angedeihen lassen. Dass somatisches und psychisches Leben des Menschen in der allerinnigsten Beziehung und Wechselwirkung zu einander stehen, dass also keines von beiden für sich allein gehörig erkannt und begriffen werden kann, dass sehr häufig die Seele vom Körper, dieser von der Seele aus erkranken und geheilt werden können und müssen, dass demzufolge alles ärztliche Studium und alle ärztliche Praxis, die nur die eine Seite umfassen und die andere völlig unberücksichtigt lassen, nothwendig auch einseitig, lückenhaft und unvollkommen seyn müssen u. s. w., sind Wahrheiten, die schon tausendmal behauptet und nie widersprochen worden sind [9]). Und dennoch ge-

[9]) Ueber die Nothwendigkeit psychiatrischer Studien für alle Aerzte vergl u. A. *Nasse* über das Bedürfniss, dass mit der Vorbereitung zum ärztlichen Berufe auch jedesmal die zu dem ärztlichen Geschäft bei psychischen Kranken verbunden sey, und über die günstigste Gelegenheit zu dieser Vorbereitung in dessen Zeitschrift f. ps. A. 1819. H. 3. S. 325. *Eichelberg* über das Physische in seiner Verbindung mit der Arzneikunde und über seine Vernachlässigung von Seiten heutiger Aerzte in Friedreichs Magazin 2. H. S. 69 ff. — Bemerkungen über die Errichtung einer neuen Irrenanstalt im Grossherzogthum Baden; in den Annalen für die ge-

Digitized by Google

hören Aerzte, welche über psychische Krankheiten nur einigermaassen unterrichtet sind, zu den seltenen Erscheinungen, und diese Wenigen werden diese Kenntnisse gewöhnlich nicht ihren Universitätsstudien, sondern einer später sich zufällig darbietenden Gelegenheit zum Unterrichte, oder eigenem mühesamem Privatstudium verdanken, da auf den meisten Universitäten für Gelegenheit zu gründlichen psychologischen und psychiatrischen Studien gar nicht, oder nur auf eine so höchst ungenügende Art gesorgt ist, dass sie einer gänzlichen Vernachlässigung kaum vorzuziehen ist. Auf keiner Universität besteht meines Wissens eine eigene Lehrkanzel für Psychiatrie, oder hat der Lehrer irgend eines andern Fachs zugleich die Verbindlichkeit, über jene Vorträge zu halten. Vielmehr geschieht es an den wenigen Orten, wo überhaupt solche Vorträge bestehen, nur freiwillig und nebenher von einem andern Professor oder von Privatdocenten. Auch wird von den Candidaten bei der Anmeldung zum Staatsexamen kein Ausweis über den Besuch solcher Vorlesungen verlangt, und in der Prüfung keine Rücksicht auf dieselben genommen.

Noch weit inniger aber ist der Zusammenhang zwischen der Psychiatrie und der gerichtlichen Arzneikunde. Wie soll ein Arzt mit dürftiger oberflächlicher Kenntniss des Seelenlebens im gesunden und erkrankten Zustande, fähig seyn, ein Urtheil über den zweifelhaften Seelenzustand eines Verbrechers abzugeben; und doch hängen von dem Gutachten des Gerichtsarztes darüber die höchsten Erdengüter: Ehre und Leben ab. Wie soll man von einem nicht psy-

---

sammte Medizin. Bd. III. H. 2. S. 173. — Und Dr. *Herrmann* über die Studien der psychischen Medizin auf Universitäten, als das nächste Erforderniss ihrer Förderung. Ebendaselbst 8 H. S. 113.

Digitized by Google

chologisch unterrichteten Arzte ein solches Gutachten erwarten, wenn es in manchen Fällen selbst Irrenärzten, die sich mit solchen Dingen ex professo beschäftigen, sehr schwer wird, über den Seelenzustand einzelner Kranken in's Reine zu kommen. „Der gerichtliche Arzt, der nicht zugleich Psychologe und Menschenkenner ist, verdient den Namen nicht. Es ist daher durchaus erforderlich, dass derselbe das psychische Leben sowohl in seinem gesunden als kranken Zustande ganz genau kenne; allein wie Viele gibt es, die blos einige oberflächliche, wie Manche, die gar keine Kenntnisse davon besitzen! Wir wollen jedoch nicht unbillig seyn, und die Aerzte allein anklagen; sondern ein Hauptfehler liegt in den Einrichtungen der Lehranstalten. Dass es ein Bedürfniss ist, dass auf jeder Universität eigene Vorträge über Psychiatrie und gerichtliche Psychologie gehalten werden, unterliegt keinem Zweifel; allein die Staaten sorgen dafür entweder gar nicht, oder sehr schlecht [10]).“

Die Mittel aber, wie diesem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden kann, sind, wenn es auf eine genügende Weise geschehen soll, nur die folgenden:

a. Man bestelle auf jeder Universität einen tüchtigen Lehrer für dieses Fach, der verbunden ist, in einem Semester Psychologie (im ächten Sinne des Wortes, in welchem sie sich zur Psychiatrie verhält wie die Physiologie zur Therapeutile) und im andern Psychiatrie vorzutragen; man mache es jedem Studirenden der Medizin zur Pflicht, diese Vorträge zu besuchen, und überzeuge sich durch dahin einschlagende Prüfungsfragen davon, ob er dieselben mit Nutzen gehört hat.

b. Man verbinde mit den Vorlesungen einen klinischen Unterricht. Eine blos theoretische Unterwei-

---

[10]) *Friedreich* a. a. O. S. 141.

sung genügt hier eben so wenig, als in irgend einem andern Zweige der Heilkunst [11]). Darüber ist man so ziemlich einig; nicht so aber über die Art und Weise der Einrichtung solcher Kliniken. Man hat in der neuesten Zeit in unserm Lande viel für und gegen die Benützung der Landesirrenanstalt zu diesem Zwecke gesprochen, und ich war selbst sehr für die Idee eingenommen, dass man, statt eines einzigen grossen Irrenhauses, deren zwei, in den beiden Universitätsstädten errichte, und diese zum klinischen Unterrichte benütze. Allein theils bin ich durch die Aeusserungen von Männern, denen ich grössere Einsicht und Erfahrung zutrauen muss, als mir, in meiner Ueberzeugung wankend geworden, theils ist durch die bereits in der Ausführung begriffene Errichtung einer grossen Landesirrenanstalt weit entfernt von beiden Universitäten, für Baden jeder weitere Streit überflüssig geworden, da dadurch sowohl die Realisirung jener, von den beiden Landesuniversitäten angeregten Idee, als auch die von Herrn Director Roller [12]) als Surrogat dafür vorgeschlagene Ablieferung einzelner geeigneter Irren aus der Landesanstalt an eigene auf den Universitäten zu errichtende kleine Irrenkliniken für alle Zukunft unmöglich gemacht wird. Wohl aber bleibt die von demselben ausgezeichneten Irrenarzte [13]) später vorgeschlagene Bevölkerung solcher Irrenkliniken durch Irren aus der Nachbarschaft vor ihrer Transferirung in die Hauptanstalt, ausführbar; und da dieses Verfahren das einzige ist, was unter den gegenwärtigen Umständen noch übrig bleibt, und seiner Aus-

---

[11]) Vergl. *Herrmann* a. a. O.

[12]) Die Irrenanstalt nach allen ihren Beziehungen dargestellt. Karlsruhe 1831.

[13]) In einem bis jetzt noch nicht gedruckten Vortrage in der Versammlung des Vereins bad. Medizinalbeamter zur Beförderung der Staatsarzneikunde am 14. Aug. 1837.

Digitized by Google

führung keine sehr grossen Hindernisse im Wege stehen, so müssen wir dasselbe als eine anchora sacra festhalten. Die Bewachung und Verpflegung eines Irren, besonders eines Tobsüchtigen in einem Privathause ist mit soviel Mühewaltung und Kosten, ja nicht selten mit soviel Gefahr verbunden, dass die Angehörigen solcher, besonders wenn sie der ärmern Classe angehören, wo einerseits weniger Zeit und Geld auf die Bewachung dieser Unglücklichen verwendet werden kann, andrerseits auch manche zarte Rücksichten, die bei gebildeteren Classen eintreten, nicht empfunden werden, dieselben sich je eher je lieber vom Halse schaffen. Die Aufnahme in die Landesanstalt aber ist immer mit mancherlei Weitläufigkeiten, und aus den entfernteren Landestheilen der Transport dahin mit vielen Kosten verbunden; auch ist der Name einer Irrenanstalt — eines Narrenhauses — vielen schon ein Gräuel, und es würden also viele in der Nähe der Universitäten wohnende Privaten und Gemeinden recht gerne ihre Irren den Kliniken dieser übergeben, entweder um einen Versuch zu machen ob sie nicht dort geheilt und dadurch die Weitläufigkeiten der Transferirung in die Landesanstalt erspart werden könnten, oder um sie einstweilen, bis die Vorbereitung zur Aufnahme in jene getroffen sind, unterzubringen. Auch die Angehörigen ruhiger Irren und Blödsinnigen aus der ärmeren Classe würden es nicht verschmähen, sich auf diesem Wege für kürzere oder längere Zeit die Kosten und Lasten ihrer Verpflegung derselben vom Halse zu schaffen. Die Krankenanstalt des Amtsbezirkes, den ich gegenwärtig bewohne, hat zwei eigene, nach Autenrieths Vorschlag eingerichtete Kammern für Tobsüchtige, die selten völlig leer stehen, und verpflegt überdiess noch stets einige ruhige Irren und Blödsinnige, theils auf Rechnung des eigenen Vermögens der Verpflegten, theils auf jene der betreffenden Gemein-

Digitized by Google

den. Alle diese könnten ohne Anstand auf kürzere oder längere Zeit in die Klinik gebracht werden; und so verhält es sich ohne Zweifel auch an anderen Orten.

An Candidaten für solche Irrenkliniken würde es also gewiss nicht fehlen, wenn man die Aemter und Physikate in einem Umkreise von 6 bis 8 Stunden [14]) veranlassen wollte, die auf öffentliche Kosten zu verpflegenden Irren ihrer Bezirke den Kliniken der Universitäten bis zur Heilung oder zur Aufnahme in die Landesanstalt zu übergeben, und auch bei solchen die aus Privatmitteln verpflegt werden, dahin zu wirken, dass dieses geschehe. Es würde allerdings auch die Benützung dieser Irren für den klinischen Unterricht für sie mit jenen Nachtheilen verbunden seyn, welche man als Hindernisse der Benützung grösserer Anstalten zu Kliniken ansieht; allein es bliebe dann doch die Hauptanstalt ungestört und die Nachtheile träfen nur eine verhältnissmässig kleine Anzahl, und zwar fast immer nur solche, welche zu Hause ohne alle Aufsicht und Behandlung der Zudringliehkeit eines jeden Neugierigen und nicht selten auch dem Spotte und der Misshandlung roher Umgebungen ausgesetzt sind. Diese würden also jedenfalls, ungeachtet der mit dem klinischen Unterrichte unvermeidlich verbundenen Nachtheile, durch die Transferirung in eine kleine geordnete Anstalt, und die kunstgerechte Behandlung durch einen geübten Irrenarzt nur gewinnen können. Dazu kömmt noch, dass bei derartigen Kranken eine zweckmässige Benützung des frühesten Zeitraumes der Krankeit für den Erfolg der Cur von besonders grosser Wichtigkeit ist, dass aber Gemeinden und Angehörige gewöhnlich ziemlich lange zaudern,

---

[14]) Für Freiburg z. B. Stadt- und Landamt Freiburg, Neustadt, Staufen, Müllheim, Breisach, Kenzingen, Emmendingen und Waldkirch.

ehe sie zum Entschlusse kommen, ihre Irren in der Landesanstalt unterzubringen, und dass auch, wenn dieser Entschluss einmal gefasst ist, die zu seiner Realisirung erforderlichen Correspondenzen und andere vorbereitende Schritte immer auch noch einige Zeit erfordern. Dadurch geht nicht selten eine sehr kostbare Zeit verloren, während die Aufnahme in ein Klinikum, besonders wenn es gelänge, demselben gleich anfangs durch einige gelungene Curen einen gewissen Ruf zu verschaffen, bei weitem nicht so vielen Bedenklichkeiten und Umständlichkeiten unterliegen würde. Könnte auf diese Weise den Kranken die Wohlthat einer zweckmässigen Benützung der günstigsten Zeit für ihre Wiederherstellung zugewendet werden, so würde schon dies allein einen vollen Ersatz für die Nachtheile des klinischen Unterrichtes gewähren.

Zur Aufnahme dieser Irren müsste — am zweckmässigsten in der Nähe der übrigen klinischen Anstalten, oder in einem von den übrigen Kranken weit genug entfernten Raume — dieser selber, dass die Ruhe und Ordnung derselben nicht darunter leide, ein Local, geräumig genug um 10 bis 12 Kranke aufzunehmen, mit einem kleinen Gärtchen hergestellt, und die erforderlichen Mittel zur unentgeldlichen Verpflegung und Behandlung derselben angewiesen werden. Unentgeldlich muss die Verpflegung nicht nur seyn, um die Gemeinden und Familien um so eher zur Uebergabe ihrer Kranken an das Klinikum zu vermögen — denn dies würde immer der Hauptbeweggrund dazu seyn — und um den Kranken einen weiteren Ersatz für die Inconvenienzen des klinischen Besuches zu geben, sondern vorzüglich auch desshalb, damit der Director des Klinikums, der natürlich immer der Lehrer der Psychologie und Psychiatrie seyn müsste, bei der Aufnahme und Zurücksendung und der Auswahl der tauglichen Kranken völlig freie Hand behielte. Selbst

Digitized by Google

der Transport, wenigstens der für ruhige Irren, Blödsinnige und ähnliche, nur auf kurze Zeit zum Vorzeigen aufzunehmende Subjecte, müsste auf Kosten der Anstalt geschehen, da nur dadurch ärmere Familien oder die Gemeinden veranlasst werden könnten, die Kranken der Anstalt auf kurze Zeit zu überlassen, was nie geschehen würde, wenn nicht eine etwas erhebliche Geldersparniss für sie dabei zu erzielen wäre.

Ein solches Klinikum würde zwar allerdings nicht allen Anforderungen entsprechen können. Innerhalb eines halben oder ganzen Jahres würden darin nicht alle Formen von Geisteskrankheiten zur Anschauung gebracht werden können. Allein es würde genügen, um dem Studium der Psychiatrie durch Verbindung mit der Praxis Reitz und Lebendigkeit zu ertheilen, um dem Schüler das Wesen und die Erscheinungen der psychischen Krankheiten zu veranschaulichen, um ihn im Umgange mit Irren und im Diagnosticiren und Behandeln der psychischen Krankheitsformen zu üben; kurz es könnte dadurch, wenn auch nicht alles Wünschenswerthe, doch immer etwas und sogar Vieles und das Wichtigste erreicht werden, und würde also auch im allerschlimmsten Falle immer noch viel tausend Mal besser seyn, als die bisherige völlige Vernachlässigung des psychiatrischen Studiums oder ein blosses theoretisches Collegium. Es sind ja auch andere, selbst grössere Hospitäler und klinische Anstalten im gleichen Falle. Welche kann sich rühmen in einem Curse alle Krankheitsformen, alle chirurgischen oder geburtshülflichen Fälle und Operationen den Schülern vorführen zu können? — Hält man es doch hier für genügend, dass der Schüler überhaupt zur Praxis angeleitet, im Schauen und Handeln unter Anleitung des Lehrers geübt, und in den Stand gesetzt werde, sich durch Ansicht und Behandlung des Vorkommenden auch für das, was zufällig nicht vorgekommen ist, zu befähigen.

Digitized by Google

Jedenfalls würde also ein Irrenklinikum in der vorgeschlagenen Art die darauf zu verwendenden, nicht sehr beträchtlichen Ausgaben durch die dadurch gegegebene Erweiterung und Vervollständigung der medicinischen Studien, und Grundlage zu einer umfassenderen Bildung der zukünftigen Gerichtsärzte, und durch erhöhte Blüthe und Frequenz der Landesuniversitäten reichlich ersetzen. Letzteres um so mehr, je eher dasselbe bei uns errichtet würde, und je schneller man ein zwar überall tief gefühltes aber noch nirgends befriedigtes Bedürfniss bei uns befriedigen würde.

c. Hält man aber ein derartiges Klinikum für die psychischen Krankheiten, die allerdings bei der grossen Mannigfaltigkeit ihrer Erscheinungen und dem besonders mächtigen Einflusse der Individualität auf dieselben, eine vielfältige Anschauung vor allen zu erfordern scheinen, nicht für hinreichend, so bleibt noch ein anderes, allerdings sehr zu empfehlendes Mittel zur Vervollständigung des practischen Theils der psychiatrischen Studien übrig, nämlich, dass man es jedem Candidaten der Medizin zur Pflicht mache, einige Zeit an der grossen Landesanstalt zu practiziren. Dies kann geschehen ohne jene Nachtheile, die man für die Anstalten von der Errichtung einer förmlichen Klinik fürchtet, wenn die Zahl der jedesmal zu gleicher Zeit aufzunehmenden beschränkt ist, und jedem derselben eine besondere Abtheilung der Anstalt zur besonderen Beaufsichtigung und selbstthätigen Mitwirkung, nach Art der Elèves internes der französischen Hospitäler, übergeben würde. Dabei wäre weder für das Wohl der einzelnen Kranken noch für die Ordnung der Anstalt irgend eine Störung zu befürchten, und für den Director und die Assistenten derselben sogar eine wesentliche Hülfe und Erleichterung zu gewärtigen. Auch für den Candidaten könnte dies ohne grossen Zeitver-

lust und Geldaufwand bewerkstelligt werden. In den weitläufigen Gebäuden der Anstalt würde sich Raum zu Wohnungen, an dem Tische eines der Beamten derselben Kost, beides um einen mässigen Preis finden lassen. Betritt der Candidat die grosse Anstalt gehörig vorbereitet durch die kleine klinische Anstalt der Universität, so genügen 2 bis 3 Monate, die er beständig in der Hauptanstalt zubringt, um ihn weiter zu bringen, als ihn, ohne diese Vorbereitung, der ein ganzes Jahr hindurch fortgesetzte, etwa täglich eine Stunde dauernde Besuch einer Klinik in einer grossen Anstalt bringen würde. Ueberlässt man es ferner dem Candidaten, wenn er diesen practischen Cursus durchmachen will (doch dürfte dies natürlich in keinem Falle geschehen, ehe er durch Vorlesungen und Klinik auf der Universität dazu vorbereitet ist), und gibt ihm blos auf, wenn er sich um eine Staatsanstellung bewirbt, sich auszuweisen, dass er es gethan habe, so würden sich wohl für jeden, entweder vor der Staatsprüfuug, oder nach derselben, ehe er sich irgendwo als practischer Arzt niederlässt, 2 bis 3 Monate finden, die er ohne grossen Nachtheil darauf verwenden könnte.

Durch diese Einrichtung kann aber keineswegs die Klinik auf der Universität entbehrlich gemacht werden, wie man wohl um so eher geneigt seyn dürfte, zu glauben, als letztere mit vielen Kosten und Umständen für den Staat verknüpft ist, während der practische Dienst im Irrenhause nur dem Candidaten selbst einige Kosten und Unbequemlichkeiten verursacht. — Ohne Vorbereitung durch einen klinischen Unterricht würde ein mehrmonatlicher Aufenthalt im Hospitale von wenig oder gar keinem Nutzen seyn können. Jedermann weiss, dass der Zweck klinischer Anstalten nicht ist, dass der Schüler Vieles zu sehen bekomme und sich einen Schatz von Beobachtungen und Erfahrungen

sammle, sondern dass er an wenigen Kranken unter der beständigen Anleitung des Lehrers die Kunst des Beobachtens und Handelns am Krankenbette erlerne, und dass erst dann, wenn er dies gelernt hat, das Besuchen grosser Anstalten und das Beobachten vieler Kranken, die ihn im Anfange nur zerstreuen und von aufmerksamer Beobachtung des einzelnen abziehen würden, für ihn von Nutzen ist. Dies gilt in Beziehung auf die Geisteskranken selbst noch in höherem Grade. Hier besonders, wo es auf ein genaues Eingehen auf die Individualität des Kranken vor allem ankömmt, muss der Schüler zuerst an wenigen die Kunst des Beobachtens und des Umgangs mit derartigen Kranken gelernt haben; hier besonders würde er gleich anfangs durch eine grosse Anzahl von Kranken betäubt und verwirrt, aber nicht belehrt werden. Ich spreche hier aus eigener Erfahrung. Ich hatte nie zuvor einen Geisteskranken anders, als etwa auf der Strasse gesehen, als ich mit Esquirol die weiten Räume der Salpetrière durchschritt — und es bedurfte lange Zeit und oft wiederholte Besuche, ehe ich es vermochte, über den mächtigen Eindruck auf Geist und Gemüth Herr zu werden, welchen dieses Schauspiel auf mich machte, und meine Aufmerksamkeit auf die einzelnen Kranken zu richten. Wenn desshalb nur eines von beiden, entweder eine kleine beschränkte Klinik in der oben bezeichneten Art, oder aber der Besuch der grossen Landesanstalt auf wenige Monate genährt werden sollte, so würde ich mich unbedingt für das erstere entscheiden. So wie einem Studirenden der Medizin, der zwischen dem klinischen Unterrichte in einer auch noch so beschränkten Anstalt, oder dem Besuche einer weitläufigen Anstalt ohne klinischen Unterricht zu wählen hat, unbedingt das erstere zu rathen wäre.

Aber auch die Einführung beider vorgeschlagener

Institute würde noch nicht hinreichen, vollkommene Irrenärzte zu bilden, allein dies soll ja dadurch auch nicht bezweckt werden. Es soll dadurch nur der Arzt befähigt werden, bei schnell ausbrechenden psychischen Krankheitsfällen die erste Hülfe zu leisten, von deren Zweckmässigkeit oder Unzweckmässigkeit nicht selten der Erfolg der ganzen Kur abhängt; er soll in den Stand gesetzt werden, das Psychische in den Erscheinungen des gesunden und kranken Lebens — am Krankenbette und vor den Schranken des Gerichtes in seinen mannigfaltigen und oft schwer wahrzunehmenden Gestaltungen zu erkennen und ihm sein Recht angedeihen zu lassen.

Ebensowenig, als dem Gerichtsarzte die Psychiatrie fremd seyn darf, ebensowenig darf er in irgend einem andern Zweige der ärztlichen Kunst unbewandert seyn. Die Untersuchungen der Wunden und ihrer Gefährlichkeit an Lebenden, jene über Jungfrauschaft, Defloration, Schwangerschaft und Geborenhaben u. dgl. sind für den Gerichtsarzt ebenfalls von der grössten Wichtigkeit, und setzen durchaus gründliche Kenntnisse der Chirurgie und Geburtshülfe voraus; ja es lässt sich behaupten, dass dem Gerichtsarzte die psychiatrischen, chirurgischen und geburtshülflichen Kenntnisse noch weit unentbehrlicher sind, als die eigentlich medizinischen, da die Fälle, welche jene voraussetzen, bei weitem am häufigsten ihm vorkommen. Es sollte also eben so strenge darauf gesehen werden, dass Niemand zum Gerichtsarzte angestellt werde, der sich nicht über gründliche, practische Kenntnisse in Chirurgie und Geburtshülfe auszuweisen vermag.

Dazu dürfen aber blosse Frequenzscheine ebenso wenig genügen, als sich der Staat Behufs der Lizenzertheilung zur Praxis damit begnügt, da darin, dass man eine Vorlesung — selbst fleissig — besucht hat,

Digitized by Google

noch keine Bürgschaft liegt, dass man den betreffenden Gegenstand auch gründlich inne hat, und ihn practisch anzuwenden versteht [15]).

Auch thierärztliche Kenntnisse sind dem Staatsarzte, theils in gerichtsärztlicher, mehr noch aber in medizinisch-polizeilicher Beziehung nothwendig. Auch dafür muss also gesorgt werden, dass der zukünftige Gerichtsarzt die Gelegenheit finde und benütze, sich solche zu erwerben [16]).

Endlich ist dem Gerichtsarzte auch die Kenntniss des Criminalrechts überhaupt und insbesondere der Strafgesetze des Landes, in welchem er seinen Beruf ausübt, unentbehrlich, wenn er überall seine Stellung, und die Anforderungen, welche die Gerichtsbehörden an ihn machen, gehörig begreifen soll. »Es reicht jedoch nicht allein zu, dass der Gerichtsarzt ein tüchtiger Psychologe sey; wir verlangen noch mehr von ihm, er soll auch mit den Hauptlehren des Criminalrechts, und besonders mit dem Begriffe oder Thatbestande des Verbrechens vertraut seyn, worauf mit allem Rechte Steegmann aufmerksam gemacht hat, und

---

15) Es ist dies bei uns zwar nicht durch bestimmte Verordnungen ausgesprochen, doch wird im Allgemeinen bei Besetzung der Stellen den mit chirurgischer und geburtshülflicher Lizenz versehenen Competenten der Vorzug eingeräumt.

16) Dafür ist bei uns durch eine Verordnung des hochpreisslichen Ministerium des Innern d.d. 14. Juni 1833 vorgesorgt worden. Ist es aber nicht eine grosse Inconsequenz, wenn man so besorgt dafür ist, dass dem Staatsarzte im allergeringfügigsten und unbedeutendsten Theile seines Wirkungskreises die nöthigen Vorkenntnisse nicht fehlen, und sich nicht darum kümmert in Beziehung auf den allerwichtigsten. Schon Spurzheim (Observations on deranged manifestations of the mind S. 5) klagt darüber, dass die Krankheiten der Thiere mehr beachtet werden, als jene, die die wichtigste Sphäre der menschlichen Organisation — das Seelenleben — betreffen.

Digitized by Google

richtig bemerkt derselbe, dass eine solche Kenntniss dem Arzte die Abfassung des Gutachtens erleichtere und ihm nicht nur einen Ueberblick auf das Ganze verschafft, sondern er dadurch in den Stand gesetzt wird, im Augenblicke alle Momente zu übersehen, die er zu beurtheilen hat, wodurch er einen Haltpunkt für Bearbeitung seines Gutachtens behömmt« [17]).

»Es kommt noch dazu, dass die Theorie der gerichtlichen Medizin, welche die Anwendung medizinischer und naturwissenschaftlicher Grundsätze vor Gericht und zum Behufe eines rechtlichen Zweckes lehren soll, weder der Kenntniss der gesetzlichen Bestimmungen, noch einzelner Rechtslehrsätze (z. B. über Urheberschaft der Verbrechen, — über Zurechnung und die Gründe, welche dieselben minder oder ganz aufheben, — über Tödtung, Kindermord u. s. f.) entbehren kann. Ohne diese Kenntniss sind die Missverständnisse nicht zu heben, welche so oft zwischen Gerichtsärzten und Rechtsgelehrten geherrscht haben, und es wird der richtige Gesichtspunkt verfehlt, aus welchem die Aufgabe zu betrachten ist, die der gerichtliche Arzt zum Behufe der Rechtspflege lösen soll [18]).

Dadurch wird es zur Vervollständigung der Vorkenntnisse für Gerichtsärzte auch wünschenswerth, dass eigens zu diesem Behufe ein Collegium über Criminalrecht und Criminalprozess vorgetragen werde, insoweit diese Scienzen dem Gerichtsarzte zu wissen erspriesslich sind; oder aber, dass den Candidaten der Medizin, die einst auf Anstellung als Gerichtsärzte Anspruch machen wollen, aufgegeben werde, die gewöhnlichen Vorlesungen über diese Fächer an der Juristenfacultät zu besuchen.

---

[17]) *Friedreich* a. a. O. S. 141.

[18]) *Henke* a. a. O. S. 5 §. 7 a. Im gleichen Sinn äussert sich auch *Mende* a. a. O. S. 46 ff. §. 102 ff.

Digitized by Google

Sehr befördernd würde es für das Vorstudium der gerichtlichen Arzneikunde noch seyn, wenn die Lehrer der einzelnen naturwissenschaftlichen und medizinischen Disciplinen z. B. der Chemie, Anatomie, Physiologie, Chirurgie und Geburtshülfe u. s. w. überall auf die für die gerichtliche Arzneikunde besonders wichtigen Punkte mehr als es zuweilen geschieht, aufmerksam machen wollten, da Manches hier vorkommt, was für die practisch-medizinischen Zwecke wenig wichtig, nur beiläufig mit erwähnt wird, was aber für die gerichtliche Arzneikunde besonders wichtig ist, und also, wenn es dort der Aufmerksamkeit des Schülers entgeht, hier sehr vermisst werden muss [19])

2) Durch Errichtung practischer Bildungsanstalten für gerichtliche Arzneikunde. Es ist dies auf grösseren Universitäten wie in Wien und Berlin — unter Bernt und Wagner — bereits geschehen, und kann in dieser Ausdehnung und Vollkommenheit allerdings nur auf Universitäten geschehen, die ihren Sitz in sehr grossen Städten haben. Aber auch an kleineren Universitäten, wie unsere beiden Landesuniversitäten sind, lässt sich dafür wenigstens Einiges thun.

Die zweckmässigste Einrichtung dabei dürfte die folgende seyn: Der Physikus der Universitätsstadt sey zugleich Lehrer der gerichtlichen Arzneikunde und Medizinalpolizei und benutze die in seiner Amtsführung vorkommenden Fälle zur practischen Uebung seiner Zuhörer. Man hat es zum Theil für unpassend gehalten, das Physicat und eine Professur in derselben Person zu vereinigen; theils weil mit ersterem noch viele

---

[19]) Herr Prof. Frommherz in Freiburg hält jährlich einmal eine eigene über gerichtliche Chemie. Dies ist eine sehr nachahmungswürdige Einrichtung.

andere, dem Berufe eines Professors nicht angemessene Functionen verbunden sind, theils auch, weil man es für einen Professor für unschicklich erachtete, einer andern Behörde als jener der Universität unmittelbar untergeordnet zu seyn [20]). Allein dem ersteren Uebelstande kann man dadurch abhelfen, dass man dem Physikus einen Assistenten beigibt, welchem die nicht mit dem Unterrichte in der Staatsarzneikunde zusammenhängenden Geschäfte desselben zur Besorgung unter eigener Verantwortlichkeit übergeben werden; wie z. B. die Rekrutenaushebungen, das Leichenschauwesen, Hebammenwesen und dgl. Ebenso liess sich dem zweiten Uebelstande (wenn man wirklich einen darin finden sollte, während doch — ohne dass Jemand daran Anstoss nimmt — Professoren nicht selten als Medizinalreferenten bei Regierungen, Hofgerichten und dgl. functioniren) dadurch begegnen, dass man den Lehrer der practischen Staatsarzneikunde der Universität gegenüber blos in das Verhältniss eines Privatdocenten stellte; eine Stellung, mit welcher dieser sich wohl sehr gerne begnügen wird, wenn man ihm nur die Benutzung der Sammlungen und Apparate und andere zur Beförderung des Lehrzweckes dienliche Rechte einräumt, und sonst einen anständigen Rang und reichlichen Gehalt gibt.

Was die Art und Form dieses practischen Unterrichts betrifft, so müssten die vorkommenden Geschäfte, wie z. B. Untersuchungen an Lebenden und Todten, Leichenöffnungen und dgl., nach einer erklärenden Einleitung von Seiten des Lehrers, worin dieser auf die Eigenthümlichkeiten des vorkommenden Falles auf-

---

[20]) Vergl. *Mende* a. a. O. Bd. II. S. 66 § 138. Uebrigens hat Mende dabei die bei uns längst schon nicht mehr bestehende Einrichtung im Auge, nach welcher der Physikus ein *städtischer* Beamter ist; wodurch allerdings das Verhältniss sich anders gestalten würde.

Digitized by Google

merksam macht, heraushebt, worauf es hier besonders ankommt u. s. w., soviel wie immer möglich von den Schülern selber, unter beständiger Aufsicht und Verantwortlichkeit des Lehrers, von ihnen das Protokoll dictirt, oder dem Lehrer schriftlichen oder mündlichen Bericht abgestattet werden. Wo nachher die Ausfertigung eines Gutachtens nothwendig ist, müsste dieses von jedem Schüler besonders ausgefertigt, und diese Gutachten nachher sämmtlich in einer besondern Stunde, unter Verschweigung des Namens der Verfasser vom Lehrer vorgelesen, in Beziehung auf Form und Inhalt kritisirt, und nöthigenfalls auch das vom Lehrer ausgestellte amtliche Gutachten vorgetragen und motivirt werden. In einem grossen Physikatsbezirke ereignen sich in einem Jahre schon ziemlich viele Legalfälle, welche zur Uebung auf diese Weise benützt werden können.

Allein es liesse sich, ausser den in der Amtspraxis des Lehrers sich ereignenden Fällen noch manches Andere zum Behufe des practischen Unterrichts in der Staatsarzneikunde benützen. Die nöthige Uebung im Seciren z. B. könnte allerdings auf diese Weise nicht gewonnen werden, da jedenfalls in einem Jahreskurse nicht einmal jeden Schüler eine Section treffen würde [21]). Allein viele, ja die meisten Leichen, welche auf die Anatomie gebracht, und zu andern Zwecken verwendet werden, werden vorher secirt oder können es, unbeschadet ihrer anderweitigen Bestimmung werden, und es liesse sich also leicht einrichten, dass bei diesen Sectionen der Lehrer der gerichtlichen Arzneikunde mit seinen Schülern gegenwärtig wäre und zur

[21]) Der Mangel an Uebung im Seciren, und die Unvollständigkeit, mit der in der Gerichtspraxis die Sectionen gewöhnlich vorgenommen werden, ist ein Uebelstand, auf welchen ich bei einer andern Gelegenheit zurück zu kommen gedenke.

Digitized by Google

Uebung dieser die Sectionen ganz wie gerichtliche behandelt würden. Besonders zu berücksichtigen wären die Leichen der Selbstmörder, die nach früheren Verordnungen aus den, der Universität nahe gelegenen Aemtern auf die Anatomie abgeliefert werden sollten, was aber jetzt nicht mehr geschieht, da nach neuern Verordnungen bei Selbstmördern jedesmal Legalinspection vorgenommen werden muss. Bestände aber eine staatsärztliche Lehranstalt unter Leitung eines Physikus, und dürften die Selbstmörderleichen also nicht an die Anatomie, sondern an einen benachbarten Physikus (den Lehrer der Anstalt) übergeben werden, von welchem dann die Legalsection mit allen gesetzlichen Förmlichkeiten vorgenommen würde, so stünde dieser Ablieferung nichts entgegen. Zur gegenseitigen Erleichterung müsste dann mit der Leiche zugleich eine Abschrift des Protokolls über die Umstände, unter welchen man diese aufgefunden hatte, eingeschickt, von dem Vorstande der gerichtsärztlichen Lehranstalt aber eine Abschrift des Sectionsprotokolls an das betreffende Physikat zurückgeschickt werden, welchem dann die legale Ausfertigung des Gutachtens zustünde. Zugleich aber müsste der Lehrer von seinen Schülern zu ihrer Uebung ebenfalls eines ausfertigen lassen.

Von dem geburtshülflichen Klinikum würden manchmal auch Kinderleichen — entweder todtgeborne, oder bald nach der Geburt gestorbene, abgegeben werden können, welche zur Uebung in Vornahme der Athemproben, und Ueberhaupt der Untersuchung über Reife, Lebensfähigkeit, todt oder lebend Geborenseyn u. dgl. verwendet werden könnten. In Ermangelung von Kinderleichen würden im Nothfalle selbst die Leichen junger, theils vor, theils nach der Geburt getödteter Thiere (wie Hunde, Katzen, Kaninchen u. dgl.) zur Uebung in den Athemproben benützt werden können.

Ebenso würde das geburtshülfliche Klinikum auch

Digitized by Google

Gelegenheit verschaffen zu Untersuchungen über verschiedene Geschlechtsverhältnisse, besonders über die Perioden der Schwangerschaft, über die Zeichen kurz vorher, oder früher erfolgter Geburt u. dergl. Dies könnte um so leichter, und mit um so weniger Störung für das geburtshülfliche Klinikum geschehen, als in der Regel ziemlich die nämlichen Studirenden das geburtshülfliche Klinikum und das staatsärztliche Practikum besuchen würden, und diese also veranlasst werden könnten, bei ihren, Behufs des geburtshülflichen Lehrzweckes vorzunehmenden Touchirübungen, auch zugleich auf die in gerichtlicher Beziehung interessanten Punkte Rücksicht zu nehmen.

Die Gelegenheit zu Untersuchung von Vergiftungen, und der chemischen Reaction auf die Art des Giftes, könnte ebenfalls durch absichtlich vergiftete Thiere beliebig vervielfältigt werden. Ebenso liesse sich zu manchen Untersuchungen an leblosen Dingen, welche nicht selten sehr wichtig sind, und zuweilen grosser Aufmerksamkeit und Uebung bedürfen, wie z. B. das Erkennen von Blutspuren an Kleidern und Geräthschaften, das Bestimmen ob ein Feuergewehr kürzlich abgeschossen worden u. dergl., die Gelegenheit nach Willkühr künstlich herbeizuführen.

Würde es bei dem Allem an wirklichen Fällen fehlen, die Schüler tüchtig zu üben und zu beschäftigen, so würde selbst das Vorlesen oder Dictiren von Sectionsberichten aus Acten oder aus zahlreichen ältern und neuern Sammlungen und Journalen, mit der Aufforderung, diese Fälle zu begutachten, oder das ebenfalls mitgetheilte Gutachten zu kritisiren und superarbitriren, eine zweckmässige Uebung seyn. Es müsste dabei verfahren werden, wie bei den Gutachten über wirkliche Fälle, dass nämlich der Lehrer jedes einzelne eingelieferte Gutachten der Schüler vor allen, ohne

Nennung des Verfassers, kritisirt, auf die Fehler in Form und Materie aufmerksam macht u. s. w.

Zur Uebung in Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände endlich, würde das psychiatrische Klinikum hinreichende Gelegenheit darbieten. Schon um dessentwillen — denn diese Beurtheilung gehört unstreitig zu den schwierigsten und wichtigsten Geschäften des Gerichtsarztes, und die Uebung darin erfordert also eine besondere Aufmerksamkeit von Seiten des Lehrers — dürfte es passend seyn, die Stelle eines Lehrers der Psychiatrie und psychiatrischen Klinik mit jener des Lehrers der theoretischen und practischen Staatsarzneikunde zu verbinden. Es würden dadurch nicht nur Kosten erspart, sondern auch schon durch die Stellung des Lehrers auf die fast völlig vergessene Verbindung zwischen Psychiatrie und gerichtlicher Arzneikunde beständig hingewiesen, und die practische Uebung in der Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände beträchtlich erleichtert und vervielfältigt. Es würde dadurch zwar allerdings eine ziemlich grosse Last auf die Schultern eines Einzelnen gewälzt, indem auf diese Weise eine Person zu besorgen hätte:

1) Die Physicatsgeschäfte, insoweit sie nicht dem Assistenten übertragen werden könnten.

2) Die Vorlesungen über Psychologie und Psychiatrie.

3) Die Direction und ärztliche Besorgung der kleinen Irrenanstalt und Leitung der psychiatrischen Klinik.

4) Die Vorlesungen über gerichtliche Arzneikunde und Medizinalpolizei und Leitung der practischen Uebungen in diesen Fächern.

Allein wie häufig sieht man einen und denselben Professor Vorlesungen über 3 bis 4 weit heterogenere und weiter von einander abliegende Gegenstände halten, dabei zahlreiche Geschäfte als Referent oder Visitator verschiedener Stellen, als Directoren oder

Digitized by Google

Secretäre wissenschaftlicher Anstalten oder Gesellschaften u. dergl., besorgen, und doch noch Zeit übrig behalten einer ausgebreiteten Praxis nachzugehen. Vergleicht man damit die Aufgaben des von mir vorgeschlagenen Lehrers, so wird man sie gewiss nicht für zu gross für einen Mann ansehen, besonders wenn man ihn hinreichend besoldet, so dass er nicht nöthig hat, sich mit der Praxis zu beschäftigen.

Vergleicht man nun den Nutzen, welchen eine solche Anstalt unfehlbar gewährt, mit den Kosten ihrer Errichtung und Unterhaltung, so wird man diese gewiss nicht zu gross finden. Eine so kleine Anstalt würde zwar allerdings nicht allen Anforderungen entsprechen, welche man an solche Anstalten in grösseren Städten machen kann; besonders auch in Beziehung auf die Uebung in Leichenöffnungen, allein ich habe bereits angedeutet, auf welchem Wege diesem Mangel wenigstens einigermassen abzuhelfen wäre. Auf der andern Seite würde dagegen eine solche Anstalt selbst vor mancher berühmten ihre Vorzüge haben, z. B. vor der Wiener unter Berndt, die eigentlich nur Sectionsanstalt ist, und sich mit den übrigen Zweigen der staatsärztlichen Praxis nicht beschäftigt, den Vorzug der Mannigfaltigkeit und möglichsten Allseitigkeit der vorkommenden Gegenstände; und bei der geringern Zahl derselben bleibt dem Lehrer mehr Musse, jedem einzelnen seine und der Schüler volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, bei jedem einzelnen die Anleitung zur Untersuchung ausführlicher zu entwickeln, auf die vorkommenden Schwierigkeiten und Besonderheiten specieller aufmerksam zu machen, die von den Schülern gelieferten schriftlichen Arbeiten sorgfältiger zu prüfen u. s. w. Kurz es dürfte wohl für den ersten Unterricht eine kleine derartige Anstalt ebensowohl als eine beschränktere Klinik ihre besonderen Vorzüge haben. Zur weiteren Ausbildung wäre dann

allerdings eine grössere Anstalt wünschenswerth. Allein soll man, weil man nicht Alles nach Wunsch haben kann, lieber gar nichts wollen? Soll man, weil nicht ein Irrenhaus mit 200 bis 300 Kranken zu Gebote steht, lieber gar keine psychiatrische Klinik, wenn man nicht eine ausgedehnte staatsärztliche Anstalt, wie etwa die Berliner, errichten kann, lieber gar keinen practischen Unterricht in der Staatsarzneikunde wollen? Dies wäre ebensoviel, als wenn man keine medizinische, chirurgische oder geburtshülfliche Kliniken halten wollte, wo nicht ein Hotel Dieu, eine Charité, ein Juliushospital, eine Maternité u. s. w. zu Gebote stehen! —

Auch die kleine Anstalt, wie ich sie vorgeschlagen, würde hinreichend seyn, dem fähigeren Schüler Fertigkeit in Untersuchung, Geschicklichkeit im Begutachten den rechten Punkt zu treffen, kurz den practischen Takt zu verleihen, der ihn in den Stand setzte, an dem was er gesehen und mitgemacht, auch das zu untersuchen und beurtheilen zu lernen, was er noch nicht gesehen hat. Auch in einer ausgedehnten Anstalt werden nicht in jedem Curse alle möglichen Fälle, welche dem künftigen Staatsarzte in der Praxis vorkommen, gezeigt und geübt werden können. Für den minder fähigen Schüler aber ist es gerade von Wichtigkeit, dass der Lehrer Zeit habe, sich bei dem einzelnen Falle lange genug zu verweilen, um daran dessen Aufmerksamkeit anzuregen und sein Urtheil zu schärfen; in einer grösseren Anstalt würde er wohl vielleicht, weil er mehreres gesehen, auch mehreres mechanisch behandeln lernen, aber keineswegs dabei practischen Takt erwerben. Der ganz unfähige aber wird in einer grossen Anstalt so wenig, als in einer kleinen etwas lernen.

Der Staat gewänne also schon durch eine kleine Anstalt den unschätzbaren Vortheil, dass er überall

Digitized by

grössere Ansprüche an seine Gerichtsärzte machen dürfte, welche ihm bei vorkommenden Fehlern oder allgemeiner Unbrauchbarkeit nicht mehr entgegenhalten könnten, dass ihnen keine Gelegenheit gegeben worden sey, sich zu Gerichtsärzten besser auszubilden, und hätte die Ueberzeugung, nie mehr in den Fall zu kommen, Subjecte zu Gerichtsärzten anzustellen, welche diese wichtige Function nur mangelhaft zu versehen vermögen; da er nicht nur bei jedem Anzustellenden, der die practische Schule besucht, auch einen gewissen Grad practischer Bildung vorauszusetzen berechtigt wäre, sondern auch durch das Zeugniss des practischen Lehrers zum Voraus von der grösseren oder geringeren practischen Tüchtigkeit derselben in Kenntniss gesetzt werden könnte, während der mehr oder minder fleissige Besuch eines blos theoretischen Collegiums und selbst die mehr oder minder gute Ausarbeitung einer gerichtsärztlichen Ausgabe in der Staatsprüfung dafür keine sichere Bürgschaft zn geben vermögen.

Die Kosten für die erste Einrichtung würden allerdings ziemlich beträchtlich seyn, der ausser dem Gebäude für die psychiatrische Klinik auch noch ein zweckmässiger amphitheatralischer Saal für die Sectionen und andere practische Uebungen, ein Vorbereitungszimmer für den Lehrer, eine Leichenkammer, ein oder zwei Zimmer für Untersuchungen, welche ihrer Natur nach oder besonderer Verhältnisse willen nicht öffentlich vorgenommen werden könnten, Stallung für die zu den Versuchen zu verwendenden Thiere u. dergl., erforderlich wäre. Allein auch dazu würde sich vielleicht ohne gar zu grosse Auslagen Rath schaffen lassen. In Heidelberg z. B. würde das Gebäude, das jetzt noch von der Irrenanstalt eingenommen wird, oder wenn dieses, man sagt, in Zukunft für die Kliniken bestimmt werden soll, das jestzige

Digitized by Google

Klinikum mehr als hinreichenden Raum zu allem dem gewähren; in Freiburg hat sich die Stadtgemeinde, auf den Fall, dass ein Theil der Irrenanstalt dahin verlegt werde, zu beträchtlichen Opfern erboten, und würde ihr Wort nicht zurücknehmen, wenn ihr geboten wird, was ihr unter den gegenwärtigen Umständen noch gewährt werden kann. Vielleicht liesse sich auch hier ein schon vorhandenes Gebäude zu diesem Zwecke mit wenigen Kosten herrichten.

Die Kosten der weiteren Unterhaltung würden sich reduciren auf die Ausgabe für die Ernährung und Behandlung von durchschnittlich 8 bis 10 Irren, theilweise aus des Transportes derselben in die Anstalt und aus derselben (aus den oben angeführten Gründen) auf den Gehalt des Lehrers — oder vielmehr die Aufbesserung auf den Gehalt des Physikus zu einer angemessenen Besoldung und den Gehalt des Assistenten des Physikus, und auf eine geringe jährliche Summe für den Bedarf an Werkzeugen, chemischen Reagentien, Ankauf und Fütterung zu den Versuchen nöthiger Thiere u. dergl. Zweckmässig würde es seyn, diesem noch eine kleine Gratification für einen Studirenden auszuwerfen, der die Functionen eines Assistenten im Irrenklinikum zu versehen, und namentlich zu beständiger Beaufsichtigung der Irren und Wärter in der Anstalt wohnen müsste.

Die Besorgung der Physikatsgeschäfte durch einen Professor, oder wenn man lieber will, die Verwendung des Physikus zugleich als Lehrer würde auf den Geschäftsgang nicht nur keine nachtheilige Wirkung haben, sondern es ist anzunehmen, dass der, dem man eine practische Lehrerstelle gerade in diesen Fächern anvertraut, die den eigentlichen Geschäftskreis des Physikus bilden, auch besonders geeignet und geschickt zur Verwaltung dieser Geschäfte sey, und er dieselben, da seine Handlungsweise als Vorbild und Muster

Digitized by Google

für künftige Gerichtsärzte dienen, und er diesen von jedem Schritte den er thut, die Motive auseinandersetzen muss, auch besonders musterhaft zu verwalten strebe. Ferners muss man einem solchen Manne auch zutrauen, dass er über dem Lehrzwecke das Interesse des ihm anvertrauten Staatsamtes eben so wenig hintansetzen wird, als der klinische Lehrer über seinem Lehrzwecke das Heil der ihm anvertrauten Kranken hintansetzen darf und wird. Endlich wird er auch die nothwendige Delicatesse und Rücksicht in manchen entweder wegen der Persönlichkeit der Betreffenden, oder wegen besondern, in der Art des Verbrechens oder dem Gange der Untersuchung liegenden Verhältnissen möglichst geheim zu haltenden Fällen, seinen Schülern gegenüber zu beobachten wissen. Also auch von dieser Seite dürfte der Realisirung meines Vorschlages kein wesentliches Hinderniss im Wege stehen.

Wohl aber steht, wenigstens seiner alsbaldigen vollständigen Ausführung von einer andern Seite ein wichtiges kaum beseitigendes Hinderniss im Wege. Der Professor der gerichtlichen Arzneikunde und der Physikus der Universitätsstadt sind gegenwärtig überall zwei getrennte Personen, von welchen Keiner geneigt seyn wird und Keiner genöthigt werden kann, seine Stellung dem Andern zu überlassen, oder jene des Andern zu übernehmen. Aber an diesem äussern Hindernisse darf ein Instistut, dessen innere Nothwendigkeit sich von Tag zu Tag dringender darstellen wird, nicht scheitern; und die Mittel zur Abhülfe liegen nahe. Das dringenste Bedürfniss, sowohl für die allgemeine Bildung der Aerzte, als besonders für die Vorbildung zu ihren gerichtlichen Functionen, ist die Vorsorge für den so ganz vernachlässigten Unterricht in der Psychologie und Psychiatrie. Man lasse zuvörderst diesem, die edlere Hälfte der menschlichen Natur umfassenden Theile des ärztlichen Unterrichts

Digitized by Google

sein Recht angedeihen, indem man ihm das Bürgerrecht auf den Universitäten ertheilt; und dies kann geschehen, ohne irgend einem bestehenden Rechte zu nahe zu treten. Man sorge für die Herstellung eines psychiatrischen Klinikums in der vorgeschlagenen, oder irgend einer andern für zweckmässiger erachteten Art, und für einen Lehrer für den theoretischen und practischen Theil dieses Faches. Wo, wie auf den allermeisten Universitäten, noch keine eigene Lehrkanzel für diese Fächer besteht, kann durch Errichtung derselben Niemand in seinem Rechte gekränkt werden; wo schon ein Leher für dieselben bestehen sollte, kann dieser durch erhöhte Fürsorge für sein Fach und die Errichtung eines Klinikums nur gewinnen. Wo der Lehrer erst zu ernennen ist, sorge man dafür, ein Individuum zu gewinnen, dem man bei vorkommender Erledigung auch die Functionen des Physikus und jede des Professors der Staatsarzneikunde und die Leitung der practischen Anstalt für dieselbe übertragen kann, oder wo es angeht übertrage man die Vorlesungen über Psychologie und Psychiatrie, und die Leitung des klinischen Unterrichts, in der letzteren entweder dem Lehrer der gerichtlichen Arzneikunde, oder dem Physikus, wo man dann nur eine Stellenerledigung abzuwarten hat, um die proponirte Vereinigung vollständig zu realisiren. Aber auch wo dieses nicht angeht, und ein drittes Individuum für den psychiatrischen Unterricht ernennt werden muss, wird, wenn man den Plan allmähliger Vereinigung nur consequent befolgt, nach einer kürzern oder längern Reihe von Jahren die endliche Vereinigung zu Stande kommen, und erst in dieser Vereinigung würde dann das Institut in volles Leben treten; und seine ganze, eben so nothwendige als erspriessliche Wirksamkeit zu entfalten im Stande seyn.

Ich bin zwar nicht thöricht genug, zu wähnen, dass

Digitized by Google

meine Stimme in einer so wichtigen Angelegenheit von irgend einem Gewichte seyn oder irgend einen unmittelbaren Erfolg haben könnte, allein, so wie ich meine Ansichten in den wichtigsten Punkten durch die Aussprüche literarischer Celebritäten unterstüzt habe, so weiss ich auch, dass viele Männer, deren Stimme in solchen Dingen von bedeutendem Gewichte ist, in unserm Lande leben, welche wenigstens in Beziehung auf die Existenz der gerügten Mängel und die dringende Nothwendigkeit der Abhülfe, und theilweise auch in Beziehung auf die vorgeschlagenen Mittel zur Abhülfe, meine Ansicht theilen. Möchten diese in meinen Vorschlägen eine neue Anregung finden, die Sache mit Wort und That zu fördern. Am eindringlichsten aber spricht die Sache für sich selber; und wenn man auch vielleicht noch einige Zeit Auge und Ohr verschliesst gegen diese Forderung der Zeit, so wird sie — wie überall, so auch hier früher oder später ihre Ansprüche geltend machen gegen alle Bedenklichkeiten und Hindernisse. Die Psychologie ist aus den Händen der Philosophen von Profession in jene der Aerzte, von dem sterilen Felde der Speculation in das Leben übergegangen, die Psychiatrie, auf jene sich gründend, in ihrer Praxis sich täglich erweiternd und verbessernd, in ihrer Theorie dem Körper immer mehr seinen Einfluss, Wesen, Entstehung und Heilung der Geisteskrankheiten vindicirend, hat sich der übrigen Heilkunde immer mehr genähert, und strebt unaufhaltsam einer Verschmelzung mit denselben zu einem untheilbaren Ganzen entgegen. Die gerichtliche Arzneikunde, in frühern Zeiten kaum stillschweigend tolerirt, hat sich mit ihrer raschen Vervollkommnung einen immer breitern und festern Boden gewonnen; der Criminalist, welcher sie einst nur mit Widerstreben duldete und ihre Anwendung nicht selten als einen Eingriff in seine Sphäre ansah,

ist jetzt genöthigt sie als eine unentbehrliche Ergänzung seines Wissens, und nothwendige Gehülfin seines Handelns aufzusuchen, und muss darum selber vor allem die möglichste Vervollkommnung der Wissenschaft selber und die möglichst gründliche Bekanntschaft mit derselben in der Person des ihm zur Seite stehenden Gerichtsarztes wünschen. Und wenn sich Psychologie und Psychiatrie immer mehr als einen nothwendig ergänzenden Bestandtheil der medizinischen Wissenschaften überhaupt erweisen, so gilt dies am allermeisten für die Anwendung dieser auf die Bedürfnisse des Gesetzgebers und Richters — für die gerichtliche Medizin. Die gerichtliche Psychologie ist eine Leuchte, welche dem Criminalgesetzgeber und Criminalrichter fast auf allen ihren Schritten vorzuleuchten vermag; und wie weiter sie vervollkommnet wird, je heller sie leuchtet, desto weniger werden jene ihrem Lichte das Auge zu verschliessen vermögen, desto mehr werden sie fühlen, dass sie ohne sie im Finstern tappen. Mit dem Bedürfnisse der Vervollkommnung der gerichtlichen Medizin im Allgemeinen muss sich also auch immer mehr das Bedürfniss der Vervollkommnung der Criminalpsychologie, und gründlicher Kenntnisse in derselben von Seiten der einzelnen Gerichtsärzte fühlbar machen. Will man also eine erhöhte Blüthe und Würde der Universitäten, eine Vervollkommnung des ärztlichen Wissens und Handelns am Krankenbette, eine Verbesserung der Criminalgesetzgebung und Criminaljustiz — und welche Staatsverwaltung dürfte gleichgültig bleiben, gegen diese hochwichtigen Gegenstände — so muss man auch über kurz oder lang eine Lehrkanzel für theoretischen und klinischen Unterricht in der Psychiatrie und eine practische Unterrichtsanstalt für die Staatsarzneikunde wollen, was auch immer der Errichtung derselben hemmend und verzögernd im Wege stehen,

Digitized by Google

mag. Schön wäre es, wenn unser Vaterland, das schon in so vielem Grossen und Schönen den andern Staaten vorausgeeilt ist, sich auch hierin den Ruhm erränge, die Forderungen der Zeit zuerst verstanden und erfüllt zu haben!

Digitized by Google

IV.

Etwas über Nomenklatur der Staatsärzte.

Man ist in neuerer Zeit da und dort bemüht, die Physici oder Physiker aus den Staaten zu verjagen; nicht die Personen, auch nicht ihr Amt, nein, blos ihren Namen oder Titel »Physici«, — den alten ehrwürdigen Namen. In Bayern müssen sich z. B. die ehemaligen Physici »Landgerichtsärzte« heissen. Auch in andern Staaten sucht man statt Physikus »Amtsarzt« einheimisch zu machen. Kürzlich haben wir über die Verdrängung des Namen »Physikus« in Bayern, eine recht humoristische Bemerkung in der Dorfzeitung gelesen. Der Dorfzeitungsschreiber fragt unter Anderm, wie man die Stelle heissen müsse, welcher der neukreirte Landgerichtsarzt jetzt vorsteht? Vorhin hiess sie Physikat, jetzt wird man diese Bezeichnung aber nicht mehr führen dürfen. Wird es jetzt wohl »Landgerichtsarztei« heissen müssen?

Wie man übrigens diese Neuerungssucht und das Bestreben für richtigere Nomenklaturen ansehen mag, soviel scheint uns ausgemacht, dass kein practischer Grund dafür aufzufinden ist. Im Gegentheil finden wir diese Benennung recht unpractisch und durchaus für keine richtigere.

Der Name Physikus ist alt, bezeichnet Einen, der

Digitized by

sich mit der Natur abgibt, einen Arzt, daher im Englischen: Physician, der Arzt; der Name Physikus kam in die gerichtliche, oder Staatsarzneikunde überhaupt, mit ihrer frühesten Entwicklung. Er ist richtiger bezeichnend, als die Benennung Staatsarzt; denn die Stellung und Wirksamkeit unseres jetzigen »Physikus« ist nicht in dem engern Begriffe des Arztes zu suchen. Arzt ist eigentlich nur der, welcher heilt; wer die Medizin nur wissenschaftlich auffassen will, wird ein Gelehrter der Medizin, wer sie lehren will, ein Professor. Der Staatsarzt oder Physikus aber nach der heutigen Stellung im Staate, muss mehr seyn, als blosser Arzt, wenn er seine Aufgabe lösen soll. Er muss chirurgische, geburtshülfliche, psychische, chemische, technische, und noch eine Menge von Kenntnissen besitzen, die dem Heilarzt, wobei man meist den innerlichen Heilarzt versteht, dem Doctor und Professor ganz ohne Bedürfniss, wenigstens nicht in der Ausdehnung nöthig sind. Er muss eigentlich ein Naturkundiger, — ein Physiker seyn. Die Bezeichnung »Amtsphysikus« ist daher ganz richtig, und gibt jedem einen richtigen Begriff, nicht so aber die Bezeichnung »Amtsarzt.« Er ist ja nicht der Arzt des Amtes, er gibt dem Amte nicht blos über ärztliche Dinge Aufschluss, sondern über Alles, was ins Gebiet der Naturwissenschaften gehört; die Heilkunst, im engern oder weitern Sinne genommen, ist nur ein integrirender einzelner, wenn gleich der grösste Theil seiner Wissenschaft als Staatsarzt.

Wenn man analog mit der Einführung der Bezeichnung »Amtsarzt« bei den Aemtern (Ober- oder Bezirksämtern) verfahren wollte, so müsste man z. B. den Jurisdictionsbeamten »Amtsjurist« heissen. Bisher hiess man diesen Beamten »Amtmann«, oder »Justizamtmann.« — Wenn sich auch Manches gegen diese Bezeichnung — Amtmann nämlich — sagen liesse, (denn was heisst das Amt und Mann?) so hat man diese

Bezeichnung doch beibehalten und zwar schon aus dem Grunde, weil sie volksthümlich geworden ist, und Jedermann im Staate gleich weiss, was er für einen Begriff damit zu verbinden hat. Und so sollte es gerade auch mit dem »Physikus« seyn. Der Name ist volksthümlich geworden; in allen frühern Gesetzen und Verordnungen, welche jetzt noch bindend sind, und in welchen etwas den Staatsarzt betreffendes enthalten ist, hat man denselben »Physikus« oder »Amtsphysikus« geheissen; die Staatsangehörigen wissen, welchen Begriff sie damit zu verbinden haben; sie wenden sich in allen Angelegenheiten, die in den Ressort des Physikus gehören, an diesen, suchen und finden ihn unter diesem Namen und es entsteht nicht die geringste Irrung, Störung oder Unordnung im Dienste durch diese Benennung. Was kann denn vernünftigerweise auch verleiten, diesen Namen mit einem andern zu vertauschen, der weniger bezeichnend ist, und noch lange nicht so volksthümlich werden wird, als der Name Physikus? Ja diese Aenderung kann leicht zu Irrungen im gemeinen Leben Veranlassung geben, und der Fall eintreten, wie in der Pharmazie, wo man bald vor vielen Namen die Arzneien selbst nicht mehr kennt und vorerst studiren muss, ob dies oder ein anderes Mittel gemeint ist.

Wenn die Organisation und Reformation im Medizinalwesen uns nichts Besseres zu geben vermag, als andere Namen, so lege sie in Gottesnamen ihr Amt nieder. Wir wollen es lieber beim Alten lassen, so bleibt uns doch noch die Erinnerung an das „Olim.“ Denke man doch mehr an das Materielle, als an das Formelle, denn ersteres ist überall das Wichtigere; man denke an die schlechte Stellung manches Physikus, suche diese zu verbessern, damit wird ihm und dem was er wirken soll, besser gedient seyn, als mit seiner Namensänderung, die ihm

vielleicht überdies noch in seiner Praxis schadet, denn das Publikum hat manchmal, gar sonderbare Vorstellungen und Begriffe. Bisher ging fast überall der Physikus bei dem practischen Arzte zu Tische; lassen wir dieses so, der Physikus ist gespeist worden; der Amtsarzt oder Landgerichtsarzt, oder was man ihm noch für Namen anhängen mag, könnte vielleicht Hunger leiden müssen.

Digitized by Google

V.

Ueber Revaccination.

Von
Herrn Dr. Rösch
in Schwenningen.

(Vorgetragen in der ersten Sitzung der mediz. Section der 16ten Versammlung der Naturforscher und Aerzte zu Freiburg).

Die allgemeine und öffentliche Anerkennung einer von der Wissenschaft erneuerten Wahrheit kann ruhig der Zeit überlassen werden, sobald sie nicht unmittelbar das Leben berührt. Dieselbe muss früher oder später immer erfolgen. Handelt es sich dagegen um eine Wahrheit oder eine Entdeckung von unmittelbar practischer Bedeutung, so muss jedem Menschenfreund daran gelegen seyn, die öffentliche Anerkennung und Anwendung derselben aufs Leben baldmöglichst herbeizuführen. Solche practische Wahrheiten können nicht oft genug, und müssen immer wieder gesagt werden, bis ihnen Genüge geschehen ist. Dies mag mich entschuldigen, wenn ich die Aufmerksamkeit auf die Revaccination lenke, als Complement der Vaccination, als Schutz gegen die Pocken, von denen auch Vaccinirte noch befallen werden, als Mittel zur gänzlichen Ausrottung der Krankheit, welche kaum besiegt aufs Neue drohend ihr Haupt erhebt. Die allgemeine gesetzliche Einführung der Revaccination ist mein Carthago delenda.

Digitized by Google

Wir wissen, dass schon zu Jenners Lebzeiten Fälle von Pocken bei Vaccinirten und sogar bei von Jenner selbst Geimpften bekannt wurden. Diese Fälle haben sich wiederholt und sind bis jetzt immer häufiger beobachtet worden, so dass die absolute Schutzkraft der Pocken von Niemand mehr vertheidigt werden kann. Zwar sind nachlässig betriebene Vaccination, so wie Degeneration einer Lymphe, die schon so viele Organismen durchwandert hat, oder ganz besondere Idiosynkrasie, und daher rührender irgendwie mangelhafter Erfolg der Impfung, als Ursachen des Ausbruchs der Pocken bei Vaccinirten angeklagt worden, und gewiss nicht mit Unrecht; dem ungeachtet bleibt noch eine ansehnliche Zahl von Fällen übrig, wo mit ganz vollkommenem Erfolg vaccinirte Individuen in späteren Jahren von den Pocken befallen worden sind. Bekanntlich stimmen aber in dieser Hinsicht die Beobachtungen beinahe aller Aerzte darin überein:

1) dass gut vaccinirte Individuen höchst selten von der ausgebildeten Variola, sondern, wenn überhaupt nur von einer mehr oder weniger unvollkommenen Form dieser Krankheit, der sogenannten Variolois, befallen werden;

2) dass auch die Variolois höchst selten schon in den ersten Jahren nach der Vaccination, und in dem Verhältniss häufiger beobachtet wird, je längere Zeit von der Vaccination an verstrichen ist.

Ich kann hier nur im Allgemeinen an die sehr schätzbaren zahlreichen Beobachtungen der Aerzte aller Nationen über Pocken bei Vaccinirten erinnern, wir finden dieselben gut zusammengestellt in den verdienstlichen Schriften von Seeger und Heim. Mir selbst ist die Gelegenheit geworden, im Jahr $18^{35}/_{36}$ in meinem Amtsbezirke eine nicht ganz unbedeutende Pockenepidemie zu beobachten und in Folge derselben

Digitized by Google

gegen 3000 Revaccinationen zu veranstalten. Ich habe diese Beobachtungen in dem zweiten Theile meiner „Untersuchungen aus dem Gebiete der Heilwissenschaft" bekannt gemacht. Im verflossenen Frühjahr sah ich wieder eine kleine Epidemie in einem an meinen Bezirk gränzenden badischen Dorfe, in welchem von etwa 400 Bewohnern etliche und dreissig von den Pocken (Variola und Variolois durcheinander) ergriffen wurden. Ausserdem sind mir während zehnjähriger ärztlicher Praxis zu wiederholten Malen zerstreute Fälle dieser Krankheit vorgekommen. So insbesondere eben im verflossenen Frühjahr in zwei Dörfern, in welche die Krankheit von jenem badischen Dorfe hereingeschleppt wurde. Es ist bemerkenswerth, dass trotz der Einschleppung die Krankheit diesmal sich nicht ausbreitete wie im Jahr $18^{35}/_{36}$, und dass nur einige Individuen ergriffen wurden, welche der damals vorgenommenen allgemeinen und öffentlichen Revaccination entgangen waren. Bei dieser Gelegenheit wurden übrigens abermals mehrere hundert Individuen, besonders Kinder von 8—10 Jahren, revaccinirt. Die Wiederimpfung geschah öffentlich und auf Kosten der Gemeindekasse. Ich muthe meinen Lesern nicht zu das Detail meiner Beobachtungen über Pocken bei Vaccinirten und Revaccination anzuhören, kann mich jedoch nicht enthalten, die hauptsächlichsten, die Erfahrung der vorzüglichsten Aerzte über diesen Gegenstand grösstentheils bestätigenden Resultate derselben mitzutheilen. Sie sind folgende:

1) Variola und Variolois werden aus Einem Keime erzeugt und bringen einander wechselseitig hervor, je nach dem das Eine Contagium einen mehr oder weniger empfänglichen Organismus gefunden hat.

2) Die Variolois ist eine weniger ausgebildete hybride Form der Variola, die jedoch so wenig Selbstständigkeit besitzt, dass von dem blossen Pockenerup-

tionsfieber und dem Ausbruche einiger weniger Stippchen und Pustelchen an, bis zur Gränze der Variola hin, eine Menge von Abstufungen beobachtet werden.

3) Die Variolois kommt bei jeder unvollkommenen und theilweise getilgten Receptivität für die Pocken aus irgend einer Ursache vor, also

a. bei Solchen, welche schon von Natur nicht die ganze Receptivität für das Pockencontagium besitzen, übrigens ein seltener Fall;

b. bei Solchen, welche früher bereits die Variola überstanden, demungeachtet aber noch einen Rest von Receptivität behalten oder vielmehr einige Receptivität wieder erlangt haben;

c. hauptsächlich aber bei Vaccinirten.

4) Die Empfänglichkeit für das Contagium der Pokken, durch die Vaccination für einige Zeit völlig getilgt, erwacht wieder 5—6 Jahre nach der Kuhpockenimpfung, vorausgesetzt, dass letztere nicht durchaus mangelhaft war. Bis gegen das zwölfte Jahr hin, wann im Laufe des ersten oder zweiten vaccinirt wurde, wird die Variolois nur selten und in der Regel nur im leichtesten Grade beobachtet. Vom 12ten Lebensjahre an bis ungefähr zum 22sten werden die Erkrankungen allmählig steigend häufiger und heftiger. Vom 23sten bis 30sten bleibt das Verhältniss ziemlich das gleiche. Von da an nimmt sowohl die Häufigkeit als die Heftigkeit der Krankheit nach und nach langsam ab. Temporäre Schutzkraft der Vaccine.

5) Diesem Verhältniss entsprechend hat die Revaccination keinen oder höchstens den von mir so genannten unvollkommenen Erfolg (in den ersten Tagen nach der Impfung sich erhebende, gegen den sechsten Tag hin verschwindende juckende Knötchen). Vom siebenten Jahre an wird der modificirte Erfolg immer häufiger (Bildung von frühreifender, unregelmässig gestalteter Pusteln, häufig unter starken Fieberbewe-

gungen und bedeutender entzündlicher Röthung und Anschwellung der Impfstiche und Anschwellung der Inguinaldrüsen). Vom 12ten Jahre an bis gegen das 25ste bekommen gegen 40 Procent der Revaccinirten diese modifizirte Vaccine. Ein vollkommener Erfolg der Revaccination fängt wohl schon hie und da mit dem achten Jahre an sich zu zeigen, wird aber erst nach und nach in den späteren Jahren häufiger und vom 15ten bis zum 25sten Jahre beträgt er 20 Procent aller Revaccinirten und darüber. Er ist in dieser Zeit bei dem weiblichen Geschlechte und bei zarten, vollsaftigen, blonden Individuen häufiger. Vom 26sten Jahre ab nimmt sowohl der modificirte als der vollkommene Erfolg an Häufigkeit ab und in demselben Verhältniss der unvollkommene zu selten erfolgt, in jeder Altersclasse (bis zum 36sten Jahre, bis zu welchem meine Beobachtungen reichen), gar keine Reaction auf den Impfstichen.

6) Die Revaccination mit der Lymphe Erwachsener, die mit vollkommenem Erfolg vaccinirt oder revaccinirt sind, gibt kein schlechteres Resultat als die mit der Lymphe von erstmals mit vollkommenem Erfolg vaccinirten Kindern.

7) Aus den Vaccinenarben lässt sich weder auf Geschütztseyn vor der Variola und Variolois, noch auf den zu erwartenden Erfolg der vorgenommenen Revaccination ein sicherer Schluss machen.

8) Mir ist bis jetzt kein Beispiel vorgekommen, dass ein mit vollkommenem oder modificirtem Erfolg revaccinirtes Individuum von den ausgebildeten oder modificirten Pocken befallen worden wäre. Hätte die Revaccination keinen oder nur den unvollkommenen Erfolg, so lässt sich wohl denken, dass ein Individuum später doch angesteckt wird, weil, wie es scheint, die Receptivität eines Individuums für das Contagium sich nicht immer gleich bleibt, sondern

Digitized by Google

schwankend bald stärker, bald schwächer ist. Uebrigens ist mir bis jetzt in meiner Praxis auch kein Beispiel der Erkrankung eines mit unvollkommenem oder ganz ohne Erfolg revaccinirten Individuums vorgekommen.

In mehreren Staaten, und so auch in meinem Vaterlande Würtemberg ist, wenn es zur Anzeige gekommen ist, dass irgendwo die Pocken ausgebrochen, zu Verhütung weiterer Ausbreitung derselben, Absperrung der infizirten Häuser angeordnet. Wer nur einmal eine solche Absperrung auf dem Lande erlebt hat, weiss was dabei herauskommt. Abgesehen davon, dass der Arzt, auf dessen Bericht hin dieselbe verfügt wird, Gegenstand des Hasses und des Spottes wird, womit natürlich seine ganze ärztliche Auctorität zu Grunde gerichtet ist, wird diese harte Massregel immer dadurch illusorisch, dass die Leute, denen das Absperren ihres Hauses, wie natürlich ein Gräuel ist, Kranke so lange wie möglich verheimlichen, so dass die Sache in den meisten Fällen erst zur Anzeige kommt, wann das Contagium längst im Orte verschleppt ist, dass sich fortwährend Infectionsheerde bilden, von denen der Arzt nichts weiss, die er nur durch Zufall entdeckt, oder endlich mit List aufspürt, ja dass manche Erkrankungen erst durch den Tod der Erkrankten bekannt werden. Ich habe das Institut der Häusersperre zur Genüge kennen gelernt und muss mich mit Schneider in Fulda, Camerer und Andere durchaus dagegen erklären [1]. (Man vergleiche auch, was mein Freund Hergt in diesen Annalen III. Bd. 1s H. p. 129 und 2s H. darüber sagt.)

Anders verhält es sich mit der Revaccination. Ihr unterwerfen sich die Leute, wie ich bezeugen kann,

---

[1]) Und damit werden alle Staatsärzte — die practischen wenigstens — einverstanden seyn, welche offen und wahrheitsliebend sind. — Demnächst ein Mehreres über diesen Punkt.

D. Red.

ohne Murren, sobald man sie mit Nachdruck fordert, und wenn sie auf öffentliche Kosten geschieht. Bekanntlich ist dieselbe schon seit einer Reihe von Jahren zum erneuerten Schutz gegen die Pocken empfohlen und vielfach ausgeführt. Schon im Jahr 1829 ordnete die würtembergische Regierung eine amtliche Untersuchung aller Individuen bis zum 30sten Jahre in Beziehung auf das Vorhandenseyn und die Beschaffenheit der Narben von der Vaccination an und befahl, dass alle diejenigen Individuen, die keine Vaccinenarben oder nur unvollkommene, die von Gregory als characteristisch angegebenen Merkmale nicht an sich tragende aufwiesen, sogleich revaccinirt werden müssten. Diese Massregel fällt als durchaus unzureichend mit der Gregoryschen Narbentheorie, welche durch zahlreiche Beobachtungen wiederlegt ist. (In Schwenningen wurden zu gleicher Zeit, im Januar 1836, zwei junge Geistliche von den Pocken befallen, der eine in einem leichteren, der andere in hohem Grade. Beide waren als Kinder von verschiedenen Impfärzten geimpft worden, zeigten mehrere ganz regelmässige, punctirte Narben, und waren bei der Visitation im Jahr 1829 als Studenten in Tübingen, der eine von einem Professor, der andere von dem dortigen Oberamtsarzt, von der Wiederimpfung freigesprochen und mit dem zuverlässig beruhigenden Ausspruch entlassen worden, sie haben ja ganz gute Narben und würden gewiss nie von den Pocken befallen werden.) Einige Jahre später wurde die Revaccination des Militärs, ohne Rücksicht auf das Vorhandenseyn und den Zustand der Vaccinenarben, in Würtemberg und dann auch in Preussen und anderwärts zum Gesetz gemacht, und das Gesetz hat seine Früchte getragen, wie ganz unzweifelhaft aus den Berichten über die regelmässige bedeutende Abnahme der Pocken in der preussischen Armee seit Einführung der Revaccination hervorgeht.

Digitized by

Sobald in Würtemberg die Anzeige gemacht wird, dass irgendwo die Pocken ausgebrochen sind, so werden, sobald es thunlich, alle Bewohner des Hauses, in welchem ein Kranker sich befindet, revaccinirt, und allen Bewohnern des Ortes wird die Wiederimpfung als erneuerter Schutz gegen die Pocken dringend empfohlen. Solche Empfehlungen der Revaccination sind auch von der bayerischen und badischen Regierung ausgegangen [1]). Mehrere würtembergische Aerzte haben sich die Durchführung der Revaccination bei Gelegenheit von Pockenepidemien, besonders angelegen seyn lassen, und „überall, sagt Heim in seinem Buche: Historisch-kritische Darstellung der Pockenseuchen u. s. w., bewährte sich die Pockenseuche nach durchgeführter Revaccination wie abgeschnitten und sämmtliche Berichte unserer Aerzte stimmen in dem Lobe dieses Ertödtungsmittels überein.“ Warum aber die Revaccination nur empfehlen, nicht befehlen, da man sich doch nicht scheut, die Absperrung der Häuser, eine weit härtere Massregel, zu befehlen? Die Indolenz der Bauern lässt sich nicht etwas empfehlen, sondern nur befehlen; halbe Massregeln taugen nichts. Sind die Regierungen einmal überzeugt, dass die Revaccination aufs Neue gegen die Pocken zu schützen im Stande ist, so sind sie nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, dieselbe allgemein anzuordnen, ebenso wie sie die Vaccination angeordnet haben. Die Revaccination muss wie die Vaccination zum Gesetz erhoben werden. Je mehrere Regierungen zu gleicher Zeit dieses Gesetz erliessen, desto sicherer müsste die Krankheit, auch in ihrer modificirten Gestalt, beschränkt, auf ein Minimum reducirt, vielleicht gänzlich ausgerottet werden, dass dies baldmöglichst geschehe, ist

---

[1]) Nur ist zu bedauern, dass solche Empfehlungen, wenigstens auf dem Lande, ganz furchtlos sind. Da wirkt nur ein Gesetz, welches zwingt. D. Red.

mein lebhaftester Wunsch. Die Hauptbestimmungen eines Revaccinationsgesetzes aber dürften folgende seyn.

1) Alle Individuen vom 11—36sten Jahre ohne Unterschied müssen sogleich revaccinirt werden.

2) Später ist die Revaccination alljährlich bei Kindern vom 12—14ten Jahre vorzunehmen. Kein Kind wird aus der Schule entlassen, ehe es revaccinirt ist.

3) Gibt die Wiederimpfung keinen oder nur unvollkommenen Erfolg, so ist sie im darauf folgenden Jahre, und sollte sich dann wieder kein genügender Erfolg zeigen, im nächstfolgenden noch einmal zu wiederholen. Weitere Versuche werden dem betreffenden Individuum überlassen (meinetwegen empfohlen, aber nicht befohlen). Der modificirte Erfolg (Pustelbildung) wird dem vollkommenen gleich geachtet und, wo er erzielt wird, muss nicht eine wiederholte Revaccination folgen. Eine nochmalige Revaccination auch nach vollkommenem oder modificirtem Erfolg etwa im 20sten Jahre (vor der Verheirathung) bleibt ebenfalls den Individuen anheimgestellt.

4) Die gesetzlich angeordnete Revaccination muss mit derselben Sorgfalt, wie die Vaccination, betrieben, und es müssen öffentliche Bücher darüber geführt werden. Nur besonders legitimirte Aerzte und wissenschaftlich gebildete Wundärzte dürfen vacciniren und revacciniren. Zur Revaccination darf nur die vollkommenste Lymphe, sowohl von Kindern als von Erwachsenen, und (ohne Zweifel am besten) unmittelbar von Kühen benützt werden (der Erfolg der Revaccination, wie der Vaccination, ist am achten Tage nach der Impfung zur Controle von einem zweiten Arzte oder Wundarzte zu untersuchen und zu notiren).

5) Die Kosten werden von öffentlichen Kassen getragen.

Digitized by Google

VI.

Periodischer Wahnsinn.

Von Demselben.

In dem Kapitel von zweifelhaften psychischen Zuständen sind die Fälle von schnell vorübergehenden und periodischen Alienationen der Seelenthätigkeit für die Staatsarzneikunde ganz besonders wichtig und oft schwierig zu beurtheilen. Ich habe kürzlich Gelegenheit gehabt einen Fall von periodisch wiederkehrendem Wahnsinn zu beobachten und zu medizinisch-polizeilichem Zwecke zu untersuchen.

D. von W., 42 Jahre alt, ledig, hält sich seit mehreren Jahren in V. auf, und arbeitete dort als Weber stets fleissig und zur Zufriedenheit seines Meisters. Um die Mitte des August (1838), bei warmer aber nicht besonders heisser Witterung wurden Spuren von Verrücktheit an ihm bemerkt. Er bleibt nicht mehr bei seiner Arbeit, zeigt eine eigene Unruhe, spricht Manches verkehrt, klagt über eine Schwere auf der Brust und fahende Eingenommenheit des Kopfs, läuft ängstlich hin und her, geht namentlich zum Ufer des an dem Städtchen vorüberfliessenden kleinen Flusses, zieht sich aus, behält jedoch das Hemd am Leibe, und bleibt watend und sitzend so lange in dem Wasser, bis er bemerkt wird. Man brachte ihn

zurück, da man Selbstmord befürchtete, liess ihn durch den Physikus untersuchen, und das Amt schickte ihn hierauf „als einen Wahnsinnigen, bei dem Selbstmord zu befürchten stehe“, ohne Begleitung in seine zwei Stunden entfernte Heimath. Sein Weg führte ihn über Schwenningen; da er ohne Schuhe, nur in Strümpfen ging, bald im Galopp sprang, bald ganz langsam schritt und dabei exercirte, immer vor sich hinplauderte und nach diesem Allem ein verdächtiges Aussehen hatte, wurde er von einem Landjäger arretirt, den er dafür tüchtig ausschimpfte und mit einer Maulschelle beschenkte, weil er die Frechheit habe, den König zu arretiren, er sey der König. Der Schultheiss, dem er von dem Landjäger gebracht wurde, erkannte, dass der Mensch ein Narr sey, liess seine Angehörigen in W. benachrichtigen, dass sie ihn abholen möchten und brachte ihn in Gewahrsam, bis sein Bruder kam, ihn nach Hause zu begleiten. Diesem folgte er jedoch nicht, sondern der Landjäger musste mitgehen und öfters durch drohende Worte und Stellungen ihn zur Fortsetzung des Weges bewegen. Dies Alles geschah ohne mein Wissen. Indessen war das königl. Oberamt T. von dem grossh. Bezirksamt V. von dem Vorfalle benachrichtigt und ich von dem ersteren aufgefordert worden den psychischen Zustand des D. zu untersuchen und zu berichten, ob und welche polizeiliche Massregeln mit demselben vorzunehmen seyen. Ich begab mich nach W., fand jedoch D. nicht zu Hause, er war zu einer Base in einem eine Stunde entfernten Dorfe gegangen und hatte nach der Aussage des Schultheiss vor seinem Weggehen wieder den vollen Verstand gehabt. Schon da er von Schwenningen mit seinem Bruder und dem Landjäger nach W. kam, zeigte er eine freiere psychische Thätigkeit, sah ein, dass er vom Teufel verführt, dummes Zeug gemacht habe, klagte aufs Neue über ein „Drücken

vor dem Herz", eingenommenen Kopf und Hitze im ganzen Körper, und wollte, dass man ihm zur Ader lasse, was aber nicht geschah. In der folgenden Nacht konnte er nicht schlafen, stund auf, ging in dem heftigsten Regen auf die Strasse und hielt sich da auf, bis er gänzlich durchnässt war, dann suchte und fand er Obdach in einem, von dem seinigen ziemlich entfernten Hause. Hier schlief er mit einem wollenen Rock angethan mehrere Stunden im warmen Pferdstall und erwachte Morgens gestärkt, gesund und vernünftig.

D. ist ein robuster Mensch, mehr mager als fett, von proportionirtem Körperbau, war von Jugend auf gesund, wurde im 20sten Jahre unter das Militär ausgehoben und diente als Gemeiner sechs Jahre ohne Tadel. Vater und Mutter starben ziemlich frühe, aber weder sie noch irgend ein anderes Familienglied hatten Anlage zu Geisteskrankheit gezeigt. Nachdem er vom Militär verabschiedet war, kehrte er in sein Geburtsort W. zurück, hielt sich in dem Hause eines Vetters auf und nahm dann Dienste als Webergeselle, namentlich in V., wo er sich in der letzten Zeit während mehrerer Jahre aufgehalten hatte. D. ist arm, aber brav, still, fleissig. Bald nach seiner Heimkunft vom Militär hatte er den ersten Anfall von Wahnsinn. Besondere Unruhe, Drücken „vor dem Herz", Hitze im ganzen Körper, Eingenommenheit des Kopfs, röthere Farbe des Gesichts, Hören von Stimmen, die ihm dieses und jenes befehlen, Stimmen des Teufels und dann wieder von Engeln, ein unruhiges Hin- und Herlaufen, und dann insbesondere ein sehr lebhafter Trieb ins Wasser zu gehen, nicht um sich zu ertränken, sondern weil es ihm im Wasser so wohl ist. Wo er an einem Bach oder einer Pfütze vorüberging, zog er die Kleider oder wenigstens die Strümpfe aus und watete hinein. Einmal nahm ihn sein Vetter mit in einen nahen Wald. Als sie an einen mit Wasser gefüllten

Graben kamen, bat er inständig hineinliegen zu dürfen. Nach erhaltener Erlaubniss zog er sich aus, legte sich in das Wasser hinein, so dass er bis zum Halse von demselben bedeckt war, drückte sein Wohlbehagen aus und verweilte wohl über eine Stunde in dem morastigen Wasser. Die Krankheit dauerte mehrere Monate an, und allmählig trat, wieder nach Anwendung mehrerer von einem Arzte verordneten Mittel, namentlich auch des Unq. ex tart. emet., vollständige Genesung ein. Nach Jahresfrist kam der Anfall wieder in gleicher Weise, dauerte jedoch nicht so lange. Es wurde kein Arzt gebraucht, ein Chirurg öffnete eine Ader, und dies schien besonders die Besserung herbeizuführen. Mehrere Jahre darauf kam wieder ein Anfall und vor vier Jahren der letzte. Beide Male wurde zur Ader gelassen und der Kranke soll darauf schon nach wenigen Tagen besser geworden seyn.

Sehr bemerkenswerth ist in diesem Falle der Trieb ins Wasser zu gehen, nicht um sich zu ertränken, denn er ging nie in ein tiefes Wasser, sondern um die Hitze des Körpers, um das Blut zu kühlen, desswegen war es ihm auch so wohl im Wasser, desswegen bekam ihm jener Regen so gut, dem er sich in der Nacht bis zur gänzlichen Durchnässung der Kleider aussetzte. Ein Trieb zum Wasser, wie er z. B. auch im Nervenfieber vorkommt. Wohl mag Mancher, der von krankhaftem Bedürfnisse getrieben im Wasser sich kühlen wollte, in trügerischen Wellen den Tod gefunden haben, und wird irriger Weise für einen Selbstmörder angesehen. Das Wasser hat ja immer so viel Anziehendes für den Menschen. Zu beachten ist ferner die dem Ausbruche des Wahnsinns vorangehende Aura, das Gefühl von Druck vor dem Herz, das stärkere Strömen des Blutes gegen den Kopf, und diesem unmittelbar folgend die Verwirrung, die Gehörtäuschungen, dann der vollendete Wahnsinn, der Hoch-

Digitized by Google

muth u. s. w. So wie das wallende Blut das Gehirn überströmt, so verliert letztere seine ruhige Haltung und die Anlage zum Irreseyn jedweder Art ist gegeben, wie dies Blumröder eben so wahr als geistreich darstellt. Wie aber in diesem Falle die periodische Tendenz des Blutes zum Gehirn in der Art, dass Irreseyn zu Stande kam, ausgebildet worden, kann ich nicht sagen. Besonders in die Augen fallend sind die Sinnestäuschungen und Hallucinationen beim Andrang von Blut und Anhäufung desselben durch beschränkten Rückfluss und als unmittelbare Folgen davon. Das Auge, das Congestionen unterworfen ist, sieht Funken, Feuerflammen, in geringerem Grade Mücken, schwarze Ringe u. s. w., Congestionen gegen das Ohr, auf irgend eine Weise erregt, z. B. durch den habituellen übermässigen Genuss geistiger Getränke, durch Hämorrhoiden, oder nur durch starkes und anhaltendes Laufen und Springen, machen Ohrensausen und Gehörtäuschungen der manchfaltigsten und merkwürdigsten Art. Dem Blute verdankt das Hirn, das Nervenmark seine Lebendigkeit, seine Thatkräftigkeit, seine Wahrheit, durch das Uebermass des Blutes wird es zum Toben, zum Unsinn getrieben.

Was nun die polizeilichen Massregeln betrifft, zu denen ich rieth, so sind sie folgende:

1) Er darf nie den Ort verlassen, ohne sich vorher dem Schultheissenamt gestellt zu haben, und letzteres hat ihm ein seine Verhältnisse schilderndes amtliches Schreiben an den Ortsvorstand mitzugeben, in dessen Orte er arbeiten will.

2) Das Schultheissenamt muss sich von Zeit zu Zeit bei dem jenseitigen Ortsvorstande, und durch die Verwandten des D., bei seinem Meister, sowie bei ihm selbst, nach seinem Befinden erkundigen.

3) Es muss Vorsorge getroffen werden, dass D., so

Digitized by Google

so wie sich die geringsten Vorboten einstellen, in ärztliche Aufsicht und Behandlung kommt.

4) Eine Verwahrung oder überhaupt weitere Beschränkung des armen Burschen, der sein täglich Brod bald da bald dort suchen muss, wo er es eben gerade zu finden hofft, ist bei der seltenen Wiederkehr des mit Vorboten sich einstellenden und keinen für Andere gefährlichen Character an sich tragenden Wahnsinns, nicht zu rechtfertigen.

Digitized by Google

VII.

Ueber die Gefahr einer zu grossen Liberalität in Irrenanstalten.

Von
Herrn Dr. Samuel Hörlin,
Kreismedizinalrath in Ulm.

Seit man angefangen hat, der Stimme der Menschlichkeit in allen Strafanstalten Gehör zu verschaffen, seitdem selbst der todeswürdig erkannte, mit lebenslänglichem Verlust der Freiheit bestrafte Verbrecher gesichert ist, keiner dem eigentlichen Strafzwecke fremden Härte ausgesetzt zu werden, wurde das Erforderniss, den Irren, diesen unglücklichen Kranken, welche ihre persönliche Freiheit nicht der Strafgerechtigkeit, sondern der Sicherheit ihrer glücklichen, gesunden Mitmenschen zum Opfer zu bringen, gezwungen sind, ihr Loos so leicht als möglich zu machen, allgemein in seiner Unabweisbarkeit erkannt; und während sich zu Heilung dieser Armen die Schätze der Wissenschaft und der Staatscassen aufthun, verschwindet auch aus den der Aufbewahrung hoffnungsloser Geisteskranker gewidmeten Anstalten das Schauerliche, und dieselben Kranken, welche noch vor einem Jahrzehend gleich wilden Thieren in Schweinskoben ähnlichen

Kerkern gesteckt sind, sieht man jetzt dem, wenn auch etwas seltsam modificirten Genuss des Lebens wieder gegeben. Wer sollte nicht auch diesen Ausdruck der Humanität unsers Jahrhunderts freudig begrüssen? — Aber gerade das Ansprechende einer solchen Verbesserung kann leicht zum Uebermass führen. Wer freut sich nicht, einen Hund, geschweige einen Menschen entfesseln zu dürfen, und wer ist nicht geneigt, in dieser Freude die damit verbundene Gefahr zu vergessen? oder vielleicht richtiger: Eben der Reitz der Gefahr macht die Sache noch lockender. Der humanste Vorsteher einer Irrenanstalt erscheint zugleich als der muthigste und feiert im kühnen Verkehr mit den seinem Wink gehorchenden Irren eine Triumpf, der obwohl weit edler, doch dem analog ist, der dem Begehren wilder Thiere zu Theil wird.

Es mag desswegen nicht unzeitgemäss seyn, auch die Fälle bekannt zu machen, in welchen das den Irren bewiesene zu grosse Vertrauen bittre Früchte trug.

Ich besuchte vor zwei Monaten die Irrenaufbewahrungsanstalt zu Z., wo ich von den seit einem Jahre begonnenen und eben jetzt vollendeten eine freundlichere Beherbergung der Irren bezweckenden Baueinrichtungen amtliche Einsicht zu nehmen beauftragt war. Von etlichen und 70 Jahren fand ich nur drei wegen der entschiedenen gefährlichen Art ihrer Krankheit eingekerkert. Die übrigen trieben sich in bunter Mischung herum, und gewährten einen Eindruck fast wie ein Schwarm Kinder, unter welchen neben geschwätzigen, thöricht lärmenden, sich zankenden auch einige eben jetzt verdriessliche in einem Winkel schmollende angetroffen werden, und man vergass bei der Betrachtung dieses psychologisch merkwürdigen Schauspiels, welch geringe Bürgschaft man habe, dass nicht durch einen zufällig in die Seele des einen oder des andern fliegenden Funken, eine unvermuthete, und da

Digitized by Google

man es an dem Geiste der Irren mit unbekannten Grössen zu thun hat, auch aller Berechnung entzogene Explosion bewirkt werden könne.

Ein hochgewachsener 40 jähriger Mann nahm meine Aufmerksamkeit besonders in Anspruch. G. W., ein Schuster aus T., ist seit 5 Jahren in der Anstalt. Er war früher in vaterländischen, nachher in spanischen Kriegsdiensten. Eine nähere Aetiologie seiner Krankheit ist mir nicht bekannt. Drei und ein halbes Jahr lang liess man ihn, wohl wahrscheinlich mit unnöthig fortgesetzter Härte das Zwangshemd tragen, wozu wohl nur zeitenweise durch tobsüchtige Ausbrüche volle Indication vorhanden gewesen seyn mag. Seit 1½ Jahren war er davon befreit. Er betrug sich in dieser Zeit ordentlich, mit Anstand sogar, und signalisirt sich eigentlich nur durch grosse und im Contrast mit seiner Lage lächerliche Ansprüche auf Achtungsbezeugung, welchem von Seiten seiner Wärter, denen die Sache Spass machte, wohl nur zu sehr entsprochen wurde. Uebrigens arbeitete er fleissig als Schuster für die Anstalt. Wenige Wochen vor meinem Besuch hatte er eine Gelegenheit zum Entweichen benützt, und sich zu seiner Familie nach T. begeben. Von hier aus gab seine Gattin eine Bittschrift ein um Entlassung ihres Mannes aus der Anstalt, welchen sie, da er sich ganz ordentlich betrage, bei sich zu behalten wünschte. Es wurde jedoch dieses nicht für räthlich erachtet, und W. wieder nach Z. eingeliefert. In meiner Gegenwart sprach er von seinem zu Hause gemachten Besuche, als einer ganz in der Ordnung vorgenommenen Handlung; er benahm sich gegen mich sehr anständig, sprach jedoch über gleichgültige Gegenstände mit auffallender Heftigkeit; insbesondere declamirte er sehr lebhaft über Nationalöconomie, und radottirte über allgemeine Einführung der Stallfütterung und bessere Forstbewirthschaftung so hochweise und so unvernünftig,

als man dies auch ausserhalb der Irrenpforte täglich hören kann, und ich dachte auf der nächtlichen Heimreise darüber nach, wie mancher Schuster, welcher das »ne sutor ultra crepidam« noch schlechter beobachte, als dieser eingesperrte Weltverbesserer, frei herumlaufe. — In dieser nämlichen Nacht tödtete W. seinen Schlafgenossen. Dies war ein Jude Namens H., aus P., ein ruhiger, blödsinnig aussehender, wenig sprechender Mensch, mit welchem W. seit 5 Vierteljahren friedlich das Schlafgemach getheilt hatte. Der arme Mensch hatte aber eine fixe Idee, welche einen mit psychologischer Umsicht handelnden Vorsteher gewiss abgehalten hätte, ihn W. zum Gesellschafter zu geben. Er glaubte nämlich durch seine Anordnung, welche er mittelst Rundreisen bei den Kameralämtern des Königreichs zum Vollzug bringe, eine fortwährende Steuererhöhung zu bewirken, was natürlich W., der durch Realisirung seiner staatswirthschaftlichen Ideen alle Steuer entbehrlich machen wollte, ein Greuel war.

Hatte nun aber dieser bisher im Gefühl seiner Geistesüberlegenheit das Geschwätz des von ihm als verrückt erkannten Juden mit Verachtung angehört, so mochte er jetzt, von dem Besuch bei seiner in Dürftigkeit lebenden Gattin zurückgekehrt, auf diesen Punkt reitzbarer gestimmt, und desswegen minder tolerant seyn. — In der genannten Nacht nun vom 15. auf den 16. December v. J. bald nach Mitternacht wurde W, der eines Bedürfnisses wegen aufgestanden war, zunächst durch eine, wie ihm däuchte, respectswidrige Bemerkung des Juden geärgert; legte sich jedoch wieder zu Bett. Nun kam der Jude auf sein Lieblingsthema und erzählte ausführlich, wie er jetzt die Steuer wieder erhöht habe; und als W. ihn schweigen hiess, setzte er höhnisch hinzu, dass das Weib des W. jetzt gerade so viel Steuer bezahlen müsse, als alle andern Leute in T. Dies war dem Sparkünstler zu

viel, und machte das Maass des Juden voll. Er stund auf, nahm seinen Schusterhammer, den ihm die übergrosse Zuversichtlichkeit des Wärters schon geraume Zeit auch bei Nacht gelassen hatte, und versetzte damit dem unglücklichen Finanzier einige Streiche auf den Kopf, — als dieser sich wehrte, gab er es ihm, wie er sich ausdrückte »härter« bis er betäubt lag. Nun schleppte er ihn zur Thüre, und wollte ihn am Kloben aufhängen; als dies missglückte, zog er ihn zur Bettlade zurück, und hing ihn mit einem Schusterdrath an den Bettstollen. Sofort legte er sich zu Bett, und schlief bis Morgens 5½ Uhr. Jetzt weckte er den neben seinem Zimmer schlafenden Wärter, der ausser einem leichten Stöhnen, das er um die obgenannte Stunde gehört zu haben meinte, aber der gleich wieder erfolgenden Stille wegen nicht achtete, gar nichts wahrgenommen hatte, mit dem Zuruf, er müsse ihm etwas zeigen. Bei dem Eintritt desselben zeigte er auf sein Schlachtopfer mit den Worten: »Weil der Schinder keine Arbeit mehr hat, so habe ich ihm jetzt eine verschafft. Hier hängt der Jud!« Den Hergang der Sache erzählte er, so wie sie hier angegeben ist, im grössten Zusammenhang, und einige Stunde später in einem mit ihm vorgenommenen förmlichen Verhör der Oberinspection zum zweitenmal ohne die geringste Abweichung mit denselben Worten, und schloss die Erzählung mit dem Beisatz: In drei Minuten war die ganze Arbeit gethan. Auf die Frage: ob ihn diese That nicht reue, versicherte er: Nein, da habe ich Etwas verdient. — Käse, Wein und etwas Mürbes zum Frühstück, kam jetzt nach Citation eines lustigen Liedes wieder auf die Motive seiner That. Es seye jetzt Friedenszeit, er gebe nicht zu, dass man von seinem Geld Kriegskosten bestreite. Von einem Juden, der ihn Tag und Nacht mit seinen Thaten ausfoppe, lasse er sich nicht fexiren, wenn es keinen Henker mehr

Digitized by Google

gebe, so mache er ihn. Und alle seine Angaben unterschrieb er am Ende mit der heitersten Miene von der Welt. Dem Geistlichen, der ihm, da er sonst vernünftig sprach, das Strafbare seiner Handlung bebegreiflich machen zu können meinte, erwiederte er, er habe als spanischer Soldat oft seinen Feind getödtet, und dort, wie hier ganz recht gethan.

Der Zustand des W., der natürlich jetzt strenge bewacht wird, ist übrigens bisher ganz derselbe geblichen, wie er vor der That war.

Es lassen sich begreiflicherweise allgemeine Regeln über den Grad von Freiheit, der den verschiedenen Abstufungen von Irren zu gestatten ist, nicht geben, und es muss der Umsicht jedes Vorstehers anheim gestellt bleiben, in jedem einzelnen Fall die möglichst humane Behandlung der Kranken mit der Sicherheit ihrer Umgebung zu vereinbaren. Das aber möchte doch wohl gerathen seyn, mit Ausnahme der Blödsinnigen nie zwei Irren ein gemeinschaftliches Schlafzimmer anzuweisen, und noch gewisser, auch dem scheinbar ruhigsten bei Nacht alles, was als Waffe gebraucht werden kann, aus dem Wege zu räumen.

Zur Erläuterung vorstehender Erzählung bin ich noch die Erwähnung schuldig, dass der ärztliche Vorstand dieser Anstalt, welcher bald nach diesem Vorfall starb, schon damals sehr kränklich war, und der speciellen Aufsicht nimmer nachkommen konnte, wesshalb man bereits zu Besetzung der Stelle mit einem kräftigen Manne die Einleitung begonnen hatte.

Digitized by Google

VIII.

Ueber die Ermittlung des Arseniks bei chemisch-gerichtlichen Untersuchungen mit Berücksichtigung der neuesten dahin schlagenden Arbeiten.

Von
Herrn Dr. J. Franz Simon,
in Berlin, correspondirendem Mitgliede des Vereins.

Es ist in dem Felde der gerichtlichen Chemie wohl kein Gegenstand so vielfältig bearbeitet worden, als die untrügliche und vollkommen beweiskräftige chemische Ermittlung des Arseniks, und gewiss mit vollkommenem Rechte; denn nicht allein ist verhältnissmässig die arsenike Säure vorzüglich häufig zu absichtlichen Vergiftungen benutzt worden, sondern es ist auch eine geraume Zeit hindurch bei chemisch-gerichtlichen Untersuchungen der Nachweis dieses Giftes auf eine so unverzeihlich leichte und unwissenschaftliche Art betrieben worden, dass man nur mit Schrecken an die Folgen, welche solche oberflächliche oder fehlerhafte und mehrfachen Täuschungen unterworfenen Untersuchungen nach sich ziehen mussten, denken kann, und dass es einen Beweis für die wahrhaft wissenschaftliche Tendenz der Chemie der neuern Zeit liefert,

dass sie diesem wichtigen Gegenstande eine so grosse Aufmerksamkeit schenkt.

Nachdem die verschiedenen Discussionen, welche erst ganz kürzlich wieder über die chemische Ermittlung des Arseniks bei gerichtlichen Untersuchungen erhoben worden sind, jetzt ihr Ende erreicht zu haben scheinen, kann es nicht für unzweckmässig gehalten werden, einen fasslichen Ueberblick über die verschiedenen Data und über das Resultat derselben zu geben.

Die Methoden, welche man bis auf die neueste Zeit zur Ermittlung des Arseniks anwendete, sind wohl hinreichend bekannt. Als Reagentien auf diesen Stoff bedient man sich des salpetersauren Silbers, schwefelsauren Kupfers, des Kalkwassers und des Schwefelwasserstoffgases. War die arsenike Säure ohne organische Beimischungen zu untersuchen, so reichen diese Reagentien hin, um dem Chemiker die Ueberzeugung von der An- oder Abwesenheit des Giftes zu geben; waren aber organische Beimischungen, wie die löslichen Theile der Magenkontenta oder Speisen zugleich zugegen, so wirken die erwähnten Reagentien auf mehrfach modificirte Art, so dass nur noch das Schwefelwasserstoffgas des Arseniks mit seiner eigenthümlichen Farbe niederschlägt. Desshalb wurde allgemein beschlossen, um in diesem letzteren Falle das Arsenik, ausser durch Schwefelwasserstoffgas auch auf eine andere Art, welche keinen Gedanken an irgend eine Täuschung zulässt, nachzuweisen, es mittelst der Reduction metallisch darzustellen, und diese Methode sollte auch in dem zuerst erwähnten Falle, wo die arsenike Säure frei von organischen Beimengungen zu untersuchen war, angewendet werden, weil durch dieselbe ein gewissermassen moralisch überzeugender Beweis von der Gegenwart des Giftes geliefert wird, der selbst den mit den chemischen Erscheinungen nicht vertrauten Richter überzeugen sollte. Die Reduction

Digitized by Google

wurde bald mit der arseniken Säure selbst, bald mit der arseniksauren Kalkerde, bald mit dem Schwefelarsenik vorgenommen. Die arsenike Säure findet man aber nicht immer in Substanz bei gerichtlich-medizinischen Untersuchungen vor, die arseniksaure Kalkerde kann nur in wenig günstigen Fällen vortheilhaft erhalten werden, daher zieht man es denn gewöhnlich vor, oder man ist auch genöthigt das Arsenik mittelst Schwefelwasserstoffgas als Schwefelarsenik zu fällen. Dass das Schwefelarsenik nicht als beweiskräftig für die Gegenwart der arseniken Säure angesehen werden darf, habe ich schon erwähnt, denn nicht allein wird das Zinn, wenn es als Oxyd oder Chlorid in einer Verbindung enthalten ist, mit auffallend ähnlicher Farbe und unter sehr ähnlichen Erscheinungen, wie Schwefelarsenik vom Schwefelwasserstoff gefällt, was der Farbe nach auch vom Cadmium gilt, wenn gleich beide Schwefelmetalle chemisch vom Schwefelarsenik zu unterscheiden sind; sondern ich habe auch (in Poppendorffs Annalen) gezeigt, dass eine geringe Menge Sublimatlösung mit Mimosenschleim oder Fleischbrühe gemischt, ferner, dass Brechweinstein mit Eiweiss gemischt von Schwefelwasserstoffgas mit einer dem Schwefelarsenik täuschend ähnlicher Farbe gefällt werden. Es geht hieraus hervor, dass unter keiner Bedingung der gelbe Niederschlag, welchen Schwefelwasserstoffgas in einer des Arseniks verdächtigen Flüssigkeit hervorbringt, als die Gegenwart dieses Giftes hinreichend beweisend angesehen werden darf, sondern stets das alle anderen Untersuchungen bekräftigende und allein untrügliche Resultat durch die Reduction des Schwefelarseniks herbeigeführt werden muss. Aus dem was ich kurz vorher anführte leuchtet ein, dass man in den meisten Fällen das Schwefelarsenik zu reduciren haben wird, seltener den arseniksauren Kalk, und noch seltener wohl die reine arsenike Säure. Die Methoden,

Digitized by Google

welche man zur Reduction des Schwefelarseniks anwendet, sind verschieden. Die von Berzelius vorgeschlagene: nach welcher man das Schwefelmetall, mit Soda gemengt, in eine Glasröhre bringt, diese in eine grössere Glasröhre legt, welche mit einem Apparat zur Entwicklung des Wasserstoffgases in Verbindung steht, zuerst durch gelindes Erwärmen die Feuchtigkeit aus dem Schwefelarsenik treibt, und sodann, wenn der ganze Apparat mit Wasserstoff gefüllt ist, das Schwefelmetall stark erhitzt, wobei sich Arsenikwasserstoffgas bildet, welches sich in der Hitze sogleich zerlegt und metallisches Arsenik unfern der Stelle, wo das Schwefelmetall liegt, absetzt. Liebig dagegen hat vorgeschlagen: das Schwefelarsenik in die ausgezogene Spitze einer Glasröhre zu bringen, darüber verkohlten weinsteinsauren Kalk zu schütten, erst diesen zu erhitzen, sodann, wenn er glüht, das Schwefelarsenik, wobei Arsenikmetall reducirt wird. Rose schlug eine der Liebig'schen ähnliche Methode vor, bediente sich aber statt der verkohlten weinsteinsauren Kalkerde des opalsauren Kalks. Göbel endlich empfahl das ameisensaure Natron zur Reduction. Diese verschiedenen Methoden, zwar ganz vortrefflich und alle in der Praxis mehr oder weniger bewährt, dürften dennoch einer ganz strengen Kritik in einem oder dem anderen Punkt nicht ganz genügen. Die Berzelius'sche ist umständlich und erfordert Gewandheit im Experimentiren, die neuesten Erfahrungen machen es sogar wahrscheinlich, dass sich Scwefelantimon dem Schwefelarsenik ähnlich verhalten dürfte; wie leicht aber ersteres in gewissen Fällen mit dem letzteren verwechselt werden kann, habe ich oben gezeigt. Bei der Liebig'schen Methode bildet der verkohlte weinsteinsaure Kalk ein sehr lockes Pulver, das theils von den Dämpfen des Schwefelarseniks vorgestossen wird, theils auch wohl Schwefelarsenik unzersetzt verflüchtigen lässt·

Digitized by Google

Das Letztere findet auch häufig bei der Rose'schen Methode statt. Bei der Göbel'schen aber stört das sich bei der Reduction bildende Wasser das Resultat auf eine unangenehme Weise. Ich bemühte mich daher, als ich mit dem Verfasser des chemischen Theils der practischen Toxikologie beschäftigt war, eine andere Art das Schwefelarsenik zu reduciren, aufzufinden, und es gelang mir dies mit der kaustischen Kalkerde zu bewerkstelligen. 1 Millgr. bis 16 Millgr. Schwefelarsenik werden in eine 2 Linien weite, unten am zugeschmolzenen Ende bis auf 1 Linie etwa $^2/_3$ Zoll lang ausgezogene Röhre geschüttet, durch Aufpochen gut gesammelt, und dann so lange erhitzt, bis das Schwefelmetall eben beginnen will zu sublimiren; hierauf wird gut ausgeglühter wasser- und kohlensäurefreier kaustischer Kalk, den ich nach meinen neuesten Untersuchungen mit $^1/_3$ wohlausgeglühter Kohle gemischt habe, darauf geschüttet, so dass derselbe, nachdem er durch Pochen dicht zusammen liegt, etwa $^1/_2$ — $^3/_4$ Zoll die Röhre über dem Schwefelarsenik anfüllt, und endlich ein wenig geglühte Soda ($^1/_2$—$^3/_4$ Gran) in die Röhre gethan. Man erhitzt nun die Röhre da, wo die Soda liegt, bis diese anfängt zu schmelzen, und so einen festen Kork bildet, der die Kalkerde am Vortreiben hindert.

Darauf zieht man die Glasröhre vor dem Sodapropfen, da wo sich nach der Berechnung das metallische Arsenik anlegen wird, möglichst dünn aus. So verbreitet ist die Reduction erstaunlich leicht und gelingt jedesmal; es entweicht kein Schwefelarsenik unzersetzt, oder bleibt unzersetzt zurück. Zu bemerken ist aber, dass die ausgezogene Stelle der Glasröhre nicht zu dünn seyn darf, damit sie nicht durch die Arsenikdämpfe, wenn sie weich wird, ausgetrieben wird und zerreisst. Ist Alles so vorgerichtet, so erhitzt man erst die Kalkerde, vor dem Schwefelarsenik, bis sie

glüht, dann zieht man die Spitze, wo sich das Schwefelmetall befindet, in die Flamme, und wenn sich dieses verflüchtet, geschieht die Reduction. Selbst von weniger als 1 Kilogr. erhält man bei einiger Uebung einen schönen Metallspiegel. Schwefelantimon kann auf diese Art nicht ähnliche Erscheinungen geben, wohl aber kann man das Schwefelarsenik, wenn es zu $^1/_5$ — $^1/_{10}$ dem Schwefelantimon beigemengt ist, auf die angegebene Methode noch trennen, und erhält dann einen Spiegel von Arsenikmetall. Noch eine andere Methode, um Schwefelarsenik von Schwefelantimon zu trennen, habe ich angegeben, nach welcher man selbst noch sehr kleine Mengen des ersten dem Schwefelantimon beigemengt entdecken kann. Man schnitzt in eine etwa 4 Linien weiter unten zugeschmolzene Glasröhre reinen, chlorwasserstoffsäure freien Salpeter bis er vollkommen fliesst, und trägt nach und nach die Schwefelverbindung in kleinen Portionen ein, wobei jedesmal unter Feuerentwicklung eine Oxidation stattfindet. Es bildet sich Antimonsäure, die unaufgelöst bleibt, und arseniksaures Kali. Man schneidet, nachdem der Salpeter wieder erstarrt ist, die Röhre dicht über demselben ab, löst die Masse in Wasser, sondert die unaufgelöste Antimonsäure, und fällt dann aus der klaren Flüssigkeit die Arseniksäure mit salpetersaurem Silber; es bildet sich ein rothes Präzipitat oder Färbung. Nachdem ich diese Methoden in Poggendorffs Annalen veröffentlicht hatte, wurde Marshs Methode bekannt, das Arsenikmetall aus seiner Verbindung mit Wasserstoff auszuscheiden. Er versetzte nämlich die verdächtige Flüssigkeit mit Zink und Schwefelsäure, wobei sich Wasserstoffgas entwickelt, welches das Arsenik aufnimmt und als Arsenikwasserstoff entweicht. Das Gas tritt durch ein feines Rohr aus, wird entzündet, man hält über die Flamme ein Metallscherben, wo sich das Arsenikmetall als ein grauschwarzer Anflug

Digitized by Google

ansetzt. Zugleich theilte Liebig eine ähnliche Methode mit, nur in so fern sehr verbessert, dass das Gas durch eine Glasröhre geleitet wurde, welche, wenn der ganze Apparat mit Wasserstoff gefüllt war, erhitzt wird, worauf sich dann das Arsenenikwasserstoffgas noch in der Glasröhre zersetzt, und dicht hinter der erhitzten Stelle der Glasröhre metallisches Arsenik als schönen Spiegel absetzt Der Apparat hiezu ist höchst einfach; man nimmt ein Mediziuglas, worin sich die zu untersuchende Flüssigkeit befindet, thut Zink in das Glas, giesst darauf eine hinreichende Menge Schwefelsäure zu, und verschliesst sogleich die Flasche mit einem Kork, in dem die rechtwinkelig gebogene Glasröhre fest eingepasst ist. Gegen diese Methode konnte eingewendet werden, dass bei der ersten möglicher Weise geringe Spuren Arsenik entweichen konnten, die sich nicht an den Porzellanscherben anlegten, dass sie also, wenn überhaupt nur Spuren von Arsenik zugegen waren, keine hinreichende Sicherheit gewährte; bei der zweiten aber, dass man warten musste bis der ganze Apparat mit Wasserstoffgas gefüllt war, weil sonst das Gasgemenge detonnirt, dass also nothwendiger Weise mit der athmosphärischen Luft etwas Wasserstoff, welches keiner erhöhten Temperatur ausgesetzt worden war, entweichen musste und dieses schon Spuren von Arsenik enthalten konnte. Thompsons und Pfaffs Entdeckung des Antimonwasserstoffgases machten diese Methoden noch viel unsicherer, denn es ergab sich, dass das Antimonwasserstoffgas in der erwähnten Beziehung sich ganz eben so wie das Arsenikwasserstoffgas verhielt, dass also, da Antimon gar leicht mit Arsenik zusammen in verdünstigen Füssigkeiten vorkommen kann, da Antimon allein häufig als Brechweinstein in der Medizin angewendet wird, sehr leicht Täuschungen entstehen können. Pfaffs Untersuchungen (Poggendorffs Annal. p. 42) über Antimon- und Ar-

senikwasserstoffgas, so wie meine (ebendaselbst) fast zu gleicher Zeit angestellten und etwas weiter durchgeführten Untersuchungen über beide Gasarten und über ihr Verhalten gegen verschiedene Reagentien ergaben, dass die genaue und sichere Unterscheidung leider höchst schwierig und unsicher sey, dass also die Marsh'sche Methode, in dem Sinne wie die trockene Reduction als eigentliches beweiskräftiges Argument angewendet wird, wohl nicht zweckmässig sey.

Hierauf machte Berzelius eine vortreffliche und leichte Methode bekannt, das Schwefelarsenik mittelst einer mit Soda getränkten und wieder geglühten Kohle zu reduciren. Man tränkt Kohlensplitter von etwa $^1/_2$ Zoll Länge und von ähnlicher Dicke wie die Weite des Reductionsröhrchens, etwa $1^1/_2$ Linie, doch so, dass sie bequem in die Röhre hineingeschoben werden können und diese möglichst füllen, mit concentrirter Auflösung von kohlensaurem Natron und glüht sie darauf wieder aus. Zuerst wird in die Spitze des unten zugeschmolzenen Glasrohrs das Schwefelarsenik gethan, und gut gesammelt, darauf die Kohle nachgeschoben, sodann erst diese bis zum Glühen, und hierauf das Schwefelarsenik erhitzt, so dass die Dämpfe desselben über die glühende (Natron) Kohle streichen; man erhält vor derselben einen schönen Spiegel von Arsenik. Eben so gut gelingt die Reduction nach der von Runge vorgeschlagenen Methode mit in Silberlösung getränkte und wieder getrocknete Kohle, wobei auch, wie eben beschrieben, verfahren wird. Etwas später schlug Duflos eine Methode vor, das Schwefelarsenik mit einer Mischung von Sauerkleesalz und kohlensaurem Kalk zu reduciren, doch gab mir diese bei mehrfachen genauen Untersuchungen keine sehr genaue Resultate. Die wohl mit Recht ausgezeichnet zu nennende Marsh'sche Methode, wenn sie nicht eben durch das gleiche Ver-

halten des Antimonwasserstoffgases so äusserst unsicher in ihren Resultaten wäre, fand hierauf noch viele Vertheidiger. Man schlug vor, die beiden Metalle durch den verschiedenen Grad ihrer Flüchtigkeit zu unterscheiden, was aber, wie ich glaube, bei gerichtlichen Untersuchungen durchaus keine hinreichende Sicherheit gewährt. Ferner ist vorgeschlagen worden, die metallischen Anflüge, welche sich an den über das brennende Gas gehaltene Porzellanscherben ansetzt, in Salzsäure zu lösen, und aus der Lösung die Metalle durch Schwefelwasserstoff zu fällen. Aber nicht allein gibt es Fälle, wie ich mich durch mehrfache Untersuchungen überzeugt habe, wo das Schwefelantimon, wenn es in sehr geringer Menge vorhanden ist, in seiner Färbung dem Schwefelarsenik sehr nahe steht, und bei Mischungen von viel Antimon und wenig Arsenik ist zu befürchten, dass die gelbe Farbe des letztern durch die orange des erstern verdeckt wird, oder nicht hinreichend klar und überführend erkannt werden kann. Sodann darf man aber auch wohl mit Recht die Frage aufwerfen, ob, wenn von Anfang an die Reaction mit Schwefelwasserstoffgas auf Arsenik, um dieses von ähnlichen Metallen zu unterscheiden, oder um sich überhaupt von seiner Gegenwart zu überzeugen, nicht als hinreichend beweiskräftig angesehen werden sollte, ob und warum sie von hier, wo dieselbe Frage zu stellen ist, nun als hinreichend die Gegenwart des Arseniks bekräftigend, so dass darauf ein richterlicher Ausspruch begründet werden kann, erscheinen darf? Es ist hieraus, wie ich meine, zu folgern, dass die trockene Reduction des Schwefelarseniks, wozu ich hier mehrere Methoden aufgeführt habe, und bei welchen beigemengtes Schwefelantimon niemals zu Täuschungen Veranlassung geben kann, als Hauptbeweismittel nie unterlassen werden darf. Uebrigens hat die Marsh'sche Me-

Digitized by Google

thode das Arsenik nachzuweisen, als Reagens auf dieses Gift einen sehr grossen Werth, und ist es in dieser Beziehung gewiss dem Schwefelwasserstoff gleich zu stellen.

IX.

Ueber die Untersuchung der thierischen Milch.

Von
Herrn Dr. J. Franz Simon,
in Berlin, correspondirendem Mitgliede des Vereins.

Es kann für Medizinalpolizei von Interesse und Wichtigkeit seyn, die Kuhmilch, welche ein so allgemeines Nahrungsmittel abgibt, auf ihren Gehalt an festen Stoffen zu untersuchen, falls man eine ungebührliche Vermischung mit Wasser vermuthet. Eben so muss es für den Arzt von ganz besonderer Wichtigkeit seyn, die Frauenmilch auf eine leichte und zweckgemässe Art zu prüfen, ob sie als zweckmässig für die Ernährung des Kindes zu betrachten sey oder nicht. Da ich mich länger als ein Jahr mit der Untersuchung der Frauen- und Kuhmilch beschäftigte, so mag es mir erlaubt seyn, hier einige für das ärztliche Publikum interessante Punkte anzuführen. Wer es wünschen möchte, sich näher und im umfassenderen Sinne mit einem so wichtigen Gegenstand bekannt zu machen, den verweise ich auf meine so eben bei Förstner in Berlin erschienene Schrift: Die Frauenmilch nach ihrem chemischen und physiologischen Verhalten dargestellt.

Digitized by Google

Die Gallustinktur hat die Eigenschaft, sich, wie ich mich durch vielfältige Untersuchungen überzeugt habe, mit dem Käsestoff in bestimmten Verhältnissen zu verbinden und damit ein unlösliches Präcipitat zu bilden, so dass, wenn in verschiedenen Flüssigkeiten gleiche Mengen Käsestoff aufgelöst sind, auch gleiche Quantitäten Gallustinktur erfordert werden, um diese zu fällen; ist wenig Käsestoff vorhanden, so wird weniger, ist mehr vorhanden, mehr Gallustinktur verlangt. Der Käsestoff schliesst hierbei, indem er niederfällt, sämmtliche Butter mit ein; der Zucker steht aber in einem ziemlich unveränderlichen Verhältniss mit dem Käsestoff. Es leuchtet ein, dass, wenn man die Quantät Gallustinktur kennt, welche erfordert wird, um aus einer normalen und kräftigen Milch den Käsestoff gänzlich zu fällen, so zwar, dass sich ein klares Serum bildet, man aus der Quantität der angewendeten Gallustinktur auf die des Käsestoffs und des Zuckers, endlich auch die Butter, wenn diese gleich einen variablen Theil der Milch ausmacht, schliessen kann. Da nun aber der Käsestoff und Zucker die wahrhaft nährenden Bestandtheile der Milch sind, so ist ihre Bestimmung gerade von Wichtigkeit. Ich habe auf dieses Verhalten des Käsestoffs zur Gallustinktur einen Galaktometer construirt. Es ist hauptsächlich hierbei zu berücksichtigen, dass man stets mit einer gleich starken Gallustinktur arbeiten muss. Man verfährt daher am zweckmässigsten wie folgt: 1½ Unze zu gewöhnlichen Pulver gestossene Galläpfel werden mit 6 Unzen Alkohol von 0,885 acht Tage hindurch in einer Temperatur von 30—70° R. digerirt. Die Tinktur wird klar abgegossen, filtrirt, und der Rückstand zweimal mit 2½ Unzen Spiritus abgewaschen, von den gemischten Tinkturen des Spiritus abdestilirt und der Rückstand vorsichtig bis zur Trockene abgedämpft. Von dem staubigen trockenen Extracte wird eine Drachme in 2

Unzen Spiritus von 0,885 gelöst und damit die Milch geprüft.

Da sich hier nun keine feste Angaben über die absolute Quantität, welche von dieser Tinktur zur Fällung des Käsestoffs einer bestimmten Menge Milch nöthig ist, machen lassen, indem der Gehalt der Milch an festen Stoffen vorzüglich von Lokalverhältnissen abhängig ist, so muss jeder, der sich mit solchen Untersuchungen beschäftigen will, diese absolute Quantität selbst durch Versuche ermitteln. Zu dem Endzweck muss man die Milch verschiedener Kühe, die in Gegenwart des Untersuchers gemolken worden ist, bald in der Morgen-, bald in der Mittag- oder Abendstunde, und welche man nicht eher nimmt als bis die Euter der Kühe ganz entleert und die erhaltene Milch gemischt worden ist, prüfen. Man bedient sich hierzu Glascylinder (Reagensgläser) und bezeichnet sich mit einem Feilstrich die Höhe bis wo man das Glas mit Milch füllt (3 — 4 Drachmen sind hinreichend). Ein anderer Glascylinder, welcher nach beliebigen aber nicht zu weiten und genauen Intervallen mensurirt ist, dient um die Quantität Gallustinktur, welche zur Milch zugegossen wird, an den Graden abzulesen. Hat man eine noch ohngefähr hinreichende Menge Gallustinktur zur Milch zugesetzt so schüttelt man stark, und beobachtet, ob das sich bildende Gerinsel in den Zwischenräumen ein klares Serum blicken lässt, zeigt sich dieses nicht gleich, was bei der eben für den Zweck hinreichenden Menge der Tinktur selten geschieht, so erwärmt man das Gemisch vorsichtig, ohne es weiter zu schütteln, und ohne dass es ins Sieden geräth über die Spiritusflamme. Gewöhnlich zeigt sich hierbei sogleich ein hellgelbes klares Serum, welches sich, indem nach einiger Zeit der abgeschiedene Käsestoff steigt oder sich senkt, noch deutlicher wird. Nun vermischt man die Hälfte

Digitized by Google

der angewendeten Milch mit gleichen Theilen Wasser, endlich auch $^1/_3$ mit $^2/_3$, $^1/_4$ mit $^3/_4$ u. s. w. und bestimmt für diese Mischungen die nöthige Menge Gallustinktur. Auf diese Art kommt man zu gewissen festen Punkten, die bei der Anwendung zu Anhaltpunkten dienen. Indessen darf ich hierbei nicht unerwähnt lassen, dass, wenn diese Methode im öffentlichen Leben Anwendung finden soll, noch mehreres dabei in Berücksichtigung gezogen werden muss. Die Milch verschiedener Kühe ist nicht immer gleich an Käsestoffgehalt, und zwar können ausser Localverhältnissen auch noch andere hierbei influiren. Die Milch bei Weidefütterung ist nicht so reich an festen Bestandtheilen als die Milch bei Stallfütterung. Vorzüglich aber muss berücksichtigt werden, dass die Milch in grossen Städten, wo gerade diese Methode Anwendung finden dürfte, fast immer abgerahmt zu Markte gebracht wird, welche, da der Rahm eine nicht unbeträchtliche Menge Käsestoff mit einschliesst, nie so reich an festen Theilen ist wie die ungerahmte Milch. Indessen lassen sich recht gut für alle diese Abweichungen bestimmte Correctionen anbringen.

Es ist bekannt, dass Donné in Paris das Mikroskop angewendet hat, um die Milch auf ihrer Güte zu prüfen. Dass diese Ansicht Donné's eine durchaus falsche ist, zeige ich in meiner Schrift und belege es durch eine grosse Reihe von gründlichen quantitativen Analysen. Dass aber selbst die Analysen worauf Donné seine Angaben stützt, diesen wiedersprechen, kann ein Jeder in der Donné'schen Schrift selbst einsehen. Gleichwohl machte diese Meinung nicht nur in Paris, sondern in vielen wissenschaftlichen Journalen so viel Aufsehen! Auch in Berlin wollte man die Donné'schen Angaben bestätigt gefunden haben, dennoch wiederlegte ich sogleich die darüber öffentlich erschienene Anzeige. Es schien mir nun aber nothwendig eine

Methode zu ermitteln, vermöge welcher man die Frauen- oder Kuhmilch in möglichst kurzer Zeit genau quantitativ zu untersuchen im Stande ist. Es ist mir das, wie ich glaube, vollkommen gelungen, und ich theile hier meine Verfahrungsweise mit, nach welcher man in Zeit von 2 Stunden eine genaue Untersuchung vollendet haben kann. Nöthig sind zu dieser Untersuchung eine gut ziehende Waage, eine Spirituslampe (am besten die Berzelius'sche), Aether, Alkohol und destillirtes Wasser, ausserdem aber ein Glaskölbschen und 2 kleine, etwa 1 — 1½ Unze fassende Porzellanschaalen.

Das Glaskölbchen vom gut gekühltem weissen Glase fasst etwa 1 — 1½ Unze Flüssigkeit, und hat einen weiten Hals, der jedoch genau durch einen Kork verschlossen werden kann. Man wiegt in diesen Kölbchen 2 oder 3 Gramm Milch ab, und kocht diese entweder über der Spirituslampe oder im Sandbade bis auf ⅓ Rückstand ein, erkaltet diesen rasch und setzt etwa das sechsfache an Volum Schwefeläther zu, verschliesst das Kölbchen mit dem Kork, schüttelt tüchtig, und erhitzt den Aether im Wasserbade, während man bisweilen den Kork öffnet, so dass er mehrmal aufkocht. Hierauf erkaltet man, giesst den klaren Aether vom Rückstand ab in ein gewogenes Porzellanschlälchen, spühlt den Rückstand noch einmal mit etwas Aether ab, und lässt denselben dann im Wasserbade verdampfen, im Sandbade aber das Schälchen bis zur Verflüchtigung der Feuchtigkeit stehen. Es bleibt die Butter zurück die gewogen wird. Zu dem Rückstand im Kölbchen setzt man einige Tropfen Wasser, erhitzt ihn bis der meiste Aether verflogen ist, und giesst sodann das 12 — 15fache Alkohol von 0,840 auf, wodurch der Käsestoff gefällt wird, und erhitzt das Kölbchen einige Zeit hindurch, dann stellt man es hin, damit sich der Alkohol klaren kann, was bei der Frauenmilch in

kurzer Zeit stattfindet, bei der Kuhmilch etwas länger dauert. Den klaren Alkohol, welcher den Zucker enthält, giesst man sehr behutsam vom Käsestoff, wäscht diesen noch einmal mit etwas Alkohol, und verdampft den Alkohol im Sandbade, wobei der Zucker zurück bleibt, den man bis zur Entweichung aller Feuchtigkeit erhitzt, und dann wiegt. Man spühlt zuletzt den Käsestoff mit Wasser aus dem Kölbchen in eine Porzellanschaale, verdampft das Wasser und trocknet den Käsestoff ein, was bei dem aus Kuhmilch etwas vorsichtig geschehen muss, da er sein Wasser nur äusserst schwierig verliert, alsdann wird er gewogen.

Auf diese Art habe ich drei Analysen, zwei mit käuflicher Kuhmilch, eine mit unverfälschter angestellt, sie ergaben

1) 3 Gramm	=	Butter	0,010
		Zucker	0,110
		Käse	0,140
2) 3 Gramm	=	Butter	0,090
		Zucker	0,120
		Käsestoff	0,160

diese Milch war sehr dünn.

3) 3 Gramm	=	Butter	0,110
		Zucker	0,090
		Käsestoff	0,180.

Berechnet man dies für 100 so erhält man

1)	Butter	0,335	2) Butter	3,00	3)	Butter	3,66
	Zucker	3,670	Zucker	4,00		Zucker	3,00
	Käse	4,670	Käse	5,33		Käse	6,00.

Die Analysen, welche ich früher mit unvermischter Kuhmilch und zwar mit 50 Gramm anstellte, ergeben für 100

1)	Butter	4,00	2) Butter	3,86
	Zucker	2,80	Zucker	2,95
	Käse	7,20	Käse	6,80.

X.

Ueber Körperverletzung in gerichtlicher Hinsicht.

Vortrag

des Herrn Medizinalrath **Dr. Sander**, bei der vierten öffentlichen Sitzung des Vereins bad. Medizinalbeamten zur Förderung der Staatsarzneikunde.

Meine Herren!

Ueber Körperverletzungen in gerichtlicher Hinsicht will ich einige Worte zu Ihnen sprechen, über einen wichtigen Theil der Staatsarzneikunde, welcher uns am häufigsten und manchmal sehr anstrengend beschäftigt, erbitte ich mir für wenige Zeit nur Ihre Aufmerksamkeit und gefällige Nachsicht.

Darf ich aus dem Mittelrheinkreise, in welchem ich seit 2¼ Jahren ausser einer Anzahl nicht tödtlicher Verletzungen 56 Tödtungen oberbegutachtet habe, aus einem Kreise, welcher in 21 Physikaten mit 420,000 Menschen, mehr als den dritten Theil der Bevölkerung des Grossherzogthums, bildet, darf ich hieraus auf das ganze Land zurückschliessen, so ereignen sich bei uns die Fälle gewaltsam zugefügter Verletzungen sehr häufig und stehen vielleicht in dieser Anzahl im Vergleich zu dem übrigen Deutschland ausser Verhältniss.

Der Boden den wir bauen, die Luft die wir athmen, die hieraus entspringende Lebensart der niedern Stände,

deren gesellschaftliche Bildung wohl überall auf gleicher untern Stufe steht, mögen grösstentheils zu diesem Unverhältniss beitragen.

Wir Baden bewohnen den üppigen Garten der Deutschen, von den fernher ziehenden Gestaden des Bodensees, von den saftvollen Matten der Wiese, von den gepriesenen Auen des Breisgaus, das uns gastlich empfangen, bis zum Neckar und Main, wachset auf unsern fruchtbaren Geländen dem Leben jedwede reichliche Nahrung, wo früher der Fisch in dem mit Gewässer gefüllten breiten Thale sich des stummen Lebens erfreute und auf dem Schlammgrund seine Speise suchte, da hat nun der Kunstfleiss des Menschen durch hohe Dämme den mächtigen Strom eingeengt und auf der trocknen Fläche in zahllosen Dörfern und Städten sich angesiedelt, da hüpft auf den Triften das wiehernde Ross, da weidet auf grünem Gefilde die Heerde, und statt der Schiffe zieht der Pflug seine Furchen durch die weite Ebene, in den freundlichen Thälern an den tiefern Berghalden hin und wider, deren dicht bewaldete Höhen wie jugendlich gelockte Häupter in das Land hineinblicken, am gesegneten Ufer des befruchtenden Rheins, da blüht und reift uns die Rebe, unser vom Bauch aus kräftig genährtes Blut, in der Brust geheimnissvoller Lebenquelle in dem zelligen Lungengewebe von linder südlicher Luft hochroth glühend entzündet, wird durch zugegossenen kohlenstoffigen, hitzenden Wein noch überwallender zum Gedanken strudelnden Gehirne getrieben, unser aufgewecktes rühriges schlagfertiges sonst biederes echt deutsches Volk, der jugendliche Landbauer, die Mühen des vollbrachten Tages der Woche im geselligen Wirthshaus bei Tanz und Spiel vergessend, lässt sich in solchen Anlässen und meist an Festtagen zu wilden Streithändeln hinreissen, in welchen unvorbedacht aus Jachheit und Zorn durch Prügelschlag, manchmal auch durch

Messerstich der Gegner nicht selten schwer und gefährlich verletzt wird.

Jeder einzelne Staat hat gegen solche Vergehen und Verbrechen seine eigene Strafgesetzgebung, die badischen Gerichtärzte finden in den bekannten §§. 71 und 72 unsers Strafedikts die nicht tödtlichen und tödtlichen Verletzungen abgehandelt. In dem §. 71 bezeichnet uns das Strafedikt 3 verschiedene Stufen von Verletzungen, und stellt hiezu folgende Bestimmungen auf:

1) leichte Verletzungen sind jene, welche zu ihrer Heilung der Beihülfe eines Wundarztes nicht bedürfen,

2) schwere Verletzungen sind jene, welche die Besorgung eines Wundarztes erfordern,

3) lebensgefährliche Verletzungen sind jene, welche Arzt und Wundarzt gleich anfangs für eine solche erklären, welche ohne Dazwischenkunft fremder Zufälle durch ihre Folgen allein Anlass des Todes werden kann. —

Sie sehen, meine Herren, diese Bestimmungen des Gesetzgebers sind zu kurz, zu allgemein, zu weit und zu eng, sie verschaffen dem Gerichtarzt nur eine unsichere schwankende Auslegung. Daher ist denn auch schon in den beiden ersten Abtheilungen der nicht tödtlichen Verletzungen bei den Physikaten und den beiden obern gerichtärztlichen Stufen, die vielbestrittene folgewichtige Frage der Nothwendigkeit der Kunsthülfe entstanden. Und dennoch verlangt der Richter an den Gerichtarzt die bestimmte Erklärung, in welche der 3 Abtheilungen er eine vorliegende Verletzung einreiche, damit darauf das Urtheil begründet, und darnach zum Theil das Strafmass bestimmt werden könne. Bei Vergehen oder Verbrechen nämlich, welche aus Körperverletzungen entspringen, hat nur der Arzt als Kunst- und Sachverständiger den objektiven Thatbestand festzustellen und der Richter,

welchem hiezu die nöthigen Fachkenntnisse abgehen, ist hierin wenigstens an den Ausspruch des Arztes gebunden. Wenn aber schon bei den Rechtskundigen, welche aus positiven Gesetzen ihre Urtheile schöpfen, ein und derselbe Rechtstreit in den 3 Instanzen öfters verschieden entschieden wird, und nur der Beschluss der jeweilig letzten Instanz ordnunghalber und nothwendigerweise rechtkräftig ist, warum sollten bei solchen überdies mangelhaften Begriffbestimmungen in den 3 gerichtärztlichen Stufen nicht gleichfalls abweichende Entscheidungen stattfinden? Lässt sich doch unser Wissen in kein bestimmtes Gesetz einzwängen, — nur allgemeine Grundsätze lassen sich aufstellen, welche den Gerichtarzt im einzelnen Fall in der Untersuchung und Begutachtung der ihm vorgelegten zweifelhaften Rechtfrage leiten können, die Entscheidung selbst aber — diese unterliegt der Natur der Sache nach dem Ermessen des Einzelnen, der strengern oder mildern Ansicht, der ärztlichen Meinung, welche übrigens Jeder nach seinen Kräften wissenschaftlich begründen und vertheidigen soll. Da der Arzt dem Richter nur berathend zur Seite steht, da der gerichtliche Ausspruch des Arztes kein vollziehbares rechtkräftiges Urtheil ist, so mag es dem Richter jedenfalls frei stehen, von den etwa verschiedenen Ansichten der gerichtärztlichen Stufen, selbst wenn er die oberst gerichtärztliche betreten hat, diejenige auszuwählen oder sich von ihr bestimmen zu lassen, welche ihm nach der Art der Darstellung und nach seiner eigenen neu gewonnenen Einsicht die richtigere erscheint. Ich will jedoch diese von mir aufgestellte und zugegebene Möglichkeit selbst erläuternd dahin beschränken, dass der urtheilende Richter auf gefährliche Verwundung erkennen muss, wenn die von ihm zuletzt befragte gerichtärztliche Instanz diese Beschaffenheit der Verletzung ausgesprochen hat, ich glaube aber,

dass der Richter nach eigenem vernünftigen Ermessen die gesetzlich angedrohte Strafe dann gehörig mindern wird, wenn die gegentheilige mildere Ansicht ihm begründeter erscheint.

Desswegen meine Herren wollen wir uns alle eifrig bestreben, unsere gerichtlichen Gutachten über Verletzungen der Wichtigkeit der Sache und unserem eigenen Rufe angemessen so abzufassen, dass sie dem urtheilenden Richter ein klares Bild der Verletzung darstellen, dass sie dem Stande der Wissenschaft, den Anforderungen der Zeit und dem strafrechtlichen Zwecke möglichst annähernd entsprechen.

Was ich vermag strebte ich dieser schwierigen Sache auf den Grund zu kommen, ich durchgieng die ältern Schriftsteller von Fortunati Fidelis bis Teichmeier und Hebenstreit, ich durchgieng die neuern Deutschen Mezger, Bernt, Mende, den trefflichen Henke, sorgsam mir bewahrend was ich zweckdienliches auffand verglich ich damit in eigenem Nachdenken die zahlreich im Obergericht mir dargebotenen Fälle, das einzelne ausscheidend und das gemeinsame ergreifend, fasste ich mir so für die 3 in unserm Strafedikt angedeuteten Stufen der nicht tödtlichen Verletzungen allgemeine Begriffbestimmungen auf, welche mich nun bei fehlender anderer Norm als Obergerichtarzt in meinen Entscheidungen leiten und die Ihnen salvis melioribus zur Beachtung hier mittheile.

1) Leichte Verletzungen, welche in gesetzlichem Sinn ein polizeiliches Vergehen darstellen, sind jene, deren sichere und vollkommene Heilung die Natur allein schon bewirken kann, oder welche nur einer geringen Unterstützung der Naturheilkraft von Seite der Kunst bedürfen, um ohne dauernde Störung irgend einer Körperverrichtung sicher und vollkommen zu heilen. — Wenn also der Gerichtsarzt bei der ersten Besichtigung, bei etwa fort-

gesetzter Beobachtung, je nach dem Verlauf der etwa eingeleiteten Behandlung irgend einer Verletzung entnehmen kann oder konnte, dass diese Verletzung auch ohne Anwendung von Kunsthülfe sicher heilen wird oder geheilt seyn würde, d. h. ohne die allgemeine Gesundheit überhaupt oder mehr als vorübergehend während wenigen Tagen zu stören, dann soll er eine solche Verletzung als eine leichte erklären. Und wenn auch einige Kunsthülfe hierbei geleistet wurde, z. B. ein Pflasterverband, Kaltwasserumschläge, strenge Diät, angemessenes Verhalten, einige kühlende oder eröffnende Arzneimittel, so soll diese geleistete Kunsthülfe, als geringe Unterstützung der Naturheilkunst betrachtet, die leichte Verletzung nicht zur schweren Verletzung oder in gesetzlichem Sinn das polizeiliche Vergehen nicht zum Verbrechen der Verwundung erheben dürfen. — Viele Gerichtärzte urtheilen hierin allzustrenge; wenn sie bei einer Kopfverletzung einige Pflasterstreifen umgelegt oder etwas Salpeter und Glaubersalz im Heilzweck innerlich verordnet haben, so erklären sie diese angewendete Kunsthülfe ohne nähere Begründung geradezu für nothwendig. Daher gelangen denn auch so viele geringfügige leicht heilbare Verletzungen zum peinlichen Richter zum Hofgericht, von welchem sie nach erhobenem Obergutachten zur polizeilichen Aburtheilung an die Aemter wieder zurückgesendet werden, welche nach meiner, bei der Kreisregierung gesammelten Erfahrung solche leichte Verletzungen mit öfters 6—10 und noch mehr Tage in bürgerlichem Gefängniss gewiss hinlänglich streng bestrafen. — Beiläufig gesagt, darf oder soll der Gerichtarzt nicht befürchten, dass ihm aus seiner später einzusendenden Rechnung die Diäten die fortgesetzten Besuche entfernt werden, wenn er den Ausspruch fällt, die von ihm angewendete Kunsthülfe sey nicht nothwendig gewesen. Ich anerkenne in solchen

Fällen die mit Mass und Ziel geforderten und im angelegten Diarium aktenmässig begründeten Diäten recht gerne als gültig, einige Besuche konnten immerhin zur Beobachtung des Verletzten oder selbst im Heilzwecke gestattet und gerechtfertigt seyn, obgleich sie im streng gesetzlichen Begriff unbedingt nicht nothwendig waren.

Muss aber der Gerichtarzt bei einer solchen leicht erscheinenden sicher heilenden Verleztung nach seinem ärztlichen Wissen mit Fug und Recht eine unvollkommene Heilung, d. h. in der Gerichtsprache gesprochen einen bleibenden Schaden befürchten, oder ist dieser in der That zurückgeblieben, dann ist eine solche Verletzung als Verwundung zu bezeichnen, gleichviel ob Kunsthülfe angewendet worden oder nicht, denn diese ist jedenfalls als nöthig gewesen zu erachten, um die unvollkommene Heilung den bleibenden Schaden zu verhindern.

2) Schwere Verletzungen, welche in gesetzlichem Sinn die Verwundung darstellen, sind jene, die zu ihrer Heilung ärztliche oder wundärztliche Hülfe nothwendig erfordern, weil die durch solche Verletzung unmittelbar oder mittelbar verursachten Störungen des gesundheitgemässen Körperzustandes sich selbst überlassen nur unsicher und unvollkommen heilbar wären, und somit entweder durch entstandene andauernde Krankheit das Leben des Verletzten mit Gefahr bedrohen, oder den geregelten Körperzustand bleibend beeinträchtigen könnten.

Ist dennoch eine bedeutende Missstaltung, der Verlust oder die Unbrauchbarkeit des verletzten Theils zurückgeblieben, dann ist dies als bleibender Schaden zu bezeichnen. Eine schwere Verletzung eine Verwundung also, soll auch in der That in der Mehrzahl der Fälle pathologisch eine gewichtige eine schwere seyn, weil dieselbe in Mitberücksichtigung

des meist dann schädlichen Werkzeugs vom Obergegericht im allgemeinen ziemlich bestraft wird. Zu solcher Bestimmung suche der Gerichtarzt sich einen gewissen eindringenden Blick anzueignen, er sey hierin nicht zu ängstlich, entfernt er aus dieser Stufe die leichtern Verletzungen und zieht die einigermassen Gefahr drohenden hinein, dann mag er ein richtiges Mass für dieselbe gefunden haben.

Sodann wollte ich die vaterländischen Gerichtärzte auffordern, in ihren Gutachten das Wort „Verwundung" mit dem Worte „Verletzung" wie so häufig geschieht, nie zu verwechslen — Verwundung soll von uns nur und allein im gesetzlichen Sinn gebraucht werden. — Nicht minder störend in der Gerichtsprache, die wir uns aneignen, der wir treu bleiben sollen, sind die Ausdrücke „leichte und schwere Verwundung", denen ich sowohl in gerichtärztlichen Gutachten als auch in amtlichen und hofgerichtlichen Vorträgen und Urtheilen nicht selten begegne. Das Strafedikt spricht wohl im §. 71 von leichter und schwerer Verletzung, nie und nirgends aber von leichter und schwerer Verwundung. Die leichte Verletzung ist und bleibt im gesetzlichen Sinn eine leichte Verletzung, eine leichte Körperbeschädigung, sie ist ein polizeiliches Vergehen, — die schwere Verletzung aber, welche nothwendig zu ihrer Heilung der Kunsthülfe bedarf, diese bildet die nicht gefährliche, oder wie ich sie im Gegensatz zur gefährlichen nenne, die gemeine Verwundung, oder schlechthin die Verwundung.

Fernerhin begehen viele Gerichtärzte den Fehler, dass sie den bei der Legalinspektion gefällten Ausspruch über die erkannte Nothwendigkeit der Kunsthülfe in dem Endgutachten immer festhalten wollen oder denselben kurzweg wiederholen, da doch das vorläufige Inspektiongutachten nur für den Untersuchungrichter bestimmend, das Endgutachten aber,

welches wissenschaftlich ausgearbeitet und je nach dem Verlauf und der Behandlung der entstandenen Krankheit begründet seyn soll, nur für den urtheilenden strafenden Richter massgebend ist. Wenn nun wider Erwarten binnen wenigen Tagen die schwer erschienene Verletzung leicht und vollkommen geheilt war, warum den Untersuchungrichter nicht alsbald aufmerksam machen auf diese veränderten Umstände, warum in dem harten Urtheil beharren, das dem Thäter eine allzuhohe ungerechte Strafe zuziehen kann? Und wenn auch aus der fortgeführten geendeten richterlichen Untersuchung ein grosser Aktenfaszikel entstanden ist, je nun gleichviel, dieser mag sich als Schreibmist zu dem vielen Andern in die Kästen lagern, warum aber bei gewonnener besserer Einsicht die ausgesprochene Nothwendigkeit der Kunsthülfe im Schlussgutachten nicht zurücknehmen? Wir Aerzte können uns alle in die Zukunft täuschen, haben wir uns getäuscht, so wird man uns deswegen keinen Vorwurf machen, wohl aber darüber, wenn wir die erkannte Täuschung nicht eingestehen. Solche übertrieben strenge Physikate verdienen sie nicht bei der Kostendekretur gleichfalls eine strenge Behandlung?!

Zu den gefährlichen Körperverletzungen jetzt übergehend sollte man kaum glauben, dass die anscheinend ganz leichte Begriffbestimmung einer lebengefährlichen Verletzung gerade die schwierigste ist, je mehr Sie selbst hierüber nachdenken, desto mehr Schwierigkeiten werden sich schon im allgemeinen entgegenstellen und insbesondere darüber, um die drohende Lebengefahr von der wirklichen Gefahr scharf zu unterscheiden, denn nur diese letztere will ohne Zweifel der Gesetzgeber in dieser dritten Stufe des §. 71 mit der höchsten Strafe bedrohen.

Die Gerichtärzte sind daher in diesem so folgewichtigen Ausspruch häufig wieder zu strenge; unter sehr

vielen meiner Oberbegutachtung unterlegten Fällen lebengefährlicher Verletzungen war ich nur ein einziges Mal gezwungen von der schweren auf die gefährliche Verletzung hinaufzusteigen, sehr oft aber musste ich von der gefährlichen auf die schwere Verletzung herab, und sogar manchmal um zwei Stufen herunter auf die leichte Verletzung herabsteigen. Was dem Einen schwer ist mag dem Andern leicht erscheinen, in vielen derartigen Fällen wird alsdann die gesetzliche Strafe nicht so sehr verschieden ausfallen, was aber schwer oder sogar nur leicht ist, das soll und darf nicht gefährlich erklärt werden. Wenn man freilich verleitet von der mangelhaften allzuweiten Bestimmung unsers Strafedikts alle möglichen schlimmen Folgen irgend einer Verletzung recht gelehrterweise pathologisch breit herdeducirt, dann mag man jede Verletzung als eine gefährliche erachten können, d. h. aber eben soviel, als wenn man die bestehende Gesundheit für gefährlich erklärte, weil eine gefährliche Krankheit ihr nachfolgen kann. Wozu ist denn das Endgutachten bestimmt? Jetzt nach geheilter Verletzung wird doch der Arzt bestimmen können, ob die gefürchteten schrecklichen Folgen in der That eingetreten sind. Nach meiner Meinung kann die Definition der Lebengefährlichkeit einer Verletzung, wie auch diejenige der andern nicht auf streng wissenschaftliche Lehrsätze, nicht auf pathologisch anatomische Kenntnisse begründet werden, der Begriff bleibt immerhin ein schwankender und kann nur aus dem gemeinen Menschenverstand mit Anwendung ärztlicher Erfahrung annähernd bestimmt werden, der denkende Arzt mag dann den vorliegenden Fall von allen Seiten erwägen, ehe er denselben in diese höchste Stufe einreiht.

Was heisst, was bedeutet denn im allgemeinen Gefahr? Ich meine, Gefahr bezeichnet die begründete

Furcht die gesetzte Möglichkeit, ein Gut das man besitzt, zu verlieren, und hier für ein entgegengetztes Uebel einzutauschen. Wenn also hier von Lebengefahr die Rede ist, so ist damit nicht der Verlust der Gesundheit, nicht Krankheit, sondern der Verlust des Lebens, der Tod in Aussicht gestellt, der gefährlich Verletzte, der gefährlich Erkrankte soll zwischen Leben und Tod mitte innen liegen.

3) Lebengefährliche Verletzungen, welche in gesetzlichem Sinn die gefährliche Verwundung darstellen, sind demnach jene, wo wirkliche Lebengefahr vorhanden war, weil aus solcher Verletzung gleich anfänglich oder aus dem Verlauf der aus ihr entsprungenen Krankheit nach ärztlichem Ermessen sich herausstellte, dass die Wahrscheinlichkeit des erfolgenden Todes mit derjenigen der Lebenserhaltung auf gleicher Stufe stand, weil ferner eine solche Verletzung an sich schon laut ärztlicher Erfahrung nahehin auf Wechselfälle führt, gegen welche die Kunst häufig nichts vermag, und welche daher eingetretenen Falls obgleich glücklich beseitigt, dennoch die Fortdauer des Lebens in Frage stellten.

Scheint eine vorliegende Verletzung anfangs bei der ersten Besichtigung gefahrdrohend, so soll der Gerichtarzt diese Erklärung in das Inspektionprotokoll niederlegen, der Untersuchungrichter wird dann veranlasst seyn, gegen den Thäter Vorsichtmassregeln zu ergreifen, für den urtheilenden Richter ist aber diese Bestimmung nicht genügend, weil das Strafedikt zwischen der schweren und gefährlichen Verletzung keine Mittelstufe aufstellt. Aus dem Verlauf und der fortgesetzten Behandlung der Verletzung wird sodann der Arzt entnehmen müssen, ob die drohende die befürchtete Gefahr eingetreten ist oder nicht; ist die wirkliche Gefahr später nicht erschienen, so ist diese nie vorhanden gewesen, und die Verletzung ist als

eine nicht gefährliche als eine schwere und strafrechtlich schlechthin als Verwundung zu bezeichnen.

Hatte die wirklich gefährliche Verletzung keine hohe Stufe von Gefahr erreicht, so soll der Gerichtarzt dies getreulich und wissenschaftlich schildern, vielleicht mag diese mindere Gefahr dem Thäter zum Vorwand zu einiger Milderung der Strafe gereichen, war andererseits die Verletzung sehr gefährlich, so wird auch diese schlimmeren Umstände der Gerichtarzt, wenn er während des erhaltenen Lebens sie sicher zu bestimmen vermag, auseinandersetzen, gleichviel die Verwundung bleibt eine gefährliche. Tritt aber nachmals der Fall des Todes ein, dann ist die lebengefährliche Verletzung durch den Tod eine tödtliche geworden, dann gehört das begangene Verbrechen nicht mehr hierher, sondern in die Abtheilung der betreffenden Tödtungen, in den §. 72 des Strafedikts.

Meine Herren! Wenn Sie nun wegen Tödtung ein gerichtärztliches Gutachten zu fertigen haben, so soll dieses ohne die Akten ein in sich selbst geschlossenes Ganzes seyn; Sie werden daher Ihr Gutachten mit einer geschichtlichen Erzählung der That beginnen, Sie werden aus der Befundaufnahme der gerichtlichen Besichtigung die wesentlichen Merkmale der Verletzung zusammentragen, Sie werden aus dem etwa nöthig gewesenen Diarium den Krankheitverlauf bis zum eingetretenen Tod schildern, Sie werden die in der innern Besichtigung der Leiche entdeckten Verletzungen und ungeregelten Zustände herausheben und alles dies scharf bezeichnet in Ihr Gutachten aufnehmen.

In dieser einfachen ungekünstelten natürlichen Reihenfolge haben Sie jetzt die Grundlage aufgebaut, auf welche Sie im weitern Fortgang Ihrer Arbeit die ärztliche Beurtheilung der tödtlich gewordenen Verletzung stützen. Wollen Sie diesen Theil Ihres Gutachtens mit der umfangreichen Sprache der Gelehrten

ausdehnen, wollen Sie Ihre Ansichten mit geltenden Schriftsätzen bekräftigen und schmücken, oder wollen Sie mindergelehrt in kürzerer bündiger Wortfügung nur Ihre eigene innere Ueberzeugung aussprechen, so werden Sie jedoch stets der Wichtigkeit der Sache und ihrer Stellung im Staate angemessen den vorliegenden Fall allseitig beleuchten, seine Eigenthümlichkeiten aufsuchen und mit dem gebrauchten Werkzeug die Art der Verletzung, ob Schlaghieb Schnitt Stich oder Schusswunde bestimmen, welche Darstellungsweise Ihnen eigen ist, oder welche Sie wählen werden, wenn Sie nur klar verständlich rund und gefällig ist, so finden Sie hier Gelegenheit genug, Ihren Diensteifer Ihre wissenschaftliche Bildung aktenmässig zu beurkunden, und den Richter dahin zu stimmen, dass er sich freundlich bewegt angezogen und vorbereitet fühle zu dem Ausspruch, den sie später fällen wollen. — Sind Sie jetzt mit Ihrer Arbeit so weit gediehen, welche Sie sich durch Nichtbeachtung vieler älterer Gerichtgebräuche, durch Unterlassung der Angaben von Seiten und Zifferzahl der Akten auf ungehemmt fortlaufender Gedankenbahn erleichtern dürfen, haben Sie sich so wenig als nöthig mit dem thäterischen Thatbestand beschäftigt, dann soll dem Gerichtarzt, da die Fragen selten oder immerhin unvollkommen nach den bis jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gestellt werden, klar vorschweben, was denn eigentlich der Richter von ihm zu wissen verlange.

Zuvörderst versteht es sich von selbst, wogegen zwar nicht selten gefehlt wird, dass eine Verletzung alsdann nur eine tödtliche genannt werden darf, wenn sie den Tod des Verletzten bereits zu Folge gehabt hat, wenn der Verletzte bereits gestorben ist — während des Lebens eines Verletzten kann selbst aussergerichtlich, wenn wir anders richtig denken, von einer tödtlichen Verletzung nie die Rede seyn. Wenn nun

auf gewaltsam von fremder Hand zugefügte Verletzung der Tod des Verletzten nachgefolgt ist, wenn die rechtwidrige Handlung einer fraglichen Tödtung vorliegt, so verlangt der Richter, weil ihm als Laien die nöthige sichere Einsicht in die angethane Seite dieses Verbrechens ermangelt, an den Arzt als Kunstverständigen die Feststellung des objektiven (angethanen) Thatbestandes der Tödtung. Hierüber fällt nur dem Arzt die Entscheidung anheim, nur er vermag mit wahrer Einsicht aus dem Inspektionbefund, aus dem etwaigen Verlauf der nachgefolgten Krankheiterscheinungen, aus dem Sektionprotokoll zu bestimmen, ob die tödtlich gewordene Verletzung gerichtlich als eine tödtliche erklärt werden müsse, d. h. ob sie die wirkende Ursache des erfolgten Todes enthalte. Wird demnach die fragliche Verletzung vom Gerichtarzt als eine tödtliche erkannt, so ist damit der objektive Thatbestand der Tödtung erwiesen. In manchen Fällen, wenn die vorsätzliche Tödtung, der dolus, das Geständniss des Inquisiten ausser Zweifel ist, so mag abgesehen von der Bestimmung der Zurechnungfähigkeit die Bejahung dieser ersten Frage von Seiten des Gerichtarztes dem Richter hinlänglich erscheinen. — Da aber nur in selteneren Fällen, z. B. bei Gift- und Kindmord die Beurtheilung dieser Umstände dem Arzte sich von selbst ergibt, so ist es unerlässlich, dass jetzt der Gerichtarzt weiterhin die tödtlich erklärte Verletzung einreihe in eine der verschiedenen Stufen der tödtlichen Verletzungen, weil nach unsern Gesetzen der Erfolg der Verletzung in Betracht kommt zur rechtlichen Beurtheilung der begangenen That, weil aus der Beschaffenheit der Verletzung, aus dem bestimmten Zusammenhang zwischen der tödtlichen Verletzung und dem Tode, aus der Art des tödtlichen Erfolgs, eben

aus dieser angethanen, vom Arzt zu bestimmenden Seite des Verbrechens der Richter eines Theils Schuld und Strafe des Thäters bemessen wird.

Sie kennen, meine Herren, aus der Geschichte der gerichtlichen Medizin den früh entstandenen lange fortgeführten und gegenwärtig noch nicht vollkommen entschiedenen Streit über die Eintheilung der tödtlichen Verletzungen in verschiedene Grade der Tödtlichkeit, viele Schriftsteller haben 3, 4 oder sogar noch mehr solcher Grade mit Unterabtheilungen, andere haben nur 2 Grade angenommen. Unser Strafedict, im Jahr 1803 zu einer Zeit erschienen, als die Lehrsätze von Metzger als gültig oder als massgebend anerkannt waren, deutet im §. 72 auf die bekannten drei Stufen hin, eine tödtliche Verletzung sey nämlich allgemein tödtlich (absolute lethalis) oder sie sey unter vorliegenden Umständen an sich tödtlich (per se lethalis) oder sie sey nur zufällig tödtlich (per accidens lethalis) durch einen aus guten Gründen erklärten Zufall, der sie tödtlich machte.

Es scheint demnach, dass der badische Gerichtarzt, so lange unser Strafedict mit diesen Bestimmungen vollgültig besteht, in der Entscheidung vorliegender Tödtungfälle an diese Eintheilung gebunden ist. Ich meinestheils halte mich hieran nicht gebunden, weil auf diese verschiedenen Stufen tödtlicher Verletzungen vom Gesetzgeber kein bestimmtes Strafmass gesetzt ist und gesetzt werden konnte, wie dies doch bei den nicht tödtlichen Verletzungen in §. 71 geschehen ist, weil der vom Arzt bezeichnete Grad der Tödtlichkeit der Verletzung in das richterliche Urtheil nicht aufgenommen wird, weil fernerhin die ganze Eintheilung an sich fehlerhaft und insbesondere die Begriffbestimmungen der beiden untern Stufen so unvollkommen sind, dass ich sie mir klar nicht deuten, dass ich sie gegebenenfalls sicher nicht anwenden kann. Eine per

Digitized by Google

se lethale Verletzung soll an sich tödtlich, soll unter vorliegenden Umständen tödtlich, soll meistens tödtlich seyn, soll, sich selbst überlassen, den tödtichen Ausgang nehmen, der nur durch schnelle und zweckgemässe Kunsthülfe abgewendet werden kann. Abgesehen davon, dass erst nach erfolgtem Tode der Gerichtarzt über den Grad der Tödtlichkeit einer Verletzung befragt werden kann, so vermag ich mich überhaupt mit diesen Begiffbestimmungen und jener der zufällig tödtlichen Verletzungen nicht zu befreunden, weil sie anscheinend spitzfindigen und dennoch dunkeln Sinnes jeder Auslegung fähig sind. Aufrichtig gesagt, mir scheint die per se tödtliche Verletzung nur als Mittelstufe festgesetzt worden zu seyn, weil die Kluft zwischen den nothwendig und zufällig tödtlichen Verletzungen den Schriftstellern und in unserm Fall dem Gesetzgeber zu gross erschien, man wollte daher in der Mitte sich eine Hinterthüre offen erhalten, um aus den vielen Irrungen und Missverständnissen, welche die zufällig tödtlich genannte Verletzung hervorrufen müsste, hinauszuschlüpfen, man konnte irgend eine höchst gefährlich gewesene Verletzung nicht absolut lethal erklären und wollte denn doch dieselbe Verletzung nicht auf eine zufällig per accidens tödtliche geringfügig herabsetzen. Verlässt man aber diesen verwirrenden Ausdruck „zufällig tödtlich“, belegt man die zweite Abtheilung der tödtlichen Verletzungen mit einem engern mehr bezeichnenden Namen, nennt man diese Verletzungen bedingt und nicht nothwendig tödtliche, entfernt man aus dieser letztern Stufe die gerichtlich nicht tödtlichen Verletzungen, trennt man diese vollkommen von den gerichtlich tödtlichen Verletzungen, so wird sich klar herausstellen, dass man keiner Mittelstufe der wirklichen Tödtlichkeit bedarf, und dass zwischen nothwendig und

nicht nothwendig, gesunden Sinnes kein Mittleres eingesetzt werden und bestehen kann.

Die Juristen führen laut namentlicher Aussage des Strafedikts über das oft schwankende Urtheil der Aerzte in Betreff der Tödtlichkeit einer Verletzung häufige Klagen, — tragen sie doch selbst und grösstentheils Schuld, dass diese Bestimmungen so sehr verwickelt und verwirrt worden sind. Zugegeben, dass die Ausübung der Rechtwissenschaft das Denken in der richtigen Schlussfolge schärfe, was uns mehr nur beobachtenden Aerzten leider in gleichem Grade nicht gelingen soll, warum haben denn die ältern Kriminalisten diese angeblich allein von den Aerzten ausgegangenen falschen Grundsätze und Begriffbestimmungen in ihre Strafgesetzbücher aufgenommen, warum sollen diese jetzt noch uns zwingen, wider unsere bessere innere Ueberzeugung einer veralteten Eintheilung zu folgen, die weit und breit hin anderwärts nicht mehr gesetzlich ist, die auch in unserm Lande, obgleich vielleicht in die Entscheidunggründe eines Urtheils aufgenommen, dennoch den Richter sicher nicht zu leiten vermag. Wenn manche Richter auf den vom Arzt gefällten Ausspruch der per se tödtlichen Tödtlichkeit, woran sie immer noch kleben, ein höheres Strafmass zu begründen gewohnheithalber sich berechtigt halten, als dieses durch die per accidens Tödtlichkeit von ihnen bestimmt worden wäre, so finde ich mich nicht bewogen, für diesen gültig nicht anerkannten Gerichtgebrauch meine gerichtärztlichen Urtheile einzurichten.

Mir genügt also folgende gerichtliche Eintheilung der tödlich gewordenen Verletzungen:

1) unbedingt und nothwendig tödtliche Verletzungen sind jene, welche die nothwendige Ursache des erfolgten Todes enthalten, welcher demnach als die nothwendige Folge der Ver-

letzung zu betrachten ist. Ob eine solche Verletzung unmittelbar oder durch andere aus ihr entsprungene von ihr in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen, ob sie augenblicklich in kürzerer oder längerer Zeit, ob sie in casu wegen eigenthümlicher Leibesbeschaffenheit des Verletzten tödtete, dies vermag den Ausspruch des Arztes nicht zu ändern, — wenn der Tod weder durch die Naturkräfte noch durch die Kunsthülfe abgewendet werden kann, so ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem tödtlichen Erfolg ein nothwendiger und unausbleiblicher, unter allen diesen Umständen ist und bleibt die Verletzung eine unbedingt und nothwendig tödtliche.

2) Bedingt und nicht nothwendig tödtliche Verletzungen sind jene, welche als gefährlich gewesen die gerichtlich zureichende aber nicht nothwendige Ursache des erfolgten Todes enthalten, welcher laut ärztlicher Erfahrung in andern ähnlichen Fällen abgewendet worden ist. Alle lebengefährlichen Verletzungen also, welche in ihrer gewöhnlichen Folge und Wirkung den Tod hervorgebracht haben, bieten dem Gerichtarzt im Allgemeinen hinreichenden Grund dar, eine solche Verletzung tödtlich zu erklären. Da aber einestheils in andern ähnlichen Fällen solcher gefährlicher Verletzungen durch die Kunst der Tod abgewendet wurde, anderntheils im vorliegenden Fall noch Bedingungen und Zwischenfälle mit eingewirkt haben können zu dem tödtlich gewordenen Erfolge, so ist der ursächliche Zusammenhang zwischen Verletzung und dem Tode technisch genügend zwar bewiesen, der tödtliche Erfolg aber ist nicht nothwendig gewesen, wesswegen die Verletzung eine bedingte und nicht nothwendig tödtliche ist.

Der Gerichtsarzt soll nun aus solchen vorliegenden Fällen herausheben, ob die Verletzung mehr oder

weniger gefährlich war, er soll die ungünstigen Umstände, welche aus der Verletzung an sich, aus der Körperbeschaffenheit des Verletzten, aus äussern Einflüssen, aus der Art der ärztlichen Behandlung entsprangen und auf den Verletzten nachtheilig einwirkten, genau schildern — solche Aufschlüsse von Seite des Arztes werden dann dem nach vernünftigem Ermessen urtheilenden Richter das hieraus theilweise zu bestimmende Strafmass hinlänglich und vollkommen erleichtern.

3) Gerichtlich nicht tödtliche Verletzungen sind jene, welche nicht die wirkende, sondern nur die veranlassende Ursache des nachgefolgten Todes enthalten.

Die Begutachtung und gerichtärztliche Entscheidung solcher tödtlich gewordenen Verletzungfälle, welche häufig in der Untersuchung von den Richtern als Tödtung bezeichnet werden, ist am schwierigsten und dennoch am folgewichtigsten, da das Verbrechen der Tödtung immerhin höher steht, als dasjenige einer nicht tödtlichen Körperverletzung, da also der Arzt durch seinen Ausspruch die zuerkennende Strafe hier ausserordentlich herabsetzen mildern kann. Desswegen ist vor allem zuerst nothwendig, den objectiven Thatbestand einer vorliegenden Tödtung zu bestimmen; kann dieser aus der Verletzung nicht erwiesen werden, so ist die fragliche tödtlich gewordene Verletzung gerichtlich als eine nicht tödtliche zu erklären. Ist dieses geschehen, so kann also auch eine derartige Verletzung in keine gesetzliche Stufe der gerichtlich tödtlichen Verletzungen eingereiht werden, selbst nicht in die zufällig tödtlichen Verletzungen, wenn man diesen fehlerhaften Ausdruck beibehalten wollte, weil mit dem Worte „tödtlich" gerichtlich schon der angethane Thatbestand einer Tödtung ausgesprochen und anerkannt ist. Bei der nothwendig

tödtlichen Verletzung ergibt sich freilich der objective Thatbestand einer Tödtung von selbst, der ursachliche Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod ist bei derartigen tödtlichen Verletzungen unter allen Umständen hergestellt, — allein bei einer nicht nothwendig tödtlichen Verletzung ist es unerlässlich, dass der Gerichtarzt vorerst die Bestimmung festsetze, ob die tödtlich gewordene Verletzung gerichtlich als eine tödtliche oder nicht tödtliche erklärt werden müsse. —

Die fraglichen tödtlichen Verletzungen, welche sich hierher einreihen lassen, sind einzeln so eigenthümlicher Art, sie sind so vielfach und mannichfaltig verwickelt, dass sich sehr schwer eine allgemeine Begriffbestimmung für dieselben festsetzen lässt; ich glaube aber, dass man an ihnen den ursachlichen Zusammenhang zwischen der verletzenden Handlung und dem nachgefolgten Tod nicht mit gehöriger dem Richter nothwendigen Sicherheit nachweisen kann, sie haben laut ärztlicher Erfahrung in ungewöhnlicher seltener Folge den Tod herbeigeführt, oder der Antheil der zugefügten Verletzung an dem Tod wird so sehr von andern zum Tod mitgewirkt habenden Ursachen überwogen, dass die Verletzung an sich nicht mehr als wirkende, sondern nur als veranlassende Ursache des Todes betrachtet werden kann. So viel darf und muss zwar in den meisten solcher Fälle zugegeben werden, dass der Verletzte nicht gestorben wäre, wenn er nicht verletzt worden wäre, allein mit so beschaffenem Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod ist technisch genügend und gerichtlich zureichend die wirkende Ursache des Todes noch nicht erwiesen.

Ich bin daher der Meinung, wenn sie gleich von vielen Rechtkundigen bestritten und verworfen werden wird, dass eine an sich leichte überhaupt nicht

gefährliche und tödtlich gewordene Verletzung in foro vom Arzt und vom Richter nie eine tödtliche genannt werden darf, und dass es in solchen Fällen nicht erlaubt ist, die verletzende Handlung als Tödtung zu bezeichnen, und zu bestrafen. Wenn der Arzt aus dem objectiven Thatbestand der Verletzung ermitteln und beweisen kann, dass der Tod aus einer der Verletzung an sich völlig fremden Ursache, aus Umständen erfolgte, welche nicht auf den Thäter zurückführen, dass solche Verletzungen an sich nie einen tödtlichen Ausgang zur Folge haben, dass die tödtlich eingewirkt habenden Zwischenursachen ausser der verantwortlichen Wirksamkeit des Thäters liegen, dass der Tod nur durch rein zufällig eingewirkt habende Einflüsse herbeigeführt worden ist, wie darf es dem Arzt oder dem Richter gestattet seyn, eine solche Verletzung zufällig tödtlich zu nennen? Mit diesem Ausspruch wäre der objective Thatbestand der Tödtung anerkannt, und dem Richter wäre dann freigestellt, in seinem Urtheil den sonst überwiesenen Thäter der Tödtung für schuldig zu erkennen. Der Richter wird zwar in solchen Fällen die gesetzlich auch auf die zufällige Tödtlichkeit einer Verletzung angedrohte ordentliche Strafe nach seinem Ermessen mindern, allein die Strafe der einmal ausgesprochenen Tödtung kann dennoch noch höher ausfallen, als wenn der Arzt die vorliegende Tödtung geradezu als eine nicht tödtliche in dem sie betreffenden frühern Verhältniss erklärt hat. Entgegengesetzten Falls wird wohl öfters der Richter selbst das übertrieben Harte des Ausspruchs der Tödtung fühlen, wenn er strafen muss, so vermeidet er vielleicht im Urtheil das Wort „Tödtung" und umschreibt auf eine andere Art das begangene Vergehen. Wie aber darf man dennoch nur billiger Weise an den Arzt verlangen, dass er jede tödtlich gewordene

Verletzung als tödtlich wenn auch nur als zufällig tödtlich erkläre, wenn er aus der verletzenden Handlung des Thäters aus der Verletzung an sich, die wirkende Ursache des Todes nicht herausfinden kann?! Selbst in gefährlichen und tödtlich gewordenen Verletzungen, wenn z. B. die gestattete Kunsthülfe völlig verweigert oder vernachlässigt wurde, wenn diese direct schädlich war, wenn die vom Staat nicht anerkannte täuschende homöopathische Methode [1]) angewendet wurde, ändert sich die Beschaffenheit des sonst zureichenden ursachlichen Zusammenhangs zwischen solcher Verletzung und dem Tode zu Gunsten des in den Akten angeschuldigten Thäters. Der Thatbestand der Tödtung darf dann vom Gerichtarzt in Zweifel gezogen, er kann nicht sicher erwiesen werden, möglicher Weise wäre ja der Verletzte unter den entgegengesetzten gewöhnlichen Umständen, welche nach der Stufe unserer gegenwärtigen gesellschaftlichen Bildung immer vorausgesetzt werden müssen, nicht gestorben, es liegt dann nur das ursprüngliche Verhältniss einer gefährlichen Verwundung vor, auf welche durch die erlittene Verletzung veranlasst der Tod zufällig gefolgt ist.

Will der Richter bei solchen gerichtlich nicht tödtlich erklärten Verletzungen, das im §. 71 bestimmte Strafmass steigern, weil ihnen der Tod nachgefolgt ist, so ist dies seine Sache, der Gerichtarzt aber hat aus innerer Ueberzeugung in Erwägung aller seiner Befugniss unterliegenden Umstände den Thatbestand der Tödtung als fehlend erwiesen.

Dies, meine Herren, sind in Kürze vorgetragen die

---

[1]) Der Staat wird sich nie darauf einlassen und ist am allerwenigsten berechtigt Heilmethoden zu sanctioniren oder zu verwerfen. Wir verweisen den Herrn Verf. auf einen hieher bezüglichen Aufsatz im 1. Bd. 3. Heft dieser Zeitschrift.

Die Redaction.

Grundsätze, die mich leiten in der gerichtlichen Entscheidung der Körperverletzungen, prüfen Sie diese wohlgemeinten Aeusserungen diese Ansichten, diese Begriffbestimmungen, und wenn Sie etwas Gutes, etwas Brauchbares an denselben finden, so mögen Sie es selbst benutzen, zum Eigenthum bewahren von einem Amtgenossen, welcher die vervollkommnete Lösung der immerhin schwierigen Aufgabe eines gerichtärztlichen Gutachtens Ihnen und sich selbst zu erleichtern strebt, so mögon Sie es freundlich aufnehmen von einem Mitglied unsers vaterländischen Vereins, der sich heute nach umgelaufener Jahresfrist an diesem Sitze jeder Wissenschaft in diesen gelehrten Hallen versammelt hat zur brüderlichen Eintracht, zur Mittheilung durch mündliche Besprechung — zur Förderung der Staatsarzneikunde.

Digitized by Google

XI.

Gerichtsärztliche Untersuchung in Betreff eines 17 Tage nach einer erlittenen Misshandlung erfolgten Todesfalls, nebst gutächtlicher Aeusserung über einen gleichfalls nach Misshandlung vorgekommenen Abortus.

Mitgetheilt von dem k. würt. Oberamtsarzte
Herrn Dr. Abele
in Kirchheim u. T.

Geschichtliche Einleitung.

Der vierzehnjährige Sohn des Schreiners B. in D. wurde am 10. Jan. 1835, nachdem er vorher mit dem vierzehnjährigen S. sich gebalgt und auf dem Boden herumgerissen hatte, von dem hinzugekommenen Vater des letztern, welchem er noch zu entspringen suchte, so dass er bereits seine Haustreppe erreicht hatte, von dieser Treppe theilweise wieder heruntergerissen, sodann gewaltsam, während seine Mutter und Schwester ihn zurück zu halten versuchten, in den neben dem Hause befindlichen Winkel hineingeschleppt, hier mit der flachen Hand zweimal in den Nacken geschlagen, und überdies in die vorbeifliessende Lauter geworfen, so, dass er mit dem Kopf unter das Wasser kam. Auf diese erlittene Misshandlung hin musste sich der Bube

nach der Aussage seiner Mutter gleich am darauf folgenden Tage ins Bett legen, während er nach der Angabe des Inculpaten noch zwei Tage nachher auf der Gasse gesehen worden seyn soll, und starb am 27. Jan., mithin 17 Tage nach der erlittenen Misshandlung.

Während dieser Bube von S. misshandelt wurde, soll auch seine Mutter, die ihn vor Misshandlung zu schützen suchte, von diesem einen Stoss auf die Brust erhalten haben, so dass sie rücklings auf den Boden hinfiel. Bald darauf wollte sie mit ihrem misshandelten Sohn in seinen noch nassen Kleidern zu dem Amtmann gehen, um zu klagen; unterwegs wurde ihr indessen weh und so schwach, dass sie umfiel und bewusstlos nach Hause getragen wurde, und hier so lange ohnmächtig auf ihrem Bette lag, bis sie durch den herbeigerufenen Chirurgen durch Tropfen und sonstige Erweckungsmittel wieder zu sich gebracht wurde. Von dieser Zeit an fühlte sie jedoch Kreuz- und Bauchschmerzen, welche sie zwangen, theilweise das Bett zu hüten. Am vierten Tage nahmen die Schmerzen die Form von Wehen an; sie liess sich zur Ader und in der darauf folgenden Nacht nahmen die Wehen so überhand, dass sie Morgens die Hebamme rufen liess, und Nachmittags 3 Uhr mit einem 24—26 Wochen alten Mädchen, welches kurze Zeit nach der Geburt starb, niederkam.

Hiebei ist nun zu bemerken, dass diese B. vor der erlittenen Misshandlung sich ganz wohl befand, dass sie aber in Folge eines heftigen Zorns auch in früheren Zeiten schon abortirt haben soll, sowie dass nach dem Ergebniss der von der Gerichtsstelle mitgetheilten Akten der verstorbene B. schon seit einem Jahre kränkelte, insbesondere an Kopfweh und Mattigkeit litt, und dadurch sichtbar an Kräften abnahm.

Das königl. Oberamtsgericht verlangte nun auf den Grund der vorgenommenen Legalinspection und Section,

sowie auf den Grund der richterlichen Untersuchung die Beantwortung folgender Fragen:

1) An was ist der vierzehnjährige B. gestorben und in wie weit kann der Tod desselben durch die erlittene Misshandlung — sey es nun mittelbar oder unmittelbar — herbeigeführt oder wenigstens beschleunigt worden seyn?

2) Kann und in wie weit muss unter den gegebenen Umständen die Frühgeburt der Mutter des B. als eine Folge der gleichfalls erlittenen Misshandlung und des hiedurch sowie durch ihres Buben Misshandlung erregten Affects angesehen werden?

Die gerichtliche Obduction wurde in Gegenwart des Oberamtsrichters Freiherrn von Linden, des Actuars und zweien Scabinen von den Unterzeichneten vorgenommen.

Der Leichnam wurde noch auf dem Lager, auf welchem der Tod erfolgt war, nämlich in dem in der Wohnstube stehenden Bett angetroffen, und man suchte sich zuerst von der Gewissheit des Todes um so mehr zu überzeugen, als dieser erst vor wenigen Stunden eingetreten war; die allenfallsigen Zweifel hierüber wurden jedoch durch die vorhandenen, auf der Rückenfläche deutlich sichtbaren Todtenflecken, durch die bereits eingetretene Todessteifigkeit, ferner durch die Beschaffenheit der Hornhaut des Auges, welche sich trübe und faltig zeigte, sowie endlich durch das ganze Todtenaussehen so sehr beseitigt, dass man keinen Anstand nahm, alsbald zur Inspection resp. Section des Leichnams zu schreiten.

Bei der Inspection fiel vor allen Dingen die bedeutende Abmagerung des Leichnams, welcher die gewöhnliche Grösse und Ausbildung eines ungefähr fünfzehnjährigen Menschen hatte, in die Augen.

So sehr man sein Augenmerk auf vorhandene Verletzungen oder auf Spuren von vorausgegangener Miss-

handlung richtete, so konnte man doch bei der Besichtigung weder am Kopf, noch an den übrigen sorgfältig untersuchten Theilen des Körpers irgend ein Merkmal finden, welches auf früher stattgefundene äussere Gewalt hätte schliessen lassen, nur auf dem Rücken des linken Fusses war eine höchst unbedeutende vertrocknete Stelle von früherer Hautexcariation sichtbar.

Ausser diesem konnte am ganzen Körper nichts Bemerkenswerthes aufgefunden werden; derselbe zeigte, wie oben gesagt, eine auffallende Abmagerung. Das Gesicht war blass und eingefallen; die Augen halb geöffnet tief in ihre Höhlen zurückgezogen, die Cornea trübe und faltig, die Pupille erweitert, die feinen Gefässe der Augen nicht injicirt, der Mund geschlossen und zwischen den Lippen etwas Schaum, der Brustkorb schmal, platt, und die einzelnen Rippen vor Magerkeit sehr deutlich zu unterscheiden, der Unterleib nicht aufgetrieben, sondern platt und nicht missfarbig, an den Genitalien noch keine Spur von Mannbarkeit, an der Bauchhaut waren Petechienartige Punkte sichtbar, welche sich über die Oberschenkel bis an die Knie erstreckten; an den obern und untern Extremitäten war ausser der Steifigkeit und Abmagerung nichts zu bemerken, was einer Aufzeichnung werth wäre; nur die Nägel der Finger zeigten eine blassbläuliche Färbung. Hiermit wurde die Inspection geschlossen, und mit der Section des Kopfs der Anfang gemacht.

Bei der Durchschneidung der Kopfhaut zeigte sich auch an dieser keine auf früher stattgefundene Gewalt deutende Veränderung, also namentlich kein Extravasat und keine Sugillation; dagegen erschien sie auffallend mager, blass und blutleer; auch die Schlafmuskeln zeigten, obwohl sie ihre gehörige rothe Farbe hatten, eine grosse Zartheit.

An der knöchernen Schädeldecke war weder eine Fissur noch ein Eindruck zu bemerken, sondern sie zeigte, durchsägt und abgenommen eine regelmässige Beschaffenheit und Dicke; nur die starke Wölbung und runde Form des Schädels fiel desswegen auf, weil der ganze Kopf dadurch eine Aehnlichkeit mit demjenigen solcher Menschen zeigte, welche zu hydrocephalus disponiren; überdies hatte die Schädeldecke ein durch durchscheinende Gefässe gesprenkeltes Aussehen.

Die Gefässe der Dura mater, an welcher ausser einigen pachionischen Drüsen nichts Bemerkenswerthes, besonders kein Extravasat sichtbar war, waren sehr von Blut angefüllt, und unendlich viele Gefässeverzweigungen gaben derselbigen ein achtförmiges Aussehen; auch die Farbe der Dura mater erschien gerötheter als in gesundem Zustand.

Das Gehirn war bedeckt von unzähligen grössern und feinern Gefässen, welche auf der Oberfläche ein maschenförmiges Netz darstellten; die Substanz desselben hatte die normale Festigkeit, aber auch hier zeigte sich beim Durchscheiden überall eine Menge von Blutpunkten; bei der Zergliederung des Gehirns spritzte, als man die obere Decke eines Seitenventrikels zufällig anstach, alsbald klares Wasser im Bogen hervor, und es zeigte sich bei weiterer Untersuchung, dass beide Ventrikel blasenförmig erhoben und widernatürlich erweitert waren, deutlich mit einander communicirten, und eine helle, klare Flüssigkeit enthielten, welche im Ganzen auf 3 Unzen angeschlagen werden kann. Dabei fand keine widernatürliche Röthung, sondern vielmehr eine auffallende Blässe und eine Erweichung derjenigen Gehirnsubstanz, welche von dem enthaltenen Wasser bespült wurde, statt.

Die plexus choroidei beiderseits hatten ein auffallend blasses und welkes Aussehen, jedoch ohne mit Wasserbläschen besetzt zu seyn.

Auch der dritte Ventrikel war von etwas Wasser ausgedehnt und gleicher Weise zeigte der aditus ad infundibulum sich durch enthaltenes Wasser erweitert.

Auf der untern Fläche des Gehirns war die Gefässverzweigung und Injection nicht weniger bedeutend und auf der Basis des Schädels erschienen die Sinus sehr mit dunkel coagulirtem Blute angefüllte.

Aus der Rückenmarkshöhle floss ungefähr eine Unze heller Flüssigkeit aus; die medulla oblongata aber hatte ebenso, wie das kleine und übrige Gehirn eine nicht unbedeutende Festigkeit.

Bei der Oeffnung der Brusthöhle erschienen die Eingeweide derselben in regelmässiger Lage und hatten im ganzen ein gesundes Aussehen; es fand keine Verwachsung der Lungen mit der pleura statt; die Lungen selbst waren von Luft ausgedehnt und hatten ein derbes, übrigens nicht tuberculoses Gewebe, auf ihrer hintern Seiten- und Rückenfläche waren sie dunkel gefärbt und sehr blutreich.

Im Herzbeutel, in welchem ein gesundes und normal beschaffenes Herz eingeschlossen, war ungefähr eine Unze Wasser enthalten, dagegen fand sich davon nichts in der Brusthöhle.

Die Eröffnung der Bauchhöhle bot nichts besonders Bemerkungswerthes dar.

Die Eingeweide hatten ihre natürliche Lage und eine gesunde Beschaffenheit.

Die Leber erschien ziemlich gross und war mit ihren grossen Lappen stark mit dem Zwerchfell verwachsen, das Gewebe aber gesund und die Gallenblase von Galle strotzend.

Die Gedärme waren von Luft ausgedehnt, zeigten übriges weder Spuren von Entzündung noch sonstiger krankhafter Beschaffenheit. Milz und Nieren

waren gesund; die Urinblase stark von Urin ausgedehnt.

Zur Beurkundung

Oberamtsarzt Dr. Abele.
Oberamtswundarzt Dr. Oesterlen.

Gerichtsärztliches Gutachten in Betreff des den 27. Jan. 1835 gestorbenen B. von D., sowie in Betreff der vorzeitig niedergekommenen Mutter desselben.

Die erste an uns gestellte Frage:

„An was der 14jährige B. gestorben sey, und ob und in wie weit der Tod desselben durch die erlittene Misshandlung, sey es nun mittelbar oder unmittelbar, herbeigeführt oder wenigstens beschleunigt worden sey?“ beantworten wir nach folgenden Rücksichten.

Sowohl nach dem Ergebnisse der Section, als auch nach den Symptomen, welche die Krankheit begleiteten und dem Tod vorausgingen, erfolgte letzterer vom Gehirn aus, und zwar so, dass dasselbe in Folge krankhafter Veränderungen zu seinen Lebensverrichtungen untauglich gemacht und in einen Lähmungszustand versetzt wurde, welcher bei der Dignität des erkrankten Organs mit dem Tod endigte. Die sichtbaren krankhaften Veränderungen bestehen in einer widernatürlichen Anhäufung des Bluts in den Gefässen des Gehirns, in einer Ausschwitzung und Ansammlung von Wasser in den natürlichen Höhlen des Gehirns, in einer dadurch bewirkten Erweiterung dieser Höhlen, besonders der Seitenventrikel, welche dadurch blasenförmig erhoben waren, und in einer Erweichung derjenigen Substanz des Gehirns, welche von dem ergossenen Wasser unmittelbar berührt wurde.

Alle diese Veränderungen findet man mehr oder weniger in den Leichen solcher Personen, welche in

Folge einer eigenthümlichen Krankheit gestorben sind, die man nach dem ärztlichen Sprachgebrauch mit dem Namen — Hydrops ventriculorum cerebri, Gehirnhöhlenwassersucht — belegt. Je nachdem der Verlauf rascher oder langsamer geschieht, unterscheidet man eine hitzige, (akute) und eine chromische Form, welchen, insofern der Erfahrung gemäss die krankhaften Absonderungen und Veränderungen als Produkte eines Reiz- oder Entzündungszustandes des Gehirns, oder vielmehr seiner Membranen, angesehen werden müssen, entweder ein deutlicher — oder ein mehr verborgener, schleichender Entzündungsprozess entspricht. Erwägen wir nun den in Rede stehenden Fall genauer, und bedenken wir, dass der Verstorbene schon seit einem Jahr kränkelte, dass er namentlich laut des Unters. Prot. Fol. $^{25}/_{26}$. Q. 42, 43 etc. sich häufig über Kopfweh, Mattigkeit, Appetitlosigkeit, Mangel an Arbeitslust beklagte, dass er hie und da wegen Kopfschmerzen nicht in die Schule gehen konnte, sondern sich ins Bett legen musste, dass er einige Male von dem Schulmeister heimgeschickt wurde, weil dieser ihm sein Kopfweh ansah, dass diese Zufälle, seit er aus der Schule ist, also seit $^1/_4$ Jahre immer zunahmen, dass dies in den letzten Wochen vor seinem Tod, nachdem er von der Torfgrube, wo er eine Strafe durch Torfstechen abverdiente, nach Hause gekommen war, noch mehr der Fall gewesen seyn muss, weil er immer herumlief und sich nicht zu helfen wusste, und sich im Garten in die Sonne legte, weil es ihn so friere, und dass der Vater überdies (Unters. Prot. Fol. 41. Q. 90) in dem letzten Vierteljahr an ihm bemerkte, dass er hie und da mit den Augen blinzelte, dann die Augen aufwärts richtete und sie verdrehte, so dürfen wir voraussetzen und es als ausgemachte Sache annehmen, dass der Verstorbene an der oben angedeuteten schleichen-

den Form von Gehirnentzündung litt, welche sich unmerklich entwickelte, fortbildete, und erst als ausgebil-dete, durch die nach und nach entstandenen Produkte bereits unheilbar gewordene Krankheit zur ärztlichen Beobachtung und Behandlung kam.

Es kann hiernach von unmittelbarer Erregung dieser Krankheit durch eine 17 Tage vor dem erfolgten Tod erlittene Misshandlung keine Rede seyn, um so weniger, als auch die bei der Inspection bemerkte Abzehrung aller Theile des Körpers so bedeutend war, dass sie in solchem Grade bei einem 14 — 17 Tage lang kranken Menschen, der vorher gesund gewesen wäre, nicht wohl entstehen kann, als ferner bei der Section des Kopfs das Schädelgewölbe eine solche Configuration zeigte, wie sie erfahrungsgemäss eine Disposition zu Hydrocephalus mit sich führt, und als endlich nicht die geringste äusserliche Verletzung oder Veränderung sowohl während des Lebens, als nach dem Tod aufgefunden werden konnte, die man als unmittelbare Folge der verausgegangenen Misshandlung hätte ansehen können. Eine andere Frage ist aber die, ob der Todte mittelbar durch die erlittene Misshandlung herbeigeführt oder beschleunigt worden sey? Obwohl wir mit Zuversicht unsere Ueberzeugung dahin aussprechen zu dürfen glaubten, dass zur Zeit der Misshandlung bereits krankhafte Veränderungen und Produkte im Kopf vorhanden gewesen seyen, und dass der Tod bei dem versteckten, heimtückischen und um so gefährlichern Gáng der Krankheit unabwendbar hätte erfolgen müssen, so erlauben wir uns doch darüber keinen bestimmten Ausspruch, ob es blos Spiel des schlimmen Zufalls war, dass der Tod sobald nach der Misshandlung erfolgt ist, ob dieser folglich ohnehin zur nämlichen Zeit eingetreten wäre, oder ob diese Misshandlung zur Beschleunigung des Ausgangs beigetragen habe?

Digitized by Google

Wir können dies desswegen nicht, weil wir den Status morbi weder vor, noch unmittelbar nach der Misshandlung beobachtet haben, und müssen uns mit der durch die Erfahrung gerechtfertigten Bemerkung begnügen, dass Alle, besonders den Kopf betreffenden Erschütterungen, eben so wie Gemüthsaffecte u. dgl. bei der fraglichen Krankheit von besonderem Nachtheil und mitunter die vorzüglichsten Beförderungsmittel des eigenthümlichen, durch Exsudation und dadurch bewirkte Ausdehnung und Druck tödtenden Prozesses sind. Wenn wir somit auf die Möglichkeit einer Beschleunigung des Todes durch die natürlicherweise mit Erschütterung und Gemüthsbewegung verbundene Misshandlung hinweisen, so dürfen wir auf der andern Seite die weitere Bemerkung nicht vergessen, dass in gleicher Weise starke Hitze, wie wir sie um die Zeit der heftigeren und deutlicheren Krankheitsäusserung hatten, besonders wenn die brennenden Sonnenstrahlen auf den blosen Kopf des Kranken einwirken, wie dies vielleicht beim Torfstechen und beim Niederliegen im Garten der Fall war, ein mächtiges Förderungsmittel eines schneller tödtenden Verlaufs ist.

Es wäre somit die an uns gerichtete Frage mit wenigen Worten dahin zu beantworten:

a B. ist zunächst an einer durch bedeutende Wasserergiessung und Druck bedingten Gehirnlähmung gestorben.

b. Eine Erregung des zu Grunde liegenden Krankheitsprozesses durch die am 10. Januar erlittene Misshandlung ist nicht anzunehmen, sondern selbiger vielmehr aus innerer Ursache und vielleicht im Zusammenhang mit einer angeborenen Anlage allmählig und jedenfalls längere Zeit vor der Misshandlung entstanden.

c. Die Krankheit würde ohne Zweifel unter allen Umständen den Tod herbeigeführt haben; es ist aber

möglich, dass letzterer durch die am 10. Januar stattgefundene Misshandlung beschleunigt worden ist.

Bei der zweiten Frage:

„Ob und in wie weit die Frühgeburt der Mutter des B. als Folge der erlittenen Misshandlung und des dadurch erregten Affects angesehen werden könne?“ kommt folgendes in Betracht: Es ist eine bekannte Thatsache, dass alles, was den Köper einer schwangern Frau erschüttert, und das Gemüth stark affizirt, zu einer Frühgeburt Veranlassung geben kann.

In sofern im vorliegenden Fall beides, und besonders eine heftige Gemüthsbewegung stattgefunden zu haben scheint, worauf alsbald eine ohnmachtähnliche Schwäche und Bewusstlosigkeit, in den folgenden Tagen aber verkündigende Zufälle eines Abortus, und endlich nach 4 — 5 Tagen die Frühgeburt selbst eintrat, während die Frau in der ganzen vor der Misshandlung liegenden Schwangerschaftszeit sich wohl befunden haben soll, so müssen wir es für sehr wahrscheinlich halten, dass diese Frühgeburt in Folge dieser Misshandlung und bedingt durch die damit verbundene Erschütterung des Körpers und Gemüths eingetreten sey, um so mehr als die Schwangerschaft bereits über die Zeit vorgeschritten war, in welcher Abortus zuweilen von selbst und leichter ohne äussere Veranlassung vorkommt.

Der Umstand, dass die B.'sche Ehefrau auch schon früher in Folge heftigen Zorns abortirt haben soll, könnte zum Beweis dienen, dass überhaupt eine Neigung zu Abortus bei ihr stattfinde, und dass somit die Misshandlung nur wegen individueller Anlage diese Folgen gehabt habe, wobei es übrigens von Wichtigkeit und Interesse ist, zu erfahren, in welchem Zeitpunkt früher die Abortus stattgefunden haben, nämlich ob in den ersten Schwangerschaftsmonaten, wo die Missfälle häufiger und auf geringe Veranlassungen hin,

eintreten. Nach einer von der Gerichtsstelle später hierüber gegebene Auskunſt, fand früher nur ein Mal Abortus im dritten Schwangerschaftsmonat statt, während vier Schwangerschaften einen ganz regelmässigen Verlauf nahmen, und ihr normales Ende erreichten, wesswegen die oben angedeutete Annahme einer individuellen Disposition zu Abortus von uns für unzulässig erklärt wurde, oder auch wie diesmal, in der zweiten Hälfte der Schwangerschaft, nachdem das Kind schon durch fühlbare Bewegungen Leben geäussert hat, und wo sodann Frühgeburten seltener, und nur durch heftigere Einwirkungen gewöhnlich veranlasst worden.

Kirchheim, den 12. Juli 1835.

Oberamtsarzt Dr. Abele, Verfasser.
Oberamtswundarzt Dr. Oesterlen.

Digitized by Google

XII.

Gutachten über die Todesart eines neugebornen Kindes, welches in einem Abtritt gefunden worden war.

Von

Herrn Dr. Graff,

grossherzoglich hessischem Medizinaldirector in Darmstadt.

Vorerinnerung.

Am 24. November 183. erschien die Hebamme P. bei mir mit folgender Anzeige:

Sie sey heute Morgen in die Wohnung des Ch. X. gerufen worden und habe von dessen Ehegattin den Auftrag erhalten, die bei ihr dienende Ch. S., welche ihr verdächtig vorkomme, zu untersuchen. Beim Eintritte in die Stube der S. habe sie Blutspuren auf dem Boden wahrgenommen, die S. sey sehr bestürzt und verlegen gewesen, und habe sich bei dem Vorbringen ihres Auftrags anfangs höchst aufgebracht gezeigt. Nach einigem Zureden sey dieselbe jedoch nachgiebiger geworden und habe eine flüchtige äussere Untersuchung gestattet. Auf die von ihr (der Hebamme) gemachte Aeusserung: der Zustand des Unterleibs deute entweder auf eine eben erst stattgehabte Niederkunft oder auf eine noch bestehende Schwangerschaft, weil man den Uterus sehr hoch und ausgedehnt fühle, habe

die S. bemerkt: „sie wolle nur gestehen, dass sie in der Nacht geboren habe, das Kind sey jedoch erst 5 Monate alt gewesen und darum gleich nach der Niederkunft von ihr in den Abtritt geworfen worden. Nun wisse sie Alles, sie solle aber auch jetzt ganz stillschweigen und keinem Menschen etwas davon sagen, sonst würde sie auf der Stelle ins Wasser springen.“

Ich säumte nicht, die gedachte Hebamme mit dieser Anzeige sogleich an die einschlägige Gerichtsstelle zu senden. Das fragliche Kind wurde aus der Abtrittsgrube herausgeholt und nach vorgenommener Reinigung zur weitern Untersuchung vorgelegt.

Inspectionsprotokoll.

1) Die Länge des Kindes beträgt 20″ Pariser Masses.

2) Der ganze Bau des Kindes ist nichts weniger als schmächtig.

3) Die Brust gewölbt, Arm und Finger sind fleischig, blos die Finger etwas runzelig, an allen übrigen Körpertheilen ist die Haut prall und fest.

4) Der Kopf ist stark behaart, die Ohrknorpel sind fest und vollständig gebildet.

5) Auch die Nägel an Händen und Füssen sind völlig ausgebildet.

6) Das Kind ist männlichen Geschlechts, die Hoden im Hodensack befindlich.

7) Die ziemlich feste und pralle Nabelschnur ist zwei starke Zolle vom Nabel entfernt dermassen abgerissen, dass sie in zwei Fetzen zerfiel, wovon der eine gegen 2″, der andere aber nur $\frac{1}{2}$″ lang war.

8) Das Gewicht des Kindes beträgt $6\frac{1}{4}$ Pfund.

9) Am Kopfe waren theils über den Seitenwandbeinen, theils gegen die Stirne hin, mehrere abgeschürfte, zum Theil suggillirte, zum Theil blos eine leichte Impression in die Haut bildende, Stellen sichtbar.

Digitized by Google

Sämmtliche kleine Verletzungen bildeten mehr oder weniger ausgeprägte Risse oder Rinnen, welche an manchen Stellen breiter, an andern wieder schmäler zuliefen; alle jedoch durchdrangen die Integemente nicht.

10) Augen und Mund waren geschlossen. Nach längerem Handthieren am Kinde ergossen sich aus dem Munde einige Tropfen wässeriger Feuchtigkeit.

11) Beim Oeffnen und Auseinanderziehen der Lippen zeigte sich die innere Seite derselben stark violett.

12) Ueber beiden Wangen eine markirte Röthe bemerkbar.

13) Am Halse waren zwar keine Risse oder Rinnen wahrzunehmen, wohl aber an der hintern Seite desselben mehrere übereinander befindliche und von einer Seite zur andern laufende blutrünstige Streifen von ähnlicher Art, wie die am Kopfe befindlichen.

14) Dessgleichen noch eine ganz kleine, kaum eine Linie lange Excoriation über der vordern Seite des Halses, etwas mehr nach rechts hin.

15) An der äussern Seite des rechten Unterarms zeigte sich ebenfalls eine blutrünstige, streifige Hautabschilferung in der Länge eines starken Zolls.

16) Am Anus und den Oberschenkeln war Kindespech wahrzunehmen, an mehreren Stellen der Extremitäten sah man einzelne grüngelbe Flecken, welche nach Menschenkoth rochen, im Uebrigen war die Haut des Cadavers fast durchaus sauber.

17) Schliesslich ist noch zu bemerken, dass der Kopf sehr in die Länge verschoben war, nämlich in der Richtung vom Kinn gegen den Scheitel hin, die Seiten dagegen etwas abgeplattet. Der grosse Durchmesser des Kopfs betrug $3^3/_4''$, der Querdurchmesser $2^3/_4''$, der lange Durchmesser $4^3/_4''$.

Von Fäulniss ist noch nirgend etwas wahrzunehmen.

Sectionsprotokoll.

A. Oeffnung der Kopfhöhle.

1) Beim Zurückschlagen der Integumente nahm man über dem vorderen Winkel der grossen Fontanelle ein blutiges, schwarzes, geronnenes Extravasat wahr, welches bis gegen die Mitte gedachter Fontanelle hinreichte und in seiner Länge etwa einen knappen Zoll betragen mochte.

2) Mit diesem Extravasate, an der Spitze desselben zusammenhängend, fand man ein zweites kleineres, welches über dem rechten Stirnwirbel lag.

3) Von der Spitze der vorderen Seite der grossen Fontanelle an in paralleler Richtung mit der sutura coronalis, eine Fissur in dem rechten Stirnbein, welche bis gegen die orbita hinlief, von da aber sich rückwärts wandte und in den äusseren Winkel der sutura coronalis rechter Seits sich endigte.

4) Ueber der Mitte der Kronnaht linker Seite ein drittes geronnenes Extravasat, welches der Länge nach etwa einen Zoll, der Breite nach aber nur 2—3 Linien betragen mochte.

5) Ueber der eben beschriebenen Fissur war das pericranium einen Zoll in der Breite und 1½ Zoll in der Länge losgetrennt, und unter demselben flüssiges Blut sichtbar. Aus der Fissur sickerte fordauernd etwas weniges flüssiges Blut.

6) Auf der inneren Seite der Integumente des Hinterhaupts nicht blos eine 2—3 Zoll in der Länge und Breite reichende Sugillation, sondern auch in der Mitte eine starke schwarzblutige Infiltration von mehr als 1 Zoll Durchmesser.

7) Sowohl über dem Hinterhauptsbein, als den hinteren Winkeln der Seitenwandbeine, besonders jedoch an ersterem, schwarzblutige Infiltrationen von etwa 1½ Zoll im Durchmesser.

8) Sämmtliche Suturen am Schädel noch unverknöchert.

9) Der hintere Theil des sinus falciformis ganz mit schwarzem flüssigen Blute angefüllt.

10) Ueber beiden Hemisphären des grossen Gehirns und zwar in der Mitte desselben in einem Umfang von mehreren Zollen mehrere schwarzblutige geronnene Extravasate.

11) Aehnliche Extravasate von gleicher Grösse hauptsächlich unter dem rechten Stirnbein, in welchem die Fissur wahrgenommen wurde.

12) Zwischen diesen Extravasaten fand sich über die Gehirnmasse hin, theils schwarzes, theils rothes Blut zwischen den Hirnhäuten infiltrirt.

13) Innerhalb der Gehirnmasse nur wenige Blutpunkte.

14) An der unteren Fläche des Gehirns zwar kein Extravasat, wohl aber ausgeprägte Blutüberfüllung.

15) Die Ventrikeln ohne wesentliche Abnormität.

16) In basi cranii über das Gezelt des kleinen Gehirns verbreitet ein starker Esslöffel voll halbgeronnenes schwarzes Blut.

17) Auch über der äusseren Fläche des kleinen Gehirns Blutüberfüllung in den Gefässen, die Substanz dagegen normal.

18) In der Basis des kleinen Gehirns ebenfalls ein Esslöffel voll schwarzes dickflüssiges Blut.

19) Unterhalb der im Inspectionsprotokoll bereits bezeichneten blutig streifigen Stelle im Nacken war nach vorgenommener Abtrennung der Integumente weder in diesen, noch unter denselben auch nur die geringste Sugillation wahrzunehmen.

B. Oeffnung der Brusthöhle.

1) Das Zwergfell noch ziemlich hoch stehend, und zwar höher an der rechten Seite als an der linken,

nur in der rechten Seite mehr gewölbt, in der linken mehr spitzwinklicht zugehend.

2) Nach abgetrenntem thorax zeigte sich die rechte Lunge von blass röthlicher Fleischfarbe bis gegen die Herzgrube hinreichend, und die äussere Seite des rechten Herzventrikels deckend. Die linke Lunge von gleicher Farbe, mit einzelnen, stark markirten Blutpunkten besetzt, aber merklich weniger vorragend, als die rechte. Die Brustdrüse von gewöhnlicher Beschaffenheit.

3) Beide Lungen, in ihrer Verbindung mit dem Herzen, der Brustdrüse und der Luftröhre schwammen, in ein Gefäss mit kaltem Wasser gelegt, aufs Vollständigste, und zwar so, dass der grössere Theil der Lungen über dem Wasserspiegel blieb.

4) Beide Lungenflügel, getrennt ins Wasser gelegt, schwammen auf gleiche Weise.

5) Das Gewicht beider Lungenflügel betrug 3 Loth Darmstädter Gewichts.

6) Beim Einschneiden der Lungen ein deutliches Knistern und Austritt einer reichlichen Menge schwarzen Blutes.

7) Nachdem man von beiden Lungenflügeln mehrere Parthieen abgeschnitten, und dieselben unterhalb des Wasserspiegels stark zusammengedrückt hatte, so entwickelte sich eine grosse Menge von Luftblasen.

8) Auch solche Lungenparzellen, welche aufs Sorgfältigste ausgedrückt waren, schwammen dennoch hoch oben am Wasserspiegel.

9) Die Luftröhre im Innern ganz rein.

10) In beiden Herzventrikeln eine kleine Quantität Blut.

11) Das foramen ovale noch völlig offen.

12) Der ductus arteriosus Botalli ebenfalls offen.

C. Oeffnung der Unterleibshöhle.

1) Die Leber von dunkelbrauner Farbe, ziemlich

Digitized by Google

ansehnlicher Grösse, beim Durchschneiden völlig gesund, dabei aber viel Blut ergiessend, die Gallenblase ziemlich mit Galle angefüllt.

2) Die Milz normal.

3) Der Magen von Luft ausgedehnt, ausserdem noch etwa eine Drachme klebrigen, eiweiss artigen Schleim enthaltend.

4) Die Därme leer, blos der untere Theil des Grinndarms mit meconium angefüllt.

5) Beide Nieren gesund, die linke ziemlich blutleer, die rechte dagegen viel Blut enthaltend.

6) Die Urinblase etwa einen Esslöffel voll Urin enthaltend, sonst gesund.

7) Schliesslich ist noch zu bemerken, dass während dem ganzen Laufe der Section auch nicht eine Spur von fauligem Geruch bemerkt wurde.

Gutachten.

Aus den im Sectionsprotokolle verzeichneten Thatsachen ergeben sich nachstehende Folgerungen:

1) Das Kind war ein reifes, ausgetragenes, gliedmässiges Kind.

Die Beweise dafür sind:

a. die Länge des Kindes im Betrage von 20 Zoll und das Gewicht desselben von 6¼ Pfund;

b. die gewölbte Brust, die pralle und feste Haut;

c. die ausgebildeten Nägel an Händen und Füssen;

d. die Anwesenheit der Hoden im Hodensacke;

e. die feste und pralle Nabelschnur;

f. die Grösse der Kopfdurchmesser, von welchen der grosse 3¾, der quere 2¾, und der lange 4¾ Zoll betrugen [1]);

g. der starke Haarwuchs am Kopfe und die festen, vollkommen ausgebildeten Ohrknorpel.

---

[1]) Der hessische Zoll ist grösser als der Pariser.

2) Das Kind ist nicht todt zur Welt gekommen, sondern hat nach der Geburt noch gelebt.

Bie Belege dafür sind:

a. die Wölbung der Brust;

b. die reichliche Quantität von Blut in den Lungen;

c. die blassröthliche Fleischfarbe derselben.

d. die Ausdehnung beider Lungenflügel, besonders des rechten bis über einen Theil des Herzens hinaus;

e. die Ergebnisse der hydrostatischen Lungenprobe, nach welcher nicht allein die Lungen im Stande waren, das Herz, die Brustdrüse und die Luftröhre hoch oben am Wasserspiegel schwebend zu erhalten, sondern auch jedes beliebige Stück der Lungen beim Einschneiden deutlich knisterte und im Wasser viele Luftblasen von sich gab, und, selbst nach starkem Ausdrücken noch mit Leichtigkeit schwamm;

f. der in dem rechten Stirnbeine vorgefundene grosse Knochenbruch sammt den über und unter dem cranio vorhanden gewesenen Sugillationen und Extravasaten.

Wir unterlassen nicht, diese Belege einzeln ihrem Werthe und ihrer Bedeutung nach durch Nachstehendes kurz zu würdigen.

Die Wölbung der Brust ist die gewöhnliche Folge der grösseren Ausdehnung des Brustkastens durch den Athmungsprocess — und dieselbe gestattet darum, wenn sie in merklichem Grade vorhanden ist, den Rückschluss auf stattgehabtes Athmen, und folglich auf Gelebthaben des Kindes. Indessen ist der davon hergenommene Beweis, da eine grössere Brustwölbung auch schon vor der Geburt durch ursprüngliche Bildung stattgefunden haben kann, höchstens nur ein bestätigender Nebenbeweis.

Viel wichtiger und bedeutender ist die in den Lungen vorgefundene, ansehnliche Quantität von Blut, welche in casu dato jedoch mit dem Gewichte der Lungen, wie dieselbe nach der sogenannten Blutlungenprobe stattfinden sollte, nicht übereinstimmt. Die Lungen werden nämlich schwerer, in Folge des Athmens, weil mit dem Beginne des Athmens gleichzeitig Blut in die Lungengefässe eindringt und sonach das Gewichtsverhältniss der Lungen zu dem übrigen Körper sich ändert. Bei einem todtgeborenen, reifen Kinde soll sich — nach der erwähnten Plouquet'schen Blutlungenprobe — das Gewicht der Lungen zum ganzen Körper verhalten wie 1 = 70, und bei einem Kinde, welches geathmet hat, wie 2 = 70. Im vorliegenden Falle betrug das Gewicht des ganzen Körpers 6¼ Pfund, also 200 Loth, und da die Lungen nur 3 Loth wogen, so war das Verhältniss derselben wie 1 = 66⅔, folglich beinahe vollkommen wie bei einem neugeborenen Kinde, das noch nicht geathmet hat.

Stimmte dieses Gewichtsverhältniss mit den übrigen an der Lunge wahrgenommenen Verhältnissen überein, so würde dasselbe immerhin ein, wenn auch nicht bedeutendes Moment zum Gegenbeweis gegen das stattgehabte Athmen, abgeben können. Da jedoch die Plouquet'sche Blutlungenprobe nach den vielfältigen, mit aller nur möglichen Umsicht von andern Aerzten gemachten Erfahrungen, namentlich nach denen der beiden Jäger und Mörike, nach Hartmann, den zahlreichen Versuchen von Schmitt und nach 400 sorgsam angestellten Beobachtungen französischer Aerzte (Vid. Henke's Handbuch §. 558) keineswegs stichhaltig ist und darum in foro nicht Platz greifen kann; — da überdies mit derselben nicht blos der reichliche Blutgehalt der Lungen, sondern auch noch alle übrigen durch die hydrostatische Lungenprobe und die aus der Qualität der Verletzungen hergenommenen,

später noch vorzulegenden Ergebnisse in directem Widerspruche stehen, so unterliegt es keinem Zweifel, dass im gegebenen Falle der aus der Blutlungenprobe hergenommene Widerspruch gegen den vorhanden gewesenen reichlichen Blutgehalt beider Lungen, welcher bei Lungen, die nicht geathmet haben, nie vorkömmt, durchaus irrelevant seyn müsse.

Es ist hier der Ort nicht, den Beweis gegen die Unstatthaftigkeit der Plouquet'schen Lungenprobe zu erschöpfen, es muss die Bemerkung genügen, dass eine einfache, klar vorliegende Thatsache, deren Bedeutung von keinem Sachverständigen verkannt werden kann, wie vorliegenden Falls — das grosse Blutquantum in den Lungen, — durch eine von einem Gelehrten geäusserte, von vielen Andern aber gründlich widerlegte Meinung keineswegs wegdemonstrirt zu werden vermag.

Genau mit dem Blutgehalte der Lungen übereinstimmend erscheint die vorgefundene blassröthliche Fleischfarbe derselben, sowie die Ausdehnung beider Lungenflügel bis an und zum Theil über den Herzbeutel.

Die Lungen des Fötus nehmen im hintern Theile der Brusthöhle nur einen kleinen Raum ein, noch weit vom Herzbeutel entfernt. Ihre Farbe ist dunkel blutroth oder braun, ihre Substanz nicht aufgelockert, sondern dicht und fest. Beim Durchschneiden bemerkt man kein knisterndes Geräusch und es zeigt sich wenig oder gar kein Blut. (Vid. Henke's Handb. §. 512) „Durch das Athmen werden die Lungen ausgedehnt, so das sie die Brusthöhle mehr ausfüllen und den Herzbeutel grösstentheils bedecken.“ Die Farbe der Lungen wird blassroth. (Ibid. §. 513).

Weit entfernt davon also, dass das obducirte Kind an Farbe und Ausdehnung der Lungen dem Verhalten eines todtgeborenen sich näherte, zeigte dasselbe rück-

sichtlich der eben gedachten Verhältnisse die Erscheinungen, welche die unmittelbare Folgen des stattgehabten Athemholens sind.

Was nun ferner die angeführten Ergebnisse bei der hydrostatischen Lungenprobe anbelangt, so stellen diese insgesammt das vorausgegangene Athmen vollends ausser allem Zweifel und zwar um so mehr als auch noch nicht eine Spur von Fäulniss an dem Leichnam während der ganzen Obduction wahrgenommen wurde.

Wir müssen hier einem Einwande begegnen, welcher auf thatsächliche Beobachtungen anerkannt tüchtiger Geburtshelfer der neueren Zeit sich gründet — und welcher darin besteht, dass das Kind während der Geburt schon athmen, immerhin aber vor dem Austritte aus den Genitalien noch absterben kann, der Beweis für stattgehabtes Athmen also noch keineswegs das stattgehabte Leben nach der Geburt an und für sich darzuthun im Stande ist. Es sey ferne von uns, die Möglichkeit des Athmens während der Geburt in Abrede stellen zu wollen, wir glauben jedoch bemerken zu müssen, dass dieses Athmen nur ein höchst beschränktes und unvollkommenes seyn kann, weil dass Zusammenpressen des Kindes durch Uterus und Becken eine nur einigermassen bedeutende Ausdehnung der Brusthöhle ganz und gar nicht gestattet.

Wenn also auch während der Geburt ein Eindringen der Luft bis zu den Lungen des Kindes möglich ist, so vermag dasselbe doch auf die Ausdehnung und Entwicklung der Lungen jedenfalls einen nur sehr geringen Einfluss zu üben — und es ist bis jetzt auch noch nicht ein einziges Beispiel vorgekommen, dass ein unter diesen Umständen todt geborenes Kind die Wirkungen eines vollkommen ausgeprägten Athmungsprocesses an den Lungen in dem Grade hätte wahrnehmen lassen, wie derselbe im gegebenen Falle sich vorfand.

Will man also die bestehenden und mit aller Umsicht gemachten Erfahrungen aller Zeiten nicht geradezu mit Füssen treten, so wird man zugeben müssen, dass ein ausgeprägtes, vollständiges, die Lungen bis über das Herz hinausdehnendes Athmen, nur bei einem ausserhalb der mütterlichen Genitalien befindlichen Kinde stattfinden könne, und dass sonach das in unserm Falle beobachtete Ergebniss der hydrostatischen Lungenprobe wenigstens mit höchster Wahrscheinlichkeit das stattgehabte Leben nach der Geburt documentire.

Diese Wahrscheinlichkeit des Gelebthabens nach der Geburt dürfte aber zur Gewissheit werden, wenn man damit die vorgefundenen Verletzungen, Sugillasionen und Extravasate in Zusammenhang bringt. Vorerst ist zu bemerken, dass Sugillationen und geronnene Blutextravasate bekanntermassen nur im Leben sich bilden können.

Wollte man nun auch den wahrhaft und undenkbaren Fall als wirklich unterstellen, dass die an der Lunge wahrgenommenen Veränderungen bereits durch das Athmen innerhalb des Uterus hervorgebracht worden seyen, so wäre damit noch nichts gewonnen, wenn man nicht gleichzeitig auch annähme, dass der Knochenbruch am Stirnbeine und die Extravasate und Sugillationen an der Kopfschwarte sowie auf und unter dem Gehirn ebenfalls noch im Mutterleibe bewirkt worden seyen.

Hier fragt sich nun vor Allem: soll das Athmen vor oder nach den erwähnten Verletzungen vorgekommen seyn?

Nach den Verletzungen war das Athmen im Mutterleibe aber unmöglich. Nimmt man nämlich an, was man eigentlich, weil nicht die mindeste Angabe darüber vorliegt, gar nicht annehmen kann, ein Schlag, Stoss oder Fall auf den Leib der Schwangeren wäh-

rend dem eben begonnenen Geburtsgeschäfte, habe dieselben bewirkt, so war das tödtlich verwundete Kind durchaus nicht im Stande, in dem eingeengten, der äussern Luft nur mühsam einigen Eingang gestattenden Raum den Athmungsprocess zu beginnen und bis zu einem hohen Grade zu entwickeln.

Nimmt man an, die Beschädigungen seyen erst beim Durchgange des Kopfs durch das Becken entstanden, während der Rumpf noch zurück war, so hatte das Kind nach der Geburt des zerschmetterten Kopfs, während dem der Rumpf in der Beckenhöhle eingepresst steckte, eben so wenig die Fähigkeit, die Luft nach Art eines gesund und unverletzt geborenen Kindes in die Lungen zu ziehen.

Soll aber das Kind zuvor im Mutterleibe regelmässig geathmet und dann erst ebenfalls noch während der Geburt die Verletzungen erhalten haben, so widerspricht dieser Annahme der Hergang der Geburt. Diese erfolgte nämlich — nach Ausweis der im Sectionsprotokolle bezeichneten Gestaltung des Kopfs — mit dem Hinterhaupte voran. Alle die bis jetzt beobachteten Fälle von Athmen während der Geburt fanden aber nur bei vorliegenden Füssen oder bei Wendungsfällen nach abgegangenem Wasser statt.

Sodann war das Kind zwar ausgetragen, aber der Kopf desselben nach Ausweis der Durchmesser eher klein als gross, auch die Fontanelle ganz und gar nicht verknöchert, überdies zeigte die Mutter des Kindes, welche auf Requisition des Gerichts ebenfalls untersucht worden war, durchaus keine Eigenthümlichkeit am Becken, welche ein Zerbrechen des Schädels beim Durchgange nur entfernt motiviren könnten.

Lässt sich aber unter diesen Umständen das stattgehabte vollständige Athmen sammt den aufgefundenen Verletzungen weder separat noch vereinigt nur mit einigem Anfluge von Wahrscheinlichkeit in die Zeit

vor erfolgter Niederkunft verlegen, so ergibt sich eo ipso, dass insbesondere die letzteren nothwendig **nach** erfolgter Geburt, und zwar während dem Leben des Kindes stattgefunden haben müssen, und sonach wäre durch die im Sectionsprotokolle enthaltenen, auf die Wirkungen der Verletzungen bezüglichen Thatsachen das Leben des Kindes nach vollendeter Geburt **wohl als erwiesen anzusehen.**

3) **Die Todesart des Kindes war eine gewaltsame.**

Ein organischer Fehler oder ein sonstiger Krankheitszustand, welcher den Tod nur entfernt erklärbar machen könnte, fand sich nirgends vor. Es ist also der einzige Grund des Todes lediglich in diejenigen Verletzungen des Gehirns zu suchen, von welcher die unzweideutigsten und unmittelbarsten Folgen in reichlichem Maasse wahrgenommen wurden. Dahin gehören:

a. Die Extravasate über der grossen Fontanelle über der Mitte der Kronnaht linker Seite und dem rechten Stirnbeine.

b. Die Fissur am rechten Stirnbeine.

c. Das Aussickern von Blut durch die Fissur und das dadurch bewirkte Lostrennen des Pericranei..

d. Die 2 — 3 Zoll im Durchmesser haltende Sugillation und Infiltration auf der innern Seite der Integumente des Hinterhaupts.

e. Die blutigen Infiltrationen über dem Hinterhauptsbeine und den hintern Winkeln der Seitenwandbeine.

f. Die Extravasate über der Mitte beider Gehirnhemisphären und unter dem rechten Stirnbeine.

g. Die blutigen Infiltrationen zwischen den Hirnhäuten.

h. Die Blutüberfüllung in den Gefässen auf der untern Gehirnfläche.

i. Das blutige Extravasat über dem tentorio cerebelli.

k. Die Blutüberfüllung an der äussern Fläche des kleinen Gehirns und das blutige Extravasat in basi desselben.

Nicht blos der verzeichnete Knochenbruch, sondern auch die überaus vielen Risse in den Blutgefässen, welche die zahlreichen abgesonderten Extravasate und Infiltrationen erzeugten, setzen eine Gewalt voraus, welche mit grosser Intensität einwirkte und eine bedeutende Quetschung und Erschütterung der Gehirnmasse hervorbrachte.

4) Da in dem Hergange der Geburt kein Grund der besagten Verletzungen aufgefunden werden kann, auch ein Stoss oder Fall u. dgl. bei der Gebährenden weder nachgewiesen, noch überhaupt auch nur zur Erklärung des Effects anzunehmen ist, so bleibt nichts Anderes übrig, als die Unterstellung, dass ein gewaltsamer Angriff eines Dritten auf das Leben des Kindes stattgefunden, und die sub Nr. 3 zusammengestellten, den Tod unmittelbar bedingenden Verletzungen erzeugt haben müsse.

Darmstadt den 28. Nov. 183..

Unterm 15. Dezember d. J. erhielt ich hierauf nachstehendes Schreiben von der Gerichtsbehörde:

„Die Inculpatin gibt an, dass sie das Kind kurze Zeit nach ihrer Geburt an dem Halse gefasst, sodann wider die Ecke ihrer Commode gestossen, hiernach in einen mit Wasser angefüllten Waschkübel gelegt und hierbei die Hand auf dessen Kopf gehalten habe. Nach ihrer Angabe soll das Kind, als sie es in das Wasser gelegt, gezappelt und Schaum aus dem Munde ausgestossen haben. Ferner behauptet sie, dass sie, nachdem sie das Kind eine halbe Viertelstunde hätte liegen gelassen, in die Höhe gehoben, und hierbei gefühlt habe, dass es noch warm sey. Früher wollte sie sogar damals noch Lebenszeichen an dem Kinde wahrgenommen haben.“

„Mit Rücksicht auf diese Angaben wünschen wir im

Interesse der Untersuchung über nachfolgende Fragen bald gefällige Auskunft zu erhalten:"

1) „Ist nach den an dem Leichnam des Kindes aufgefundenen Merkmalen anzunehmen, dass das Kind durch Ertrinken sein Leben verloren hat?"

2) „Sind alle Kopfverletzungen, welche sich an der Leiche des Kindes vorfanden, oder nur einige, bei dessen Leben geschehen, und welche?"

3) „Konnten diese Verletzungen auf die von der Inculpatin angegebene Weise, und namentlich durch einen einzigen Stoss herbeigeführt werden?"

4) „Musste durch diese Verletzungen der Tod augenblicklich erfolgen?"

5) „Sind die Erscheinungen, welche die Inculpatin bei dem Kinde, als sie es in den Waschkübel legte, wahrgenommen haben will, insbesondere das Ausstossen des Schaums, als eine Folge des vorangegangenen Stosses zu betrachten? —" Endlich

6) „ist es möglich, dass das Kind, als die Inculpatin solches nach Verlauf einer halben Viertelstunde aus dem Wasser nahm, noch gelebt hat?"

Die Antwort war folgende:

In Bezug auf die unterm 11. d. M. an uns gestellten Fragen, welche jedoch erst am 15. uns zugekommen sind, haben wir die Ehre, Folgendes zu erwiedern:

Ad 1) Der Tod des Ertrinkens erfolgt entweder durch Stick- oder Schlagfluss oder durch beide zugleich.

Die Erscheinungen des Stickflusses fehlten im vorliegenden Falle gänzlich. Beim Stickflusse findet sich nämlich starke Ueberfüllung der Lungen und des rechten Herzens mit Blut und daher grosse Ausdehnung der Lungen und schwarzblaue Farbe derselben. (Vid. Metzgers Handbuch §. 186. Henke's Handbuch §. 467.)

Die Lungen waren aber — nach *B.* 2. des Sections-

protokolls — von blassröthlicher Fleischfarbe, folglich nichts weniger als mit Blut überfüllt und nach *B.* 10. enthielten beide Herzventrikeln nur eine kleine Quantität Blut.

Es ist hierbei übrigens wohl zu beachten, dass der Mangel der Zeichen des Stickflusses bei einem neugebornen Kinde für sich allein keineswegs als positiver Beweis gegen den Tod des Ertrinkens angesehen werden kann. Der Grund liegt darin, weil der sogenannte kleine Blutumlauf bei demselben noch nicht gehörig geregelt ist, und namentlich das Offenstehen des eyrunden Loches und des botallischen Ganges der Blutüberfüllung in den Lungen direct entgegenwirkt.

Was die zweite Art und Weise anbelangt, auf welche der Tod des Ertrinkens erfolgen kann, nämlich der Schlagfluss, so waren die Erscheinungen desselben, grosse Blutüberfüllung und blutige Extravasate im Gehirne allerdings in reichem Maasse vorhanden. Allein es hatte — nach Ausweis unseres früheren Gutachtens und nach dem nunmehr erfolgten Geständniss der Inhaftirten eine heftige, gewaltsame Einwirkung auf den Kopf vor dem Eintauchen des Kindes ins Wasser bereits stattgefunden, und diese Einwirkung war so intensiv gewesen, dass — abgesehen von der Erschütterung der Gehirnmasse selbst — Blutüberfüllung, Sugillationen und Extravasate die unausbleiblichen Folgen davon seyn mussten.

Es springt hiernach in die Augen, dass alle in der Schädelhöhle wahrgenommenen Abnormitäten schon durch das gewaltsame, das Stirnbein zerbrechende Widerstossen des Kopfes gegen einen harten Körper ihre volle Erklärung finden, und dass dieselben zweifelsohne in gleichem Grade würden vorhanden gewesen seyn, auch wenn der Kopf nicht späterhin ins Wasser gehalten worden wäre.

Auf der andern Seite ist jedoch nicht in Abrede

zu stellen, dass die Unmöglichkeit des Athmens im Wasser und der dadurch verhinderte Eintritt des kleinen Kreislaufs — insofern nicht ein Bluten aus der abgerissenen Nabelschnur eintrat, — zu der Anhäufung des Blutes im Kopfe allerdings einiger Beitrag zu liefern im Stande war — und zwar namentlich alsdann, wenn das adhibirte Wasser kalt war und das Kind mit dem ganzen Körper in dasselbe gelegt wurde, indem unter diesen Umständen ein Zurücktreten des Bluts aus den äussern Theilen nicht ausbleiben konnte. Fand übrigens ein Bluten der Nabelschnur statt, so fehlte auch bei der unterstellten Lage der Dinge aller Grund zu einer Blutanhäufung im Kopfe.

Erwägt man das hier in der Kürze Vorgetragene und hält damit ferner zusammen, dass das gewöhnliche Zeichen des Ersäufens, die schaumige Flüssigkeit in der Luftröhre, gänzlich fehlte (vid. *B.* 9) so ergibt sich sonnenklar

a. dass das fragliche Kind den eigentlichen Tod des Ertrinkens nicht gestorben sey;

b. dass aber unter den angenommenen Umständen einige Vermehrung der ohnehin durch die Kopfverletzungen hervorgebrachten Blutüberfüllung im Gehirne möglich, und folglich nur ein etwas schnelleres Herbeiführen des Todes in dieser Beziehung denkbar seyn konnte.

Ad 2) Der Bruch des Stirnbeins und alle damit zusammenhängenden Verletzungen in der Schädelhöhle, sind in Betracht der unmittelbar dadurch bewirkten coagulirten Extravasate offenbar im Leben entstanden. Mehrere im Besichtigungsprotokolle erwähnten streifigen Impressionen, Abschürfungen und Risse in den Kopfbedeckungen, bei welchen keine Sugillation wahrgenommen wurde, können aber eben so gut im Leben als nach dem bereits erfolgten Tode entstanden seyn.

Ad 3) Die Fractur der Hirnschaale mit ihren Folgen konnte auf die von der Inculpatin angegebene Weise, und zwar durch einen einzigen heftigen Stoss hervorgebracht worden seyn.

Die erwähnten mehrfachen Impressionen, Abschürfungen und streifigen Risse in zum Theil ganz entgegengesetzten Richtungen setzen jedoch die Einwirkung harter Körper von verschiedenen Seiten her voraus. Da nun unter diesen kleinen Verletzungen einige vorkamen, welche geringe Sugillation zeigten, so besteht allerdings eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass mehr als ein Stoss gegen den Kopf des Kindes stattgefunden habe.

Ad 4) Der Tod musste durch die mehrgedachten Verletzungen nicht augenblicklich erfolgen, wie er denn wirklich nicht in dem Momente der Verwundung erfolgt ist. Die Bildung blutiger Extravasate und deren Gerinnen erfordert immer einige Zeit, und zwar mehr oder weniger, je nachdem grössere oder kleinere Gefässe verletzt sind, und je nachdem diese Verletzung eine grössere oder kleinere Fläche der Gefässe betrifft. Im vorliegenden Falle waren nur kleine Gefässe verletzt.

Ad 5) Das von der Inculpatin angegebene Zappeln des Kindes im Wasser hatte zweifelsohne verschiedene Ursachen. Hauptsächlich bestand dies Zappeln aller Wahrscheinlichkeit nach in wirklichen convulsivischen Zuckungen, als Wirkung des Schmerzes von den erhaltenen Kopfverletzungen und des in Folge derselben bewirkten Reitzes im Gehirne, theils war es wohl auch die Wirkung der Kälte von dem muthmasslich nicht warmen Wasser, theils aber auch — jedoch zum allergeringsten Theile — des Angstgefühls in Folge der plötzlichen gewaltsamen Unterdrückung des kaum begonnenen Athmungsprocesses.

Das Ausstossen des Schaums erscheint zum grössten

Theile als die gewöhnliche Wirkung der Convulsionen im kindlichen Alter, der sogenannten Gichter, einen kleinen Beitrag mogte aber wohl auch das Ausathmen der bereits eingezogenen Luft geliefert haben.

Insofern als die Convulsionen durch die Kopfverletzungen und folglich durch das eingestandene Anstossen des Kopfes gegen die Commode hervorgebracht worden waren, steht das quästionirte Ausstossen von Schaum allerdings in dem unverkennbarsten ursächlichen Zusammenhange mit dem erlittenen Stosse. Dieser Schaum vor dem Munde würde übrigens — aus eben gedachter Ursache — ebenmässig entstanden seyn, auch wenn das Kind nicht in Wasser gelegt und mit dem Kopfe niedergehalten worden wäre.

Ad 6) Gewöhnlich erfolgt bei Menschen, welche nicht mehr im Zustande der Neugebornen sich befinden, der Tod schon, wenn das Untersinken unter das Wasser kaum 1 — 2 Minuten statt fand, oft reicht eine halbe Minute dazu schon aus. Es sind aber auch unleugbare Beispiele in grosser Menge vorhanden, nach welchen Personen des verschiedensten Alters und Geschlechts eine Viertelstunde, eine halbe Stunde, sogar mehrere Stunden im Wasser gelegen hatten und dennoch wieder ins Leben gebracht wurden.

Bei Neugebornen, bei welchen das eirunde Loch und der Schlagadergang noch offen stehen, ist das Verhältniss ein anderes. Wird bei diesen auch der eben begonnene Athmungsprocess wieder unterbrochen, so liegt darin noch kein Grund zu dem Eintritte weder des Stick- noch des Schlagflusses. Dehnt sich nämlich die Lunge in Folge des unterdrückten Athmens nicht aus, so fliesst auch wenig oder gar kein Blut in dieselbe, indem das aus der obern und untern Hohlvene der rechten Herzkammer zuströmende Blut die Möglichkeit vorfindet, ungehindert in die linke Herz-

kammer sowie in die grosse Schlagader derselben und von da in den ganzen Körper überzugehen. Es ist also hierin offenbar kein Grund vorhanden, dass sich das Blut in der Lunge oder in dem Gehirne bis zu dem Grade, in welchem Stick- oder Schlagfluss erfolgt, anhäufe.

Hieraus möchte sich schon a priori ergeben, dass neugeborne Kinder dem Tode des Ertrinkens gewöhnlich nicht so schnell unterliegen als ältere Personen und die bekannte Thatsache, dass Neugeborne oft viele Minuten lang — den Mund mit Wasser und Blut bedeckt — gelegen haben und dennoch späterhin ins Leben gebracht worden sind, dient als practische Bestätigung.

Wäre darum das fragliche Kind — ohne die Kopfverletzungen — eine halbe Viertelstunde lang ins Wasser gelegt worden, so würde wenigstens die Möglichkeit nicht abzuleugnen seyn, dass dasselbe beim Herausziehen gelebt haben könne.

Handelte es sich auf der andern Seite lediglich um die Frage: ob das Kind — wenn gleich tödtlich verwundet, aber nicht in dem Wasserkübel gesteckt — noch nach einer halben Viertelstunde möglicher Weise habe Lebenszeichen zu erkennen geben können, so würde auch diese Frage bejahend beantwortet werden müssen, indem unerachtet der unbezweifelten Tödtlichkeit der Verletzungen, es dennoch unbestimmbar bleibt, bis zu welcher Minute das Leben noch anzudauern vermochte.

Im vorliegenden Falle wirkte jedoch der Versuch des Ersäufens gleichzeitig mit den Folgen einer tödtlichen Verletzung und die Möglichkeit der Fortdauer des Lebens nach dem angeblichen halbviertelstündigen Liegen im Wasser scheint sich dadurch um ein sehr Bedeutendes zu vermindern.

Erwägt man jedoch:

1) dass — nach der eben bereits gegebenenen Exposition — der Tod des Ertrinkens, im eigentlichen Sinne des Worts, nicht statt gefunden hatte,

2) dass das Kind nach heftiger Hirnerschütterung, also in einem betäubten, ohnmachtähnlichen Zustande ins Wasser kam, einem Zustande, in welchem schon viele Menschen Stunden lang im Wasser lagen und dennoch wieder ins Leben kamen, (vid. Wildbergs Jahrbuch 1836. II. Bd. 1. H. p. 121); so ergibt sich wenigstens soviel, dass das Einsenken des Kopfs in den mit Wasser gefüllten Kübel rücksichtlich der sechsten Frage so gut wie gar nicht in Betracht kommen kann und die Beantwortung derselben sich fast ganz allein auf den Einfluss der Kopfverletzung beziehen muss.

Da nun der Eintritt des Todes in Folge derselben, wie bereits bemerkt, nach Verlauf von einer halben Viertelstunde als absolut nothwendig nicht behauptet werden kann, so folgt eo ipso, dass die Möglichkeit von Lebensäusserungen nach Verlauf dieser Zeit allerdings nicht geradehin abzustreiten sey.

Wir glauben jedoch schliesslich zur näheren Erläuterung des fraglichen Umstandes noch Folgendes anfügen zu müssen:

A. Es ist nicht wahrscheinlich, dass das Kind wirklich eine halbe Viertelstunde in dem Wasser gehalten wurde, weil die Inculpatin, von welcher diese Angabe ganz allein herrührt, in dem Momente der höchsten Gemüthsaufregung und in der ständigen Angst, bei ihrem ruchlosen Treiben überrascht zu werden, unmöglich den Verlauf der Zeit während desselben nach Minuten richtig taxiren konnte und zuverlässig — da in Momenten ängstlicher Erwartung und Besorgniss die Minuten zu Stunden werden — die Dauer

jener Handlung für weit länger hielt als dieselbe wirklich gewesen seyn mochte.

B. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass das Kind bei dem Herausnehmen aus dem Wasser noch gelebt habe, da das Niederdrücken des Kopfs gegen den Boden des Wasserkübels — welches bei der Intention der Inculpatin keineswegs als ein sanftes und behutsames angenommen werden kann, — den ohnehin vorbereiteten Tod durch anhaltende Quetschung des Gehirns in hohem Grade beschleunigen musste.

C. Es ist sehr wohl möglich, dass die aufgeregte Phantasie die Inculpatin in der Angst ihres Herzens die Lebensäusserungen an dem Kinde nach vollbrachter That wahrnehmen liess, welche nicht stattfanden.

D. Wenn aber auch die mehrgedachte erste Angabe der Inculpatin, nach welcher das Kind eine halbe Viertelstunde lang mit dem Kopfe niedergedrückt, im Wasser gehalten wurde und alsdann herausgehoben noch Lebenszeichen von sich gegeben haben soll, vollkommen gegründet ist, so können nach den vorstehenden Erörterungen diese Lebenszeichen nur solche gewesen seyn, welche dem Tode unmittelbar voranzugehen pflegen.

Digitized by Google

XIII.

Kritische Anzeige.

Populäre Toxicologie, oder Lehre von den Giften und Gegengiften. Ein Handbuch für höhere, niedere Schulen, Lehrer und Jedermann, von Dr. *Joseph Schneider*, kurhessischem Obermedizinalrathe und Regierungs-Medizinalreferenten in *Fulda*, mehrerer Academien und gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes Mitgliede. Frankfurt a. M. Verlag von *G. F. Kettembeil.* 1838. kl. 8. S. 200. Nebst einem Alphabeth deutscher Giftpflanzen zum Gebrauche für Schulen und Angabe der Behandlung bis zur Ankunft des Arztes. Lithographirt von *A.* und *J. Engel* und zu haben bei *Michael Engel;* vorräthig in der *Müller*'schen Buchhandlung zu Fulda.

Der unermüdet thätige, gelehrte und verdienstvolle Herr Verfasser erhielt von der kurfürstl. Regierung zu Fulda unlängst den ehrenvollen Auftrag, als deren Medizinalreferent eine zweckdienliche, *populäre Instruction* zur Verhütung von Vergiftungen abzufassen. So entstand die vorliegende Schrift, die als *populäre Giftlehre* zunächst für Geistliche, Schullehrer und Schüler der niederen und höheren Bürgerschulen bestimmt, und in der That auch so zweckmässig abgefasst ist, dass sie von jenen leicht verstanden werden kann, ihnen aber auch nichts weiter bietet, als was sie gerade wissen sollen, um sich und die Ihrigen im gewöhnlichen Leben gegen zufällige Vergiftungen zu schützen und jedes in den Magen oder auf den Körper gebrachte Gift möglichst schnell unschädlich zu machen, die Gifte aus den drei Reichen der Natur kennen zu lernen und sich gegen dieselben zu wahren, ohne jedoch durch diese Schrift in den Stand gesetzt zu werden, die Gifte auf eine dolose Art in Anwendung zu bringen.

Abgesehen von dem sehr geringen Preise dieser Schrift (sie

kostet nur 45 Kreuzer) wodurch ihre allgemeine Verbreitung gewiss sehr erleichtert wird, ist sie auch wirklich nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft mit Klarheit, Bündigkeit, möglichst vollständig und so lehrreich abgefasst, sowie für den oben bezeichneten Zweck so practisch brauchbar und gut bearbeitet, dass sie mit Recht als eine gelungene und werthvolle populäre Toxicologie empfohlen werden kann, wie denn auch das beigefügte Alphabeth der mit grosser Genauigkeit abgebildeten und sehr gut illuminirten deutschen Giftpflanzen als eine höchst instructive Zugabe betrachtet werden muss und ihren Werth erhöht. Druck und Papier ist sehr gut.

Offenburg im März 1839.

Dr. P. J. Schneider.

XIV.

Miscellen.

Kurze Uebersicht von dem Medizinalwesen im Königreich Schweden.

Von

Herrn Doctor Wistrand,

Amtsphysikus in Sigtuna in Schweden.

Das Königreich Schweden hat drei Unterrichtsanstalten für Aerzte, nämlich zwei medizinische Facultäten an den Universitäten zu *Upsala* und *Lund,* wo Doctoren der Medizin creirt, und ein medizinisch-chirurgisches Institut zu Stockholm, wo Magister der Chirurgie gebildet werden. In der Regel kömmt es einem jeden schwedischen Arzte zu, diese beiden Kenntnissproben darzulegen, und alle Aerzte Schwedens sind mithin im allgemeinen nur einer einzigen Gattung, nämlich sowohl mit ärztlicher als wundärztlicher Bildung versehen, und muss ein Arzt sich jene beiden Grade angeeignet haben, vor seiner Competenz zur Erlangung der wichtigern medizinischen Aemter. Sämmtliche Aerzte im ganzen Reiche müssen, nach bestandenen Examina, durch Vorzeigen ihrer Diplome der Gelehrsamkeit und Ablegen des Eides der Treue und des der Ausübung, sich vor dem Medizinalcollegium legitimiren, wonach sie als dem Collegium zugehörige Mitglieder immatriculirt werden. *(Königl. Instruction für das Medizinalcolleg. v. J.* 1815.*)*

Als höchste medizinische Autorität gibt es in Stockholm ein Medizinalcollegium. Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vice-Vorsitzer und sechs Mitgliedern, die in zwei Divisionen, eine für militärische und eine für Civil-Angelegenheiten, vertheilt sind. Diesem Collegium kommt die Oberaufsicht über Alles, was die Gesundheitspflege und Krankenwartung betrifft, zu, sowohl bei den Bewohnenden des Reichs im Allgemeinen als auch bei der Kriegsmacht zu Land und zu Wasser. Unter seiner Aufsicht gehören alle im Dienste stehenden und im Reiche practisirenden Aerzte in Allem was auf die Ausübung der Arzneiwissenschaften Bezug hat; die bei den Universitäten angestellten Aerzte und die unter der Aufsicht der medizinischen Facultäten errichteten Krankenhäuser jedoch ausgenommen, sowie die Aerzte des Seraphinen-Lazareths und der Generaldirector der Lazarethspflege, als der besondern Administration des Seraphinen-Capitels untergeordnet. Das Collegium geht dem Könige, den Collegien des Reichs und übrigen öffentlichen Behörden und Beamten an die Hand mit Raths- und Hülfsleistung in Allem was für den Dienst des Reichs verlangt und erfordert wird, und mit Gegenständen der Arzneikunde in Verbindung steht. (Ibid. §. 1, 5, 9.)

Die vom Staate besoldeten Aerzte sind *a*) *Militärärzte.* Bei der Armee sind ein Regimentsarzt und zwei Bataillonsärzte bei jedem Regimente (das ungefähr 1200 Mann beträgt). Diese besorgen die Gesundheitspflege des Kriegsvolks, sowohl bei einem zusammengezogenen und garnisonirten Trupp, als auch im Wohnsitz des Soldaten auf dem Lande in Friedenszeiten, und sie sind dem Collegium unterständig in Hinsicht des Wissenschaftlichen, aber übrigens hat der Regimentsarzt sich nach dem, was ihm von dem Regimentsbefehle an und für den Dienst anbefohlen wird, zu richten. Der Bataillonsarzt subordinirt am nächsten unter dem Regimentsarzt. Hieher gehören gewissermassen auch die Pensionären und Stipendiaten der militärärztlichen Division des Medizinalcollegiums. Sie haben keine bestimmten Amtspflichten; sie sind gewöhnlich der Arzneikunde Beflissene, die von dem Medizinalcollegium vorläufig constituirt und von selbigem zu Dienstleistung beordert werden, wo man ihrer bedürftig ist, und nach der Geschicklichkeit, die man ihnen zutraut (königl. Reglement für Feldärzte 1812). Zur Flotte gehören ein Oberfeldarzt, zwei Regiments-, vier Bataillonsärzte und ein ärztlicher Gehülfe. *b*) *Civil-Aerzte.* Dazu gehören: Amtsphysici (Provinzialärzte) 64 an der Zahl, ein jeder in einem besondern Kreis. Diese sind des Reiches eigentliche *Staats*- und *Gerichtsärzte*; ihnen kommt es zu, jeder in seinem Bezirke, die Oberaufsicht über die allgemeine Gesundheitspflege

und die Besorgung der besondern zu haben. Der Amtsphysikus subordinirt, was die Ausübung der Amtspflichten betrifft, am nächsten unter der obrigkeitlichen Gewalt der Provinz, aber übrigens und in allem, was zur Wissenschaft gehört, unmittelbar unter dem Medizinalcollegium. Ausser seiner Obliegenheit in dem Bereiche seines Amtes, den Kranken, die ihn ansprechen, beizustehen (den Armen ohne Vergütung), muss der Amtsphysikus auf Alles, was zum Beibehalten der Gesundheit der Einwohner beitragen, und auf Alles, was hinsichtlich der Gesundheit schädliche Folgen mitbringen mag, genau Achtung geben. Alles, was in der Lebensart und den Nahrungsmitteln des Volkes eine allgemeine Seuche oder andern Schaden in irgend einer Hinsicht zu verursachen im Stande wäre, muss er selbst abzuhelfen suchen, oder, um nöthigen Beistand zu erlangen, die Sache bei der obrigkeitlichen Gewalt melden. Bei epidemischen Krankheiten oder anderen Seuchen (z. B. die venerische), die medizinisch-polizeiliche Massregel erfordern, muss er, sobald ihm von der Geistlichkeit oder der Administration der Provinz die Nachricht hievon zu Theil geworden ist, sich an dem Orte, wo die Krankheit herrschend ist, einfinden, den Zustand untersuchen, und die nöthigen Vorkehrungen zum Hemmen der ferneren Verbreitung der Krankheit, treffen. Ihm kommt eine genaue Aufsicht zu über die Vaccination und die Vaccinatoren, über die innerhalb seines Bezirkes wohnenden Hebammen und Apotheker, deren Apotheken einmal des Jahrs von ihm sollen visitirt werden. Es gehört auch ihm, bevor die Waffenübungen angehen, die jährliche Conscriptionsmannschaft zu besichtigen, und am Ende jedes Jahrs über den Gesundheitszustand und über die innerhalb seines Kreises im Verlaufe des Jahrs getroffenen Vorkehrungen, Bericht an das Collegium einzusenden. Als Gerichtsarzt liegt es ihm ob, alle medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen zu verrichten und die von den Behörden ihm vorgelegten medizinisch-gerichtlichen Fragen zu beantworten, wobei sein Zeugniss, wann es mit folgender Eidesformel „Was ich nicht allein auf meinen geleisteten Amtseid bezeuge, sondern auch mit dieser meiner eidlichen Verpflichtung bestätige: so wahr mir Gott helfe“ endigt, vollgültig ist, und nicht vor einem Gerichtshofe weiter beeidigt zu werden bedarf.

Alle diese Beamten (ausser die Pensionären nnd Stipendiaten) werden von dem Könige verordnet, und der sich Bewerbenden schlägt das Collegium drei vor, und meldet beim Könige, wen von den dreien das Collegium für den Geschicktesten erachtet.

Allein, damit nur geschickte Aerzte die Aemter erhalten mögen, die (obgleich keinen Gehalt vom Staate mitbringen) von publiken

Werken, Stiftungen und Beamten verordnet werden (Stadtärzte und Lazarethärzte u. s. w.), so wird es jenen Autoritäten zu Gesetz, bei dem Medizinalcollegium von der Competenz der Personen, derer beim Wiederbesetzen ähnlicher Aemter gedacht werden mag, Kundschaft einzuziehen, des Reichs Universitäten jedoch ausgenommen, so wie auch die Direction des Seraphinen-Lazareths, die bei der Einsetzung ihrer Aerzte vor dem Könige und dessen Seraphinen-Capitel unmittelbar verantwortlich sind.

Ausserdem gehören zu dem Medizinalpersonale:

Barbiere (Badare), deren es fast einzig in der Hauptstadt einige gibt die gewandt seyn müssen im Bartscheeren, Schröpfen, Klystirsetzen, Aderlassen, in Bereitung der Bäder, Application der Blutegel, spanischer Fliegen, sowie in Auflegen kleiner Verbande u. s. w. Sie stehen unter der Oberaufsicht des Stadtphysikus, und dürfen sich weder mit der innerlichen noch im weiteren Umfange mit der äusserlichen Arzneikunde abgeben; (Badareordnung von 1807.)

Hebammen, die bei der Unterrichtsanstalt für Hebammen zu Stockholm eingeübt und examinirt werden, wo vollständig unterrichtete Hebammen durch Gesuch bei dem Collegium erhalten werden. Diejenigen, welche in der Hauptstadt wohnhaft sind, stehen unter der Aufsicht des Professors an der Unterrichtsanstalt, und die des Landes unter dem Amtsphysikus oder Stadtphysikus; übrigens stehen sie in Allem was auf ihr Gewerbe Bezug hat, unter dem Gehorsam und Schutz des Collegiums (Reglement für Hebammen von 1819). Erfahrene und geschickte Hebammen haben das Recht ein besonderes Examen im Gebrauche der Entbindungs-Werkzeuge abzulegen, und sie dann zu benutzen. (Königl. Regl. von 1829.)

Apotheker werden nach durchgegangenen Lehrjahren an dem mediz.-chir. Institut zu Stockholm examinirt, und erhalten ihren Bestallungsbrief von dem Medizinal-Collegium, und sind in Allem, was in ihr Gewerbe gehört, demselben unterständig. Sie sollen dem Arzte bei medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen verdächtiger giftiger Substanzen behülflich seyn, ihre Apotheken werden alljährlich von dem Amtsphysikus inspectirt. Sie dürfen sich nicht für ausübende Aerzte gebrauchen lassen. (Königl. Reglement von 1819.)

Gewissermassen gehören auch hieher die *Küster*, die vor ihrem Antritt an den Dienst pflichtig sind, Zeugnisse vorzuzeigen, dass sie verstehen zur Ader zu lassen und zu vacciniren, und sind sie gewöhnlich die ordentlichen Impfer der Gemeinden. (Statuten für Küster v. 1837.)

*

Veterinäre werden an der Veterinärschule zu Stockholm unterrichtet. Die berittenen Regimenter haben jedes vier Thierärzte und in jeder Statthalterschaft gibt es einen oder mehrere Kreisthierärzte.

Das Medizinalcollegium hat zum Handlegen der von der Militärdivision remittirten Verhandlungen, ein Feldarztcomtoir, worüber einer der Collegii-Mitglieder unter dem Namen Intendant die nächste Aufsicht hat, und durch dessen Fürsorge die Medizinal- und Instrumentalattirails der Armee angeschafft und completirt werden.

Was die allgemeine Gesundheitspflege betrifft, liegt es dem Collegium ob, bei ansteckenden Krankheiten die thätigsten Massregeln, ihnen zu steuern, anzuordnen, die erforderliche Anzahl der Aerzte und den nöthigen Vorrath der Heilmittel herbeizuschaffen, zu welchem Endzweck das Collegium über eine gewisse Summe der Staatsmittel, wovon für die Armen bei ähnlichen Gelegenheiten unentgeltlich Arzneien angekauft werden, zu verfügen hat.

Sobald eine bösartige Krankheit vorgefunden wird, ist es dem Kirchenvorsteher jeder besonderen Gemeinde anbefohlen, solches bei der obrigkeitlichen Gewalt der Provinz anzuzeigen, und in sofern es möglich ist, sogleich Vorkehrungen zu treffen, dass ärztliche Hülfeleistung nicht fehle. Ein oder mehrere im Alter vorgerückte Weiber werden in jedwedem Dorfe zu Krankenwärterinnen ausersehen, denen die Pflege der Kranken, und das Eingeben der verordneten Arzneien anvertraut werden. Ueberdem wird darauf genau Obacht gegeben, dass die Kranken fern von den Gesunden gehalten, und reinigende Räucherungen angestellt werden. Die Natur der ansteckenden Krankheit wird von der Kanzel publicirt, damit ein Jeder in den Stand gesetzt werde, zu allen nur erdenklichen Vorsichtsmassregeln beizutragen. Die Leichname der an einer solchen Krankheit Gestorbenen, brauchen nur etwa zehn Stunden im Bette zu bleiben, wonach sie in ein Nebengebäude getragen und so schnell wie möglich und zwar nach dem ersten Zeichen der Fäulniss zur Erde bestattet werden. (Königl. Circular von 1813.)

Ueber das Heilen der venerischen Krankheit und Vorbeugen ihrer Verbreitung muss das Collegium Sorge tragen. Es gehört dem Geistlichen und Kronbeamten, wenn etwas von dieser Krankheit sollte verspürt werden, sogleich bei der Administration darüber Bericht zu erstatten, wonach auf Geheiss des Statthalters der Provinz, Untersuchung vom Amtsphysikus vorgenommen wird. Umherziehende Personen, als Handwerksgesellen, Hausirer u. a. müssen

Gesundheitsscheine vorzeigen, bevor sie Reisepässe erhalten. Kinder die von den Findelhäusern abziehen, um anderswo erzogen zu werden, dürfen es nicht thun, ohne Zeugnisse über ihre Gesundheit beizubringen, und bei Waffenübungen, Märschen und wo die Kriegsleute in Haufen zu Arbeit commandirt sind, müssen diese immer genau besichtiget werden. In jeder Statthalterschaft *(Lan)* gibt es ein Lazareth für venerische Kranke, wo alle von jener Seuche Angesteckte hingesandt werden; eine Direction hat Aufsicht darüber, die dem Seraphinen-Capitel unterständig ist und die Aerzte bei diesen Krankenhäusern, sowie bei den Militärhospitälern müssen, jährlich dem Medizinalcollegium über die in diesen Einrichtungen gepflegten venerisch Kranken Bericht erstatten.

Gleichfalls kommt es dem Collegium zu, sorgfältig darüber zu wachen, dass die Vaccination im ganzen Reiche angestellt und aufgemuntert werde, zu welchem Endzweck einer der Collegii-Mitglieder über alle Angelegenheiten, die Vaccination betreffend, die nächste Aufsicht haben soll. Jedes Kind muss, bevor es das zweite Jahr erreicht hat, vaccinirt seyn. Die Vaccination wird auf dem Lande von besondern Vaccinateuren, die in einem jeden Kirchspiel wohnhaft seyn müssen, und wozu, wie oben erwähnt worden ist, häufig der Küster angenommen ist, verrichtet; in den Städten übernehmen die Aerzte selbst dieses Geschäft. Die hierbei geführten Journale werden jährlich dem Amtsphysikus eingesendet, der sie genau durchgeht und für den ganzen Kreis eine summarische Tabelle errichtet, die an das Medizinalcollegium eingegeben wird. Die Geistlichkeit in jeder besonderen Gemeinde muss, in wiefern es auf derselben beruht, die Vaccination aufmuntern, worauf der Amtsphysikus ohnedies eine strenge Obacht gibt. Um Schutzblattern immer vorräthig zu haben, sind in zehn Städten des Reichs Vaccinationdepots eingerichtet, wo Vaccine allezeit kann hergeholt werden.

Was gewisse Ortschaften oder auch Handthierungen der Gesundheit gefahrvoll machen kann, muss das Collegium zu ergründen suchen, und wann demselben durch irgend eine Massregel könne gesteuert werden, solches dem Königе melden. (Instruction §. 19.)

Die im Reiche befindlichen Mineralquellen und die an denselben zur Krankenpflege geschaffenen Einrichtungen stehen unter Collegiiaufsicht.

Das Collegium übersieht die schwedische Pharmacopöa und Medizinaltaxe, und besorgt Verbesserungen, so oft dies nöthig erachtet

wird, sodann durchgeht es die Arzneirechnungen der Apotheker, die aus allgemeinen Mitteln sollen bezahlt werden. (Ibid. §. 12.)

Die medizinisch-gerichtlichen Fragen, die vom Könige dem Collegium verwiesen oder von den Hofgerichten, Consistorien und Behörden um nöthige Erläuterungen einzuziehen dem Collegio vorgelegt werden, müssen von selbigem ausgemittelt und erklärt werden. Des Gesetzbuch Schwedens (Abschnitt vom Verbrechen Cap. 28 §. 6) verordnet, dass wenn, ohne bekannt vorgegangene Krankheit, jemand sollte todt angetroffen werden, wird es dem nächstwohnenden Kronbeamten zur Pflicht, sogleich nach hievon erhaltener Kunde, und in Gegenwart zweier hinbeschiedenen zuverlässigen Männer zu untersuchen, ob der Todte durch von ihm selbst oder Anderen ihm angethane Gewalt umgekommen sey, und wenn nur die geringste Veranlassung dazu sollte vorhanden seyn, das Verhältniss eiligst beim Landvogt oder Richter des Orts anzuzeigen, der, den vorgefundenen Umständen gemäss, Befehle erlässt, in wiefern des Todten Besichtigung vom Amtsphysikus und Untersuchungen vor dem Gericht können nöthig erachtet werden oder nicht, bevor der Todte mag beerdigt werden. Nur Doctores der Medicin und Magister der Chirurgie haben das Recht, gesetzmässige ärztliche Gutachten auszufertigen. Sobald der Arzt die Einladung zu einer medizinisch-gerichtlichen Untersuchung erhalten hat, begibt er sich mit nöthigen Instrumenten versehen (die er pflichtig ist auf eigene Kosten zu halten), sogleich an Ort und Stelle. Die Untersuchung wird im Beiseyn des nächstwohnenden Kronbeamten, Stadtphysikus oder sonst eines glaubwürdigen Mannes vorgenommen, der sich auf Geheiss dessen, der die Besichtigung verlangt oder auf Anforderung des Arztes, zu der Zeit und an dem Ort, wie es von dem Arzte festgestellt ist, einfinden muss.

Das Protokoll wird von jenen Zeugen geführt; im Fall der Noth mag der Arzt es selber führen. Die auf ähnliche Weise gemachten Aufzeichnungen müssen den sämmtlichen Gegenwärtigen vorgelesen werden, und wenn der Inhalt mit der Wahrheit übereinstimmend befunden ist, wird das Protokoll von dem oder den Aerzten und Zeugen, die der Besichtigung beigewohnt, unterschrieben. Bevor die Besichtigung unternommen wird, erkundigt sich der Arzt bei denen, die über den Todten Auskunft geben können, und zeichnet alle äussern Umstände aus dem Leben und der Todesart des Hingeschiedenen an; wonach er zu der äusseren und innern Besichtigung schreitet; und ist der Obducent immer pflichtig, die drei Haupthöhlen des Körpers zu eröffnen und zu untersuchen. Wenn eine durch Vergiftung gestorbene Person soll untersucht werden, müssen alle verdächtige Substanzen aufgehoben und mit dem Siegel des

Arztes in Gegenwart eines Zeugen versiegelt und an die nächste Apotheke eingeschickt werden, wo sie der Arzt gemeinschaftlich mit dem Apotheker untersucht. Das hierbei geführte Protokoll wird dem Obductionsprotokolle beigefügt. Jene beiden, die den Grund des Zeugnisses des Arztes ausmachen, werden, nebst diesem Zeugnisse an den Gerichtshof eingegeben; und es gehört, sowohl jedem Arzt, der ein ordentliches Amt bekleidet, als auch einem jeden die Heilwissenschaft ausübenden Arzt, sobald ein Gutachten über einen todten Körper an eine Behörde ist abgegeben worden, sogleich eine Abschrift desselben, sowie der Obductionsprotokolle an das Medizinalcollegium einzusenden.

Dem Collegium gehört ferner die Oberaufsicht über die Veterinärmedizin, und ist dasselbe mithin bei entstehenden ansteckenden Viehseuchen pflichtig, die thätigsten Massregeln zu treffen und sie zu hemmen. Eine Veterinärschule ist desswegen in der Hauptstadt eingerichtet, welche unter Aufsicht und Verwaltung des Collegiums steht.

Ueber die Beschaffenheit des ganzen Medizinalwerks, dessen Mängel und die Verbesserungen, die dabei können zweckmässig erachtet werden, muss das Collegium jährlich an den König Bericht einsenden.

Vergiftungsversuch durch Phosphor.

Von

Herrn Dr. Schneider,

Obermedizinalrath in Fulda.

Das höchst heroische Reitzmittel, der *Phosphor*, ist zum innerlichen Gebrauche den Aerzten bekannt genug, diese wissen denselben auch als Arznei mit der gehörigen Vorsicht zu verordnen; dass aber der Phosphor zu einer Vergiftung eines erwachsenen Mannes angewendet werde, wird wohl Niemanden so leicht einfallen, und doch ereignete sich dieses Factum im verflossenen Jahre.

Eine Frau in M. lebte mit ihrem Manne uneinig, wurde auch zuweilen von diesem misshandelt; sie trug daher auf Ehescheidung an, welche aber nicht erfolgte, indem die Gründe nicht hinreichend waren. Sie fasste also den Entschluss ihn zu vergiften, begab sich in die naheliegende Apotheke, und verlangte Mäusegift, zur Tödtung der sie sehr plagenden, und ihrer Haushaltung nachthei-

ligen, vielen Ratten und Mäuse. Der Apotheker gab ihr in einem Salbentöpfchen das verlangte Gift, es bestand aus einer steifen mehlartigen Masse. Sie begab sich nach Haus, kochte eine Gerstensuppe, that dieses erhaltene Gift in den Theil der Suppe, welchen ihr Mann essen sollte und stellte ihn in die Kachel des Ofens, damit sie nicht erkalte. Derselbe, ein Maurer, kam des Abends hungrig nach Haus und verlangte seine Abendsuppe, da die Frau die ihrige bereits gegessen hatte, verwies sie ihn zur Ofenkachel, in welcher sein Antheil stehe, und begab sich in die Küche. Zum Staunen fand aber der Mann in der dunkeln Kachel des Ofens, seine Suppe leuchtend und sehr brenzlich riechend. Derselbe errieth sogleich die Absicht seines Weibes, holte es herbei und drang darauf, dass die Frau Gemahlin nun die Suppe durchaus selbst essen sollte; wozu sie aber auf keine Weise zu zwingen war, wesshalb er die Anzeige beim Gerichte machte. Die Untersuchung des Corpus delicti durch den Kreisphysikus und einen Apotheker lieferte das Resultat: Dass die fragliche Suppe viel *Phosphor* enthalte. Der Apotheker hatte ihr nämlich nicht Mäusegift, worunter in Regel der weisse Arsenik verstanden wird, dessen Abgabe ohne die nöthige Bescheinigung in Kurhessen gesetzlich verboten ist; sondern ein von einem Kammerjäger erhaltenes Geheimmittel, welches Phosphor enthält, verabreicht.

Dieses Mittel besteht aus in Rosmarinöl aufgelöstem Phosphor, welche Masse mit ganz heissem Mehlkleister vermischt, und bis zum Erkalten gut abgerührt wird. Die Ratten und Mäuse fressen dasselbe gern und sterben davon jämmerlich. Es leuchtet auf den Scherben im Dunkeln, ohne zu zünden.

Vergiftung mehrerer Kinder durch Beeren der Belladonna.

Von Demselben.

Im verflossenen Herbste sammelte eine Bauernfrau aus E. im Walde ein Körbchen voll *Tollkirschen*, *Atropa Belladonna* Lien, in der Meinung, dass diese ostheimer Kirschen seyen, und um sie in der Stadt zu verkaufen. Sie ass selbst einige davon, hinterliess mehrere ihren Kindern zu Haus, verkaufte davon an drei Haushälte in der Stadt Fulda, und Alle, welche von diesen Tollkirschen gegessen

hatten, waren mehr oder weniger vergiftet [1]). Sie waren berauscht, betäubt; von Dummheit, Schwindel, grosserweiterten Pupillen, Unbeweglichkeit der Augen, Verfall der Sprache und Zusammenziehung des Schlundes befallen. Die Extremitäten waren kalt und steif, der Puls klein, schnell, und bei einigen traten sogar Zuckungen, Schmerzen und Aufschwellung des Magens und Unterleibs ein. Durch zeitlich angewendete Brechmittel, Elixir. acid. Halleri, mit Wasser verdünnt, Essig, Himbeeren- und Citeronensaft im Getränke; Kaffee und Begiessungen des Kopfs mit kaltem Wasser; wurden sämmtliche Kranke hergestellt.

---

1) Man sollte nicht glauben, dass in gegenwärtiger Zeit, wo allenthalben, namentlich in Schulen, Beschreibungen und Abbildungen der Giftpflanzen sich vorfinden, noch solche Vergiftungen, und zwar besonders durch die so sehr verschrienen Belladonnabeeren, vorfallen könne, welche sich doch leicht von den Kirschen unterscheiden lassen. Dieser Fall ist ein klarer Beweis, wie sehr es noch in dieser Hinsicht am Unterricht mangelt und wie wenig Pfarrer, Lehrer und der gemeine Mann über die Gifte und ihre Gefahr für den Menschen unterrichtet sind. Um diesem Uebel, wenigstens für die Provinz Fulda, möglichst abzuhelfen, habe ich auf den Wunsch kurfürstl. Regierung dahier den Unterricht über die Gifte aus den drei Reichen der Natur bei dem hiesigen Schullehrerseminarium übernommen, zu dessen Erleichterung ich bereits ein *neues Alphabeth deutscher Giftpflanzen zum Gebrauche für Schulen. Nebst Angabe der Behandlung bis zur Ankunft des Arztes.* Fulda in der Müller'schen Buchhandlung 1836, entworfen; welches 24 der wichtigsten Giftpflanzen, genau nach der Natur gezeichnet und illuminirt, nebst kurzer Beschreibung enthält, und in allen Schulen vertheilt worden ist. Auch bearbeite ich gegenwärtig eine allgemeine Toxicologie, oder Lehre von den Giften und Gegengiften, für höhere, niedere Schulen und Jedermann; welche hoffentlich künftige Ostermesse die Presse verlassen und nebst dem eben bemerkten Giftalphabethe, als Handbuch zu diesen Vorlesungen sowohl, so wie als gemeinfasslicher Unterricht über die Gifte und Gegengifte dienen wird.

Inhalt.

Seite.

Medizinisch-polizeiliche Würdigung der Leichenhallen als einziges und zuverlässiges Mittel zur Verhütung des Wiedererwachens im Grabe (Schluss.) 1
Ueber eine Abhandlung des Hrn. Dr. Carl Canstatt im 25. Ergänzungshefte der Zeitschrift für die Staatsarzneikunde von A. Henke, die Uebervölkerung Mittel-Europa's betr. 46
Ueber staatsärztliche Bildungsanstalten 62
Etwas über Nomenklatur der Staatsärzte 98
Ueber Revaccination 102
Periodischer Wahnsinn 111
Ueber die Gefahr einer zu grossen Liberalität in Irrenanstalten 117
Ueber die Ermittlung des Arseniks bei chemisch-gerichtlichen Untersuchungen mit Berücksichtigung der neuesten dahin schlagenden Arbeiten 123
Ueber die Untersuchung der thierischen Milch . . . 133
Ueber Körperverletzung in gerichtlicher Hinsicht . . 139
Gerichtsärztliche Untersuchung in Betreff eines 17 Tage nach einer erlittenen Misshandlung erfolgten Todesfalls, nebst gutachtlicher Aeusserung über einen gleichfalls nach Misshandlung vorgekommenen Abortus 162
Gutachten über die Todesart eines neugebornen Kindes, welches in einem Abtritt gefunden worden war 174
Krititsche Anzeige 197
Miscellen 198

Annalen

der

Staats-Arzneikunde.

Unter
Mitwirkung der in- und ausländischen Mitglieder
des Vereins Badischer Medizinalbeamter zur
Förderung der Staats-Arzneikunde,
herausgegeben
von

Schneider, Schürmayer und Hergt.

Vierter Jahrgang.
Drittes Heft.

Freiburg im Breisgau.
Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1839.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Schürmayer.

I.

Ueber die krankhafte Mordlust in Folge von Unterleibsstörungen und die Zurechnungsfähigkeit daraus entstandener Verbrechen.

Von
Herrn Dr. Zengerle,
in Wangen im Allgau.

Allgemein muss angenommen werden, dass bei einzelnen Menschen undeutliche, dunkle Zustände von Seelenleiden als Triebfeder verschiedener Verbrechen auftreten können, und dass solche Verbrechen, in einem Zustande völliger Willensunfreiheit, wenn auch gerade nicht gänzlicher Bewusstlosigkeit verübt, dem Thäter nie zugerechnet werden können. Hierher gehören besonders die krankhaften Gelüste und Begierden, deren Existenz durch die Erfahrung ausser allem Zweifel gesetzt ist.

Unter diesen krankhaften Gelüsten will ich hier namentlich die „krankhafte Mordlust", wovon ich in den letzten Jahren zwei auffallende, unten näher beschriebene Fälle beobachtete, weiter auseinandersetzen.

Die Beurtheilung einzelner Fälle von krankhafter Mordlust in Beziehung auf Zurechnungsfähigkeit kann aus dem Grunde äusserst schwierig werden, weil schon einige vorkamen, wozu auch die von mir beobachteten gehören, wo

man weder ein subjectives noch objectives Krankheitssymptom beobachtete, wo weder vor noch nach der That eine Spur von Geistesstörung wahrgenommen werden konnte, und doch keine Leidenschaft oder ein niederer Trieb zu einer solchen That an dem Verbrecher zu entdecken war. Hier müssen wir, nach meiner Ansicht wenigstens, bei einer solchen Beurtheilung uns zunächst von dem Grundsatze leiten lassen: „dass des Menschen Freiheit keine absolute, sondern eine von seinem Organismus abhängige und durch ihn bedingte sey“; wovon uns, ich möchte sagen die tägliche Erfahrung die triftigsten Beweise liefert.

Die Verbindung zwischen Körper und Geist ist eine zu innige, dass keines ohne das andere erkranken könnte. Seele und Leib machen ein unzertrennliches Ganzes aus, so dass man wohl mit Recht annehmen kann, dass jede Krankheit, und wenn sie auch ursprünglich rein geistig ist, eine entsprechende materielle Veränderung voraussetzt. Rein dynamische Krankheiten können als solche gar nicht vorkommen.

Betrachten wir z. B. nur jenes Chaos von Krankheitssymptomen, dem wir den Namen „Hypochondrie“ geben, und deren Ursache immer in Störungen der Unterleibs-Organe zu suchen ist, sie beweisen uns den innigen Zusammenhang zwischen Leib und Seele und zeigen uns, in welch hohem Grade der kranke Leib sich mit despotischer Gewalt die unsterbliche Seele unterzuordnen vermag. Die edelsten Tugenden, die den Menschen zieren, können nach meiner Ansicht, in der Regel wenigstens (Ausnahmen gibt es hievon schon) nur bei einer nicht wesentlich gestörten Gesundheit bestehen; daher können auch nur diejenigen Verbrechen, welche in einem eben so ungestörten Gesundheitszustande begangen werden, vollkommen zugerechnet werden; denn, wenn auch der menschliche Wille, im Kampfe gegen das Leben und seine Leiden gestählt, vieles vermag, so vermag er doch nicht Alles, weil seine Freiheit in so verschiedenem Grade beschränkt seyn kann.

Unter allen krankhaften Störungen im menschlichen Organismus sind es namentlich Störungen in den Unterleibsorganen, welche auf die geistigen Functionen am meisten hemmend einwirken.

Die Sympathie zwischen Gehirn und Darmkanal ist zu gross, als dass das Eine ohne Mitleidenschaft des Andern krankhaft ergriffen werden könnte. Ich erinnere hier nur vorübergehend an jene vom Gehirn ausgehenden und auf den Darmkanal rückwirkenden Affectionen, wie Gehirnentzündung, Kopfründen, organische Fehler im Gehirn, welche oft so anhaltendes Erbrechen und gänzliche Störung der Verdauung veranlassen; ferner an die Erscheinung, dass ein während eines tiefen Studiums genommenes Laxans gar nicht wirkt, so wie an jene bedeutenden und langwierigen Störungen der Verdauung bei Menschen, welche vielen Kummer haben, Erscheinungen, welche gewiss die innigste Sympathie unwiderleglich beurkunden; so müssen nun natürlicher Weise auch im umgekehrten Falle, wo die veranlassende Ursache ihren Sitz im Darmkanal hat, krankhafte Erscheinungen der Gehirnthätigkeiten hervorgerufen werden, was eine Menge der gewöhnlichsten Erscheinungen aufs Bestimmteste darthun, wie z. B. der gastrische Kopfschmerz, die melancholische Stimmung des Gemüths und der so häufige Trieb zum Selbsmord bei schweren Unterleibskrankheiten, Trunkenheit, das Unaufgelegtseyn zu geistigen Arbeiten nach einer starken Mahlzeit u. dgl.

An beweisenden Fällen für das eben Gesagte fehlt es nicht, als weitere Belege dafür will ich nur hier auch die zwei von mir beobachteten anführen.

I. Fall. Am 9. Januar 1836 kam der ledige J. F. zu mir, und ersuchte mich, seinen an Wahnsinn leidenden Bruder (wie er sich ausdrückte), Oberknecht in einer ³/₄ Stunden von hier entfernten Sennerei zu besuchen, was auch an demselben Tage noch geschah. Bei meinem Eintritte ins Zimmer stand Patient vollkommen angekleidet am Ofen, grüsste mich freundlich und benahm sich überhaupt so,

dass man nicht die geringste Spur einer Geistesstörung an ihm wahrnehmen konnte. Auf meine Frage, wo es ihm fehle, antwortete er, er wisse es selbst nicht, glaube aber, dass seine Krankheit ihren Sitz im Kopf habe. Nachdem ich nun ihn sowohl, als seine stete Umgebung genau ausgeforscht, und den Patienten selbst untersucht hatte, erfuhr ich über dessen Krankheitsumstände Folgendes: Patient, 38 Jahre alt, war schon mehrere Jahre bei demselben Dienstherrn, welcher, den Umstand ausgenommen, dass er stets sehr eigensinnig und jähzornig war, seine vollkommene Zufriedenheit gegen ihn bezeugte. Er war früher ganz gesund und nur in seinen Kinderjahren Einmal scabiös. Vor ungefähr vier Wochen soll er einen heftigen Zorn gehabt und sich gleich darauf in den Stall begeben haben, wo ihn ½ Stunde später ein anderer Knecht auf dem Boden liegend, und mit Händen und Füssen jämmerlich um sich schlagend fand. Er tobte so, dass man sich ihm nicht nähern konnte, und stund, nachdem er eine Viertelstunde ohngefähr so fortgetobt hatte, von selbst auf, begab sich ins Bett, welches er aber bald wieder verliess, und gleich darauf ganz bei Sinnen ins Zimmer trat. Bei seinem Eintritte sah er äusserst zerstört aus, und antwortete auf die Frage, was er denn eigentlich gehabt habe, er wisse nichts mehr, als dass er sich ins Bett begeben, dasselbe aber wegen Unbehaglichkeit gleich wieder verlassen habe, und dass ihn seine Hände und Füsse stark schmerzen.

Hierauf vergingen drei Tage ohne eine besondere krankhafte Erscheinung, ausser einer gänzlichen Appetitlosigkeit; am vierten Tage kam wieder ein Anfall, und später wiederholten sich diese Anfälle häufiger, so dass alle ein bis zwei Tage einer erschien; sie waren alle einander ähnlich, nur die einen mehr, die andern weniger stark. Der weniger heftigen konnte sich Patient dunkel erinnern, allein von den stärkern wusste er gar nichts. Zwei von diesen Fällen vor meiner Ankunft waren besonders merkwürdig. Den ersten bekam Patient im Zimmer, begab sich aber so-

gleich; als er dessen Heranrücken merkte, ins Bett; man folgte ihm, und fand ihn gerade ausgestreckt, auf dem Rücken im Bett liegend, mit ganz starrem Blicke, ausser einer schwachen Respiration gar kein Zeichen des Lebens von sich gebend; nachdem er eine halbe Stunde in derselben Lage zugebracht, stund er auf und begab sich ins Wohnzimmer, ohne sich nachher des Geschehenen erinnern zu können. Der zweite, ebenfalls merkwürdige Anfall, war eine Art acuter Mordmonomanie. Patient wollte nämlich seinen anwesenden Bruder, den er sonst sehr liebte, erdrosseln, und wäre auch, hätte man ihn auf seine furchtbaren Drohungen, dass er ihn, wenn er sich nicht entferne, entweder erwürgen oder todtschlagen werde, nicht mit Gewalt zurückgehalten, gewiss über ihn hergefallen; von zwei Männern gehalten, stiess er fortwährend die heftigsten Drohungen gegen seinen Bruder aus, bis sich jener entfernte. Merkwürdig genug konnte er sich dieses Anfalls wohl erinnern und äusserte nachher, dass er durchaus keinen Groll auf seinen Bruder habe, und er selbst eigentlich nicht wisse, warum er einen solchen Antrieb bekomme, und setzte bei, dass er während des Anfalls immer gedacht habe, wenn man mich nur nicht loslässt, oder wenn sich nur mein Bruder entfernen würde; auch wurde er nach dessen Entfernung wirklich ruhiger. In einigen spätern leichtern Anfällen wiederholte er übrigens diese Drohungen, so dass man ihn nie mehr allein mit seinem Bruder lassen konnte.

Nachdem ich nun dieses Alles erfahren und Patient untersucht hatte, zeigte sich mir ausser einem etwas starrem Blicke mit erweiterter Pupille, einer an der Wurzel etwas weisslich belegten Zunge, unregelmässigem Stuhle und einer gänzlichen Appetitlosigkeit kein besonderes krankhaftes Symptom.

In dem Augenblicke, wo ich mich entfernen wollte, machte ich gegen einen anwesenden Mann, der fast beständig um den Kranken war, die Aeusserung, dass ich

diesen Menschen doch einmal in einem Anfalle sehen möchte, und kaum hatte ich dieses gesagt, so erwiederte mir jener schnell, „jetzt können Sie ihn gerade sehen, sehen Sie, er reibt sich schon die Hände, was er jedesmal vor einem Anfalle zu thun pflegt"; und wirklich war es so; bei meinem Hinblicke auf ihn rieb er sich die Hände, stund übrigens noch wie vorher da, nur mit noch starrerem Blicke. Auf Einmal aber änderte sich die Scene, er schlug nämlich plötzlich mit einem seiner kräftigen Arme mit so furchtbarer Gewalt zweimal nach einander auf einen neben ihm stehenden Tisch, dass ich mich nur wundern musste, dass das Tischblatt nicht entzwei sprang, legte sich gleich darauf auf die nächste Bank, und fing nun an, mit Händen und Füssen so jämmerlich um sich zu schlagen, dass ich kaum begreifen konnte, wie seine Knochen dieses Toben aushielten, namentlich da seine Schläge mit den Füssen gerade gegen eine Mauer gerichtet waren. Der eben angeführte Mann ging nun hin, hielt ihn so um die Mitte seines Leibes, dass er nicht herunter fallen konnte und liess ihn toben, was ohngefähr zehn Minuten mit gleicher Intensität anhielt, dann liess es allmählig nach, und nach einer Viertelstunde (von Anfang an gerechnet) richtete er sich langsam empor, gähnte, streckte sich, gerade so, als wenn er aus einem tiefen Schlaf erwacht wäre, und stund wieder an den Ofen hin. Jetzt erst konnte ich wieder mit ihm reden und fragte ihn, ob er sich des Geschehenen erinnern könne und ob er in seinen Händen und Füssen keine Schmerzen empfinde, welches Letztere er bejahte und mir die am meisten verschlagenen Stellen zeigte, welche in heftig schmerzten, von dem Vorgefallenen wusste aber er nichts. Nach diesem konnte ich übrigens bis zu meiner Abreise ganz vernünftig mit ihm reden.

Bei meiner Heimfahrt das eben Gesehene und Gehörte überdenkend, schien mir, der gänzlichen Appetitlosigkeit, der etwas belegten Zunge und des unregelmässigen Stuhles wegen, die Diagnose, dass Cruditäten im Darmkanal diese

Erscheinungen hervorrufen, die richtige, welchem zufolge ich ihm Arznei aus Ent. Gratiolae, Turt. emet. und Glaubersalz ordinirte, und seinen Wärtern besondere Aufmerksamkeit auf seine Stuhlentleerungen empfahl. Am zweiten Tag kam aber schon in aller Früh ein Bote zu mir mit der Nachricht, Patient habe nur 3 Löffel voll von der gestrigen Arznei nehmen können, dann habe er aussetzen müssen, weil auf jeden Löffel voll eine heftige Erschütterung des ganzen Körpers und ein verstärkter Anfall erfolgt sey, es seyen übrigens in der Nacht 2 Würmer von ihm gegangen, welcher letztern Nachricht zufolge ich ihm sogleich Anthelmintica in Electuarform ordinirte. Denselben Tag keine weitere Nachricht mehr, am dritten Tage wurde berichtet, Patient habe die Latwerge genommen, obgleich sie wieder einen heftigen Anfall und starke Körpererschütterungen zur Folge hatte, zugleich aber seyen wieder 5 grosse lebende Würmer abgegangen. Ich setzte jetzt die Anthelmintica, verbunden mit Drasticis fort, und so gingen in ohngefähr 14 Tagen über 50, zum Theil todte, zum Theil lebende Spülwürmer ab, die Anfälle blieben aus und Appetit und Stuhl wurden regelmässig. Nachdem keine Würmer mehr abgingen, bekam Patient Amara, und ist bis jetzt vollkommen gesund. —

II. Fall. Dieser betrifft ein hiesiges 28 Jahre altes Mädchen aus dem Bürgerstande, welches ein im Jahre 1833 überstandenes nervöses Fieber ausgenommen, sonst immer gesund war. Im Dezember vorigen Jahrs bemerkten die Leute dieses Mädchens eine auffallend, anhaltende Niedergeschlagenheit an ihr, was um so mehr auffiel, als man sonst gerade das Gegentheil bei ihr zu sehen gewohnt war. Vergebens drangen ihre Mutter und ihre beiden Schwestern in sie ein, um die Ursache dieser so auffallenden Traurigkeit dieses sonst sehr soliden Mädchens zu erforschen; sie gab stets ausweichende Antworten. Dieser Zustand, während dessen sie übrigens alle ihre gewöhnlichen häuslichen Geschäfte verrichten konnte, dauerte so bis Mitte Januars

1838, wo sie auf Einmal, nachdem man 2 Tage vorher ein fortwährendes in sich Versunkenseyn an ihr bemerkt hatte, in eine Art religiösen Wahnsinnes verfiel. Die Hauptgegenstände, welche diese Kranke in ihrem Zustande beschäftigten, war die nach ihrer Meinung bestimmte Ueberzeugung, die Gnade Gottes verscherzt zu haben und von ihm ganz verlassen zu seyn, so dass sie nun zu ewiger Verdammniss bestimmt zu seyn vorgab, jedoch noch lange nicht sterben könne, wenn man ihr nicht gewaltsam das Leben nehme. Die Idee schien ihre Seele so eingenommen zu haben, dass sie sich manchmal wie eine Verzweifelnde gebärdete und 2 volle Monate selten mehr Schlaf finden konnte. Dabei war ihr physischer Gesundheitszustand (eine gewisse Trägheit und Unthätigkeit im Darmkanal ausgenommen) beinahe gar nicht gestört. Ihr Appetit war im Ganzen nicht besonders vermindert, nur weigerte sie sich, viel zu sich zu nehmen, um, wie sie sagte, ihre erbärmliche Existenz nicht zu lange zu fristen, so dass sie gegen 3 Monate lang gar nichts als Butterbrod und Zucker genoss; Durst hatte sie gar keinen und andere objective Krankheitssymptome konnten nicht wahrgenommen werden.

Fragte man nach der Ursache, warum sie glaube, die Gnade Gottes verscherzt zu haben, so erhielt man von ihr nie eine andere Antwort, als die, „dass es nun Einmal so sey, und dass am Ende noch etwas weit Schrecklicheres erfolgen könne.“

Da ich bei wurmkranken Kindern schon oft eine ebenso grosse Neigung zu Butterbrod, wie bei diesem Mädchen beobachtete, so glaubte ich anfangs, dass hier Würmer im Spiele wären und ordinirte ich deswegen Anthelmitica, welche übrigens gar keine bessere Wirkung zeigten und nicht einen Wurm abtrieben.

Da sie aber von jetzt an jedes weitere Arzneinehmen verweigerte, so liess man sie, mit Ausnahme von einigen weitern fruchtlosen Versuchen, gehen, bis im Monat Juli dieses Jahrs, während welcher ganzen Zeit sich ihre Men-

strua regelmässig zeigten und überhaupt kein weiteres physisches Krankheitssymptom wahrzunehmen war.

In der Mitte dieses Monat schien ihr psychischer Zustand, welcher bisher sich immer gleich geblieben, ärger zu werden, so dass sie manchmal tobte und im Bett gehalten werden musste, bis auf Einmal am 18. von selbst 2 lebendige Spülwürmer von ihr abgingen, was mir sogleich angezeigt wurde. Sie bekam nun wieder Anthelmintica, die sie ohne Weigerung nahm, und welche in nicht ganz 2 Tagen über 30 meist lebende Spülwürmer abtrieben. Gleich am zweiten Tage wurde sie ruhiger und konnte in der darauf folgenden Nacht ziemlieh viel schlafen. Am dritten Tage hatte ich die Freude, sie ganz ruhig und beim vollsten Bewusstseyn zu treffen, nur war sie ziemlich niedergeschlagen. Am vierten Tage denselben Zustand, nur mehr aufgeräumter. Jetzt erst begann ich über ihren frühern Zustand mit ihr zu reden, worauf sie mir, nachdem sie sich, da sie auf die erste Anregung zu weinen anfing, ausgeweint hatte, Folgendes sagte: „Sie könne sich noch ganz genau jener frühern Tage, wo sie sich gar so niedergeschlagen gezeigt habe, erinnern. Die Ursache ihrer damaligen Traurigkeit, um die sie so oft befragt worden sey, und welche zu bekennen sie damals nie den Muth gehabt habe, sey nichts Anderes gewesen, als ein von Zeit zu Zeit sich einstellender fürchterlicher Antrieb, namentlich wenn sie irgendwo ein Messer u. dergl. erblickt habe, ihre Mutter, oder eine ihrer beiden Schwestern zu ermorden. Sie habe damals das Fürchterliche einer solchen Handlung ganz gut eingesehen und Alles aufgeboten, eine so schreckliche That zu verhindern. So sey sie z. B. nie in die Küche gegangen, wenn sie gewusst habe, dass Jemand von den Ihrigen darin sey, ohne vorher genau nachzusehen, ob nicht ein Messer u. dergl. irgendwo liege, und wo sie in ihrer freien Zeit ein solches Instrument gesehen, habe sie es aufs Sorgfältigste entfernt. Sie habe dann wirklich geglaubt, Gott habe sie ganz verlassen, und am Ende dazu bestimmt, Mörderin

an ihrer Mutter, oder einer ihrer Schwestern zu werden, und dieses sey die Ursache ihrer fürchterlichen Traurigkeit und ihres nachherigen wahnsinnigen Zustandes, dessen sie sich aber gar nicht mehr erinnern könne, gewesen.

Diese zwei eben angeführten Fälle beweisen nun Folgendes:

1) Dass wirklich Fälle vorkommen können, in welchen der beste Mensch, ohne von irgend einem niedern Antriebe oder einer Leidenschaft dazu verleitet, zu einem Morde könne angetrieben werden. In unsern beiden Fällen war nicht nur kein Hass, kein gemeiner Trieb, sondern die betreffenden Personen waren von beiden Kranken sehr geliebt.

2) Dass bei solchen Verbrechern (wenn man sie so nennen darf) weder psychische noch physische Krankheitssymptome wahrgenommen werden können, und der Thäter doch nicht zurechnungsfähig seyn kann. Hätte z. B. dieser Knecht seinen Bruder im Anfange, zu einer Zeit, wo noch Niemand etwas von seiner Krankheit wusste, in einem solchen Anfalle ermordet, so wäre es unmöglich gewesen, irgend ein physisches oder psychisches Krankheitssymptom wahrzunehmen; dasselbe ist der Fall mit dem Mädchen, welche ebenso leicht ihre Mutter oder eine ihrer Schwestern, im Anfange, wo ihre Niedergeschlagenheit noch nicht besonders auffiel, hätte ermorden können.

3) Dass einzelne solcher Kranken das Ungerechte und Fürchterliche ihrer Triebe wohl einsehen und Alles entfernen, was zur Vollbringung ihres Antriebes beitragen kann. So warnte in unserm ersten Falle dieser Knecht seinen Bruder, den er sehr liebte, oft, sich in seinen Anfällen von ihm ferne zu halten, und das Mädchen legte jedes Messer beiseite, und prüfte jedesmal, so oft sie in die Küche trat, ob nicht ein Messer u. dergl. darin liege.

4) Dass eine einzelne psychische Function bei normalem Fortbestehen der übrigen, erkranken könne. Der erste der beschriebenen Fälle, in welchem der Kranke mit Ge-

walt über seinen Bruder herfallen, und ihn erwürgen wollte, zeigt uns die nachherige Aeusserung des Kranken selbst, dass er seinen Bruder zärtlich liebe, und durchaus keinen Groll auf ihn habe, hinlänglich, dass hier der Wille für sich momentan krank war. Patient konnte sich des Anfalls genau erinnern, und wünschte selbst während desselben, dass die That, zu welcher ihn ein blinder Trieb hinleitete, verhindert werden möchte; er sah also das Schreckliche und die Verkehrtheit seiner Willensäusserungen ein, und dennoch hatte seine, ich möchte sagen Krankhaft gesteigerte Willenskraft momentan ein solches Uebergewicht über seine übrigen geistigen Functionen, dass er derselben nicht Meister werden konnte. Dasselbe zeigt uns der zweite Fall. Auch dieses Mädchen, die ihre Mutter und ihre beiden Schwestern auf das Zärtlichste liebte, und die weder unmittelbar vor, noch während ihrer Krankheit einen Grund hatte, denselben zu zürnen, sah das Schreckliche ihres Antriebes so gut ein, dass sie zuerst in die tiefste Traurigkeit und nachher sogar in Wahnsinn verfiel. Nur konnte diese ihre gesteigerte Willenskraft noch immer so beherrschen, dass es nicht zur That kam.

Von vielen Aerzten wird zwar jetzt noch aufs Bestimmteste geläugnet, dass eine der psychischen Functionen bei normalem Fortbestehen der übrigen für sich erkranken könne, mithin der menschliche Wille ohne Störung im Erkenntnissvermögen nie krankhaft ergriffen werden könne. Dagegen möchte ich ausser den vielen, von verschiedenen Aerzten beobachteten Fällen, welche das Gegentheil klar beweisen, nur noch Folgendes hier anführen:

„Die menschliche Willenskraft ist ja keine einfache, ungetheilte, sondern neben jedem Begehren besteht auch eine Kraft des Wiederstandes, ein Vermögen, das Begehrte nicht zu wollen, über diese muss nothwendig auch eine dritte Fähigkeit, nämlich die, über diese beiden entgegengesetzten Richtungen Herr zu seyn, die Fähigkeit zu wählen,

Digitized by Google

angenommen werden, und dies wäre dann die Freiheit des Willens. Allein gerade diese Freiheit ist keine absolut unbeschränkte, sondern, gleich allen übrigen psychischen Functionen, eine vom thierischen Organismus abhängige, und durch ihn bedingte; sie kann also aufgehoben werden, und zwar, entweder durch Lähmung der Widerstandskraft, oder dadurch, dass die Heftigkeit des Begehrens bis zur blinden Wuth gesteigert wird, was namentlich in unserm ersten Falle wirklich gewesen zu seyn scheint."

Wie leicht die Freiheit des Willens oft durch die geringste Störung im Organismus aufgehoben oder doch beschränkt werden kann, sehen wir aus den 2 erzählten Fällen, welche uns neben dem noch zeigen, dass eine solche Willensunfreiheit oft nur momentan seyn könne, und dieses ist es namentlich, worauf der Arzt bei Beurtheilung solcher schwieriger Fälle zunächst Rücksicht nehmen muss. Sind, wie hier, keine objective Krankheitssymptome da, so ist freilich eine solche Beurtheilung äusserst schwierig, und der Arzt hätte nach meiner Meinung wenigstens zunächst zu erforschen, ob nicht Leidenschaften oder niedere Triebe solche Verbrechen veranlassten, wäre auch dieses nicht der Fall, so muss er, nach den bisherigen Erfahrungen, ein für alle Mal von dem Grundsatze ausgehen: „dass bei vollkommenem Selbstbewusstseyn die Willensfreiheit dennoch aufgehoben, und bei völlig ungestörter Urtheilskraft der Entschluss dennoch gebunden seyn kann."

Das Abgeben eines solchen ärztlichen Gutachtens erfordert die grösste Vorsicht und hinlänglich Zeit, weil nur ein längeres Beobachten eines solchen Verbrechers am Ende zu einem Resultate führen kann.

Digitized by Google

II.

Wie lange ist ein Kind in strafrechtlicher Beziehung als *neugeborenes* zu betrachten.

Vortrag des Herrn

Amtsphysikus Dr. Hergt,

in der vierten öffentlichen Sitzung des Vereins bad. Medizinalbeamter.

Hochzuverehrende Herren!

Wohl wissend, wie schwer es ist und wie sehr es meine Kräfte übersteigt, in einer Versammlung gelehrter und erfahrener Männer, wie die gegenwärtige, Neues oder Unbekanntes vorzutragen, und hieraufin gebührender Bescheidenheit verzichtend, habe ich mir unter so manchen in der gerichtlichen Arzneikunde noch streitigen und nicht genugsam erörterten Lehren die des Kindesmords zum Gegenstande einer wissenschaftlichen Prüfung ersehen und insbesondere die Beantwortung der Frage: „wie lange ist ein Kind im strafrechtlichen Sinne als neugeborenes zu betrachten?" zur Aufgabe gemacht.

Weit entfernt, belehren zu wollen, möchte ich nur Ihre Aufmerksamkeit einem höchst wichtigen Gegenstande der Medizina forensis neuerdings zuwenden. Gelingt es mir, durch die Ansicht, welche ich Ihnen vorzutragen mich beehre,

Digitized by Google

auch nur ein Weniges zur Lösung der vorgesteckten Frage mitgewirkt zu haben, so ist mein Ziel erreicht.

So häufig im Leben, im wissenschaftlichen wie im practischen, treffen wir auf Dinge, die beim ersten Anblicke als die einfachsten und natürlichsten von der Welt erscheinen, und aber bei näherer Betrachtung Schwierigkeiten finden lassen, die wir kaum vermutheten. Zu solchen Dingen gehört die in Anregung gebrachte Frage. Man sollte bei oberflächlicher Betrachtung kaum glauben, dass sich nur ein Zweifel darüber erheben könne, was unter einem neugeborenen Kinde zu verstehen sey, da aus der Wortbedeutung kein anderer Begriff hervorgehen kann, als der eines Kindes, welches so eben den mütterlichen Schoos verlassen hat, — und doch besteht über diesen Begriff unter den Rechtsgelehrten Streit, Unbestimmtheit unter den Aerzten und Zweifel oder Willkür bei den Gesetzgebern. Doch ist, — um unsern Gegenstand näher zu bezeichnen, der Zweifel, welcher in gerichtlich-medizinischer Hinsicht sich erhoben hat, nicht sowohl in der Feststellung des Begriffes des Neugeborenseyns, als vielmehr in der Bestimmung, wie lange in der Zeit dieser Zustand dauere, ob nur wenige Augenblicke oder ganze Tage und selbst Wochen?

Ihrer Natur nach gehört diese Frage unzweifelhaft vor das ärztliche Forum; auch haben Aerzte sich bemüht dieselbe zu lösen von ihrem, dem ärztlichen Standpunkte aus, und sind so zu Resultaten gelangt, die sich physiologisch wohl rechtfertigen lassen, für den Richter und Gesetzgeber aber nicht brauchbar sind, weil bei der Untersuchung auf das Bedürfniss derselben nicht Rücksicht genommen wurde.

Wir haben aber in der neuern Zeit erkennen gelernt, das zwischen dem Strafrechte und der gerichtlichen Medizin ein Wechselverhältniss besteht, welches sie gegenseitig bedingt; dass insbesondere die gerichtliche Medizin keinen Anspruch auf die Selbstständigkeit einer Wissen-

schaft hat, sondern dass sie nur durch ihre Beziehung zur Rechtspflege Sinn und Bedeutung und Leben erhält; vorzugsweise hat dies Henke mit unwiderlegbaren Gründen bezüglich der Beurtheilung der Lethalität der Wunden und einiger anderen Lehren dargethan, und es findet auf den hier abzuhandelnden Gegenstand in gleichem Maase seine Anwendung; wie die Beurtheilung der Verwundungen, ihrer Heilbarkeit und Tödtlichkeit allein vom chirurgischen Standpunkte aus zu einer grossen Anzahl unbrauchbarer Eintheilungen in der Theorie und schädlicher Missgriffe in der Praxis geführt hat, so wird es vom rein physiologischen oder ärztlichen Standpunkte aus nimmermehr gelingen, die aufgeworfene Frage so zu lösen, dass der Gesetzgeber und der Richter von dem erhaltenen Resultate in der Gerichtspraxis eine Nutzanwendung machen können.

Es scheint übrigens die Bedeutung dieser Frage in kriminalistischem Sinne den Aerzten so wenig bekannt zu seyn oder es ist dieselbe wenigstens von ihnen so wenig in Berücksichtigung gezogen worden, dass nur Wenige unter ihnen dieselbe zum Gegenstande einer tieferen Forschung gemacht haben, in ihrer Beziehung zum Thatbestande des Verbrechens des Kindesmordes nämlich, — so sehr sich es die Meisten der Lehrer der gerichtlichen Medizin, besonders die der neuern Zeit, auch zur Aufgabe gemacht haben, die Altersmerkmale beziehungsweise zur Aechtheit der Geburt und ähnlichen Lehren, auf das Genaueste zu ermitteln.

Um uns bei Beantwortung unserer Frage auf den richtigen Standpunkt zu stellen, müssen wir uns vor Allem mit den rechtlichen Begriffen und den darauf basirten gesetzlichen Bestimmungen über unsern Gegenstand bekannt machen. Es ist dies so nothwendig, dass ich selbst auf die Gefahr hin, den rechtskundigen Theil dieser hochansehnlichen Versammlung mit der Wiederholung des längst Bekannten zu langweilen, nicht davon abstehen kann, wobei ich mich vielleicht des Vortheils erfreue, mit Nachsicht

beurtheilt zu werden, wenn ich nicht so tief in die Lehren des Criminalrechts eindringe, als dies von einer strengen Kritik gefordert werden dürfte.

Nach gewöhnlichem Begriffe wird man keinen Anstand nehmen, jeden Mord als Kindesmord zu bezeichnen, welcher von Einem der Eltern, gleichgültig von welchem, an ihrem Kinde, gleichgültig ob eine Stunde oder 10 Jahre alt, verübt worden ist. — Nicht so nach dem peinlichen Rechte, welches den erwähnten Begriff sowohl nach subjectiver als nach objectiver Richtung wesentlich beschränkt, wie aus den von den Criminalrechtslehrern aufgestellten Definitionen vom Verbrechen des Kindesmords hervorgeht. So wird diese Definition von Feuerbach [1]) gegeben wie folgt: Kindesmord, infanticidium, ist die von einer Mutter, nach vorhergängiger Verheimlichung der Schwangerschaft, an ihrem neugebornen, lebensfähigen, unehelichen Kinde begangene Tödtung. Nach Tittmann [2]) heisst Kindermord — in der engern und herrschenderen Bedeutung, wie er hinzusetzt, — ein von der Mutter an einem neugebornen unehelichen Kinde verübter Mord. — Damit der Thatbestand des Verbrechens des Kindesmords vorhanden sey, wird nach übereinstimmendem Urtheile der vorzüglichsten Criminalrechtslehrer (Feuerbach, Tittmann, Mittermaier, Duttlinger, Grolmann, Klein, Stelger) und der deutschen Strafgesetzbücher seit der p. G. O. Carls V. als Object des Verbrechens ein uneheliches neugebornes Kind und als Subject die Mutter desselben gefordert. Wird ein solches Kind von dem Vater getödtet, so handelt es sich nicht von Kindes- sondern von Verwandtenmord (parricidium), ebenso wenn die Mutter ihr eigenes aber nicht neugebornes Kind mordet [3]).

---

[1]) Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 12te v. Mittermaier besorgte Ausg. Giessen 1836 §. 236.

[2]) Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde I. Bd. S. 342.

[3]) Feuerbach a. a. O. §. 240, Tittmann a. a. O. S. 344 u. S. 356.

Dieser von dem Criminalrechte statuirte Unterschied ist nicht etwa ein müssiges Subtilitätenspiel, sondern er ist von den ernstesten Folgen bezüglich der Strafbestimmung. Verwandtenmord ist ein durch die besondern nähern Beziehungen des Thäters zum Gemordeten qualificirtes Verbrechen und wird als solches auch von schwererer Strafe bedroht, als ein gewöhnlicher Mord [4]); diese Strafe ist nach Feuerbach das Rad, verbunden mit äusserlicher Schärfung entweder durch Schleifen zur Gerichtsstätte oder durch Zangenreissen [5]). Dieselbe Strafe würde den Kindesmord treffen, wie dies denn auch nach dem römischen Recht wirklich der Fall war [6]), wenn er nicht als von dem Verwandtenmorde verschiedenes und weniger schweres Verbrechen betrachtet würde. Als solches wurde er von dem deutschen Rechte, abweichend von dem römischen, zuerst und zwar nach der C. C. C., mit einer gelinderen Todesstrafe, dem Ertränken belegt, wofür die ältere Praxis das Enthaupten, die bessern Gesetzbücher und die neuere Praxis aber nun Freiheitsstrafe bestimmt haben.

Was aber konnte den Gesetzgeber dazu bewegen, dem empörendsten aller Verbrechen, in dem sich die menschliche, man möchte sagen — sogar die thierische Natur zu verläugnen scheint, in welchem sich die aller Opfer fähige Mutterliebe zu mörderischer Grausamkeit verkehrt, — einem solchen Verbrechen gegenüber die Strenge der Gerechtigkeit zu mildern? — Der Grund, nach welchem wir zu fragen uns veranlasst sehen, ist kein anderer als der, dass sich bei dem Kindsmorde — in dem aufgestellten strafrechtlichen Sinne — psychische Zustände der Verbrecherin dem Gesetzgeber bemerklich gemacht haben, welche die Zurechnung zur Schuld vermindern, welche selbst zuweilen [7]) einen solchen Grad

---

[4]) Feuerbach a. a. O. §. 230 flgd. u. 235, Tittmann a. a. O. §. 167.

[5]) Feuerbach a. a. O. §. 235.

[6]) Duttlinger, Dictaten zu Feuerbachs Lehrbuch ad §. 236 u. 237.

[7]) Dass dies ausnahmsweise geschehen könne, wird jeder

erreichen können, dass sie die Zurechnungsfähigkeit sogar gänzlich aufzuheben im Stande sind, — die Gemüthsstimmung nämlich, in welcher sich eine unehelich Geschwängerte nach der Geburt befindet, indem sich ihr das Bewusstseyn der ihr bevorstehenden Schande durch den Verlust ihrer Geschlechtsehre, die Verzweiflung an der Möglichkeit ihr Kind zu ernähren, die Angst vor Misshandlungen durch Eltern und Angehörige und wie alle die traurigen Affecte heissen mögen, in einem Augenblicke aufdrängen, in welchem ihre psychischen Kräfte von der erst überstandenen Geburtsarbeit erschöpft, ihr Nervensystem durch die letzten unbeschreiblich schmerzhaften Geburtswehen erschüttert, ihr Gemüth nur für die nächtsliegenden Eindrücke empfänglich, ihr Verstand aber nicht frei genug ist, dieselben nach Willkühr zu bemeistern. — Ich muss hier bemerklich machen, dass nicht von einem krankhaften, die Zurechnungsfähigkeit gänzlich aufhebenden Zustande, wie er bei Gebärenden nicht so ganz selten beobachtet

---

Erfahrene zugeben, schwerlich aber werden sich deren Viele finden, die mit Hrn. Prof. *Jörg* (die Zurechnungsfähigkeit der Schwangern und Gebährenden, Leipz. 1837), die im §. 184 ausgesprochene Ansicht theilen, „dass im *Allgemeinen* keiner Gebärenden von der dritten Periode an bis zum Ende der fünften die volle Zurechnungsfähigkeit zugestanden werden könne," und dass die Fälle von Geburten, in welchen das Selbstgefühl (?) und der Verstand nicht getrübt werden, als *Ausnahmen* von der Regel zu erklären seyen. — Wer immer eine grössere Anzahl von normal verlaufenen Geburten gesehen hat, wer sich hiebei überzeugt hat, wie wenig in der *Mehrzahl* von der Geburtsarbeit eine psychische Alteration bedingt wird, der wird nicht begreifen können, wie es dem Vorstande einer Gebäranstalt möglich war, obigen Ausspruch zu thun. Man frage jede Hebamme! — Solche *übertriebene* Behauptungen (wohin auch die von demselben Verfasser f. c. aufgestellte, *dass der Fötus kein Mensch sey*, gehört) müsen, als die Sicherheit der Gesellschaft gefährdend und dem Ansehen der gerichtlichen Arzneikunde schädlich, von dieser zurückgewiesen werden.

Digitized by

wird und von Platner, Wigand, Kluge, Nägele u. A. geschildert worden ist, und hinsichtlich dessen ich auf die Zusammenstellung in Friedreichs systematischem Handbuche der gerichtlichen Psychologie (S. 697 flgd.) verweise, die Rede ist, sondern von dem Zustande, wie er unter den angegebenen Umständen, nämlich dem Konflikte von Gemüthsaffecten einer und somatischer Alteration anderer Seits, bei Gebärenden gewöhnlich ist.

Es ergibt sich aber aus dem Gesagten, dass der Grund der mildern Bestrafung des Kindsmordes nur auf Seite der Mutter zu suchen ist, nicht aber auf Seite des Kindes, — als ob etwa dessen Leben, als das eines Neugebornen, geringeren Werth hätte wie das eines älteren Kindes, — eben so wenig in dem Gefühlsverhältnisse der Mutter zu ihrem neugebornen Kinde, — als ob nämlich die um Beide von der Natur geschlungenen Bande lockerer seyen, als einige Tage oder Wochen später. — Die Ungewissheit, ob ein neugebornes (versteht sich lebensfähiges) Kind nicht in den ersten Tagen nach der Geburt eines natürlichen Todes sterben werde, kann schon desshalb das Leben dieses Kindes nicht im Werthe herabsetzen, weil dieselbe Ungewissheit und in gleichem Grade auch noch in den ersten Wochen des Lebens fortdauert, wo doch die Beraubung desselben als Verwandtenmord strenger bestraft wird. — Dass aber der Natur der Vorwurf nicht gemacht werden kann, als habe sie in den mütterlichen Busen nicht lebhaft genug die Gefühle der Liebe gelegt, beweisst die tägliche Erfahrung, da im Allgemeinen der erste Blick auf das Neugeborne, der erste Laut, womit es der Mutter von seinem Daseyn Kunde gibt, hinreicht, die überstandenen Schmerzen aus ihrem Gedächtnisse wegzuwischen und nur ausnahmsweise in seltenen Fällen sich eine Abneigung gegen das Kind in der ersten Zeit nach der Geburt zu erkennen gibt.

Es bleibt also nur die Rücksicht auf die besondere Lage und den durch diese hervorgerufenen Zustand der Mutter.

Digitized by Google

Ob es demnach nicht konsequenter gewesen wäre, wenn die Gesetzgeber den Zeitraum, innerhalb welchen sie die Milderung der Strafe eintreten lassen wollten, mit Beziehung auf das Subject des Verbrechens als auch auf das Object festgesetzt und sonach statt der Frage, wie lange ein Kind neugebornes sey, die aufgestellt hätten, wie lange eine Entbundene den bezeichneten Einflüssen unterworfen zu betrachten sey, — eine Ansicht, welche offenbar Grolmann, wie auch dem Entwurfe des badischen Strafgesetzbuches vorschwebte, — kann billigerweise gefragt werden, und dass es nicht so ist, dürfte nur darin seinen Grund haben, dass gewöhnlich das Kind zuerst Gegenstand der Untersuchung ist, während immer einige Zeit darüber hingeht, bis die Mutter entdeckt wird, und weiter darin, dass das Kind, als todtes, in dem Zustande, welcher für das Verbrechen bezeichnend ist, eine Zeit lang verharrt; die Mutter aber als lebende, fortwährenden Veränderungen unterworfen ist, die bald den zu ermittelnden Zustand gänzlich verlöschen. —

Nach Bezeichnung des Standpunktes, von welchem die gerichtliche Medizin bei der Bestimmung, wie lange ein Kind ein neugebornes sey, ausgehen muss, sey es erlaubt in einer kurzen Aufzählung der vorzüglichsten von Aerzten und Rechtsgelehrten aufgestellten Ansichten und Meinungen über diese Gegenstände zu zeigen, wie sehr dieselben, nicht nur voneinander, sondern auch von dem bezeichneten Gesichtspunkte abweichen und zum Theile willkührlich angenommen sind.

Schon habe ich erwähnt, dass nun wenige Aerzte sich mit der Untersuchung unserer Frage beschäftigt haben, und es bestätigt sich dies vollkommen, wenn man die Lehrbücher der gerichtlichen Medizin durchgeht. In den älteren und selbst in mehreren neuern findet man durchaus keine Bestimmung hierüber; in andern finden sich nur unbestimmte Angaben vor. Alle sprechen bei Anleitung zur Untersuchung todt gefundener Kinder von neugebornen, die

meisten aber übergehen mit Stillschweigen, was man unter einem solchen zu verstehen habe, gerade als ob der Begriff desselben sich von selbst verstände.

Henke [8]) rechnet die ersten (3 — 6) Tage nach der Geburt als Zeitraum des Neugeborenseyns, ohne jedoch für seine Annahme einen Grund anzugeben. Müller [9]) nimmt den Zeitraum ebenfalls auf 5 — 6 Tage an, wie daraus zu schliessen ist, dass er in dem Capitel von der untergeschobenen Geburt sagt: „geschieht die Untersuchung innerhalb der 5—6 ersten Tage, so muss das Kind Zeichen eines neugebornen haben.“ Meckel [10]) scheint denselben bis zum 4. Tage anzunehmen, indem, nach ihm von da an, die psychischen Merkmale des Neugeborenseyns, Beschaffenheit der Nabelschnur, Farbe der Haut u. s. w. oft schon sehr unkenntlich werden.

Sowie diese Bestimmungen wissenschaftlicher Begründung ermangelnd, als willkührliche betrachtet werden müssen, so zeigen sie sich auch als durchaus unbrauchbar in der Anwendung; denn bis zum 5. und 6. Tage kann der bereits erwähnte, die Strafmilderung begründende Zustand der Mutter nicht angenommen werden, nicht einmal bis zum dritten.

Mende [11]) gibt folgende Begriffsbestimmung: „neugeborne Kinder sind solche, die eben zur Welt gekommen sind, bereits geathmet haben, und noch die Merkmale ihres Zusammenhanges mit der Mutter an sich tragen. Diese Merkmale gibt der Nabel, an dem der Nabelstrang entweder noch ganz mit dem Mutterkuchen befestiget ist, oder an welchem noch ein Ueberrest desselben, der von sehr verschiedener Länge seyn kann, sitzt oder der wenigstens noch von dem Abfallen des Nabelstranges wund und nicht vollkommen geheilt ist.“ — Uebereinstimmend hiemit

---

[8]) Lehrbuch d. gerichtl. Medizin. 1832. §. 119.

[9]) Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 1. Thl. §. 197.

[10]) Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. 1821. §. 290.

[11]) Ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medizin. Bd. 3. §. 133.

Digitized by Google

sagt Niemann [12]): „als neugeboren ist ein Kind anzusehen, solange der Nabelstrang noch nicht abgefallen oder der Nabel noch nicht vernarbt ist.“

Es gründen sich demnach diese Bestimmungen auf die Ansicht, dass das Kind solange als neugeboren zu betrachten sey, als es noch äusserlich sichtbare Spuren seines Uterinlebens an sich trage und dass dieselben zulezt noch an dem Nabel wahrnehmbar seyen. Nun fällt aber nach den Untersuchungen Billard's [13]) der Nabelschnurrest zwischen dem 4. und 8. Tage ab und die Vernarbung des Nabels zieht sich bis zum 12. und 14. Tage und nicht selten länger noch hinaus. Es ist demnach wohl von selbst klar, dass ein so langer Termin in den Strafgesetzen nicht aufgenommen werden kann, — folglich die gegebenen Begriffe ebenfalls in praxi unbrauchbar sind.

Beinahe gleicher Ansicht über die Dauer des Neugeborenseyns ist der französische Arzt Olivier d'Angers [14]), doch beschränkt er dieselbe mit dem Abfallen der Nabelschnur [15]) und wünscht sonach, dass in den Artikel 300 des Code pénal die Bestimmung aufgenommen würde: „l'enfant est considéré comme nouveau-né pendant les huit premiers jours de son existence.“

Abgesehen von dem bereits erhobenen Einwurfe ist der von den zuletzt genannten Aerzten aufgestellte Begriff von Neugeborenseyn nicht zulässig, weil durchaus kein Grund vorhanden ist, das Abfallen der Nabelschnur oder gar das Vernarben des Nabels als Marke des, gleichsam zwischen dem Uterin- und dem selbstständigen Leben mitteninne stehenden anzunehmen; die Veränderungen, welche mit der Nabel-

[12]) Taschenbuch der Staatsarzneiwissenschaft Thl. 1. §. 30.

[13]) Traité des maladies des enfans nouveau-nés et á la mamelle etc. Par. 1832.

[14]) Annales d'hygiène publique et de médecine légale. 1836. Oct.

[15]) „Un enfant doit être considéré comme nouveau-né tant que le cordon est adhérent á l'ombilic; ou en d'autres termes; un enfant doit être qualifié nouveau-né jusqu 'á la chuti naturelle du cordon ombilical.“ l. c. p 354.

schnur von dem Zeitpunkte an, wo der Blutlauf durch dieselbe aufgehört hat, vorgehen, stehen mit innern organischen Verhältnissen nicht in nothwendigem ursächlichem Zusammenhange, sie hängen weder von den Aenderungen im Kreislaufe, in den Athmungsorganen, im Darmkanale u. s. w. ab, noch bedingen auch sie dieselban, sie sind etwas zum Leben Uuwesentliches und scheinen mir daher auch nicht geeignet, einen Lebensabschnitt zu bezeichnen. Weit näher fällt mit dem Beginn des selbstständigen Lebens das anfangende Eintrocknen der Nabelschnur, was nach den ersten 24 Stunden nach der Geburt schon deutlich wahrnehmbar ist, zusammen, und ist sonach viel geeigneter die Grenze des Neugeborenseyns zu bezeichnen, als der Abfall der Nabelschnur; es scheint mir daher jedenfalls Wildberg's Ansicht, dass ein Kind für neugeboren zu achten sey, solange das am Nabel befindliche Ende der Nabelschnur noch frisch oder doch nur erst wenig vertrocknet gefunden wird [16]), den Verzug von der zuvor ausgesprochenen zu verdienen.

Zu einer von der seitherigen ganz verschiedenartigen Begriffsbestimmung des Neugeborenseyns ist Prof. Froriep in Berlin gelangt [17]), indem er derselben aus des vierten Buches 43. Titel des justinianischen Codex das zweite Gesetz, de patribus qui filias suas distraxerunt, zu Grunde legt, und welches heisst: „si quis propter nimiam paupertatem egestatemque victus causa filium, filiamae sanguinolentas vendiderit, venditione in hoc tantummodo casu valente, empton obtinendi ejus servitii habeat facultatem" etc. In der Note hiezu steht erläuternd: „sanguinolenti sunt recensnati" und es werden zum Beweise hiefür verschiedene Stellen angeführt, unter andern auch Codicis

[16]) Lehrbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft zum Gebrauche akademischer Vorlesungen Erfurt 1821. — Und: ausführliche Darstellung der Lehre von der Pneobiomantie etc. Leipzig 1830.

[17]) Casper, Wochenschrift für die gesammte Heilkunde 1835, Nr. 17.

Digitized by Google

Theodos. lib. 3. tit. 8., de his, qui sanguinolentas emptos ut nutriendas acceperint u. s. w. Auf diese Autorität sich beziehend will nun Froriep ein Kind so lange für ein neugeborenes angesehen wissen, als dasselbe nicht von den ihm von der Geburt her anhängenden Feuchtigkeiten gereinigt ist. — Allein abgesehen davon, dass die Römer mit dem Ausdrucke sanguinolentas gewiss nur ein eben erst geborenes Kind bezeichnen wollten, abgesehen davon, dass die Reinigung des Kindes mehrere Tage unterbleiben könnte, und das Kind also auch so lange als neugeborenes betrachtet werden müsste, kann dies Merkmal schon desshalb nicht angenommen werden, weil, wie Wildberg ganz sachgemäss bemerkt, die zur gerichtlichen Untersuchung kommenden Kinder nicht allemal gleich nach der Geburt gefunden werden, noch weniger gleich nach derselben zur Untersuchung kommen und auch nicht so, wie sie nach der Geburt waren, sondern, entweder verdeckt oder eingehüllt, oder versteckt, oder in einer Flüssigkeit, wodurch die Haut verändert, die käsigte Schmiere (und also noch eher die Geburtsflüssigkeiten), abgewischt, abgewaschen oder durch fremde, an die Oberfläche des Kindskörpers gerathene Dinge, als Erde, Dünger, Sand u. dgl. unkenntlich gemacht ist. — Dass übrigens das von Froriep aufgestellte Merkmal, insofern es die dem Kinde von der Mutter zugekommene Pflege beurkundet, beachtenswerth ist, ist nicht zu verkennen.

Aus dem bisherigen geht, wie ich glaube, zur Genüge hervor, dass es den Aerzten noch nicht gelungen ist, ein den Anforderungen des Criminalrechtes entsprechendes Kriterium des Neugeborenseyns zu geben; es darf desshalb nicht wundern, wenn die Juristen sich bis jetzt über den Begriff desselben nicht vereinigen konnten.

Feuerbach [18]) zählt unter den Thatbestand des Verbrechens des Kindesmords, dass derselbe kurz nach der Geburt geschah; ohne also eine Zeit zu bestimmen, scheint

[18]) a. a. O. §. 237.

er nur die nächste nach Beendigung der Geburt zum Neugeborenseyn zu fordern.

Mittermaier spricht sich in einer Note zu dem betreffenden §. des Feuerbach'schen Lehrbuches so aus: „alle Versuche, durch eine gewisse Zeit gesetzlich zu bestimmen, wie lange ein Kind neugeboren ist, müssen scheitern; am richtigsten nimmt man das Verbrechen als am neugebornen Kinde verübt an, wenn es an dem Kinde während der Geburt oder unmittelbar nach dem Gebursact verübt ist.“ Es scheint diesen Rechtslehren die Angabe des Bearbeiters des Artikels infanticids im Dict. de Méd., Marc, welcher den Kindesmord definirt, als „meurtre commis imédiatément au peu de temps après l'enfantement“, vielleicht berücksichtigt zu haben; es muss hiezu aber bemerkt werden, dass es doch wohl nicht ganz folgerichtig erscheint, ein Kind noch während der Geburt als neugebornes zu bezeichnen, und dass auch die Grenze zu enge gesteckt ist; es kann nämlich eine Mutter unmittelbar nach der Geburt in einen bewusstlosen Zustand, Ohnmacht, Schlaf u. s. w. verfallen und mehrere Stunden in diesem Zustande verweilen, würde diese nun nach ihrem Erwachen ihr Kind morden, so könnte nach Mittermaier die ihr im Strafgesetze zugedachte Strafmilderung nicht platzgreifen, weil sie das Kind ja nicht unmittelbar nach dem Geburtsacte gemordet hat und doch ist für sie das Kind offenbar erst nach ihrem Erwachen vorhanden.

Auch Tittmann [19]) stimmt damit überein, dass sich der Begriff eines neugebornen Kindes nicht auf eine gewisse nach Stunden und Tagen berechnete Zeit, festsetzen lasse und ist der Ansicht, dass die Bestimmung sich nur nach der Eigenschaft geben lasse, welche sich an einem neugebornen Kinde ausschliessend fände; und diese besteht nach seiner Meinung darin, dass die „Körpertheile, welche zur Zubereitung der Säfte und des Nahrungsstoffes

---

[19]) a. a. O. 1 Bd. S. 342.

dienen, ihre Function zu verrichten, noch keine Kraft besitzen.“ Diese Besimmung **Tittmanns** ist so vag, dass man sich zuerst mit ihr zu verständigen suchen muss; welches sind nämlich die Körpertheile, die Tittmann meint? Da er von Zubereitung der Säfte und des Nahrungsstoffes spricht und diese zunächst von dem Magen und Darmkanale besorgt wird, obgleich auch noch verschiedene anandere Organe in diese Verrichtung eingehen, wie bekanntlich die Leber, die drüssigen Gebilde des Unterrleibs, die Lungen etc., so wird er nicht die Function des Magens und Darmkanals im Auge gehabt haben. Diese Körpertheile besitzen aber bei jedem ausgetragenen Kinde die zu ihren Verrichtungen nöthige Kraft, indem sie vollkommen geeignet sind, die Muttermilch, welche die allsorgende Natur der zarten kindlichen Verdauungsorgane dadurch in den ersten Tagen anpassend macht, dass sie sie dünn, arm an Käsestoff und desshalb leicht verdaulich bereiten lässt, zu verdauen. Ist demnach das **Tittmann**'sche Merkmal des Neugeborenseyns an sich schon nichtig, so wäre es auch — seine Richtigkeit selbst angenommen — zum criminalrechtlichen Zwecke nicht anwendbar, weil es kein sichtbares Substrat im Kindskörper hat, indem sich dieser Mangel an Kraft, vorausgesetzt, dass sich die Organe im gesundheitsgemässen Zustande befinden, an denselben mit dem anatomischen Messer nicht nachweisen und überhaupt am todten Körper durch die Sinne nicht erkennen lässt.

Mehrere Strafrechtslehrer, wie **Klein**, **Paalzow**, **Stelger** u. A. [20]) haben die Zeit des Neugeborenseyns darnach bestimmen wollen, ob die Geburt noch unbekannt oder bereits einer oder mehreren Personen, ausser der Mutter bekannt ist und haben sonach ein Kind so lange als neugeboren betrachtet wissen wollen, als Ersteres der Fall ist. Es kann aber, wie schon **Tittmann** hiegegen bemerkt, ein Kind mehrere Jahre hindurch verheimlicht werden und

---

[20]) Tittmann a. a. O. p. 312. Note 9.

es hätte nach dem erwähnten Begriffe Kaspar Hauser bei seinem Erscheinen zu Nürnberg und der 20jährige Willand in Paris, von dessen unnatürlicher Geheimhaltung uns kürzlich öffentliche Blätter berichteten, bei seiner Entdeckung in die Periode des Neugeborenseyns gerechnet werden müssen. Andererseits aber könnte, wie Tittmann ebenfalls sehr richtig bemerkt, ein Kind, dessen Geburt die Mutter an einem öffentlichen von Menschen besuchten Orte überrascht, nicht einen Augenblick ein neugebornes genannt werden.

Wie verschieden die Bezeichnung der Dauer des Neugeborenseyns durch Festsetzung von Stunden und Tagen ausfällt, ergibt sich aus den Gesetzbüchern, welche eine solche Bestimmung aufgenommen haben. So z. B. beschränkt die östreichische Gesetzgebung diese Dauer am allermeisten, indem sie sagt: „gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tödtet“ etc. [21]). Das preussische Strafgesetz bestimmt 24 Stunde, das baierische 3 Tage! — Grolmann [22]) endlich nennt ein Kind so lange ein neugebornes, als der schreckliche Kampf zwischen den natürlichen Gefühlen einer Mutter und der Furcht von den bevorstehenden Schande noch nicht gekämpft gewesen ist. Ihm stimmt der berühmte Criminalrechtslehrer dieser Hochschule, wie aus seinen Dictaten zu Feuerbachs Lehrbuch zu ersehen ist, bei und fügt noch an: „ist der Kampf vorüber, entweder durch längere Angewöhnung an das Kind, wodurch sich die Muttergefühle für dasselbe verstärkt und die Gefühle der Schaam vermindert haben, oder aber dadurch, dass die Geburt bereits dritten Personen bekannt, und also an die Stelle von der Furcht vor dem Verluste der Geschlechtsehre der wirkliche Verlust derselben bereits getreten ist, so ist jetzt kein Grund mehr vorhanden, den gleichfalls erfolgten Mord des Kindes milder zu bestrafen

[21]) Oestr. Gesetzbuch gegen Verbrechen. Th. I. Hauptstück 16. § 122.

[22]) Tittmann a. a. O. p. 343. Note 7.

als den eigentlichen Verwandtenmord, und also kein Grund vorhanden, irgend eine andere Eigenschaft der Geburt als juridisches Merkmal der Neugeborenheit anzusehen."

Wenn nun aber — und dies ist doch bei weitem am häufigsten der Fall — der Mord des Kindes nach geheim gehaltener Niederkunft verübt wird, woran soll man erkennen, ob die Mutter zur Zeit dieser That noch in dem Kampfe widerstreitender Gefühle befangen oder ob sie bereits wieder zu ruhiger Besinnung gelangt war, ob die Muttergefühle schon die Oberhand gewonnen hatten, oder Schaam, Verzweiflung u. s. w. jene noch nicht hatten aufkommen lassen? welches Merkmal kann das Vorhandengewesenseyn eines oder des andern dieser Zustände der Mutter darthun? — Findet sich ein solches, am Kinde nachweisbares, Merkmal, so ist dies gewiss das Geeignetste zur Entscheidung über die zweifelhafte Frage, und ich glaube, dass ein solches Merkmal sich findet.

So lange die Mutter sich in dem erwähnten psychischen Kampfe befindet, wird sie dem Kinde keinerlei Fürsorge angedeihen lassen; sie wird es vorerst nicht zu reinigen trachten; insofern ist der von Froriep angenommene Bestimmungsgrund berücksichtigenswerth, wobei jedoch die bereits erwähnten zufälligen Verhältnisse nicht zu übersehen sind.

Noch weniger wird die Mutter mit der eigentlichen Sorge für des Kindes Fortdauer, welche sich in Darreichung der mütterlichen Brust ausspricht, befassen. Diese Handlung erfolgt aber erstlich nicht so unmittelbar nach der Geburt, dass der Mutter nicht Zeit genug gegeben wäre, zu klarer Besinnung zu gelangen, zweitens kann sie nun als Ausdruck des Entschlusses, die Tage des Kindes zu fristen, angesehen werden; mit ihr muss also der Kampf zwischen Liebe zum Kinde und Furcht vor Schande als beendet und zwar zu Gunsten der ersteren angenommen werden. Mordet nun darnach eine Mutter ihr Kind, so kann der, der Milderung

der Strafe zu Grunde liegende psychische Zustand nicht mehr zu ihren Gunsten vorgeschützt werden.

Sonach dürfte hieraus als Antwort auf die Eingangs gestellte Frage sich ergeben, „dass ein Kind als neugebornes zu betrachten ist, so lange es noch keine Nahrung von der Mutter erhalten hat; dagegen, sobald dies geschehen, in criminalrechtlicher Beziehung nicht mehr als solches gelten kann."

Diese dem strafrechtlichen Standpunkte angemessene Ansicht zeigt sich auch aus physiologischem Gesichtspunkte als die richtigste.

Nach vollendeter Geburt des Kindes folgt ein Zeitraum, welcher dem Uebergange von dem abhängigen Uterinleben zu dem selbstständigen des Kindes angehört; dieser Lebensabschnitt ist es, welcher sich als den des Neugeborenseyns durch bestimmte, nothwendige physiologische Veränderungen zu erkennen gibt. Die erste organische Verrichtung, durch welche, nachdem das Kind seinen bisherigen Aufenthalt in der Mutter Schoos verlassen hat, das selbstständige Leben eingeleitet wird, ist die der Lungen; die nächste Folge des begonnenen Athmungsprozesses einerseits und andererseits der gänzlichen Trennung des Kindes, von dem Boden, auf welchem es als Fötus einem Parasiten ähnlich im mütterlichen Organismus wurzelte, — ist die Aenderung im Blutkreislaufe; es eröffnet sich der s. g. kleine Kreislauf, — anstatt, wie seither, nach der Placenta, zieht nun die Bahn des Blutes nach den Lungen, um hier im Kontrakte mit der atmosphärischen Luft das pabulum vitae zu empfangen, wie ihm vorher solches aus dem mütterlichen Vorrathe mitgetheilt wurde.

Hiermit ist ein fernerer Schritt zum selbstständigen Leben gethan, mit ihm aber hört auch die Ernährung des kindlichen Organismus, wie sie seither bestanden, auf und es musste das kaum begonnene Leben ohne anderweitige Ernährung schnell wieder zu Grunde gehen. Diese also, nämlich die Ernährung durch Aufnahme von Nahrung in

den Magen, — zum selbstständigen Leben so nothwendig als das Athmen und der veränderte Blutlauf, — ist zugleich der wirkliche Anfang einer selbstständigen Existenz und der Garantie seines Fortbestehens, mit ihrem Beginne muss der Zustand des Neugeborenseyns, als Uebergangsperiode, beendet angesehen werden.

Die vorgetragene Ansicht hat bei den alten Germanen schon gegolten, wie dies wenigstens aus einer Note hervorgeht, die sich im vierten Bande von von Jos. Valentin Müllers Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft findet und lautet: Germanis, quam diu in gentilismi erroribus versatis, infanticidium impune fuisse videtur; si liberi adhuc a matre rubentes essent, nec ubera materna suxissent, ut patet ex actis divi Ludgeri apud Leibnitium Rer. Brunsvic. T. I. p. 87. —

Es entsteht aber nun die Frage: gibt es Merkmale, welche den Arzt in den Stand setzen, darüber zu entscheiden, ob das Kind Nahrung aus der Mutterbrust erhalten hat? — Im Allgemeinen glaube ich diese Frage nach dem heutigen Stande unserer Erfahrung mit ja beantworten zu können, ohne jedoch in Abrede stellen zu wollen, dass einzelne Fälle vorkommen können, in welchen dies nicht möglich ist, wie z. B. gleich in solchen, wo beim Einsenken des Kindes in schmutzige oder gefärbte Flüssigkeiten, diese in den Magen eingedrungen sind. Das angegebene Kriterium macht aber eben so wenig auf absolute Anwendbarkeit in allen Fällen Anspruch, als dies irgend ein ananderes, einer Erfahrungswissenschaft entnommenes thun kann; nur für die Regel soll es gelten, Ausnahmen finden sich überall und bleiben hier, wie anderswo, der jedesmaligen umsichtigen Beurtheilung überlassen. — Vielfältige physiologische sowohl, als gerichtlich-medizinische Untersuchungen lehren uns, dass der Magen eines neugeborenen noch nicht gesäugten Kindes gewöhnlich eine geringe Quantität einer dünnen geruch- und farblosen Flüssigkeit ent-

hält die nach Orfila's Angabe [23]) Lackmuspapier schwach röthet, und in welcher kleine, weisse, weiche Flocken schwimmen, die sich auf dem Fingernagel verbreiten und, auf Papier gebracht, keine Fettflecken hinterlassen. Es ist diese Flüssigkeit, aller Wahrscheinlichkeit nach, in den Magen des Fötus eingedrungener liquor Amnii. Von ihr unterscheidet sich im Magen enthaltene Milch durch ihre bekannten Eigenschaften nach Farbe, Consistenz, Abscheidung des Käsestoffes, Fettgehalt u. s. w. und es wird eine aufmerksame Untersuchung die Unterscheidung beider Flüssigkeiten wohl nicht sehr schwer fallen, in zweifelhaften Fällen aber würde man noch eine chemische Prüfung zu Hülfe nehmen können. Ferner werden sich im Dickdarme des Kindes, welches bereits Milch zu sich genommen hat, statt dem zuvor denselben ausfüllenden Meconium nun Ueberreste der Nahrung vorfinden, die, so gering an Menge und wenig ausgezeichnet an Beschaffenheit sie auch seyn mögen, sich doch immer deutlich genug von jenen unterscheiden.

Somit sollte bei jeder Untersuchung einer Kindsleiche aus den ersten Lebenstagen der Magen und Darminhalt die ganze Aufmerksamkeit des gerichtlichen Arztes in Anspruch nehmen, und die genaueste Beschreibung desselben sollte in keinem Untersuchungsprotokolle der Art fehlen, um daraus dem Richter ein objectives Merkmal an die Hand zu geben, wodurch er in den Stand gesetzt würde, auf den fraglichen Zustand der Mutter zu schliessen und somit den Thatbestand des vorliegenden Verbrechens festzustellen.

---

[23]) Traité de médicine légale, 1836. T. I. p. 60.

Digitized by Google

III.

Tödtliche Kopfverletzung mit einem Judicium medicum über die Zurechnungsfähigkeit des Mörders.

Von
Herrn Dr. Bodenmüller,
Oberamtsarzt in Gmünd.

Einleitung.

Der Züchtling Stettner wurde wegen Brandstiftung und Weibesmord zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt, und verübte nun in diesem einen zweiten Mord an einem seiner Mitgefangenen, wodurch nachstehende Untersuchungen und Gutachten veranlasst wurden, welche ich insbesondere wegen des Judicii medici über die Freiheit und Zurechnungsfähigkeit des Thäters der Veröffentlichung übergebe, indem ich bei der Schwierigkeit solcher Aufgaben und dem dunkeln Zustande der Psychiatrie überhaupt jede Mittheilung der Art zu Aufhellung dieses Gebiets für zweckmässig halte.

Zuchthaus Gotteszell. Verhandelt den 12. März 1838 Morgens 9½ Uhr.

Nachdem die Gerichtsärzte sich dahier eingefunden hatten, um die Legalinspection des verwundeten Züchtlings Eierstock von Einsingen vorzunehmen, begaben sie sich mit dem Gerichtspersonale zuerst in das Gefängniss Nr. 5,

woselbst die Verwundung vorgefallen ist, wobei folgendes erfunden wurde.

In der Mitte des Gefängnisses, welches 24′ lang und 15½′ breit und vergittert ist, befand sich ein Schneidstuhl in etwas schräger Richtung. Um denselben herum lagen viele Späne, und 4′ lange dünne Hölzer zu Zündhölzchen-Kistchen zugerichtet. Am obern Theil des Schneidstuhls rechts waren die Späne ganz mit Blut bedeckt, und in einer Entfernung von 2 Schuh vom Schneidstuhl links lag auf dem Boden ein Beil, wovon der obere Theil auf der einen Seite ganz, auf der andern Seite etwas weniger mit Blut bedeckt war. Auf dem Boden am obern Fuss des Schneidstuhls lag ein Schneidmesser etwas mit Blut bespritzt.

Der Verwundete, welcher nach der Angabe des Aufsehers Klingler mit dem Kopf am obern Theil des Schneidstuhls rechts lag, war bereits auf die Krankenstube gebracht, daher sich das Personal sofort dahin verfügte.

Der Verwundete wurde dort auf der Matratze, mit einem Leintuch zugedeckt und mit den gewöhnlichen Züchtlingskleidern angethan auf dem Rücken liegend angetroffen, tief und unregelmässig athmend aber in vollständiger Bewusstlosigkeit und in vollkommenen soporosem Zustande und mit blutigem Gesichte und Kopfe.

Während der Anwesenheit der Inspectionscommission zeigte sich Brechreiz und es ergoss sich auch Blut mit Speisebrei vermischt. Der Verletzte war ganz ruhig, am Leibe noch warm, an den Extremitäten aber kalt, und hatte schwachen aber ziemlich geregelten Puls. Um die Verwundungen am Kopfe näher untersuchen zu können wurden die Haare des Kopfs entfernt, die Wunden selbst vom Blute gereinigt und es zeigten sich dann folgende Verletzungen:

1) Ueber dem hintern und untern Theile der beiden Seitenwandbeine, gerade da, wo sich diese mit einander und dem Hinterhauptbein verbinden, ist eine Wunde, welche

Digitized by Google

die allgemeine Schädelbedeckungen und die darunter liegenden Schädelknochen selbst durchdrang.

Die Verletzung der allgemeinen Bedeckungen bildet ein gezacktes Dreieck und ist an der Basis desselben, welche sich nach rückwärts befindet von rechts nach links stark 3 Zoll lang, die Spitze desselben geht nach vorn, an der Stelle, wo die Pfeilnath sich mit der Lamdanath verbindet, also am hintern und untern Theile jenes Dreiecks befindet sich ein viereckigtes nach rechts und hinten getrenntes Hautstück, welches 1½ Zoll breit und 2 Zoll lang ist.

Unter dieser Verletzung der allgemeinen Bedeckungen ist der hintere und obere Theil der beiden Seitenwandbeine in der Art eingeschlagen, dass 8 Knochensplitter von verschiedener Grösse entfernt werden konnten.

Von den abgenommenen Knochenstücken ist eines 2½ Zoll lang und 1½ Zoll breit, andere sind 1 bis 1½ Zoll lang und ½ bis 1 Zoll breit.

Die dadurch entstandene Oeffnung im Schädel ist von rechts nach links 2½ Zoll lang und von vorn nach hinten 1½ Zoll breit. Auf der hintern Seite hat der Bruch eine gerade auf der vordern eine concave Richtung.

Verletzungen der unten liegenden Hirnhäute wurden nicht bemerkt.

2) Eine zweite Verwundung befindet sich über und hinter dem rechten Stirnhügel, ist 2½ Zoll lang, sich von vornen nach hinten ziehend, und hat die Gestalt einer Schnittwunde, welche Wunde die allgemeinen Bedeckungen bis auf die Schädelknochen durchdrang, letztere aber nicht verletzte. Sprünge oder Risse in dem Schädel konnten nicht bemerkt werden, deren Wahrnehmung indessen durch die Anschwellung der allgemeinen Bedeckungen sehr erschwert ist.

3) Eine weitere Wunde befindet sich am linken Backen, einen halben Zoll unter der Mitte des untern Orbitalrandes, zieht sich dann nach rechts gegen die Nase, an welcher die weichen Theile zum grössten Theil entfernt sind, und abwärts, und geht so weit herunter, so weit die Nase reicht.

Durch diese Wunde wurden die weichen Theile von der linken Nasenhälfte und diesem Backen als dreieckigte Lappen nach aussen zurückgelegt.

Diese Verwundung durchdrang nicht nur die weichen Gebilde bis auf das Antrum Higmori, sondern von letzterem wurde selbst noch der Processus nasalis mit dem Nasenbein in der Art eingedrückt, dass ein kleiner Finger in die Höhle gebracht werden konnte.

Ein ähnlicher Eindruck in den Gesichtsknochen befindet sich am Processus temporalis, von welchem sich eine Fissur in die Orbita erstreckt. Hinter dieser Verwundung und über dem arcus zygomaticus in der nämlichen Richtung der eben beschriebenen Verletzung von rechts nach links befindet sich eine Schnittwunde von 1½ Zoll Länge, die aber nur die allgemeine Bedeckungen durchdrang.

4) An der ersten Phalange des kleinen Fingers linker Hand ist eine Art Schnittwunde von 1½ Zoll Länge, von rechts und vornen nach links und hinten gehend.

Diese Wunde durchdrang nicht nur die weichen Gebilde, sondern trennte auch die Knochen dieser Phalanx am untersten Theile vollständig, so dass auf der innern Seite der Hand der obere Knochentheil frei da lag.

Weitere Verletzungen oder Abweichungen vom Normalzustande wurden nicht wahrgenommen.

Aerztliches Gutachten über die Inspection.

Die so eben stattgehabte Inspection bezeichnet die Gesammtverletzungen als höchst lebensgefährlich, und es ist wenig Wahrscheinlichkeit vorhanden, dass das Leben des Verwundeten erhalten wird.

Insbesondere gehört die unter Nr. 1 beschriebene Wunde zu den in hohem Grade tödlichen Verletzungen, indem nicht nur die harten und weichen Bedeckungen des Gehirns in grossem Umfange verletzt wurden, sondern die Verletzung selbst eine Commotio cerebri im Gefolge hatte, welche durch die Heftigkeit der Gewaltanwendung bei der Ver-

Digitized by Google

letzung, (denn nur durch eine heftige Gewalt war eine solche Zerstörung möglich) und die Art des Instruments nothwendig erfolgen musste, und auch in hohem Grade vorhanden ist.

In diese Categorie von Verletzungen gehört die Verwundung Nr. 1 unter allen Umständen, wenn wir auch nicht in Erwägung ziehen, dass noch weitere der Inspection nicht zugängliche Fissuren und Extravasate vorhanden seyn mögen.

Die Wunde Nr. 2 ist keine tödtliche Verletzung.

Die sub Nr. 3 beschriebene Verletzung gehört ebenfalls zu den lebensgefährlichen, und wäre im Stande, für sich allein tödtliche Folgen zu begründen, indem durch sie ausser bedeutenden Weichgebilde- und Knochenverletzungen Hirnerschütterung nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich wird.

Die Verletzung Nr. 4 ist nicht gefährlich.

Aus dem so eben Angeführten muss das ärztliche Gutachten dahin abgegeben werden, dass die Verletzungen im Allgemeinen in einer Zusammenwirkung gedacht, als in hohem Grade tödtlich angenommen werden müssen.

Den Erfund so wie das ärztliche Gutachten beurkunden

die Gerichtsärzte.

Section.

Nachdem der Verwundete um 1 Uhr gestorben war, wurde 4 Uhr Nachmittags zur Section auf die vorgeschriebene gesetzliche Weise geschritten.

Nachdem der Leichnam vollends entkleidet war, wurde er auf einen Tisch gelegt, und die Section mit Oeffnung der Schädelhöhle begonnen.

Die allgemeinen Schädelbedeckungen wurden durch einen Kreuzschnitt getheilt und zurück präparirt.

Zwischen diesen allgemeinen Bedeckungen und den Schädelknochen, von der im Inspectionsprotokoll bezeichneter Verwundung Nr 1 ab- und rückwärts befindet sich ein

Blutextravasat von ungefähr 3 Unzen geronnenem Blute; ein solches befindet sich ebenfalls über dem rechten Schläfenbein jedoch von geringerer Quantität Blut, auch über dem linken Os temporum sind nicht unbedeutende Blutunterlaufungen.

Nach abgenommenen Schädelbedeckungen zeigten sich folgende Schädelverletzungen:

1) Am hintern und untern Theile der beiden Seitenwandbeine, bereits da, wo sich diese mit dem Os occipitis verbinden und die Pfeilnath in die Lamdanath übergeht, befindet sich eine Schädelöffnung von unregelmässig dreieckigter Gestalt, deren Basis von links nach rechts in geringer nach vorwärts ausbeugender Curvatur sich zieht, und sich bis über einen Theil des linken und rechten Seitenwandbeins erstreckt, und 3 Zoll lang ist. Die beiden kleinern Schenkel des Dreiecks ziehen sich rück- und abwärts und verbinden sich an der Sutura lambdoidea, der rechte dieser Schenkel ist 2½ Zoll, der linke aber 2 Zoll lang. Die Entfernung der Basis bis zu der Spitze des Dreiecks beträgt 1½ Zoll.

2) Von dem rechten Winkel dieses so eben beschriebenen Dreiecks, welcher sich im rechten Seitenwandbein befindet, geht eine Fissur über das ganze rechte Seitenwandbein, das rechte Schläfenbein einen Zoll über dem Meatus externus dieser Seite, zieht sich dann vorwärts bis zum Stirnbein, und abwärts, nachdem sie auf ihrem Verlauf den Arcus zygomaticus einen Zoll über dem äussern Gehörgang ebenfalls durchbrochen hatte, und drang bis in den Körper des Keilbeins. Auch sprengte sie auf der innern Schädelfläche in der Nähe der pars petrosa ein kleines Knochenstück los.

Nachdem die Schädelknochen mit aller Vorsicht durchsägt, und der obere Theil desselben abgenommen war, ergab sich, dass die Verletzungen auch auf der innern Seite dem so eben Beschriebenen auf der äussern entsprechen, die innere Schädelfläche ein gesundes Aussehen hat, und

an der Basis des Dreiecks noch ein kleines 1½ Zoll langes und ½ Zoll breites Knochenstück hängt.

Die harte Hirnhaut ist vom Rand der Verwundung des Schädels aber nicht in ihr selbst vom Sichelfortsatz anfangend nach dem Verlauf der Fissur über die rechte Hemisphärie des Hirns 4½ Zoll lang getrennt, und unter dem Hinterhauptsbein links und rechts einen Zoll vom Sichelfortsatz befinden sich drei kleine Risse der dura mater. Das übrige Aussehen der dura mater ist gesund, ziemlich stark mit Blut tingirt, ihre Gefässe sind mässig gefüllt.

Zwischen der dura mater und der arachnoidea befindet sich über der ganzen rechten Hemisphärie des Hirns ein nicht unbedeutendes Blutextravasat, besonders aber auf den hintern Theilen derselben.

Ein solches Extravasat ist ebenfalls auf der vordern Hälfte der linken Hemisphärie. An den eben bezeichneten Stellen befindet sich auch zwischen der arachnoidea und pia mater ein Blutextravasat. An den Häuten selbst ist aber keine weitere Anomalie zu bemerken. Der Processus falciformis und die Gefässe der pia mater sind blutleer.

Bei Durchschneidung der Hirnsubstanz zeigten sich keine rothe Pünktchen, hingegen bemerkte man das Extravasat bis tief in die Wendungen desselben eingedrungen und die Hirnsubstanz sowohl cortical als medular Substanz breiigt weich. Die beiden Seitenventrikeln sind regelmässig gebildet, und enthalten etwas blutiges Serum, was linker Seits einen halben Löffelvoll betragen mag.

Die Gefässnetze auf beiden Seiten sind blutleer. Die dritte Hirnhöhle hat durchaus gesunde Beschaffenheit, ebenso die Basis cerebri, letztere ist vom Blute etwas geröthet.

Auf der Basis cranii befindet sich kein Extravasat.

Das Tentorium cerebelli so wie die Oberfläche des kleinen Gehirns hat gesundes Aussehen.

Die Substanz des kleinen Gehirns und vierte Hirnhöhle haben normale Beschaffenheit und die Gefässe sind auch hier blutleer. Auch hier befindet sich kein Extravasat.

Die Fissur, welche oben beschrieben wurde, ist auch innen auf der Basis cranii bis auf den Körper des Keilbeins bemerkbar, sonst findet sich auf dieser nichts normwidriges.

Man schritt hierauf zu der Untersuchung der Verwundung am linken Backen. Man fand ausser der im Inspectionsprotokoll beschriebenen Verletzung der Weichgebilde eingeschlagen: das linke Nasenbein, dann den Processus nasalis vom Oberkiefer und eine Fissur von dieser Oeffnung nach dem untern Rand der linken Augenhöhle, welche in der Mitte derselben einmündet und sich in die Orbita selbst erstreckt, woselbst ein Theil der papiernen Lamellen zerstört ist.

Ausserdem ist am Rand der untern Orbita ein Knochenstück halb Nagel gross eingedrückt.

Die Gebilde des Halses haben normale Beschaffenheit.

Eröffnung der Brusthöhle.

Nach Eröffnung der Brusthöhle zeigten sich die Brusteingeweide in normaler Lage, die rechte Lunge hatte ein vollkommen gesundes Aussehen und durchaus solche Beschaffenheit. Die linke Lunge ist mehr nach rückwärts gedrängt und ganz mit dem Herzbeutel verwachsen, sie ist durchaus tuberculös.

Beide Lungen enthalten wenig Blut.

In der linken Brusthöhle befand sich ein Schoppen blutiges Serum.

Der Herzbeutel ist gesund, und in ihm die gewöhnliche Menge Flüssigkeit enthalten.

Das Herz ist ungewöhnlich fett, im Uebrigen gesund, beide Ventrikeln und Ohren aber sind blutleer.

Eröffnung der Unterleibshöhle

Die Bauchdecken sind ungewöhnlich fett, eben so das Netz. Leber und Gallenblase haben gesundes Aussehen und solche Beschaffenheit, der Magen hat gesundes Aussehen und ist nur etwas von Luft aufgetrieben.

Digitized by Google

Die Milz ist gross aber gesund.

Die dicken Gedärme sind regelmässig, auch die Farbe der dünnen Gedärme ist so, nur sind letztere nach dem grössten Theile ihres Verlaufs zusammengezogen.

Er hat kleine aber gesunde Nieren.

Die Harnblase ist zusammengezogen, leer.

Es wurde schliesslich der gebrochene Knochen des kleinen Fingers linker Hand untersucht und dabei gefunden, dass ausser den im Inspectionsprotokoll angegebenen Verletzungen der weichen Gebilde die erste Phalange des kleinen Fingers unmittelbar über dem Gelenke mit dem Mittelhandknochen gebrochen ist.

Die Verhandlung wird durch nachstehende Unterschriften beurkundet.

Gerichtsärztliches Gutachten.

Es soll über den im Inspections- und Sectionsprotokoll vom 12. März angegebenen Erfund an dem Leichnam des unter demselben dato getödteten Züchtlings in Gotteszell ein Gutachten abgegeben werden, zu welchem Behufe vorher folgende Fragen zu beantworten seyn dürften:

A. An was starb dieser Züchtling?

B. Konnten die Folgen der Verletzungen durch die Kunst nicht abgewendet werden?

Um die erste Frage zu beantworten, müssen wir auf das Inspections- und Sectionsprotokoll recurriren, und finden hier einen Leichnam, der gerade nicht gesund ist, indem seine linke Lunge ganz tuberculös und zusammen gedrückt ist, und im linken cavum der Brusthöhle ein Schoppen seröse Flüssigkeit sich befand, welche Uebel ihm allerdings Athmungsbeschwerde verursachen mussten. Bei der schönen und gesunden rechten Lunge hätte er aber offenbar wegen diesem Uebel noch längere Zeit leben können, besonders bei zweckmässiger Lebensweise; und Krankheit kann hier nicht als Todesursache angenommen werden. Ausserdem war der Leichnam gesund, ziemlich blutleer. Hingegen

fand man vier Verletzungen, jede zwar complicirt, aber doch als ein für sich bestehendes Ganze betrachtet.

Bei der Beantwortung der Frage

A. können jedoch nur die Verletzungen Nr. 1 und 3 in Erwägung gezogen werden, 2 und 4 sind leichte Verwundungen, die keine Tödtlichkeit begründen können und offenbar auch an dem erfolgten Tode keinen Antheil hatten. Hingegen übte den wesentlichsten Einfluss auf das Ergebniss der Verletzungen die Wunde Nr. 1 aus.

I. Wir finden hier:

a. Wunden der weichen Schädelgebilde,

b. Wunden des Schädels und

c. Wunden der Hirnhäute, welche Verletzungen

1) comotio cerebri und

2) Druck des Gehirns durch Extravasat zur Folge hatten.

Wir wollen nun diese Verletzungen und ihre Folgen einzeln näher erwägen und möglichst genau den Einfluss bestimmen, den sie auf den erfolgten Tod ausübten.

a. Die Verletzungen der weichen Schädelgebilde und besonders der Kopfschwarte mit dem unter ihr befindlichen Extravasat für sich allein genommen, können keine tödtlichen Folgen begründen;

b. eben so wird die Verletzung der galea aponevrotica meistens zwar heftige Zufälle erregen, bei passender Behandlung aber keine tödtlichen Folgen haben.

II. Am Schädel selbst findet

1) eine Fractur,

2) eine Fissur statt.

So bedeutend diese Verletzungen sind, und durch erstere namentlich 9 Knochenstücke losgetrennt wurden, welche eine bedeutende Schädelöffnung bewirkte, und letztere sich über die linke Hälfte des Schädels zieht, und bis in den Körper des Keilbeins dringt, und auf der innern Seite einen Knochensplitter abgelöst hat, so könnte diese Knochenver-

Digitized by Google

letzung für sich betrachtet, doch nicht gefährlicher angenommen werden, als andere Knochenbrüche;

1) wenn nicht die Ausdehnung der Verletzung und die eigentliche theilweise Zerstörung auf eine grosse Gewalt der Verletzung schliessen liesse, die auf die zarten unter dem Schädel liegenden Gebilde grosse Folgen haben müsse, und

2) wenn durch diese Schädelverletzungen nicht bedeutend nachtheilige Folgen auf das Hirn und seine Häute bewirkt worden wären, indem äusseren schädlichen Einflüssen und Reitzungen Thür und Thor geöffnet und erzeugt wurden.

Diese Knochenverletzungen sind daher nicht an und für sich gefährlich und werden es nur in ihren aber unvermeidlichen Folgen und Einwirkungen auf das Hirn, seine Häute und Gefässe.

Dies sind die äussern Schädelverletzungen; die Section und theilweise auch noch der lebende Zustand zeigte aber noch mehrere innerliche Kopfverletzungen.

1) Reissung der harten Hirnhaut.

2) Extravasat.

3) Hirnerschütterung.

1) Reissung der harten Hirnhaut ist an und für sich nicht in hohem Grade lebensgefährlich, sie wird es aber durch die damit oft verbundene Reissung der Gefässe, das erzeugende Extravasat und die folgende Entzündung.

In unserem gegebenen Falle übte sie an und für sich wenig Einfluss auf den erfolgten Tod aus, sondern nur durch das

2) Extravasat.

Dieses entstand hier durch Reissung und Lostrennung der harten Hirnhaut vom Schädel und durch die damit verbundene Reissung von Gefässen, erzeugt durch die Gewalt einer heftigen Erschütterung.

Die Blutergiessungen befinden sich theilweise unter dem Schädel, theilweise zwischen den Hirnhäuten, und erstrecken sich in grossem Umfange bis tief in die Hirnwindungen

hinein, und waren im Ganzen nicht unbedeutend, sie mussten daher Druck hervorbringen.

Henke sagt: geringere Ergiessungen erzeugen Schwäche, Betäubung, Störung der Sinne etc., grössere aber bewirken apoplectische Zufälle und haben leicht tödtliche Folgen.

Zu der letzten Categorie muss unser Fall gehören, daher höchst lebensgefährlich seyn.

Das Extravasat kann jedoch als höchstens mitwirkend, aber nicht als erste einzige und nächste Todesursache angenommen werden.

3) Hirnerschütterung. Dies sind die gefährlichsten Wirkungen der Kopfverletzungen und in höheren Graden, wo wo sich der Zustand als Lähmung und Reitzlosigkeit, Trennung seiner organischen Verbindungen, Zerstörung, möchte ich sagen, darstellt, folgt gewöhnlich der Tod, indem die zum Leben nothwendigen Functionen dieses Organs aufgehoben werden.

Mezger sagt: wenn Hiebwunden auf den Kopf tief eindringen, oder das Instrument stumpf ist und sie zugleich eine Hirnerschütterung verursachen, oder beträchtliche Blutgefässe mit verletzt werden, so werden sie in höherem Grade, ja oft auf der Stelle tödtlich.

Hier in unserm Falle wurde mit einem stumpfen Instrument Hirnerschütterung und Reissung der Gefässe bewirkt, denen bald der Tod unaufhaltsam folgte, es kommt daher der letzte Theil jenes Ausspruchs hier in Anwendung.

Dass die Hirnerschütterung aber vorhanden und in hohem Grade vorhanden war, beweist:

a. die Verletzung mit einem stumpfen Instrument,

b. die heftige Gewalt, mit der die Verletzung erzeugt wurde.

Solche Zerstörungen, wie hier angegeben sind, kann nur eine grosse Gewalt bewirken.

c. das Befinden des Verletzten noch vor dem Tode, welches auf Lähmung und Reitzlosigkeit im Hirn hinweist,

Digitized by Google

d. der breiige Zustand der Hirnsubstanz selbst,
e. endlich dürfte das Extravasat und Reissung der Gefässe ohne andere Veranlassung auf diese zu schliessen erlauben; denn Mezger sagt: selbst die Blutergiessung ist eine Folge der Erschütterung.

Die Reissung der Gefässe aber beweist das Extravasat. Durch diese Hirnerschütterung und das mit ihr verbundene Extravasat wurden die zum Leben unentbehrlichen Verrichtungen des Hirns gehemmt, dass Leben konnte daher nicht fortbestehen und diese Verletzungen müssen daher

1) als tödtlich, und zwar
2) als die nächste Todesursache und
3) als unbedingt tödtlich angenommen werden, weil ihre Folgen durch die Kunst nicht zu heben waren.

II. Verwundung Nr. 3.

Die Verletzung der weichen Gebilde der linken Wange, die Zerstörung des Processus nasalis und der Eindruck des Nasenbeins dieser Seite sind schwere, aber keine lebensgefährliche Verletzungen.

Der Eindruck hingegen unter dem linken Suborbitalrand, von dem aus sich ein Riss in die orbita selbst erstreckt, den arcus zygomaticus brach, und die untere papierene Lamelle in der orbita theilweise zerstörte, sind an und für sich lebensgefährliche Verletzungen, sie können aber noch dadurch tödtlich werden, indem diese Verletzungen n u r mit einem stumpfen Instrument und mit sehr heftiger Gewalt bewirkt werden konnten, und dadurch eine commotio cerebri unvermeidlich ist.

Ob und in wiefern diese Verletzungen an dem erfolgten Tode Theil hatten, kann bei dem Zusammentreffen so vieler Verletzungen nicht genau bestimmt werden; diese sind aber offenbar nicht die nächsten Todesursachen, haben aber sehr wahrscheinlich an dem schnell erfolgten Tode mitgewirkt.

B. Die Folgen dieser Verletzungen waren aber auch durch die Kunsthülfe nicht zu heben; denn einerseits bewirkten sie unheilbare Zerstörungen, andererseits erfolgte der Tod

zu schnell, und die Kunst war nicht im Stande, in dieser Zeit die Folgen dieser fürchterlichen Verletzung und Zerstörung zu heben; andererseits war ein zu heftiger Blutandrang vorhanden, und das ergossene Blut hätte hinlänglich ausfliessen können, was begünstigend auf die Rettung des Lebens hätte einwirken sollen, und doch nicht im Stande war, den bald eintretenden Tod abzuhalten.

Nach diesen Betrachtungen der Verwundungen des getödteten Züchtlings Eierstock in Gotteszell muss das gerichtsärztliche Gutachten dahin abgegeben werden:

> dass die Verwundung in einem Zusammenhange in der Gesammtwirkung gedacht, **unbedingt tödtlich** ist, indem im Gehirn durch sie solche Verletzungen statt hatten, dass seine zum Leben unentbehrliche Verrichtungen gänzlich aufgehoben wurden, welche Folge der Verwundung der Kunsthülfe wenig zugänglich und nicht zu heben möglich war.

Welches Gutachten hiemit beurkundet wird.

Gmünd, den 14. März 1838.

(Folgen die Unterschriften.)

Unter dem 2. April 1838 zeigt die Zuchthausverwaltung an, der Criminalsenat des k. Gerichtshofes hätte ihr aufgegeben, den Gerichtsarzt mit Beobachtung des Inkulpaten in Beziehung auf seine Zurechnungsfähigkeit und Ausstellung eines Gutachtens hierüber zu beauftragen, welchem Auftrage durch nachstehendes Judicium medicum entsprochen wurde.

Judicium medicum über die Zurechnungsfähigkeit des Mathias Stettner in Gotteszell.

Anamneis.

Mathias Stettner, geb. von Ulm, 49½ Jahr alt, protestantischer Religion, ist der Sohn des reichsstädtischen Umgelders, welcher einige Bildung besass, auch auf die

Digitized by Google

Erziehung seiner Kinder viel verwendete, und auch Mathias eine bessere Bildung geben wollte, welcher dieser aber nicht zugänglich war, daher von seinem Vater hart gehalten und öfters geschlagen wurde, aber doch nichts lernte, und dieser Behandlung wegen sogar einmal aus seinem elterlichen Hause entlief.

Da sein Vater Wein trank, vielleicht hie und da über Durst, so meint Mathias, er sey im Rausche erzeugt, was er als Ursache annimmt, dass er nichts gelernt habe. Auch habe ihn seine Mutter mehr zum Auslaufen verwendet, weil es im Lernen nicht recht gehen wollte.

Seine Eltern waren körperlich und geistig gesund, nur hatte sein Vater starke Launen; eben so sind seine vier Geschwister gesund, nur eine Schwester hat ein rasches Temperament; die andern sind nach seinem Ausdruck leidender, oder lassen sich mehr gefallen.

Er besuchte erst in seinem 10ten Jahre die Schule, und lernte in derselben nur bis in sein 13tes Jahr nicht viel, doch aber schlecht schreiben, etwas lesen und Rechnen.

Im Anfange seines 14ten Lebensjahres kam er als Bäcker in die Lehre und erlernte während 3 Jahren mit Fleiss die Bäckerei; er glaubt aber, er habe nicht seinen wahren und rechten Beruf gefunden, dieser sey auch nicht seine Wahl gewesen. Er wurde jedoch schon nach 2½ Jahre frei gesprochen, weil er sich ordentlich gehalten und brav gelernt hatte. Er prakticirte hierauf 1¼ Jahr als Bäckergeselle in Ulm, worauf er, seinen Trieben folgend, als Reitknecht in die Dienste des Baron v. Welser in Ulm trat.

Im Jahre 1809 kam er unter das k. baierische Militär, und zwar auf sein ausdrückliches Verlangen zur Reiterei, obschon man damals nur zur Infanterie aushob. Unter diesem Militär diente er 6 Jahre (bis 1815) ohne nach Würtemberg zurückzukehren, welchem Königreiche unterdessen seine Vaterstadt einverleibt wurde. Er machte mehrere Feldzüge mit, namentlich schon den im Jahre 1809 als Rekrut nach Oestreich. Im Jahre 1811 — 1812 war er im russischen Feldzuge, und

will bis in die Nähe von Moskau gekommen seyn. In diesem Feldzuge erhielt er einen Lanzenstich in den linken Oberschenkel, hatte viele Strapazen, Noth und Kälte zu erdulden, kam aber doch mit seinem Pferde bis über die Weichsel zurück, ohne sich nur seine Füsse zu erfrieren. In Görlitz in Sachsen bekam er den Typhus, und delirirte während dessen Dauer so heftig, dass er angebunden werden musste. Endlich kam er aber sehr abgemagert und erschöpft nach Baiern zurück, konnte aber noch lange Zeit nicht recht essen und wurde daher sehr schwach.

Im Jahr 1814 kam er mit dem baierischen Armeecorps nach Hanau, und machte dann den französischen Feldzug mit. In Brienne wurde er am linken Stirnhügel mit einem Säbel verwundet, von welcher Wunde die Narbe noch sichtbar ist. Er kam nach Baiern zurück, kam aber im Jahr 1815 bei dem zweiten Feldzug wieder nach Frankreich. In Orleans bekam er das Fieber.

Nach diesem Feldzuge nahm er den Abschied, nachdem er über 6 Jahre mit Ehre und Auszeichnung gedient hatte. Er nahm nun bei dem damaligen Präsidenten, dem Freiherrn v. Freiberg, Dienste als Kutscher, und blieb 3½ Jahr in diesem Dienst, worauf er sich dann und zwar im Jahr 1821, das erstemal verehlichte, und 3½ Jahr zufrieden und glücklich in dieser Ehe lebte. Seine zweite unglückliche Ehe schloss er im Jahre 1824 nicht aus Liebe, sondern aus Kuppelei als Knecht bei einem Lohnkutscher, und wurde endlich Spitalkarrenmann.

Seine Kinderkrankheiten, von denen er richtig befallen wurde, überstand er gut, litt ausser diesen in seinen früheren Jahren nur noch an der Gliederkrankheit, dann als Soldat an den oben bemerkten Krankheiten und im Jahr 1831 endlich an heftiger Halsentzündung. In dieser letztern Lebensepoche litt er öfters an Kopfschmerz, Schnupfen mit Schlaflosigkeit und Fieber. Es wurde daher auch von Zeit zu Zeit sein Gemüthszustand verstimmt, er wurde verdriesslich und mürrisch, und sprach oft wenig. Auch war er

Digitized by Google

überhaupt zornmüthig, schnell aufbrausend und rasch. Er war auch sehr von Haemorrhoiden geplagt, aus seiner Nase floss oft grüner dicker Schleim, besonders wenn er Schnupfen hatte.

In seiner zweiten Ehe berauschte er sich sehr oft; so lange er noch Mittel hatte, trank er in besseren Wirthshäusern Braunbier, später nur noch Schnaps und Weissbier.

In beiden Ehen erzeugte er nur ein Kind, welches unter der Geburt starb.

Es erfolgte nun die unglückliche Ermordung seines Weibes, sein Arrest und seine Strafe.

Er wollte sich vor diesem tragischen Vorfall und im Arrest öfters selbst entleiben, was immer geschah, so wie es ihm schlecht ging, indem er zu wenig Kraft und keine Religion hatte, Unglück und Missgeschick zu ertragen; so sprang er ins Wasser, wurde aber wieder gerettet, was wahrscheinlich in seiner Absicht lag, wenn er sich gleich die Hände vorher auf den Rücken gebunden hatte. Zudem sprang er einmal im Zorn, das zweitemal im Rausch ins Wasser, um sich abzukühlen.

(S. früheres Untersuchungsprotokoll Fr. 30.)

Dabei war er ein guter Schwimmer, und kann auch auf dem Rücken schwimmen.

Im Arrest verschluckte er Schuhnägel und Knöpfe von seinen Kleidern, um diesen Zweck zu erreichen, wiederholte diese Versuche auch im Zuchthaus, aber ernstlich legte er nie Hand an sein Leben, es scheint im hiezu Muth und Kraft gefehlt zu haben.

Sein schlechter Zustand war ihm unerträglich, der Branntweingenuss aber hatte ihn so geschwächt, dass er zu feig war, sich aus Ernst auf kürzestem Wege das Leben zu nehmen. Er wollte vielleicht auch Mitleiden erregen.

In der letzten Hälfte seines Lebens war er faul, mochte nicht arbeiten, gewöhnt an ein unstetes, müssiges, mitunter lasterhaftes Leben wollte er diese Gewohnheiten fortsetzen.

Beim Militär war er nach seiner eigenen Erklärung vorzugsweise dem Saufen, Müssiggang und Huren ergeben.

In den früheren Untersuchungsacten erscheint Stettner theils als mit schwachen und verwirrten Geisteskräften begabt, theils als ein aufbrausender Mensch, der sich nicht selbst zu beherrschen und die Leidenschaft des Zorns nicht zu mässigen wusste, der dabei aber häufig im Kopfe gelitten habe, während der Nacht öfter aufgestanden sey, und eigentlich gewüthet habe.

Im wachenden Zustande habe er oft mit sich selbst gesprochen, bei der Unterhaltung mit andern sey er von einem Gegenstand auf den andern übergesprungen; dann wieder, als gehe er mit dem Monde, er sey ein Hitzkolderer, Spinner, habe verwirrte Blicke und schwache Fassungsgabe gehabt; er habe von Jugend an schwache Geisteskräfte gehabt, und daher nichts gelernt, und wie die verschiedenen Bezeichnungen alle heissen, die in 25 Zeugnissen in den Vorakten niedergelegt sind. Alle diese Zeugnisse stimmen indessen darin überein, dass Stettner im Kopfe nicht richtig, und leicht zu erzürnen gewesen sey, wo er dann aufbrausend wurde, was besonders im Rausche statt gehabt habe, in welchem Zustande er sich gar oft befunden habe.

Nur ein Zeugniss spricht von seinem Gefühl und seiner Religiosität.

Oberamtsarzt Dr. Gramm gibt über die Zurechnungsfähigkeit des Stettner wegen des Mordes seines Weibes das Gutachten:

„dass Stettner zur Zeit der Tödtung seiner Ehefrau seines Vernunftgebrauches und seiner Freiheit nur im geringsten Grade mächtig gewesen sey,

1) wegen seines angebornen und anererbten cholerischen Temperaments, das sich durch die Leidenschaften Stolz, Hochmuth, Ehr- und Herrschsucht und Neigung zu Zorn und Rache auszeichnen. Diese durch sein Temperament bedingten Leidenschaften habe er um so weniger bezügeln können, als bei ihm das egoistische Prinzip vorherrsche;

2) wegen seiner Trinksucht, wodurch seine Physis ver-

Digitized by Google

ändert, und durch diese Veränderung auch sein Gemüthszustand umgestimmt wurde;

3) wegen der erlittenen Strapazen im russischen Feldzuge und seinen Kopfverletzungen, die bei geringfügig scheinenden körperlichen Verletzungen doch oft auf die geistigen Functionen sehr nachtheilig einwirken, besonders wenn durch reitzende Potenzen Congestionen nach dem Hirn veranlasst werden. Stettner klagte auch immer über Kopfleiden, wenn er auch, wie im Gefängniss, keine geistigen Getränke erhielt;

4) weil die That im Rausche und in einem transitorischen Anfall von höchster Aufregung durch Streit und bei bereits fast ganz verloren gegangener weiteren Ueberlegung vollbracht worden sey;

5) weil Stettner an Melancholie leide, in welchem Zustande er selbst seines Lebens überdrüssig gewesen und Selbstentleibungsversuche gemacht habe;

6) weil Stettner die That selbst anzeigte, und sie nicht zu verbergen suchte, worin Dr. Gramm einen Beweis für Gleichgültigkeit gegen die Folgen sieht, was nach Henke für den Zustand von Unfreiheit spreche.“

Die Tübinger mediz. Facultät wiederlegt zuerst die Gründe des Oberamtsarztes Dr. Gramm, und gibt dann ihr judicium medicum dahin ab,

„dass Stettner bei Vollziehung dieser Handlung des Vernunftgebrauches und der Freiheit nicht gänzlich beraubt gewesen sey, eine Beschränkung derselben aber dennoch statt gefunden habe, und zwar

1) weil er bei einem von Natur schwachen Verstande durch geringe Aufreitzung, durch Streit und den Genuss geistiger Getränke in einen Zustand von Aufregung kam, in welchem er nicht mehr Herr über sich war, was durch viele Zeugnisse nachgewiesen sey, und diese Veranlassung sey seinem Weibesmord vorangegangen;

2) weil er Anwandlungen von Trübsinn hatte, in wel-

Digitized by Google

chem er wiederholt Selbstmord versuchte, welche einem körperlich kranken Zustande zugerechnet werden müssen.

Sie erkennt aber hierin weniger Beweiskraft, indem möglicherweise Müssiggang, ein lasterhaftes Leben, verschuldetes oder unverschuldetes Unglück, Trübsinn und Selbstmord ohne Aufhebung der Freiheit herbeiführen können;

3) weil das Benehmen vor und nach der That nicht das eines gewöhnlichen Verbrechers war, und weil er durch freiwilliges Bekenntniss sich gleichgültig für die Folgen zeigte.

Schliesslich widerlegt die Facultät die Annahme Dr. Gramms, weil bei Stettner bei Verübung des Mordes jedes Bewusstseyn der That und jede vernünftige Ueberlegung nicht verloren gewesen sey."

Wahrnehmungen während Stettners Aufenthalte in der Strafanstalt Gotteszell.

Stettner litt nach dem Bericht des Zuchthausarztes Dr. Frank im Krankenbau an Dispepsie und Störungen im Darmkanal, von welchen Leiden er zweimal befallen und befreit wurde.

Schliesslich bedauert der Zuchthausarzt Dr. Frank, dass er bei seinen Wahrnehmungen im Zuchthause nichts bemerkt habe, was Stettner unzurechnungsfähig machte, und glaubt, dieser habe das letzte Verbrechen in Folge falscher Richtung seines Ehrgeitzes vollbracht, in welcher er lebenslängliche Gefängnissstrafe als das höchste Uebel ansieht; er behält sich aber später ein ausführliches Gutachten vor, wenn seine Beobachtungen einmal reif seyen.

In dem neuen Untersuchungsprotokoll ergibt sich in Beziehung auf Stettners Freiheit und Zurechnungsfähigkeit folgendes:

Fr. 6. bemerkt sein Mitarrestant Schiffer ein finsteres Gesicht, und erhält hierüber die Erklärung von Stettner, dass er nur dann so sey, wenn er in seine Sachen hineinkomme, dann sey er aus sich draussen und wisse nicht mehr, wie ihm sey.

Digitized by Google

Fr. 28. Sein Mitgefangener Strobel hat an Stettner nichts vor Andern Ausgezeichnetes bemerkt; während der Erholungszeit sass Stettner still in einer Ecke; sein Betragen war ganz ruhig und still.

Mit dieser Angabe stimmen bereits sämmtliche zu Protokoll vernommene Mitgefangenen überein, und geben insbesondere an, dass er ein ordentliches friedliches Benehmen gezeigt habe.

Fr. 35 gibt Stettner die Absicht an, hingerichtet zu werden, und will sein Verbrechen so lange fortsetzen, bis es zum Schaffot reiche.

Fr. 41 und 46 gibt Stettner selbst den Grund zu dieser Absicht an, er glaubt, als Russländer (weil er den russischen Feldzug mitgemacht habe) gehöre er nicht ins Zuchthaus, und wolle lieber sterben, als hier im Zuchthause schlechte Kost und viele Arbeit haben, dabei noch schweigen müssen; er wusste sich aber nicht anders zu helfen, als auf die geschehene Art.

Fr. 42, 51—54, 75—92, beschreibt Stetter selbst die That ganz genau, und so mit allen Nebenumständen, dass daraus Ueberlegung und volles Bewusstseyn während der That sich zu deutlich ausspricht.

Fr. 48 wiederholt er, sein einziger Wunsch sey, hingerichtet zu werden.

Fr. 50 zeigt er sich abergläubisch.

Fr. 55 nach vollbrachter That überfiel ihn eine Angst, er weiss desswegen nicht mehr so genau die Stellen zu bezeichnen, wohin die Streiche trafen. Damit stimmt überein

Fr. 65 er weiss sich nicht so zu erinnern, was er gesprochen und gethan hat, er ist durch die That zu sehr in Aufregung gekommen.

Fr. 64 weint und jammert Stettner über seine Unthat.

Fr. 67 und 68 gibt er seine wiederholten Versuche zu Selbstmord an.

Fr. 72 und 96 will er sein früheres Protokoll umstossen, indem er sein Weib nicht im Rausche, sondern

wohl überlegt und absichtlich getödtet habe, um von ihr los zu werden, und sich mit einem jungen Mädchen zu verheirathen.

Um dies zu beweisen, gibt er seine verschiedenen gehabten Plane hiezu an.

Fr. 96 gibt Stettner weiter an, man habe ihn in Ulm für verrückt gehalten, um ihm eine leichtere Strafe zu verschaffen; er sey wohl entrüstet gewesen, weil er viel entbehren müsste, indem man ihm alles verkaufte; verrückt aber seye er nie gewesen. Auch habe er sein Weib gerade nicht desswegen todt geschlagen, um gerichtet zu werden, er wollte eben das genannte Mädchen zu sich nehmen, bei vereiteltem Plane aber wollte er ins Gefängniss und gerichtet werden.

Fr. 97 wollte er als alter Soldat sein Leben nicht im Zuchthause zubringen, und seinen Körper abschinden lassen, und dies vollends lebenslänglich, eine erschreckliche Strafe, lieber wolle er sterben. Zu der letzten That habe er schon im Arrest in Ulm den Entschluss gefasst.

Fr. 98. Er wollte schon im Arrest in Ulm ein ähnliches Verbrechen begehen, aber die Hoffnung auf die Gnade des Königs hielt ihn ab, auf die er als alter Russländer hoffte.

Fr. 100 und 101. Im Zuchthause war er anfangs missmuthig, betrübt, lebenssatt, auf sich selbst beschränkt, bald aber kam wieder der Entschluss zu der verübten That. Er wollte sie schon damals am Hasenmäule ausüben, welche Versuche zu diesem Behufe er wieder sehr umständlich beschreibt.

Fr. 109 zeigt Stettner grosse Vorsicht am Samstag und gibt an, am Montag habe es ihn gedrängt, die That auszuüben — wohl der Zeit nach, was er später selbst bestätigte.

Fr. 111. Sein Hass und Groll gegen das Zuchthausleben war auf einen so hohen Grad gekommen, dass er sich zu

Digitized by Google

einer solchen That entschliessen musste, um durch den Tod von diesem befreit zu werden.

Fr. 150 gibt ihn Klingler, wie

Fr. 41 und 44 an.

Dasselbe Zeugniss gibt ihm Unterarzt Koch

Fr. 159: ich kann nicht anders sagen, als dass er still und ordentlich war.

Ebenso

Fr. 161, 169, 181 der Mitgefangene Henning und Blind.

Gegen Warner äusserte sich Stettner

Fr. 191 er wäre lieber gerichtet worden als diese Strafe zu erhalten.

Fr. 203. Ebenso gibt ihm Schmid dasselbe gute Prädicat, und will dieser falsche Augen an ihm bemerkt haben.

Fr. 214 sah ihn Grau traurig.

Fr. 226 gibt ihm Owegezer gutes Prädicat.

Ebenso Hogg

Fr. 235, bezeichnet ihn aber dabei als roh.

Merkle

Fr. 250,

Hasenmäule

Fr. 260, 261,

Straub

Fr. 291, 292 fanden sein Betragen geordnet und gut.

Denner bezeichnet ihn

Fr. 314 ebenso.

Fr. 312 nennt er ihn aber einen Schaude.

Fr. 434 gibt ihm Hollenstein dasselbe Prädicat; sagt jedoch

Fr. 454: er zeigt sich als ein Mann, der nicht recht bei Sinnen ist; widerspricht sich aber dann selbst, indem er sagt, dass Stettner gegaukelt sey und gern im Zuchthause geblieben wäre, wenn er nur Schnaps

Fr. 455 gehabt hätte.

Fr. 457 nennt er ihn dann wieder toll und bösartig.

Fr. 497. Stettner würde die ganze Menschheit ins

Unglück stürzen, und dazu lachen, wenn es in seiner Macht stünde.

Nach der That.

Fr. 527 stand er nach der That ruhig da, als trocknete er sich die Stirn.

Fr. 537 war er abgeblasst, aber ruhig und gelassen.

Nach

Fr. 539 sprach er zuerst hastig und laut.

Nach

Fr. 541 war er im Wachzimmer ruhig und heiter, und glaubte, es werde jetzt hinreichen, seine Absicht zu erreichen, und scherzt über seine Hinrichtung.

Fr. 543 gibt an, man hätte meinen könne, er sey verrückt, weil er so frohlockte, und sich auf das Schaffot freute, nach Anlegung der Fesseln aber wurde er ruhig.

Nach

Fr. 559 bemerkte Schiffer am Morgen vor seiner That ein trübes Gesicht an Stettner.

Fr. 561 gibt dieser an, er war finster, als ob er etwa sinirte.

Nach

Fr. 611 sprach er sich schon im Arrest in Ulm aus, dass er, wenn er auf lebenslänglich ins Zuchthaus komme, einen todtschlage, denn als Soldat Napoléons wolle er sich nicht lebenslänglich im Zuchthaus cujoniren lassen, dies wäre seinem Character zuwider.

Fr. 614 machte er sich dann doch wieder bessere Hoffnung.

Nach

Fr. 618 hatte Stettner, um seinen Leiden ein Ende zu machen, den festen Entschluss gefasst, einen Mord zu begehen, die Art der Ausführung sollten die Umstände bestimmen.

Fr. 624. Dies musste geschehen, um seinen Leiden ein

Digitized by Google

Ende zu machen, aber er hatte den Muth nicht an den kräftigen Schiffer.

Fr. 629. Stettner fühlt sich nothgedrungen zu dieser That, um seinen Leiden ein Ende zu machen, weil sein früherer Plan vereitelt wurde.

Fr. 636, 673 beschreibt er wieder seine That sehr umständlich.

Nach

Fr. 663 kann er sich seiner Gedanken noch vor vollbrachter That nicht mehr so genau erinnern, denn, wenn man auf Leben und Tod zuschlage, komme man in Rasch.

Fr. 686 kann er sich der Antwort nicht mehr erinnern.

Fr. 695 war er nach solcher That in Alteration.

Nach

Fr. 697 wusste Stettner nicht, dass Klingler zweimal da war, und somit einmal wieder fortgegangen war, er glaubte, er sey nur gekommen, um ihn abzuholen, und dann sey er gleich fort.

Fr. 700 hatte er eine Freude, dass seine Leiden ein Ende nehmen, und er aus dem Zuchthause erlöst werde.

Fr. 709 erinnert sich Stettner nicht mehr, dass ihm Klingler auf die Schulter geklopft hat, ebenso

Fr. 712 erinnert er sich seines Gespräches nicht mehr, sondern hatte Leid und Freude beisammen.

Nach

Fr. 730 will er in Ulm wegen seinem langen Arrest oft heftig und wie confus gewesen seyn.

Fr. 732. Er war immer wankelmüthig und konnte nie ruhigen Gemüths seyn.

Fr. 741. Wollespinnen wollte ihm nicht hinunter, das Stillschweigen, im Hemd ins Bett gehen, die Hudelei, die Kost, all das machte ihn ärgerlich, und es war fast nicht möglich, es auszuhalten; aussprechen durfte er sich nicht, und so hatte er immer Gram.

Fr. 744 will er Selbstentleibungsgedanken gehabt haben.

Fr. 755. Sein Ehrgefühl litt Noth durch die Arbeit, er

Digitized by Google

kam immer tiefer hinein, er musste sich Hülfe schaffen, da er nichts Besseres voraus sah.

Fr. 768 hatte er damals noch nicht Geistesgegenwart genug, als er Hasenmäule tödten wollte.

Fr. 786 weint und jammert Stettner, und hebt besonders das Wort lebenslänglich als schrecklich, peinlich, hoffnungslos und verlassen heraus.

Nach

Fr. 792 hält er Zuchthausstrafe für eine grössere Strafe als die Todesstrafe für einen Mann, wie er, der Feldzüge mitgemacht und körperliche Leiden habe.

Fr. 797 gibt er nochmals die That mit allen Nebenumständen aber verändert und wie er versichert wahr an.

Nach

Fr. 846 wurde er zornig und etwas rascher, als Eierstock ihm nicht Folge leistete; dies bestimmte ihn aber nicht zur That, wie er später ergänzte, denn er hatte den Entschluss schon vorher gefasst, fügt aber bei, es wäre möglich gewesen, dass es nicht geschehen wäre, wenn er ihm gefolgt hätte.

Fr. 863 wiederholt er, dass er aus noch andern Gründen nicht lebenslänglich im Zuchthause ein kümmerliches Leben führen wolle.

Fr. 895. Er konnte sich nicht selbst entleiben, weil er kein Gift hatte, sich nicht hängen konnte, und zu keiner Verschwörung hergeben wollte.

Fr. 898. Er hat in Ulm im Verhör manchmal getobt, weil er nicht Denkkraft genug hatte, auch will er verkehrte Anworten gegeben haben.

Fr. 897 sagt Stettner, ich bin halt wankelmüthig, und kenne mich selbst nicht.

Schliesslich gibt Stettnern der Zuchthausverwalter dasselbe Prädicat, wie seine Mitgefangenen.

Er bezeichnet das Gesicht Stettners, indem er sagt, es trägt das Gepräge eines abgelebten Menschen, und seinen übrigen Zustand durch folgende Angabe:

Er zeigte bei den Verhören ein richtiges Urtheilsvermögen, behielt aber nie einen Gegenstand lange fest, er war leicht aufgeregt, und sprach dann viel. Er zeigte Stolz, Arbeitsscheue und die Entbehrungen im Zuchthause waren ihm unerträglich.

Stettner spricht mit sich selbst und singt im Arrest.

Unter Nr. 5 gibt er in einem Monolog genau die Motive zur verübten That an.

Status praesens in physischer Beziehung.

Stettner hat eine lange, hagere, bereits magere Figur, starken Knochenbau, noch ziemliche Muskulatur, regelmässig gebildetes, markirtes aber abgelebtes Gesicht, blasse, gelblicht erdfahle Gesichtsfarbe, hohle mit braunen Ringen umgebene Augen, lebhaften Blick, welcher besonders während des Sprechens ausdrucksvoll wird. Seine Kräfte sind zwar etwas erschöpft, er hat indessen immer noch seine aufrechte militärische Haltung, helles, freies Aussehen und unbefangenen Blick.

An ihm ist keine Spur von Aengstlichkeit oder scheuen Benehmens bemerkbar. Er nimmt öfters eine stolze Haltung an, wird aber auch weich.

Er will auch gegenwärtig noch oft an Kopfschmerzen leiden mit Congestionen nach dem Kopfe, er glaubt, das Blut steige ihm vom Kreuz in den Kopf. Sein Schlaf fehlt meistens oder ist durch schwere Träume gestört, auch fährt er während des Schlafes öfters zusammen. Er hat keinen Appetit, wenigstens zur Zuchthauskost (er wünscht aber Inquisitenkost), sein Durst ist bedeutend vermehrt, die Zunge weiss und trocken, die Stimme hell, wohllaut, der Athem leicht und ungehindert, seine Brust frei.

Stettner hat meistens nur alle 2 Tage Stuhl, welcher nichts Ungewöhnliches zeigte; kann regelmässig aber unter heftigen Schmerzen seinen Urin entleeren. Er leidet schon seit vielen Jahren an Haemorrhoiden in hohem Grade, und wird auch gegenwärtig von diesen gequält.

Ausserdem klagt Stettner beständig über ein versinkerisches schwaches Wesen und Brennen in seinen Hypochondrien, und seine Herzgrube ist bei der Berührung sehr empfindlich, aber nicht hart und nicht geschwollen.

Im übrigen Abdomen ist kein normwidriger Zustand zu bemerken. Der Schweiss fehlt, er ist vertrocknet, die Temperatur des Körpers regelmässig, vielleicht etwas erhöht, sein Puls ist schnell und härtlich, seine Hände zittern, und seine Ausdünstung hat einen eigenthümlichen Geruch, und färbt die Wäsche gelb.

In Betreff seiner frühern Lebensweise ist noch nachzutragen, dass er früher in seinen bessern Umständen wenig Branntwein trank, sondern Braunbier, später erst Weissbier und Schnaps, in der Regel trank er von letzterem täglich nur 2 — 3 Budeln.

Status praesens in geistiger Beziehung.

(Stettner will nähere Aufklärung über den Zweck meiner Besuche und spricht dann fort, die frühere Untersuchung sey falsch, er habe sein Weib nicht zufällig und im Rausch und Zorn ermordet, sondern wohl überlegt, und hiezu schon lange vor der That den Entschluss gefasst gehabt, was er beweisen wolle.)

Stettner spricht viel, springt aber von einem Gegenstand leicht und gewöhnlich auf einen andern über, sein Redefluss geräth nicht leicht in Stocken, er gesticulirt während des Sprechens.

Stettner spricht mit sich selbst, und geräth dabei in Affect.

Er ist sehr leicht zum Zorn zu reitzen und wird dann heftig, auch kann er wenig Widerspruch ertragen.

Es fällt an ihm ein rastloses, unstetes Wesen auf, er klagt selbst über Mangel an Ueberlegung und schwaches Gedächtniss, und glaubt, letzteres durch Saufen und Huren während seiner militärischen Laufbahn geschwächt zu haben.

Digitized by Google

Früher ging alles nach seinem Kopfe, er forçirte alles, ging es nicht, so wurde er sehr hastig.

Ausser der leichten Reitzbarkeit zum Zorne spricht aus ihm gekränkter Stolz, und missverstandenes Ehrgefühl.

Seinen edlern Gefühlen macht ein hoher Grad Rohheit Platz, er wird periodisch auch weich, besonders wenn von seiner Familie gesprochen wird, der er nur Schande bringt. Ein hoher Grad von Eigenliebe ist ebenfalls nicht zu verkennen.

Ihm fehlt Religion und ihre Tröstungen, ebenso Muth und Kraft zur Selbstbeherrschung, er folgt seinen Launen und Leidenschaften, gewohnt, alles nur nach seinem Kopfe gehend zu machen, statt sie zu bezügeln und zu beherrschen.

Er will sterben, hingerichtet werden, aber nicht aus Lebensüberdruss, denn er möchte in günstigen Verhälnissen gerne leben, sondern weil ihm sein gegenwärtiger Zustand, lebenslängliche Zuchthausstrafe, einerseits unerträglich ist, er andererseits auch, wenn er frei würde, in Ulm nichts als Schande und Spott und kein Fortkommen zu erwarten hätte, und seiner Familie nur zur Schande und Schmach leben müsste.

Wäre er ein Mann von Ansehen und Vermögen, oder würde er in einen andern Welttheil unter günstigen Verhältnissen versetzt, so würde er so gerne leben, wie jeder andere Mensch.

Er hat nicht den Muth, sich selbst im Ernst zu entleiben.

Er führte früher ein lasterhaftes Leben, war dem Saufen, dem Huren und Müssiggang ergeben, die Liebe zu geistigen Getränken hat er noch nicht verloren, und in allem spricht sich nur gewisse Arbeitsscheue aus.

Er war früher oft still und wortarm, sprach wenig, theils ausser, theils im Zuchthause, hieran aber war Schuld, weil er an einem bessern Schicksal verzweifelte, nicht besser leben und nicht in bessere Wirthshäuser gehen konnte.

Digitized by Google

Dies machte ihn in sich verkehrt, trübsinnig, misslaunigt, und oft schwermüthig, wo er dann Zerstreuung suchen musste.

Im Zuchthause aber war eine peinliche Verstimmung Schuld, die durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe bewirkt wurde, welch letztere ihm durchaus unerträglich war. Auch der Gedanke, möglicherweise wieder zu den Seinigen zu kommen, trübte ihn. Während dieser Zeit brütete er in seinen Gedanken die später verübte That aus.

Stettner ist abergläubisch, hat von Natur aus schwachen Verstand, zeigt übrigens im Verhör und bei spätern Besprechungen richtiges Urtheilsvermögen, auch Vorsicht und Ueberlegung und vollkommenes Selbstbewusstseyn und Selbstbestimmung.

Die von Natur schwachen Verstandeskräfte verwahrloste die Erziehung und er selbst, und der kalte Verstand machte Leichtsinn, Unüberlegtheit und Leidenschaften Platz.

Auch ist eine gewisse Reitzbarkeit unverkennbar, die theils in seinen physischen, theils in seinen psychischen Verhältnissen seinen Grund haben mag.

Als Veranlassung zu seinem ersten Mord gibt Stettner an:

Er habe sein Fortkommen nicht mehr gefunden, mit seinem Weibe in Streit und Hader gelebt, daher er ihrer los zu werden gewünscht habe, um sich ein Mädchen beizulegen. Diese Absicht habe er längst gehegt, als er daher wieder Streit mit seinem Weibe bekommen, und sie bewusstlos geschlagen habe, sey ihm der Gedanke wieder gekommen, ich schlage sie vollends todt, sie ist ein wüstes Luder, sie muss weg. Er habe aber dabei nicht an das Kind und die Folgen gedacht, wie er in seinem Leben oft unüberlegt und schnell gehandelt habe, er sey damals halb gescheut und halb Narr gewesen.

Als Veranlassung zu seinem zweiten Morde im Zuchthause, von dem er genau alle Nebenumstände weis, gibt er an:

Digitized by Google

Zu diesem Morde zwang mich die äusserste Noth, die ich, als alter Soldat und kränklicher Mann, in der lebenslänglichen Zuchthausstrafe erkannte.

Er habe hiezu den Vorsatz schon in Ulm gefasst, wenn er lebenslänglich bekomme, denn diese Strafe sey ihm unerträglich, er wolle lieber zehn Mal sterben, als lebenslänglich Spott und Schande erdulden, schlechte Kost geniessen und Entbehrungen an Allem und in jeder Art ausgesetzt zu seyn; leben zu müssen in Gesellschaft des Abschaums von Menschen, von Marterbildern umgeben, die nach und nach hinsiechen, jung und alt. Dies veranlasste ihn, seinen gegenwärtigen Zustand auf eine oder die andere Art zu ändern, wenn diese Veränderung auch seinen Tod zur Folge hätte. Dieser Zustand war ihm durch und durch unerträglich und er konnte und wollte kein solch elendes Leben führen.

Er fand in diesem für ihn schrecklichen Zustande keinen Trost in der Religion, denn er hatte keine, es fehlte ihm aber auch Muth und Selbstbeherrschung, das Unglück zu ertragen, er war zu verwöhnt und zu feig hiezu. Er fühlte daher sich so verlassen, aber er hatte auch nicht den Muth, sich selbst im Ernste und direct zu entleiben. Ausserdem hatte er ja keine Hoffnung auf Erlösung von diesem ihm so unerträglichen Zustande, konnte sie auch nicht wünschen, denn was wäre seine Freiheit für seinen Stolz, er hätte keine Hoffnung, als ins Spital nach Ulm zu kommen, sich verachtet zu sehen und hören zu müssen, seht da ist Stettner, er kommt aus dem Zuchthause, jener Stettner, der früher Orden trug. Zu dem allem würde er nicht nur sich, sondern auch seiner Familie zur Schande leben. Wenn er daher auch durch die Gnade des Königs befreit worden wäre, würde seiner nur Schmach und Schande warten.

Offenbar leitete ihn bei dieser unglücklichen Ideenassociation das für ihn Unerträgliche, wo es ihm schlecht geht, gekränkter Stolz, missverstandenes Ehrgefühl und Mangel

an Muth und Selbstbeherrschung, was ihn in einen peinlichen Zustand und eine verzweiflungsvolle Lage brachte.

Am Freitag fasste er den Entschluss, Eierstock zu tödten, weil er Hoffnung hatte, über diesen Meister zu werden; am Montag vollbrachte er die That, weil er da allein mit ihm war, während die andern in die Schule geführt wurden. Er hatte mit Eierstock nie einen Verdruss, und durchaus keinen Groll auf diesen Menschen, er hatte ihn im Gegentheil gerne, er tödtete ihn als unschuldiges Opfer in der oben bezeichneten Absicht und aus den dort angegebenen Gründen mit aller Vorsicht, Ueberlegung und bei vollem Selbstbewusstseyn, und mit einer Kaltblütigkeit, wie ein Scharfrichter sein Amt verrichtet (dies ist sein eigener Ausdruck). Denn er sey der Mann, der, wenn er sich einmal etwas vorgenommen habe, es auch mit Pünktlichkeit ausführe, koste es, was es wolle.

Er gebe diesen zweiten Mord seinen früheren Richtern auf ihre Seele.

Zu diesem zweiten Mord bestimmte ihn nur die Hoffnungslosigkeit und die ihm scheinbare Unerträglichkeit seines gegenwärtigen Zustandes, er fühlte hiebei keinen besondern Drang, sich oder andere zu morden.

Er vollbrachte die That bei voller Integrität des Selbstbewusstseyns und der Intelligenz und nach reiflicher Ueberlegung, und desswegen, weil er kein anderes Mittel kennt, seinen ihm unerträglichen Zustand zu ändern.

Er sieht daher diesen Mord nur als ein Mittel zum Zweck an, der zunächst aber nicht Hinrichtung, sondern Aenderung seiner Lage ist, und wenn diese auch nur durch den Tod bewirkt werden kann.

Resumé.

Wenn ich diese beschriebene Data, meine Beobachtungen und die Ergebnisse meiner Wahrnehmungen und Forschungen zusammen stelle, so erhalte ich folgendes Bild:

Stettner ist ein abgelebter Mensch mit gestörter phy-

Digitized by Google

sischer Gesundheit, der früher Wohlleben gewohnt war, und es jetzt hart vermisst.

Diese Behauptung beweisen Stettners Aussehen und folgende Erscheinungen:

Stettner schläft wenig oder gar nicht, oder sein Schlaf ist unruhig, gestört und mit lebhaften Träumen und Auffahren während des Schlafes untermischt. Er leidet schon seit Jahren an Haemorrhoiden mit Zeichen von Congestionen nach dem Kopfe, an schwachen Kopfschmerzen.

Seine Verdauungskräfte sind geschwächt, daher Mangel an Appetit, wenigstens zu der Zuchthauskost, jedoch Gelüste nach bessern, seinen Verdauungskräften anpassendern Speisen. Er klagt über Brennen und ein schwaches versinkerisches Wesen in seinen Hypochondrien, hat belegte Zunge, trockenen Mund, Durst, beschleunigte Gefässthätigkeit, etwas aber kaum merklich erhöhte Hauttemperatur, Verminderung der Hautausdünstung und eigenthümlichen Geruch derselben.

Ausserdem ist an Stettner ein gewisses unruhiges, unstetes Wesen, und eine Rastlosigkeit der Bewegungen bemerkbar, in welchem Zustande er sich schon seit Jahren befindet.

Bei Stettner fehlen hingegen bereits alle Erscheinungen eines psychischen Leidens, ich fand an ihm einen Menschen von schwachen Geistesanlagen, verwahrlost in der Erziehung und voll von schlimmen Leidenschaften und Gewohnheiten, roh, früher Müssiggang, der Trunksucht und Hurerei ergeben, ohne Religion und von unstetem Character herrscht in ihm ein bunter Wechsel von Vorstellungen, was er durch sein vieles Reden, Geschwätzigkeit, hinlänglich beurkundet, indem er bei jedem Gespräch leicht von einem Gegenstand auf den andern überspringt; es zeigt sich in seinen Vorstellungen ein ungewöhnlich reger Fluss und rasche Folge von gegenwärtig Wahrgenommenem und Erinnertem, von beabsichtigtem und gefürchtetem Zukünftigem. Er spricht häufig und mitunter heftig mit sich selbst.

Seine vorherrschenden Leidenschaften sind: Stolz, Hochmuth, Zorn, in welche er leicht zu versetzen ist. Stettner braust schnell auf, sein Zorn aber wurzelt nicht tief und verfliegt schnell wieder.

Diese Leidenschaften mögen tief in seinem Innern begründet und angeboren, sie können aber auch Folge von Mangel an Religiösität seyn; denn dieser ist der Urquell aller Leidenschaften.

Ebenso werden die Leidenschaften oft durch Verlust von Vermögen, Ehrenstellen, der Gunst der Menschen gesteigert, was bei Stettner wohl der Fall gewesen seyn mag.

Stettner war früher der Trunksucht ergeben, schwermüthig, machte Selbstentleibungsversuche, als es ihm im Leben schlecht erging, denn er war dies nicht, sondern ein gutes und gemächliches Leben gewohnt in letzter Zeit, ein schlechtes war ihm daher unerträglich, von dem er sich auf kürzestem Wege befreien wollte. Die Trunksucht steigerte aber seine Leidenschaftlichkeit noch und schwächte seine Nerven und Geisteskräfte und richtete seine Geistesherrschaft zu Grunde.

Aus Geistesschwäche, Mangel an Bildung und Religion, üblen Gewohnheiten, besonders aber wegen des stolzen Eigensinns, alles nach seinem Kopfe gehend zu machen, fehlt die Selbstbeherrschung.

Stettner liess daher den Leidenschaften und üblen Gewohnheiten freien Lauf, besonders, wenn es gerade nicht nach seinem Kopfe oder wenn es ihm nicht gut ging.

Auf der andern Seite besteht unverkennbar eine angeborne physische Reitzbarkeit, die er früher durch den Genuss geistiger Getränke, besonders des Branntweins noch steigerte, denn er trank letzteren nicht in der Art, dass er ihn ganz abgestumpft und blödsinnig gemacht hätte.

Stettner ist offenbar für bessere Gefühle abgestumpft, und nur der Gedanke, dass er seiner Familie Schande brachte, macht ihn weich. Diese Stimmung lässt sich aber gar leicht auf seinen Stolz und seine Eigenliebe zurückführen.

Digitized by Google

Die frühere Untersuchung gibt Stettner als einen Menschen, der im Kopfe nicht richtig, leicht zum Zorne zu reitzen und der Trunksucht ergeben sey, und daher beschränkt in seiner Freiheit an; bei dem zweiten Morde im Zuchthause fehlte jede Aufregung von Aussen, er zeigte im Gegentheil Kaltblütigkeit, Ueberlegung, Selbstbewusstseyn und Selbstbestimmung.

Während seines Aufenthaltes in Gotteszell zeigte er sich immer ruhig und meistens freundlich, und es wurde nichts Ungewöhnliches an ihm bemerkt.

Das letzte Untersuchungsprotokoll gibt wiederholt als Grund zu dem verübten Verbrechen die ihm unerträgliche lebenslängliche Zuchthausstrafe an, welche Unerträglichkeit durch Entsagen früherer Gewohnheiten, die ihm ungewohnte Behandlung und Verpflegung, seine Kränklichkeit, gekränkter Stolz und Mangel an Religion bedingt wurde, wobei die Selbstbeherrschung und Muth, Ungemach zu ertragen, fehlte; er wollte schnell vom Ungemach des Lebens befreit werden, und hatte nicht den Muth, es selbst und direct activ zu seyn.

Dabei sind, wie bemerkt, seine edleren Gefühle abgestumpft, und es beurkundet sich überall ein gewisser Grad von Rohheit, was auf die That begünstigend wirkte.

Stettner verübte diesen Mord prämeditirt, mit voller Ueberlegung und mit solchem Bewusstseyn und Intelligenz, er weiss sich des ganzen Actes und der geringsten Umstände zu erinnern; dass er nach vollbrachter That nicht mehr genau wusste was er mit dem Aufseher gesprochen hatte etc., erhitzt, rasch, aufgeregt und in Angst war, und dass er das, was ausser ihm vorging, nicht mehr genau merkte, dies halte ich für eine natürliche Folge der That, und glaube, dass dies jedem Menschen begegnet wäre.

Uebrigens bewies Stettner ein richtiges Urtheilsvermögen und passables Gedächtniss.

Gutachten.

Stelle ich dieses Bild in Parallele mit den Geisteskrankheiten, so finde ich an Stettner weder die Erscheinungen der fünf Hauptformen, als Manie, Melancholie, des vagen und fixen Wahnsinns und Blödsinns, noch die diesen Hauptformen untergeordneten Modificationen.

Stettner hat allerdings schwachen Verstand, allein dieser wurde bei der letzten That weder durch Streit noch geistige Getränke aufgeregt, es konnte daher keine derartige Aufregung bei Stettner stattgefunden haben, dass er nicht mehr Meister über sich selbst geworden wäre.

Dr. Gramm und mit ihm die Tübinger medizinische Facultät nimmt an, dass Stettner an Trübsinn leide, in welchem er die Selbstentleibungsversuche gemacht habe, und was von seinem körperlich kranken Zustande herrühre. Stettner mag hiezu im Körper wohl eine Disposition gehabt haben, welche das Haemorrhoidalleiden begünstigte; aber ausgebildet war die Melancholie nie, er war hiezu zu leichtsinnig und wankelmüthig.

Ausserdem geschehen die Selbstmordsversuche nicht aus Geistesstörungen, sondern in Folge eines lasterhaften Lebens bei drückendem Mangel und Unglück in hohem Grade von Zorn und Verdruss, und begeistert und berauscht durch Schnaps.

Vielleicht wollte er früher, als geübter Schwimmer seiner Sache gewiss, auch mitunter Mitleid erregen; fast einen ähnlichen Grund möchte ich dem Verschlucken von Schuhnägeln unterlegen, welches Spiel er fortsetzt, nachdem er sich längst überzeugt hat, dass es für sein Leben keine Folgen hat.

Die Gleichgültigkeit Stettners gegen die Folgen seiner That hat ihren Grund nicht in Geistesstörungen, sondern in dem Wunsche, sich von der ungewohnten und ihm unerträglichen Lage auf passive Art zu befreien.

Man könnte versucht seyn, bei Stettner Wahnsinn aus

Lebensüberdruss anzunehmen, allein sein Lebensüberdruss ist nur bedingt, und in der lebenslänglichen Zuchthausstrafe mit der durch sie gegebenen Hülf- und Hoffnungslosigkeit begründet; in günstigeren Verhältnissen würde er so gerne leben, als jeder andere Mensch.

Es ist auch kein Coup der Verzweiflung, sondern ein überlegtes und beabsichtigtes Verbrechen, denn vor und während der That wurde Ueberlegung, Selbstbewusstseyn und Selbstbestimmung nicht aufgehoben, was das neuere Untersuchungsprotokoll vielfach nachweist. Zudem würde dieser Fall eher Selbstentleibung zur Folge gehabt haben. Man könnte ferner bei Stettner eine transitorische Störung seiner Geistesverrichtungen vermuthen und annehmen, es wäre die That etwa in einem raptus melancholicus geschehen, allein Stettner vollbrachte die beabsichtigte That mit Ueberlegung und bei voller Integrität des Selbstbewusstseyns, der Intelligenz und Selbstbestimmung, und mit einer Kaltblütigkeit, wie ein Scharfrichter sein Amt ausübt, ohne vor oder während der That einen Drang zu fühlen, sich selbst oder andere zu morden, und er verübte die That in der Absicht und zu dem Zweck, um sich von dem ihm unerträglichen Zuchthausleben zu befreien, weil er diese für das grösste Uebel hält, und zu weich und zu verwöhnt ist, diese Strafe zu ertragen, und zu feig, sich selbst zu entleiben. Dieser Vorsatz, diese Ueberlegung, dieses Selbstbewusstseyn und diese Selbstbestimmung schliessen aber einen raptus melancholicus aus.

Noch eher Verwandtschaft hat Stettners Zustand mit mania sine delirio, denn es besteht in ihm ein Manie-artiger krankhafter Excess von Trieben, Begierden und Instinkten bei Integrität des Selbstbewusstseyns und Intelligenz.

Soll dieser Zustand aber wirklich zu den Geisteskrankheiten gehören, so muss er auf einer Höhe stehen, wo das Selbstbewusstseyn, Intelligenz und Selbstbestimmung bei einem Anfalle mit überwältigt und in den wilden Strudel gerissen wird; wird nur das eigentliche Wollen

durch excessiv wilden Trieb antagonistisch gehemmt und unterdrückt, so kann dieser Zustand nicht mehr zu den psychischen Krankheiten im eigentlichen Sinne gerechnet werden, sondern gehört zu den Gemüthskrankheiten, wie z. B. Hypochondrie.

Dass aber bei Stettner Ueberlegung, Selbstbewusstseyn, Intelligenz und Selbstbestimmung nicht mit überwältigt wurde, geht aus seinen eigenen Angaben im Untersuchungsprotokoll und später klar hervor, wesswegen angenommen werden muss, dass dieser krankhafte Manie-artige Excess bei Stettner nicht zu den eigentlichen Geisteskrankheiten gehört.

Bei reiflicher Erwägung und Vergleichung aller Umstände, Daten und Wahrnehmungen findet sich indessen bei Stettner ausser den disponirenden Ursachen zu Geisteskrankheiten, nämlich ausser einem reitzbaren Temperament, überstandenen schweren, besonders Nervenkrankheiten, Schwäche und Reitzbarkeit seiner Nerven, Schlaflosigkeit, zu oft verübter Beischlaf, Strenge in seiner Erziehung, erlittene Strapazen, Stolz, gekränkte Ehrsucht, Sehnsucht nach einem erlittenen Verlust, Müssiggang, zur Gewohnheit gewordene Trunksucht, Kopfverletzung etc. noch die Zeichen des Stadii prodromorum, wie sie sich bereits vor jeder Geisteskrankheit einstellen, es sind: Zeichen eines innern Kampfes, wenig oder gestörter Schlaf, ungewöhnlich lebhafte Träume, schwacher Kopfschmerz, Zeichen von Congestionen nach dem Kopfe, früher Schwere in demselben, eine gewisse Rastlosigkeit in den Bewegungen, Geschwätzigkeit mit leichten Sprüngen von einem Gegenstande zum andern, Reden mit sich selbst, Alteration in der Verdauung, wandelbarer Appetit, belegte Zunge, trockener Mund, Durst, beschleunigte Gefässthätigkeit, erhöhte Hauttemperatur, eigenthümlicher Geruch von Ausdünstung, an welchen Umständen Stettner schon seit Jahren leidet. Aehnliche Erscheinungen zeigen sich aber auch bei einer blossen Anlage, welche lebenslang dauern können.

Digitized by Google

Es ist schwer zu entscheiden, ob obige gegebene Erscheinungen als signa stadii prodromorum jeder Geisteskrankheit, oder als Aeusserungen der blossen Anlage anzunehmen seyen, die lange Dauer derselben und der schwache Verstand spricht für letztere Annahme. Es mag aber bei Stettner nun der eine oder der andere Fall stattfinden, so ist keiner im Stande, Absicht, Ueberlegung, Intelligenz, Selbstbewusstseyn und Selbstbestimmung aufzuheben, wie dies auch wirklich nicht statt hatte.

Stettner muss daher während der That als frei angenommen werden, jener Zustand hebt daher Zurechnungsfähigkeit nicht auf, beschränkt sie aber, welches Gutachten hiemit beurkundet [1]):

Gmünd den 3. Mai 1838.

Dr. Bodenmüller.

---

[1]) Wir hätten gewünscht, dass uns der Hr. Verfasser auch das richterliche Urtheil noch mitgetheilt hätte, wie wir dieses überhaupt für die Zukunft in ähnlichen Fällen immer wünschen. D. R.

IV.

Gerichtsärztliche Untersuchung eines Falls von Kindesmord.

Mitgetheilt von dem k. würt. Oberamtsarzte

Herrn Dr. Abele

in Kirchheim u. T.

Geschichtliche Einleitung.

Der nachstehende Fall ist insofern von forensischem Interesse, als er den Beweis liefert, mit welcher Umsicht der gerichtliche Arzt zu Werk zu gehen hat, wenn geschehene Verbrechen nicht durch seine Beihülfe oder Schuld z. B. durch allzu leicht genommene Anwendung längst bestehender und autorisirter Lehrsätze unentdeckt bleiben sollen! Die Mutter des in Rede stehenden, gerichtlich obducirten Kindes blieb lange Zeit aufs Hartnäckigste bei dem gleich im ersten Verhör gethanenen Ausspruch stehen, dass ihr Kind in Folge des Hervorschiessens und Stürzens in einen mit Steinen gepflasterten Graben, Schaden genommen haben müsse, und dass sie ihm kein Leid zugefügt habe. Sie gab nämlich an, dass sie unterwegs, als sie von Esslingen nach Dettingen in ihre Heimath habe gehen wollen, auf dem sogenannten Zollberge von Geburtsschmerzen überrascht worden sey, welche bald so heftig wurden, dass sie sich niedersetzen musste. Sie wählte hiezu einen mit Steinen gepflasterten, 1½ Schuh hohen Graben, an

dem sie sich so niederhockte, dass die Füsse auf den Grund kamen, während sie auf dem Damme sass. Sie sey kaum 10 Minuten gesessen, als dass Kind mit einer sehr heftigen Wehe aus ihrem Leib hervorgeschossen und in den Graben gefallen sey. Als unmittelbar darauf auch die Nachgeburt abgegangen sey, habe sie die Nabelschnur entzweigerissen, und das Kind, an welchem sie kein Lebenszeichen habe wahrnehmen können, aufgehoben und in ihre Schürze genommen. So sey sie noch eine halbe Stunde sitzen geblieben, und alsdann, mit dem Kinde in der Schürze, weiter gegangen, nachdem sie die Nachgeburt auf das Feld bei Seite geworfen. Theils aus Schwäche, theils des schlüpfrigen Weges halber, sey sie beim Gehen zweimal hingefallen. Als sie an eine neben der Strasse stehende Linde gekommen, habe sie sich hinter dieselbe gesetzt, und sey daselbst aus Ermattung in einen schlafähnlichen Zustand verfallen. Nachdem sie nach einiger Zeit wieder erwacht, habe sie ihr Kind in ein Gräbchen unweit der Linde gelegt und ihren Weg weiter fortgesetzt. Sie übernachtete alsdann in dem nächstgelegenen Ort, und ging am andern Morgen über Kirchheim nach Dettingen. Am dritten Tag begab sie sich wieder nach Esslingen, angeblich, um Flachs zum Spinnen zu holen, konnte aber diesen ihren Zweck nicht erreichen, und im Heraufgehen nahm sie das Kind, welches noch am gleichen Ort und in gleicher Lage sich befand, mit, und brachte es der Hebamme in Dettingen unter dem Vorgeben, dass sie es unterwegs todt geboren habe, und mit der Bitte, dass sie es begraben lassen möchte! Lange Zeit blieb sie beharrlich bei diesen Aussagen stehen, und wollte keineswegs von einer andern Todesursache etwas wissen, bis endlich die Untersuchungsbehörde, die Fragen stets aufs zweckmässigste dem abgegebenen gerichtsärztlichen Gutachten anpassend, ein Geständniss erhielt, welches auf die Fragen 340 — 354 im Untersuchungsprotokoll im Wesentlichen folgendermassen lautete:

„Die Inculpatin weint lange und spricht dazwischen hinein: Ich habe mir eben nicht zu helfen gewusst. Nachdem sie sich wieder etwas gesammelt hatte, gibt sie an: Wie mein Kind von mir war, und mittelst der Nabelschnur noch an der Nachgeburt hing, nahm ich es an den Füsschen, und schlug ihm den Kopf auf einen platten Stein hin, dann riss ich die Nabelschnur ab, und zwar geschah dies auf dem schon früher bezeichneten Platz. Ich habe ihm den Kopf zweimal hingeschlagen auf beide Seiten. Das Kind hat gelebt, es hat gezappelt und hat auch einen, übrigens schwachen Laut von sich gegeben. Nach dem Hinschlagen hat es noch ein klein wenig gewuselt. Beim ersten Hinschlagen war die Nabelschnur noch nicht abgerissen; ich riss sie erst zwischen dem ersten und zweiten Hinschlagen ab. Den Knopf an die Nabelschnur habe ich erst hingemacht, bevor ich zur Hebamme in Dettingen ging. Aus der Nabelschnur habe ich kein Blut fliessen sehen; in dem Tüchle, in welches ich das Kind legte, war ein bischen Blut, ich weiss aber nicht, woher es kam etc. etc.“

Nach erfolgtem Geständniss wurde die Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung dem Oberamtsgericht Esslingen als der um desswillen zuständigen Behörde übertragen, weil das Verbrechen im dortigen Bezirk begangen worden war. Ich erfuhr von dem weiteren Gang der Untersuchung blos noch das Endresultat, nämlich den Urtheilsspruch, vermöge dessen die ihrer That geständige Kindsmörderin zum Tode verurtheilt, übrigens durch Verwandlung dieser Strafe in 20 jährige Zuchthausstrafe begnadigt wurde.

Kirchheim im Januar 1837.

Digitized by Google

Dettingen, Gerichts-Bezirks Kirchheim. Verhandelt den 27. März 1834. Anwesend: für den abwesenden Oberamtsrichter Gerichtsaktuar Schall, Oberamtsarzt Dr. Abele, Oberamtswundarzt Oesterlen und die zu dieser Verhandlung besonders beeidigten Scabinen: Gemeindepfleger Sattler und Bauer von hier.

Auf die anliegende heute Nacht um halb 2 Uhr eingelaufene Anzeige der hiesigen Beamtung,

> dass in der vergangenen Nacht um 10 Uhr die Dirne Katharina Diez, uneheliche Tochter der verstorbenen Katharina Schröde von Esslingen mit einem todten Kinde, das sie in einem Sacktuch getragen, hier unter dem Vorgeben angekommen sey, dass sie das Kind unterwegs geboren habe etc.

wurde vorläufig der Beamtung der Auftrag ertheilt, die Mutter und das Kind bis zu weiterer Verfügung sorgfältig zu verwahren.

Heute Vormittag aber begab sich der Gerichtsaktuar, Oberamtsarzt und Oberamtswundarzt hieher, um die für nöthig erachtete Legalinspection vorzunehmen.

Nach Beeidigung der Scabinen begab sich das Gerichtspersonal in die Wohnung der Hebamme Bossert dahier, und traf allda die Katharina Diez am Ofen sitzend an, während das todte Kind, in eine Windel eingewickelt, auf einem Kinderbett, dem Ehemann der Hebamme Bossert zugehörig, lag.

Es wurde nun zuerst das Kind der Katharina Diez vorgezeigt und solches von ihr als das gestern früh um halb 9 Uhr auf dem Zollberg bei Esslingen und auf freiem Feld von ihr geborene Kind anerkannt.

Sofort wurde die Untersuchung der Mutter in Beziehung auf vorangegangene Geburt vorgenommen und hiebei Folgendes erfunden:

Digitized by Google

1) Sie gibt ihr Alter auf 22 Jahre an, ist von kleiner aber kräftiger Statur, sieht etwas bleich und angegriffen aus, ohne jedoch etwas besonderes zu klagen.

2) Die Brüste derselben sind ziemlich gross, aber hängend und nicht gespannt. Die Wärzchen sind nicht erhaben und hervorstehend, sondern beinahe hohlliegend. Knoten sind in denselben nicht bemerklich, und bei starkem Druck ergiesst sich etwas wässerigte Flüssigkeit aus ihnen.

3) Der Unterleib ist schlaff und schmerzlos, Runzeln an demselben nicht, wohl aber die Gebärmutter oberhalb des Schaambogens kugelförmig fühlbar.

4) An dem Hemd sind da, wo dasselbe mit den Geschlechtstheilen in Berührung kommt, ziemlich bedeutende Blutflecken, die jedoch alle bereits trocken sind, sichtbar.

5) Bei der Untersuchung der Geburtswege ergab sich, dass der introitus ad vaginam weit und schlaff, ebenso die ganze vagina erweitert, und mit blutigem Schleim überzogen, übrigens aber schmerzlos ist. Die portio vaginalis der Gebärmutter steht ziemlich hoch, über der Mitte der Beckenhöhle, und fühlt sich weich und kurz an. Das Orificium uteri ist noch so erweitert, dass man mit Leichtigkeit und ohne Schmerz mit dem Mittelfinger in dasselbe eingehen kann, und scheint nicht eingerissen zu seyn; dagegen ist das Schaambändchen fehlend, aber nicht frisch verletzt und eingerissen; die innere Fläche der Schenkel, sowie die Schaamhaare zeigen etwas anklebendes Blut. Das Becken selbst ist hinsichtlich seiner Durchmesser und seiner Neigung regelmässig und gehörig weit gebaut, und die Geburtswege überhaupt in durchaus normaler Beschaffenheit.

Es wurde sofort zur Untersuchung des Kindes geschritten und zwar der Anfang mit der

Aeusserlichen Besichtigung

gemacht.

6) Das Kind befindet sich einfach in eine Windel, die frisch gewaschen und ohne alle Spuren von Blut ist,

Digitized by Google

übrigens keine Namenszeichen hat, eingewickelt, und sonst ohne alle Bekleidung.

7) Die Länge des Kindes beträgt 17½ Zoll und das Gewicht desselben nach genauer Wägung auf einer Hahn'schen Waage fünf Pfund und anderthalb Vierling.

8) Obwohl das Kind nach seinem äusseren Ansehen gewaschen zu seyn scheint, so lässt sich doch an einzelnen Theilen, wie auf dem Rücken und an beiden Armen, anhängender Strassenkoth bemerken. Ausserdem sind noch hinter beiden Ohren, an dem Hals, in beiden Achselhöhlen und zwischen beiden Schenkeln Reste von käsigtem Ueberzug zu bemerken, dagegen ist von den Wollhaaren fast nichts, und nur auf beiden Wangen wenig zu bemerken.

9) Von der Nabelschnur hängt ein Stück von vierzehn Zoll Dezimalmass, an welchem sich an dem abgetrennten Ende ein Knopf befindet, an dem Körper des Kindes.

10) Was das Aussehen des Kindes im Allgemeinen betrifft, so ist dasselbe frisch, ohne Spuren von Fäulniss, ohne sichtbare Deformität, weder gefroren noch steif, sondern beweglich in allen seinen Articulationen. Während den nothwendigen Bewegungen desselben ist etwas weniges Kindspech aus dem After geflossen.

Wir schreiten nun zur

Besichtigung der einzelnen Theile des kindlichen Körpers und haben

A. bei dem K o p f folgendes anzumerken:

11) Die Haupthaare sind sehr fein, hell, ungefähr 3 Linien lang und ziemlich dicht stehend; sie fühlen sich trocken an, sind nicht verfilzt, vorn oberhalb der rechten Stirnhälfte ist noch etwas weniger Strassenkoth an ihnen hängend bemerklich.

12) Kopfgeschwulst ist nicht vorhanden und der Kopf selbst hat eine ziemlich rundlichte, nicht zugespitzte Form.

13) Durch die feinen Haare hindurch lässt sich die Kopfhaut beinahe in ihrem ganzen Umfang, hauptsächlich

Digitized by Google

aber auf der linken Kopfhälfte blauröthlicht erblicken; überdies erscheint sie leicht verschiebbar.

14) Die Kopfknochen sind unter sich sehr leicht beweglich und es scheint bei der äusserlichen Befühlung, als ob eine leise Krepitation hörbar wäre. Die grosse Fontanelle ist deutlich offen, aber nicht widernatürlich gross und hat eine unregelmässig viereckigte Form.

Von der kleinen sowie von den Seitenfontanellen sind nur die Spuren noch bemerklich. Die einzelnen Kopfknochen berühren sich gegenseitig, ohne einen grössern Zwischenraum unter sich zu lassen. Das Stirnbein ist ebenfalls noch aus zwei lose unter sich verbundenen Theilen bestehend.

15) Eine blutige Verletzung ist am behaarten Theil des Kopfs nicht zu entdecken.

16) Die verschiedenen Durchmesser des Kopfs haben folgende Beschaffenheit:

a. der Querdurchmesser von einem Ohr zum andern beträgt zwei und einen halben Zoll und von einem Seitenwandbein zum andern gemessen zwei Zoll und sechs Linien;

b. der gerade Durchmesser von der glabella frontalis bis zur kleinen Fontanelle drei und einen halben Zoll;

c. der grosse Durchmesser von der Kinnspitze bis zur kleinen Fontanelle vier Zoll.

17) Bei der Besichtigung der Gesichtsfläche fällt zuerst die bläulichtrothe Färbung der Haut, namentlich linker Seits in die Augen; übrigens ist das Gesicht nicht aufgetrieben, noch etwas weniges mit lanugo bedeckt; die Augen sind fest geschlossen; die Augenwimper sehr sparsam, klein und ungefärbt, ebenso auch die Augenbraunen. Bei der Oeffnung der Augen zeigt sich die Cornea etwas trüb, aber nicht runzlicht, die Pupille offen und frei, die Conjunctiva nicht geröthet und auch die Augen nicht hervorvorgetrieben. Die Nase ist gut gebildet, etwas platt ge-

Digitized by Google

drückt, ohne dass die Nasenknochen eingedrückt wären, die Nasenknorpeln vollständig ausgebildet, in den Nasenhöhlen weder ein flüssiger noch fester Stoff befindlich. Die Ohren sind vollständig ausgebildet, die Knorpel aber ziemlich weich und zusammengedrückt. Der Mund ist gänzlich geschlossen, die Lippen etwas weniges bläulicht gefärbt; die kleine Zunge hinter den Lippen liegend, nicht hervor- und aufgetrieben, sondern blass. Die Mundhöhle ist frei von jeglichem fremden Körper und feucht. Das Kinn ist gehörig gebildet.

Im Gesicht sind einige kaum bemerkliche Verletzungen befindlich, welche besonders zu beschreiben sind. Es zeigen sich nämlich, ausser der bereits angeführten Röthe, welche sich über den grössern Theil des Gesichts und die Kopfhaut erstreckt, und welche bei vorläufig gemachten Einschnitten Sugillationsspuren zeigt:

a. auf der linken Stirnhälfte ungefähr einen halben Zoll über dem äussern Augenlied ein Streifen von dunklerer Bläue, welcher ungefähr einen halben Zoll lang und eine schwache Linie breit ist, übrigens ohne Verletzung der Hautbedeckung;

b. eine kaum sichtbare excorirte Stelle auf dem rechten oberen Augenlied in der Grösse einer Linse;

c. an der Nase drei kaum sichtbare Hautritzen;

d. auf der rechten Wange zwei länglichte Hautexcoriationen, jede von der Länge einer Linie und so, dass kaum die Epidermis dadurch abgeschürft ist, und gegenseitig eine Linie weit von einander entfernt;

e. einen halben Zoll weit unterhalb dieser beiden Excoriationen eine blaugefärbte Stelle in der Grösse eines halben Kreuzers, welche gerade in der Mitte von dem rechten Unterkieferast befindlich ist, und beim Einschnitt etwas suggillirtes Blut von dunkler Farbe enthält.

18) Der Hals ist leicht beweglich, nicht aufgetrieben, ohne blutige Verletzung und ohne Quereindruck. Auch ein sonstiger Eindruck, namentlich auf der vordern, dem

Kehlkopf entsprechenden Halsfläche lässt sich nicht bemerken: dagegen zieht sich linker Seits vom Gesicht aus die bereits benannte Röthe über den Hals, und in dieser Röthe ist hinten im Nacken ungefähr einen halben Zoll von den Halswirbeln und einen Zoll von dem zizenförmigen Fortsatz aus ein dunklerer Flecken bemerklich, welcher einen halben Kreuzer gross bei gemachtem Einschnitt gleichfalls etwas Blutsuggillation zeigt.

B. An der Brust ist Folgendes anzugeben.

19) Die äussere Ansicht des Brustkorbs ergibt, dass derselbe ziemlich gewölbt, gehörig ausgebildet, aber mit sehr weichen und nachgiebigen Rippen versehen ist. Eine äusserliche Verletzung lässt sich an ihm nicht entdecken; dagegen zieht sich die Röthe vom Hals aus auch noch, jedoch feiner und dünner, über die vordere Fläche der Brust. Die Durchmesser verhalten sich folgendermassen:

a. der Durchmesser von einer Schulterhöhe zur andern beträgt 3 Zoll und 6 Linien;

b. der Durchmesser von der siebenten Rippe einerseits aus bis zu der entsprechenden andererseits eine Linie weniger als 3 Zoll;

c. der Durchmesser vom manubrium sterni bis zur entsprechenden Stelle nach hinten 1 Zoll 6 Linien, und

d. der Durchmesser vom schwertförmigen Fortsatz des Brustbeins bis zur entsprechenden Stelle nach hinten 2 Zoll 4 Linien.

C. Der Unterleib

20) ist nicht aufgetrieben, sondern mehr eingesunken, schlaff, nicht missfarbig und unverletzt. Die aus dem Unterleib hervorgehende Nabelschnur ist noch frisch anzufühlen, und weder mager noch sulzig fett; sie ist, wie bereits oben berührt, nicht unterbunden, sondern das freie Ende mit einem aus ihr selbst geschlungenen, leicht zu lösenden Knopf versehen. Blutspuren sind an dem freien Ende gar nicht vorhanden und auch beim Drücken derselben lässt sich kein Tropfen Bluts hervorpressen. Die

Digitized by Google

Trennungsfläche an dem freien Ende hat ein zerfetztes, faserigtes Aussehen, ist aber ebensowenig, wie der übrige Theil der Nabelschnur, vertrocknet. Die Nabelgefässe zeigen sich bei der Untersuchung noch offen. Der Nabelstrang ist ohngefähr in der Länge von 2 Zoll vom Nabelring entfernt, weiss und ungefärbt von da an aber zeigt sich längs des Rests der Nabelschnur ein gewundener rother Streifen, welcher bei gemachten Einschnitten etwas suggillirt erscheint.

21) Die Geschlechtstheile des Kindes sind männlich, regelmässig gebildet und nicht missfarbig. In dem scrotum sind beide Hoden fühlbar. Der anus steht etwas offen, und ist mit Kindspech angefüllt.

D. An den Extremitäten ist Folgendes zu bemerken:

22) Es befindet sich weder eine Luxation noch eine Fractur an ihnen. Die Gelenke sind alle sehr beweglich. Die Haut an ihnen ist weder runzlicht noch besonders welk, und durchgängig unverletzt. Ihre Grösse steht im Verhältniss zu dem Bau des ganzen Körpers und eine Abnormität ist nicht an ihnen vorhanden. Die Knochen der Extremitäten haben die gehörige Festigkeit und die Nägel an den Fingern sind zwar vollständig vorhanden und ragen bis zu den Fingerspitzen vor, sind aber äusserst dünn und gleichsam durchsichtig. In den Handflächen ist ausser einigem Kindspech eine bläulichte Färbung sichtbar und in der linken Hand hängt eine Spur von einem vertrockneten Strohhalm an. An den Füssen sind die Nägel weniger ausgebildet, so dass man sie nur als Rudimente, welche die Zehenspitzen nicht bedecken, ansehen kann. Auf dem Rücken des rechten Fusses befindet sich eine ganz feine Verletzung der epidermis, 4 Linien lang und so fein, dass es scheint, als ob sie durch ein schneidendes Instrument entstanden wäre.

23) Auf dem Rücken, sowie an den untern Extremitäten befinden sich einzelne bläulichte Flecken, welche zwar keine

eigentlichen Suggillationen enthalten, aber wegen ihres stellenweise abgesonderten Vorkommens und wegen ihrer geringen Ausbreitung auch nicht für sogenannte Todtenmäler, die überhaupt noch zu fehlen scheinen, angesehen werden können.

Hiemit wurde die Inspection des Kindes geschlossen, und da die placenta nicht zur Hand ist, sondern nach der Angabe der Mutter auf dem Platze, auf welchem sie ihr Kind geboren haben will, mit Erde bedeckt, zurück gelassen wurde, eine Untersuchung derselben also unmöglich ist, zur

Section

geschritten und zwar zuerst die

Bauchhöhle

eröffnet.

24) Alle Baucheingeweide zeigen sich in normaler Lage und gesundem Zustand und weder durch den Geruch, noch durch den Gesichtssinn lässt sich eine Spur von Verwesung entdecken.

25) Die Nabelgefässe sind innerhalb der Bauchhöhle noch offen und enthalten etwas Blut.

26) Die Harnblase ist mit hellwässerigem Urin angefüllt, und der urachus scheint geschlossen.

27) Die Leber hat eine bedeutende Grösse, so, dass sie den Magen gänzlich bedeckt und bis ins linke hypochondrium herüber läuft. Von Farbe ist sie dunkelroth und ihre Substanz compact; das Gewicht derselben beträgt zwei Unzen drei und eine halbe Drachme.

28) Der Mastdarm und ein grosser Theil der Dickdärme sind mit Kindspech vollgepfropft, in den Dünndärmen aber, sowie in dem Magen selbst, ist ausser einem weissgelblichten, flüssigen Schleim nichts enthalten. Die Milz ist normal.

29) Die Gefässe des Unterleibs sind mit dunkelflüssigem Blut ziemlich angefüllt.

Digitized by Google

30) An den Nieren, welche ein gesundes Aussehen haben, sind die lappigten Abtheilungen noch zu sehen.

31) Das Zwerchfell zeigt gegen die Bauchhöhle zu eine ziemlich grosse Aushöhlung.

Nachdem dieses geschehen, schritt man zur Eröffnung der

Brusthöhle

und fing damit an, die Luftröhre blos zu legen, um dieselbe einer genauen Besichtigung zu unterwerfen.

Bei dieser Bloslegung fiel die starke Röthung, die ins bläulichte ging, an den zu durchschneidenden Theilen des Halses, besonders auf der linken Seite und entsprechend der äusserlich sichtbaren und oben beschriebenen Röthe auf. Auf der

32) Luftröhre liegt die glandula thyreoidea ziemlich gross erscheinend. Die den Kehlkopf constituirenden Knorpel sind noch ziemlich weich, leicht zu durchschneiden, nicht geröthet und nicht platt gedrückt. Die Epiglottis bedeckt die Stimmritze nicht ganz, und vor der Stimmritze wurde etwas weniges von blasigtem Schleim bemerkt. Bei der Durchschneidung des Kehlkopfes und der Luftröhre war dagegen von solchem Schleim und von Luftbläschen nichts zu bemerken, der Kanal aber gehörig weit und offen, und die innere Auskleidung der Luftröhre von natürlichem Ansehen. Bei der Eröffnung der Brusthöhle fand sich, dass die Rippen und das Brustbein sehr weich und leicht zu durchhschneiden war; die Eingeweide der Brust sind in gehöriger Lage, scheinen aber die Brusthöhle nicht ganz auszufüllen. Namentlich sind

33) beide Lungen stark nach hinten zurückgedrängt und bedecken das Herz, welches in seinem Herzbeutel eingeschlossen, frei, beinahe in der Mitte der Höhle, liegt, nicht; nur auf seiner obern Fläche hängt die Thymusdrüse mit ihm zusammen und bedeckt es theilweise. Die Lungen zeigen bei oberflächlicher Betrachtung ein gesundes, roth-

gesprenkeltes Aussehen und eine nur mässige Ausdehnung, ohne jedoch zusammengefallen zu seyn.

Etwas Widernatürliches oder Krankhaftes lässt sich nicht auffinden; auch die Thymusdrüse scheint blos die, dem Fœtusalter eigenthümliche Grösse zu besitzen.

Es wurden nun Behufs der genaueren Betrachtung und Anstellung der Lungenprobe alle Eingeweide der Brusthöhle herausgenommen, nachdem vorher sorgfältig die Aorta, die arteria pulmonalis, die vena cava superior et inferior, sowie die Luftröhre unterbunden waren. Die herausgenommenen Eingeweide wurden sodann in reinem Wasser abgespült und behutsam abgetrocknet, und jetzt einer genaueren Besichtigung unterworfen, wobei sich zeigte, dass die Röthe der Lungen allgemein ist, dass ihre Substanz locker, elastisch und durchgängig schwammig ist, dass sie eine durchaus gesunde Beschaffenheit haben, und dass keine Merkmale von Verwesung und noch viel weniger emphysematische Auftreibungen vorhanden sind. Jetzt erst konnte die Lungenprobe angestellt werden, und wurde hiezu ein hölzernes Gefäss zu Hälfte mit Wasser gefüllt und die Lungen in Verbindung mit dem Herzen und der Thymusdrüse in dasselbe gesetzt.

Die Lungenprobe führte zu folgendem Resultat:

Die mit einander noch in Verbindung befindlichen Eingeweide sanken in dem Wasser unter, so zwar, dass die Spitze des Herzens den Boden des Gefässes berührte, während die Lungen in die Höhe zu streben schienen, und während das Untersinken mit einiger Langsamkeit geschah. Auch das Zugiessen von mehr Wasser war nicht im Stande, sie frei schwimmend zu erhalten.

Sofort wurden die Lungen von den übrigen Theilen getrennt und beide Lungen allein in das Wasser gebracht, beide schwammen daselbst, und zwar so, dass sie sich auf dem Wasserspiegel erhielten, und beim Untertauchen alsbald und schnell wieder aufstiegen. Beide zeigten gleiche Schwimmfähigkeit, so lange sie nicht in Lappen zerschnitten

Digitized by Google

waren. Als man aber die linke Lunge in drei Theile zerschnitten hatte, schwammen zwei davon leicht, während der dritte langsam untersank, und sich auf dem Boden des Gefässes erhielt. Es war dieses der unterste, auch weniger ausgedehnte Theil dieser Lunge, aus welchem bei Drücken unter dem Wasser auch kaum einige heraufsteigende Bläschen entdeckt werden konnten, während aus zwei andern Stücken solche Bläschen in Menge herausgedrückt werden konnten. Von der rechten Lunge schwammen alle einzelnen Stücke; es kamen beim Drücken viele Luftbläschen zum Vorschein, und beim Durchschneiden war die bekannte Crepitation an beiden Lungen bemerklich.

Das Gewicht der Lungen in Verbindung mit dem Herzen und der Thymusdrüse beträgt 5 Loth 1 Quentchen. Das Gewicht beider abgetrennten Lungen $2\frac{1}{2}$ Loth und 1 Quentchen und zwar das der rechten Lunge $1\frac{1}{2}$ Loth und das der linken 1 Loth 1 Quentchen.

34) Das Herz ist normal gebaut; auf seiner äussern Oberfläche ziemlich geröthet, wie mit injicirten Gefässen versehen. Beide Herzkammern waren von Blut leer und beide Vorkammern gleichfalls blutleer, durch das offene Foramen ovale miteinander communicirend. Auch der ductus arteriosus Botalli wurde offen angetroffen. Die innere Fläche des Herzens erschien blassroth, ohne eine welke Beschaffenheit zu haben. In dem Herzbeutel war etwas weniges Flüssigkeit. Das Gewicht des Herzens mit dem Herzbeutel und den anhängenden Gefässüberbleibseln beträgt $1\frac{1}{2}$ Loth $\frac{1}{2}$ Drachme.

35) Die Thymusdrüse hat eine gesunde Beschaffenheit und ein Gewicht von $3\frac{1}{4}$ Drachmen.

Endlich kam es zur Eröffnung der

Kopfhöhle

und zwar zeigte sich gleich bei der Abnahme der Kopfhaut, das die oberflächlichen Gefässe sehr blutreich, und dass an verschiedenen Punkten des Kopfs mehr oder weniger

bedeutende Blutextravasate unterhalb dem Pericranium befindlich waren. Die zwei bedeutendsten Blutextravasate befinden sich auf beiden Seitenwandbeinen, das Blut erscheint dunkelschwarz und koagulirt und mag auf der rechten Seite eine Drachme, auf der linken aber etwas weniger betragen. Ausserdem sind einzelne zusammengehäufte Klümpchen von extravasirtem Blut in der Stirngegend, und noch mehr in die Augen fallend auf der vordern Fontanelle, befindlich. Letztere ist ziemlich eingesunken, aber ohne Verletzung. Nach Entfernung der zwei Hauptextravasate kamen zwei Brüche, je in einem Seitenwandbein, zum Vorschein. Der Bruch auf dem rechten Seitenwandbein hat zwei Schenkel, welche gerade auf dem Tuber parietale zusammenkommen, einen stumpfen Winkel bilden, und wovon der eine vordere Schenkel einen Zoll zwei Linien lang in die Sutura coronaria auslauft, während der hintere einen Zoll sechs Linien lang ist, und in der Pfeilnath sich endigt. Der Knochen sieht ziemlich geröthet aus, und die Ränder des Bruchs sind scharf, nicht zackig. Weiter ist anzuführen, dass das ganze losgesprungene Knochenstück von der dura mater losgetrennt ist, dass aber zwischen der dura mater und dem Knochen, welcher die gewöhnliche Dicke neugeborener Kinder-Schädel besitzt, kein Blutextravasat sich befindet. Das Seitenwandbein der linken Seite zeigt eine durchscheinende Bläue und hat einen Bruch, welcher gleichfalls von der Sutura coronaria ausgeht, und auf dem Tuber parietale in zwei feinen Sprüngen endigt. Auch dieser Bruch hat scharfe Ränder; die dura mater ist hier aber nicht von dem Knochen losgetrennt.

Die Kopfknochen alle zeigen überhaupt eine stärkere Röthung als gewöhnlich, sind aber auf die gewöhnliche Weise unter sich verbunden.

Nach Abnahme der Schädeldecke, was mit Hülfe einer starken Scheere geschehen kann, erscheint unterhalb der dura mater ein Blutextravasat, welches den grösseren Theil beider Hemisphären bedeckt, und da am stärksten ist, wo

Digitized by Google

die entsprechenden Knochensprünge befindlich sind. Das Gehirn selbst zeigt sich unverletzt, hat eine weiche fast breiartige Beschaffenheit, so dass eine genauere Untersuchung hier nicht möglich ist. Nach Herausnahme des Gehirns ist auf der Basis cranii einiges dunkles, flüssiges Blut, ungefähr im Betrag eines Esslöffels, bemerklich, hingegen kein Sprung in derselben zu sehen. Die Sinus in der Schädelhöhle sind mit Blut angefüllt.

Bei der Untersuchung der Halswirbel fand sich weder eine Luxation noch ein Extravasat auf und an demselben vor. In dem Rückenmarkskanal wurde nichts abnormes angetroffen.

Hiemit wurde die Section beendigt und die Beerdigung des Kindes angeordnet.

Zur Beurkundung

Oberamtsarzt Dr. Abele.
Oberamtswundarzt Dr. Oesterlen.

Judicium medico chirurgicum, in Betreff des von Katharina Diez geborenen, und den 27. März 1834 von den Unterzeichneten obducirten Kindes.

I. Was die erste an uns gestellte Frage, ob das Kind reif und lebensfähig zur Welt gekommen sey, betrifft, so entspricht die Länge und das Gewicht desselben (Nr. 7) zwar nicht ganz den von den Schriftstellern über gerichtliche Medizin für reife Kinder angenommenen Verhältnissen; (Henke, Mezger, Rose u. s. w. nehmen das Gewicht eines ausgetragenen, reifen Kindes zu 6 — 7 Pfund und die Länge desselben zu 19 — 22 Rheinl. Zoll an) doch ist der Unterschied so gering, dass uns diesem Minderbetrag im Hinblick auf die übrige Beschaffenheit des kindlichen Körpers, nämlich das feste und nicht runzlichte Aussehen der Oberhaut, das Fehlen der Wollhaare (Nr. 8), die Verbindung und Ausbildung der Kopfknochen (Nr. 14),

die Durchmesser des Kopfs (Nr. 15), die Ausbildung der Nasen- und Ohrknorpeln (Nr. 17), die Beschaffenheit des Brustkorbs und seine Durchmesser (Nr. 19); das Vorhandenseyn der Hoden im scrotum (Nr. 21), die Grösse und Festigkeit der Knochen der Extremitäten, so wie die Ausbildung der Nägel (Nr. 22) nichts weniger, als berechtigen darf, dasselbe für unreif zu erklären. Das Kind ist zart und klein, aber so vollkommen gebildet, dass ihm bis zum völlig ausgetragenen Zustand höchstens 2—3 Wochen fehlen könnten, was hier jedoch ganz gleichgültig seyn kann, da es jedenfalls lebensfähig, sowohl vermöge seiner körperlichen Ausbildung als vermöge der ganz regelmässigen Beschaffenheit aller Organe, zur Welt geboren wurde.

II. Die zweite Frage, ob das Kind ausserhalb des Mutterleibs gelebt habe, und, im bejahenden Fall, wie lange es gelebt haben möge? beantworten wir nach folgenden Rücksichten:

Nach den mit den Lungen des Kindes angestellten Proben ergibt sich unzweifelhaft, dass der Respirationsprocess eingeleitet und im Gang war; zwar hätte man aus der Lage der Lungen, welche stark nach hinten zurückgedrängt erschienen, und die Seitengegenden des Herzens (Nr. 33) nicht bedeckten, a priori schliessen mögen, dass kein Athmen stattgefunden habe; allein theils der vor der etwas geöffneten Stimmritze befindliche blasigte Schleim (Nr. 32), theils das rothgesprenkelte Aussehen der Lungen, welche bei näherer Betrachtung eine lockere, elastische und durchgängig schwammigte Substanz zeigten, noch mehr aber vorzüglich das Resultat der genau angestellten Lungenprobe bestimmen uns zu dem Ausspruch, dass ein, wenn auch nur kurzes und bald wieder abgebrochenes Athmen stattgefunden habe.

Da nämlich die Lungen, in Verbindung mit dem Herzen und der Thymusdrüse in ein Gefäss mit Wasser gebracht, untersanken, so zwar, dass die Spitze des Herzens den

Boden des Gefässes berührte, während die Lungen in die Höhe zu streben schienen, da ferner, obwohl beide Lungen mit einander verbunden und auch jede einzeln für sich frei schwimmend auf dem Wasser sich erhielten, ein Stück, und zwar der unterste Theil der linken Lunge, untersank, und da endlich die Lungen eine nur mässige Ausdehnung zeigten, so dass die Brusthöhle von ihren Eingeweiden nicht ganz ausgefüllt erschien, so ziehen wir aus diesem Verhalten den Schluss, dass der begonnene Respirationsprozess bald wieder zum Stillstand kam, und dass er nicht so lange fortdauerte, als nothwendig gewesen wäre, um die Lungen vollständig und in allen ihren Theilen mit Luft zu erfüllen und sie dadurch um soviel specifisch leichter, als das Wasser, zu machen, dass sie auch in Verbindung mit dem Herzen und der Thymus hätten ihre Schwimmfähigkeit behaupten können.

Hingegen dient uns der Umstand, dass aus den, auf dem Wasser schwimmenden Lungen, nachdem sie in Stücke zerschnitten waren, Luftbläschen in Menge und etwas schaumigt-röthliche Flüssigkeit ausgedrückt werden konnten, sowie das Crepitationsgeräusch beim Zerschneiden derselben zum klaren Beweis, dass selbstständiges Athmen stattgefunden habe, um so mehr, als sub Nr. 33 ausdrücklich angemerkt ist, dass keine Merkmale von Verwesung und noch viel weniger emphysematische Auftreibung vorhanden gewesen seyen, und als von absichtlichem Lufteinblasen in diesem Fall ohnehin keine Rede seyn kann.

Ferner können wir gerade die Erscheinung, dass das unterste Stück der linken Lunge im Wasser untersank, während die zwei übrigen Stücke der nämlichen Lunge, sowie alle einzelnen Theile der rechten Lunge schwammen, als Beweise ansehen, dass der Athmungsprozess ganz naturgemäss eingeleitet war, da es Erfahrungssache ist, dass die rechte Lunge zuerst und früher, als die linke Lunge athmet.

Cf. Mezger Syst. der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Ed. 1820. §. 313.

Henke Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Ed. 1812. §. 472.

Eine andere Frage aber ist die, ob das Kind ausserhalb des Mutterleibs geathmet habe? Es ist nämlich durch viele Beobachtungen und Erfahrungen bewiesen, dass Kinder noch im Mutterleib, wenn sie nach dem Abfluss des Fruchtwassers so liegen, dass die durch die Scheide eindringende Luft zu ihnen eindringen kann, noch mehr aber dann athmen und schreien können, wenn der Kopf geboren ist während die Geburt des übrigen Körpers aus vielerlei Gründen sich verzögern könnte, und während es möglich wäre, dass das Leben auf irgend eine Weise vor Vollendung der Geburt wieder aufhörte.

Cf. Henke a. a. O. §. 483 et seq. und die dort angegebene Literatur.

Wir glauben, genug gethan zu haben, wenn wir auf die Möglichkeit solcher Fälle, die jedoch immerhin selten sind, aufmerksam machen, da nach dem eigenen Geständnisse der Mutter die Geburt sehr schnell vollendet wurde, und da mit dieser Angabe die Verhältnisse der Durchmesser des Kinds und des mütterlichen Beckens so sehr übereinstimmen, dass eine leichte und schnell erfolgte Geburt des ganzen Kindes, sowie ein stattgehabtes Athmen und Leben des Kindes ausserhalb des Mutterleibs mit grösster Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann.

Hinsichtlich der Dauer des selbstständigen Lebens beweisst, abgesehen von dem Fœtusähnlichen Verhalten einzelner Organe, wie das Foramen ovale, des duct. arterios Botall. und der Nabelgefässe u. s. w., welche ihren Obliterationsprozess nicht so schnell vollenden können, die unvollkommene Ausdehnung und Schwimmfähigkeit der Lungen, und besonders die Anfüllung der Harnblase mit Urin und der Dickdärme mit Kindspech, dass das Athmen nur

Digitized by Google

ganz kurze Zeit, wahrscheinlich nicht einmal eine Viertelstunde nach der Geburt fortgesetzt wurde.

Es ist nämlich bekannt, dass das geborne Kind nach regelmässig begonnenem und im Gang befindlichen Respirationsprozess alsbald den Urin entleert, so, dass sogar auf diese Beobachtung eine eigene Probe in Beziehung auf stattgefundenes Leben nach der Geburt, die Harnblasenprobe begründet wurde. Wenn nun auch die Unzulässigkeit dieses Merkmals für sich allgemein anerkannt ist, und es höchstens als Bestätigungsmittel benützt werden kann, so ist jedenfalls in unserem Fall aus dem Umstand, dass der Harn nicht entleert war, der Schluss zu ziehen, dass das Athmen nur eine sehr kurze Zeit und nicht ganz vollständig statt gefunden haben könne. Einen weiteren Beweis für diese Ansicht gibt noch das Zwerchfell, welches nach der Bauchhöhle zu, von wo aus es zuerst betrachtet wurde, eine ziemlich grosse Aushöhlung zeigte (Nr. 31).

III. Die dritte uns vorgelegte Frage: Wodurch der Tod bedingt gewesen seyn dürfte, und, im Fall die Verletzungen der Schädeldecken als Todesursache angesehen würden, wodurch diese entstanden seyn möchten? findet ihre Erledigung in Folgendem: Wenn wir nach Obigem zu der Annahme berechtigt sind, dass das Kind bereits ein selbstständiges Leben zu führen angefangen habe, so müssen wir, da in dem Bau des kindlichen Organismus nirgends eine Abnormität angetroffen wurde, und ein Verblutungstod aus der nicht fest unterbundenen Nabelschnur nicht stattgefunden haben kann, weil nirgends eine Blutleere in den verschiedenen Organen, besonders auch des Unterleibs, zu entdecken war, die an dem Kind vorgefundenen Verletzungen für die sehr wahrscheinliche Ursache seines Todes ansehen.

Diese Verletzungen bestehen ausser einigen kaum bemerklichen sub Nr. 17 beschriebenen Verletzungen im Gesicht und einer blauröthlichen Färbung der Kopfhaut, des Gesichts, des Halses und der Brust, namentlich linker

Seits (Nr. 13, 17, 18, 19) — vorzugsweise in zwei Brüchen beider Seitenwandbeine, wie sie sub Nr. 36 beschrieben sind. Ausser einer bedeutenden Anfüllung der oberflächlichen Gefässe zeigten sich an verschiedenen Punkten des Kopfs mehr oder weniger beträchtliche Blutextravasate, von welchen sich zwei auf beiden Seitenwandbeinen befindliche und die Knochenbrüche bedeckende, besonders auszeichnen. Von dem in einem stumpfen Winkel losgesprungenen Stück des rechten Seitenwandbeins ist die dura mater abgelöst und der Knochen selbst sieht ziemlich roth durchscheinend aus. Das Seitenwandbein der linken Seite scheint bläulicht durch, und hat einen einfachen Längebruch, der sich auf dem tuber parcitale mit zwei feinen Sprüngen endigt.

Alle Kopfknochen zeigen eine stärkere Röthung, als gewöhnlich, und nach Abnahme der Schädeldecke erscheint unter der dura mater ein Blutextravasat, welches den grössten Theil beider Hemisphären bedeckt, und da am stärksten ist, wo die entsprechenden Knochensprünge befindlich sind.

Das Gehirn selbst ist unverletzt u. s. w. Auf der Basis des Gehirns ist ungefähr ein Löffel voll dunkelflüssigen Blutes bemerkbar.

Diese Verletzungen mit ihren tief erschütternden und sehr bedeutendes Blutaustreten bedingenden Wirkungen müssen wir für a b s o l u t, und bei Berücksichtigung der Individualität und des Umstands, dass das Leben kaum erst begonnen hatte, für wahrscheinlich a u g e n b l i c k l i c h t ö d t l i c h erklären, so zwar, dass von keiner Rettung, selbst bei der zeitigsten Anwendung der bestmöglichen Hülfe und Sorgfalt hätte die Rede mehr seyn können.

Aus diesem Grund ist es auch erklärlich, dass keine entsprechende Geschwulst äusserlich sichtbar war, weil nämlich der Tod augenblicklich, und ehe es zur Bildung einer solchen kommen konnte, erfolgte.

Was die Entstehung dieser Verletzungen betrifft, so sind

Digitized by Google

folgende fünf Fälle denkbar, die der Reihe nach zu prüfen sind.

1) Es ist Erfahrungssache, dass durch äussere Gewaltthätigkeiten, welche den Leib der schwangeren Mutter treffen, Knochenbrüche am Schädel und an den Gliedern der Frucht im Mutterleib entstehen können.

2) Es ist durch viele Beispiele erwiesen, dass Kinder mit zerbrochenen Kopfknochen geboren werden, wo nämlich durch die Anstrengung und Kraft der Wehen bei einem im Verhältniss zum mütterlichen Becken zu grossen Kindskopf oder bei vorhandenen Deformitäten des Beckens einzelne Stellen des Kopfs solchen Druck und Pressung erleiden, dass Hirnschaalenbrüche entstehen.

3) Es muss als möglich angenommen werden, dass durch Hervorschiessen und Sturz des Kinds auf den harten steinernen Boden u. s. w. Verletzungen und Sprünge in der Hirnschaale entstehen können.

4) Sie können durch positive Anwendung äusserer Gewalt entstanden seyn, und endlich verdient

5) die Angabe der Mutter, dass sie mit dem in ein Tuch eingewickelten Kind auf der Strasse zwei Mal gefallen sey, einige Beleuchtung.

ad 1. Da von keiner, während des schwangeren Zustandes erlittenen äusseren Gewalt etwas bekannt ist, und die vorgefundenen Verletzungen von der Art und Bedeutung sind, dass sie dem im mütterlichen Leib noch eingeschlossenen, durch die Bauchdecken und die übrigen Hüllen geschützten Fœtus in solchem Grad wohl schwerlich, und bei regelmässiger Kopfstellung in der letzten Zeit der Schwangerschaft unmöglich beigebracht werden können, so können wir, selbst abgesehen davon, dass das Kind dann hätte auf keinen Fall lebend geboren werden können, mit Zuversicht behaupten, dass sie auf diese Weise nicht entstanden sind. Eben so wenig berechtigt irgend ein Umstand dazu, die Verletzungen

ad 2 von der Geburt und einer dabei stattgefundenen

allzu starken Pressung des Kindskopfs abzuleiten, da die räumlichen Verhältnisse des mütterlichen Beckens im Verhältniss zu den Durchmessern des Kindskopfs sehr günstig sind, und ausser den eigenen Angaben der Inculpatin der Umstand, dass weder Kopfgeschwulst noch Zuspitzung des Kopfs vorhanden war, dafür spricht, dass das Kind sehr leicht und ohne starken Druck zu erleiden, geboren wurde.

ad 3. Die Entstehung von mancherlei Verletzungen überhaupt, und von Schädelbrüchen insbesondere auf diese Weise, wurde früher von den forensischen Aerzten allgemein und in weiter Ausdehnung angenommen. Beispiele hiefür finden sich

bei Zittmann, Mediz. Forsch. 1706.
— Rose, Gerichtl. mediz. Vorlesungen.
— Masius, Lehrbuch der gerichtl. Arzneikunde.
— Klose, Syst. der gerichtl. Physik.
— Sprengel, Inst. medic. T. VI.
— Platner und Anderen;

denn letzterer sagt z. B.:

„Cum excusatione, quae in est in partus inopinati velocitate, conjunctissimum deprehenditur illud quoque, quod toties usurpatum vidimus contra necis violentae suspicionem, delapsus quidem infantis in terram vehementios. Jam etsi non dubito, quin hoc a multis callidius, quam verius, proferatus, tamen in se non repugnat, fœtum abrupto funiculo, praesertim stante puerpera, praecipitem ferri atque hinc vulnus grave accipere, aut cerebro commoverit."

Mezger a. a. O. §. 360 a. spricht sich hierüber folgendermassen aus:

„Das Gebären im Stehen ist sehr gewöhnlich, und es kommen viele Beispiele bei den Beobachtern vor.

Die Folge ist mehrentheils die Zerreissung der Nabelschnur und eine tödtliche Contusion auf dem Kopf."

Henke a. a. O. §. 535 führt an:

Digitized by Google

„Es ist ausser Zweifel, dass schwere Kopfverletzungen, Knochenbrüche u. s. w. dadurch entstehen können, wenn die Gebärende von der Geburt im Stehen, Sitzen oder Knieen überrascht wird, und das Kind plötzlich aus den Geburtstheilen hervor auf den Erdboden schiesst. Dieser Vorgang ist um so eher möglich, wenn das Becken weit, und das Kind verhältnissmässig klein war. Die Nabelschnur zerreisst entweder in einem solchen Fall, oder sie ist so lang, dass ohne Zerreissung derselben das Kind den Boden erreichen kann, oder es löst sich die Nachgeburt zugleich mit dem Kind."

Gegen diese gewichtigen Auctoritäten und Lehrsätze trat der verewigte Hofmedicus Klein in Stuttgart auf, indem er sich sowohl auf seine eigene, ausgedehnte Erfahrung, als auf das Resultat der auf Befehl der königl. würtembergischen Regierung veranstalteten Untersuchung vieler hierher gehörigen Fälle berief.

Dieser sagt (in seinen vorläufigen Bemerkungen u. s. w. Hufelands Journal der practischen Heilkunde. Nov. 1815. S. 105 — 109):

„Unter 183 erwiesenen Geburtsfällen, von welchen 155 Kinder im Stehen, 22 im Sitzen, und 6 im Knieen oder gebückter Stellung zur Welt kamen, und worunter theils Erstgebärende, theils Frauen, welche schon mehrere Male geboren hatten, und zwar namentlich 21 Erstgebärende waren, deren Kinder auf die Erde gestürzt waren, fand sich nicht ein einziges todtes, nicht ein einziges mit Sprüngen in den Schädelknochen, auch nicht Eines, auf welches dieser Sturz nur den geringsten nachtheiligen Einfluss geäussert hätte. Dennoch stürzten viele auf den bretternen Boden, auf Kieswege, auf hartgefrorene Erde, auf Sand, auf frisch gemachte Chausséen, auf Pflastersteine, sogar einen Stock hoch herunter in den festen Trog des Abtritts.

Die stärkste augenblickliche Folge bei zwei auf Pflastersteine gestürzten Kindern war ein leichter Scheintod; ein

anderes auf den Boden geschossenes Kind hatte einen leichten Eindruck mit etwas Suggillation am rechten Seitenbein. Beide Folgen kommen aber auch bei der natürlichsten Geburt vor" etc. etc.

Obwohl nach unserer Ansicht aus diesen 183 glücklich abgelaufenen Fällen von Hervorschiessen und Sturz der Kinder bei der Geburt auf den Boden der Schluss, dass auf diese Weise Hirnschaalenbrüche u. s. w. gar nie entstehen, nichts weniger, als erlaubt ist, so geht auf jeden Fall aus diesen Untersuchungen hervor, dass dieser Sturz bei weitem häufiger unschädlich ablaufe, als früher angenommen worden seyn mag, und dass der gerichtliche Arzt bei Begutachtung solcher Fälle nicht vorsichtig genug seyn kann.

Dass in unserem Fall eine schnelle Geburt und ein Hervorschiessen des Kindes stattgefunden haben könne, ist bei Vergleichung der mütterlichen Geburtstheile mit der Grösse des Kindes nicht zu bezweifeln, und wenn wir den Angaben der Mutter hinsichtlich des Orts, an welchem sie geboren haben will, und dessen Beschaffenheit, so wie hinsichtlich des ganzen Hergangs bei der Geburt Glauben beimessen dürfen, so können wir auch an der Möglichkeit dass das Kind dadurch beschädigt worden seyn könne, nicht zweifeln.

Bedenken wir aber die Stellung der Inculpatin, wie sie sie nach ihrer Erzählung inne gehabt haben muss, sowie die Tiefe des Grabens, welcher nach der Beschreibung im Untersuchungsprotokoll gar nicht beträchtlich seyn kann, und berechnen alsdann die ungefähre Entfernung der Geburtstheile von dem Grund des Wassergrabens, welche wohl kaum über 14 — 18 Zoll betragen haben kann, so können wir, wenn wir die sehr bedeutenden Verletzungen des Knochens, die Lostrennung der dura mater, so wie die bedeutenden Blutaustretungen unter dem Pericranium und unter der dura mater neben der leichten Verschiebbarkeit der Kopfhaut in ihrem ganzen Umfang dagegen halten, es für kaum möglich und wahrscheinlich erachten,

dass einzig in Folge dieses Hervorschiessens alle die angegebenen Veränderungen entstanden seyn können, um so weniger, als die Kopfknochen durchaus nicht hart und spröde (brüchig), sondern wie bei neugeborenen Kindern gewöhnlich beschaffen, und so waren, dass sie mit Hülfe einer starken Scheere durchschnitten werden konnten. Wir glauben überzeugt seyn zu dürfen, dass auf solche Weise zwar Suggillationen und Knocheneindruck, keineswegs aber solche bedeutende, zumal noch in beiden Seitenwandbeinen befindliche Sprünge sammt den übrigen Veränderungen hätten entstehen können, sondern, dass um diese hervorzubringen, eine weit grössere Gewalt, also entweder ein Sturz von einer weit beträchtlicheren Höhe nothwendig war, oder aber, was uns wahrscheinlicher ist,

ad 4 die positive Anwendung einer äussern Gewalt, um so mehr, als nach der gerichtsärztlichen Untersuchung das Kind gelebt und geathmet hat.

Würde das Hervorschiessen des Kindes in den mit Steinen gepflasterten Graben die Verletzungen schon bewirkt haben, so würde das Kind wenn auch nicht gerade augenblicklich todt, jedenfalls betäubt und scheintodt zur Welt gekommen, und, ohne zum Leben zu erwachen, wieder gestorben seyn, so dass sich der Athmungsprozess hätte wahrscheinlich nicht so weit entwickeln können, als dies der Obduction gemäss der Fall zu seyn scheint.

Obwohl es uns nun nicht möglich ist, anzugeben, auf welche besondere Art und Weise die besagten Verletzungen entstanden sind, so müssen wir doch darauf aufmerksam machen, dass der Mangel von Hautverletzung, sowie das Vorkommen von Brüchen in beiden Seitenwandbeinen und die fast über den ganzen Kopf sich erstreckenden Blutextravasate zu beweisen scheinen, dass es ein fester und flacher Körper ohne scharfe Ecken und Kanten war, welcher das Mittel darbot, dieselben hervorzubringen.

Ausserdem könnten die an den untern Extremitäten be-

merkten bläulichten Flecken, die sub Nr. 23 beschrieben sind, möglicher Weise zum Fingerzeig dienen, dass das Kind an den Füsschen festgehalten worden sey, so wie die sub Nr. 17 entdeckten Verletzungen im Gesicht, und die Röthe, welche sich besonders über die linke Hälfte der Brust, des Halses und des Gesichtes hinzieht, als Spuren einer äusserlichen auf diese Theile angewendeten Gewalt gesehen werden dürften.

Insbesondere aber verdienen die zwei blaugefärbten kreuzergrossen Hautstellen, wovon die Eine gerade in der Mitte von dem rechten Unterkieferast Nr. 17 c. die zweite hinten im Nacken Nr. 18 befindlich ist, und welche Beide etwas Blutsuggillation zeigen insoferne Beachtung, als sie, vielleicht durch Aufdrücken von zwei Fingern entstanden, gleichfalls als Merkzeichen äusserlicher und während des noch bestehenden Lebens angewendeter Gewalt, wenn auch blos zum Zweck der Festhaltung des Kopfs, betrachtet werden dürften!

Es könnte nämlich nach diesen Merkmalen die Vermuthung gewagt werden, dass das Kind mit der einen Hand an den Füsschen und mit der andern am Kopf festgehalten, durch Aufschlagen des Kopfs auf einen platten Stein oder dergl. besagte Verletzungen erlitten hätte, und auf solche Weise gestorben wäre!

ad 5. haben wir zu bemerken, dass wir das zweimalige Fallen der Mutter mit dem in ein Tuch eingewickelten Kinde eben so wenig, als das Stürzen des Kindes bei der Geburt für zureichend halten, um die Entstehung der öfters berührten Verletzungen hieraus zu erklären. Zudem scheint uns das Kind nach der Entwicklung der Lungen und nach andern oben näher erörterten Erscheinungen, nicht so lange gelebt zu haben als dies nach der Angabe der Mutter der Fall seyn müsste, wenn sie dasselbe noch lebend auf der Strasse fortgetragen haben wollte.

Der möglichen Einwendung, dass die Knochenbrüche etwa erst nach dem Tode des Kindes entstanden seyn

könnten, entgegnen wir, dass die auf und unterhalb der Brüche liegenden Extravasate eine solche Annahme durchaus nicht gestatten.

IV. Da nach obiger Ausführung eine wohl zureichende Veranlassung eines nothwenigerweise schnell erfolgenden Todes vorhanden ist, so können andere Möglichkeiten nicht in Betracht kommen.

V. Hinsichtlich der Frage, ob nachdem bei der Obduction wahrgenommenen Zustand des Kindes dasselbe vom Montag bis Mittwoch habe todt auf freiem Feld liegen können, haben wir zu bemerken, dass zwar der Mangel aller Spuren von Fäulniss und das frische Aussehen des Kindes und besonders der frische Zustand der Nabelschnur und seines getrennten Ends (Nr. 20) sowie der Geschlechtstheile, hiegegen zu sprechen scheinen, dass aber bei der kalten und regnerischen Witterung der Eintritt der sonst bei kindlichen Leichnamen gewöhnlich bald erfolgenden Zersetzungsspuren verhindert und verspätet worden seyn konnte. Möglich wäre es übrigens, dass der an der Nabelschnur bemerkte gewundene rothe Streifen, dessen Bildung wir dem Aufwickeln derselben um den Finger beim Entzweireissen zuzuschreiben geneigt sind, auch von beginnender Zersetzung herrühren, und folglich den Anfang von Verwesung beurkunden konnte!

Zur Beglaubigung etc.

Kirchheim den 27. April 1834.

Oberamtsarzt Dr. Abele, Verfasser.
Oberamtswundarzt Dr. Oesterlen.

V.

Superarbitrium der medizinischen Facultät der Universität zu Giessen, in einer Untersuchungssache wegen Kindesmords dem höchsten Gerichtshofe erstattet.

Mittheilung von

Herrn Advokat Ropp

in Darmstadt.

Die M. O. von H. wurde wegen Verdachts, ihr neugebornes Kind getödtet zu haben, in Untersuchung genommen. Unterm 7. April 1830 erkannte Grossherzogl. Hofgericht zu G. dahin, „dass der der Inquisitin angeschuldigte Mord des von ihr gebornen Kindes für rechtsgenügend erwiesen zu achten, dem zu Folge dieselbe zur Strafe mit dem Schwert vom Leben zum Tod zu bringen" sey. Die Verurtheilte ergriff ein Rechtsmittel, wodurch die Sache an den höchsten Gerichtshof gelangte. Dieser erliess nach Einsendung der Acten am 10. Juni 1830 folgendes Rescript an den unterrichterlichen Gerichtshof: „Bevor wir eine Entscheidung in dieser Sache ertheilen, halten wir es für nöthig, dass folgende Punkte näher aufgeklärt werden:

a. Wenn gleich die Physikatsärzte sich in ihrem, den Landgerichtsakten beiligenden Gutachten vom 5. November 1828 [1]) ganz bestimmt dahin aussprachen, dass das Kind

[1]) Der wesentliche Inhalt desselben ergibt sich aus dem Folgenden.

Digitized by Google

der Angeschuldigten erstickt worden sey, so scheinen doch die diesem Ausspruch vorausgeschickten Gründe, und namentlich die darin vorkommende Bemerkung:

dass die Section keine bestimmten Zeichen über diese Todesart nachweise,

hiermit nicht in Einklang zu stehen. Sie haben daher die Physikatsärzte zur Erläuterung dieses anscheinenden Widerspruchs, sowie zur bestimmten und speciellen Angabe der Gründe, auf welchen ihr Ausspruch, dass das Kind wirklich durch Erstickung, nicht aber an den Folgen der auf den Kopf desselben gewirkt habenden äusseren Gewalt gestorben sey, unter Mittheilung der Acten, aufzufordern. Ferner

b. haben sie die Angeschuldigte darüber, in welcher Art sie ihre Hände, um die Erstickung des Kindes zu bewirken, gebraucht, ob sie, wie wohl nicht anzunehmen ist, lediglich das Gesicht desselben hiermit bedeckt, oder auch an andern Theilen des Kopfs gedrückt habe, nochmals speciell vornehmen zu lassen und demnächst das Physikatspersonal mit seinem Guachten darüber zu vernehmen, ob sämmtliche, an dem Kopfe des Kindes vorgefundenen Verletzungen von der Art seyen, dass sie von der, durch die Angeschuldigte nach Massgabe ihres Geständnisses angewendeten Gewalt verursacht worden seyn könnten, oder, ob die Ursache derselben darin gesucht werden müsse, dass das Kind, nach Angabe der Angeschuldigten, bei dem Geburtsact zur Erde gefallen sey. Ueber das Resultat erwarten wir unter Rücksendung der Akten Bericht."

Unterm 3. December 1830 richtete der oberste Gerichtshof an die medizinische Facultät der grossherzogl. Universität folgenden Erlass: „Wenn gleich das Physikatspersonal in seinem, den Landgerichtsakten beiliegenden Parere bestimmt erklärt hat, dass das Kind der Angeschuldigten durch Erstickung gestorben sey, und wenn gleich dasselbe in der ihm abverlangten näheren Erläuterung

diese Ansicht wiederholt ausspricht, so finden wir uns doch durch die Zweifelhaftigkeit der hier in Betracht kommenden Punkte, die, wie es uns scheint, durch die Gutachten des Physikatspersonals nicht genügend gehoben wird, sowie durch die Wichtigkeit der Sache aufgefordert, Ihnen die Landgerichts-, Peinlichen-Gerichts- und Hofgerichtsakten mit dem Ersuchen zu communiciren, uns über folgende Punkte Ihre Ansicht gefälligst zu eröffnen:

1) ob sämmtliche, an dem Kopfe des Kindes vorgefundenen Verletzungen von der Art sind, dass sie durch die, von Seiten der Angeschuldigten nach Massgabe ihres Geständnisses angewendete Gewalt verursacht worden seyn können, oder, ob die Ursache derselben darin gesucht werden muss, dass das Kind nach Angabe der Angeschuldigten, bei dem Geburtsacte zur Erde fiel, und

2) ob das Gutachten des Physikatspersonals, dass das Kind der Angeschuldigten allein durch Erstickung gestorben sey, als wohl begründet und richtig erscheint."

In Folge hiervon gelangte folgendes Gutachten der medizinischen Facultät zu den Akten des höchsten Gerichts.

M. O. von H. 36 Jahre alt, angeblich stets nicht recht gesund und zum Arbeiten nicht recht tauglich, ein Mädchen, welches bereits zwei Kinder ausserehelich geboren hat, von welchen das eine noch lebt, fühlte sich im Jahre 1828 zum dritten Male, angeblich seit 8 Wochen vor Ostern, unehelich schwanger. Sie beschloss während ihrer Schwangerschaft, ihr Kind gleich nach der Geburt zu tödten, angeblich, weil ihr die Ernährung des noch lebenden Kindes schwer fiel. Am 11. October 1828, Morgens um 11 Uhr, empfand sie angeblich die ersten ordentlichen Wehen in ihrem elterlichen Hause. Um 12 Uhr gebar sie, während ihre Angehörigen in der Küche, in der sie niederkam, nicht anwesend waren, ohne Jemandens Gegenwart. Das Kind stürzte nach ihrer Angabe mit dem Mutterkuchen zugleich zur Erde, auf welcher dicke Steine zum Pflastern der Küche angehäuft lagen. Ob das Kind auf die Steine fiel, oder

nicht, ist ihr mit Gewissheit zu bestimmen unmöglich. Während des Hervorschiessens des Kindes befand sich die Angeschuldigte nach ihrer Aussage in stehender Stellung.

Das Kind schrie und äusserte sonstige Zeichen des Lebens. Die Mutter hob dasselbe angeblich sogleich auf und will es dann durch Zuhalten von Nase und Mund erstickt haben. Sie begrub sodann die kleine Leiche, welche später gefunden wurde.

1. Darüber, ob das Kind sich beim Niederfallen auf den Boden an Steinen, welche da lagen, verletzt haben könne, gibt die Mutter Folgendes an:

„Das Kind und die Nachgeburt kamen gleichzeitig zum Vorschein und fielen auf die Erde. Das Kind schrie, als es niederfiel.“

„Nachdem das Kind bei der Geburt von mir auf die Erde gefallen u. s. w.“

„Sie habe das Kind, während ihre Leute in der Beichte waren, stehend in der Küche erhalten und als dasselbe von ihr geschossen gewesen etc.“

„Das Kind sey unfern des Feuerheerdes auf dicke Steine, womit der Boden in dieser Gegend der Küche bedeckt sey, gefallen, habe geschrieen etc.“

Auf die Frage, ob sie an dem Kinde bei dem Aufheben von dem Boden, wohin es nach ihrer Angabe gefallen, schon irgend eine Verletzung bemerkt habe, erwiederte die Angeschuldigte mit dem Beisatze verneinend, sie habe solches auch nicht genau betrachtet. Sie habe eben auf dem Heerd Feuer angemacht gehabt, um Kartoffeln im Kroppen überzuhängen und eine Milchsuppe zum Mittagessen zu bereiten, unter welcher Zeit das Kind von ihr geschossen sey.

In den ersten drei Tagen sey ohnehin ihr Blutabgang nur gering gewesen, vermuthlich darum, weil solcher durch den Schrecken gehemmt worden. Was auf die Erde gekommen, habe sie aufgewaschen und weggemacht.

Ueber die Beschaffenheit des Küchenbodens wurde am

31. Januar 1829 Untersuchung angestellt und Besichtigung vorgenommen. Man fand ein Stück der Küche gepflastert; doch sagten zwei Zeugen aus, dass zur Zeit der Niederkunft der Angeschuldigten die Pflasterung noch nicht geschehen sey, aber die Steine hierzu ungefähr einen Schritt von dem Feuerheerd gegen die Ecke aufgehäuft gelegen hätten.

Die Angeschuldigte gab zu, dass damals wie sie nieder gekommen, in der Küche und namentlich in der Gegend des Feuerheerdes noch kein Pflaster gewesen sey, indem sie zufügte, die Steine hätten indessen schon in der Nähe gelegen, sie sey in dieser Gegend niedergekommen, könne aber nicht bestimmt behaupten, dass das Kind auf die Steine gefallen sey. Sie gab ferner zu, dass sich die Sache so verhalte, wie ihre Leute ausgesagt hätten; sie sey damals zu bestürzt gewesen und erinnere sich nicht mehr genau auf die Nebenumstände, glaube sich indessen bestimmt zu erinnern, dass sie Kartoffeln übergehängt, könne aber nicht angeben, wozu?

Die Verletzungen, welche sich bei der Kindesleiche vorfanden und mit dem Fall des Kindes aus den Geburtswegen auf die Steine möglicher Weise unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehen können, sind folgende:

1) Auf der rechten Schläfe ein blau unterlaufener Flecken von der Grösse eines Zolls rheinischen Maasses.

2) Ein ähnlicher blauer Flecken an dem herabsteigenden Ast des Unterkiefers, gleichfalls von einem Zoll Länge.

3) In der Gegend, wo sich das Stirnbein der rechten Seite an das Schläfen- und Seitenbein derselben Seite anlegt, eine dunkelroth unterlaufene Stelle von der Grösse eines kleinen Thalers, die sich, allmählig hellroth werdend, auf der einen Seite in das Gesicht verlor, nach der grossen Fontanelle hingegen immer dunkler wurde und wegen der hier eingetretenen Abschälung der Oberhaut nicht weiter betrachtet werden konnte.

4) Entblössung der ganzen Stirne von der Oberhaut bis auf einige kleine Stellen über beiden Augenbraunen.

5) Auftreibung der oberen und unteren Lieder der geschlossenen Augen, besonders des linken Auges.

6) Ein blauer Streifen, welcher an dem rechten unteren Augenlied ganz nahe dem äusseren Augenwinkel anfing, immer dunkler werdend, nach dem inneren Augenwinkel verlief und sich zum Theil auf das obere Augenlied verbreitete.

7) Ein ähnlicher blauer Streifen, wie der, der unter Nr. 6 erwähnt wurde, welcher in der Mitte des linken unteren Augenlieds anfing, gleichfalls nach dem innern Augenwinkel lief und sich auch zum Theil auf das obere Augenlied verbreitete.

8) Ziemlich starke Auflockerung der Bindehaut des rechten Augapfels.

9) Theilweise Röthung der s. g. trockenen oder dichten Haut des rechten Auges.

10) Ansammlung einer blutig-wässerigen Feuchtigkeit unter beiden Augenliedern des rechten und linken Auges.

11) Starke Vortreibung des linken Augapfels.

12) Röthung der s. g. trockenen oder dichten Haut (Tunica sclerotica) des linken Auges, und zwar in einem höheren Grade, als am rechten Auge.

13) Starke Erweiterung des Sehlochs des rechten Auges.

14) Scheinbare Anfüllung der linken vorderen Augenkammer mit Blut, von der röthlichen Färbung des Glaskörpers dieses Auges herrührend, wie sich nach Durchschneidung der Augenkammern ergab.

15) Ein dunkelrother Flecken an der linken Schläfegegend von der Grösse eines Laubthalers.

16) Flachgedrücktes Anliegen des linken Ohrs an den Kopf ohne Verlust der leicht abzuschälenden Oberhaut.

17) Ein bläulich rother Flecken, der sich zur Oberlippe erstreckte und von welchem auch noch an der Unterlippe leise Spuren bemerkbar waren, von der Breite eines starken Zolls.

18) Fortsetzung des unter Nr. 15 gedachten Fleckens

in einen blauen Streifen, der vorzüglich an dem rechten Nasenflügel, weniger dagegen an dem linken bemerkbar war. An dem rechten Nasenflügel hatte er die Breite eines Viertelzolls, an dem linken konnte derselbe, weil er sich allmählig verlor, nicht gemessen werden.

19) Dunkelrothe und blaue Unterlaufung der ganzen Hinterhauptgegend.

20) Auftreibung des Zellgewebes der unter Nr. 19 genannten Gegend von Luft.

21) Theilweise Entblössung des vorderen Theils des Halses von der Oberhaut.

22) Grosse blaue unterlaufene Stellen auf der inneren Fläche des rechten Arms.

23) Eine bläulich unterlaufene Stelle in der Gegend der ersten falschen Rippen in der Form eines Halbkreises.

24) Unter dem zuletzt genannten Flecken eine röthliche Stelle, welche sich nach der rechten Seite hin allmählig verlor und $^{3}/_{4}$ Zoll breit war.

25) Zwei bläuliche Flecken da, wo die vordere Brustfläche an die linke Achselhöhle grenzt, welche sich allmählig verloren, der eine von der Grösse eines Kreuzers, der andere etwas kleiner.

26) Bläulichrothe Unterlaufung der linken Seite.

27) Eine Vertiefung an der rechten Hälfte des Rückens, da, wo sich die falschen Rippen anlegen, von der Grösse eines Sechskreuzerstückes, welche etwas bläulich unterlaufen war und sich anfühlten, als ob die ersten falschen Rippen von dem Rückgrath getrennt seyen, was aber nur eine Täuschung war, wie die Untersuchung durch das Messer bewies.

28) Unter der Kopfschwarte nach künstlicher Entfernung derselben mit dem Messer eine Anhäufung von geronnenem Blute, welche die rechte Hälfte des Schädels, besonders aber das Stirn- und Seitenwandbein dieser Seite und die kleine Fontanelle bedeckte.

29) Eine ähnliche Blutanhäufung unter der Kopfschwarte

an der linken Schläfegegend und über dem linken Seitenwandbein, jedoch über dem letztgenannten Knochen nur in sehr geringem Grade.

30) Fortsetzung des Blutaustritts auf der rechten Seite bis zum Unterkiefer.

31) Bedecktseyn der Oberfläche des Gehirns auf der rechten und vorzüglich auf der linken Seite mit Blut.

32) Die Blutadern beider Gehirnhalbkugeln von Blut strotzend.

33) Weichheit der Substanz des Gehirns, welche in Fäulniss übergegangen war.

34) Schwarze Färbung und Strotzen des plexus choroideus von schwarzem Blut.

35) Starke Röthe der kleinen Gedärme.

36) Dunklere Färbung des Bluts in der linken Herzkammer, als in der rechten.

Blickt man auf diese, aus den Landgerichtsakten entnommenen Ergebnisse der Besichtigung und Eröffnung der Kindesleiche zurück, so ergibt sich Folgendes:

1) Nach den von Mehreren, z. B. Pyl, Zittmann und Valentin gesammelten Fällen und den Versuchen, welche Terieux an Kindesleichen anstellte, endlich nach den Gründen, welche in neuester Zeit besonders Henke und Mende entwickelten, ist wohl nicht zu läugnen, dass ein Kind durch einen Sturz aus den Geburtswegen der aufrecht stehenden Mutter auf den harten Boden tödtlich beschädigt werden und der Tod durch Gehirnlähmung ohne oder mit Blutaustritt (durch s. g. Gehirnerschütterung oder Blutschlagfluss) erfolgen kann.

2) Die Ergebnisse der Obduction, welche unter 1 — 3, 5 — 8, 10 — 15, 17 — 19, 22 — 26, 28 — 32, 34, 35 angeführt worden sind, erscheinen als Blutaustritte und Blutanhäufungen, welche in einer vitalen Rückwirkung auf den Einfluss, den der gedachte Sturz des Kindes für dasselbe haben konnte, ihre mögliche Begründung finden.

3) Die unter 31, 32 und 34 erwähnten Verhältnisse

berechtigen zugleich zu dem Schlusse, dass der Tod durch Blutschlagfluss erfolgt sey.

4) In so fern nun die unter 31, 32 und 34 erwähnten Verhältnisse Folge des gedachten Sturzes des Kindes seyn können, kann auch der Tod durch die oder mit den bemerkten Blutaustritten und Blutanhäufungen herbeigeführt worden seyn, so, dass der Sturz des Kindes als die mögliche Ursache des Todes durch Hirnlähmung angesehen werden muss.

5) Die unter 1, 2, 3, 5—8, 10—15, 17—19, 22—26 angeführten Blutaustritte und Blutanhäufungen können aber nicht blos durch die allgemeine schlagflüssige Rückwirkung des Gefässsystems auf die Erschütterung und Quetschung durch den Sturz des Kindes bewirkt worden seyn; sie können auch als Folge einer örtlichen Rückwirkung dieses Systems auf die Quetschung der unmittelbar vom harten Boden oder von den darauf angehäuften Steinen getroffenen Hautstellen angesehen werden.

6) Endlich waren ohne Zweifel viele der unter 1 — 3, 5 — 8, 10 — 15, 17 — 19, 22 — 25 und 26 gedachten wohl nur Todtenflecken, d. h. Blutdurchsickerungen bei eintretender fauliger Auflösung nach dem Tode.

II. Ueber dasjenige, was die Angeschuldigte that, um ihr Kind zu ersticken, sagte sie folgendes aus: „Ich hob das Kind sobald wieder auf und hielt demselben ungefähr eine halbe Viertelstunde das Mäulchen zu, wodurch es dann erstickte.“ Landgerichtsakten S. 13. — „Nachdem das Kind bei der Geburt von mir auf die Erde gefallen war, hob ich es wieder auf und hielt ihm mit der einen Hand das ganze Gesicht zu, so dass ihm hierdurch der Zugang der Luft durch Mund und Nase entzogen wurde und es daher ersticken musste,“ Daselbst S. 28. — „und als dasselbe von mir geschossen gewesen, habe ich mit beiden Händen ihm den Mund und die Nase zugehalten, so lang, bis es erstickte. Das Kind ist gefallen, hat geschrieen und sonstige Zeichen des Lebens von sich gegeben, worauf ich

es sogleich aufhob und angegebener Maassen durch Zudrücken des Mundes und der Nase erstickt habe. Nach Verlauf von kaum einer Viertelstunde war es todt." Krim. Gerichtsakten F. II. (13) S. 2. Auf die Frage, ob sie ihrem Kind ausser dem Zudrücken des Mundes und der Nase keine weiteren Beschädigungen zugefügt, erwiederte sie: Nein, sie wisse durchaus von keinen weiteren Verletzungen; da sie eingestanden, dass sie das Kind um das Leben gebracht, so habe sie keine Ursache weitere Misshandlungen zu verheimlichen. Auf Vorhalt, dass das Kind in der Gegend der Rippen verletzt sey, bemerkte sie, sie bleibe lediglich bei ihrem Vorigen und wisse nicht anzugeben, woher diese Verletzungen entstanden seyen; sie habe es weder getreten, noch auf andere Weise beschädigt; es habe bei dem Aufheben noch etwas geschrieen und sich bewegt, doch sey das Schreien, als sie es aufgehoben, sehr unbedeutend gewesen. Auf die Frage, ob das Kind in der Zwischenzeit, wo sie ihm Mund und Nase zugehalten, noch geschrieen und sich bewegt habe, antwortete die Angeschuldigte, geschrieen habe es unter der Zeit nicht, aber sich noch mehrmals bewegt. Landgerichtsakten S. 7. Sie habe ihr Kind mit der einen Hand gehalten und ihm mit der andern Hand den Mund und die Nase zugedrückt. Krim. Gerichtsakten F. V. (29). (Letzteres Berichtigung eines früheren Widerspruchs).

Sieht man auf die Aussagen der Angeschuldigten und stellt man die Frage, ob sie wirklich das Kind erstickt habe, so wird dieses zweifelhaft, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Es dauerte das Erfolgen des wirklichen Todes ziemlich lange.

2) Es erfolgten unter denselben keine auffallenden Erscheinungen von Zuckungen.

3) Es kann in Augenblicken, wie die, in denen die eben Entbundene Mordversuche machte (mit wahrscheinlich unsicheren Händen) einige Schwierigkeit haben, das Kind

zu ersticken, wenn dasselbe mit einer Hand gehalten und mit der andern zugleich Nase und Mund völlig verschlossen werden soll.

4) Das Kind konnte sich schon im Todeskampfe befinden, welcher durch die Folgen des Sturzes auf den Boden bereits eingeleitet seyn konnte, und nun unter den Erstickungsversuchen, ohne dass diese Erfolg haben mussten, zu Ende gehen konnte.

Fragt man nach den Ergebnissen des Leichenbefundes in Bezug auf die Frage, ob das Kind an Erstickung gestorben sey oder nicht, so ergibt sich, dass die Zeichen der Erstickung im eigentlichen Sinne, nämlich Tod durch Lungenlähmung, fehlen. Es heisst nämlich im Obductionsprotokoll:

1) Der Kehldeckel lag nicht auf.

2) Die Luftröhre frei von fremden Körpern und von Schleim.

3) Die beiden Lungenflügel bedeckten nicht ganz vollständig das normal beschaffene Herz. Die Ränder der Lungen waren nicht scharf, sondern rundlich.

4) Farbe der Lunge hellroth, jedoch ins Dunkle spielend und die Spuren der Verwesung an sich tragend.

5) Die Brustdrüse normal beschaffen.

6) Die Brusthöhle frei von Flüssigkeit.

7) Die herausgenommene Lunge schwamm auf dem Wasser mit dem Herzen und der anhängenden Brustdrüse.

8) Das Gewicht der Lunge nebst Brustdrüse und dem Herzen betrug 5 Loth.

9) Die in Stücke zerschnittene Lunge schwamm auf dem Wasser, in den Schnittflächen kam dunkelrothes Blut beim Drücken zum Vorschein.

10) Beim Zerschneiden der Lunge entstand Knistern und bei dem Drücken der Stücke unter dem Wasser entstanden Luftbläschen auf der Oberfläche des Wassers.

11) Die zusammengedrückten und von der Luft entleerten Stücke der Lunge sanken im Wasser unter.

12) Bei genauer Reinigung der Lungen ergab sich, dass die Farbe derselben zum Theil bleifarben war.

13) Die Lunge wog für sich allein 2 Loth, 1½ Quentchen.

14) Im linken Ventrikel des Herzens war das Blut dunkler, als in dem rechten.

15) Das eirunde Loch grössten Theils verschlossen.

Hier fehlen also nicht nur alle Zeichen erfolgter Lungenlähmung durch Ueberfülle an schwarzem Blut, sondern mehrere Umstände, z. B. die unter 1, 3, 4 und besonders unter 2 bemerkten sprechen sogar dagegen [1]). Will man die dunklere Blutfärbung in der linken, die hellere in der rechten Herzkammer als ein Zeichen ansehen, dass der Mutterkuchen, welcher mit dem Kinde noch in Verbindung war, einige Zeit nach dem ersten Athmen noch lungenähnliche Dienste geleistet habe, so ist dieses nichts seltenes, da es mitunter geschieht, dass bei gesunden athmenden Kindern, mit denen der Kuchen zugleich geboren wird, die Nabelschnur noch zehn Minuten lang pulsirt. Dass etwa die Lungen zugleich weniger, als gehörig thätig gewesen seyen, lässt sich aus der besonderen Hirnlähmung auch ohne Entziehung der Luft zum Athmen erklären. Will man annehmen, das Blut sey bereits in den Lungen geröthet gewesen, und dann in die rechte Herzkammer zurück getreten, so würden die Lungenschlagadern davon sehr haben strotzen müssen, worüber das Obductionsprotokoll nichts enthält. Auf jeden Fall musste Lungenkrampf eingetreten seyn, welcher durch sonst nichts erwiesen ist, und welches übrigens im Gehirnschlagfluss seine Begründung finden konnte, also nicht als nothwendige Folge gehinderter Luftzutritte erscheint.

---

[1]) Vergleiche *Rose* über das Ersticken neugeborner Kinder. Braunschweig 1794 — und: *Henke* Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin Bd. 1 Abthl. I. *über die gerichtlich medicinische Beurtheilung der zweifelhaften Todesarten todtgefundener neugeborener Kinder* S. 68—75 83—88.

Indessen hat die Entziehung der Luft bei Kindern, welche einmal geathmet haben, nicht immer den Tod durch Lungenlähmung, also eigentliche Erstickung, sondern häufig durch Schlagfluss zur Folge. In diesem Sinne die von der Angeschuldigten gemachten Tödtungsversuche durch Luftentziehung genommen, könnte die Angeschuldigte ihr Kind durch Zuhalten von Nase und Mund wirklich getödtet haben, da die früher angeführten Blutaustritte und Blutanhäufungen den Tod durch Schlagfluss beweisen.

Stellt man die Frage, ob alle unter I. angeführten Blutaustritte und Blutanhäufungen Folge der dem Kinde von der Mutter eingestandenermaassen zugefügten Gewalt seyn können, so muss diese Frage bejahend beantwortet werden, indem die äusserlich an dem Schädel, an den Schläfen, an den Augen, an der Nase und überhaupt im Gesicht vorgefundenen Blutunterlaufungen sehr wohl durch den Druck der Hände bei den Erstickungsversuchen bewirkt werden konnten und indem alle übrigen Blutaustritte und Blutanhäufungen als mögliche Folgen der Rückwirkung des Gefässsystems auf diese mechanische Eingriffe und auf die Entziehung der Luft angesehen werden müssen.

Aus dem bisher sich ergebenden folgt, dass der durch Schlagfluss erfolgte Tod sowohl durch den Sturz aus den Geburtswegen der Mutter auf den Boden [1]), als durch die von der Mutter herrührenden Erstickungsversuche verursacht werden konnte. Wir müssen sonach die zweite der uns vorgelegten Fragen dahin beantworten:

> dass wir die Ansicht, dass das fragliche Kind allein durch Erstickung d. h. Lungenlähmung gestorben sey, für nichts weniger, als wohl begründet und richtig, sondern für durchaus unrichtig und unbegründet halten müssen, weil sich in der Kindesleiche

[1]) Vergl. *Henke* Lehrbuch der gerichtlichen Medizin §. 580 und die dort zu findende Literatur.

nur Zeichen des Schlagflusses, nicht aber der Lungenlähmung vorfanden, welcher Schlagfluss übrigens auch in dem Zuhalten von Nase und Mund seine Begründung finden kann.

Auf die erste uns vorgelegte Frage können wir jedoch nicht mit einer gleichen Bestimmtheit, wie auf die zweite, antworten. Wir können nämlich nicht behaupten:

dass die tödtliche Gewalt darin gesucht werden müsse, dass das Kind nach der Angabe der Angeschuldigten bei dem Geburtsacte zur Erde fiel;

wohl aber müssen wir behaupten:

dass diejenige äussere Gewalt, welche den Tod durch Schlagfluss herbeiführte, sowohl in dem Sturze des Kindes bei der Geburt auf den Boden, als in den, von der Angeschuldigten eingestandenen, Erstickung bezweckenden Handanlegungen bewirkt worden seyn kann.

Ebenso müssen wir, um die uns gestellte Frage völlig zu erfassen, behaupten:

dass die an dem Kopfe des Kindes vorgefundenen Verletzungen von der Art sind, dass sie theils von der durch die Angeschuldigte nach Massgabe ihres Geständnisses angewendeten Gewalt, theils von dem nach Angabe der Angeschuldigten bei dem Geburtsacte erfolgten Sturz des Kindes zur Erde verursacht worden seyn können.

Um der gewünschten Antwort mehr Bestimmtheit zu geben, stellen wir uns noch die Frage, für welche Entstehungsweise der sämmtlichen, am Kopfe des Kindes vorgefundenen Verletzungen die grössere Wahrscheinlichkeit spreche.

Dass das Kind bei dem Sturze auf den Boden wahrscheinlich Schaden genommen habe, kann daran vermuthet werden, dass es bei dem Sturze schrie und von da an keine sehr erheblichen Lebenszeichen von sich gab, obgleich die Mutter es durch Zudrücken von Nase und

Mund zu ersticken suchte. Indessen ist von der andern Seite auch wahr, dass im Sturze eines Kindes aus den Geburtswegen der stehenden Mutter auf den harten Boden, Steine u. dgl. nur höchst selten so bedeutende und vielfach verbreitete Blutunterlaufungen des Kopfs zur Folge haben dürfte. Dagegen ist es auch für einen höchst seltenen Fall zu erklären, dass das Kind, wenn es von keiner weiteren Gewalt getroffen wurde, als dass ihm die Mutter blos Nase und Mund zuhielt, so viel Blutaustritte ausserhalb des Schädels zeigen konnte.

Aus diesen Betrachtungen folgt eine andere hohe Wahrscheinlichkeit, nämlich die, dass hier sowohl die eine, als die andere der hier gedachten Gewalten wirklich gewirkt habe.

Diese Wahrscheinlichkeit angenommen, beschädigte der Sturz des Kindes bei der Geburt dasselbe am Kopfe und brachte weniger oder mehr die am Kopfe vorgefundenen Blutaustritte und Blutanhäufungen hervor und die darauf folgenden Bemühungen der Mutter durch Zudrücken von Nase und Mund hatte diejenigen Blutaustritte und Blutanhäufungen am Kopfe zur Folge, welche noch nicht durch den Sturz bewirkt worden waren.

Wenn sonach der Sturz zur Erde nicht die allein ausreichende Ursache des Todes war, so ist es doch sehr wahrscheinlich, dass dadurch ein Zustand des Gehirns herbeigeführt wurde, bei welchem das Zuhalten von Nase und Mund einen tödtlichen Schlagfluss durch Anwendung einer Gewalt verursachen konnte, die sonst hierfür nicht zugereicht haben würde.

Wir schliessen daher mit dem folgenden Ausdruck unserer Ueberzeugung, welchen mitzutheilen wir für unsere Pflicht halten, da wir die uns vorgelegten Fragen völlig bestimmt zu beantworten ausser Stand sind:

> Aus dem Leichenbefunde geht hervor, dass Schlagfluss des Gehirns die einzige nachgewiesene nächste Ursache des Todes des Kindes ist. Dieser Schlag-

fluss kann durch Verschliessung der Luftwege, Druck des Kopfes u. dgl. veranlasst worden seyn, aber bewiesen kann nicht werden, dass die von der Angeschuldigten zu den Erstickungsversuchen ihres Kindes angewendete Gewalt eine zur Tödtung des Kindes hinreichend gewesen seyn würde, wenn auch nicht dasselbe zuvor den Sturz auf den Boden bei der Geburt erlitten hätte. Es ist sonach nicht erweisbar, dass die Angeschuldigte ihr Kind durch die gemachten eingestandenen Versuche, es durch Zuhalten von Nase und Mund zu tödten, wirklich getödtet habe.

Giessen den 18. December 1830.

Die Doctoren und Professoren der medizinischen Facultät.
Dr. Ritgen, d. Z. Decan.

In Folge dieses Obergutachtens erkannte der höchste Gerichtshof unterm 27. Januar 1831 dahin:

dass das von dem Grossherzogl. Hofgerichte zu G. unterm 7. April 1830 ertheilte Erkenntniss dahin zu reformiren, dass die Angeschuldigte wegen des ihr zur Last fallenden nächsten Versuchs der Ermordung ihres neugebornen unehelichen Kindes zu einer zwölfjährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen, dagegen aber hinsichtlich der vollendeten Ermordung desselben von der Instanz zu absolviren sey.

Es kann nur eine Genugthuung seyn, dass das oberste Gericht, seine Stellung als Gerichtshof letzter Instanz würdigend, durch Einholung eines Superarbitriums volle Umsicht walten liess. Es galt die Vermeidung eines Justizmordes. (Man erinnert sich an jene Unglückliche, welche fälschlich als Kindesmörderin zum Tode verurtheilt

und hingerichtet wurde. Henke: Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, Band 3. Auflage 2. Leipzig 1824. S. 76 — 80.) Vergl. übrigens den Beitrag zum 16ten Bande von Henke's Zeitschrift für die Staatsarzneikunde, S. 28—68: Aerztliches Gutachten über die Todesart eines gerichtlich obducirten und nach Angabe der Obducenten durch Erstickung getödteten Kindes. Von Dr. v. Plönnies, Grossh. Hessischem Hofmedicus und Medizinalrathe zu Darmstadt.

VI.

Altes und Neues aus dem Gebiete der gerichtlichen Arzneikunde, aus ungedruckten Akten.

Mitgetheilt von dem Herrn geheimen Hofrathe
Dr. J. H. G. Schlegel
in Meiningen.

I.

Gerichtlich-medizinisches und rechtliches Verfahren in zwei Fällen von Kindermord im 18ten Jahrhundert, vor resp. 104 und vor 61 Jahren.

A. Am 11. März 1735 fand man beim Ausräumen des Abtrittes des Bauschreibers Bahn zu M. den Schädel eines reifen Kindes, hatte denselben für einen Hasenkopf gehalten, mit dem Dünger auf den Wagen geworfen und mit hinaus in des Hausbesitzers Garten geführt, ihn aber dann wieder ins Haus zurück gebracht. An diesem von drei Obducenten besichtigten Kinderköpfchen hingen noch 13 Wirbel, wie auf der linken Seite an dem Ligament die untere Kinnlade; auch von dem Mutterkuchen ward noch ein kleiner Theil entdeckt. Nachdem nun diese genannten Theile im Wasser gesäubert, fand man das Cranium, ausser einem kleinen Theile vom rechten Stirnbeine, noch völlig mit dem Pericranium bedeckt, am rechten osse bregmatis nicht nur Sugillationen, sondern im osse frontis

auch ein Loch 2 Zoll lang und 1 Zoll breit, auf der linken Seite unter dem osse bregmatis eins bei $1\frac{1}{2}$ Zoll breit und $2\frac{1}{2}$ Zoll lang, durch welches man die im Cranio vorhandene dura mater sehen konnte. Das Gehirn war aber alles heraus.

Die bei den meisten Kindern sonst weit aufstehenden Patella (Fontanellen) an diesem Cranio waren nicht grösser als $\frac{1}{2}$ Batzen. An der noch vorhandenen Nachgeburt ward der Nabelstrang noch über 6 Zoll lang gefunden.

Am 15. März Abends 6 Uhr fand sich unter dem in den Garten geführten Dünger das Körperchen vom Kinde selbst vor. Die Rippen auf der einen Seite hingen noch zusammen, die auf der andern Seite aber wurden vermisst, doch hingen noch Knochenfragmente daran.

An dem zerstossenen Körper waren am 16. März 1735 noch kenntlich: der halbe Thorax rechter Seits nebst allen Rippen und dem Schulterblatt, die Armknochen und die der Hand, am Daumen, Zeige- und Goldfinger die vorderen Gelenke weg, an dem langen und kleinen Finger aber die Nägel ganz deutlich. Ferner fand man das os Sacrum und beide ossa ischii, daran rechter Seits das os Femoris herabhing nebst der Tibia und Fibula, auf der linken Seite aber nur das os Femoris an seinem Ligament. Die Eingeweide des Unterleibs waren noch alle zu sehen nebst dem Magen und der Speiseröhre, über dem noch ein Theil des Nabelstrangs 10 Zoll lang bis zur Insertion am Nabel, auch ein Stück der äusseren Haut vom Unterleib.

In Verdacht eines Kindermordes im Bezug auf diesen Befund kam eine Magd Namens Leifer aus W., welche, 21 Jahre alt, sich im Hause ihrer Eltern mit einer zänkischen Frau veruneinigt und desshalb von W. weg nach M. gezogen war, um daselbst der Streitsucht jenes Weibes zu entgehen und sich, da sie arme Eltern hatte, durch einen Dienst als Magd und Köchin in ihrer Lage zu verbessern. Einen solchen Dienst trat sie Ostern 1733 an. Sie wurde nun mit einem Bedienten sehr vertraut und dieser vertraute

Umgang dauerte ¾ Jahre bis Ostern 1734. Hierauf hat sie dass Monatliche verloren, sich auch dadurch verdächtig gemacht, dass sie vor Weihnachten 1734 heimlich Arzneien gebraucht, zu Ende des Januars 1735 in der einen Nacht schrecklich geheult und geschrieen, da sie vor Weh und Angst nicht hatte bleiben können, man bald nachher, ihren bis dahin dick gewesenen Leib nicht mehr bemerkte, und sie, in Verdacht der Schwangerschaft, von ihrem ersten Dienstherrn entlassen wurde, daher Petri 1735 in Dienst eines andern Herrn gehen musste.

Die im November 1734 eingenommenen Arzneimittel bestanden in Folgenden: 1) R. Fol. senn. ʒjjj Passul. minor. ʒv. Crem. tart. Sem. Fœnic. aa ʒj Sem. Anisi. Sem. Coriand. cornu cervi usti ℈jj 3 Käntchen Bier darüber zu schütten und 3 Tage davon zu trinken. 2) Das rothe Markgrafenpulver, Herztinktur, Kinderbalsam, schwarzes Kirschenwasser, Zimmetwasser. Um Michaeli herum rieb sie den Leib mit Pappelsalbe ein. An Weihnachten 1734 liess sie einen ganzen Strauch Sadebaum von sich fallen, vom welchem sie aber vorgab, nie Gebrauch gemacht, dagegen von dem obenerwähnten Sennesblätter etc. – Getränk heftiges Purgiren, aber Erleichterung ums Herz, gespürt zu haben.

Am 12. März 1735 gestand sie: dass ihr Liebhaber Werner mit ihr den Beischlaf ausgeübt, zu Ostern 1734 aber oft ganze Nächte bei ihr im Bett bis gegen Morgen zugebracht, von welcher Zeit an sie sich schwanger befunden, das Monatliche weggeblieben, dass sie späterhin Bewegung im Unterleibe gespürt und darin Knoten, die sich wendeten, wenn sie sich von einer Seite zur andern legte. Als man der Inqusitin am 12. März die Gebeine ihres Kindes vorzeigte, gestand sie von Neuem ein: schwanger gewesen zu seyn. Vor 7 Wochen nämlich sey sie, nach dem oben erwähnten Geschrei in der Nacht, aufs Secret gegangen. Da sey etwas von ihr ins Kloak gefallen, ohne dass sie gewusst hätte, dass es ein Kind sey,

Sie habe das Kind nicht mit Augen gesehen, und keine Hand an das Kind gelegt, auch es nicht ins Kloak geworfen. Um zu wissen, ob sie schwanger sey, hätte sie die Brüste gedrückt, es sey aber keine rechte Milch, sondern nur ein molkigtes Wesen aus denselben gegangen. Von ihrer Niederkunft gab sie nun die näheren Umstände an; dass, obgleich sich das Kind geregt habe, sie doch nicht wisse, ob es in der Geburt gelebt hätte. Als es von ihr gekommen, hätte es nicht geschrieen, aber geschmatzt, sich bewegt und immer mehr geregt. Sie hätte beide Hände gebraucht, mit der einen Hand das Kind gehalten und mit der andern die Nabelschnur abgerissen, es sey dann abgeglischt und hinunter gefallen und zwar am 24. Januar 1735 früh 4 Uhr. Sie habe das Kind im Hof beim Secret geboren, hernach sich auf den Abtritt gesetzt und das vollzogen, wie schon erwähnt. Als sie die Wehen gespürt und nicht mehr im Bett hätte bleiben können, sey sie in den Hof herab und daselbst hin und her gegangen, worauf ihr das Wasser angebrochen, das Kind eintrat, sie sich vor das Secret setzte, indem sie sich immer bewegte, bis das Kind mit dem Köpfchen herausging, nachdem sie es angefasst und daran gezogen. Weil es aber noch an der Nabelschnur hing, setzte sie sich, das Kind in beiden Händen haltend, weit hinter auf das Secret, liess das Kind hinunter, zerrte an der Nabelschnur bis die Nachgeburt von ihr kam und mit einander hinunter ins Secret fiel. Mit diesem Allen habe sie nicht wohl eine Stunde zugebracht. Als es Tag geworden, sticherte sie (wie sie es nannte) mit einer Radehaue in das Secret und suchte, konnte aber das Kind nicht herausbringen, weil es zu weit hinüber nach dem Miste gefallen. Es könne wohl seyn, dass sie das Kind mit der Haue zerrissen. Weg habe sie nichts davon gebracht, sondern es sey alles im Secret beisammen geblieben. Hierauf legte sie endlich das Bekenntniss ab: dass sie mit Schaufel und Haue das Kind und dessen Gebeine zerstossen, dass

es von der Welt hinwegkommen solle. Sie sey ganz verblendet gewesen und habe in der Angst nicht gewusst, was sie gethan. Sie wäre dann ganz tiefsinnig einhergegangen, was Jedermann an ihr gesehen haben müsse. Der Teufel hätte es noch weiter mit ihr gebracht, wenn sie nicht so fleissig gebetet. Die Angst habe sie zu dem Vorhaben getrieben, das Kind zu zerstossen.

Das in J. eingeholte Urtel des Schöppenstuhls vom 11. April 1735 war im Wesentlichen des Inhalts:

> „Hat gedachte L. als sie anfangs summarisch und hernach artikelweise vernommen worden, in Güte gestanden und bekannt, was maassen sie mit J. Z., eines Schusters Sohn von S., vielfältig fleischliche Unzucht und Hurerei getrieben, auch davon schwanger worden und nachgehends in ihres damaligen Dienstherrn, B. Hause in der Nacht um 4 Uhr, und zwar im Hofe nahe beim Secret, ein lebendiges Kind zur Welt geboren, welches sie in die Hände genommen, sich auf das Privet weit hinter gesetzet, das Kind hinunter gelassen, und an der Nabelschnur gezerret, da denn die Nachgeburt auch von ihr gegangen, und alles zusammen hinunter ins Privet gefallen, ja, dass sie auch des Morgens früh, noch das in das Privet geworfene Kind wieder gesucht, dasselbe mit der Radehaue darinnen zerstossen und zerhauen, und überdieses auch mit einer Schaufel zerstossen und zerquetschet.

Ob nun wohl anfangs, ob es auch mit dem Corpore delicti seine Richtigkeit habe, um deswillen gezweifelt werden möchte, dass das Kind nicht bald nach begangener That gefunden, und secirt werden können, Inquisitin auch darauf, ob sie nicht den Vorsatz gehabt, das Kind dadurch, dass sie es ins Privet fallen lassen, ums Leben zu bringen, nicht befragt worden, daneben zu ihrer Entschuldigung hauptsächlich angeführt wird, dass sie von den bemerkten Personen, so sie zu Rathe gezogen, und der Sache verständig seyn wollen, beständig darauf gesteifet worden, dass sie

nicht schwanger sey, welches denn so viel Anlass gegeben, dass Inquisitin die sonst gehörige Sorgfalt ihrer Niederkunft nicht gehabt, zumal ihr die Wehen und der actus parturiendi zu solcher Zeit angekommen, da sie niemanden aus dem Schlaf erwecken und ihre Geburt entdecken können, und im übrigen, dass ihr auch das freiwillige Bekenntniss ihrer begangenen Uebelthat zu statten kommen könne, scheinen möchte:

Dennoch aber und weil erstlich es mit dem Corpore delicti seine völlige Richtigkeit hat, da zuerst in des B. Hause, bei Herausschaffung der Excremente, ein Kinderköpfchen gefunden worden, auch der Physikus K., nachdem er solches in Augenschein genommen, dass es von einem gebornen Kinde gekommen sey, und nachgehends auch das Gerippe von dem in das Kloak geworfenen Kinde aus dem in den B—schen Garten geführten Mist ebenfalls hervorgesucht und von den Aerzten nach geschehener gerichtlicher Besichtigung, gefunden worden, dass zwar der Körper und alle Artus zerstossen, doch aber verschiedene Theile und Gliedmassen desselben noch kenntlich gewesen, hiernächst auch das umständliche Bekenntniss der Inquisitin selbst vorhanden, wessmaassen sie nicht nur ein lebendiges Kind zur Welt geboren habe, welches sie daran erkennet, dass es geschmatzet, das sie es auch in der Geburt, und da es von ihr gekommen, empfunden, dass es gelebt, weil es sich beweget, und immer je mehr gereget, sondern auch auf welche Art und Weise sie es ums Leben gebracht, indem sie sich auf das Privet weit hinter gesetzt, das Kind heruntergelassen, und an der Nabelschnur gezerrt, dass es also hinunter in das Privet gefallen, woraus denn von selbst erfolgt, dass das Kind in dem Schlamm und Unflath des Privets umkommen und sterben müssen und solchergestalt der Inquisitin Bekenntniss mit den Umständen des gefundenen Köpfchens und Gerippes eines in das Privet geworfenen Kindes genau übereintrifft; dass aber Inquisitin den Vorsatz gehabt, das Kind auf solche Art ums Leben

zu bringen, sowohl aus der beständigen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt, als auch denen Actibus, welche sie mit dem Kinde nach der Geburt vorgenommen, ganz unfehlbar zu schliessen, gestalt leicht zu begreifen, dass wenn sie nicht den Vorsatz gehabt, das Kind aus dem Wege zu räumen, sie sich nicht würde bei herannahender Geburt auf dem Hofe hingesetzt und es daselbst heimlich geboren haben, da sie sonst gar leicht ihre Frau erwecken, und derselben ihre herannahende Geburt kund machen können, welches denn noch mehr daraus erhellet, dass sie solche geflissentlich vorgenommene actus bekennet, woraus der Tod des Kindes nothwendig erfolgen müssen, sich nach der Geburt alsofort auf dem Secret eben desswegen weit hinter gesetzt, dass das Kind hineinfallen könne und auch darauf dasselbe mit Wissen und Willen, von ihren Händen hineinfallen lassen, ja es dabei noch nicht bewenden lassen, sondern es bald hernach mit einer Radehaue zerhauen und mit einer Schaufel zerstossen und zerquetschet, alles zu dem Ende, dass es verschwiegen bleiben und ihre Schande nicht an den Tag kommen sollte, welches alles denn die vorsetzliche Bosheit der Inquisitin und den mit vieler Ueberlegung von derselben begangenen abscheulichen Kindermord genugsam an den Tag leget, wobei ihr denn nicht zu statten kommen kann, dass sie von den benannten Personen in der Meinung, als wenn sie nicht schwanger sey, will gesteifet worden seyn, in Betracht sie denselben boshafterweise verschwiegen, dass sie so vielfältig mit einer Mannsperson sich fleischlich vermischet, zu geschweigen, dass die Frau D. beständig dabei bleibet, es sey falsch, dass sie dieselbe versichert haben sollte, dass sie nicht schwanger sey, im Uebrigen dieselbe im Anfang nach ihrer Inhaftirung noch alles hartnäckig geläugnet, und von nichts wissen wollen, hiernach aber allererst, da man ihr die Gebeine des Kindsköpfchens vorgelegt, zum Geständniss gebracht worden; so ist derowegen ermeldete Inquisitin E. C. L. dafern sie bei ihrem gethanenen Bekenntniss vor

öffentlich gehegten peinlichen Halsgericht nochmals freiwillig beharret oder des sonst, wie Recht, überführt wird, wegen solches ihres begangenen und gestandenen vorsätzlichen Kindermords, mit dem Wasser vom Leben zum Tode zu bestrafen, oder, da die Gelegenheit des Wassers nicht vorhanden, mit dem Rade vom Leben zum Tode zu richten.

Als diese Unglückliche in ihrem Gefängnisse seit der Verhaftung nur von trockenem Brod gelebt und am 15. April 1735 um warme Speisen für ihr eigenes Geld gebeten, erhielt sie zweimal täglich Suppe, Fleisch und Bier vom 7. Mai an, nachdem ihr Tags vorher ihr Todesurtheil publicirt worden.

Am 4. Mai wurde sie von ihrem ehemaligen Geliebten ¼ Stunde lang besucht. Sich ihr gegenüber setzend, sagte er zu ihr: Ihr seufzt über mich, ich bin aber an Euerm Unglück nicht Schuld. Ich selbst muss nun Soldat werden. Hätte Sie das Kind am Leben gelassen, so hätte ich Sie behalten wollen. Darauf erwiederte sie blos: sie sey eine Dienstmagd gewesen, welche aus ihrem Dienste nicht weg gekönnt.

Am 13. Mai 1735 ward sie auf dem Markt zu M., nachdem sie sich selbst entkleidet, dem Scharfrichter, auf den Stuhl sitzend, ungebunden stillhaltend, mit einem Hieb durchs Schwert vom Leben zum Tode gebracht.

B. An Eva Margaretha Werner zu V., der 25jährigen Tochter eines dortigen Leinewebers, welche seit dem März 1777 für schwanger galt, bemerkte man zu Ende des Augusts eine sichtbare Zunahme ihres Unterleibes, wenige Tage nachher aber nicht mehr. Sie wurde daher von der Hebamme untersucht und diese überzeugte sich nun, dass die W. schwanger gewesen und heimlich geboren haben müsse,

was sie jedoch mit Ungestüm läugnete, bis sie endlich doch eingestand, am Montag früh 8 Uhr den 24. August ein todtes Kind geboren zu haben und zwar im zweiten Stock ihres väterlichen Hauses, wo man noch in einer Gelte die Nachgeburt fand. Das Kind selbst hatte sie in den Keller gelegt mit etlichen Zoll hohem Sand zugedeckt und auf diesen etliche Steine gelegt. Sie begleitete die Hebamme selbst in den Keller und zeigte ihr die Stelle wo das Kind lag. Man transportirte sie nun von V. nach M. und brachte sie in ein Gefängniss.

Am 28. August früh wurde das Kind obducirt, nachdem es von Sand und von Unreinlichkeiten ward gereinigt worden. Man fand es weiblichen Geschlechts, wohl gestaltet, die Haut, dem Ansehen und Geruch nach, ohne Spur der Fäulniss, den Kopf ungewöhnlich weich und schlapp, wie mit einem flüssigen Gegenstand angefüllt, sehr aufgetrieben anzufühlen. Er hatte um die Ossa sincipitis bis an die Ossa occipitis und frontis, besonders auf der rechten Seite, eine bläulichrothe Farbe. Nicht weniger blaue Flecken sah man auf dem Sterne, um die Nase, an den Armen und Füssen, an der maxilla sinistra, neben dem linken Ohr und am linken Auge. Die Nabelschnur war, so weit man sie noch mit dem Kind verbunden fand, 2½ Spanne lang und nicht unterbunden.

Nachdem man das Kind umgewendet und auf den Bauch gelegt hatte, zeigte sich ein enchymoma gerade auf den fünf vertebris lumborum, welches von dem Osse sacro anfing und an der letzten vertebra dorsi sich endigte, circa 2 Zoll in die Länge, ¾ Zoll in die Breite und 1 Zoll im Durchmesser. Die Haut war hierbei noch ganz bis an die erste vertebra lumborum, wo diese zerrissen, eine Oeffnung bildete, durch welche eine starke Sonde auf 3 Zoll hoch und noch weiter, nach den vertebris dorsi zu, ohne grossen Druck hinaufgeschoben werden konnte. Behutsam ward nun der Kopf geöffnet, nämlich ein Einschnitt von der Nasenwurzel an über die Fontanella und Sutura sa-

gitalis bis in den Nacken oder Atlas gemacht, dergestalt, dass das Pericranium nicht verletzt wurde, wodurch sich 1) dieses ganz schwarz zeigte und sobald ein noch flüssiges schwarzrothes Blut in der Mitte der Ossium sincipitis in grosser Menge herausquoll, so, als wenn eine Ader geöffnet worden wäre, welches Blut mit einer Menge kleiner weisser Bröckchen und Flocken des von einander getrennten Hirns vermischt gewesen ist. Es erschien noch 2) eine grössere Menge Blut mit grössern Theilen des von einander getrennten Gehirns, als das Pericranium aller Orten durchschnitten wurde. 3) Die Substantia corticalis cerebri war von der medullari nicht mehr zu unterscheiden, sondern floss grösstentheils auseinander. 4) Dieses Hirn hatte grösstentheils, ja sogar die medulla oblongata, äusserlich eine rothbläuliche Farbe. 5) Das Pericranium und die dura mater fand man in der Mitte der Ossium sincipitis zerrissen und unordentlich zusammenhängend, daher alsbald nach dem Durchschnitt der äussern Haut Nr. 1 das Blut mit den getrennten Theilen des Gehirns hervordrang. 6) Die Ossa cranii hingen von dem Osse frontis an bis an das Foramen ovale gar nicht zusammen, sondern wichen jedem gelinden Druck. Nur das Pericranium und die dura mater vereinigten sie noch einigermassen. 7) Das rechte Stirnbein hatte nach dem Hinterhauptbeine derselben Seite zu, eine Fraktur von einem Zoll im Durchschnitt, das Os sincipitis eben dieser Seite, zwischen dem Osse occipitis und temporum, drei Fracturen, davon 2 ohngefähr ½ Zoll im Durchschnitt in Gestalt eines Triangels gebildet, die dritte aber klein war, doch alle noch fest mit der Beinhaut vereinigt. 8) Das Pericranium von der Nasenwurzel und der Augenhöhle an bis an den Atlas und von dem rechten bis an das linke Ohr, nachdem es von dem Schädelknochen getrennt war, über und über mit geronnenem schwarzrothem Blut überzogen.

Nach geöffneter Brusthöhle fiel die gesunde und gut geformte Lunge in die Augen, von Farbe weissröthlich und

gehörig ausgedehnt. In kaltes Wasser geworfen, schwamm sie, sowie auf warmem Wasser; in Stücken zerschnitten in kaltem und warmem Wasser, ohne dass ein Theil davon untersank. Alle Theile des Unterleibs fand man in der natürlichsten Lage. Man nahm die intestina mit dem mesenterio heraus, um die Rück- und Lendenwirbelbeine von Innen zu untersuchen, es wurde aber an denselben nichts Widernatürliches gefunden. Allein als man das Kind umgewendet und äusserlich die Lendenwirbelbeine untersucht hatte, fand man besonders das erste so breit gedrückt, dass die Sonde ohne Gewalt in die Höhle der vertebrarum dorsi, darinnen die medulla spinalis enthalten ist, drei und mehrere Zoll hoch von unten nach oben eingeschoben werden konnte.

Die Nachgeburt befand sich in dem obengedachten hölzernen Gefäss mit Wasser und vielem Blut vermischt, ganz, und mit einer verhältnissmässigen Länge der Nabelschnur versehen.

Das Kind war nicht nur wohl gebaut, vollkommen ausgetragen und reif, sondern auch noch kein einziges Merkmal der Fäulniss an ihm warzunehmen.

Die Obducenten urtheilten aus diesem Befund, dass dies Kind gesund und lebendig geboren, der Kopf desselben mörderischer Weise gemisshandelt und zerstossen, die Lenden eben so gewaltsam zerquetscht worden seyen und dass diese gewaltsame Behandlung des Kopfs entweder für sich oder diese Zerquetschung der Lendenwirbelbeine allein betrachtet oder beide mit einander vereint, wie es sich im gegenwärtigen Falle verhält, absolut letal sind.

Den Inquisitionsakten zu Folge hatte die W. die Schwangerschaft geläugnet weil sie arm war und befürchtete, sie würde ihr Taglohn im Wirthshaus, in welchem ihr Schwängerer wohnte, verlieren. Als sie des Morgens 5 Uhr Leibschmerzen spürte, befand sie sich allein in ihrer Schlafkammer auf dem Boden. Ihr Vater und Bruder befanden sich, wie die Nachbarsleute, auf dem Felde beim Schneiden,

um und neben ihr Niemand, daher sie Niemanden rufen konnte. Sie hielt die Schmerzen nicht für Wehen, das dann früh 8 Uhr geborne Kind kam lebendig zur Welt, regte sich, aber schrie nicht. Obgleich sie vor der Entbindung den bösen Gedanken, das Kind zu ermorden, nicht gehabt hatte, so kam ihr doch dieser in den Sinn als es geboren war, da sie bei ihrer grossen Armuth weder etwas hatte, worauf sie es legen konnte, noch wusste, was sie anfangen sollte. Sie riss daher die Nabelschnur mit den Händen entzwei und tödtete das Kind, indem sie mit der Faust dasselbe zweimal auf den Kopf schlug, wovon es sogleich starb. Sie legte es dann in der Kammer auf die Erde. Es jammerte sie nun und vor grosser Gewissensangst ward sie ohnmächtig. Um 10 Uhr kam sie wieder zu sich. Ob sie dem Kinde eine Wunde auf dem Rücken zugefügt, wusste sie nicht, wenigstens sey es nicht mit Wissen und Willen geschehen. Als sie sich von ihrer Ohnmacht erholt — gestand sie weiter — habe sie das Kind in den Keller getragen, auf reinlichen Sand gelegt, es mit Sand bedeckt und dann mit Steinen. Die Angst habe sie in den Keller getrieben, ohne selbst zu wissen wie und warum sie solches alles gethan hätte, hauptsächlich aber doch um es auf die Seite zu schaffen, damit Niemand etwas von ihrer Schwangerschaft und Niederkunft erfahren solle. Sie würde die That doch noch selbst angezeigt haben, wenn sie auch nicht entdeckt worden wäre. Als sie aus ihres Vaters Haus von dem Amtsknecht in das Haus des Schultheissen geführt und daselbst besichtigt wurde, war sie in so grosser Angst, dass sie selbst nicht wusste, was sie sagte und daher aus lauter Angst noch läugnete.

So lange sie sich nach der Geburt in ihrer Kammer aufhielt, brachte ihr ihr Vater, dem sie eine andere weibliche Krankheit vorschützte, etliche Mal zu trinken.

Der Defensor bezweifelte desshalb, dass das Kind lebendig zur Welt geboren worden, weil das Schwimmen der

Lungen im Wasser ein sehr trüglicher Beweis sey, das Geständniss der Mutter, dass das Kind gelebt und dass sie dasselbe getödtet habe, zu einem Erkenntniss auf die Todesstrafe nicht hinreichend sey, das Leben des Kindes hauptsächlich aus dessen Schreien erkannt werde; Inquisitin aber versicherte, dass ihr Kind nicht geschrieen. Gegen diese unerheblichen Zweifel sprach das Urtheil des Schöppenstuhls zu Jena:

Da an der Wahrheit des Geständnisses der Inquisitin sich keineswegs zweifeln lässt, nach der Versicherung der Aerzte das Kind gesund und lebendig geboren, der Kopf des Kindes zerstossen, die Lenden eben so gewaltsam zerquetscht gewesen, diese Verletzungen aber schlechterdings letal sind, das Kind vollkommen zeitig und gesund gewesen, an demselben kein einziges Merkmal einer Fäulniss wahrgenommen wurde, also nicht nur daraus, dass das Kind vollkommen zeitig und gesund war, dessen Leben dem Rechte nach vermuthet wird, sondern auch dadurch, dass des Kindes Lungen weissröthlich von Farbe und ausgedehnt gewesen, auch im Wasser ganz und in Stücken geschwommen, das Leben des Kindes nach der Geburt in Gewissheit gesetzt ist, so ist sie wegen des an ihrem Kinde begangenen und gestandenen Mordes in einen Sack zu stecken, ins Wasser zu werfen und zu ertränken, es werde denn die Landesherrschaft in Betracht Inquisitin durch ihre Dürftigkeit zu dem bösen Entschluss, ihr Kind zu tödten, gebracht wurde, Gnade für Recht ergehen lassen, solchen Falls wird sie mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet.

So oft der Landknecht in das Gefängniss der W. kam, lag sie auf den Knieen und bat weinend Gott um Vergebung ihrer schweren Sünden. Bei der Publication des

Urtheils war sie ganz gesetzt, legte den Weg zum Richtplatz am 10. Februar 1778 Vormittags mit einer bewunderungswürdigen Gelassenheit und Entschlossenheit zurück, beantwortete jeden Punkt der ihr vorgelesenen Urgicht mit einem deutlichen und beherzten Ja, sah und hörte alles bis zum Brechen des weissen Stabes mit der grössen Gelassenheit an, setzte, nachdem sie knieend gebetet hatte, sich mit derselben auf den im Sand stehenden schwarzen Stuhl, sah sich nochmals freudig um, überreichte dem Scharfrichter die Binde, mit welcher derselbe ihr die Augen verband, und so erwartete sie, nachdem ihr die Haube abgenommen, der Hals entblösst, die gebundenen Haare überm Haupt in die Höhe gehalten worden, ohne gebunden oder von einem Freiknecht angerührt zu werden, den Todesstreich, welcher mit einem Hieb vollzogen wurde.

II.

Responsum Medicum einer Universität über angeschuldigte Impotenz eines Ehemanns.

Nachdem Ein Hochfürstl. Sächs. Obervormundschaftl. Consistorium zu M. Acta Consistorialia, in Unehesache Christoph St—s Einwohners in W. mit dessen Eheweibe, Even Catharinen geb. E. an unsere Universität gelangen lassen und darüber ein Gutachten verlangt hat, so haben wir Endesgesetzte Decanus, Senior und Assessores gedachter Facultät solche Acta mit Fleisse durchlesen, und daraus ersehen, dass beide Partheien einander wechselweise einer impotentia ad concubitum beschuldigen, und vorerst die Frau dem Mann nachsagt, dass er ihr das debitum conjugale nicht leisten könne, dass es ihm an einer debita et constante erectione penis fehle, dass er nie hinkäme, wo er hin sollte, ob er sie gleich, wie sich selbst, täglich 2—3 Mal durch seine Versuche abmatte, und ihr auch sogar während ihrer Reinigung keine

Ruhe lasse, hauptsächlich aber zum vergnüglichen Beischlafe, bei allen seinen heissen Trieben, keine zulängliche erectionem et rigiditatem penis habe, wenn aber die facultas erigendi endlich erfolge und das membrum ad locum ordinarium komme, selbiges sogleich languescire, und der Mann so lange sich vergeblich abmartere, bis er ihren Leib mit einem liguore lymphatico besudelt habe; auf welche Art sie nun 4 Jahre mit demselben gelebet und könne allezeit eidlich erhärten, dass ihr derselbe nicht ein einziges Mal das debitum conjugale ordentlich prästiren können, und dass sie noch eine so reine Jungfrau sey, wie sie vom Mutterleibe gekommen. For. act. 5^b 21—29. 30—39.

Hinwiederum aber St. seine Frau beschuldiget, dass sie ihn überhaupt nicht zulasse, und den congressum auf allerhand Weise zu vernichten suche; indem sie nicht allein wie ein unbeweglicher Klotz an seiner Seite liege, sondern auch bald sich anstelle, als wenn sie in einen festen Schlaf gesunken, bald mit Schnupftüchern sich umhülle, übrigens aber die zum congressu nöthige und schickliche Fügung nicht eingehe, das Ehebett in ungewöhnlicher Form eines Sitzstuhles wider seinen Sinn erhalte, auch sich bei allen auf seiner Seite überstiegenen Hindernissen zurückziehe und solchergestalt den ehelichen congressum vernichte; daher er auf die Gedanken komme, dass das hymen bei derselben dergestalt verwachsen seyn müsse, dass eine absolute angustia vorhanden sey, welche durch gehörige Mittel zu renoviren versucht werden müsse. For. act. 46^b. seq.

Wie aber bei so bewandten Umständen an einem hochfürstl. Consistorio dem Physico eine inspectio beider Eheleute aufgetragen worden und solcher attestiret hat, dass sowohl der Mann geschickt sey, nicht nur coitum zu exerciren, sondern auch sobolem zu procroiren, indem er nicht mit dem geringsten Fehler an seinen partibus genitalibus behaftet, das membrum virile auch seine gehörige Grösse und Stärke habe, die testiculi auch proportionirt,

mit der natürlichen Festigkeit und Grösse begleitet und zur secretione seminis vollkommen eingerichtet, auch der Mann selbst gesund sey, und an der natürlichen Sprache ihm nichts abgehe. For. act. 22. Als auch bei der Frau die partes genitales sich in naturali situ befinden, selbige auf keine Weise nimis arcta sey, vielmehr coitus von ihr mehr als ein Mal müsse exercirt worden seyn, indem nicht das geringste Merkmal einer Jungferschaft an ihr wahrzunehmen, die vagina uteri auch viel zu weitläufig sey, als dass eine coitus niemals geschehen seyn sollte, for. act. 61 seq.:

So erkennen wir ganz deutlich, dass beide Eheleute einander ohne Grund einer impotentiae absolutae beschuldigen, und dass solche nur relativa sey, und theils in einer gemeinschaftlichen mutuellen Abneigung, theils besonders bei dem Manne in einem allzusehr übertriebenen coitu, der ihn nothwendig schwächen und die actus verlängern muss; bei der Frau aber in einem trotzigen, eigensinnigen und widrigen Verhalten, wobei der oestrus venereus ad erectionem colistam necessarius zu keinem vigore actionis maritalis gelangen kann, ihren hinlänglichen Grund habe.

An der Facultate erigendi des Mannes, obgleich solche von dem Physico nicht bemerket worden, und die Frau jurato erhärten will, dass sie gänzlich fehle, und dass sie selbst alle Mühe angewendet, solche zu procuriren, und ad coitum dauerhaft zu machen, for. act. 77, zweifeln wir demohngeachtet keineswegs, weil solche von der Frau selbst tacite dadurch eingestanden wird, da sie saget: dass der Mann bei dem coitu ihren Leib mit einer lymphatischen Feuchtigkeit, die nicht anders als semen seyn kann, am Ende bespritze, for. act. 39, welche excretio aber bei einem Manne nicht ohne Erection geschehen kann. Ob wir gleich zugeben, dass diese Erection sammt der Bespritzung aus obgedachten Ursachen nicht zeitig genug erfolge. Sollte noch ein näherer Beweis von der erectione penis (colis), ob solche bei dem Manne da sey oder mangele, erfordert

werden, so würde solches entweder durch einen von dem Physico noch anzustellenden frictum mentulae ad terminum erectionis, doch ohne damit usque ad affusionem seminis fortzufahren, wobei kein crimen onaniticum begangen wird; oder auch dadurch zu bewerkstelligen seyn, dass, da doch haec aetate erectio penis oft von sich selbst entsteht, der Christoph St. einen guten Freund, der um ihn ist, zu derselben Zeit zum Zeugen rufe.

Der von dem Physico aber gethane Vorschlag zu einer cohabitatione sub teste jurato, for. act. 143, ist desswegen nicht wohl zu billigen, weil theils die allzugrosse Feindseligkeit dieser Eheleute, theils auch die bei einem solchen Versuche eintretende natürliche Schaamhaftigkeit auf Seiten des Mannes einen nachtheiligen Erfolg leicht verursachen könnte.

Uebrigens findet das Angeben der Frau, dass sie noch eine Jungfer sey, bei der bemerkten amplitudine vulvae, keine statt; und ist die allzu freie und gebahnte Strasse ein genügsames signum crebrioris coitus.

Dass dieses Responsum denen principiis medicis gemäss sey, bekräftigen wir mit unserm gewöhnlichen Facultäts-Insiegel.

Göttingen, den 11. Decembris 1765.

(L. S.) Decanus, Senior und Assessores der medizinischen Facultät auf der Königl. Grossbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Georg-Augustus-Universität daselbst.

Die Juristen-Facultät zu Göttingen fällte das Urtheil: Da aus den Akten erhellet, dass der eheliche Beischlaf in der nunmehro über vierjährigen Ehe noch niemalen behörig vollzogen worden, an der Frauen Seiten aber die ihr von dem Manne anfänglich imputirte Untüchtigkeit darzu keineswegs, sondern vielmehr das Contrarium befunden worden, und eben daher, dass ihr der Mann nicht praestanda prästiret, ihre Abneigung und Widerwillen gegen ihn haupt-

sächlich entstanden, sie daher allerhand ihrer Gesundheit nachtheilige und gefährliche Zufälle, for. act. 40, geäussert; auf Seiten des Implorati hergegen, bei denen von ihm selbst eingestandenen öfteren und vergeblichen Versuchen ein Unvermögen sich allerdings nicht undeutlich offenbaret, es mag nun solches von einem allzusehr übertriebenen und ihn daher schwächenden Coitu, oder aus einer andern Ursache herrühren, zu dem der zur Unzeit geschehenen Bespritzung mit der for. act. 39 bemerkten lymphatischen Feuchtigkeit ohngeachtet, die wirkliche Standhaftigkeit desselben noch allemal ungewiss bleibt, mithin allhier der Fall eintritt, wo nach dem Jure Canonico, wenn Eheleute drei Jahre über mit einander gelebet, und zu keiner ehelichen Cohabitation gelangen können, das in dem Eide bestehende verum, rectum et justum judicium Platz greift, welches ebenfalls nach der Praxi Protestantium um so mehr statt findet, als sich sonst in dergleichen heimlichen Handlungen die Wahrheit füglich nicht anders herausbringen lässt, jedoch, dass solcher Eid nicht leichtsinnig zur Erhaltung der intendirten Trennung geschworen werde, eine ernstliche admonitio de vitando perjurio nöthig seyn will, von dessen Ableistung aber nach Maassgabe der obangezogenen canonischen Rechte die annulatio matrimonii auf Ansuchen desjenigen Theils, der sich über des andern Impotenz beschweret, nicht zu versagen stehet.

Die Frau legte hierauf den Eid ab, suchte um Scheidung nach, worauf die Ehe propter Inhabilitatem relativam für null und nichtig erklärt und beiden Theilen nachgelassen wurde, sich anderweit zu verehelichen. (25. April 1766.)

Von dieser Erlaubniss machten beide Eheleute Gebrauch;

1) die Frau heirathete in ihrem 30sten Jahre zum zweiten Male (den 3. Febr. 1768), zeugte mit Adam L., ihrem zweiten Ehemanne, zwei Kinder, einen Sohn, geboren den 9. Oct. 1768, gestorben den 17. Oct. 1768, und einen zweiten Sohn, geboren den 28. Sept. 1769, ge-

storben unverehlicht den 28. Jan. 1812. Als dieser ihr zweiter Mann am 16. Januar 1772 gestorben war, heirathete sie den dritten Mann (Joh. Wilh. Fr.) am 15. Januar 1775, zeugte mit demselben einen Sohn, geb. den 15. Januar 1775, verheirathet gestorben den 12. Oct. 1803, dann einen zweiten Sohn, den sie am 15. Januar 1775, also in ihrem 37sten Jahre geboren. Sie starb 74 Jahr alt, am 14. Januar 1812.

2) Auch der Ehemann Christoph St. heirathete am 19 Febr. 1773, in seinem 38sten Jahre zum zweiten Male, und zwar eine Person, welche ihm am 27. Mai 1771, also ausser der Ehe, einen Sohn geboren hatte, welcher 8 Kinder zeugte. Christoph St. wurde, 62 Jahr alt, Wittwer, und starb am 6. Sept. 1811 in seinem 76sten Lebensjahre.

Die Frau bewies demnach durch viermalige Geburten ihre Zeugungsfähigkeit, welche aber bei dem Manne, des ausser der Ehe angeblich von ihm erzeugten und dann legitimirten Kindes ohngeachtet, zweifelhaft blieb.

III.

Gutachten über das angeschuldigte Verfahren eines Geburtshelfers bei einer Erstgebärenden, von dem geheimen Hofrathe etc. Dr. Schlegel in Meiningen.

Am 23. Januar 1835 kam es zur Anzeige: dass der practische Arzt Dr. W. zu C. die etwas verkrüppelte Tochter des Dreschers P. zu T. bei ihrer schweren Niederkunft mit dem — wahrscheinlich einzigen Instrumente was er besitzt — stundenlang, ohne allen Erfolg, gemartert und, als er den Zweck verfehlt, geäussert: er habe seine übrigen Instrumente zu Hause ($^1/_2$ Stunde davon). Hierauf

hätte derselbe Jemanden im Ort um eine Papierscheere bitten lassen und dann, indem er mit der Scheere den Kopf des Kindes zerbohrt und zerdrückt, der Gebärenden innerlich zwei Stiche gegeben — weil sie während dieser Scheerenoperation zwei Mal sehr stark geschrieen — und so entbunden. Dr. W. soll hierauf Tags nachher die Jagd, dann den Abend spät einen Schmauss frequentirt, die Entbundene erst den zweiten Tag und dann erst nach vier Tagen wieder, besucht haben, welche unter fürchterlichen Leiden gestorben sey.

Dieser Denunciation nach wäre die P. von Dr. W. auf eine alle Vorschriften der Heilkunst zuwiderlaufende Weise behandelt, hierauf völlig vernachlässigt und ohne Beistand gelassen worden.

Das H. Verw. Amt zu C. wurde daher unterm 27. Jan. 1835 angewiesen: in Verbindung mit dem Physikat zuerst unvermuthet die geburtshülflichen Instrumente des Dr. W. sodann aber den erwähnten Geburtsfall einer genauen Untersuchung zu unterstellen, über diesen Fall dem genannten Arzte, nach mündlicher Vernehmung, eine erschöpfende schriftliche Darstellung des beobachteten Verfahrens desselben abzufordern, das Resultat der Untersuchung unter Berücksichtigung der Qualification und des Rufes des gedachten W. mit Bezugnahme auf die Bedürfnisse des Verwaltungsamtes in medizinischer Hinsicht, so wie unter Einsendung des erforderten Physikatsgutachtens und der Akten binnen 6 Wochen unfehlbar anher zu berichten.

Am 7. Febr. zeigte Dr. W. dem hohen Verwaltungsamte nur eine Stark'sche Zange mit der Erklärung vor, dass er weiter keine dergleichen Instrumente habe, und mit dieser bis jetzt jederzeit bei den vielen Fällen seiner practischen Laufbahn verrichteten künstlichen Entbindungen ausgekommen sey.

Der Vater der verstorbenen P. sagte am 14. Febr. 1835 vor hohem Verwaltungsamte aus, wie folgt: Meine Tochter bekam an einem Donnerstage den 8. Jan.

d. J. gegen Abend Wehen, da sie mit einem Kinde niederkommen wollte. Ich schickte erst zur Hebamme H. sen. allhier, welche kam, durch deren Hülfe jedoch dass Kind nicht zur Welt kommen konnte. Ich war in ein Nachbarshaus gegangen, weil ich die Schmerzen meiner Tochter nicht mitfühlen mochte, begab mich aber Nachts 11 Uhr, als ich hörte, dass es mit meiner Tochter schlecht ging, hinein zum Dr. W., welcher auf meinen Ruf sogleich hörte und sich nach T. in meine Wohnung begab. Am andern Morgen, um 5 Uhr des 9. Jan. d. J. liess der Dr. W. endlich, da das Kind nicht kam und nunmehr durch das Geblüt gestorben war, eine Scheere von Hrn. V. holen, und hiermit schnitt er das Kind in das Gehirn, er sagte, er wolle doch wenigstens die Mutter schonen; er musste jedoch nachher noch drei Mal ansetzen ehe das Kind aus dem Mutterleib kam. Ich bin nicht zugegen gewesen als das Kind gebracht wurde. Am nächsten Donnerstage der andern Woche, am 15. Jan. d. J., früh starb meine Tochter im Kindbette.

Hierauf sagte die Hebamme H., 50 Jahr alt, aus: In einer Nacht von einem Donnerstag zum Freitag, den Datum weiss ich aber nicht mehr anzugeben, war die Tochter des Dreschers P. von T. zum Niederkommen. Am Donnerstag Abends war ich schon bei der Gebärenden, allein das Kind, welches natürlich gut lag, konnte nicht zur Welt kommen, da der Kopf zu gross, das Becken aber zu klein war. In der Nacht gegen 11 Uhr wurde der Dr. W. geholt, da ich es nicht zwingen konnte. W. kam gleich und hat wenigstens, mit der Zange, vier Stunden gearbeitet, allein seine Mühe war fruchtlos. Er konnte das Kind mit aller Anstrengung nicht aus dem Mutterleibe bringen. Mir waren die Kräfte unterdessen auch geschwunden. Endlich am Morgen etwa um 4 Uhr schickte der Dr. W. zu Hrn. V., um eine Papierscheere zu bekommen, da er ausserdem das Kind nicht bringen könne, indem zu Haus bei dem Doctor selbst niemand sey,

er selbst auch wegen der Ermüdung und des Schweisses nicht nach C. gehen könne, um die geburtshülflichen Instrumente (der Weg von T. nach C. führt über einen bedeutenden Berg, ganz nahe an den Ufern der Saale) zu holen. Ich selbst wollte anfänglich die Fontanelle des Kindes mit dem Daumen eindrücken, da ich solches gelernt habe. Allein der Doctor wollte dies nicht haben; ich ging endlich selbst zu Hrn. V. und holte die Scheere, da er sie zuerst nicht herausgab. Mit derselben zerschnitt der Doctor endlich den Kopf des Kindes, und brachte dann, nach ausgedrücktem Gehirn, das Kind selbst aus dem Mutterleibe, es war früh 6½ Uhr am Freitag. Der Doctor ging dann fort, ich blieb dort. Es wurde unterdessen immer schlimmer mit der Wöchnerin. Am Sonnabend früh kam der Dr. W., da das Mädchen mehr Schmerzen bekam, und am Sonntag Nachmittags gegen 4 Uhr besuchte derselbe, auf meine Veranlassung, das Mädchen nochmals, nachdem ich ihn dazu in P. geholt hatte. Allein er verschrieb der Wöchnerin nichts, ich musste ihr nur Klystire geben. Nachher ist W., glaube ich, nicht wieder unten in T. gewesen. Es wurde der Dr. B. von F. geholt, welcher am Sterbetag des Mädchens auch kam. Einen Vorwurf bei dem Gebären des Kindes kann man Hrn. Dr. W. nicht machen, allein in der Behandlung der Wöchnerin hätte derselbe mehr Sorgfalt anwenden können; seine Nachlässigkeit ist zu tadeln.

Weiter bemerkte die Hebamme H. noch: Der Dr. W. hat der Wöchnerin wohl Arznei verschrieben, auch am Sonntag, an welchem ich ihn geholt habe, und ich muss meine Angabe, in Bezug hierauf abändern, auch noch bemerken, dass die Gebärende eine schwächliche Person und gar nicht zum Gebären gebaut und geeignet war.

Am 23. Febr. erschien Dr. W., 38 Jahr alt, seit 1827 pract. Arzt zu C. vor Amt, und liess sich folgendermaassen vernehmen: An einem Donnerstag in der Nacht, es ist wohl in der Nacht vom 8 — 9. v. M. gewesen, wurde ich

gegen 11 Uhr nach T. zur Tochter des Dreschers P. daselbst gerufen, welche mit einem Kinde niederkommen wollte. Ich traf bei der Gebärenden die Hebamme H. von hier an, welche das Geschäft des Entbindens nicht allein auf sich nehmen wollte und konnte. Wie lange die Gebärende vor meiner Ankunft mit der Geburt umgegangen war, weiss ich nicht; ich traf bei derselben ein Missverhältniss des Kindskopfes mit dem Becken an, versuchte, das Kind mit der mitgenommenen Zange zu holen, allein, ungeachtet aller Mühe und Anstrengung konnte ich das Kind bis früh gegen 3 Uhr kaum einen Viertelszoll weiter bringen, da der Kopf ganz eingekeilt war. Ich erachte nun für einen Arzt, welcher in der Geburt beistehen soll, nichts anders nöthig, als einen kräftigen Bau, zwei starke Arme und eine gute Zange. So ausgerüstet wird ihm das Werk immer gelingen, und mir, dem schon viele Fälle vorgekommen sind, sind die wenigsten, bei solchen Hülfsmitteln, misslungen. Da mir es im vorliegenden Fall aber nicht gelang, ich schon ganz erschöpft war, schickte ich zu Herrn V. in T., um eine lange Scheere holen zu lassen, weil ich die Perforation vornehmen wollte. Es wurde mir eine Papierscheere gebracht, mit welcher ich, da ich solche dazu als passend gefunden und ich nicht erst nach Hause schicken konnte, um die meinige, welche ich gewöhnlich als eine gewöhnliche Scheere in solchen Fällen anwende, holen zu lassen, die Perforation auch vornahm, da ich aus den Symptomen wahrnahm, dass das Kind im Mutterleibe todt war und ich doch wenigstens die Mutter zu retten beabsichtigte. Als die Perforation vorbei war, wollte ich das Kind durch die Natur selbst aus dem Mutterleibe schaffen lassen; allein die Mutter hatte einen s. g. Hängebauch, wesshalb ich denn endlich das Kind mit der Zange holte. — Nach Niederschrift des Vorstehenden gibt Hr. Dr. W. an, dass er die Porforation mit Zustimmung der Kreisenden und deren Eltern vorgenommen hatte, und dann noch

folgendes zu vernehmen: Bei der Wöchnerin habe ich das angeordnet, was ich bei einer Behandlung eines solchen Falles anzuordnen für nöthig gefunden und wie es meiner Ueberzeugung gemäss war. Ich bin von 24 — 24 Stunden bei der Wöchnerin gewesen; noch am Freitag nach der Entbindung verliess ich die Wöchnerin nach 6 Uhr früh ziemlich wohl; noch am Vormittage jenes Tages besuchte ich sie nochmals und verordnete ihr Arzneien; am Sonnabend besuchte ich sie wieder, fand den Leib etwas geschwollen, was durch die schwere Geburt und bei den unvermeidlichen Verletzungen, zu erklären ist; ich hinterliess noch dazu in P—s Hause, dass man mich holen möchte, wenn die Sache gefährlicher würde. Am Sonntage musste ich mich nach Posewitz zu einem Kranken begeben, zugleich war Kindtaufe bei dem Rittergutsbesitzer G. das., welcher mich daran Theil zu nehmen ersuchte, dem ich aber gleich sagte, ich hätte eine schlimme Wöchnerin in der Kur, es sey daher möglich, dass ich wieder fort müsse. Ich wartete die Hebamme ab, welche später kam und sagte, ich würde wohl heute noch, aber nicht sogleich, in T. nöthig seyn; desshalb ging ich Nachmittags gegen 4 Uhr erst nach T.; am Montag begab ich mich wieder dahin, änderte die Arznei, da die Krankheit der Wöchnerin sich verschlimmerte. Endlich ging am Dienstag ich nochmals dahin; hier aber zum letzten Mal, weil Hr. Dr. B. von F. dazu geholt war, und ich nun meine Thätigkeit für nicht mehr nöthig betrachten musste. Es stand die von mir verschriebene Arznei an einem warmen, anstatt an dem vorgeschriebenen kühlen Orte und war nichts davon eingenommen; ich kam nun nicht wieder; muss aber bemerken, dass ich sogleich alles anordnete, was in einem solchen Falle nöthig ist; ich habe von Hrn. V. guten Wein zu Umschlägen hergeben lassen, Klystire angeordnet, innerliche Medicamente verordnet, und ich weiss mich überhaupt von aller Schuld frei.

Den 8. Januar 1835, als ich — (sagt Dr. W. in

seiner ihm abgeforderten ausführlichen Darstellung seines bei der gebärenden P. beobachteten Verfahrens) — von meinen ärztlichen Geschäften, welche mich an diesem Tage aufs Land gerufen hatten, Abends zurückgekehrt war, lege ich mich um 11 Uhr zu Bette. Doch, kaum eingeschlafen, werde ich wieder aufgeweckt mit der Anforderung: sogleich mit nach T., einem eine Viertelstunde von C. gelegenen Dorfe, zu kommen, um einer Kreisenden in ihrer Noth beizustehen. Ich folge sogleich und bin noch vor 12 Uhr an Ort und Stelle.

Die Kreisende, Johanna Rosine P., 20 Jahr alt, eine Erstgebärende, ausserehelich geschwängert, von mehr kleiner Statur und schwächlichen Körperbau, bei übrigens festen Muskelfasern, fand ich in der Stube auf und abgehend. Ich erkundigte mich nach dem Verlaufe der Schwangerschaft, welche ohne aussergewöhnliche Beschwerden verlaufen seyn sollte. Der Anfang der vorbereitenden Wehen sollte schon zwei Tage gewährt haben, doch sollten selbige erst den heutigen Tag anhaltend und schmerzhaft geworden seyn, und sich von Stunde zu Stunde gesteigert haben. Die Wässer seyen abgegangen, aber ein solenner Wassersprung [1]) nicht bemerkt worden. Bei der äusseren Untersuchung zeigte sich ein sehr stark entwickelter Hängebauch bei stark geneigtem Becken. Die innere Untersuchung verrieth ein in allen Dimensionen enges Becken. Der Vorberg war mit dem Zeigefinger leicht zu erreichen, so dass ich den Durchmesser auf 3 bis höchstens 3¼ Zoll annehmen konnte; der Muttermund völlig erweitert und wulstig anzufühlen, weil er nicht über den Kopf zurückweichen konnte. Der sehr eingepresste Kopf stand im geraden Durchmesser, das Gesicht nach dem Schaambogen, der Hinterkopf nach dem Kreuzbein gerichtet. Die Wehen, welche oft,

---

[1]) Dieser burschikose Ausdruck wie die gesammte bizarre Art der Darstellung des Dr. W. characterisirt fast schon allein den ganzen Menschen. S.

und mit grossem Schmerz für die Kreisende zurückkehrten, waren auf die Geburt ohne alle Wirkung, indem selbst die unbedeutende Kopfgeschwulst nicht im geringsten dabei angespannt wurde.

Ich entschloss mich sogleich zu Anlegung der Zange, durch welche ich schon mehrmals in meiner Praxis stark eingekeilte Köpfe entwickelt hatte, und die Anlegung gelang auch nach Bekämpfung bedeutender Schwierigkeiten. Allein nach mehrfachen durch Wehen unterstützten und bei zurückgezogenem Hängebauch versuchten Tractionen konnte man kein Vorrücken des Kopfs bemerken, und die Zange gleitete wiederholt aus. Selbst die kräftigsten stehenden Tractionen bei Eintritt der noch immer wiederkehrenden Wehen waren nicht im Stande den Kindskopf nur um einen Viertelszoll zu entwickeln.

Da nun die Ueberzeugung der stärksten Einkeilung des Kindskopfs vorlag, an ein Zurückbringen und die Entbindung durch die Wendung auf die Füsse gar nicht zu denken war, da die angenommenen gewissesten Zeichen von dem Abgestorbenseyn des Kindes vorhanden waren, so schlage ich die Enthirnung des Kindes vor, als das einzige Mittel die Geburt zu bewirken, und die Mutter vom gewissen Tode vielleicht zu retten. Kreisende und Eltern gaben ihre Zustimmung.

Morgens 4 Uhr unternehme und vollende ich ohne zwischenlaufende Schwierigkeiten die Perforation in der Scheitelnath durch ein scheerenförmiges Perforatorium, — (in diesem Falle durch eine gewöhnliche lange Scheere oder sogenannte Papierscheere, welche nach aller Geburtshelfer Erfahrung und Angabe jedes künstliche Perforatorium vollkommen ersetzt) entferne durch eingelegte Finger einige Parthieen der Schädelknochen, und ziehe den Kopf an, ebenfalls durch die eingelegten Finger, welches Verfahren mir stets sicherer gewesen ist, als Knochenzange und Hacken, weil dabei eine Verletzung der Geburtswege nie vorfallen kann. Da aber dieses Verfahren nicht gelang,

will ich die Geburt der Natur überlassen. Nach einer Stunde ersucht mich die Kreisende sie von ihrer Bürde zu befreien. Ich lege desshalb die Zange nochmals an, welches auch dieses Mal leichter erfolgte, mache eine Traction bei vorrückendem Kindskopfe, und bei der zweiten Traction erfolgt die Entbindung eines starken Knäbchens.

Die Nachgeburt folgte nach kurzer Zeit von selbst und es wurde sehr wenig Blut verloren. Die Gebärmutter zog sich regelmässig zusammen, und lag kugelförmig fühlbar über dem Schaambogen.

Nach Reinigung der Genitalien lasse ich dieselben mit warmem Wein fomentiren, und verordne für die sich im Ganzen wohl befindende Wöchnerin eine Tasse Camillenblumenthee.

Nachdem gegen 6 Uhr Morgens alles beseitigt, und die Wöchnerin in ein bequemes Wochenbett gebracht worden war, verlasse ich dieselbe um 7 Uhr bei grösstmöglichstem Wohlbefinden.

Den 9. Januar Morgens gegen 9 Uhr. — Die Wöchnerin hatte sich durch einen kurzen Schlaf wesentlich gestärkt, und befand sich noch viel wohler als vor 2 Stunden. Ich empfehle Ruhe, wenig Sprechen, warme Fomentationen ad genitalia, und eine Tasse Thee aus Camillenblumen bereitet; da Hunger sich einzustellen scheint, erlaube ich ein Butterschnittchen, und ein paar Löffel Wassersuppe.

Den 10. Januar. — Es haben sich kolikartige Schmerzen eingefunden, wobei der Leib schmerzhaft ist. Lochien fliessen gut, der Puls ist fieberfrei, wenig Durst, Sehnsucht nach Ruhe. Ich verschrieb eine Oel-Emulsion mit Nitrum und Laudanum, verordnete Klystire aus Camilleninfusum mit Oel, und lauwarme Umschläge auf den Leib.

Den 11. Januar. — Schneidende Schmerzen mit Nachlass dauern fort, der Leib aufgetrieben, bei Berührung schmerzhaft, Wochenreinigung ohne Stocken, Fiebersymptome wenig. Abgehende Blähungen bewirken Linderung. —

Klystire öfters wiederholt, Umschläge fortgesetzt, die Oel-Emulsion erneuet und damit fortgefahren.

Den 12. Januar. — Leib trommelartig aufgetrieben, schmerzhaft bei Berührung, in Intervallen kolikartig schmerzhaft, Wochenreinigung gut. — Ich verordnete neben obiger Oel-Emulsion abwechselnd Calomel und eine Merkurialsalbe mit Opium zum Einreiben. Klystire werden fortgesetzt.

Den 13. Januar. — Der Zustand schien mir wie gestern. Da aber meine Medizin nicht genommen worden war, dringe ich auf die Ursache und erfahre, dass ein anderer Arzt zugerufen worden sey, welches mich zu der Erklärung veranlasst: als behandelnder Arzt abzugehen.

Nachschrift. Die Wöchnerin ist darauf den 15. Jan. mit Tode abgegangen.

Das hierauf in den Akten folgende über 7 Bogen starke Gutachten des Physikus ist gut gemeint, aber an Sachkenntniss und Urtheilskraft so arm, dass ich es durchaus übergehe und dafür mein von Herzogl. Landesregierung mir abgefordertes Gutachten hier gleich folgen lasse.

Dass der Leichnam der am 15. Januar 1835 im Kindbette verstorbenen 20jährigen Tochter des Dreschers P. zu T. nicht secirt worden ist, erschwert die Beurtheilung dieses Todesfalles ausserordentlich.

Wenn man der Relation des Dr. W. auch darin vollen Glauben beimessen wollte, dass (nach Fol. 11. über dies Ereigniss betr. Akten des Verwaltungsamtes C.) am zweiten Tage nach der Entbindung die Lochien gedachter Wöchnerin gut geflossen, der Puls fieberfrei, der Durst gering gewesen seyn soll; so verriethen doch die kolikartigen Schmerzen, der schmerzhafte Leib am 10. Januar

(den 3. Tag nach der Entbindung), die schneidenden Schmerzen am 11. Jan., wie der aufgetriebene — bei Berührung schmerzhafte — Leib, der trommelartig aufgetriebene Leib am 12., der beim Berühren in Intervallen schmerzhaft war, eine am zweiten, dritten, vierten und fünften Tage nach der Entbindung da gewesene Metritis puerperalis mit den durch Ausbreitung der Entzündung entstandenen consensuellen Symptomen der Peritonitis und Enteritis, wo der Leib meteoristisch aufgetrieben zu werden und der Tod durch Brand am fünften, siebenten, oder neunten Tage den Beschluss zu machen pflegt, der in diesem Falle am siebenten erfolgte.

Die gewöhnlichen Ursachen der Gebärmutterentzündung sind freilch oft: schwere Geburten und rohes Accouchement bei Zangengeburten und Perforationen.

Doch fern sey es von mir, den Dr. W. in dieser Hinsicht beschuldigen zu wollen, da derselbe, dem Berichte des hohen Verwaltungsamtes C. zufolge, für einen gewissenhaften, geschickten und glücklichen Geburtshelfer gilt, überdem auch, bei nicht stattgefundener Section der verstorbenen Wöchnerin, der Gebärmutter derselben möglicherweise zugefügte Verletzungen nicht haben nachgewiesen werden können.

Ebensowenig kann man bestimmen, ob jener — nach der, wenn auch noch so vorsichtig angewendeten Zange und Scheere entstandenen — Entzündung der Gebärmutter, welche vielleicht selbst durch den zu geringen Blutverlust nach der Entbindung (fol. 11) begünstigt ward, durch örtliche oder allgemeine Blutentziehungen und Mutterklystire noch hätte, ohne tödtliche Folgen, abgeholfen werden können.

Was nun aber die Frage betrifft: ob die Ausführung der Perforation durch eine Papierscheere für unstatthaft erklärt werden müsse, oder nicht? so wird Ersteres nur der glauben, welcher nicht daran denkt, dass Gestalt und Einrichtung einer Papierscheere den bekannten scheerenförmigen geraden Perfora-

torien von Levret etc. sehr ähnlich und sie eben deswegen allenfalls zu ersetzen im Stande ist, vorausgesetzt dass Dr. W. sie mit Oel oder Fett bestrich und, indem die Finger seiner der Scheere als Wegweiser dienenden Hand die scharfen Ränder derselben deckten, ihre Spitzen vor dem Ausgleiten sicherte und damit in die Kopfhöhle des Kindes drang, somit keineswegs durch die Kopfbedeckungen ausgleitete und die Theile der Mutter verletzte, dann die perforirte Stelle durch die im Kopfe befindlichen Spitzen der Scheere erweiterte, das Gehirn ausleerte, den Kopf mit der Zange auszog und hierauf die Scheide durch Injectionen ausspühlte, um sie von allem Gehirn und den noch vorhandenen Knochenstückchen zu entleeren — wovon man jedoch in des Dr. W. Relation nichts erwähnt findet.

Statt einer Papierscheere und statt des gewöhnlichen Scheerenperforatoriums dürfte indess das Instrument auch dem Dr. W. zu empfehlen seyn, dessen sich Jörg (S. dessen Handbuch der Geburthülfe vom Jahr 1833 §. 489) zum Perforiren des Kindskopfes bedient. Es ist nach Art eines Trepans eingerichtet, bohrt ein rundes und splitterfreies Loch, das bei der folgenden Verkleinerung des Kopfes nicht zusammen fallen kann.

Meiningen, den 8. Mai 1835.

Schlegel.

Da diese Gebärende — urtheilt ein zweiter Geburthelfer über denselben Fall — schwächlich und fehlerhaft gebaut, ein enges Becken und ein starkes Kind hatte, Dr. W. erst, nachdem die Geburtsarbeit zwei Tage und darüber gedauert, herbeigerufen wurde, indess das Wasser schleichend verlaufen war, der Geburtshelfer anfangs von dem Tode des Kindes nicht überzeugt, die Perforation nicht eher unternehmen konnte, so musste die Gebärende so lange leiden. Die fehlerhafte Lage des Kindes mit dem Gesicht nach den Schoosbeinen machte, dass die Zange öfters ausglitt.

Der Mangel an einem Perforatorium konnte nicht Ursache des Todes der P. seyn, da, auch nach andern Geburtshelfern, z. B. dem Prof. Siebold (dessen Abbildungen aus dem Gesammtgebiete der theoretisch-practischen Geburtshülfe, Berlin 1829 p. 217) im Nothfalle jede Papierscheere den Dienst eines Perforatoriums versehen, obgleich ein eigenes zu dieser Operation gemachtes Instrument schneller und sicherer zum Ziele führen kann.

Dr. W—s Verfahren ist nicht tadelnswerth, denn er versuchte zuerst mit Aufwendung von vielen Kräften die Entbindung durch die Zange, und erst, nachdem er viele Stunden lang sich vergeblich an Kräften erschöpft fühlte, griff er nach dem Hirnbohrer, welcher sich ihm bald in der Papierscheere darbot. Wäre die Gebärende durch Ausgleiten der Scheere verwundet worden, so würde ihr Tod bald nach der Geburt erfolgt seyn. So lebte sie aber noch sechs Tage, und erst am dritten Tage nach der Entbindung fiengen die Umstände an, sich zu verschlimmern, ohne Zweifel, weil man die um diese Zeit erscheinende Milchsecretion nicht zu befördern gesucht hatte, wesshalb sich denn seröse Flüssigkeiten in den Unterleib ergossen, die daselbst gelagerten Geburtstheile, in soweit sie mit dem Bauchfelle überzogen sind, in Entzündungszustand versetzten, der dann in Brand und Tod überging.

Die Milchsecretion in den Brüsten zu befördern, dürfte gewiss eher zum Geschäft der Hebamme, auch ohne besonderes Geheiss des Arztes, gehört haben, als dass sie sich herausnehmen will, dem Kinde die Fontanelle einzudrücken, wie ihr dies gelehrt worden sey, indess ihr Lehrer ein Verfahren der Art ihr nicht erlaubt haben kann.

Aber ob es möglich sey, mit dem Daumen die häutigen Kopfbedeckungen zu durchbohren und die Enthirnung zu bewirken, ist zu bezweifeln, es müsste denn die Hebamme mit Fingernägeln versehen seyn, die, gleich den Krallen der

Raubthiere, die Haut zerreissen und durchbohren könnten. Und dies **soll** doch wohl nicht so seyn?

Der Vorwurf, dass Dr. W. die Wöchnerin nicht oft genug besucht habe, ist ganz ungegründet, da derselbe sie vom 9. bis 13. Januar, wie aus den Akten erhellet, doch fünf Mal besuchte.

Unter solchen unglücklich ablaufenden Geburtsfällen wird meistens dem Geburtshelfer die Schuld beigemessen, welche oft der Versäumung der besten Zeit, den Anverwandten oder der Hebamme zuzuschreiben ist, oft seinen Grund in der frühern Manipulation der Hebammen hat, die es sich für eine Schande halten, wenn der Geburtshelfer herbeigeholt werden muss, daher sie die weichen Geburtstheile hin und her dehnen, gegen die Beckenknochen quatschen, durch treibende Mittel heftige Wehen gewaltsam erregen, dadurch den Kopf des Kindes gegen die Beckenknochen drängen und die dazwischen liegende Stelle der Gebärmutter auch oft vor Ablauf von 48 Stunden in Entzündung und und endlich in Brand versetzen.

Aus den erwähnten und andern Rücksichten verdient Dr. W. allerdings eine schonende Beurtheilung. Unverzeihlich aber bleibt es immer, dass derselbe als häufig gesuchter Accoucheur ausser einer einzigen Stark'schen Zange weiter kein geburtshülfliches Instrument besitzt.

Als Geburtshelfer habe ich stets bereit zu halten für nöthig gefunden: 1) die grosse krumme Stark'sche Zange, 2) die von Boër, 3) die kleine gerade Smellin'sche, 4) zwei einfache Hebel, 5) und 6) stumpfe und schneidende Hacken 7) zwei Finger-Bistouri's, 8) Fried's Perforatorium, 9) Wendeband und Stab, 10) eine Lavementsspritze mit einer Mutter- und Klystirröhre, 11) einen Catheter und 12) ein Kästchen mit Arzneimitteln, namentlich mit Aether Sulphur. Liq. Ammon. caust., Tinctura Opii, Tinct. Castorei, pulvis aeropherus etc. **Schlegel.**

Herzogl. Sächs. Landesregierung Verwaltungssenat eröffnete dem hohen Verwaltungsamt zu C. auf dessen Bericht vom 11. April 1835 über die Untersuchung gegen den Dr. W. zu E. wegen der Entbindung der Tochter des Dreschers P. zu T. nach Maassgabe des deshalb eingeholten Gutachtens der Medizinaldeputation in einem Rescripte vom 9. Juni 1835, dass das von dem Dr. W. in dem fraglichen Geburtsfalle beobachtete Verfahren vollkommen zweckmässig und richtig erscheint, wonach das hohe Verwaltungsamt das weitere Geeignete vorzunehmen, resp. dem Dr. W. die erforderlichen Erklärungen zu machen hat [1]).

[1]) Dieser Fall angeschuldigter Kunstfehler veranlasst mich, auf meine Schrift: *Die Kunstfehler der Medizinalpersonen in strafrechtlicher, gerichtlich-medizinischer und medizinisch-polizeilicher Beziehung. Freiburg bei Wagner* 1838, aufmerksam zu machen. Schürmayer.

VII.

Beiträge zur gerichtlichen Medizin.

Von

Herrn Dr. Schneider,
Obermedizinalrathe und Regierungsreferenten in Fulda.

Nothzucht eines Mannes.

Der verdienstvolle Grossherzogl. Hofrath Dr. Henke in Erlangen definirt, in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin §. 177, die Nothzucht folgendermassen: „Nothzucht ist eine ohne Einwilligung einer Person, sie möge Jungfrau seyn oder nicht, vollzogene und von Seiten des Mannes erzwungene Begattung."

Diese Definition ist, wie viele andere der gerichtlichen Aerzte, nicht hinreichend, indem sie die Nothzucht bei dem männlichen Geschlechte ausschliesst, welche freilich nur selten vorkömmt, doch aber nicht aus dem Bereiche der Möglichkeit gesetzt werden darf.

„Man hat die Frage aufgeworfen (sagt Mende Handb. der gerichtlichen Medizin 4. Thl. S. 472 §. MDXXXVI), ob auch eine oder mehrere Frauenspersonen einen Mann wohl zum Beischlafe zwingen könnten? Diese ist aber, weil die Eindrücke und Empfindungen, die mit einem wirklichen Zwange nothwendig verbunden sind, der Erweckung

des Geschlechtstriebes beim Manne, und der Aufrichtung seiner Ruthe hinderlich seyn müssen, im Allgemeinen zu verneinen. Möglich sey es dagegen, dass ein Mann durch Drohungen oder körperlichen Zwang in eine solche Lage und in ein solches Verhältniss mit einem Frauenzimmer gebracht und erhalten werden kann, in der es diesem gelingt, seinen Geschlechtstrieb aufzuregen, und ihn gegen seinen Willen dahin zu bringen, mit ihr den Beischlaf zu vollziehen. Ebenso möchte ein Mann im halben Rausche, vorzüglich wenn ihm reitzende, und auf die Erhöhung des Geschlechtstriebes wirkende Mittel, beigebracht worden wären, von einem Weibe leicht dahin zu bringen seyn, mit ihm, ohne dass er es wollte, den Beischlaf vollziehen zu müssen."

Ein solches Verfahren nennt Bernt (Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde §. 201 S. 83) nicht Nothzucht, sondern Verführung zur Unzucht; ich möchte nicht abgeneigt seyn, diejenigen nicht seltenen Beispiele von feilen Dirnen, schlechten Mägden und alten Vetteln hierzu zu rechnen, welche junge, kaum oder erst mannbare und unschuldige Leute männlichen Geschlechts, durch Vorzeigen, Spielen an den weiblichen Geschlechtstheilen u. dgl. zu unerlaubten Handlungen verführen, und zum Verluste ihrer s. g. Junggesellenschaft bringen; obgleich diese Fälle im strengen Sinne genommen schon zum Stuprum Fraudulentum gerechnet werden müssen.

Valentin erzählt uns (Novell. med. I. C. IX.) ein Stuprum in puello quinquenni a puella libidinosa tredecim annorum mentulam Cunno intrudente Commissum.

Ich habe aber bei einem jungen Manne einen Fall von Nothzucht erlebt, welcher, als sehr interessant, der Veröffentlichung nicht entzogen werden dürfte.

L. Z. aus S., Buchbinderlehrling von 21 Jahren, ein ganz unschuldiger aber dabei etwas blödsinniger junger Mensch, zeigte sich, was den Blödsinnigen eigen ist, bei den Mädchen sehr verliebt; kannte jedoch nicht das Ge-

ringste von practischer Liebesausübung bei Frauenzimmern. Eines Morgens traten drei Mädchen in sein Zimmer, in welchem er allein schlief, nahmen ihm die Decke; die eine bemächtigte sich seines obern Körpers und der Arme, die andere der Füsse und Knie, die dritte aber ergriff sein männliches Glied (seinen Brunzer wie er sich ausdrückte, und wie dieses in der dortigen Gegend genannt wird); spielte und reitzte so lange an diesem, bis es zur ganz vollkommenen Erection gekommen war, und dann (horribile dictu!) setzte sie sich über seinen Leib, brachte die steife Ruthe in ihre Geschlechtstheile und schob diese in denselben so lange auf und ab, bis eine ordentliche Saamenergiessung erfolgte, worauf ihm, wie er sagte, ohnerachtet seiner Angst, die er dabei gehabt, sehr schön und leicht wurde. Dann liefen die drei Dirnen lachend davon! —

Diese verruchte That nenne ich übrigens nicht Verführung; sondern das schaamloseste Stuprum violentum.

VIII.

Erklärung

über die Recension meiner Aufsätze „Kleine Beiträge zur Staatsarzneikunde“ in den Annalen der Staatsarzneikunde, herausgegeben von Dr. Schneider etc. von Herrn Dr. Karl Schäffer in der Henke'schen Zeitschrift. 1839. 1. Heft. S. 232 u. ff.

Von

Herrn Dr. Rösch
zu Schwenningen.

Der Herr Dr. Karl Schäffer, nunmehr Hofrath und Vorstand der Irrenpflegeanstalt zu Zwiefalten hat es über sich genommen, die neuentstandenen „Annalen der Staatsarzneikunde, herausgegeben von Schneider, Schürmayer und Hergt, unter Mitwirkung der Mitglieder des Vereins für Staatsarzneikunde in Baden“ in der Henke'schen Zeitschrift für Staatsarzneikunde, der älteren, längst als vorzüglich anerkannten Schwester dieser Annalen, anzuzeigen und kritisch zu beleuchten. Ich bin gewiss nicht der Einzige, der, nachdem er die Annalen und die Schäffer'sche Recension derselben gelesen, über die kurz absprechenden, wenig motivirten Urtheile des Herrn Recensenten über die meisten der in den genannten Annalen niedergelegten Arbeiten der Mitglieder des Vereins sich gewundert hat. In wie weit Hr.

Dr. Karl Schäffer durch vielumfassende eigene Erfahrung im Gebiete der Staatsarzneikunde eben so wohl als durch fleissiges Studium in diesem Fache berechtigt ist, solche Urtheile hinzuwerfen, will ich nicht untersuchen. Ich wünsche vielmehr hier nur über einige Punkte in der genannten Recension, so weit sie meine Arbeiten betrifft, öffentlich mich zu erklären.

Die erste meiner Mittheilungen — späte Entdeckung des wahren Geschlechts eines Individuums — fertigt der Herr Hofrath so ab: „Ein ganz gewöhnlicher Fall von Hypospadie, dessen Beobachtung dem Verfasser übrigens nicht eigenthümlich ist.“ Ich weiss, dass der Fall nicht zu den sehr seltenen gehört. Indessen ist doch mir bei mehr als zehnjähriger Praxis auf dem Lande und genauer Bekanntschaft mit den Bewohnern meines Bezirks kein Fall dieser Art vorgekommen, und mein Freund Gross, dem ich diese Beobachtung verdanke, hat in mehr als zwanzigjähriger Legalpraxis nur diesen einzigen Fall gesehen. Wohl mag aber Herr Hofrath Schäffer in kürzerer Zeit viele derartige Fälle beobachtet haben. Uebrigens habe ich den Fall nicht als anatomische und physiologische Merkwürdigkeit und Seltenheit mitgetheilt, sondern als einen solchen, der in Beziehung auf bürgerliche Verhältnisse, auf medizinische Polizei, namentlich jüngeren Staatsärzten, so wie mir, einiges Interesse darbieten könnte. Ich verzichte gerne auf den Ruhm eine Rarität zu Markt gebracht zu haben, die Ueberschrift schon hätte dem Herrn Hofrath zeigen müssen, in welcher Beziehung ich diesen gewöhnlichen Fall von Hypospadie bekannt machen wollte. — Dass ich einen von einem Freunde, auf den ich mich verlassen kann, mit allen Einzelnheiten mir mitgetheilten Fall der Oeffentlichkeit übergebe, wird mir Niemand zum Vorwurf machen. Die Hauptsache ist, dass derselbe wahr beobachtet und dargestellt ist; das Uebrige geht nur meinen Freund und mich an.

2) Zufällige Vergiftung durch Bilsenkrautwurzeln. „Auch dieser Fall wurde nicht vom Verfasser beobachtet.“ Was

thut dies zur Sache? Uebrigens hat Hr. Dr. Springer denselben Fall bereits selbst ausführlicher im ersten Hefte des vierten Bandes der Annalen mitgetheilt.

3) Vergiftung durch den Rauch aus einem frischgesetzten irdenen Ofen. Der Herr Recensent zuckt die Achseln über die Mittheilung eines „so leichten Falles von Kohlendampfvergiftung der sich schon durchs Oeffnen der Fenster beseitigen liess.“ Sollte ein leichterer Fall von Vergiftung wirklich der Mittheilung in Beziehung auf Staatsarzneikunde weniger werth seyn als ein schwererer? Ich denke es kommt hiebei hauptsächlich auf die Umstände an, unter welchen die Vergiftung entsteht und auf die Symptome, durch welche sie sich äussert. In ersterer Beziehung wollte ich an das Gefährliche des Aufenthaltes in einem Zimmer mit einem frischgesetzten irdenen Ofen und die Sorglosigkeit der Landleute in dieser Hinsicht erinnern; in letzterer Beziehung erregte die eigenthümliche Exaltation des Gehirns bei dem alten Weibe ohne entsprechende Aufregung des Bluts und Andrang des letzteren gegen den Kopf, wie es wohl sonst vorkommt, meine Aufmerksamkeit. In Beziehung auf diese Exaltation des Centralnervensystems ohne Irritation des Blutes und mit Berücksichtigung der zurückgetretenen peripherischen Thätigkeit machte ich die Verordnung von Spirit. Mind. mit Acit. vini und Spir. Sal. ammon. anis, über welche sich der Herr Hofrath so sehr verwundert, dass er mitleidig mir das Hinterthürchen eines Druckfehlers öffnen will. Nein, Herr Hofrath, es ist kein Druckfehler, übrigens versichere ich Sie, dass ich auf die Verordnung dieses Recepts weiter keinen besondern Werth lege. Ich kenne die Schwächen aller Recepte, nicht nur der meinigen, gar zu gut.

4) Knochenverletzung des Fœtus im Mutterleibe. Der Herr Recensent lässt diesem Falle Gerechtigkeit widerfahren. Er nennt ihn eine nicht uninteressante Beobachtung. Um aber demjenigen, der diese nicht uninteressante Beobachtung mittheilt, sogleich das etwaige Verdienst das ihm

aus der Mittheilung derselben erwachsen könnte, abzuschneiden, setzt er hinzu: „die jedoch gleichfalls nicht vom Verfasser, sondern vom Wundarzt Rapp in Schwenningen gemacht wurde.“ Der Herr Hofrath mag daraus, dass ich den Herrn Wundarzt Rapp nannte, ersehen, dass es mir nicht eingefallen ist, die Beobachtung mir zuzueignen, übrigens versichere ich den Hrn. Hofrath, dass es dem Wundarzt Rapp, einem schlichten Manne, der besser mit Handgriffen als mit der Feder umzugehen weiss und der in die wissenschaftlich - practische Bedeutung dieses Falles gar nicht einsah, in seinem Leben nie eingefallen wäre, denselben öffentlich zu machen, und dass Niemand etwas davon erfahren hätte, wenn ich ihn nicht mitgetheilt hätte.

5) Religiöser Wahnsinn. Der Fall bietet dem Herrn Hofrath kein besonderes Interesse dar. Ich weiss nicht, ob dasselbe bei andern, im Fache der Staatsarzneikunde weniger hoch bewanderten Collegen auch der Fall war. Mir gab er Veranlassung zu einigen psychologischen Bemerkungen in Beziehung auf Staatsarzneikunde, die allerdings nicht neu oder aufs Feinste ausgesponnen sind, die ich aber hier auszusprechen mich gedrungen fühlte. Uebrigens rechte ich natürlich nicht mit dem Herrn Recensenten über sein Urtheil von diesem Aufsatz. Derselbe nennt die Bemerkung auffallend: „der Selbstmord an sich (? Ref. — überhaupt Verf.) ist ja in den weit meisten Fällen Symptom und Folge von Geisteskrankheit, wie so viele Sectionen beweisen.“ Das Auffallende ist dem Herrn Recens. der letzte Theil des Satzes, den er so commentirt, als ob ich gesagt hätte, „die Section allein sey im Stande eine im Leben vorhanden gewesene Geisteskrankheit auf befriedigende Weise zu erklären.“ Das liegt in meinen Worten, nicht. Ich sage nur: sehr viele Sectionen (versteht sich, in Verbindung mit den übrigen Verhältnissen) von Selbstmördern weisen vorhanden gewesene Geisteskrankheit als Ursache des Selbstmordes nach, dass selten ein Selbstmörder geöffnet wird, in dessen Leiche nicht häufig wieder-

kehrende pathologische Veränderungen wahrgenommen werden, welche mit dem Selbstmorde und seiner nächsten Ursache in Zusammenhang gebracht werden können und müssen, weiss der Herr Hofrath besser als ich.

6) Selbstmordversuch in einem tödtlich endenden Anfall von Raserei, die man Dämonomanie nennen könnte. Der Herr Recensent meint, der Fall habe auch nicht eine entfernte Aehnlichkeit mit Dämonomanie. Meinetwegen. Ich hätte ihn auch überschreiben können: Problematischer Krankheitsfall. Eben das Problematische des Falles hat mich bewogen, ihn mitzutheilen. „Was der Kranken eigentlich gefehlt und an was sie gestorben, lässt sich aus der Krankeitsgeschichte nicht ersehen.“ Der Herr Recens. hat wenigstens so viel daraus ersehen, dass sie mit Dämonomanie nicht eine entfernte Aehnlichkeit hat. Glaubt der Herr Hofrath wirklich nicht, dass es Aerzte und Psychologen gibt, welche aus dieser Geschichte eine Geschichte von Besessenseyn gemacht hätten? darauf hinzuweisen war meine Absicht, indem ich das heftige wohl dämonisch zu nennende Rasen dieser Frau darstellte; dass ich bei dieser Gelegenheit kurz meine Ansicht über Teufelsgeschichten überhaupt, wie sie noch heute von Aerzten erzählt und geglaubt werden, aussprach und mich hiebei einiger Worte von Pinel, Reil und Friedreich bediente, hätte mir der Herr Hofrath zu gut halten können. Die Section wurde nicht gemacht, warum? das würde der Herr Hofrath erfahren, wenn er einmal dazu kommen sollte, auf dem Lande die ärztliche Praxis auszuüben. Uebrigens hat der Herr Hofrath gewiss so gut als ich schon manche Krankheitsgeschichte gelesen, die in dieser und jener Beziehung Interesse darbietet, ob auch die Section nicht beigefügt ist.

7) Mania transitoria. — „Offenbar ein Rausch, aber keine Mania transitoria.“ Offenbar eine Mania transitoria entstanden in Folge eines Rausches in Verbindung mit andern Momenten. Eher könnte der Herr Hofrath sagen, eine ganz besondere Art von Katzenjammer als Mania tran-

sitoria sich aussprechend. Ich habe schon unterschiedliche Räusche gesehen, wahre Rauschmanieen. Unter diese gehört aber der erzählte Fall nicht. Die Alienatio mentis ist hier nicht der Rausch selbst, sondern eine Folge des Rausches.

8) Selbstmord eines 73jährigen Mannes nebst Section. Nach dem Urtheil des Herrn Hofraths ein gewöhnlicher Fall. Trotz der gemachten Section keine Gnade. Und — dieser Fall gehört auch wieder nicht mir an. — Der Herr Hofrath ist fertig mit mir, ich nun auch mit ihm. Das Epitheton „gelehrt", das er mir gibt, hätte er ersparen können, es hat doch nur den Sinn, in welchem man hie und da in Parlamenten und wo es sonst nobel hergeht, denjenigen, den man tüchig ausschimpft, „mein sehr ehrenwerther Freund" anredet. — Wie über meine, so hat der Herr Hofrath auch über die meisten übrigen Arbeiten und Verfasser geurtheilt, hoch herab absprechend, ohne Gründe anzugeben, wie ein durch lange und vielseitige Erfahrung im Gebiete der Staatsarzneikunde bewährter Mann von hoher Autorität. Doch nein, ein solcher würde anders, jedenfalls bescheidener geurtheilt haben. Hr. Hofrath Schäffer hat die Annalen hübsch bekrittelt, keineswegs kritisch beleuchtet [1]).

---

[1]) Einverstanden, und darum keiner Antwort werth.
D. R.

IX.

Literatur.

Mittheilungen aus dem Gebiete der französichen Staatsarzneikunde.

Von

Herrn Dr. Schuré,
practischem Arzt zu Strassburg.

Annales d'hygiène publique et de médicine légale Jahrgang 1838. Ein Blick auf die in diesem Jahrgang erschienenen Arbeiten zeigt uns im ersten Heft zuerst eine Reihe wichtiger Abhandlungen über öffentliche Gesundheitslehre, welche sich wie wir schon in früheren Mittheilungen erwähnt, fortdauernd einer vorzüglichen Pflege und Vorliebe unter Frankreichs gelehrten Aerzten zu erfreuen hat. Namentlich sind es statistische Forschungen über besondere das physische Wohl der Menschen in ihrem Zusammenleben betreffende Fragen, welche zwar nicht immer allen Erwartungen von practischer Seite entsprechen dürften, und daher nicht vollkommen lohnend sind, aber doch jedenfalls sehr oft neuen Untersuchungen die Bahn brechen oder sich an andere Thatsachen anschliessen und fruchtreiche Gedanken wecken. So sehen wir im vorliegenden Hefte die Abhandlungen von den Herren Gaillard und Villermé über neuerdings bei uns so sehr zur Sprache gekommene Gesetzgebung über die Findelkinder und ihre Behandlung; von Hrn. Bernoville über den Unterschied in dem numerischen Verhältniss der Geschlechter bei den legitimen und illegitimen Geburten.

An diese schliesst sich ein Bericht der Herren Chevallier und Adelon über die Krankheiten der in Bleiweiss-Fabriken arbeitenden Classe, und eine sehr interessante Notiz von Hrn. Keraudren über medizinisch-hygiènische Instructionen für Seefahrer nach den Polargegenden.

Im Felde der gerichtlichen Medizin begegnen wir einem Aufsatz von Hrn. Marc, von dem wir umständlich zu berichten gedenken. Er betrifft eine inhaltsreiche medizinisch-forensische Consultation, welche dem Tribunal von Dinan von den Herren Marjolin, Roux und Marc bei Anlass differirender Ansichten und Gutachten anderer Aerzte bei folgendem Fall überreicht wurde, und welche als ein Muster von wissenschaftlicher Genauigkeit und Klarheit in der Analyse einer schwierigen Frage gelten muss. Der Fall ist kurz dieser: Frau l'Hotellier, geborne Julienne Gallois, aus dem Departement der Cotes-du-Nord, muthmasslich im achten Monate ihrer Schwangerschaft, wird von Convulsionen befallen und stirbt bald darauf. Der Arzt macht schnell den Kaiserschnitt, und zieht aus dem Leibe der Mutter ein weibliches Kind, welches nach den einen gelebt habe, lebensfähig und folglich erbfähig sey; das aber, nach andern, keine der Bedingungen erfüllt habe die zu diesem Rechte erforderlich sind. Wegen der beiderseitigen Ansprüche der Brüder der Verstorbenen und ihres Gatten auf das Successionsrecht und des dadurch entsponnenen Processes wurden ein Monat nach dem Vorfall die Ausgrabung und Obduction der Kinderleiche vorgenommen, ein Zeugenverhör angestellt und von sechs verschiedenen Aerzten ebenso viele Gutachten begehrt.

Der Leichenbefund war folgender: Ziemlich vorangerückte Fäulniss; der kleine weibliche Körper ist mager und schwach; er wiegt $2\frac{1}{2}$ Pfd. Länge desselben 16 Zoll 10 Linien. Es findet kein Missverhältniss zwischen der Grösse des Kopfes und der des Rumpfes statt; der Bauch ist zwar meteorisirt und daher grösser; die Länge der oberen Gliedmassen übersteigt nicht um vier Linien die der untern, die Mitte des Körpers fällt einen Zoll höher als die Insertion der Nabelschnur, welche gebunden worden war und durch die Fäulniss abgefallen ist. Die Nägel sind ausgebildet, bedecken aber nicht völlig die Fingerspitzen. Die Haare ziemlich ausgebildet und braun. Die Augenlieder nicht geschlossen; auf der rechten Seite einige Spuren der Puppillar-membran. Die

Kopfknochen sind gänzlich verknöchert, die Fontanellen wenig ausgedehnt; die Hirnsubstanz ist in eine breiige rosenfarbige Masse verwandelt. Die Wölbung der Brust ist sichtbar, das Brustbein bietet einen Ossifikationspunkt in der Mitte. Die Lungen sind dicht, rothbräunlich, sie füllen die Brusthöhle nicht aus; der linke Lungenflügel ist emphysematös in seinem obern Theil. Die ganze Masse der Brustorgane schwimmt bei der hydrostatischen Probe auf dem Wasser; isolirt sinkt der rechte Lungentheil unter, während der linke sich ober erhält, nach wiederholtem Druck in der Hand aber ebenfalls hinabfällt; in Stücke zerschnitten bleibt kein Theil der Lunge, ausgenommen der obere der linken Seite, auf der Oberfläche, der jedoch nach nochmaligem Druck auch untergeht.

Auf diese Ergebnisse sich stützend, schlossen zwei der Experten, dass das Kind geathmet habe, der dritte jedoch, dass dies nicht angenommen werden könne, alle vereinigten sich aber in der Ansicht, dass das Kind eine hinlängliche zur Thätigkeit der organischen Verrichtungen nöthige Entwicklung und Reife erlangt hatte, und wahrscheinlich nicht fern vom achten Monat gewesen sey. Die andern sechs Consultationen, ebenfalls von denselben Ergebnissen ausgehend, sich aber zugleich auf die verschiedenartigen Zeugenaussagen beruhend, fielen keineswegs besser und übereinstimmender aus. Obgleich darin manches genauer beleuchtet, und hie und da mit Scharfsinn von der einen oder der andern Seite die Facta zusammengestellt wurden, so zeigt ein einziger Ueberblick auf diese zum Theil contradictorischen Gutachten, dass die Sache nie ganz in ihrem wahren Gesichtspunkte dargestellt oder aufgefasst ward und jener Klarheit ermangelte, die zur Aufhellung der Gerichtsfrage nöthig war und die man auch, nach genauer wissenschaftlicher Prüfung und schärferer Beurtheilung des Ganzen hineinzubringen vermochte. Herr Marc und seine Collegen als die Zuletztbefragten haben dies deutlich bewiesen. Sie haben die Untersuchung zuerst in die Beantwortung einiger vorläufiger Fragen zerlegt ehe sie zu den ihnen vorgelegten, ob das Kind gelebt habe? und ob es lebensfähig geboren sey? schritten. So wurde zuerst untersucht, ob die Krankheit, welche den Tod der Frau l'Hotellier herbeigeführt, und die Zeit, welche von dem Augenblicke dieses Todes an bis zu dem der Operation

verging, die Möglichkeit ausschlossen, das Leben des Kindes zu erhalten, wenn man das Wort Leben in seiner ganzen Bedeutung auffasst. Nachdem hier durch die Erfahrung und genaue Erwägung der Umstände im concreten Falle gezeigt worden, dass diese Möglichkeit keineswegs zu läugnen ist, wurde noch ferner nachgewiesen, wie auch nicht behauptet werden könne, dass das Kind noch jenen Grad von Reife nicht erlangt gehabt hätte, der ihm erlaubt haben würde, nach der Operation fortzuleben. Ferner, wenn jene Möglichkeit der Lebenfähigkeit des Kindes und des Vorhandenseyns hinlänglicher Bedingungen für den Uebergang von dem Gebärmutterleben zu dem Extra-uterin-Leben angenommen ist, blieb zu erforschen, ob dieser Uebergang von diesem unvollkommnen Leben zu einem vollkommnen statt gefunden habe. Aus der Betrachtung des physiologischen Unterschieds zwischen Fötal- und Extra-uterin-Leben geht hervor, dass das erstere noch ein unvollkommenes und nur durch seine Vervollständigung zur Fortbestehung fähiges sey, und dass demnach die nach der Geburt nothwendig zu erwachende Athmung allein den Uebergang zum vollkommnern Leben bezeichne und die letzte unentbehrliche Bedingung der Vitabilität ausmache. In diesem allgemein anerkannten Gesichtspunkte müsse auch der vorliegende Fall betrachtet werden. Da nun das vollständigere Kindsleben das ihm vorhergehende voraussetzt, so müsste auch zuerst untersucht werden, ob das Kind l'Hotellier nach seiner Herausziehung aus dem Mutterleibe letzteres gezeigt habe. Das Zeugenverhör gab hierüber zu verschiedenen Ansichten Anlass. Aus Allem ging aber hervor, dass Spuren von Blutlauf zu bemerken waren, da vor und nach der Durchschneidung der Nabelschnur Pulsationen darin gefühlt wurden. Ferner soll das Kind eine Bewegung mit dem rechten Arme gemacht haben, worüber jedoch verschiedene Aussagen vorlagen. Ausserdem, dass schon daraus die Realität desselben könnte bezweifelt werden, kömmt noch, wie Hr. Marc nun sehr gewissenhaft auseinander setzt, der Umstand, dass die Bewegung nur in dem Momente stattgefunden, in welchem das Kind ins Wasser gelegt wurde. Man hüte sich, nach ihm, eine passive durch den Stoss der Flüssigkeit mitgetheilte mit einer activen Bewegung zu zu verwechslen, was denn doch leicht geschehen könne. Selbst wenn aber diese Bewegung als eine vitale anerkannt wäre, würde sie ausschliesslich als ein dem Extra-uterin-Leben angehörender

Act müssen angesehen werden? Gewiss keineswegs [1]). Nur allzu leicht ist schon von solchen unbedeutenden Umständen von Gerichten auf Leben eines Kindes geschlossen worden und folglich auf sein Successionsrecht, während dasselbe nicht gelebt hat, oder nicht hätte fortleben können, besonders bei Kaisergeburten. Es ist wahrscheinlich, dass in solchen Umständen die Richter in Ansehung des Schmerzes für den überlebenden Gatten jenen nicht vermehren wollen indem sie diesem das Erbrecht entziehen; aber dies Gefühl, lobenswerth als ein solches, wäre zu tadeln, wenn man ihm die Billigkeit und die Vernunft aufopferte, welche ihrer Natur nach unbestechlich seyn sollen. — Die letzte Frage und die wichtigste, welche zu beantworten war, betraf die Athmung des Kindes, worauf sich diejenige, ob es vollkommen gelebt habe sich gründete. Einzeln durchgehen desswegen die Experten alle Punkte, welche für oder gegen die stattgehabte Respiration sprechen und reihen an die Untersuchung des Werthes jedes einzelnen Umstandes sehr gehaltreiche practische Bemerkungen, die denjenigen besonders, welche ähnliche Fälle zu beurtheilen fänden, äusserst nützlich seyn dürften. So wird von der Bewegung der Wände des Thorax namentlich der untern Rippen, auf welche der ärztliche Zeuge, der die Frau operirte, sich berief, gesprochen und gezeigt, dass abgesehen davon, dass ihre Realität könnte bestritten werden, weil keiner der andern Zeugen sie gesehen und jener sich täuschen konnte, auch ihre Existenz nicht direct auf stattgehabte Respiration schliessen lasse, was durch den Vergleich der durch die Obduction erwiesenen Facta bekräftiget wird. Es liess sich in der That aus diesen auf keine die Respiration direct anzeigende Merkmale schliessen, während doch die Charactere eines entgegengesetzten Zustandes nicht zu verkennen waren. Die Wölbung der Brust, von welcher die Experten sprachen, konnte nicht von der Ausdehnung der Lungen durch Luft erzeugt seyn, da die Eröffnung der Brusthöhle dieselben, letztere nicht ausfüllend, zeigte. Folglich muss diese Wölbung eine andere Ursache haben. Herr Marc macht kier auf den Einfluss der Putrefaction aufmerksam, welche diese täuschende Wölbung hervorbringen kann.

Die Fäulniss war im gegenwärtigen Fall nach dem 33sten Tag

---

[1]) Man lese hierüber in der französischen Literatur den reichhaltigen Article über viabilité von Fodéré im Dict. des Scienc. médicales.

der Beerdigung schon im Stande in der Bauchhöhle eine hinlängliche Quantität Luft entwickelt und so das Zwerchfell hinaufgetrieben und das Hinaufsteigen des Thorax veranlasst zu haben. — Die Lungen, heisst es ferner im Bericht, füllen die Brusthöhle nicht aus und lassen die vordere Wand des Herzbeutels unbedeckt. Dies wäre freilich kein absoluter Beweis, dass das Kind nicht geathmet habe, da ja ganz kleine kaum bemerkbare Lungen bei Kindern gefunden wurden, die doch längere Zeit 30—36 Stunden geathmet hatten; dessen ohngeachtet hat aber das Merkmal als ein relatives in Verbindung mit andern keinen geringen Werth. — Die Lungen sind dicht, von rothbrauner Farbe. Dies ist ebenfalls, wenigstens für die Farbe, nur mit anderm zusammengestellt wichtig. Hinsichtlich des Verhaltens der Lungen bei der hydrostatischen Probe wird folgendes bemerkt: Die Lungen nicht von dem Herzen getrennt schwammen. Dieser Umstand spräche für die Athmung, wenn die nachfolgenden Experimente sich nicht einem solchen Schlusse entgegengestellt hätten. Man kann dieses Obenaufschwimmen auch nur dem Emphysema des obern Lungenläppchens zuschreiben. Man darf nicht entgegnen, dass eine solche Ursache zu gering gewesen sey, um dies Resultat herbei zu führen, denn einerseits hat man nichts mehr genaues über die Ausdehnung des Emphysema angegeben und andererseits weiss man, dass das Schwimmen eines Körpers, dessen specifisches Gewicht gering ist, leicht durch die unbedeutendste Verminderung der Schwere und die geringste Kraft kann hervorgebracht und erhalten werden. So weiss Jedermann, dass das Auftauchen einer Leiche, die auf dem Boden des Wassers liegt, durch die geringste Kraft kann veranlasst werden, und dass dies Obenaufschwimmen manchmal von selbst erfolgt, wenn die noch kaum bemerkbare Fäulniss die Entwicklung von etwas Luft in der Bauchöhle herbeiführt. Was endlich ohne Widerlegung beweist, dass das Aufsteigen der Lungen im Wasser, als sie noch nicht vom Herzen getrennt waren, nicht eine stattgehabte Athmung zur Ursache hatten, ist, dass dieses Schwimmen nur dann sich zeigte, als die Lungen einzeln und in Stücke getrennt waren. Wenn man fragen wollte, ob in allem dem der Zersetzungszustand der kleinen Leiche nicht Irrthum hätte zulassen können, so wäre leicht zu antworten, dass dieser Zustand, wenn er es könnte, viel eher nur Irrthümer zu Gunsten der Athmung hervor brächte als gegen dieselbe. — Die

Folgerungssätze, welche die consultirten Aerzte, Marc u. s. f., auf diese Untersuchung hin, aufstellten und womit sie die vorgelegten Fragen beantworteten waren folgende: 1) die Spuren von Leben, die bei dem Kinde beobachtet wurden, gehören nur dem Gebärmutterleben, dem Zustande vor der Geburt an; 2) das Kind hat nicht geathmet, folglich lebte es nicht um das Extra-uterin-Leben fortzusetzen wie es das Gesetz erheischt um erbfähig zu seyn. — Es blieb den Befragten jedoch noch eine andere Seite des Prozesses zu beleuchten übrig.

Streng genommen hätten sie sich mit der Lösung des ersten Punktes also mit obigen Folgerungen begnügen können, denn eigentlich kann im legalen Sinne nur von Vitabilität die Rede seyn, wo Leben vorhanden war. Aber der Gerichtshof musste dennoch nothwendig darüber die Frage stellen, weil er nicht wusste, welches die Entscheidung über das stattgehabte oder nicht stattgehabte Leben seyn würde. In der That, wenn erklärt worden wäre, dass das Kind l'Hotelier nach seiner Geburt vollständig gelebt hätte, so wäre noch zu beweisen übrig geblieben, ob es geboren war mit der Fähigkeit so fortzuleben; denn wie Chabot de l'Allier in seinem Bericht an das Tribunat bei Gelegenheit des 725 Art. des Code civil sagt, wenn ein Kind nicht lebensfähig geboren ist, so ist es angesehen, als habe es niemals gelebt, wenigstens für die Successibilität; in einem solchen Fall ist es einerlei, ob das Kind todt ist oder geboren werde um zu sterben. Ohnerachtet, dass also die Lösung des zweiten Punktes überflüssig war, gaben jedoch die Consulenten auch darüber ihre Meinung. Ihre Untersuchung musste, zum Behufe der Ausmittlung der Viabilität, zuerst die Frage betreffen, ob das Kind im Schoose der Mutter dasjenige Alter erreicht habe, nach welchem es als lebensfähig angesehen werden könne, und zweitens, ob in seiner Organisation kein Fehler zu entdecken war, welcher diese Fortdauer zu hindern im Stande ist?

Nach einigen sehr interessanten Erörterungen hierüber ward für die Lebensfähigkeit affirmatif entschieden. Daher wurde als definitive Entscheidung dem Tribunat zu Dinan erklärt: Auf die erste Frage, ob das Kind gelebt habe? *nein*, und auf die zweite, war es lebensfähig geboren? *ja*, es müsste als lebensfähig angesehen werden, wenn es gelebt hätte (die Partheien gingen in Unterhandlungen ein).

Zweites Heft. Bericht an den Gesundheitsrath über die Bereitung des Knallpulvers von den Herren Barruel und Gaultier de Claubry. — Sehr wichtige Bemerkungen, Vorschriften und Rathschläge, die Massregeln betreffend, welche die Arbeiter bei der gefährlichen Fabrikation der Knallpulver (poudres fulminantes) und der Zündkapseln vor Schaden sichern könnten.

Beobachtungen über die Gesundheitspflege der in der Prison pénitentiaire zu Genf verwahrten Verurtheilten von Hrn. Dr. Ch. Coindet, Arzt der Irrenanstalt in Genf etc. Eine der geistreichsten und beachtenswerthesten Abhandlungen die uns im Gebiete der öffentlichen Gesundheitslehre je begegneten. Sie enthält einen reichen Schatz von Erfahrungen und Betrachtungen über die Pflege und Leitung der in diesen, jedem Menschenfreund so erfreulichen Zuchtanstalten verwahrter Verbrecher und treffliche Winke für einzuführende Verbesserungen in denselben, durch welche der hohe Zweck, die moralische Stellung der unglücklichen Gefangenen zugleich mit den Erfordernissen einer weisen Gerechtigkeit zu paaren, dürfte sicherer und bestimmter erreicht werden. Nach Hrn. Coindet könnte durch eine fortgesetzte Aufmerksamkeit auf diesen so interessanten Gegenstand, die Beobachtungen die den seinigen glichen ein specieller ganz neuer Zwang der Gesundheitslehre entstehen, diejenige der maisons pénitentiaires, oder Strafhäuser (eine hygiène pénale wie er sie nennt). Eine solche wird zum Zweck haben, die einander entgegengesetzten Erfordernisse in ihrer Befriedigung zu vereinen. Indem sie sich mit den physischen Zuständen beschäftigt, mit stetem Hinblick auf die moralischen Resultate, wird sie den Verbesserungen zu Hülfe kommen statt sie zu hindern, was der allgemeinen Gesundheitslehre unmöglich ist, wovon die meisten Vorschriften mit einem Sträflingsleben unverträglich sind. Sie wird dazu beitragen, die Arbeit im Zuchthaus ergiebig genug zu machen um die Kosten derselben zu decken, ein unerreichbares Resultat so lange die Verurtheilten die Krankensäle anfüllen, sie wird einem Gesundheitszustand ein Ende machen, welcher jedes Menschlichkeitsgefühl verwundet weil er nicht auf den Verurtheilten nach Massgabe ihrer Schuld lastet, sondern nach dem Grade der krankhaften Prädispositionen ihrer individuellen Constitution die sie mitbringen, und weil er Leiden nach sich zieht die niemals in der Absicht des Gesetzgebers liegen. Endlich wird noch diese

Lehre sich vornehmen, in der Ausführung die Vereinigung des Intimitationssystems mit dem der moralischen Besserung möglich zu machen; zwei Systeme die man so oft einander als unverträglich entgegengesetzt hat. In der That, so lange die Gefangenen sich gut aufführen, kann der Weg der Ueberzeugung vorgezogen werden, denn dieser führt sicherer zum Ziel als unbeugsame Strenge. Hat man nicht alle Arten von Züchtigungen versucht, ist ihr Unvermögen als Reformmittel nicht erwiesen? Wenn jedoch der Gefangene widerspänstig ist, muss man ihn zähmen können und jene Strafmittel die dem Intimitationssystem angehören, anwenden, dafür aber muss Gesundheit erlauben die Probe zu machen, sonst wird die Zucht unterbrochen oder hat die schrecklichsten Folgen. Indem die Penalhygiène die Gesundheit der Gefangenen befestigt, wird sie auch das kräftigste Unterstützungsmittel der Pflege seyn, die ihrem Geistigen zukömmt. Sobald die Leiden, welchen die Sträflinge ausgesetzt sind, ihnen als Folge der Entbehrungen erscheinen, welchen man sie unterwirft, hört auch die Zucht auf, in ihren Augen ein Mittel moralischer Besserung zu seyn, dessen Früchte sie einst ärndten sollen, sie ist für sie nur eine lange Reihe von Martern, zu welchen die Gesellschaft sie verurtheilt gleichsam aus Rache; ihr Herz verhärtet sich, ihr Gemüth wird gereitzt, sie empören sich in ihrem Innern gegen diesen Zustand der Dinge und versprechen sich mehr denn eine Wiedererstattung für die Zeit, wo ihre Befreiungsstunde wird geschlagen haben. Der Verfasser scheint uns in diesem Gesichtspunkte mit Recht zur fortgesetzten Beobachtung und Sammlung aller Art von Erfahrungen und statistischen Zusammenstellungen in den Sträflingshäusern der Schweiz und anderer Länder einzuladen. Seine Hoffnung, dieselben einst mit den erfreulichsten Erfolgen gekrönt zu sehen, wird gewiss in Erfüllung gehen, wenn alle Bestrebungen der Art den seinigen gleichen. Wir erörtern hinsichtlich einzelner Punkte, als sehr beachtenswerthe, nur das, was von dem Einfluss des Pénitentiärsystems auf Entwicklung und Ausbildung oder Hervorrufung von Geisteskrankheiten gesagt wird, so wie die Vorschläge über Veränderungen in den Beschäftigungen, Ernährung und Behandlung der Sträflinge.

Prozess der Familie Grand. Fehlgeburt mit Zerreissung der Scheide. Retroversio und Vorfall der Gebärmutter aus den Geschlechtstheilen, wodurch die Frage veranlasst wurde: ob diese

Fehlgeburt in verbrecherischer Absicht sey provocirt worden. Dieser von Hrn. Alph. Devergie mit allen Actenstücken und Erläuterungen weitläufig mitgetheilte Gerichtsfall hat nicht nur in der Schweiz wo er vorgefallen (im Kanton Waadt), sondern auch in Frankreich und Deutschland die Aufmersamkeit mancher Aerzte erregt. Eine Consultation, welche bei Anlass dieser Begebenheit auf Begehren des Sanitätsrathes des Kantons, von Hrn Prof. Dubois zu Paris, eingereicht wurde, veröffentlichte zuerst die Presse médicale im 1837, aus welcher in der Zeitschrift von Fricke, Dieffenbach und Oppenheim (B. V. H. 4.) ein den Fall betreffender Auszug entlehnt wurde. Nach dieser Bekanntmachung gewann jedoch die eingeleitete gerichtliche Instruction durch neue unerwartete Aufklärungen eine ganz andere Gestalt. Ein von einem bei der Sache betheiligten Arzte an Hrn. Devergie gerichtetes Schreiben wurde von letzterem mit einem neuen Gutachten beantwortet, welches zu ganz anderen Conclusionen führte als dasjenige des Hrn. Prof. Dubois. Der Kürze wegen mag ein Auszug aus Hrn. Duvergie's Antwort, welcher die Hauptmomente des Gerichtsfalles zusammenfasst, hier genügen. Ueber den einfachen Thatbestand sey jedoch vorläufig nur folgendes gesagt: J. G. eine Bäuerin von 32 Jahren, ziemlich beschränkten Verstandes, Mutter von 3 Kindern, war seit 3 Monaten schwanger, als sie am 7. Nov. einige wehenartige Schmerzen bekam, welche sie jedoch nicht hinderten in ihren Beschäftigungen fortzufahren. Gegen 8 Uhr Abends legte sie sich mit heftigerm Leiden in der Seite und im Unterleibe, das sie zum Schreien zwang, und welches die gegenwärtige Schwiegermutter als Vorboten einer Fehlgeburt betrachtete. Als der Mann der Bäuerin gegen 10 Uhr, wie erzählt wurde, ihr behülflich seyn wollte, sah er eine Geschwulst aus den Geschlechtstheilen hervorhängen und ziemlich viel Blut abgehen. Eine Hebamme wird von dem Manne gegen 11 Uhr aus der nächsten Stadt um Hülfe angesprochen, auf ihre Weigerung aber eine andere aus einem nahen Dorfe herbeigeholt, diese begehrt sogleich den Rath eines Geburtshelfers der auch gegen 3 Uhr Morgens herzueilt und die Geschwulst als einen retroversirten Uterus erkennt. Es gelingt ihm auch die Reposition, allein die Frau, die schon sehr erschöpft war, stirbt bald nachher. Erst nachdem ein öffentliches Gerücht diesen Tod als die Folge verbrecherischer That ausgibt, schreitet die Behörde zu der Untersuchung und Leicheneröffnung,

von welcher alsbald die Rede seyn wird. Die gerichtliche Commission, welche in dem von zwei Aerzten verfassten Berichten nicht hinlänglichen Aufschluss fand, unterwarf dieselben dem Gesundheitsrath des Kantons, indem sie ihm die Fragen vorlegte: ob es möglich sey, dass die Frau sich selbst die an der Leiche vorgefundenen Verletzungen habe zufügen und sich selbst die Gebärmutter herausziehen oder ob diese letztere von selbst habe vorfallen können, und zweitens, ob die Blutung als angegebene Todesursache durch jene Verletzungen sey veranlasst worden. Die genannte Gesundheitsbehörde war darüber in ihren Ansichten getheilt. Dem Tribunal wurden die Meinungen der Majorität und Minorität vorgelegt. Bald darauf wurde ihm auch das Gutachten von Hrn. Prof. Dubois unterworfen, von dem wir gesprochen Unterdessen ereignete es sich aber, dass der Gatte der Verstorbenen, der nebst der Schwiegermutter 6 Tage nach der Beerdigung eingekerkert worden war, und sehr ruhig schien, sich einige Zeit darauf plötzlich entleiben wollte, indem er sich mehrere Stiche mit einem Messer in den Leib gab u. s. w. Den folgenden Morgen gestand er, dass seit mehreren Jahren er auf den Tod seiner Frau sann, und erzählte, was er schon in dieser Absicht verübt, (nämlich wiederholte Vergiftungsversuche) und dass sein Vater an diesen verbrecherischen Thaten Theil gehabt. Letzterer wurde daher ebenfalls eingezogen und gestand die Wahrheit der Aussage. Dabei blieb es jedoch; das Tribunal hingegen fand in diesen Umständen hinlänglichen Grund zu weiterem Verdacht. Hr. Devergie nur beurtheilt vom medizinischen Standpunkt aus, diesen merkwürdigen Fall wie folgt: Zuerst frägt es sich, sagt er, ob die Retroversio uteri als Hauptmoment der Verletzungen selbstthätig von den Naturkräften, wie sie bei einer Geburt oder einer Fehlgeburt wirken, habe können erzeugt werden? (Im Berichte des Hrn. Prof. Dubois wurde angenommen, dass die Lageveränderung des Uterus eine spontane gewesen sey, und die Verletzungen wohl von der Frau selbst, die sich in den Schmerzen hat helfen wollen, haben können erzeugt werden. Die Majorität des Rathes theilte diese Ansicht während die Minorität glaubte, die vorhandenen Thatsachen seyen ungenügend um eine Entscheidung zu geben.) Um die Möglichkeit jenes Resultates anzunehmen, musste, meint Hr. Devergie, erstens die Retroversio uteri schon vorhanden gewesen seyn, und zweitens eine Zerreissung der hintern Wand der

Vagina unter dem Einfluss der Geburtsthätigkeit möglich seyn. Eine Zurückbeugung aber, die der Schwangerschaft vorausgegangen wäre, oder vor dem Missfall stattgefunden hätte, ist bei der Frau Grand nicht dargelegt worden; ebenso wenig auch der Gebärmuttervorfall; fälschlich ist dieser Ausgangspunkt von der Majorität des Rathes zum Grunde gelegt worden. Somit müsste also jenes vorläufige Vorhandenseyn vorausgesetzt oder die Retroversio als plötzlich und von selbst entstanden angenommen werden; um sofort die Möglichkeit einer auf die hintere Wand der Scheide einwirkenden Gewalt sich denken zu können. Diese letzte Voraussetzung ist freilich sehr annehmbar. Hr. Paul Dubois hat es bewiesen indem er einen von Baudelocque beobachteten ähnlichen Fall citirte. Jedoch ist zwischen diesem und dem der Frau G. noch ein bedeutender Unterschied, denn im ersten fanden Anstrengungen zur Austreibung gleich im Augenblick der Retroversio statt, im zweiten wurden sie erst nach und nach während der Nacht so heftig, dass nur Zerreissung der Scheide hätte entstehen können. Was die Möglichkeit dieser letztern, unter dem Einfluss der Geburtswehen, betrifft, so kann sie wohl nicht ganz in Zweifel gezogen werden, obgleich man noch kein Beispiel einer solchen kennt. Man könnte daher behaupten, sagt Hr. Devergie, dass die Zurückbeugung eine spontane gewesen, dass sie langsam entstanden sey, weil die Frau schon den Tag vorher heftige Schmerzen verspürt, dass endlich, als die Retroversio einmal gänzlich vorhanden war, sie wehenartigen Drang hervorgerufen habe, der so heftig wurde, dass eine ruptura vaginae die Folge davon war; somit wäre auch der Verdacht einer provocirten Fehlgeburt nicht ungegründet: die verschiedenen Erscheinungen fänden in dieser Vermuthung, nach welcher man der Frau Abortivmittel gegeben hätte, eine ziemlich genügende Erklärung; die Heftigkeit der Wehen namentlich würde dadurch leicht erklärt werden. Es kann jedoch, nach Hrn. Devergie, nicht angenommen werden, dass diese Hypothese auch zugleich die vorgefundenen Verletzungen erkläre, welche in den Berichten angegeben worden sind; es ist nämlich darin von kleinen halbmondförmigen Zerreissungen und zahlreichen Euhymosen die Rede, welche an dem Uterus auf dem Bauchfelle des Beckens und bis am Promontorio vorgefunden wurden, ebenso von ähnlichen Verletzungen am Hinterhaupte und am Rücken des Fœtus u. s. w. Dies Alles konnte unmöglich blos

Folge von spontaner Austreibung des zurückgebeugten Uterus oder von Repositionsversuchen seyn. Wenn es auch nicht absolut bewiesen werden kann, dass die genannten Störungen mit der Hand hervorgebracht waren, so muss man doch zugeben, dass die Gebärmutter allein, auch bei gewaltsamem Hervordrängen sie nicht hat erzeugen können. Einem fremden Körper müssen sie also nothwendig zugeschrieben werden. Die Frau konnte sich endlich die Verletzungen nicht selbst zugefügt haben, es sey denn, dass sie im Wahnsinn oder dergleichen sich befunden hätte, was ohnehin noch keinen strengen Beweis liefern würde. Dies sind die Hauptsätze des Gutachtens, welches, wie man sieht, besonders die Möglichkeit angewandter Abortivmittel und später hinzugekommener äusserer Gewalt nachwies. In einem Schreiben, welches einer der Aerzte an Hrn. Devergie als Antwort auf seine Mittheilung richtete, wird letzterem angekündigt, dass im Laufe des Prozesses noch erwiesen wurde, wie der Schwiegervater, die Schwiegermutter und der Gatte der Frau G. sie seit Jahren mit Misshandlungen überhäuft, und dass diese schon früher Opium und auch Arsenik erhalten habe u. s. w. Die schwersten Vermuthungen lasteten auf den Angeklagten. Das Tribunal verurtheilte sie jedoch nicht wegen Mord; die Schwiegermutter wurde frei, ebenso der Schwiegervater, der zwar des ersten Giftversuchs überführt ward. Der Gatte wurde wegen des zweiten Versuchs und nicht wegen des letzten Vorfalls mit 12jähriger Kettenstrafe und Ausstellung bestraft. —

Im dritten Hefte des Jahrgangs 1838 sind es wieder besonders die Aufsätze über gerichtliche Medizin, welche beachtet zu werden verdienen. Wir citiren blos Olivier d'Angers Beobachtungen über Kohlendampferstickung; Hr. Alph. Devergie's Aufsatz über den plötzlichen Tod, seine Ursachen und seine Häufigkeit in Bezug auf Alter, Geschlecht und Jahrszeiten; Bemerkungen von Dr. Hélie über die toxischen Wirkungen der Raute; und die Mittheilung von Dr. Trélat über eine Brandstiftungsanklage gegen ein im Zustande des Irreseyns befindliches Mädchen. — In Hrn. Devergie's Aufsatz, welcher der königlichen Akademie zu Paris vorgelesen wurde, finden wir eine neue kritische Zusammenstellung der plötzlichen Todesursachen, welche zeigt, dass gegen die sehr verbreitete Ansicht der Häufigkeit der wirklichen Apoplexie, der plötzliche Tod, welcher in den Lungen seinen Grund hat, am öftesten vorkommen; auf diesen folget erst derjenige, wo die Ur-

sache zugleich in den Lungen und im Hirne liegt. Nach diesen zwei Arten kommen folgende: Im Hirn und im Rückenmark zugleich; im Hirn allein; nach Haemorrhagie, entweder wo das Blut austritt oder in Höhlen sich sammelt; und zuletzt erst die Fälle, wo das Herz allein der Ausgangspunkt ist. Die anatomischen Kennzeichen jeder Todesart sind mit vielem Fleisse auseinander gesetzt. Hinsichtlich der Frequenz sind die Monate Jänner, Hornung und März diejenigen, in welchen die schnellen Todesfälle am meisten beobachet wurden; bei Männern sind dieselben unvergleichbar viel häufiger. Dem Alter von 40 — 50, und von 60 — 70 scheinen sie am meisten anzugehören.

Unter den neuesten Fortschritten, welche auf dem Gebiete der gerichtlichen Toxikologie in Frankreich ans Licht traten, verdient besonders das von Hrn. Orfila der königlichen Akademie der Medizin zu Paris, in ihrer Sitzung vom 29. Jänner, mitgetheilte Verfahren um die geringsten Spuren im Körper vorhandener arsenigten Säure, *selbst nach stattgefundener Absorption*, zu entdecken, Erwähnung und Beachtung. Nach diesem Verfahren ist es möglich den Arsenik im metallischen Zustande aus der aufgesaugten Portion arsenigten Säure frei zu machen und darzustellen. Diese Extraction des Arseniks wird *unentbehrlich*, wenn man das Gift nicht im Darmkanal, oder auch nicht auf andern Theilen, mit welchen es in Berührung gekommen wäre, gefunden hat, oder auch keine Spur desselben mehr in den erbrochenen Flüssigkeiten entdeckt hätte. Um aber so den Giftstoff bis in seine letzten Verschanzungen gleichsam zu verfolgen, wendet Hr. Orfila folgendes Verfahren an: die ganze Leiche wird während 6 Stunden in destillirtem Wasser gekocht; in die erhaltene Flüssigkeit giesst man hinlänglich Hydrothionsäure, wodurch ein Schwefelpräcipitat entsteht, aus welchem der Arsenik gewonnen werden kann. Die abgegossene und filtrirte Flüssigkeit wird mit Salpeter gemischt, dann bis zum Trockenwerden verdampft und in Asche verwandelt, diese behandelt man zuerst mit Wasser dann mit concentrirter Schwefelsäure und bringt sie in den Apparat von *Marsh*, welchen Orfila modificirte.

Es wäre nachtheilig, die Flüssigkeit der Abkochung sogleich mit Salpeter zu behandeln und nicht zuerst mit Hydrothionsäure

zu präcipitiren; weil immer, man möge thun was man wolle, ein Theil arsenigte Säure verloren geht, während man die Masse mit Salpeter behandelt und es daher besser ist, wenn man damit anfängt, der verdächtigen Flüssigkeit zu entnehmen, was die Hydrothionsäure daraus niederzuschlagen vermag und nur die übrig bleibende Flüssigkeit noch mit Salpeter behandelt. — Streng genommen könnte man auch, nach Hrn. Orfila, sich damit begnügen, statt der ganzen Leiche, einige Muskeln oder ein einziges Eingeweide, besonders wenn es sehr gefässreich ist, nachdem dieselben vorher getrocknet worden wären, wie oben angegeben, zu behandeln; man dürfte hoffen, dennoch die Spuren des Giftes zu entdecken, jedoch ist es immer vorzuziehen, mit der ganzen Leiche oder wenigstens doch mit der Hälfte zu operiren. Man kann sogar, wie es Hr. Orfila ebenfalls zeigte, die arsenigte Säure im Blute, das man dem Vergifteten aus der Ader gelassen, noch entdecken, wenn man nur einige Unzen zur Verfügung hat. Dies Hülfsmittel wäre also in solchen Fällen nicht zu versäumen, wo einem Individuum, welches man als vergiftet ansehe, wäre Blut entzogen worden. — Um zu beweisen, dass dies neue Verfahren auf keinem Irrthum beruhe, hat Hr. Orfila die nöthigen Gegenexperimente gemacht: Leichen von solchen, welche nichts von Arsenik eingenommen hatten und *ganz auf dieselbe* angegebene Weise behandelt wurden, lieferten durchaus keine Spur jener Kennzeichen.

X.

Medizinal- und Sanitätsverordnungen [1]).

Das Scharlachfieber betreffend.

Da das *Scharlachfieber* zu Anfange dieses Jahres in mehreren Bezirken des Grossherzogthums herrschte, so wurden in den Verordnungsblättern der vier Regierungskreise von der Grossherz. *Sanitätscommission* zu Karlsruhe die bekannten medizinisch-polizeilichen und prophilactischen Maassregeln verkündet und am Schlusse derselben ausdrücklich bemerkt, „dass die bestehende Verordnung, nach welcher Personen, welche an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, weder im Sterbehause, noch auf der Begräbnissstätte zur Schau ausgestellt werden dürfen, auch auf das Scharlachfieber ihre Anwendung finde.“ (Verordnungsbl. für den Seekreis Nr. 1 1839; f. d. Oberrheinkreis Nr. 2; f. d. Mittelrheinkreis Nr. 1; f. d. Unterrheinkreis Nr. 2.

Die Behandlung der Verwundeten durch ausländische Aerzte betreffend.

Von grossherzogl. Ministerium des Innern wurde im Einverständnisse mit grossherzogl. Justizministerium verordnet, dass jene ausländische Aerzte, welche notorisch wissenschaftlich gebildet sind

---

1) Von nun an werden die *Medizinal- und Sanitatsverordnungen*, wie sie in den *Verordnungsblättern der vier Regierungskreise Badens* vom 1. Jänner 1839 an von Zeit zu Zeit verkündet werden, regelmässig im *Auszuge* in unseren Heften mitgetheilt werden. *Die Redaction.*

und in ihrem Heimathstaate *unbeschränkte* Licenz erhalten haben, auch rücksichtlich der Behandlung von Verwundeten den inländischen Privatärzten ganz gleich gehalten werden sollen, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, im einzelnen Falle eine Ausnahme zu machen. Jeder Verletzte, und wenn dieser nicht im Stande seyn sollte, seinen Willen kund zu geben, dessen Verwandte, haben das Recht die Behandlung seiner Wunde einem ausländischen Arzte zu übertragen, und bei einer Meinungsverschiedenheit der Gerichtsärzte und des behandelnden Arztes sich der Ansicht des Letzteren anzuschliessen, wobei sich weiter auf die Verordnung vom 17. Juli 1832 Reggsbl. von 1835 Nr. 30 bezogen, und wornach bestimmt wird, dass es dem Verwundeten, welcher Gegenstand einer Untersuchung geworden ist, frei stehe, wenn er zu den beiden Gerichtsärzten kein Vertrauen hat, sich durch sonstige licensirte inländische Aerzte oder Wundärzte, jedoch *ganz auf seine Kosten*, behandeln zu lassen. (Verordnungsblatt für d. Seekreis Nr. 3 1839. Verordnungsbl. f. d. Oberrheinkreis Nr. 6, und für d. Unterrheinkreis Nr. 1.).

Die neuen Noth- und Hülfstafeln betr.

Vom grossherzogl. Ministerium des Innern wurde verordnet, dass die neuen *Noth- und Hülfstafeln über das Rettungsverfahren bei Scheintodten* oder in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menschen in allen Schulen des Grossherzogthums eingeführt und die Lehrer angehalten werden, in den obersten Classen ihrer Schüler darüber zweckmässigen Unterricht zu geben, sowie auch einzelne Sätze aus jenen Tafeln *dictando* schreiben zu lassen. Dieser Unterricht soll daher in den Stundenplan aufgenommen, bei den jährlichen Schulprüfungen geeignete Rücksicht darauf genommen und der Prüfungserfund dieses besonderen Lehrgegenstandes im Schulvisitationsberichte genau angemerkt werden. (Verordnungsbl. für d. Seekreis Nr. 3; f. d. Oberrheinkreis Nr. 4; f. d. Mittelrheinkreis Nr. 3; f. d. Unterrheinkreis Nr. 5).

Die Kosten für ärztliche Behandlung der Kranken in Spitälern betr.

Das grossherzogl. Ministerium des Innern verfügte, dass die an einem Hospitale mit Gehalt angestellten Aerzte *unter keinerlei*

Umständen befugt seyen für die ärztliche Behandlung der dorthin gebrachten Kranken besondere Anrechnung zu machen, und dass namentlich in den Fällen, wo der behandelte Kranke Vermögen besitzt, oder statt ihm ein Anderer für die Bezahlung der Kurkosten einzustehen hat, blos das geordnete tägliche Aversum für Kost, Verpflegung und Behandlung und zwar *zu Gunsten der Hospitalkasse* in Anrechnung zu bringen sey. (Verordnungsbl. f. d. Seekreis Nr. 5; f. d. Oberrheinkreis Nr. 6.)

Die Strassenpolizei betreffend.

Mehrere erfolgte Unglücksfälle haben die grossherz. Regierung des Oberrheinkreises veranlasst, folgende schon früher bestehende Verordnung zu republiciren:

1) die Communication zwischen benachbarten Orten darf durch den tiefen Schnee nicht unterbrochen, sondern der Weg muss durch Bahnschlitten stets offen erhalten werden;

2) auf andern Wegen, wo das Bahnen nicht nothwendig erscheint, soll der Weg durch hohe Stangen, und nicht durch Reisser stets kenntlich gemacht werden;

3) das Schleifen von Klötzen und Baumstämmen auf den Chausséen ist verboten, weil der Weg dadurch für die Fuhrwerke gefährlich gemacht wird;

4) in den Gebirgsorten sollen die Wege von nun an mit Vogelbeerbäumen besetzt werden, wodurch einerseits das kostspielige Ausstecken der Wege zur Winterszeit umgangen, und andererseits ein ansehnlicher Ertrag für die Gemeindskasse erzielt werden wird;

5) endlich sollen sich entgegenkommende Fuhrwerke jederzeit *rechts* auf den Strassen ausweichen. Ziehen beide aber in gleicher Richtung, und das hintere sollte eine schwerere Gangart als das vordere haben, so soll letzteres gleichfalls zur Hälfte rechts ausweichen und dem andern Raum geben. (Verordnungsbl. f. d. Oberrheinkreis Nr. 4.)

Die Uebernahme von Nebendiensten durch Staatsdiener betreffend.

Von der grossherzogl. Regierung des Oberrheinkreises wurde

die landesherrliche Verordnung vom 13. Jänner 1820 republicirt, nach welcher keinem Staatsdiener, wobei der *Amtsphysici* und *Landchirurgen* ausdrücklich erwähnt ist, neben seinem eigentlichen Berufe, ohne höchste Genehmigung ein Nebendienst übertragen werden darf, welche Verordnung von dem grossherzogl. Staatsministerium am 7. Februar d. J. Nr. 216 neuerdings zur genauen Nachachtung empfohlen ward. (Verordnungsbl. f. d. Oberrheinkreis Nr. 9.)

Die den Hebammen bestimmte Taxe für ihre Hülfe bei Geburten betr.

Von der grossherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises wurde den Ortsvorgesetzten anbefohlen, in ihren Gemeinden zu verkünden, dass eine jede Hebamme für ihre Hülfeleistung bei einer Geburt 1 fl. 30 kr. zu fordern habe. (Verordnungsbl. f. d. Mittelrheinkreis Nr. 3.)

Die Beifuhr der Hebammen zu den Prüfungen von dem Oberhebarzte betr.

Von der grossherzogl Regierung des Mittelrheinkreises wurde die bestehende Verordnung (Anzeigeblatt-Beilage vom 12. April v. J. Nr. 17) republicirt, und die grossherzogl. Ober- und Bezirksämter angewiesen, den Ortsvorständen unter Androhung ernstlicher Strafe aufzugeben, dass die Hebammen jedesmal mittelst Frohndfuhren zu den jährlichen Prüfungen hin und her gebracht werden. (Verordnungsbl. f. d. Mittelrheinkr. Nr. 3.)

Den mit Vitriol-, Salz- und Salpetersäure gemachten Missbrauch betr.

Da kürzlich wieder zwei Fälle vorkamen, in welchen ein Kind durch Verschlucken unvorsichtig aufbewahrter Salpetersäure, sowie eine erwachsene Person durch Verschlucken des, aus einer Apotheke unter falschem Vorgeben erlangten Vitriolöls sich den Tod

zugezogen haben, só veranlasste dies die grossherz. Regierungen des Mittel- und Unterrheinkreises die Verordnung der grossherzogl. Sanitätscommission zu Karlsruhe vom 1. Mai 1816 zu republiciren und den grossherzogl. Aemtern und Physikaten aufzugeben, die Apotheker, Materialisten, Specereihändler, Krämer und andere, Gewerbsleute auf diese Verfügung aufmerkam zu machen und im Falle des dawiderhandelns strenge zu bestrafen. — Diese Verordnung besteht nun kurz in Folgendem:

1) Giftige, scharfe, heftig wirkende Stoffe dürfen nur auf Anordnung eines licensirten Arztes aus den Apotheken abgegeben werden.
2) An Dienstboten wird gegen den Schein eines Arztes das Gift nur dann verabfolgt, wenn diese von ihren Herrschaften einen schriftlichen Auftrag dazu vorweisen.
3) Künstler und Handwerker, welche Vitriol-, Salz- und Salpetersäure, Grünspan, Kupfervitriol, Arsenik u. s. w. zur Ausübung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes bedürfen, müssen diese Stoffe in der Apotheke selber abholen und den Empfang in ein besonderes Buch bescheinigen. Kennt der Apotheker diese nicht persönlich, so müssen sie ein Zeugniss von dem Ortsvorgesetzten vorlegen. Aber an Dienstboten, Gesellen, Kinder und unbekannte Personen dürfen jene Stoffe unter keinem Vorwande abgegeben werden.
4) Die Materialisten u. s. w., welche solche Stoffe vorräthig halten dürfen, müssen dasselbe Benehmen, wie die Apotheker, befolgen. (Verordnungsbl. f. d. Mittelrheinkr. Nr. 3; f. d. Unterrheinkreis Nr. 4.)

Die Stellung der Bürgermeister und Gemeinderäthe zu den Bezirksbehörden betr.

Die grossherzogl. Regierung des Unterrheinkreises verkündete das höchste Staatsministerialrescript vom 2. Jänner 1833 Nr. 26, nach welcher die *Unterordnung der Bürgermeister und Gemeinderäthe unter die Bezirksstellen:* Amt, Physikat, Forstamt, Amtsrevisorat, Domainenverwaltung, Obereinnehmerei, Hauptsteueramt etc. wie solche in dem Organisationsedict von 1809 bestimmt ist, *auch nach der Einführung der neuen Gemeindeordnung fortzubestehen* habe. (Verordnungsbl. f. d. Unterrheinkreis Nr. 11.)

(Dagegen steht in *Philipp Carl Baur von Eisenecks* Sammlung sämmtlicher Gesetze, Verordnungen, Instructionen, Belehrungen und Entscheidungen, welche in dem Grossherzogthum Baden über Gegenstände der Gesundheitspolizei seit 1830 bis 1837 erschienen sind, II. Thl. Karlsruhe und Baden 1838 p. 12; *also gedruckt zu lesen:* „Entscheidung des grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 10. September 1836, die Stellung der *Physikate* in Dienstverhältnissen bezüglich auf die Bürgermeister: „„Die Physikate, als blos technische Behörden, können keineswegs als den Bürgermeistern vorgesetzte Behörden angesehen werden, und haben sich daher, sofern eine unmittelbare Communication mit den Bürgermeisterämtern in einzelnen Fällen nöthig werden sollte, *der Form von Requisitionen zu bedienen!*““ — *Wie* sollen sich nun die Physikate benehmen? — — Und welche der Bestimmungen ist maassgebend? Die *Redaction*.

XI.

Dienst-Nachrichten.

Der practische Arzt, Oberwund- und Hebarzt Dr. *L. v. Wänker* wurde als *Amtschirurg* für das *Landamt Freiburg* ernannt. (Regierungsbl. v. 1839. Nr. I.)

Dem Physikus Dr. *Würth* in Heiligenberg wurde das erledigte Physikat *Hüfingen* übertragen. (Reggsbl. Nr. II.)

Der Amtschirurg *Hischmann* in Bühl wurde in Ruhestand versetzt. (Reggsbl. Nr. V.)

Der Physikus *Meister* in Engen wurde pensionirt. (Reggsbl. Nr. VI.)

Dem Amtsphysikus Dr. *Hergt* zu Ettenheim wurde die *Leitung* der beiden Strafanstalten in Bruchsal übertragen. (Reggsbl. Nr. VII.)

XII.

Amtliche Bekanntmachungen.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Büchergeschenke für die Vereinsbibliothek.

Seit dem Erscheinen des 2. Hefts II. Bandes dieser Annalen (p. 672—676) sind wieder folgende Büchergeschenke für die *Vereinsbibliothek* eingekommen.

Von Hrn. Medizinalrathe Dr. *Sander* in Rastatt:

Nr. 65. Beobachtungen bayerischer Aerzte über Gholera-morbus. 3. Hft. Beobachtungen und Ansichten von Dr. *W. Sander.* München 1832.

Von *Demselben:*

66. Lichtfunken in das geheimnissvolle Dunkel der Cholera. Von *Demselben.* Kandern 1836.

Von Hrn. *C. v. Sommerlatt* in Bern:

67. Addressbuch der Republik *Bern* für Wissenschaft, Kunst, Handel und Gewerbe etc. 1. und 2. Abth. Bern 1836. Von *Demselben.*

Von *Demselben:*

68. Die von *Demselben* 1837 herausgegebenen drei neuen Karten der Schweiz.

Von Hrn. Dr. *Villermé* in Paris:

69. Annales d'hygiène publique et de Medécine légale, par M. M. *Adelon, Andral, D'Arcet, Barruel, Esquirol, Gaultier de Glaubry, Kerandren, Leuret, Marc, Orfila, Villermé.* Paris 1836. Die Hefte werden der Vereinsbibliothek regelmässig zugesendet.

Von Hrn. Buchhändler *Friedr. Hammer* in Altona:

70. Practische und kritische Mittheilungen aus dem Gebiete der Medizin, Chirurgie und Pharmazie, herausgegeben von Dr. *Pfaff.* Neue Folge. 2. Jahrgang compl. 1836.

Von Hrn. Prof. Dr. *Friedreich* in Straubing:

71. Bericht über die Cholera-Epidemie in Mittenwald, von Dr. *C. Pfeufer.* München 1837.

Von *Demselben:*

72. *Dessen* systematisches Handbuch der gerichtl. Psychiologie für Medizinalbeamte, Richter und Vertheidiger. Leipzig 1835.

Von *Demselben:*

73. Die doppelte Ausdehnungsmaschine zur Heilung des Schenkelbeinhalsbruchs, von Dr. *Mayer* in Würzburg 1826.

Von *Demselben:*

74. Das neue Dampfbad, die orthopädische Anstalt und der chirurgische Apparat des Dr. *Mayer* in Würzburg. 1835.

Von *Demselben:*

75. *Nicolaus Anton Friedreich,* ein biographischer Denkstein. 1837.

Von *Demselben:*

76. 108 Dissertationen über verschiedene Gegenstände der Staatsarzneikunde.

Von Hrn. Director Dr. *Roller* in Heidelberg:

77. Erster Versuch einer Beschreibung der Stadt Pforzheim mit besönderer Beziehung auf das physische Wohl seiner Bewohner, von Dr. *J. Chr. Roller.* 1811.

Von *Demselben:*

78. Dr. *J. C. G. Schäfers* Versuch einer medizinischen Ortbeschreibung der Stadt Regensburg. 1787.

Von *Demselben:*

79. Versuch einer Topographie der Stadt Würzburg von Dr. *Horsch.* 1805.

Von Hrn. Medizinalrathe und Leibarzt Dr. *Heyfelder* in Sigmaringen:

80. Mehrere Dissertationen über Staatsarzneikunde, sowie Medizinalgesetze des Fürstenthums Sigmaringen.

Von *Demselben:*

81. Rapport sur le Cholera morbus de Paris, par *M. Crollier, Polinière* et *Botter.* Lyon 1832.

Von *Demselben:*

82 Séançe publique de la Societé royale de Medécine, Chirurgie et Pharmacie de Touluse. 1837.

Von *Demselben:*

83. Rapport sur les inconveniens, que peuvent présenter plusieurs manufactures de produits chimiques qu'on a le projet d'etablir dans la presquile perrache. Par *Alph. Dupasquier.* Lyon 1827.

Von *Demselben:*

84. Einige Worte über die Krankenanstalten in Winterthur, und die Nothwendigkeit ihrer Verbesserung. 1836.

Von *Demselben:*

85. Fünf mediz. gerichtl. Gutachten über einen erhängt gefundenen Knaben, in Hinsicht auf Mord oder Selbstmord etc., von Dr. *Wegeler.* Coblenz 1812.

Von *Demselben:*

86. Refutation de l'opinion qui accuse les medecins d'Atheisme et de Materialisme. Lyon 1834.

Von *Demselben:*

87. Fünfter Bericht, enthaltend den in der fünften Generalversammlung am 27. Juli 1832 vorgelegten Jahresbericht der rhein. westphälischen Gefängnissgesellschaft zur sittlichen und bürgerlichen Verbesserung der Gefangenen. Berlin 1832.

Von *Demselben:*

88. Ueber die Nothwendigkeit der Leichenbeschau und die Zweckmässigkeit der Leichenhäuser. Abdruck aus dem 1. Bande der Schweizer Zeitschrift für Natur und Heilkunde. Zürich 1834. — Von *Demselben.*

Von *Demselben:*

89. Notiçe sur les travaux scientifiques, du Dr. *Chervin.* Paris 1832.

Von *Demselben:*

90. Discours prononcé à l'hopital militaire d'instruction de Strassbourg le 12. Nov. 1832, par *M. Gama.*

Von *Demselben:*

91. Ueber die Volkskrankheiten; eine Rede zur Feier des 38. Stiftungstages des königl. *Fried. Wilh.* Instituts am 2. August 1832, von Dr. *J. P. C. Hecker.* Berlin 1832.

Von *Demselben:*

92. Gegen eines Ungenannten Schrift über die preussische Medizinalverfassung, von Dr. *Casper*. 1829.

Von *Demselben:*

93. Bericht über die Verhandlungen der naturforschenden Gesellschaft in Zürich von Ende Aprils 1831 bis März 1832, von Dr. *Locher-Balber*. 1832.

Von *Demselben:*

94. Compte rendu des travaux de l'academie royale de Lyon. 1825.

Von *Demselben:*

95. La Cholerine, par *Jules Guerin*. 1837.

Von *Demselben:*

96. Einige kleinere Schriften und Dissertationen über Gegenstände aus der Staatsarzneikunde.

Von *Demselben:*

97. Verordnung, die Einführung einer geregelten Leichenschauordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen betreffend, vom 28. Jänner 1838 Nr. 4 des Verordnungs-Anzeigeblatts.

Von Hrn. Medizinalrathe Dr. *Amelung* in Hofheim bei Darmstadt:

98. Ueber Diagnose und Classification der psychischen Krankheiten mit besonderea Rücksicht auf gerichtliche Medizin. (Abdruck aus den Annalen der Staatarzneik. II. B. 2. Hft. 1837.) Von *Demselben.*

Von Hrn. Obermedizinalrathe und Regierungsreferenten Dr. *J. Schneider* in Fulda:

99. Ueber Systemsucht, Mode und Sectengeist unter den Aerzten etc. Fulda 1823. Von *Demselben.*

Von *Demselben:*

100. Freimüthige Gedanken über Afterärzte, Sympathie und sympath. Kuren. Fulda 1833. Von *Demselben.*

Von *Demselben:*

101. Die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere, ein Handbuch für den Landmann. 1. und 2. Aufl. Fulda 1836. Von *Demselben.*

Von *Demselben:*

102. Populäre Toxicologie, oder Lehre von den Giften und Gegengiften, nebst einem neuen Alphabetbuch deutscher Giftpflan-

zen zum Gebrauche der Schulen. Frankf. a. M. 1838. 2 Thl:
Von *Demselben.*

Von Hrn. Prof. Dr. *v. Pommer* in Zürich.

103. Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde etc. 1. und 2. B. 1836—1837. Die Fortsetzung der Hefte wird regelmässig zugesendet.

Von *Demselben:*

104. Bericht des Gesundheitsrathes an die hohe Regierung in Zürich über das Medizinalwesen des Cantons im Jahre 1836. Zürich 1837. Von *Demselben.*

Von *Demselben:*

105. Ueber die in unseren Zeiten unter den Füchsen herrschende Krankheit und die Natur und Ursachen der Wuthkrankheit überhaupt, von Dr. *J. R. Köchlin.* Zürich 1835.

Von *Demselben:*

106. Medizinalordnung für den Canton Zürich, enthaltend eine Sammlung der auf das Medizinalwesen und die Medizinalpolizei bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Zürich 1837.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Für diese freundlichen Büchergeschenke erstattet den hochverehrten Gebern *im Namen des Vereins* den herzlichsten Dank

Offenburg am 23. März 1839

Dr. ***P. J. Schneider.***

Inhalt.

	Seite.
Ueber die krankhafte Mordlust in Folge von Unterleibsstörungen und die Zurechnungsfähigkeit daraus entstandener Verbrechen	3
Wie lange ist ein Kind in strafrechtlicher Beziehung als neugeborenes zu betrachten?	15
Tödtliche Kopfverletzung mit einem Judicium medicum über die Zurechnungsfähigkeit des Mörders	34
Gerichtsärztliche Untersuchung eines Falls von Kindesmord .	73
Superarbitrium der medizinischen Facultät der Universität zu Giessen, in einer Untersuchungssache wegen Kindesmords dem höchsten Gerichtshofe erstattet	101
Altes und Neues aus dem Gebiete der gerichtlichen Arzneikunde, aus ungedruckten Akten	118
Beiträge zur gerichtlichen Medizin	151
Erklärung über die Recension meiner Aufsätze „Kleine Beiträge zur Staatsarzneikunde" etc.	154
Literatur	160
Medizinal- und Sanitätsverordnungen	175
Dienst-Nachrichten	180
Amtliche Bekanntmachungen	181

Annalen

der

Staats-Arzneikunde.

Unter
Mitwirkung der in- und ausländischen Mitglieder
des Vereins Badischer Medizinalbeamter zur
Förderung der Staats-Arzneikunde,
herausgegeben
von

Schneider, Schürmayer und Hergt.

Vierter Jahrgang.
Viertes Heft.

Freiburg im Breisgau.
Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1839.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Schürmayer.

I.

Ueber Gefährdung der Gesundheit und des Lebens durch Erweckung widriger Affecte und Leidenschaften.

Von

Herrn Dr. Diez,
Physikatsverweser in Ettenheim.

Ueber die Natur und Wesenheit des Körpers und der Seele, und über die Art ihrer Verbindung mit einander, haben von jeher sehr abweichende Meinungen und Systeme bestanden; von dem so genannten groben Materialismus an, welcher, es verschmähend zur Erklärung des für unerklärbar Erkannten, ein noch Unerklärbareres herbeizuziehen, die Thatsachen nimmt, wie sie vor Augen liegen und sich nicht viel kümmert um manche Folgerungen, welche man daraus ziehen kann, bis hinauf zu dem sublimsten Spiritualismus, der seinen Standpunkt zuweilen so hoch nimmt, dass er die Ergebnisse gemeiner Erfahrung manchmal völlig aus den Augen verliert. Aber, welcher dieser Ansichten wir auch zugethan seyn mögen, so müssen wir stets als ausgemachte Wahrheit anerkennen, dass während der Dauer des Erdenlebens, Körper und Seele, somatische und psychische Verrichtungen, in der Erscheinung untheilbar Eines sind und jedes von beiden nur mit dem andern und durch

das andere das ist, was es ist; dass darum jede Veränderung, die in dem einen vorgeht, unausbleiblich auch eine mehr oder minder wahrnehmbare Veränderung im andern nach sich ziehen, jeder wohlthätige oder widrige Einfluss auf das eine, nothwendig auch von dem andern mit empfunden werden müsse. Dadurch sind zwei Hauptwege gegeben, auf welchen die normale Thätigkeit und Zusammenwirkung beider — als Grundbedingung der Gesundheit und des Lebens — getrübt werden kann. Eben so gut nämlich, als durch körperliche Störungen, wie das Ausbleiben einer normalen, oder zur Gewohnheit gewordenen pathologischen Aussonderung, das Zurücktreten eines Hautausschlages, durch Fieber, durch Entzündung des Gehirns und seiner Häute, durch Krankheiten der Verdauungs- uud Geschlechtsorgane u. dgl., die Seelenthätigkeiten getrübt, und vorübergehend oder bleibend krank gemacht werden können; eben so gut entstehen auch durch nachtheilige Einflüsse auf den Geist und das Gemüth, und namentlich durch heftige oder lange anhaltende Affecte und Leidenschaften, mannigfaltige Störungen des körperlichen Wohlbefindens, welche, bald mehr bald minder heftig, bald vorübergehend bald bleibend die Gesundheit zu untergraben, heftige und gefährliche Krankheiten, langwieriges Siechthum und den Tod herbeizuführen vermögen.

Wie viele sehen wir am gebrochenen Herzen sterben, und wie viel grösser noch würde uns die Zahl dieser Unglücklichen erscheinen, wenn wir überall in die Geheimnisse der Herzen und der Familien einzudringen, überall die ersten Ursachen jener langsamen und tückischen Zerstörerinnen des Lebens — der chronischen Krankheiten — zu erkennen vermöchten, welche so viele Blüthen vor ihrer völligen Entfaltung, so viele Früchte vor ihrer gänzlichen Reife zernichten! —

Jenes Mädchen, das wir vor Kurzem noch geschmückt mit allen Reizen der Jugend und Schönheit, geschmückt und strotzend von Gesundheit sahen, welkt allmählig dahin; seine unbefangene Fröhlichkeit, seine heitere Gutmüthigkeit

machen allmählig einem launischen Trübsinne Platz; der Glanz des lachenden Auges verwandelt sich in ein düsteres unheimliches Feuer, die Rosenblüthe der Wangen erblasst, oder concentrirt sich zu einem hochrothen scharf begränzten Fleck, dem untrüglichen Zeichen der Hecktik, alle Züge tragen immer mehr das Gepräge des Leidens und Verwelkens, alle Funktionen gerathen immer mehr in Unordnung, und wir sehen mit schmerzlichem Bedauern ein frisches junges Leben durch die Schwindsucht dem Grabe zueilen. Nur die besorgte Mutter oder eine vertraute Freundin kennen den Saamen, dem jene heillose Krankheit entkeimte; nur sie wissen, dass es eine unglückliche unerwiderte oder getäuschte Liebe, der Gram über die Vereitelung einer ersehnten Verbindung waren, denen die Unglückliche zum Opfer fiel.

Jene Jungfrau, die wir vor wenigen Jahren als fröhliche Braut an den Altar treten sahen, wer würde sie jetzt wieder erkennen in der verblühten, mit all den zahllosen Qualen des Hysterismus kämpfenden Mutter einiger siechen Kinder? — Wir erstaunen über die gewaltige Veränderung, denn wir wissen nicht, dass ihr Gatte, der vor den Augen der Welt sich anständig beträgt, und seine Gattin anständig behandelt, im häuslichen Zusammenleben sich für den Zwang entschädigt, den er sich öffentlich auferlegt, vor ihrem entsetzten Blicke alle Hässlichkeit der angeborenen Rohheit und Gemeinheit, alle Scheusslichkeiten der Lasterhaftigkeit und Bosheit enthüllt, wir sehen es nicht, wie er jeden Augenblick durch seine Worte und Handlungen ihr feines Zartgefühl verletzt, ihre heiligsten Empfindungen frech verhöhnt; wir kennen den Abscheu nicht, mit welchem sie sich den eckelhaften Umarmungen des abgelebten Wüstlings überlässt, wir kennen nicht die Reue über die heillose Verblendung in der sie sich ihm verband, den Gram über die grausame Täuschung ihrer schönsten Hoffnungen, die Angst vor einer langen unheilvollen Zukunft, die Sorge für die Kinder, die unter dem Fluche der Sünden des Vaters er-

zeugt, unter dem nicht minder verderblichen Einflusse des Kummers der Mutter entwickelt, in unheilbarem Siechthume dahinwelken; wir wissen es nicht, wie all dieses jede Stunde des Schlummers, jeden Bissen der Mahlzeit ihr vergiftet; wir sehen nur die Blume entblättert und verwelkend, aber wir werden den Wurm nicht gewahr, der ihren Kelch zerfrisst.

Jener Jüngling, die Hoffnung zärtlicher Eltern, die Freude liebender Geschwister, der Stolz einer hoffenden Braut und die Zierde des Kreises seiner Freunde, stolz und freudig beginnt er seine Laufbahn, erfüllt von den schönsten Hoffnungen, begeistert von den heiligsten Vorsätzen zu kämpfen und wirken für das Wohl des Vaterlandes und der Menschheit. — Aber wie finden wir ihn als Mann wieder? — Mürrisch, menschenfeindlich, mit aufgedunsenem erdfahlen Angesichte, kämpfend mit allen Leiden der Hypochondrie und Melancholie, mit allen Schmerzen und Beschwerden eines zerrütteten Körpers und einer ermatteten Seele sehen wir ihn, ein freudenloses Daseyn verwünschend, schnellen Schrittes, aber für seine Wünsche immer noch zu langsam dem Grabe zueilen. Aber Niemand sah, wie die eifrigen Studien zur Ausbildung für seinen Beruf und die angestrengten Arbeiten in Erfüllung desselben seine besten Säfte und Kräfte verzehrten, Niemand sah seinen Seelenschmerz, als er alle seine Plane und Hoffnungen für eitle Träume erkannte, als er seinen redlichen Absichten, seinen eifrigen Bestrebungen überall Trägheit, Schlendrian und Vorurtheil oder Eigennutz und Bosheit hemmend in den Weg treten sah, als glücklichere Günstlinge die Beförderungen und Ehrenbezeugungen erlangten, in denen er die Anerkennung und den Lohn seiner Thätigkeit zu finden hoffte, als seine Braut, müde des vergeblichen Harrens sich endlich von ihm abwandte, und einem Glücklicheren auch hier zu Theil ward, auf was er Ansprüche zu machen hatte.

Jener Mann stirbt, vom Schlagflusse gerührt schnell dahin, und wir suchen die Ursache davon in seinem apo-

plektischen Habitus, in seiner Vollblütigkeit, in einer zu reichlichen Mahlzeit oder dem Stande des Barometers, denn wir wissen nicht wie viel dazu irgend eine erlittene schwere Beleidigung von seinem Vorgesetzten, ein Zank mit seiner verschwenderischen, gefallsüchtigen, Hauswesen und Kinder vernachlässigenden Gattin, eine betrübende Nachricht von seinem ungerathenen Sohne beigetragen hatte.

Es wäre ein Leichtes, diese Gemälde ins Unendliche zu vervielfältigen, und besonders jeder Arzt würde in seiner eigenen Erfahrung reichen Stoff dazu finden. Darum ist wohl auch keine Wahrheit, im ganzen Gebiete der practischen Heilkunde so allgemein und ohne Widerspruch anerkannt, wie die Gewalt, welche die Gemüthsstimmung über die Gesundheit und das Leben ausübt. Keine Schrift über Diätetik und Aetiologie, keine Beschreibung einzelner Krankheiten lässt diesen Umstand unberücksichtigt; und würden dem Arzt auch seine Bücher nichts davon sagen, so würde ihn seine tägliche Erfahrung am Krankenbette nur zu oft daran erinnern, dass es kaum eine Krankheitsform gibt, deren Ursprung nicht in einzelnen Fällen von Kummer und Sorgen, Betrübniss, Kränkung und Verdruss, Zorn, Angst und Schreck herzuleiten wäre.

Hätte ich desshalb nur vor Aerzten und zu Aerzten — als practischen Heilkünstlern — zu sprechen, so würde ich es für überflüssig erachten, diese längst erkannte Wahrheiten noch näher nachzuweisen und zu begründen. Aber ich beabsichtige hier, diese Wahrheiten über die Grenze der practischen Medizin hinaus, in ein Gebiet einzuführen, auf dem ihnen die verdiente Anerkennung bis jetzt noch nicht zu Theil geworden ist; ich will die von der Heilkunde gewonnenen Resultate auch dem Gesetzgeber und Richter zu geeigneten Rücksichtsnahme empfehlen, ich will die Gerichtsärzte darauf aufmerksam machen, bei ihren Funktionen vor den Schranken der Gerichte ihre betreffenden Studien und Erfahrungen am Krankenbette nicht aus den Augen zu verlieren. Denn, unter die verschiedenen

Wege, Gesundheit und Leben der Staatsbürger zu gefährden, unter die verschiedenen Arten der Körperverletzungen und der Tödtung, welche die Gerichte zu untersuchen und das Gesetz zu bestrafen haben, gehören auch jene durch Erregung schädlicher Gemüthsaffecte; unter die verschiedenen Todesarten, welche die Gerichtsärzte zu constatiren und zu begutachten haben, gehört auch jene des Todes am gebrochenen Herzen.

Dadurch wird es nothwendig, dass ich die allgemeine Anerkennung der Mächtigkeit jener Einflüsse und die Häufigkeit der Fälle, wodurch sie die Gesundheit untergraben und das Leben zerstört wird, zuvörderst durch die Aussprüche einiger anerkannten medizinischer Autoritäten aus verschiedenen Zeiten und verschiedenen Schulen erhärte:

Zimmermann [1]) sagt: „Die Leidenschaften wirken in dem Körper entweder plötzlich, oder geschwind, oder langsam. Entweder folgt auf dieselben ein plötzlicher Tod, oder sie stürzen den Menschen in die Gefahr des Todes, oder sie zehren ihn nach und nach auf. Die Grösse der Ursache, und besonders das Temparament bestimmen in allen diesen Fällen die mehrere oder mindere Gefahr. Kaum fühlet ein zwar feuriger aber eben nicht scharfsichtiger Kopf einen Verdruss, von dem ein anderer sterben möchte, der den ganzen Zusammenhang aller Ursachen und Folgen dieses Verdrusses übersicht. Dummköpfen ist unbegreiflich, wie man über verschiedene Gattungen von Unbill klagen könne, die sich vor Gerichte nicht beweisen lassen, und die darum der Richter nicht sehen kann. Hingegen haben sie auch tausenderlei Plagen, die ein aufgeklärter Kopf nicht fühlt, weil sie die Vernunft nicht sieht."

„Ueberhaupt leiden Leute mit einer starken Einbildungskraft am meisten von heftigen Gemüthsbewegungen, Leute mit mehr Verstand als Einbildungskraft, am meisten von den Langsamen. Ganz nachlässige, oder ganz stupide

---

[1]) V. d. Erfahrung IV. Buch. Cap. XI. S. 192.

Menschen leiden überhaupt von den Gemüthsbewegungen am wenigsten, und diejenigen, welchen ein scharfes Gefühl, eine starke Einbildungskraft und ein aufgeklärter Verstand eine gleich starke Ueberlegungskraft gibt, leiden von allen am meisten; auch haben die grössten Geister die meisten Leidenschaften. Der grosse und sanfte Borrhave sagt, er habe selbst erfahren, dass alles Bestrebens ungeachtet, das Andenken eines ausgestandenen Jammers sich nicht verliere und auch im Schlafe so lange wiederkomme, bis eine neue Idee diese auslöscht.

Alle Leidenschaften stürzen in einem hohen Grade der Heftigkeit den Menschen entweder in den Tod, oder in eine fürchterliche Krankheit, oder wenigstens in eine grosse Gefahr. Die grössten Aerzte versichern einmüthig, tödtliche Schlagflüsse seyen eine der gemeinsten Folgen eines heftigen Schreckens, und auch einer grossen Furcht, sie halten überhaupt unter allen Krankheiten, welche auf heftige Leidenschaften folgen, die Schlagflüsse für die gemeinsten. Das Herz wird von diesen ausserordentlichen Eindrücken so heftig angegriffen, dass es sich gleichsam schliesst, kein Blut empfängt, und fast keines fortstösst. Darum erblasst das Angesicht, die Lippen werden blau, alle Bewegung höret auf, und oft fällt der Mensch plötzlich todt zur Erde. Die Starrsucht und die Epilepsie sind nicht selten die Folgen eines übermässigen Verdrusses, oder eines sehr angsthaften Schreckens. Jede auch nur mittelmässige Leidenschaft verursacht eine Schwierigkeit im Athem und der Sprache, ein unerträgliches Spannen über der Brust, oft klebt die Zunge an dem Gaumen. Die schwächern Leidenschaften reden, die stärkern schweigen."

Hufeland [2]): „Einen vorzüglichen Rang unter den Verkürzungsmitteln des Lebens behaupten gewisse Seelenstimmungen und Gewohnheiten, die feindlich auf das Leben

---

[2]) Macrobiotik 2. Thl. S. 16.

wirken, Traurigkeit, Kummer, Verdruss, Angst, Kleinmuth, hauptsächlich Neid und Missgunst.“

Sie alle erschöpfen die feinsten Lebenskräfte, stören besonders die Verdauung und Assimilation, schwächen die Kraft des Herzens und stören auf diese Art das wichtige Geschäft der Restauration. Die ersten, die traurigen Affecte wirken indess doch nur negativ zur Verkürzung.

Hingegen diese, Neid und Missgunst, haben zugleich positive todtbringende Eigenschaften. Nicht blos entziehen sie dem Körper seine Lebenskräfte, sondern indem sie unaufhörlich die Galle schärfen, bereiten sie beständig ein schleichendes Gift, und vermehren durch den allgemeinen Gallenreiz die Selbstaufreibung entsetzlich, daher das Emblem vollkommen passt: der Neid frisst sich selbst auf. —

Haase [3]): Die niederbeugenden Gemüthsaffecte wirken niederschlagend, und als die Reizbarkeit und Thätigkeit des Nervensystems zunächst, und mittelbar die der übrigen Systeme des Organismus herabsetzende Schädlichkeiten, wie sich z. B. bei anhaltender Traurigkeit, Niedergeschlagenheit des Geistes, Unruhe, Gram, Schreck, Verdruss u. s. w. Reizlosigkeit und Unempfindlichkeit gegen äussere Eindrücke, Trägheit in den Functionen des arteriellen und lymphatischen Systems. Blödsinn, Ohnmacht, Apoplexie, Lähmungen und paralytische Zustände ausbilden. Tissot im vierten Theile seines klassischen Werkes über die Nervenkrankheiten hat eine Menge von Beispielen gesammelt, wo die genannten Gemüthsaffecte plötzlich die Zufälle eines entweder sehr exaltirten Nervensystems und besonders die heftigsten Krämpfe aller Art erregten, oder als deprimirend einwirkend, schnelle Lähmungen Apoplexieen, Verstandesschwäche u. s. w. herbeiführten. Auf dieselbe Art erzeugen auch Leidenschaften verschiedenartige Formen chronischer Krankheiten; sie setzen als lebhafte Bestrebungen,

[3]) Ueber die Erkenntniss und Kur der chronischen Krankheiten des menschlichen Organismus. I. Bd. p. 51 ff.

zu einem bestimmten Ziele zu gelangen, jederzeit das Vorhandenseyn eines Gemüthsaffects voraus, und je nachdem dieser letztere mehr als erregend oder deprimirend einwirkt, sind sie selbst geeignet, entweder Krankheiten mit serwaltender Exaltation des Sensoriums und des Nervensystems, zu erregen, oder die Erscheinungen des Torpors und der Reizlosigkeit zu veranlassen."

Reil[4]): „Leidenschaften, und besonders heftige und traurige, und überhaupt alle heftigen Erschütterungen der Kräfte des Körpers können Fieber erregen. Zorn bewirkt Gallsucht und Entzündung des Gehirns, und ein stiller Gram über unglückliche Liebe ein schleichendes Nervenfieber."

Kreissig[5]): Aus der Vergleichung der Erscheinungen, die wir als primäre und secundäre Wirkungen der Gemüthsaffecte in dem Körper beobachten, dürfen wir wohl den Schluss ziehen, dass die Herznerven vorzugsweise und gleichfalls specifik durch sie ergriffen werden, dass die Wirksamkeit derselben auf die Herznerven bestehe, entweder in unmässiger Erregung und als Folge in völliger Vernichtung ihres Lebens, und so dem Tode des Ganzen, oder in gleichzeitiger starker Erregung der Herznerven und des Capillarsystems, wobei die Energie der Herznerven mehr oder weniger zurückgedrängt wird, oder endlich in einer directen und prädominierenden Schwächung der Herznerven. Die Folgen sind: Zerreissung des Herzens, Erweiterungen und aneurysmatische Zustände der Höhlen des Herzens und der grossen Gefässstämme, organische Ausartungen dieser Gebilde z. B. Verwachsungen, Verknöcherungen, Herzpolypen u. s. w.

Dreissig[6]): Niederdrückende Leidenschaften, anhaltende Sorgen und Kummer, Schande, Neid, Sehnsucht und

---

[4]) Ueber die Erkenntniss und Kur der Fieber. I. Bd. S. 83.

[5]) Die Krankheiten des Herzens, systematisch bearbeitet. I. Th. S. 123

[6]) Handwörterbuch der medizinischen Klinik. IV. Bd. S. 219.

unglückliche Liebe, können ganz allein durch ihren Reiz schleichende Fieber erregen, die freilich hauptsächlich immer nervöser Natur sind, die sich doch aber auch nicht selten mit schadhaften, bei der Behandlung Rücksicht erfordernden Stoffen verbinden, da jene Leidenschaften auch auf die Ab- und Aussonderungen, zumal im ganzen Lebersystem wirken, wodurch die Erzeugung scharfer, besonders galliger Soffe begünstigt, und selbst Veranlassung zu wahren Verstopfungen und Verhärtungen gegeben wird.

Kieser [7]): Bei abnormen Gefühlen leiden gleichzeitig die der Gefühlsseite entsprechenden Organe des Blutsystems und der Brusthöhle. Anhaltende traurige Gefühle erzeugen beengten Athem, Krampf des Herzens und der Lunge, gehemmte Thätigkeit des Herzens, Ansammlung des Blutes nach demselben, und in höherem Grade organische Fehler desselben, Aneurysmen, Polypen des Herzens. Sind diese Einflüsse der abnormen gesteigerten Gefühlsthätigkeit anhaltend und übermässig stark, so können sodann ebenfalls Lähmungen der Gefühlsthätigkeit und gänzliche Apathie die Folgen seyn. — Alle traurigen Affecte und Leidenschaften haben Veränderung aller psychischen Thätigkeiten zur Folge, daher in höherem Grad völlige Apathie der Seele gegen äussere Einflüsse. In Körper entsteht verminderte Thätigkeit des animalischen Systems, besonders der Blutbewegungen und der Respiration, daher Seufzen, Congestion des Blutes nach Lunge und Herzen, Gefühl von Druck und Zusammenschnürung in der Brust, Blässe der Haut, oft selbst Bleichwerden der Haare und der Iris, Mangel der Ernährung und Verdauung, Schwäche der Muskelkraft und bei anhaltenden Einwirkungen, Erweiterung der grossen Blutgefässe und anderer organischen Fehler des Herzens und der Lungen, so wie bei übermässiger Stärke selbst Tod durch Stillstand des Kreislaufs.

---

[7]) System der Medizin zum Gebrauche bei academischen Vorlesungen und für pract. Aerzte. II. Bd. S. 181 ff.

Specifisch wirkt Traurigkeit noch auf die Thränendrüse. Durch einen eigenthümlichen, nur beim Menschen sich vollkommen darstellenden Antagonismus wird, während alle übrigen Functionen des Körpers vermindert sind, die Function der Thränendrüse vermehrt, es entsteht grössere Lebensthätigkeit derselben, welche, wenn sie die höchste Höhe erreicht hat, im Thränengusse des Weinens sich kritisch entscheidet und den körperlichen und psychischen Schmerz lindert. Daher die Wohllust der Thränen, und daher thränenloser Schmerz nach innen sich wendet und das Leben zerstört.

Lobstein [8]): Moeror tristitia, animi pathemata vim vitalem deprimentia, atque propter hanc rationem sedativa appellata, temperiem nervorum abdominalium alterant. Spasmi tunc producuntur, quibus vasorum actio turbatur: necessario ex inde sequitur humorum in reti vasorum capillarium stasis, a retardato sanguinis motu; tunc vasorum infarctus, obstructiones viscerum et morbi organici genuini. Ab animi diuturno moerore, sub anxiis praecordiorum passionibus aneurysmata observata fuerunt cordis atque vasorum majorum frequentissima. Numerosi, quos adversa fortuna persecuta est, homines, sub cerumnarum insuperabili caterva, tandem indurationes nati sunt in epigastrii visceribus, pyloro patissimum, tunc pancreate, liene et hepate. Amantissima virgo, falsa matrimonii spe inducta, ovariorum mihi monstravit morbum organicum peculiarem, quem alibi describere mihi in amino est.

Omnes istorum organorum mutationes primario ab alterato nervorum temperie pendent, atque dynamici certe fuerunt morbi, antequum degeneraverunt in organicos.

Gaub [9]): Inest in animo impetus, quo fertur in ea, quae, quod vel bona, vel mala, vel insolitu sunt, saltem talia videantur, placent, displicent aut percellunt.

---

[8]) De nervi sympathetici humani fabrica usu et morbis. p. 144.
[9]) Institutiones pathologiae medicinalis. p. 274 ff. §. 532 ff.

Is sicubi commotionem in homine excitat majorem, quam que rectae rationi conveniat, haec animi perturbatio dicitur.

Comitatur adeo hanc et prodit actionum illarum, quae ex mutua animi corporisque conjunctione fluunt, major minorve a justo tenore alienatio. Unde consequitur, ut in eo statu organa quoque, simplius motilusque voluntariis dicatu, turbis agitentur, viresque, quibus animantur, in viliosos motus aberrent.

Quin docet etiam observatio, cordis arteriorumque motus, calorem, colorem, habitudinem corporis, una tum alterari: universum ideo circulationis umbitum, et, quibus haec nititur, vires vitales, quosque sub se habet, quarumvis partium actiones praeter ordinem affici.

Quae si quis, prout latissime patent, recte perpendit, ei dubium videbitur, utrum animi eo magis, quam corporis, perturbatio dicenda sit; quando totius oeconomiae humanae functionum nulla est, quae ab hoc impetu immunis, perverti nequeat.

Quocumque autem modo isthaec in homine fieri concipias; sive mente imperante; sive coeco instinctu; seu incitante quodam vi, menti indita, a reliquis ejus facultatibus distincta: illud certum, deberi ea quidem mirabili, quod inter bina hominis principia viget, commercio: ad hoc ipsum tamen leges limitesque, quibus in statu tranquillo ad stringuntur, tum adeo excedere, ut, qui eduntur, effectus prorsus insoliti, ejusque viribus longe superiores videantur; saltem, quo minus data occasione nascuntur, impediri aut nati supprimi pro arbitrio vix possint.

Nimirum quae homini data sunt, bina actionum systemata, alterum menti cum corpore commune, alterum si non mere corporeum, certe a conscientia semotum; etsi diversis legibus requntur; contubernalia tamen in uno corpore sunt, ac mirabili commixtione per singulas partes diffusa instrumentis inter se contiguis, conexis, aut et communibus gaudent, viribusque animantur aut iisdem, aut inter sese consentientibus. Quocirca, quaecunque in alterutro cientur,

insigniores commotiones quo minus in alterum quoque transferantur, fieri haud potest.

Quae quidem medice considerata docent, in animi motibus impetuosas dari agitationes, quae in principio cogitante, hujusque adeo officina, primum natae, inde in reliquum corpus protrusae, exque hoc vicissim eo, unde venere, revalutae, celerrimo ito redituque tam vehementer augescunt; ut, quidquid est virium facultatumque in toto homine, conturbare, atque hinc universae oeconomiae humanae fundamenta concutere queant.

Quam quam igitur in moderatis, qui ratione diriguntur, sua inest eximiae utilitas, haud minus physica quam moralis; magno pere tamen vitae ac sanitati nocere etiam possunt valde violenti; maxime sicubi et subicto erumpunt, aut pertinaci duratione invalescunt, aut inter saevienter nequim quam comprimuntur, aut alii aliis celerrime superveniunt sive affines sive inter sese oppositi.

Inde sensuum, motuum, circulationis, respirationis, secretionis, excretionis coctionis, nutritionis, generationis etc.; innumera ex hoc sante vitia profluere quotidianum est, quae alias quidem naturae viribus sponte rursum superantur, nec raro tamen in omne etiam morborum genus, et in subitaneas lentarve morte abeunt.

Conradi [10]); Die Veränderungen des ruhigen heiteren Zustandes unseres Gemüthes, so wie sie in den mehr oder weniger heftigen schnell vorübergehenden oder anhaltenden Ausbrüchen von Lust oder Unlust, von Begierden oder Verabscheuungen gewisser Gegenstände — den Affecten und Leidenschaften statt findet, gehört zu den wichtigsten und stärksten Einflüssen auf den Organismus, und enhält eine Quelle der höchsten Genüsse, so wie des grössten Verderbens. So wohlthätig nämlich mässige und besonders angenehme Affecte und Leidenschaften für Körper und

---

[10]) Handbuch der allgemeinen Pathologie S. 243. §. 356.

Seele, sind, so höchst verderblich können dagegen die allzu heftigen und traurigen werden.

Die Affecte und Leidenschaften wirken aber durch das Gehirn und Nervensystem auf den Organismus, vermehren oder vermindern die Thätigkeit der Organe, befördern oder hindern die Empfindung und Bewegung, den Kreislauf des Blutes, das Athmen, die Absonderungen und überhaupt alle Verrichtungen, und im heftigsten Grade ihrer Einwirkung bringen sie einen völligen, vorübergehenden oder anhaltenden Stillstand der Verrichtungen und den Tod hervor.

Gmelin[11]): Die Wirkung derselben (der Gemüthsbewegungen) geht zunächst auf das Sensorium commune und das Nervensystem, sodann auf das Gefässsystem, dann auf die Secretionsorgane.

Die allgemeine Wirkung derselben ist entweder vermehrte oder verminderte Thätigkeit, daher sie auch allgemein in excitierende und deprimirende eingetheilt werden. Allein wenn gleich gegen diese Eintheilung im Allgemeinen nichts eingewendet werden kann, so scheint es doch, dass die meisten derselben nicht blos überhaupt die Thätigkeit vermehren oder vermindern, sondern bestimmt auf gewisse Organe hinwirken. So wirkt Freude auf das Aug, Zorn auf die Leber, Furcht auf die Haut u. s. w. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, dass durch die Leidenschaften ausser der blossen quantitativen Vermehrung oder Verminderung der Thätigkeit eine Gleichgewichtsstörung hervorgebracht werde. Die Art nun, wie Gemüthsbewegungen als krankheitserregende Potenzen wirken, lässt sich auf folgende verschiedene Weisen näher concipiren;

1) Eine jede Bewegung setzt ihrer Natur nach nothwendig die prärogative Thätigkeit irgend eines Theils des Sensoriums oder überhaupt irgend eine prärogative Thätigkeit des Sensoriums voraus, durch welche andere Thätigkeiten desselben absorbiert werden. Dies kann nun, wenn

---

[11]) Allgemeine Pathologie des menschlichen Körpers. S. 102.

Digitized by

es innerhalb gewisser Grenzen bleibt, ohne Schaden geschehen. Allein wird die Gemüthsbewegungung zu oft auf einerlei Art wiederholt, so zieht sie am Ende bleibend alles in den Wirbel ihrer Thätigkeit, sie wird herrschend; und wenn ihre Veranlassung auch aufgehört hat, so bleibt die ihr zum Grunde liegende Thätigkeit. — So entstehen Seelen- und Nervenkrankheiten. Erstere hauptsächlich von Liebe, Eitelkeit, Stolz, Hochmuth, Ehrgeiz, Heimweh, Kummer; letztere von Schrecken, der besonders auf den, dem willkührlichen Muskelsystem angehörigen Theil des Nervensystems wirkt. Dies wird um so deutlicher seyn, wenn man bedenkt, dass jeder, der in einer heftigen Gemüthsbewegung ist, von einem Verrückten oder Nervenkranken nicht zu unterscheiden ist; z. B. einer im höchsten Schrecken ist einem epileptischen oder kataleptischen ähnlich. Es ist blos der Unterschied, dass bei der Gemüthsbewegung der Zustand vorübergehend ist, und allmählig verschwindet, wenn die veranlassende Ursache aufhört oder ausgetobt hat, während in der Geisteszerrüttung oder Nervenkrankheit der Zustand permanent wird, und ohne Veranlassung oder durch Veranlassungen ganz anderer Art wiederkehrt.

2) Kann eine excitirende Gemüthsbewegung durch das Uebermass von Thätigkeit das sie erregt, tödten. So hat man Beispiele von der Freude, vom Schrecken. Sie wirkt um so heftiger, je mehr das Gemüth vorher in einer entgegengesetzten Stimmung war, auf ähnliche Art wie ein vor Kälte Scheintodter plötzlich stirbt, wenn er in die Wärme gebracht wird. In diesem Fall scheint die sensorielle Kraft im Nervensysteme selbst verzehrt zu werden, oder vielleicht ein plötzlicher Stillstand aller Thätigkeit zu entstehen, ungefähr wie nach einer Gehirnerschütterung, womit die Zufälle viele Aehnlichkeit haben. Geht die Wirkung nicht so weit, so wirft sich das Uebermass der Thätigkeit auf das Gefässsystem, und es entsteht Fieber.

3) Untergräbt jede deprimirende Leidenschaft allmählig

Digitized by Google

die Thätigkeit des sensoriellen Systems, bewirkt früher oder später allgemeinen Torpor in allen Verrichtungen. So wirkt besonders Furcht, die zunächst auf die Hautthätigkeit, Angst, die aufs Herz, Kummer, der auf die Unterleibseingeweide wirkt. Damit schwächen alle deprimirenden Leidenschaften, wenn sie längere Zeit fortdauern, vorzugsweis die vegetativen Lebensprozesse.

4) Kann jede heftigere Leidenschaft, indem sie einzelne Organe, vorzüglich Secretionsorgane, vorzugsweis erregt oder in Torpor versetzt, Gleichgewichtstörung und was mit ihr gegeben ist, erregen. Besonders treten hier Nerven- und Gefäss-System in Gegensatz. Wo die Gemüthsbewegung nicht zu schnell und plötzlich wirkt, und wo noch Reaction im Organismus ist, erkrankt vorzugsweis das Gefässsystem, und es entsteht Fieber. So z. B. vom Zorn Gallenfieber. Dies ist der bessere Fall, weil bei Krankheiten des Gefässsystems eher eine kritische Entscheidung möglich ist. Wo aber die Gemüthsbewegung zu heftig oder zu anhaltend ist, oder durch andere Ursachen die Lebenskräfte geschwächt sind, da fällt der Sturm auf das Nervensystem selbst zurück; es entstehen Geisteszerrüttungen, Nervenkrankheiten, die meistens nur durch Uebertragung aufs Gefässsystem durch Fieber gehoben werden können.

5) Kann die Bemühung, eine Leidenschaft zu unterdrücken, durch die damit verbundene äusserst heftige Anstrengung des Gemüths nachtheilig werden.

Zum Schlusse noch Lenhosseks [12]) kurze, aber kräftige Aussprüche: „Gemüthsbewegungen nehmen unter den Krankheitsursachen der höheren Classen den obersten Platz ein!“ und: „Lähmungen der Centralorgange, des Gehirns, des Herzens, der Respirationsorgane sind überhaupt sehr oft die Folgen heftiger Gemüthserschütterungen, obwohl sie

---

[12]) Darstellung des menschlichen Gemüths. B. II. S. 59. §. 137, und S. 255. §. 173.

Digitized by Google

hinsichtlich dieser ursächlichen Momente nicht selten verkannt werden!“

In ähnlichem Sinne äussern sich auch noch: Bonnet [13]), Marcellus Donatus [14]), Rumler [15]), Stahl [16]), Vogther [17]), Trube [18]), Amman [19]), Barkhausen [20]), Friedr. Hoffmann [21]), Stoke [22]), Wedel [23]), Bonivenius [24]), C. Weiss [25]), Gesenius [26]), Vering [27]) und viele Andere.

Die allgemeine Uebereinstimmung der Aerzte über die Bedeutsamkeit der Affecte als Krankheitsursachen, liesse sich auch noch auf einem anderen Wege nachweisen, indem man nämlich den bisher angeführten allgemeinen Aussprüchen in diesem Sinne, eine Aufzählung der verschiedenen einzelnen Krankheitsformen an die Seite stellte, unter deren Ursachen von den bekanntesten und angesehendsten Schriftstellern über specielle Pathologie auch die Gemüthsbewegungen mit aufgezählt werden. Aber es würde zu weit führen, und eine gar zu trockene und undankbare Arbeit seyn, wenn man auch nur die vorzüglichsten derartigen Schriften alle in dieser Beziehung durchsuchen und citiren

---

13) Sepulchret. Lib. I. Sect. 9 observat. 48.
14) De histor. medic. mirabili. Lib. III. Cap. 13 p. 182.
15) Observationes Olch. 6.
16) De immoderatio auxio moerore, morbi mortis que autore. Erford 1732.
17) Diss. de morbis muerentium. Altd. 1703.
18) Diss. de mortuis ex affectibus. Lips. 1700.
19) Prax. vulner. lethal. Dec. 5.
20) Considerat. terroris pathol. therapeut. Lugd. Batav 1738.
21) Med. rational. system. Tom I. philosophia corp. human. vid. et sani lib. II. Cap. II. §. 1 ff.
22) Diss. de Terrore ejusque effectibus. 1733.
23) Diss. de Terrore. Jen. 1697.
24) De abditis morbor. causis. Florent 1507.
25) Unters. über das Wesen und Wirken der menschlichen Seele. Leipzig 1811.
26) Medizinisch moralische Pathematologie. Erfurt 1786.
27) Psychische Heilkunde. II. Band.

wollte. Ich begnüge mich darum, nur eine aus der neuesten Zeit herauszuheben, welche durch den berühmten Namen ihres Verfassers, ihre concise Kürze und ihrer von aller Speculation entfernten rein practischen Tendenz am allerbesten dazu geeignet ist, die Ansichten der heutigen practischen Medicin über diesen Punct zu repräsentiren: ich meine Hufelands Enchiridion medicum. Dieses zählt unter den Ursachen folgender 42 Krankheiten unter andern auch die Leidenschaften auf, als: Entzündungsfieber[28]), Nervenfieber[29]), gastrisches Fieber[30]), Zehrfieber[31]), Hirnentzündung[32]), Leberentzündung[33]), Erysipelus[34]), Sordes primarum viarum[35]), Geisteskrankheiten[36]), Hypochondrie und Hysterie[37]), Epilepsie[38]), Catalepsie[39]), Agrypnie[40]), Krampfhusten[41]), chronisches Erbrechen[42]), Schlagfluss[43])' Stickfluss[44]), Ohnmacht[45]), Scheintod[46]), Schlafsucht[47]), Lähmung[48]) Dispepsie[49]), Impotenz[50]), Anorexie[51]), Anophradisie[52]), Tabes[53]), Febris nervosa lenta[54]), Febris hectica[55]), Flatulentia[56]), Blutflüsse[57]), Morbus niger[58]), Diarrhoea[59]), Anydrosis[60]), Alopecie[61]), Scorbut[62]), Icterus[63]), Desorgansationen[64]), Gallensteine[65]), Suppressio Mensium[66]), Kindbettfieber[67]) und Unfruchtbarkeit[68]).

Dieses Verzeichniss ist aber bei Weitem nicht vollständig. Hufeland hat z. B. aus der Classe der Hautkrankheiten nur

---

[28]) S. 93. — [29]) S. 103. — [30]) S. 115. — [31]) S. 147. — [32]) S. 170. — [33]) S. 201. — [34]) S. 212. — [35]) S. 236. — [36]) S. 253. [37]) S. 263. — [38]) S. 278. — [39]) S. 279. — [40]) S. 283. [41]) S. 301. — [42]) S. 308. — [43]) S. 336. — [44]) S, 342. — [45]) S. 344. — [46]) S. 346. — [47]) S. 350. — [48]) S. 352. — [49]) S. 362. — [50]) S. 366. — [51]) S. 372. — 52) S. 372. — [53]) S. 403. — [54]) S. 407. — [55]) S. 417. — [56]) S. 431. — [57]) S. 439. — [58]) S. 463. — [59]) S. 486. — [60]) S. 514. — [61]) S. 589. — [62]) S. 598. — [63]) 600. — [64]) S. 656. — [65]) S. 676. — [66]) S. 684. — [67]) S. 706. — [68]) S. 715.

das Erysipelas und die Alopecie als Folgen von Gemüthseindrücken angeführt, während Alibert[69]) als aus gleichen Ursachen entstehend noch weiter aufzählt: den Pemphigus[70]), die Zona[71]), die Nachtblatter[72]), den Furnakel[73]), den Friesel[74]), die Flechten[75]), die Finne[76]), den Hautkrebs[77]), den Borkenaussatz[78]), die Juckblatter[79]), die Blutfleckenkrankheit[80]), den melanotischen Hautfleck[81]) und den Albinismus[82]). Ferner sind hier nur jene Krankheiten genannt, welche Hufeland als unmittelbare Folgen widriger Gemüthseindrücke bezeichnet hat, aber manche der genannten Krankheiten treten ihrerseits selbst wieder als Krankheitsursachen auf und vermögen wieder mannigfaltige neue Störungen zu erzeugen. So gehört z. B. die Unterdrückung der Menstruationen zu den gewöhnlichsten Folgen von Gemüthsaffectionen, und diese zählt dann Hufeland wieder unter die Ursachen folgender weiterer Krankheiten auf, als: Pneumonie[83]), Pleuritis[84]), Magenentzündung[85]), Darmentzündung[86]), Entzündung des Zwerchfells[87]), Entzündung der Blase[88]), Entzündung des Uterus[89]), Cardialgie[90]), Lungenschwindsucht[91]), Wassersucht[92]), Harnruhr[93]), Gutta rosacca[94]), Leberflecken[95]), Bleichsucht[96]), Gicht[97]), Fettsucht[98]) und weissen Fluss[99]). Ebenso gehören Hysterie und Hypochondrie einerseits unter die gewöhnlichen Folgen niederschlagender Affecte, andererseits aber treten als

---

[69]) Vorlesungen über die Krankheiten der Haut, herausgeg. von Daynac Teutsch v. Bloess, Leipz. 1837. — [70]) Bd. I S. 104. — [71]) Bd. I. S. 112. — [72]) Bd. I. S. 137. — [73]) Bd. I. S. 203. — [74]) Bd. I. S. 334. — [75]) Bd. II. S. 40. — [76]) Bd. II. S. 67. — [77]) Bd. II. S. 134. — [78]) Bd. II. S. 190. — [79]) Bd. II. S. 422. — [80]) Bd. II. S. 438. — [81]) Bd. II. S. 461. — [82]) Bd. II. S. 472. [83]) S. 185. — [84]) S. 191. — [85]) S. 196. — [86]) S. 198. — [87]) S. 202. — [88]) S. 206. — [89]) S. 207. — [90]) S. 321. — [91]) S. 381. — [92]) S. 419. [93]) S. 474. — [94]) S. 580. — [95]) S. 583. — [96]) S. 595. [97]) S. 620. — [98]) S. 653. — [99]) S. 712.

Symptome dieser proteusartigen Uebel wieder eine ziemlich grosse Anzahl von Leiden auf, welche als eigene Krankheitsformen in die nosologischen Systeme aufgenommen sind. So zählt Hufeland, ausser schon genannten Krankheiten noch folgende als Folgen der Hysterie und Hypochondrie auf: Trismus[100]), Asthma[1]), Herzklopfen[2]) Hydrophobien[3]), Polydipsie[4]), Sinnestäuschungen[5]), Dysphagie[6]), Aphonie[7]), Pica[8]), Mysometra[9]), Ischurie[10]) und Dysmenorrhoea[11]),

Endlich begreifen einzelne Nummern des Enchiridion ganze, zum Theil ziemlich zahlreiche Krankheitsklassen: So müssen z. B. unter den Blutflüssen, welche in Folge von Affecten, entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung der Unterdrückung der Menstruation und des Hämorrhoidalflusses entstehen: Nasenbluten, Blutspeien, Blutbrechen, Gebärmutterblutflüsse, Bluttharnen und blutige Schweisse begriffen werden; so fasst Hufeland unter eine Nummer die ganze zahlreiche Classe von Geisteskrankheiten zusammen, und ebenso finden sich die allergefährlichsten Krankheiten, welche in Folge langwährender Einwirkung niederschlagender Affecte entstehen können, nämlich Verhärtung, Scirrhus und Krebs edler Eingeweide, Verknöcherungen und aneurysmatische Erweiterungen des Herzens, seiner Klappen, und der grossen Gefässe, Atrophie des Herzens u. dgl. unter dem Begriffe der Entartungen zusammengestellt.

Man ersieht also daraus zum Genüge, wie zahlreich und wie mannigfaltig die Krankheiten sind, welche man als Folgen der Einwirkung der Affecte und Leidenschaften beobachtet hat, und es dürfte darum überflüssig erscheinen, da wo die Erfahrung so unzweideutig spricht, auch nach dem Warum, nach der theoretischen Nachweisung der Möglichkeit dessen zu fragen, was wir täglich vor unseren

[100]) S. 286 — [1]) S. 289. — [2]) S. 296. — [3]) S. 327 — [4]) S. 328. — [5]) S. 330. — [6]) S. 358. — [7]) S. 361. — [8]) S. 365. — [9]) S. 436. — [10]) S. 510. — [11]) S. 689.

Augen geschehen sehen; zumal da bei dem gegenwärtigen Standpuncte des ärztlichen Wissens nur zu oft die Frage nach den Gründen dessen, was wir als unwidersprechliche Thatsache der Erfahrung vor uns liegen haben, unbeantwortet bleiben muss, oder auf das öde Feld luftiger Hypothesen und hitziger Meinungskämpfe führt. Aber gerade hier ist dies weniger der Fall, als sonst häufig, und es ist nicht schwer, wenigstens in kurzen Umrissen, die Wege zu bezeichnen, auf welchen psychische Eindrücke störend in die Functionen des Körpers einzugreifen vermögen, und so die Pathogenie jener Krankheiten anzudeuten, welche wir gewöhnlich als Folge jener Eindrücke beobachten, ohne uns dabei zu weit in die metaphysische Frage über die Natur der Seele, und die Art ihres Zusammenhanges mit dem Körper einzulassen. Denn während die Speculation über jene Frage noch immer keine Aufschlüsse zu geben vermag, hat die Erfahrung schon lange gezeigt, dass das materielle Substrat, das organische Werkzeug aller psychischen Functionen, das Nervensystem und zunächst sein Centrum, das Gehirn ist. Von diesem müssen also auch die somatischen Veränderungen ausgehen, welche jene hervorbringen. Das Nervensystem ist aber auch der organische Träger der gesammten Lebenskraft, die erste Quelle aller Thätigkeiten des Organismus, gewissermassen die Feder im Urwerke, welche alle Räder erst in Bewegung setzt. Diese beiden, wenigstens in der Erscheinung verschiedenartigen Thätigkeiten stehen nun bis auf einen gewissen Grad in einem antagonistischen Verhältnisse zu einander. Uebermässige Geistesanstrengungen z. B. schwächen die Ernährung des Körpers, übermässige Muskelanstrengungen stimmen die psychischen Thätigkeiten herab. So wird nun auch durch die mit den Affecten verbundene Aufregung die psychische Seite der Gehirnfunctionen so sehr in Anspruch genommen, dass dadurch die leiblichen Functionen auf mannigfaltige Weise gehemmt und gestört werden müssen. Jedoch ist dieses Verhältniss keineswegs ein rein antago-

nistisches, so dass der Aufregung auf der einen Seite immer nur eine Depression auf der andern, und umgekehrt folgen müsste. Vielmehr vermögen heftige deprimirende oder heftig anregende Ursachen auf der einen oder andern Seite auch eine allgemeine Depression oder Aufregung hervorzurufen. Ebenso vertheilen sich Aufregung und Depression verschiedenartig unter die einzelnen Functionen jeder Seite, indem sie, nach Beschaffenheit der Ursache, nach Eigenthümlichkeit des Subjects und anderen Umständen auf der psychischen Seite bald den Verstand, bald den Willen, bald Gemüth und Phantasie, auf der somatischen bald diese bald jene Nervenparthie, und dadurch bald diese bald jene Function vorherrschend oder ausschliesslich ergreifen. Man hat die Affecten und Leidenschaften seit den ältesten Zeiten in aufregende und deprimirende getheilt, allein diese Eintheilung ist durchaus nicht scharf und durchgreifend, da einerseits sich nicht alle Wirkungen der Affecte auf blosse Aufregung und Depression reduciren lassen, andererseits aber ein und derselbe Affect nach dem Grade seiner Heftigkeit, nach Beschaffenheit des Subjectes und der Umstände bald excitirend bald deprimirend wirkt. Noch nicht völlig ausgemacht ist es, ob den einzelnen Seelenfunctionen auch besondere Parthien des Nervensystems angehören, obwohl diese Ansicht sehr Vieles für sich hat. Wäre sie ausser allen Zweifel gesetzt, so würde sie die Erklärung der Wirkung der einzelnen Leidenschaften sehr erleichtern. Jedenfalls aber ist gewiss, dass die nächste primäre Wirkung aller Leidenschaften nur das Nervensystem, sey es nur theilweise oder in seiner Gesammtheit, trifft. Jede andere Wirkung ist eine secundäre, welche sich bei dem mächtigen Einflusse, den das Nervensystem über alle Organe und Functionen ausübt, leicht aus jener primären erklären lässt. Zunächst steht das Gefäss-System mit dem Nerven-System in einer so innigen anatomischen und physiologischen Verbindung, dass jede Veränderung in der Thätigkeit des

Nerven-Systems sich nothwendig und unmittelbar auch dem Gefäss-Systeme mitgetheilt. Das vermittelnde Glied ist hier besonders das Ganglien-System.

Gefäss und Nerv aber vertheilen sich gemeinschaftlich im ganzen Organismus, bilden in ihren letzten Verzweigungen die Hauptbestandtheile sämmtlicher Organe, und führen ihnen Leben und Nahrung zu. Dadurch wird es leicht begreiflich, dass Veränderungen in der Gefäss- und Nerventhätigkeit im ganzen Organismus empfunden werden, und auf diesem Wege alle Organe krankhaft afficirt werden können. Vorzüglich ist es aber die Secretionsthätigkeit (im weitesten Sinne), welche vom Gefäss- und Nerven-Systeme aus beherrscht wird, von welchen das erstere den Stoff, das letztere Kraft liefert. Damit sind die drei Hauptclassen der Krankheiten gegeben, welche durch die Einwirkung der Affecte entstehen, nämlich: Nervenkrankheiten (wozu auch die Geisteskrankheiten zu rechnen sind). Krankheiten des Gefäss-Systems, und Fehler der Secretionen und der Ernährung (welche letztere mit der Secretionsthätigkeit auf das Innigste verbunden ist). Ist die Wirkung der Affecte eine gewaltige aber schnell vorübergehende, so werden in der Regel auch die durch dieselben erzeugten Gesundheitsstörungen heftig: aber von kurzer Dauer seyn. Ist die Wirkung der Affecte minder heftig, aber anhaltend oder oft wiederholt, so werden auch ihre Folgen auf die Organisation minder heftig, aber um desto anhaltender und darum gewöhnlich auch desto verderblicher seyn. Im ersteren Falle sind es unter den Nervenkrankheiten besonders verschiedene convulsivische Leiden, Epilepsie, Catalepsie, Manie, Lähmungen, Ohnmacht und Scheintod, unter den Krankheiten des Gefäss-Systems heftiger Orgasmus, Congestionen nach Kopf und Brust (bis zum Schlagflusse und Bersten des Herzens) Blutflüsse, Fieber, besonders mit entzündlichem, gastrischen und biliösem Character, und Ent-

zündung einzelner Eingeweide; unter den Krankheiten des vegetativen Systems besonders Unterdrückung oder qualitative Veränderung der Sekretionen, besonders der Galle, daher Störungen der Verdaunng, Coliken, Gelbsucht u. s. w. Im letzteren Falle unter den Nervenkrankheiten besonders Hysterie, Hypochondrie, Melancholie, chronisches Erbrechen, Krampfhusten, unter den Gefässkrankheiten Herzklopfen, passive Blutflüsse[12]), Febris hectica und nervosa lenta; unter den hier besonders häufig auftretenden Krankheiten der Vegetation: Störung des Appetits und der Verdauung, Bildung von Sordes in den ersten Wegen, Flatulenz, Abmagern, Ausfallen der Haare, Atrophie einzelner Organe[13]), Entmischungen der Säftemasse und kachektische Krankheiten, z. B. Bleichsucht, Gelbsucht, Scorbut; Morbus niger, Entartungen des Hautgewebes und Ablagerung von Färbestoffen auf derselben, Verhärtung innerer Organe, besonders der Leber und der Milz, Bildung von Gallensteinen, Verknöcherungen und aneurysmatische Erweiterungen des Herzens und der grossen Gefässstämme, Tuberkel-

---

[12]) Einen Fall von Blutungen aus der Harnröhre in Folge deprimirender Gemüthsaffecte und heftigen Aergers theilte neuerlich Dr. Schwarz aus Fulda mit (medicinische Annalen Heidelberg. IV. Bd. I. Heft S 114.)

[13]) Albers in Bonn theilt Beobachtung über eine eigenthümliche Atrophie des Herzens mit, welche sich durch anfallsweise eintretende Athmungsbeschwerden, leichten Husten mit etwas Schleimauswurf, Seufzen, unbeschreiblicher bis zur Verzweiflung gesteigerte Angst, Gefühl von Zittern des Herzens, bei der aufgelegten Hand unfühlbarem Herzschlage characterisirt. Diese Anfälle kehren öfters wieder, dauern 2—3 Tage in ihrer grössten Heftigkeit und nehmen dann bis auf eine gewisse Beklemmung und Schwäche des Herzschlags, welche stets zurückbleiben, minder ab. Bei der Section zeigt sich das Herz leichter an Gewicht, seine Wände dünner und schlaff,

bildung, besonders in der Lunge, Scirrhus und Krebs [14]).

Natürlich bringt nicht jeder Affect alle diese verderblichen Wirkungen hervor. Es hängt die Art, Zahl und Heftigkeit der Krankheiten, theils von der Art und dem Grade der Empfänglichkeit des Subjects, theils von der Art und Heftigkeit des Affectes selber ab. Beinahe jeder Affect hat auch seine eigenthümliche, gewissermassen specifische Beziehung zu bestimmten Organen und Systemen [15]); dies wird eine specielle Schilderung der Wirkungen der einzelnen Affecte und Leidenschaften noch deutlicher zeigen.

1) Die Freude [16]) erleichtert und befördert alle Verrichtungen des Körpers und der Seele, erhöht alle Kräfte erhält die Gesundheit, erleichtert und heilt viele Krankheiten und verlängert das Leben. Aber auch sie kann im Uebermasse, besonders wenn sie plötzlich und unerwartet eintritt, und einen durch vorausgegangenen langen Kummer geschwächten Körper findet, schädlich wirken, manche mehr

die Muskelsubstanz entweder blauroth oder sehr blass, die Höhlen, besonders der rechte Vorhof meist etwas erweitert. Ueber die Ursachen sagt Albers: „Als Ursachen scheinen mir *Gemüthsbewegungen* vorzüglich wirksam, *namentlich Kummer und Gram, besonders, wenn sie Jahre lang andauernd sind, und in sich verschlossen werden. Diese Ursachen waren in allen meinen Beobachtungen wirksam.*" (*Kasper* Wochenschrift Nr. 50 vom 10. December 1836 S. 785 ff.)

[14]) *Teallier* du Canier d. l. matrice etc. Paris 1836 erklärt anhalhaltend deprimirende Gemüthsaffecte für *eines der anerkannt wichtigsten Momente zur Krebserzeugung.*

[15]) Vergl. Lenhossek a. a. O. Bd. II. S. 55 §. 136.

[16]) Vergl. *Haller* in den Noten zu Hoerhov's praelectiones in proprias Institutiones Bd. IV. §. 573 S. 446. — *Tissot* von den Nerven und ihren Krankheiten. Bd. II. cap. 9 §. 107 S. 341. — *Duschlaub* Pathogemie Bd. II. §. 798. S. 245. — *C. Sprengel* Institut. medic. Bd. III. Lib. II. cap. II. Sect. VII. §. 166 p. 307 u. a m. — *Marzellus Donatus* Opp. medica Lib. III. cap. 13. — *Van Swieten* Cons. in Boerh. aphorum. T. III. pag. 467. — *Krügelstein* promptuariue med. for. T. I. pag. 380.

oder minder gefährliche Krankheiten und selbst einen plötzlichen Tod herbeiführen. Ihre Wirkungen sind in hohem Grade excitierend, daher zunächst eine übermässige ungeregelte, gleichsam convulsivische Thätigkeit des Nervensystems, daher Schlaflosigkeit, Schwindel, Zittern der Glieder und selbst Wahnsinn; vom Nervensystem theilt sich dieser Zustand der Ueberreitzung auf das Gefässsystem und den Respirationsorganen mit; daher heftiges oft hörbares Herzklopfen, Orgasmus, Congestionen, besonders auch nach der Oberfläche, Blutflüsse, Entzündungen edler Eingeweide, welche langsamer den Tod herbeizuführen vermögen, während er in andern Fällen plötzlich durch Schlagfluss, Bersten des Herzens oder Erschöpfung der aufs höchste erregten Lebenskräfte erfolgt. Die Fälle vom Wahnsinn und plötzlichem Tode durch eine unerwartete grosse Freude sind häufiger als jene durch irgend einen andern Affect.

2) Gram und Kummer [17]) haben die entgegengesetzte Wirkung. Die Thätigkeit des Nervensystems, und mithin jene sämmtlicher Organe ist herabgestimmt, daher gehen alle Functionen langsam und unvollständiger vor sich, der Torpor vitalis ist vermindert, alle Züge sind eingefallen, das Gesicht ist blass und runzlich, alle Erscheinungen des Alters, selbst die grauen Haare stellen sich mit ungemeiner Schnelligkeit ein, die Sinne und besonders das Sehvermögen stumpfen sich ab, die Bewegungen des Herzens sind langsam, schwach, unvollständig und ungleich; dadurch entstehen Anhäufungen des Blutes in den Lungen und dem Kopfe, mit dem Gefühl von Beengung, Kopfschmerz, Schwindel, Ohnmachten, selbst Schlagfluss, oder bei längerer Dauer aneurytmatische Erweiterungen in

---

[17]) Vergl. *Fr. Hoffman* a. a. O §. VI. S. 327. — *Haller* a. a. O S. 448. — *Zudernt* von den Leidenschaften §. 29 S. 58. — *Tissot* a. a. O. §. 125 S. 390 ff. — *Duschlaub* a. a. O. § 811 ff. S. 252 ff. — *Sprengel* a. a. O. §. 314. — *Lenhossek* a. a. O. §. 214. S. 428. — *Dzondi* in Pierers medic Realwerken.

den Centraltheilen des Gefässsystems, die oben geschilderte Atrophie des Herzens; ferners ist die Muskelkraft sehr vermindert; daher das Gefühl von Mattigkeit und Hinfälligkeit, vorübergehende oder bleibende Lähmungen; alle Ab- und Aussonderungen, mit Ausnahme jener der Thränendrüse sind unterdrückt, vermindert oder verändert; dadurch Trockenheit und Sprödigkeit der Haut, Mangel an Appetit, Störung der Verdauung (durch verminderten Nerveneinfluss auf die Verdauungsorgane und veränderte Beschaffenheit der Verdauungssäfte), Gelbsucht und Bildung von Gallensteinen, Entwickelung blähender Gase im Darmkanale, Diarrhoe, oder hartnäckige Verstopfung, mangelhafte Assimilation und Nutrition, Abmagerung, Atrophie, Zehrfieber, Nervenfieber, chronische Schleimflüsse, Wassersucht, Bilduug schwarzer Hautflecke (Pannus melanoticus Alibert), Verhärtung der Leber-Scirrhus und Krebs des Magens, der Gebärmütter und der Eierstöcke u. s. w. Als besonders dem langwierigen Kummer eigenthümliche Wirkungen sind herauszuheben das schnelle Altern, die Atrophie des Herzens, Aneurysmen in den Centraltheilen des Gefässsystems, tuberculöse Lungenschwindsucht und krebshafte Leiden; also gerade sehr schwere, gefährliche und grösstentheils unheilbare Krankheiten. Dadurch werden Schmerz und Kummer zu den kräftigsten, und da Niemand, auch der glücklichste nicht, ganz frei davon bleibt, zu den allgemeinsten und verbreitetsten Feinden der Gesundheit und des Lebens; und darum durfte ein alter Leipziger Arzt einst ohne Uebertreibung behaupten, dass die Erfahrung einer fünfzigjährigen Praxis ihn überzeugt habe, dass der grösste Theil seiner Mitbürger an Kummer und Unruhe sterben.

Es dürfte übrigens bei oberflächlicher Betrachtung auffallend erscheinen, dass zwei, in ihren nächsten Wirkungen so ganz entgegengesetzte Affecte, doch zum Theil gleiche Zufälle zu erzeugen vermögen, wie z. B. Herzklopfen, Schwindel, Ohnmachten und Schlagflüsse sowohl unter den Wirkungen der Freude, als jenen des Grams aufgezählt

worden sind. Allein dieser scheinbare Widerspruch löst sich leicht in der allgemeinen Beobachtung, dass auch im organischen Leben die Extreme nicht selten sich berühren; dass eine und dieselbe letzte Wirkung von sehr verschiedenen ersten Ursachen herrühren können. Das Herzklopfen z. B. kann eben so gut dadurch entstehen, dass die Muskelkraft des Herzens gesteigert und seine Bewegungen also primär energischer und selbst tumultuarisch vor sich gehen, während zugleich die Fortschaffung eines expandirten Blutes auch eine energischere Bewegung in Anspruch nimmt, als auch dadurch, dass seine Muskelkraft geschwächt ist, und es vergebliche Anstrengungen macht, die ihm zuströmenden Blutwellen zu gewältigen und fortzuschaffen. Schwindel und Ohnmachten entstehen eben so gut durch grosse Blutüberfüllung als grossen Blutmangel im Hirne[19]), und auch die Blutüberfüllung kann eben so gut durch ein vermehrtes Zuströmen als einen verminderten Rückfluss des Blutes entstehen; weshalb aus diesen beiden Zuständen sich ein Schlagfluss ausbilden kann. Ohnmacht kann eben so gut Folge einer unmittelbaren Herabstimmung der Lebenskraft (directe Schwäche) als Folge einer Erschöpfung derselben durch Ueberreizung seyn.

---

[18]) Auersbach, in Erndtel Warsovia physice illustrata S. 168.

[19]) Andral (Vorles. über d. Krankh. d. Nervenheerde, teutsch herausg. v. Behrend S. 91) macht auf die grosse Aehnlichkeit zwischen den Zufällen von Anaemie und Hyperaemie des Gehirns und Rückenmarks aufmerksam: „Die Anaemie der Nervenheerde, oder die Blutleerheit des Gehirns und Rückenmarks (status exsanguis cerebri et medullae spinalis) äussert sich oft durch Erscheinungen, welche den Hyperaemie dieser Organe ganz ähnlich sind, und es ist von der höchsten Wichtigkeit, diese ganz entgegengesetzten krankhaften Zustände deutlich von einander zu unterscheiden. Man wird in der Praxis sehr oft in die Nothwendigkeit versetzt werden, sich die Frage vorzulegen: Sind die sich äussernden Functionsstörungen in einem vermehrten Blutandrange oder in dem entgegengesetzten Zustande, in Anaemie desselben begründet?" etc.

Digitized by Google

3. Der Zorn[20]) ist ein äusserst heftiger und stürmischer Affect; seine Wirkungen tragen im Allgemeinen den Character der Exaltation. Das Nervensystem befindet sich in einem gereizten Zustande, daher Zittern und Convulsionen, welche zuweilen bleibend werden, Epilepsie, Lähmungen, Blindheit und Taubheit durch Ueberreizung; die Muskelkraft ist erhöht, die Thätigkeit des Herzens und der Gefässe ist ebenfalls gesteigert; der Herzschlag ist kräftig, der Pulsschlag, besonders in den Carotiden oft lange Zeit nachher noch schnell und voll, auch die Venen schwellen auf, die Haut wird roth und heiss, die Augen nehmen einen erhöhten Glanz an und treten aus dem Kopfe hervor, die Conjunctiva röthet sich, es entsteht heftiges Reizfieber, Entzündung der Lungen und des Gehirns, Blutspeien, Blutextravasate unter die Haut, die zuweilen in Brand übergehen[21]), Nasenbluten, blutige Schweisse und blutige Thränen[22]), Blutung aus den Brustwarzen[23]) und aus dem After[24]), Engbrüstigkeit, Erweiterung des Herzens und der grossen Gefässe, Bersten derselben uud Schlagfluss; die Ab- und Aussonderungen werden vermehrt oder unterdrückt, meistens aber qualitativ umgeändert, dadurch wird der Biss erzürnter Thiere giftig, und die Milch der Säugenden nach einem Zorne den Säuglingen schädlich. Vorzüglich aber ist es die Leber, auf welche der Zorn wirkt; es entsteht entweder vermehrte Gallensecretion — Polycholie — die oft lange anhält, oder völlige Unterdrückung der Gallensecretion, oder die Galle ist wässerig und kraftlos, oder aber sie ist übermässig scharf und reizend, wodurch dann

---

[20]) *Fr. Hoffmann* § V. — *Haller* S. 447. — *Zudert* §. 32 S. 64. — *Tissot* §. 118 S. 369. — *Duschlaub* §. 805 S. 249. — *Sprengel* §. 167 S. 308. — *Lenhossek* §. 237 S. 537. — *Crichton*, an Resanity S. 470 — *Zimmermann* von der Erfahrung S. 496 ff. — *Fink* de irae efficacia. Jenae 1718.

[21]) *Zimmermann* a. a. O. S. 496.

[22]) *Borelli* Centur II. Olch. 56.

[23]) *Zimmermann* S. 496.

[24]) *Fink* a. a. O.

Digitized by Google

Uebelkeit, galliges Erbrechen und Diarrhoe, Colik und Darmentzündung, und Zufälle entstehen, welche die grösste Aehnlichkeit mit einer Vergiftung durch scharfe Gifte haben, ferner Leberentzündung, Rothlauf, Gelbsucht und Gallensteine, Gallenfieber, die durch reichliche Ausleerungen der Galle vermittelst Erbrechen und Stuhlgang, oder durch den Harn die schädlichen Wirkungen des Zorns aufheben, oder aber einen bösartigen Character annehmen, durch Metastasen auf edle Eingeweide, Brand oder Auflösung der Säfte tödtlich werden; oder endlich chronische Krankheiten der Lunge und der Unterleibseingeweide. Noch verderblicher sind die Wirkungen eines gewaltsam unterdrückten Zornes, oder eines anhaltenden Verdrusses und Aergers; es entstehen hier am häufigsten Lähmungen der vegetativen und organischen Muskeln, passive Congestionen nach dem Hirn und Pfortadersystem, passive Blutungen, besonders im Darmcanal — morbus niger — allgemeine Entkräftung, Auflösung des Blutes, schleichende Entzündungen des Unterleibseingeweide, chronische Leberleiden mit nachfolgender Wassersucht u. dgl.

4. Die Furcht und Angst[25]) wirkt auf ähnliche Weise wie die Traurigkeit; nur noch mehr schwächend und schneller zerstörend als jene. Die Nerventhätigkeit wird auf's äusserste herabgestimmt, daher Gefühl von allgemeiner grosser Schwäche, Ohnmachten, Lähmung der willkürlichen und unwillkürlichen Muskeln (unwillkürlicher Abgang des Harnes und der Faeces) oder Epilepsie, Convulsionen und Nervenfieber. Eben so ist auch die Thätigkeit des Gefäss-Systems sehr herabgestimmt, beinahe gelähmt, das Herz bewegt sich nur unvollkommen und zitternd, und scheint sich manchmal so sehr zusammenzuziehen, dass

---

[25]) *Haller* Elem. physiolog. T. V. pag. 583 ff. *Zimmermann* S. 502. *Tissot* §. 128 S. 407. *Zudanet* §. 26. S. 54. *Duschlaub* §. 816. S. 255. *Falconeu* Seelendiätetik S. 31. *Chrichton* Unters. üb. d. Wahnsinn S. 442 ff. *Vening* psych. Heilkunde Bd. I. S. 102 ff. *Lenhossek* §. 219 ff. S. 451 ff.

Digitized by Google

gar kein Blut mehr durchgeht, dadurch wird die Circulation und Respiration unordentlich, der Puls klein und zitternd, bei längerer Dauer entstehen Aneurysmen und andere organische Krankheiten des Herzens und der grossen Gefässe, passive Blutflüsse; der Torpor vitalis vermindert sich, so dass das Gesicht kalt, blass und eingefallen, die Augen matt und tiefliegend erscheinen; die Ab- und Aussonderungen sind verändert, die Esslust und Verdauungskraft aufgehoben, die Mischung des Blutes ändert sich, besonders entsteht häufig scorbutische Dyskrasie, und schwarze Färbung der Haut[26]). Bekannt sind die verheerenden Wirkungen der Furcht während des Herrschens epidemischer und contagiöser Krankheiten. Fast überall werden hier gerade jene Individuen zuerst und am heftigsten ergriffen, welche sich vor der Krankheit recht sehr fürchten, und mit übermässiger Aengstlichkeit sich vor derselben zu bewahren suchen. Es wird durch die schwächende Wirkung der Furcht der Körper nicht nur in einen Zustand grösserer Empfänglichkeit gegen die Krankheitsursachen, und verminderter Widerstandskraft versetzt[27]), sondern es können selbst durch die Furcht, ohne wirkliche Ansteckung, Krankheiten erzeugt werden, ganz ähnlich jenen, die man sonst nur durch Ansteckung entstehen sieht[28]). Alibert[29]) sagt, dass ein Drittheil der Menschen durch die Furcht hinweggerafft werde.

---

26) Alibert a. a. O. Bd. II. S. 461.

27) Unregelmässige und ausschweifende Lebensweise, besonders der Missbrauch geistiger Getränke, eine verdorbene Athmosphäre, kürzliche oder unvollkommene Genesung von akuten Krankheiten, *niederdrückende Gemüthsaffecte jeder Art*, die an und für sich schon manches Individuum zur Selbstzerstörung des Lebens treiben, *verringern auch die angeborene Widerstandskraft gegen zufällige Verletzungen* (*Benjamim Travers*, a Furthen Ingiury concerning constitutional Irritation and the pathology of the nervous System. London 1835.)

28) Vergl. *Zimmermann* a. a. O. S. 502.

29) On ne peut se défendre d'une profonde affliction quand on

Noch heftiger sind die Wirkungen eines plötzlichen Schreckens[30]). Die Lebenskraft wird beinahe völlig vernichtet, das Herz steht auf einen Augenblick stille, der Kreislauf stockt, oder geht wenigstens nur unvollkommen vor sich, dadurch entsteht ein quälendes brennendes Gefühl in der Brust und Asphyxie, ferners entstehen bleibende Lähmungen, Blindheit und Taubheit, Epilepsie, Congestionen nach dem Kopfe, der Brust- und Backenhöhle, Schlagfluss, Aneurysmen und Erweiterungen des Herzens, Herzpolypen und plötzlicher Tod durch Lähmung des Herzens, des Zwerchfells und der Lungen, Stillstand der Circulation und Erstickung, Entmischung des Btutes und Zerreissen des Herzens.

5) Das heftige Verlangen. Die ungebändigte Sehnsucht nach irgend einem Gegenstande[31]) versetzt das Nervensystem in einen Zustand von Aufregung und Spannung, der mannigfaltig schädlich auf die Functionen des Körpers wirkt. Es entstehen dadurch besonders verschiedene Formen von Nervenkrankheiten, Hysterie, Hypochondrie, Schlaflosigkeit; Störungen der Ernährung, Mangel an Appetit, gehinderte Verdauung und Assimilation, endlich Zehrfieber und Nervenfieber. Die Wirkungen sind um so heftiger und verderblicher, je mehr sich mit der Sehnsucht die Trauer über die Unerreichbarkeit des ersehnten Gegenstandes verbindet, und um so weniger gefährlich, jemehr sich die Hoffnung der Befriedigung des Sehnens erhält.

6) Abscheu und Hass, obwohl der Sehnsucht gerade entgegengesetzt, erzeugen doch theilweise ihr ähnliche Wir-

---

sorge, qu'il y a au moins un tiers de l'espèce humaine, moissonné par les effets terribles de la peur. (Physiologie des Passions T. I. S 152.

[30]) *Zimmermann* S. 500. *Lenhossek* §. 221 S. 475. *Duschlaub* §. 816 S. 255. *Haller* T. V. S. 585. *Falconeu* Seelendiätetik S. 33. *Van Swieten* Comm. in Boerhave Aphorismos T. III. S. 271. *Unzer* d. Arzt Bd. II. S. 592. *Chrichton* S. 457.

[31]) Tissot §. 114. S. 360.

kungen, wie: Wallungen, Unruhe, Mangel an Esslust und Verdauungskraft, daher Blässe, Abmagerung, schleichende Fieber, verschiedene cachexieure Nervenzufälle. Häufig verbinden sich mit ihnen die Wirkungen des Zornes und Schreckens über die Anwesenhenheit des gehassten oder verabscheuten Gegenstandes.

Wenn sich auch die übrigen Leidenschaften psychologisch alle auf die bisher besprochenen Grundaffecte reduciren lassen, so haben doch einige derselben durch die in ihnen vorkommende Vermischung mehrerer einfacher Affecte, und durch specifische Beziehung zu besonderen Organen und Functionen, zum Theil auch ihre eigenthümlich modificirten Wirkungen auf den Körper, welche besonders erwähnt werden müssen.

7) Das Heimweh[32]) ist eine ungestüme Sehnsucht nach der Heimath, verbunden mit dem Gram über die Entfernung von derselben. Demnach sind auch seine Wirkungen auf die Gesundheit gleich jenen der Sehnsucht und der Trauer; jedoch in einem sehr hohen Grade, und zum Theil auch eigenthümlich modificirt. Schlegel[33]) schildert, nach Larrey, die körperlichen Wirkungen des Heimwehes folgendermassen: „Die ersten verderblichen Folgen dieser psychischen Eindrücke führen ohne Zweifel eine Art Ausdehnung in den Gehirnsubstanzen, so wie in diesen und in den Gefässen des Gehirns, wie auch nach und nach in den, das Gehirn umgebenden, und dessen Höhlen überziehenden Häuten eine Stockung und einen Zustand von Trägheit herbei, wie denn auch die ersten Krankheitserscheinungen, die man in diesen Fällen wahrnimmt, in der Schwächung oder Abweichung der Verstandesverrichtungen bestehen. Diese Veränderungen pflanzen sich dann allmäh-

---

[32]) *Schlegel* das Heimweh u. d. Selbstmord. Hildburghausen 1835. *Lenhossek* a. a. O. §. 191 S. 357 ff. *Larrey* Recueil de Memoires de Chirurgie Paris 1821. S 161 ff. *Alibert* Physiologie des Passions T. II. pg. 315.

[33]) a. a. O. S. 26 ff.

Digitized by Google

lich, langsamer oder schneller, nach den tiefer gelegenen Theilen des Gehirns, aus denen die Nerven der Sinnes- und Bewegungsorgane entspringen, dergestalt fort, dass die Verrichtungen dieser Organe ebenfalls geschwächt werden, oder in Abweichungen übergehen, die ihre eigenthümlichen Krankheitszeichen haben."

„Die Kopfwunden, oder alle anderen äusseren Ursachen, die das Gehirn an irgend einer Stelle seines Umfangs oder seiner vordern oder obern Fläche verletzen, führen ähnliche Folgen herbei."

„Bei den Heimwehkranken weichen, wie bei den meisten Irren, zuerst die Geistesverrichtungen und dann die der Sinne und der willkürlichen Bewegungen von der Regel ab. Alle Heimwehkranken erleiden wirklich eine Abweichung der Verstandesthätigkeit; sie sehen aus der Ferne lachende und entzückende Gemälde an dem Orte ihrer Heimath, wie rauh und öde diese auch in der That seyn möge; nach ihrer Aussage kommen ihre Verwandten und Freunde ihnen in reichen Kleidern und mit den freundlichsten Geberden entgegen. In dieser ersten Zeit findet also bei ihnen ein Zustand von Aufregung statt, und dieser äussert sich auch körperlich durch eine von selbst eintretende Steigerung der Wärme auf dem Kopfe, so wie durch den gehobenen Schlag des Pulses, durch regellose Bewegungen, die der Kranke vornimmt, durch die Röthe seiner Bindehaut, durch seinen unstäten Blick und sein hastiges und nachlässiges Sprechen. Dazu gesellt sich Beklemmung, Gähnen, Seufzen, Verstopfung und ein herumziehender Schmerz in verschiedenen Theilen des Körpers."

„Auf diesen fieberhaften Zustand folgen Druck und ein Gefühl von Zwang in allen Theilen; der Magen und Zwerchfell verfallen, da sie nicht mehr auf die gewöhnliche Weise durch das zehnte Hirnnervenpaar (nervus pneumogastricus s. vagus), den herumschweifenden oder Lungenmagennerven gereizt werden, in eine gewisse Trägheit, und es zeigen sich alsbald Symptome von Magen-, oder Magen-

Digitized by Google

darmentzündung, die jedoch nur ein Folgesymtom des Gehirnübels sind. Die Verdauungsverrichtung geräth in Unordnung, das Fieber wird heftiger und schreitet mit dem ihm gewöhnlichen Gefolge vorwärts.“

„Im dritten Zeitraume äussert sich die Schwäche mit allgemeinem Sinken der Kräfte, der Kranke verfällt in Traurigkeit, er seufzt, er vergiesst Thränen; oft hat er Abscheu vor Nahrungsmitteln und zuweilen vor klaren Flüssigkeiten, namentlich vor reinem Wasser, wodurch er ein Ansehen von Hydropholien bekömmt. Zuletzt wird ihm das Leben zur Last; er vollbringt den Selbstmord, falls seine Hand nur nicht bereits dazu gelähmt ist, ohne allen Gegenkampf, oder es erlöscht seine Lebenskraft allmählig und er stirbt besinnungslos.“

Nach Lenhossek [34]) erfolgt der Tod entweder durch Zehrfieber, oder durch entzündliches Fieber mit heftigem Delirium und zahlreichen nervösen Symptomen.

Bei den Leichenöffnungen an Heimweh Gestorbener findet man die Gehirnhäute entzündet, die Oberfläche der Gehirnhemisphären ziemlich tief hinein entzündet, und mit kleinen Eiterheerden an verschiedenen Stellen besäet, die Masse des Gehirns erweicht und die Arterien desselben mit schwarzem flüssigem Blute überfüllt; die Lungen ebenfalls mit Blut überfüllt, die Herzhöhlen übermässig ausgedehnt und voll von geronnenem schwarzen Blute; der Magen- und Darmkanal von Luft ausgedehnt, die Gefässe der Schleimhaut derselben wie injiciert, aber nicht wirklich entzündet.

8) Der Geiz [35]) ist eine heftige Begierde nach dem Besitze des Geldes und Angst vor dem Verluste des bereits erworbenen. Auch er wirkt, wenn er in hohem Grade vorhanden ist, verderblich auf den Körper ein. Er bedingt einen beständigen Reizzustand des arteriellen Systems, ähnlich dem Zehrfieber, Schlaflosigkeit, Mangel an Appetit und Verdauung, dadurch werden die festen Theile er-

---

[34]) a. a. O.

[35]) *Lenhossek* §. 167 S. 130. — *Alibert* T. I. pag. 32 ff.

schlafft, die Säfte verdorben, die Se- und Exkretionen quantitativ und qualitativ umgeändert, der Ernährungsprocess gehemmt. Es entstehen Stockungen im Pfortadersysteme, in Leber und Milz, Hypochondrie, Wassersucht und Abzehrung.

9) Die Liebe [36]) gibt nach Maassgabe der Umstände Veranlassung zu sehr verschiedenen Affecten, die eben durch ihre Verbindung untereinander und ihre Beziehung auf einen der mächtigsten thierischen Triebe und das ihm dienende höchst wichtige organische System, um so heftiger in ihren Wirkungen und um so gefährlicher für Gesundheit und Leben werden. Die glückliche Liebe wirkt, ähnlich einer grossen Freude, belebend und irritirend auf das Nervensystem und durch dieses auf das Gefäss-System. Das Herz klopft heftig und ungestüm, der Puls ist häufig und gespannt, es verbreitet sich ein Gefühl angenehmer Wärme durch den ganzen Körper, das Blut wallt nach der Oberfläche des Körpers, daher ist die Haut geröthet, weicher, zarter und stärker transpiriereud, die Augen glänzender und ausdrucksvoller, und die Respiration beschleunigt. In höherm Grade, besonders wenn sie sich mit unbefriedigter Sehnsucht verbindet, wird Schlaf, Appetit und Verdauung gestört, es entsteht Abmagerung und Entkräftung, nicht selten auch unheilbare Krankheiten des Nervensystems, der Baucheingeweide, und besonders auch des Sexualapparates. Eine unglückliche, nicht erwiederte oder getäuschte Liebe bewirkt besonders häufig, vorzüglich bei jungen Mädchen eine, schon Hippocrates bekannte, eigenthümliche Form von Abzehrung. Bei mangelnder Esslust, gestörter Verdauung und unruhigem Schlafe magern die Kranken immer mehr ab, das Gesicht wird todtenfarb, die Augen matt und tiefliegend, der Blick traurig und scheu, das Gemüth misstraufsch und menschenscheu, es erfolgen, mit erschöpfenden Ausleerungen verbundene Unordnungen in den Geschlechtsorganen, endlich Zehrfieber und der Tod.

[36]) *Lenhossek* a. a. O. §. 210 ff. S. 399 ff.

Oder aber es entwickeln sich hitzige Fieber mit vorwaltend nervösen Symptomen, langsamem Verlaufe, täuschend durch scheinbare Gelindigkeit der Symptome; aber plötzlich steigern sich diese, es bricht ein hitziger Wahnsinn aus, in welchem der Kranke stirbt. In Fällen von Wahnsinn aus unglücklicher Liebe zeigen die Kranken gewöhnlich einen sehr gesteigerten Geschlechtstrieb.

Die Wirkungen der Eifersucht sind ebenfalls verschieden nach den äussern Umständen. In manchen Fällen ist die Eifersucht mehr passiver Natur, sich verzehrend in immerwährendem Grame, und dann bewirkt sie Mangel des Schlafs und Appetits, schlechte Verdauung, blasses Gesicht mit tiefliegenden Augen, wildem Blicke und abgehärmten Zügen, Abmagerung und Zehrfieber, das manchmal auch in ein acutes Fieber übergeht, und in wenig Tagen tödtet. In andern Fällen trägt sie mehr den activen Character des Zorns an sich, und erzeugt dann allgemeine Aufregung, Blutanhäufungen im Kopfe, in den Lungen oder in dem Pfortadersysteme, Entzündungsfieber mit galliger Complication, Entzündungen des Gehirns, der Lungen, der Leber, active Blutflüsse, Blutschlagfluss, Krämpfe, Convulsionen, Lähmungen und plötzlichen Tod durch Nervenschlag und Lähmung einzelner Nervenparthien.

10) Der Neid vereinigt in sich die Wirkungen des Hasses und des Grames, die von dieser hässlichen Leidenschaft verzehrten, verlieren Schlaf und Appetit, die Verdauung und Blutbereitung, die Ab- und Aussonderungen sind gestört, daraus entstehen Blässe oder schmutzig gelbe Färbung, Eingefallenheit und Abmagerung des Gesichts, Sinken der Kräfte und verschiedene chronische Krankheiten, besonders der Leber und anderer Baucheingeweide. —

Ich habe in dem Bisherigen die verderblichen Wirkungen der Affecte und Leidenschaften auf die Gesundheit und das Leben geschildert, wie sie die tägliche Erfahrung im Allgemeinen kennen lehrt. Aber eine jede Krankheitsursache wirkt, je nach der grössern oder geringern An-

Digitized by Google

lage, die sie vorfindet, auf das eine Individuum heftiger, auf das andere minder heftig ein. Eine Constitution, welche für eine bestimmte Krankheitsursache nur eine geringe oder gar keine Empfänglichkeit besitzt, kann ihren Einwirkungen lange Zeit ausgesetzt bleiben, ohne irgend einen Nachtheil davon zu empfinden, während bei einer grossen Anlage oft schon die leiseste Einwirkung der Krankheitsursache hinreicht, um eine sehr beträchtliche Störung der Gesundheit zu erzeugen. Diess gilt auch in Beziehung auf die Gemüthseindrücke. Auch hier gibt es gewisse Verhältnisse und Umstände, unter welchen für ihre schädlichen Wirkungen nur eine sehr geringe Empfänglichkeit sich vorfindet, während gewisse andere die Empfänglichkeit für dieselben beträchtlich zu steigern, ihre verderblichen Wirkungen noch zu erhöhen vermögen. Diese müssen noch besonders hervorgehoben werden.

Unter den Lebensaltern ist das jugendliche besonders für die Wirknngen der Furcht und des Schreckens empfänglich und die Wirkungen desselben sind bei dem beweglichen Nervensystem dieses Alters auch besonders Nervenkrankheiten, besonders Epilepsie. Aber auch Neid, Eifersucht und Heimweh, mit ihren der Verdauung und Ernährung besonders feindselig ergreifenden Wirkungen, kommen im frühesten Lebensalter schon vor und erzeugen besonders eine absolute Abneigung gegen alle Nahrungsmittel, welche in dieser Lebensperiode, wo der Stoffwechsel so rasch vor sich geht und das Bedürfniss des Ersatzes so besonders dringend ist, schnell zur Abzehrung und zum Tode führt.

Mit der Entwickelung der Pubertät tritt eine Lebensperiode ein, in welcher die stärksten und gefährlichsten Affecte auf die Bühne treten; die Liebe mit ihren mannigfaltigen Folgen, die Habsucht und der Ehrgeiz, häuslicher Kummer und Verdruss aller Art stürmen in dieser Periode auf die Gesundheit ein. Allein der Körper befindet sich zugleich in der Blüthe seiner Kräfte, sein Widerstandsver-

mögen gegen äussere schädliche Potenzen ist am höchsten entwickelt, ein dem jugendlichen Alter gewöhnlich eigener Leichtsinn lässt die Wirkungen schneller vorübergehen, und so geschieht es, dass dieses Alter an sich gerade keine besonders grosse Geneigtheit zu Krankheiten in Folge widriger Affecte zeigt. Nur die Liebe macht davon eine Ausnahme, da sie ihre Opfer fast nur in Individuen aus diesem Lebensalter findet.

Mit dem zunehmenden Alter tritt die Liebe allmählig immer mehr in den Hintergrund, Habsucht Ehrgeiz sind die herrschenden Leidenschaften, die in ihrem Gefolge alle widrigen und verderblichen Affecte, Gram und Kummer, Furcht, Angst und Schreck, Zorn und Aerger u. s. w. führen. Die Widerstandskraft des Organismus wird durch Krankheiten, Ausschweifungen und den natürlichen Nachlass der Kräfte allmählig geringer, und dadurch nimmt die Menge der durch Affecte erzeugten Krankheiten, und die Gefährlichkeit derselben auch immer mehr zu.

Besonders gefährlich wird die Einwirkung der Affecte aber im Greisenalter, da dieselben bei der, diesem Alter ohnediess eigenthümlicher besonders grossen Geneigtheit zu Schlagflüssen, Greisen sehr häufig auf diese Art tödtlich werden. Aber auch die langsamer wirkenden, mehr die Ernährung und Vegetation gefährdenden Affecte, müssen in einem Lebensalter, wo ohnediess jene Functionen immer mehr darniederliegen, um so verderblicher wirken, und sowohl Abzehrungen als die Entstehung abnormer Vegetationen begünstigen.

Das Geschlecht bedingt durch die Eigenthümlichkeiten im Baue und den Verrichtungen die mit ihm verbunden sind, ebenfalls eigenthümliche Empfänglichkeiten für die Einwirkung der Affecte.

Das stärkere, weniger reizbare, gröber organisirte männliche Geschlecht leidet überhaupt weniger durch die Affecte als das weibliche, und unter den verschiedenen Wirkungen der Affecte sind es besonders einerseits entzündliche Krankhei-

Digitized by Google

ten, andererseits Stockungen im Pfortadersystem und den Unterleibseingeweiden, denen dieses Geschlecht unterworfen ist.

Das weibliche Geschlecht ist schon durch seine grosse Empfänglichkeit gegen körperliche und Gemüthseindrücke, durch seine leichte Beweglichkeit, durch das Ueberwiegen des Gemüthes über den Verstand, kurz durch seine ganze körperliche und geistige Eigenthümlichkeit, mehr als der Mann den Wirkungen der Affecte und Leidenschaften ausgesetzt, und leidet mehr durch dieselben. Vor allem ist es die Liebe, die im Leben dieses Geschlechtes eine so ausserordentlich wichtige Rolle spielt. Das Geschlechtliche übt über die gesammte Organisation des Weibes eine ganz entschiedene Präponderanz, seine ganze leibliche und geistige Eigenthümlichkeit weist unverkennbar darauf hin, dass es von der Natur vorherrschend und beinahe ausschliesslich zum Geschäfte der Fortpflanzung bestimmt ist; überdies hängt auch sein körperliches Wohlergehen, seine Stellung in der Gesellschaft weit mehr als jene des Mannes von der Liebe und Ehe ab. Wenn das Weib diese seine Bestimmung verfehlt, wenn es nicht dazu gelangt Gattin und Mutter zu werden, ist sein ganzes Daseyn verfehlt. Darum spielen auch, wie Lenhossek [37]) richtig bemerkt, die unglückliche Liebe und die Eifersucht unter den Krankheitsursachen des weiblichen Geschlechtes eine vorzügliche Rolle.

Dazu kommt noch, dass die zahlreichen und mannigfaltigen Geschlechtsverrichtungen des Weibes durch die Einwirkung der Affecte überhaupt, und besonders durch jene, welche mit jenen Verrichtungen in so naher Beziehung stehen, sehr leicht gestört werden, und dass diese Störungen theils für sich schon zahlreiche und heftige Krankheiten ausmachen, theils auch wieder als Ursachen einer noch weit grössern Zahl von andern Krankheiten auftreten, und dadurch die allergefährlichsten Folgen auf Gesundheit und Leben äussern.

Während des Fliessens der Katamenien ist das Weib nicht nur geistig reizbarer, mehr geneigt zu

---

[37]) §. 210. S. 414.

trauriger Gemüthsstimmung, leichter zu erzürnen und zu ärgern, leichter zu erschrecken u. s. w., sondern diese Gemüthseindrücke finden auch eine gesteigerte Empfänglichkeit des Körpers, bei der sie weit eher, als zu andern Zeiten die Gesundheit zu stören vermögen. Zunächst geht die Wirkung derselben gewöhnlich auf das, gerade in einem Zustande erhöhter Reizbarkeit und Thätigkeit befindliche Organ, den Uterus, die gerade stattfindende Aussonderung desselben wird entweder krankhaft gesteigert, oder aber noch häufiger unterdrückt; dadurch entstehen dann Congestionen nach andern Organen, und durch diese Blutflüsse und Entzündungen, wie Nasenbluten, Blutspeien, Bluthusten, Blutbrechen, Blutharnen, vikarierende Blutflüsse auf ganz ungewöhnlichen Wegen, z. B. aus den Ohren, den Brustwarzen, aus Wunden und Geschwüren u. dgl., Entzündungen des Gehirns, der Lungen und des Rippenfells, des Zwerchfelles, des Magens und Darmkanales, der Harnblase, der Gebärmutter und der Eierstöcke; Hautkrankheiten wie wie Flechten, Gutta rosacea, Leberflecken, krankhafte, nicht selten ebenfalls vikarierende Absonderungen, wie Harnruhr, Diarrhoe, weisser Fluss, kachectische Krankheiten: Bleichsucht, Fettsucht, Wassersucht, Gicht und verschiedene Nervenübel, wie Hysterie, Epilepsie, Cardialepie u. dgl.

Wenn das Weib schon in diesem Zustande Ansprüche auf besondere Schonung hat, so ist dies noch weit mehr im Stande der Schwangerschaft der Fall, da es sich hier meistens um das Leben zweier Individuen handelt. Auch hier ist das Weib in der Regel in einem abnormen Gemüthszustande, in welchem es für die Veranlassungen der Affecte besonders empfänglich ist, durch sie besonders leicht und heftig afficirt wird, und auch hier werfen sich die Wirkungen gewöhnlich zunächst auf den in einem Zustande gesteigerten Lebens befindlichen Uterus, daher gesellen sich zu all den übrigen in Folge der Affecte entstehenden Uebeln auch noch die für die Mutter und die Frucht gleich gefährlichen Frühgeburten; entweder unmittelbar, in-

dem die durch den Affect erregte Erschütterung des Nervensystems sich sogleich den Nerven des Uterus mittheilt, und dort eine die bildende Thätigkeit desselben unterbrechende Störung oder eine das Produkt dieser Thätigkeit vorzeitig austreibende Bewegung erzeugt, oder aber mittelbar durch Erregung anderer Krankheiten, die fast alle zum Abortus disponiren, mehr oder minder, wenn sie eine Schwangere betreffen [38]). Ein anderes Leiden, was bei Schwangern sehr häufig in Folge von Gemüthseindrücken entsteht, sind Convulsionen. Diese haben dann, ebenfalls die Folge, dass durch sie die Frucht leicht im Mutterleibe getödtet wird; aber wenn die Kinder auch ausgetragen und lebend geboren werden, so entstehen unter diesen Umständen nach der Geburt gewöhnlich tödtliche Krämpfe oder Lähmungen bei den Neugeborenen [39]). Ueberhaupt disponiren Gemüthsbewegungen der Schwangeren die Früchte zu Epilepsie und Seelenstörungen [40]).

Im Wochenbette besteht eine noch weit höher gesteigerte Empfänglichkeit für die meisten Krankheitsursachen, besonders auch für psychische Eindrücke. Auch hier äussert sich die Wirkung gewöhnlich entweder in dem im Acte der Rückbildung begriffenen Uterus oder in den neu in den Kreis der organischen Thätigkeiten eintretenden Brüsten durch Unterdrückung der Lochien und der Milchsecretion, und in Folge dieser entsteht Mania puerperarum, Kindbettfieber

---

[38]) *Fodéré* a. a. O. T. II. S. 21 les passions subites et vehementes sont ime de causes les plus frequentes de l'avortement. *Bartsch* Jahresbericht über die Vorfälle in der zweiten geburtshülflichen Klinik der Wiener Universität, vom 15. Oct. 1833 bis letzten Decemb. 1834 in den medizinischen Jahrb. der k. k. östreichischen Monarchie. XIX Bd. (neue Folge X. Bd.) I. Stück.

[39]) Dr. *Windel* über die unnatürliche Sterblichkeit der Kinder in ihrem ersten Lebensjahre — in *Henke's* Zeitschrift für Staatsarzneik. XVI. Jahrg. 1836. I. Heft.

[40]) Windel a. a. O. und *Esquirol* Pathol. und Therapie der Seelenstörungen. Teutsch v. Hille. S. 58.

und Phlegmatia alba [39]). Unter diesen Verhältnissen kann selbst ein kleiner Schrecken ein unbedeutender Aerger, der unter andern Umständen ganz wirkungslos vorübergegangen wäre, höchst beträchtliche, nicht selten tödtliche Folgen haben.

Während des Säugens haben Gemüthsbewegungen, auch wenn sie für die Amme selbst ohne sichtliche Folgen geblieben sind, häufig für den Säugling die verderblichsten Folgen, indem dadurch die Milch eine solche Veränderung erleidet, dass sie Koliken, Diarrhöen und Convulsionen erzeugt, welche dem zarten Wesen gewöhnlich tödtlich werden.

Auch die Periode der geschlechtlichen Rückbildung des Weibes, welche zu so vielen Krankheiten erhöhte Anlage gibt, oder sie selber erzeugt, muss die Wirkungen der Affecte und Leidenschaften, welche die gleichen oder ähnliche Krankheiten zu erzeugen vermögen, um so gefährlicher machen. Bei der Vollblütigkeit z. B., welche nach dem fast plötzlichen Aufhören einer seit vielen Jahren regelmässig wiederkehrenden Blutentleerung fast immer eintritt, und für sich schon häufig zum Schlagflusse führt, wird ein heftiger Schrecken, ein grosser Zorn u. dgl., welche ebenfalls für sich schon jene Krankheit zuweilen hervorrufen, dieses um so viel eher thun, wenn sie mit jener Ursache concurriren. Oder, ein lange fortwährender Gram wird um so leichter einen Krebs des Unterus zur Folge haben, wenn er mit jener Rückbildungsperiode zu-

[39]) Manie durch gehemmte Milchabsonderung soll sich besonders durch grosse Schaamlosigkeit in Reden und Gebärden characterisiren (*Friedreich* in der gemeinsamen deutschen Zeitschrift für Geburtskunde Bd. VII. Hft. 3.) Eine ähnliche Form von Manie soll auch bei keuschen und ehrliebenden Frauen entstehen, wenn sie sich zu bald nach der Entbindung dem Coitus mit rohen Mäunern aussetzen. Siebolds Journal für die Geburtshülfe. XIV. Bd. I. Stück.

Digitized by Google

sammenfällt, in der diese Krankheit sich ohnedies gerne entwickelt.

Unter den Temperamenten ist das phlegmatische den schädlichen Wirkungen der Affecte am allerwenigsten ausgesetzt, da der Phlegmatiker überhaupt nicht leicht afficirt wird und in Leidenschaft geräth. Allein dies hat seine Grenze. Es gibt Veranlassungen, welche auch die geduldigste Lammsnatur in Zorn zn versetzen, auch den Standhaftesten zu betrüben vermögen; vor den Veranlassungen der Furcht und des Schreckens schützt kein Temperament; und so wird sich der grösste Phlegmatiker besonders von den Wirkungen der deprimirenden langsamer wirkenden Affecten nicht immer ganz frei zu erhalten vermögen; und diese werden dann bei seiner Körperbeschaffenheit besonders Desorganisationen und kachektische Uebel erzeugen wie z. B. Verhärtungen, Scirrhus und Krebs der Eingeweide, Scorbut, Wassersucht u. dgl.

Der Sanguiniker ist zwar für Gemüthseindrücke sehr empfänglich, da aber die Reaction bei ihm nur schwach ist, und die Eindrücke schnell vorübergehen, so werden auch nicht leicht Krankheiten auf diesem Wege bei ihm entstehen. Wenn solche entstehen, so sind es, bei dem Vorherrschen des arteriellen Systemes und der bedeutenden Nervenreitzbarkeit besonders active Blutflüsse. Entzündungen oder convulsivische Uebel.

Bei dem Choleriker sind alle Affecte und Leidenschaften heftig und stürmisch, dabei länger anhaltend und tiefer gehend als beim Sanguiniker, und da die körperlichen Eigenthümlichkeiten, welche dieses Temperament begründen und ihm die grosse Geneigtheit zu Affecten und Leidenschaften gewähren, gerade auch eine besondere Anlage für jene Krankheiten gewähren, welche in Folge heftiger excitierender Affecte entstehen, so treten bei ihm auch ganz besonders häufig und energisch jene Krankheiten ein. Besonders geneigt ist aber der Choleriker zum Zorne, dessen Wirkungen sich bei ihm vorzüglich häufig und heftig ein-

stellen; es ist darum auch besonders die Leber und das Pfortadersystem, welche bei dem Choleriker durch die Wirkung der Leidenschaften erkranken; ferners treten aber auch Entzündungen anderer Organe, heftige entzündliche Fieber, Blutflüsse und Schlagfluss ein.

Auch bei dem melancholischen Temperamente tritt der Fall ein, dass gerade jene körperlichen Eigenthümlichkeiten und Krankheiten, welche besonders zu einer melancholischen Gemüthsstimmung disponiren, auf der andern Seite durch eine solche Gemüthsstimmung erzeugt, oder, wo sie schon vorhanden sind, vermehrt und weiter entwickelt werden. Treten nun bei einer solchen erhöhten körperlichen und geistigen Empfänglichkeit deprimierende Leidenschaften ein, so muss ihre Wirkung um so heftiger und zerstörender werden; und es werden sich also bei Menschen von melancholischem Temperamente besonders oft, und in besonders hohem Grade alle jene zerstörenden Uebel einstellen, welche als gewöhnliche Folgen der Angst, des Schrekens und des Grames beobachtet werden. Der Lebenszustand einzelner Organe ist ebenfalls von wichtigem Einflusse in Beziehung auf die Wirkung der Affecte; wir haben dieses in Rücksicht der verschiedenen Zustände des Uterus und der Brüste bereits angegeben; in besondere Betrachtung kommt noch der Zustand der Verdauungsorgane. Die Function der Verdauung steht mit der Seelenthätigkeit in einem antagonistischen Verhältnisse. Angestrengtes Nachdenken stört die Esslust und Verdauung, so wie man auch während des Verdauungsgeschäftes zu geistigen Beschäftigungen nicht aufgelegt ist. Ueberhaupt nimmt die Verdauung einen solchen Aufwand organischer Kräfte in Anspruch, dass jede andere etwas grössere Kraftäusserung, jeder heftige Eindruck u. dgl. störend auf sie einwirken muss. Dadurch erklärt es sich, dass Gemüthsbewegungen, wenn sie mit einem angefüllten, in der Verdauung begriffenen Magen zusammenfallen, neben ihren übrigen Wirkungen zunächst die Verdauung unterbrechen,

und dadurch eine Entartung der im Magen befindlichen Speisen erzeugen. Dies gilt besonders von Zorn und Verdruss, welche ohnedies ihre verderblichen Wirkungen besonders auf den Verdauungsapparat richten. Die Wirkungen des Zornes bei angefülltem Magen sind daher: Unterbrechung der Verdauung, die Speisen bleiben unverdaut im Darmkanale liegen, gehen in sauere und faulige Gährung über, und erregen dadurch Uebelkeit, Erbrechen und gastrische Fieber. Verschluckter Aerger während des Essens soll nach Hufeland [42]) besonders die Bildung von Gallensteinen veranlassen.

Von besonderem Einflusse auf die Wirkungen der Leidenschaften ist endlich auch noch eine vorhandene oder kürzlich überstandene Krankheit. Was einen gesunden und kräftigen Organismus krank zu machen vermag, muss um so eher noch eine so eben vorübergegangene Krankheit, die immer einen gewissen Grad von Schwäche oft noch lange Zeit zurücklässt, wieder zu erzeugen, oder eine noch vorhandene zu steigern im Stande sein. Dies gilt besonders auch von Gemüthsaffecten, da durch die meisten Krankheiten eine Störung der Seelenthätigkeiten erzeugt, und die Empfänglichkeit des Gemüths für die Veranlassungen der Affecte gesteigert wird. Jedem Arzte, ja jedem Laien ist zur Genüge bekannt, wie wohlthätig eine heitere und ruhige Gemüthsstimmung auf den Verlauf der Krankheiten einwirkt und welch' ein wichtiges und unentbehrliches Hülfsmittel eines jeden Heilverfahrens darin liegt; wie nachtheilig dagegen auch eine an sich vielleicht nur unbedeutende, bei einem Gesunden kaum eine fühlbare Wirkung erzeugende, Gemüthsbewegung auf einen Reconvalescenten, einen Kranken oder Verwundeten, zu wirken vermag; wie unter ungünstigen Gemüthseindrücken selbst die unbedeutendsten Krankheiten sich verschlimmern und einen gefährlichen Character annehmen, gefährliche oft unbegreiflich schnell zum Tode

---

[42]) Enchiridion S. 676.

führen, geheilte Wunden wieder aufbrechen, zu offenen Wunden gefährliche Complicationen sich gesellen, und auch die kräftigste und zweckmässigste Behandlung stets erfolglos bleibt. Wie häufig begegnet es dem Arzte, dass er einen Kranken, den er gestern in einem sehr günstigen Zustande verliess, heute in sehr beunruhigenden Umständen wieder findet, und wenn er dann nach der Ursache dieser unerwarteten Verschlimmerung forscht, ein Zank, ein Schrecken, irgend ein unangenehmes häusliches Ereigniss die Schuld trägt; wie oft geschieht es, dass es trotz aller angewandten Mittel in einer scheinbar leichten Krankheit immer nicht besser werden will, dass eine bereits eingetretene Besserung unversehens einer neuen und grösseren Verschlimmerung weicht, dass dann der Kranke stirbt, und die Schuld davon der besonderen Bösartigkeit der Krankheit, oder der unzweckmässigen Kunsthülfe beigemessen wird, während die wahre Ursache in irgend einem heimlichen Kummer oder Verdrusse, die den Kranken drückten, in irgend einem unangenehmen Ereignisse, das seine Umgebungen nicht kannten oder nicht mittheilen wollten, zu suchen wäre. Selbst die Freude, so wohlthätig auch im Allgemeinen ihre Wirkung ist, kann, wenn sie zu gross und plötzlich und der Kranke sehr geschwächt und sehr reitzbar ist, manchmal verderblich wirken. Noch mehr aber thun dies jene Affecte, deren Wirkungen fast immer nur schädlich sind, wie Zorn und Verdruss, Angst und Schrecken u. dgl. [43]). Vor allem aber ist es die Furcht, welche auf die Kranken höchst verderblich wirkt; durch sie wird der Heilprozess unterbrochen, Hautauschläge wer-

[43]) Einzelne Fälle, wo durch diese Affecte schwere und hartnäckige Krankheiten geheilt worden sind, können nichts dagegen beweisen; vielmehr sind sie ein weiterer Beweis für die Heftigkeit mit welcher die Affecte auf den Körper wirken, da sie sich hierin den Giften analog erweisen, welche, so verderblich im Allgemeinen ihre Wirkungen sind, doch unter geeigneten Umständen als Heilmittel zu wirken vermögen.

Digitized by Google

den auf innere Organe zurückgetrieben, die Krisen gestört, die kritischen Ausleerungen unterdrückt, entzündliche Krankheiten und einfache Fieber in bösartige Nervenfieber umgewandelt u. dgl. Unter den Schrecken des Krieges, auf Rückzügen, in belagerten Festungen, während des Herrschens verheerender Seuchen zeigen sich diese Wirkungen oft im Grossen und auf eine wahrhaft furchtbare Weise. Unter solchen Umständen nehmen in den Spitälern und Feldlazarethen alle akuten Krankheiten schnell eine verderbliche Wendung, die chronischen verschlimmern sich, die leichtesten Verwundungen werden gefährlich und tödtlich, schon vernarbte Wunden brechen wieder auf und verwandeln sich in bösartige Geschwüre. Auf Schiffen verschlimmern sich während heftigen Stürmen und anderer Gefahren besonders die scorbutischen Kranken äusserst schnell [42]).

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

---

[42]) Nach Bagliv. Opp. omn. p. 84 brachen in Rom im J. 1703, als die Einwohner in grosser Furcht schwebten, viele tödtliche Fieber aus, viele Weiber abortirten, und die meisten Kranken verschlimmerten sich.

Digitized by Google

II.

Bemerkungen über den Begriff der Verwundung nach §. 71 des Straf-Edicts.

Von

Herrn Dr. Steinmig,
Medizinalrath und Ritter zu Mannheim.

Der §. 71 des Straf-Edicts, welches den badischen Aerzten als Richtschnur bei Erstattung ihrer gerichtsärztlichen Gutachten dient, macht den Begriff der Verwundung von der Nothwendigkeit ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe, überhaupt von der Nothwendigkeit der Kunsthülfe abhängig, bei welcher blos äusserlichen Bestimmung, welche nicht in die Sache selbst eingeht, nicht selten die Gerichtsärzte, wenn sie ihr Urtheil über die Beschaffenheit irgend einer Verletzung abgeben sollen, in nicht geringe Verlegenheit gerathen.

Werden die Gerichtsärzte zu einem Verwundeten gerufen und aufgefordert, denselben zu behandeln, und geben sie dann in ihrem Befundsschein und Gutachten den Ausspruch, dass sie den Verwundeten wirklich behandelt haben, und dass derselbe in Folge dieser Behandlung — der angewandten Kunsthülfe — wieder hergestellt worden seye; so wird dadurch der Thäter provirt; auch wenn dieser die Verletzung mit s. g. unschädlichen Instrumenten zugefügt

und glauben konnte, er werde dem andern nur einen Schmerz, aber nicht eine körperliche Beschädigung, weniger noch eine Lebensgefahr zuziehen, wird er doch mit einer infamirenden Schellenwerkstrafe belegt.

Ueberlassen aber die Gerichtsärzte die Verletzung der Selbsthülfe der Natur, oder der Selbstbehandlung des Verletzten selbst; so wird, wenn der Misshandelte auch noch so lange arbeitsunfähig da liegt, nur nicht so verletzt erscheint, dass er eine besondere wundärztliche Hülfe nöthig hat, der Thäter blos polizeilich bestraft.

Auf diese Bestimmung des Begriffs der Verwundung legt neuerdings noch ein Jurist — in den Annalen der gesammten badischen Gerichte etc. 5. Jahrgang 1837 p. 221 — einen grossen Werth. Herr Hofgerichtsrath Sander sagt nämlich daselbst: „Fassen wir den §. 71 des Straf-Edicts in das Auge, so spricht er im Allgemeinen von dem Verbrechen der Verwundung. Dieses Wort Verwundung ist also die gesetzliche Benennung des Verbrechens, und damit in seinem rechtlichen objectiven Thatbestand angenommen werden kann, erfordert das Gesetz sub lit. b das Vorhandenseyn einer schweren Verletzung, d. h. einer solchen Verletzung, welche die Besorgung eines Wundarztes erfordert, oder welche Kunsthülfe nöthig macht.“ Durch strenges Festhalten an diesem Begriff, und dadurch, dass der Gerichtsarzt bei allen seinen Gutachten über Wunden sich nur zu fragen hat: liegt eine die Kunsthülfe erfordernde Verletzung vor, oder nicht, soll nach Hrn. S. jede Sprachverwirrung und Begriffsunsicherheit am sichersten vermieden werden. „Es herrscht nämlich, sagt Hr. S. p. 220 ibid. in den ärztlichen Gutachten über Verwundungen oftmals eine Verschiedenheit des Ausdrucks, und in Folge dessen eine Begriffsunsicherheit, dass es dem Richter schwer fällt, darüber in das Reine zu kommen, was denn eigentlich der Auspruch der verschiedenen Gutachten ist, und worin die Meinungsverschiedenheit liegt. Insbesondere streiten die Aerzte häufig

darum, ob hier eine leichte, oder schwere Verwundung vorliege. Auch die Sanitäts-Commission nimmt schwere Verwundungen an, selbst wir Rechtsgelehrte halten uns von dieser die Sache recht eigentlich verwirrenden Benennung nicht frei, so dass es sich wohl verlohnt, zur Abschneidung vieler, am Ende nur um Wörter sich drehender Discussionen, und zur Umgehung der die schnelle Aburtheilung der Vergehen nur verzögernden Superarbitrien zu versuchen, ob man nicht darüber in das Klare und zu unzweideutigen Ausdrücken gelangen kann."

Die Verwirrung aus dem Gebrauch des Worts „schwere Verwundung" — fährt Hr. S. fort — vergrössere sich aber noch in einer weitern Beziehung, dass das Gesetz im §. 71 lit. g, wobei es leider die Verletzungen auch Verwundungen nenne, unter dem das Vergehen der Verwundung überhaupt darstellenden schweren Verletzungen noch einen Unterschied von gefährlichen Verletzungen d. h. solchen aufstelle, welche nicht nur Kunsthülfe überhaupt erfordern, sondern welche durch ihre Folgen allein den Tod herbeiführen können.

Hr. S. kommt nun am Ende darauf zurück, dass es sich hier nur um Wörter handle, und dass man am besten in das Klare kommen könne, wenn man die Ausdrücke „leichte und schwere Verwundung" ganz verbanne, und wenn der Gerichtsarzt blos von Wunden und Verletzungen, und nicht von Verwundung spreche, und stets die Frage bestimmt zu beantworten: liegt eine die Kunsthülfe erfordernde Verletzung vor, oder nicht?

Es ist aber wohl nicht die Verwechslung der Begriffe und Ausdrücke von Verletzung und Verwundung, welche in erwähntem §. selbst vorkommt, wodurch die von Hrn. S. beklagte Verwirrung und Begriffsunsicherheit hervorgeht, sondern diese ist, wenn sie vorhanden, ganz anderswo zu suchen, und vielleicht gerade darin, worauf Hr. S. den meisten Werth legt, nämlich, dass der Gerichts-

Digitized by Google

arzt nichts weiter aussprechen soll, als: die Verletzung erfordert Kunsthülfe oder keine.

Was zuvörderst die Verwechslung der Begriffe und Ausdrücke von Verletzung — Läsio — und Verwundung — Vulneratio — betrifft; so wird diese unter den Gerichtsärzten neuerer Zeit selten mehr vorkommen. Unter Verletzungen versteht man die nach Einwirkung einer äussern Gewalt, durch welche das Leben gestört, gehemmt, oder selbst vernichtet wird, am menschlichen Körper zurückbleibenden sinnlich wahrnehmbaren Spuren, Signa f. Vestigia läsionis. Sind diese Spuren der Verletzung plötzliche Trennungen organischer Theile durch eine mechanische Gewaltthätigkeit hervorgebracht, und im Anfange mit mehr oder weniger Blutung verbunden, so nennt man das Wunden, Vulnera. Es ist somit jede Verwundung eine Verletzung, aber nicht jede Verletzung eine Verwundung, indem diese vielmehr eine Unterart der Verletzung ist. Wir dürfen nur an diejenigen Verletzungen, welche wie Vergiftungen, erzeugt durch mineralische, vegetabilische, oder thierische Gifte, so wie an die, welche wir Erstickungen nennen, hervorgebracht durch irrispirable Gasarten, oder dadurch, dass man die Mund- und Nasenhöhle mit Sand, Werg, Lumpen etc. ausstopft, erinnern. In allen diesen Fällen nehmen wir keine eigentliche Verwundung wahr, und können somit nicht von Wunden sprechen.

Sieht man bei der Verletzung und bei der Verwundung auf die v e r l e t z e n d e oder v e r w u n d e n d e H a n d l u n g, so ist das allerdings Sache des Richters, und nicht des Arztes; dieser hat es blos mit dem Resultat dieser Handlung zu thun; für die Wirkung der Verletzung haben wir kein genau bezeichnendes Wort, und behalten daher den Ausdruck Verletzung bei, für die der Verwundung aber haben wir das Wort: Wunde.

Es kommt aber bei der Frage über Verletzung und Verwundung nicht blos darauf an, ob ein Individuum über-

Digitized by Google

haupt verletzt oder verwundet worden ist, sondern auch noch auf den Grad und die Art der Verletzung, ob diese in sehr grossem Umfange statt gehabt, oder ob irgend ein Organ von besonderer Dignität, wodurch das Leben gestört, gehemmt, oder mehr oder weniger gefährdet wird, verletzt worden ist, und daher schreibt sich der Unterschied zwischen leichten, schweren und gefährlichen Verletzungen, ganz abgesehen von der leichten oder schweren Heilbarkeit derselben, und ob Kunsthülfe angewendet worden ist, oder nicht.

Alle Verletzungen, welche der menschliche Organismus erleidet, heilt nicht der Wundarzt, sondern der Organismus selbst, und der Wundarzt erleichtert nur die Heilung, indem er die Hindernisse zu entfernen sucht, welche dieser Selbsthülfe des Organismus im Wege stehen. Die Mittel hiezu sind oft äusserst einfach: ruhiges Verhalten, zweckmässiges Regime, und kaltes Wasser zu Umschlägen, sie sind aber nichts desto weniger dringend nöthig, mag nun derjenige, der sie anwendet, Wundarzt oder Nicht-Arzt heissen.

Wir sehen zuweilen Verletzungen an verschiedenen Theilen des Körpers, dem äussern Anschein nach mehr oder weniger gefährliche ohne wundärztliche Hülfe heilen, während andere, dem beobachtenden Auge sich anfangs als minder bedeutend darstellende Verletzungen sich selbst überlassen, zuweilen tödtlich endigen, oder einen bleibenden Schaden hinterlassen, welcher Ausgang in manchen Fällen vielleicht hätte verhütet werden können, wenn die Heilkraft der Natur zu rechter Zeit in ihrem wohlthätigen Streben unterstützt, oder diesem durch örtliche Hindernisse gehemmten Streben die gehörige Richtung ertheilt worden wäre.

Ob und welche Hindernisse, anfangs nicht immer erkennbar, aber in individuellen Fällen diesem Heilbestreben der Natur entgegenstehen, und wenn demnach die vermittelnde Hand des Arztes einzugreifen habe, um einen gefährlichen, oder doch schlimmen, die Integrität des Orga-

Digitized by Google

nismus in seinen Functionen für die Zukunft mehr oder weniger störenden Ausgang zu verhüten, — das ist oft so unendlich schwierig auszumitteln, dass, handelt es sich von der Frage: ob man hier ärztlich eingreifen, oder die Sache der Natur überlassen soll, der Arzt lieber jede, dem Anschein nach unbedeutende Verletzung, da er ihre Folgen nicht immer voraussehen kann, ärztlich behandeln wird, als den müssigen Zuschauer zu machen, wenn er auch in andern einzelnen, vielleicht ähnlichen Fällen, wie er aber erst hintennach erfahren kann, sich selbst sagen muss, dass hier die Heilkraft der Natur, ohne sein Zuthun sich selbst geholfen habe.

In vielen Fällen wird der Arzt ungewiss bleiben, ob die Hülfe, welche er leistete, durchaus nothwendig war, oder nicht.

Soll nun der Gerichtsarzt, um den, zwar immerhin strafbaren aber vielleicht blos aus Uebereilung handelnden Thäter nicht allzusehr zu proviren, den Verletzten, der seine Hülfe in Anspruch nimmt, sich selbst überlassen, weil er die Verletzung anfangs unbedeutend findet, und ihm selbst Fälle bekannt sind, dass ähnliche Verletzungen bei ganz einfacher Diät, und dem Gebrauch von kaltem Wasser geheilt sind? Soll er die etwa möglichen Folgen, die eine anfangs ganz unbedeutende Verletzung schon durch Vernachlässigung der geeigneten, oft ganz einfachen Hülfe haben **kann**, — so, dass eine solche Verletzung zu einer gefährlichen, oder gar tödtlichen ausarten, und dadurch der Thäter, den er schonen wollte, gerade noch mehr und in höherem Grade provirt werden kann, gar nicht berücksichtigen? Und zugegeben, dass der Gerichtsarzt in solchen ihm leicht scheinenden Fällen zu einem solchen Verfahren berechtigt wäre, ist eine strenge Diät, ein strenges Regime und der Gebrauch von kaltem Wasser und kalten Umschlägen nicht selbst schon eine Art chirurgischer Hülfe? Muss die chirurgische Hülfe gerade der approbirte Wundarzt, kann sie nicht auch der, als Wundarzt nicht geprüfte

Verletzte selbst, der zufällig im Besitze dieser Kenntnisse ist, anwenden? Muss stets der ganze chirurgische Apparat zur Anwendung kommen, wenn von chirurgischer Hülfe die Rede seyn soll?

Auch die unbedeutendste Verletzung, wenn es sich etwa darum handelt, eine mögliche, dem Leben keineswegs Gefahr drohende Verunstaltung auf zweckmässige Weise zu beseitigen, bedarf der wundärztlichen Hülfe, und so bleibt der Begriff: wundärztliche Hülfe, insoferne damit von irgend einer Verlezung, wobei diese chirurgische Hülfe statt gehabt hat, eine besondere Gefahr producirt und eine höhere Strafbarkeit des Thäters darauf gegründet werden soll, äusserst vag und nichtssagend.

Der Begriff der Verletzung oder Verwundung wird auf diese Art nicht aus der Natur der Sache selbst, sondern von ganz ausserwesentlichen Bestimmungen, davon, ob eine Hülfe von aussen nöthig seyn, oder nicht, hergenommen, und man übesicht hierbei noch, dass die Natur des Menschen vermöge der ihr inhärirenden Vis medicatrix in sehr vielen bedeutenden, den Thäter oft nicht wenig provirenden Fällen sich selber helfen könne.

Ist somit dieser nicht aus der Natur, der Verletzung selst entnommene Begriff derselben kein wahrhaft logischer, so kann es auch nicht befremden, wenn er zu schwankenden Gutachten der Gerichtsärzte Veranlassung geben mag, oder, wenn, wie Hr. S. sagt, eine Verwirrung und Begriffsunsicherheit bei Richtern und Aerzten entsteht.

Zweckmässiger möchte daher die Bedeutung und Benennung irgend einer Verletzung, die nicht gerade zu den tödtlichen gehört, bei welchen der Urheber der Verletzung nicht als blosser Beschädiger, sondern als Todtschläger erscheint, resp. die Strafbarkeit des Thäters nicht von der etwaigen Nothwendigkeit ärztlicher oder wundärztlicher Hülfe bei der fraglichen Verletzung, — einer Hülfe bedarf der Mensch immer! — als vielmehr, da jede Verletzung, welche der Organismus erleidet, eine Verletzung seiner Gesundheit,

und damit gesetzte Störung seiner Functionen, eine Beschränkung seiner organischen Thätigkeit, eine Hemmung seiner Arbeitsfähigkeit auf kürzere oder längere Zeit ist, — von dem Grade und der Dauer der durch die erlittene Verletzung bedingten Unfähigkeit zu arbeiten abhängig zu machen seyn.

Diese gewaltsame Störung des gesunden Lebens, diesen verletzten Zustand des Organismus nach seinen graduellen und qualitativen Verhältnissen, inwieferne damit eine Beschränkung oder Störung der organischen Thätigkeit mit oder ohne Lebensgefahr, oder eine Verstümmlung des Körpers in höherm oder niedern Grade, wodurch der Verletzte zu seinen Berufsarbeiten, so wie zu allen Functionen seines Organismus entweder völlig oder nur mehr oder weniger untauglich geworden ist, nothwendig verknüpft ist, gehörig nachzuweisen, und nach den Regeln der Wissenschaft zu begründen, ist vorzugsweise Aufgabe des gerichtlichen Arztes, und der Richter wird hiernach die Strafbarkeit des Thäters am richtigsten bemessen können.

Digitized by

III.

Gutachten über zweifelhafte Gemüthszustände.

Verfasst von

Herrn Dr. Krügelstein,
Herzogl. Sächs. Medizinalrathe, Stadt- und Amtsphysikus zu Ohrdruff in Thüringen.

Gutachten über den Gemüthszustand eines Mannes, der sich selbst zu entleiben versucht hatte.

Geschichts-Erzählung.

Der Krämer N. in E. der wegen thätlicher Misshandlung seiner Frau schon wiederholt bei der hiesigen fürstlich hohenlohischen Kanzlei in Untersuchung gewesen war, misshandelte dieselbe wieder am 19. Januar 1838. Seine Frau kam von einer Leichenbegleitung zurück und wollte ihrer Tochter, auf deren Verlangen, das bei dieser Gelegenheit gesungene Lied im Gesangbuch aufschlagen, als ihr Ehemann in heftigem Tone äusserte, sie solle das Buch nicht mit den Fingern zerreissen, auch sie sofort mit einem Stock über die Hand und die Nase schlug, worauf sie aus der Stube und zum Hause hinaus lief, dabei aber immer von ihrem Ehemanne mit Schlägen verfolgt wurde. Darauf gieng sie in die Pfarrei und klagte dem Pfarrer den Vorfall, welcher auch sogleich den Ehemann zu sich entbieten

Digitized by Google

liess, der aber zur Antwort gab, der Pfarrer möge zu ihm kommen, wenn er etwas von ihm wolle. Der Pfarrer wandte sich darauf an den Schultheisen und verlangte von diesem, dass er den Krämer N. durch einen Mann zu ihm auf die Pfarre bringen lassen sollte. Dieser Wächter wurde auch am folgenden Morgen an N. abgeschickt; letzterer aber entschloss sich auf Zureden des Wächters freiwillig in die Pfarre zu gehen. Hier angekommen rief er sogleich dem Pfarrer, ohne weitere Begrüssung, entgegen: Heute wolle er laut und derb mit ihm (dem Pfarrer) reden und äusserte im Fortgang des Gesprächs, dass man sich von ihm das Aergste zu versehen habe. Dieser Aeusserung legte der Pfarrer die Auslegung unter, als wolle N. seiner Ehefrau Schaden zufügen; während N., wie er später erklärte, damit seinen Vorsatz sich das Leben zu nehmen, habe ausdrücken wollen. Dieser Gedanke scheint von dieser Stunde an bei ihm heimisch geworden zu seyn; denn auch nach seiner Herstellung und seiner spätern Vernehmung erklärte er, dass er noch jetzo wünsche, an der Ausführung seines Vorhabens nicht verhindert worden zu seyn. Die erwähnte Aeusserung aber veranlasste den Pfarrer, den Schultheisen zu ersuchen, N. in sichere Verwahrung zu bringen, worauf er in seinem Hause zwei Wächter bekam. Jetzt kam nun sein Entschluss, sich das Leben zu verkürzen, zur Reife, und unter dem Vorwand ein Gesangbuch aus einem Schranke zu nehmen, ergreift er auch das daselbst liegende Rasirmesser, welches er unter dem Schein in dem Buche lesen zu wollen, öffnet und sich mehrere Schnitte in den Hals und dem Schlafe beibringt, wobei er aber bald von der Wache entwaffnet wurde.

Bericht an die fürstliche Kanzlei allhier.

Auf die von dem Chirurgus D. zu E. an mich ertheilte Nachricht, dass der dasige Einwohner J. Heinrich N. sich durch Messerschnitte die Blutgefässe am Schlafe und dem Halse zu öffnen versucht habe, bin ich dahin gereiset, um

die Beschaffenheit der Wunden und den Zustand des Kranken näher zu untersuchen.

Bei meiner Ankunft fand ich den Kranken bei vollem Verstande und voll Reue über die begangene That, aber auch bei demselben einen deutlichen Fieberparoxysmus, wogegen ich die nöthigen Mittel verschrieben habe. Die Wunden selbst bestanden in einer 1½ Zoll langen transversellen Wunde in der Gegend der Schlafbeinadern rechter Seits und einer 6 Zoll langen, sich auf der rechten Seite des Halses von dem processu mastoides bis zum Kehlkopf erstreckenden Wunde, deren Tiefe aber ich nicht untersuchen konnte, weil sie durch den Verband geschlossen waren, und ich eine neue Blutung durch Abnahme desselben nicht veranlassen mochte; ich zweifle aber, dass bedeutende Blutgefässe und das nervus recurreus verletzt sind, da die Reinheit der Stimme nichts verloren hat.

Je weniger aber auch diese Verwundungen in Bezug auf ihre Folgen für die Gesundheit des Kranken von Bedeutung seyn mögen, von desto grösserer Wichtigkeit tritt dagegen die veranlassende Ursache zu denselben, nämlich der Gemüthszustand des Kranken hervor.

Der Kranke ist ein, dem Ansehen nach, gesunder und kräftiger Mann von 55 Jahren, sanguinischen Temparaments und sehr zu Gemüthsaufregungen geneigt, kränkelt aber bereits seit mehreren Jahren an Verstopfungen und Kreuzschmerzen, verbunden mit Blutwallungen und Congestionen nach der Brust und dem Kopfe und hat in frühern Jahren schon an einem, wahrscheinlich aus derselben Ursache entstandenen Anfalle von schwarzem Staare gelitten, wesshalb er auch seine Profession als Wagner hat aufgeben müssen. Um einen andern Erwerb zu haben, hat er hierauf eineu Materialladen und einen Branntweinschank angelegt, deren Betrieb zunächst seiner Ehefrau obliegt. Die nahe Gelegenheit aber Branntwein zu bekommen, mag auch bei ihm die Neigung zu diesem Getränke erregt und befördert haben, dem er auch wohl oft nur zu sehr

nachgibt, ob er gleich nach dem Zeugnisse des Schultheisen nicht zu den offenkundigen Trunkenbolden gehört. Diese Neigung zum Trunke mit ihren Folgen, mag wohl die nächste Veranlassung zu den häufigen Zwistigkeiten mit seiner Ehefrau seyn; hiezu aber kommt noch, dass der Kranke sich, wenigstens Zeitweise, zum Mysticismus hinneigt; zu der in E. nicht geringen Anzahl von Pietisten sich hält, ihre sogenannte Gelegenheit besucht; doch ist es bei ihm noch nicht zum eigentlichen Durchbruch gekommen, um förmliches Mitglied dieser Heiligen zu werden. Die vereinte Wirkung aber zweier, eine freie Ansicht und ruhige Besonnenheit beschränkender Ursachen, des Branntweins und des blinden Glaubens, muss bei einem Manne, der seinem Temparamente nach schon zu heftigen Gemüthsaufregungen geneigt ist, dessen Leidenschaften nicht unter der Herrschaft der Vernunft und Ueberlegung stehen, eine solche Gemüthsstimmung hervorbringen, die einer so traurigen Katastrophe zum Grunde liegt.

Ueber die Art und Weise den Kranken auf einen bessern Weg zu führen, bescheide ich mich eine Meinung aufzustellen, doch möchte es nöthig seyn, dem N. den fernern Betrieb des Branntweinhandels zu verbieten und ihn so weit unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, dass ihm weder in der Schenke oder sonstigen Orten Branntewein verabreicht werden dürfte, so dass derselbe, wenn ihn wirklich der ihm sonst gewiss sehr schädliche Branntwein zum wirklichen Bedürfnisse geworden seyn sollte, solchen nur in seinem Hause in kleinen Portionen geniessen könnte. Mehr aber als von diesen connecitiven Maassregeln und von Aufstellung von Wächtern, verspreche ich mir zu dessen geistiger Herstellung, von einem, den Kranken ermahnenden und erhebenden Zuspruch des Pfarrers, welcher den üblen Eindruck, welchen dessen Vorhalt auf das Gemüth des Kranken gemacht hat und durch welchen der Kranke, wie er behauptet, zuerst auf den Gedanken zum Selbstmord gebracht ist, zu verlöschen verstehen und nach seinem

sonstigen klugen Benehmen, seiner Umsicht und gerühmten Menschenkenntniss, die Instruction zu seiner apostolischen Mission, Evangelium Mathei Cap. 10, V. 16. und Lucas Cap. 10, V. 5. gewiss Genüge zu leisten wissen wird etc. Ohrdruff den 27. Januar 1838.

Nach der hierauf von der fürstl. Kanzlei geführten Untersuchung ersuchte mich dieselbe mit Zusendung der Akten über die Zurechnungsfähigkeit N. wegen Misshandlung seiner Ehefrau und dessen versuchten Selbstentleibung ein schriftliches Gutachten abzustatten, worauf ich folgende zu den Acten gab.

In Gemässheit der von fürstl. Kanzlei an mich ergangenen Requisition, einen gutachtlichen Bericht über den Gemüthszustand des Krämer N. zu E. zu erstatten, habe ich unter Zurücksendung der mir communizirten Untersuchungsakten folgendes zu berichten.

Ich habe bereits in meiner Eingabe vom 27. Juni d. J. herauszustellen gesucht, dass N. ein kränklicher, reitzbarer Mann sey, dessen Gemüth, wie der Pfarrer in seinem Berichte sagt, vom Jähzorn beherrscht werde. Dass letzteres wirklich der Fall sey und N. seinen Zorn, selbst bei so kleinlichen Veranlassungen, wie sie seine Ehefrau bei ihrer Vernehmung angibt und solche von N. eingestanden werden muss, nicht beherrschen kann, geht demnächst deutlich aus den Acten hervor. Diese Reitzbarkeit, die zunächst in seinem Temperamente ihren Grund hat, welche aber durch eine längere Kränklichkeit verstärkt worden ist, wird durch den häufigen Genuss von Branntwein um so mehr genährt und unterhalten, als der häufige Genuss eben dieses Getränks, ausser dem grossen Nachtheil für die körperliche Gesundheit, auch einen so unglücklichen Einfluss auf die Gemüthsstimmung hervorbringt und den Menschen besonders zu Zänkereien geneigt macht und ihn in einen Zustand von beschränkter Geistesfreiheit versetzt, in welcher die Gemüthseindrücke auf eine falsche und verkehrte Weise aufgenommen und der Seele dargestellt wer-

Digitized by Google

den, ebenso wie bei einer krankhaften Verstimmung der Sehkraft, das Bild des Gegenstandes schief, doppelt oder verkehrt von dem Auge aufgenommen wird. Dass aber dieser gereitzte Gemüthszustand, in welchem N. diese Ausschweifungen beging nicht etwa ein vorübergehender, der ersten Aufwallung folgender, sondern ein andauernder, zur krankhaften Gewohnheit gleichsam gewordener ist, beweist der ganzen Hergang mit seinen Folgen. Bei einem bloss von seinem Temperamente aus reitzbaren Menschen würde der Verstand gar bald die Herrschaft über die Leidenschaft erhalten und derselbe sich wieder beruhigt haben. Dieses war aber keinesweges hier der Fall, vielmehr dauerte die leidenschaftliche Stimmung N. vom ersten Anfang bei dem Excesse mit der Frau, bis zum versuchten Selbstmorde fort. Zu verkennen ist es aber indessen nicht, dass das Verfahren des Pfarrers nicht dazu dienen konnte, N. zur Gemüthsruhe kommen zu lassen, sondern dass solches vielmehr die Leidenschaftlichkeit des Kranken wieder anfachen musste. Bestimmt würde ohne das gewaltsame Eingreifen des Pfarrers die Sache sich weit besser gestaltet und der Mann sich von selbst wieder beruhigt haben, wenn statt des Vorforderns auf die Pfarrei, dem Manne durch den Schultheissen wäre nur geboten worden. Wie konnte auch der Pfarrer, der N. als einen jähzornigen Menschen kennt, hoffen, ihn, wenn er denselben alsbald nach dessen Ehefrau gemachten Anzeige, zu sich kommen liess, in einem solchen gemüthsruhigen Zustande zu finden, in welchem er im Stande seyn würde, vernünftige und religiöse Vorstellungen anzuhören und zu beherzigen, noch mehr aber musste das beabsichtigte Herbeiführen N. auf die Pfarrei durch einen Mann, denselben aufreitzen und in jener unruhigen Gemüthsstimmung fortwährend erhalten. Gewiss würde es einen günstigern Eindruck auf das Gemüth des störrischen Mannes gemacht haben, wenn der Pfarrer denselben entgegengekommen und im Sinne Pauli Galater 6. Cap. V. 1 gehandelt hätte, wie dieses

Digitized by Google

Lucas 15. Cap. V. 4 deutlich vorgeschrieben ist; statt dessen aber nahm der Pfarrer den Sinn von Lucas 14. 23. in dem zu strengen Sinne, in welchen es noch heute die Päpstler gegen uns Ketzer verstehen.

Wenn aber der Zorn überhaupt, rücksichtlich der daraus entspringenden schädlichen Handlungen, als ein vorübergehender Wahnsinn anzusehen ist — Ira furor brevis — und in einem solchen Zustande des ruhigen Bewusstseyns der Handelnden aufgehoben wird; so characterisirt sich der aus krankhaften Ursachen entspringende Jähzorn besonders dadurch, dass er ohne hinlänglichen Grund plötzlich losbricht und zu der aufreitzenden Ursache in keinem Verhältniss steht; überraschende Ursachen aber bringen gewöhnlich einen Grad von Zorn hervor, welche die Besonnenheit ganz aufhebt. Affecte also, welche Wirkungen körperlicher Ursachen sind und die daraus entstandenen Handlungen, können nur in sofern zugerechnet werden, als der Trieb dazu von der Seele unterdrückt werden konnte; in soweit letztere Zeit und Stärke genug dazu hatte, denn Bewusstseyn und Freiheit im Handeln wird beim Zorne mehr oder weniger beschränkt, weil die Seele im leidenschaftlichen Zustande alles zu einseitig betrachtet, und die herrschende Vorstellung, eben ihrer Stärke wegen, die Erwägung der Umstände verhindert. Wenn also auch der Verstand in sofern wirken könnte, dass er die herrschende Vorstellung richtig einzusehen vermögte, so wird er doch durch die Heftigkeit der Leidenschaften verhindert, die Gegengründe zu erwägen oder andern Vorstellungen Raum zu geben. Dann ist die natürliche Folge, dass der Handelnde nicht mit vollem Bewusstseyn seine That vollendet und er wird durch die herrschende Vorstellung um so mehr zu seiner That fortgerissen werden, als die Seele durch die Leidenschaften entflammt und in eine grössere Thätigkeit versetzt wird.

Unter diesen Umständen möchte wohl der Inculpat

für sein Vergehen eine Entschuldigung in der krankhaften Reitzbarkeit seines Temperaments finden.

Ohrdruff den 1. April 1838.

Dr. Krügelstein.

In diesem Falle war es augenscheinlich, dass das unkluge Benehmen des Pfarrers einen sehr unglücklichen Einfluss auf die Gemüthsstimmung des Mannes gemacht hat. Nicht selten aber begehen die Geistlichen bei solchen Verhältnissen, wo es mehr darauf ankommt, das gestörte Gemüth zu beruhigen und zu besänftigen, statt dem Kranken durch Vorstellung der Wichtigkeit seines Vergehens noch mehr niederzuschlagen und zu beängstigen, mehr grosse Fehler. Es kommt daher bei der Einwirkung der Geistlichen auf Seelenkranke gar sehr in Betrachtung, ob der Pfarrer der Mann sey, der mehr von dem Binde- als Löseschlüssel Gebrauch mache, und im erstern Falle kann bei dem Kranken ein so schädlicher Eindruck erregt werden, dass das moralische Gute, welches gestiftet werden könnte, gegen das physische Uebel, welches wirklich gestiftet wird, für nichts zu achten ist. Die Fälle, wo ein solcher Schaden gestiftet wird, sind so gar selten nicht, und um nur ein Beispiel anzuführen, will ich erwähnen, dass in Loders Journal für Chirurgie, ein Arzt, der an einer unehelich Schwangern den Kaiserschnitt machte, über den Geistlichen sich beklagen musste, der durch sein unkluges Benehmen, den Tod der Kranken verursachte. (Ueber Krankencommunion mit besonderer Hinsicht auf ihre Misshandlung und Schädlichkeit. Leipzig, bei Gräf 1803.)

Ich kann diese Gelegenheit nicht vorbei lassen, ohne meine Herren Collegen auf ein Mittel aufmerksam zu machen, durch welches es mir manchmal gelungen ist, Menschen, welche sich dem Branntweintrinken ergeben hatten, auf eine gründliche Weise zu heilen. Die Trunksucht überhaupt, besonders aber die zum Branntwein, beruht meiner Ansicht nach, auf einer erhöhten Reitzbarkeit und Verstimmung der Magennerven, die nur durch den Genuss eines

reitzenden Getränkes getilgt und besänftigt werden kann, welches Mittel aber auch zugleich die krankhafte Reitzbarkeit jenes Systems befördert und unterhält, denn obgleich jedes geistige Getränk im Uebermaass genossen, einen sehr schädlichen Einfluss auf die Gesundheit ausübt, so betrifft doch der Schaden, den der im Uebermaass genossene Wein und das Bier stiften, mehr dem Körper, während der Branntwein auch die Gesundheit der Seele untergräbt und die Denkungsart und den Character des Menschen verändert und verderbt. Solche Säufer befinden sich immer in einem halbwachen Zustand, ihre Ansichten werden verkehrt und von denen, die sie in gesunden Tagen hatten, ganz verschieden; sie werden in ihren Vorsätzen und Versprechungen ungewiss und man kann sich nicht mehr auf sie verlassen, daher sie auch selten ihrem Vorsatze, sich diesem Laster zu entziehen, die moralische Kraft haben. Die Anfälle von Säuferwahnsinn, der mehreren dieser Unglücklichen die Augen über dem Abgrund, der sich vor ihnen öffnete, aufthut, gab aber die Veranlassung, dass sie von Reue ergriffen und mit dem festen Vorsatze dem Uebel zu steuern, sich an mich mit der Bitte wandten, ihnen auch von ärztlicher Seite in ihrem Vorhaben beizustehen. Ich nahm zuerst bei Regulirung ihrer Diät darauf Bedacht, durch eine leicht verdauliche, etwas reitzende Kost jener Aufregung der Magennerven entgegen zu kommen, und verordnete desshalb als Beisatz zum reinen unvermischten Kaffee einem kleinen Zusatz von ächten Arrac; zum Frühstück aber gab ich Fleischkost mit einem kleinen Glase Sagusbier. Wein suchte ich zu vermeiden, weil weisser Wein leicht eine Säure im Magen bei diesen Personen erregt; Rothwein aber leicht eine verstärkte Blutcirculation in den Unterleibsgefässen hervorbringt. Da, wo diese Mittel wegen häuslichem Verhältnisse und Theuerung nicht angewendet werden konnten, liess ich zum Frühstück eine Biersuppe mit Kümmel oder Pfeffer geniessen. Die andere Kost bestand aus leicht verdaulichen Gemüsen und Fleisch,

Digitized by Google

zum Getränke aber reine Hopfenbiere. Als Arznei gab ich eine Tinctura Nucis vomicae, die ich von ℥ij Rasura Nucis vomicae und ℥j Alcohol vini bereiten und täglich 4 mal zu 15 — 20 Tropfen brauchen liess. Schon nach einigen Tagen liess der Appetit zum Branntwein nach und mehrere bekamen einen wahren Widerwillen und Eckel gegen denselben. So ist es mir in vielen Fällen gelungen, die Trunksucht gründlich und bleibend zu heilen; nur wenige sind rückfällig geworden, wenn ihre Verhältnisse sie in die Lage brachten, Branntwein geniessen zu müssen und sie nicht die moralische Kraft besassen, sich blos auf den wirklichen Bedarf zu beschränken, oder sie der öftern Lockung zum Trunke nicht widerstehen konnten.

Gutachten über den Gemüthszustand des Pfarrers K. zu G.

Der Pfarrer K. in G., ein geborner Preusse, war durch Familien-Connexionen in die Zahl der gothaischen Predigtamts-Candidaten aufgenommen, war darauf einige Jahre Hauslehrer in einer adelichen Familie gewesen; hatte dann mit Uebergehung älterer Candidaten, eine Pfarrei bekommen und nach wenigen Jahren dieselbe gegen eine einträglichere vertauscht. So hatte er eine, für seine Verhältnisse sehr gute Carriere gemacht und hätte, bei wenigen Leidenschaften, ein glückliches und zufriedenes Leben führen können, wenn nicht sein Stolz, seine Hab-, Herrsch- und Streitsucht seinen ruhigen Lebensweg unterbrochen und die Catastrophe herbeigeführt hatten, welche nachfolgendes Gutachten veranlasst. Schon früher, während seines Informatorlebens in einer sehr gebildeten Familie, hatte man an denselben eine Beharrlichkeit in Behauptung von solchen, von den gewöhnlichen Ideen abweichenden Gedanken, auch wohl ein schroffes abstossendes Wesen bemerkt; hatte dieses aber mehr zufälligen Ereignissen, als einer Eigenheit seines

Digitized by Google

Characters zugeschrieben; so wie er aber in Amtsthätigkeit trat, entwickelten sich auch diese Eigenheiten immer mehr. Der Wendepunkt seiner geistigen Gesundheit trat mit dem Reformationsfest 1817 ein, denn nunmehro wollte er, ein zweiter Luther, die Kirche wieder reinigen, aber eine alte strenge, für unsere Zeiten nicht mehr passende Kirchenordnung wieder einführen, keine weltliche Behörde mehr in Pfarr- oder wie er glaubte, in religiösen Angelegenheiten dulden, und so trieb er sein Wesen, noch mehr durch die schonende und nachsichtsvolle Behandlung der Behörden verleitet, bis zum Jahre 1826 fort, wo er in Pension gesetzt wurde. Das Dorf wo er wohnte gehörte zwar zu meinem Physikate, da er aber die Bezirksbehörde angefeindet hatte und sich von ihr verfolgt glaubte, so wurde ein anderes Justizamt zur Leitung dieses Geschäftes beauftragt und so kam es, dass mein Freund, der verstorbene Dr. Luther, bekannt durch seine Schrift über die Zurechnungsfähigkeit, mit an dieser Untersuchung, als Physikus des committirten Amtes Theil nahm. Um nun durch eine Anectode die Denkungsart des Pfarrers K. zu characterisiren, führe ich an, dass als er einst bei dem Superindenten jenes Amtes zu Tische war und ein Wildpretbraten auf den Tisch kam, sogleich aufstand und sich weigerte davon zu essen, als er erfuhr, dass dieser Braten von dem Förster aus seinem Orte, mit welchem er auch in einem Privatstreit verwickelt war, herrühre, ja sich desshalb bei dem Consistorio darüber beschwerte, dass der Supperindent ihn auch auf diese Weise habe kränken wollen.

Gutachten.

Nachdem bei dem herzogl. Oberconsistorio die Vermuthung entstanden, dass der Pfarrer Karl Friedrich Traugott K. in G., welcher schon seit sieben Jahren mit seiner Gemeinde in Streit und Misshelligkeit gelebt und nach mehreren von der höchsten Behörde fruchtlos versuchten Vermittlungsversuchen sich schmähend und schimpfend seinen

Vorgesetzten entgegengestellt, nicht sowohl aus Leidenschaft und Bosheit sich so streitsüchtig, Ordnungs- und Respectswidrig gegen seine Vorgesetzten betragen; sondern dass er an einer Geisteskrankheit leide, welche die Folge einer früheren hypochondrischen Gemüthsstimmung seyn dürfte; so ist von gedachten hohem Collegio die ärztliche Untersuchung des Gemüthszustandes des Pfarrers K. beschlossen und die Unterzeichneten Gerichtsärzte beauftragt worden, den Gemüthszustand des gedachten Geistlichen genau zu untersuchen und ein pflichtmässiges Gutachten darüber auszustellen.

Zu dem Ende sind uns so wohl die bei dem geistlichen Gewichte zu E. als bei dem herzoglichen Oberconsistorio bis dahin verhandelten Akten in 4 Vol. zugeschickt und von uns mit vieler Aufmerksamkeit durchgelesen worden.

Es ergibt sich daraus, dass die Misshelligkeiten zwischen dem Pfarrer K., der jetzt einige 40 Jahre alt ist und der Gemeinde G. im Februar 1819 angefangen haben und zwar wegen eines wüstgelegenen, der Pfarrei gehörigen Ackerstücks, welches der Pfarrer K. von der Gemeinde G. in Kulturzustand versetzt verlangte und dieserhalb Beschwerde geführt hatte.

Das herzogl. Oberconsistorium befahl vorläufig bei der herannahenden Sommerbestellzeit, die schleunige Bearbeitung der Pfarr-Länderei durch die Anspänner zu G. nach der gesetzlichen Vorschrift welche lautet;

> „dass die eingepfarrten Anspänner anderer Leute Aecker um Geld zu beschicken, nicht eher annehmen sollen, bis erstlich des Pfarrers und Schulmeisters Aecker — wenn diese nicht selbst Anspann haben, um einen gebührlichen und gleichmässigen Lohn beschickt wären.‘
> Vol. Actor 1 fol. 3. b.

Die Anspänner in G. verzögerten sich anfänglich und es verstrich unter der Unterhandlung wegen des Arthlohns die Bestellungszeit, so dass mit Ende Aprils die Pfarr-Ländereien noch nicht bestellt waren.

Nachdem endlich die Sache auf wiederholte Beschwerde des Pfarrers K. dem Befehl gemäss in Ordnung gestellt, und nach dem Urtheil sachverständiger Oekonomen das Arthlohn bestimmt worden, so fasste der Pfarrer K. nach etlichen Jahren den Entschluss, seine Pfarr-Aecker durch eigenes Geschirr bearbeiten zu lassen.

Im November 1824 Vol. 1. Actor fol. 28 wendete sich indessen der Pfarrer K. mittelst einer Vorstellung wieder an das herzogl. Oberconsistorium, dass er die fernere Bearbeitung der Pfarr-Aeker durch eigene Anspanne nicht weiter betreiben könne, nachdem die Gemeinde erst auf seinen Antrieb, wegen eines Anbaues an die schon für die 12 Pfarr-Aecker hinlänglich grosse Scheuer, noch 300 Thaler hatte aufwenden müssen — weil er durch die eigene Bearbeitung der Aecker einen offenbaren Schaden von 800 Thalern dadurch erlitten, ohne die 300 Thaler, welche er in der Lotterie gewonnen und auch dazu verwendet habe, und er bitte daher, dass er wieder nach der frühern Anordnung wegen der Begattung des Pfarrgutes durch die Anspänner im Orte möchte gehalten werden. Da keine Berechnung den Schaden nachweiset, so möchte man wohl an der Möglichkeit zweifeln, dass man an 12 abgabefreien Aeckern in wenigen Jahren 1100 Thaler zusetzen könne?

Dieser Vorstellung fügte der Pfarrer K. noch mehrere, dahin gar nicht gehörige Privatbeschwerden hinzu, die er von dem herzogl. Oberconsistorio abbestellt zu wissen verlangt und worin er anfängt anzüglich zu werden, sich in einen ganz inurbanem Ton sehr umständlich und verworren zu verbreiten und woraus man offenbar sieht, dass sein Gemüth schon damals voll Zorn und Widerwillen über die ihn betroffenen Widerwärtigkeiten bei Betreibung seiner Oeconomie — von der er gar keine Kenntnisse hatte, und daher in Schaden gerieth — erfüllt war.

Was endlich seinen Missmuth und seine finstere Gemüthsstimmung noch vergrösserte, war der Tod seines Sohnes, eines, wie wir vernommen haben, geistesschwachen

und fast taubstummen Knaben, worüber er sich in einer erneuerten Beschwerde am 7. März 1825 über den schlechten Zustand der Pfarr-Aecker so ausdrückt: Ich bin seit dem Tode meines Sohnes nie wieder auf die Pfarr-Länderei gekommen und bin dieses Handels ganz überdrüssig, habe keinen Sinn mehr dafür und will nichts mehr davon wissen. — Er verlangt aber, dass die Pfarr-Länderei, um die er sich gar nicht bekümmert und nicht mehr bekümmern will, von andern in den Stand gesetzt und erhalten werde, wie ein Unmündiger, der nach seiner Willkühr, bald so und bald anders wirthschaften will.

In den folgenden Schreiben, wird die Schreibart des Pfarrers K. immer verworrener und ist öfters ein blosses gehaltloses Gewäsch, aber alles dreht sich schon damals um seinen erlittenen Verlust und um die Instandsetzung der Pfarr-Aecker, was er mit solcher Bitterkeit und in einem gegen seine vorgesetzte Behörde ganz unschicklichen und groben Ton fordert. So macht er z. B. dem geistlichen Untergericht den Vorwurf, dass er Anwalt der Gemeinde und zugleich Richter in einer Sache wäre und da könnte es freilich nicht anders kommen.

Das herzogl. Oberconsistorium bemerkte schon damals Vol. Actor 1, 45 und 46, dass der Pfarrer K. sich in einem gedrückten Geisteszustande befinde, ist aber bei aller Impertinenz des Pfarrers — denn von nun an spricht er nicht wieder in einem anständigen und bescheidenen Ton, so schonend und nachsichtsvoll, dass es bei der versuchten Beilegung der zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde obwaltenden Misshelligkeiten, audrücklich eine schonende Ermuthigung und Wiederaufrichtung der hypochondrischen Gemüthsstimmung des Pfarrers empfiehlt.

Bei dieser, von den herzogl. Commissarien mit vieler Angelegenheit versuchten Vermittelung — da sich inzwischen wiederholt sehr gegründete Beschwerden von der Gemeinde gegen den Pfarrer beim geistlichen Untergericht sowohl, als beim Oberconsistorio erhoben hatten und drin-

gend gebeten worden war, dass zu Vermeidung noch grösserer Feindschaft und Excesse, die Gemeinde Gera von ihrem Pfarrer befreit werden möchte — verblieb der Pfarrer dennoch bei dem einmal ausgesprochenen Vorsatze, durchaus nichts mit der Besorgung der Pfarr-Länderei zu thun haben zu wollen; billigte nicht einmal die Hälfte von dem von Sachverständigen bestimmten Arthlohn und berief sich nur darauf, dass die Gemeinde nach dem Gesetz dazu verbunden sey, dafür zu sorgen.

Die bei dieser Vermittelung bewiesene Starrsinnigkeit des Pfarrers verschmähte die gründlichsten und freundschaftlichsten Vorstellungen, so dass die Commission durchaus keinen Eingang bei ihm finden konnte.

Dass aber der Pfarrer K. bei aller Beschränktheit seines Verstandes und offenbarer Geistesschwäche, seinen eigenen Vortheil dennoch nicht aus den Augen liess, bewiess er dadurch, dass er mit 6 Jahren, die Pfarr-Accidentien aller Art eigenmächtig erhöht und es auch nach geschehenem Vorhalte beim geistl. Untergerichte Vol. Actor 2. fol. 26. eingestanden hatte; so taufte er z. B. die neugeborenen Kinder nicht eher, bis er von den Leuten das geforderte erhöhte Accidenz erhalten hatte und liess sie so lange in der Kirche stehen und warten.

Nachdem endlich die wenigen Pfarr-Aecker einem sichern Mann zur Bearbeitung verdungen worden, weigerte sich der Pfarrer K. noch das stipulirte Arthlohn zu bezahlen, weil er wahrscheinlich im Gemüthe hatte, dass die Gemeinde seine Länderei unentgeltlich bestellen solle, dabei wurde er aber immer gröber, trotziger und boshafter, so dass das Oberconsistorium Vol. 1. Actor fol. 86. abermals mit Missfallen bemerkt, dass der Pfarrer sich in seinem an das geistl. Untergericht übergebenen Schreiben der gröbsten und ehrenrührigsten Invectiven gegen diese Behörde bediene, dennoch aber aus überwiegender Milde dieses Benehmen für dieses Mal blos mit einer nachdrücklichen Verweisung seiner Ungebühr bewenden lassen wolle, wofern aber der-

selbe wider Verhoffen in seinem störrigen und widerspenstigen Benehmen fortfahren und insbesondere, wenn davon nachtheilige Folgen in Hinsicht seiner Amtsführung zu verspüren, oder wenn er in irgend einer Rücksicht an der, dem geistl. Untergerichte und dem Oberconsistorio schuldigen Folgsamkeit und Ehrerbietung es wieder ermangeln lassen sollte, sich genöthigt sehen würde, ohne weitere Nachsicht mit den missbeliebigsten Massregeln und nach Befinden der Umstände mit Suspension oder wohl gar mit Remotion von seinem Amte gegen ihn vorzuschreiten.

Dass der aus dieser Erbitterung zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde erwachsende Nachtheil für das Pfarramt, ohnmöglich unbemerkt bleiben konnte, geht schon daraus hervor, dass in den Beschwerdepunkten der Gemeinde gegen den Pfarrer ausdrücklich bemerkt ist, dass ausser den ältesten Personen im Orte, welche nicht füglich über Feld in die Kirche gehen können — und den Schulkindern mit ihren Lehrern, Niemand weder in die Kirche noch zum heiligen Abendmahl gienge Vol. Actor II. fol. 3. und der Pfarrer sagt ibid. fol. 53 selbst, dass er in der ganzen Fastenzeit keine Communion habe halten kännen.

Seine öffentlichen Vorträge arteten bei zunehmendem Verdruss und Bosheit in Schmähreden aus, wozu ihm die Kanzel der schicklichste Ort zu seyn scheint. Hier giesst er seinen Unwillen nicht nur über die Gemeinde aus, sondern mischt sogar persönliche Ausfälle und Beleidigungen gegen die ihr vorgesetzten Behörden mit ein. Unter diesen Predigten zeichnen sich vorzüglich zwei aus. Die eine, welche er bei dem Begräbniss eines jungen, von einem andern aus Leichtsinn erstochenen Burschen hielt Vol. 2. Actor fol. 49—55, wo er den Mord als ein Strafgericht Gottes darstellt und den Mörder als ein Werkzeug in der Hand Gottes ansieht; und in einer andern, nach einer anhaltenden nassen Witterung gehaltenen, spricht er Folgendes: „Er habe durch sein Gebet die Gottheit dahin gebracht, die nasse Witterung zu ändern und Sonnenschein

zu schicken, indem er gesehen, wie tausend Geister auf Gottes Befehl, nach Erhörung seines Gebetes, die Wolken getheilt hätten und worauf sein seliger Karl (der oben erwähnte verstorbene Sohn des Pfarrers) mitgeholfen habe.“ Wegen den anzüglichen Ausfällen in der erwähnten Leichenrede, entschuldigte er sich bei der ihn desshalb zur Rede stellenden Behörde, dass der Geist, der ihn früher belebt, ihn jetzt ganz verlassen habe und er unglücklich sey.

Die meiste Widersetzlichkeit aber bewiess der Pfarrer bei der diessjährigen Confirmation der Kinder, da er 8 davon ausschloss, worunter Leute von 17 Jahren waren, bis er endlich von der höchsten Behörde mit Ernst dazu angehalten wurde.

Bei dieser Gelegenheit gerieth er so in einen, der Wuth ähnlichen Eifer, dass er in dem Schreiben oder vielmehr der Schmähschrift am 5. August des laufenden Jahres, dem herzogl. Oberconsistorium ohne Rückhalt sagt: Sie wären voll Stolz, Arglist und Bosheit, Uebermuth und Niedrigkeit, und dann fortfährt: Nun so vollendet nur ihr saubere Herren euer Werk, und von dem Generalsuperindenten Bretschneider sagt er: man habe denselben lieber zum Ober-Steuereinnehmer machen müssen, als zum Generalsuperindent und von dem ihm vorgesetzten Superindenten; (demselben, bei welchem er den Wildpretbraten nicht essen wollte, weil er von einem Förster komme, mit welchem er gespannt sey) sagt er: er sey auch eine Kreatur jener grossen Würger im Oberconsistorio; nun so würget nur immer fort, lieber will ich mich unter den Trümmern von G. verscharren lassen, als nachgeben. Vol. II. fol. 44.

Kurze Zeit nachher zeigt er dem Dorfgericht an, dass einige fremde Bursche zur Nachtzeit singend an seinem Hause vorbei gegangen wären, und dass der Schultheis dieses Lärmen zu verbieten habe, widrigenfalls aber, und wenn es auf ihrem Heimwege wieder geschehe, würde er unter sie schiessen. Zur Entschuldigung bei erfolgtem Vor-

halt über diese unerlaubte Drohung, sagt er: Schiessen wollen und geschossen haben, ist zweierlei.

Nach dieser aktenmässigen Darstellung der Thatsachen, scheint der Pfarrer K. sowohl von Seiten des Herzens, als auch seines Verstandes, so bezeichnet zu seyn, dass ein Urtheil über ihn auszusprechen wohl keine schwere Aufgabe seyn dürfte. Allein zu welcher Classe von Geisteskranken ist er eigentlich zu zählen? da er weder verrückt, noch närrisch, noch tiefsinnig im eigentlichen Sinne des Worts genannt werden kann, wenn gleich die Beschränktheit seines Verstandes, die Verwirrtheit seiner Sinne, seine überwiegende Leidenschaftlichkeit, so wie die Bosheit seines Herzens gar nicht zu verkennen sind.

Der Pfarrer K. erscheint in den Akten anfänglich als ein unzufriedener, zänkischer und stolzer, durch Vorurtheile und mystischen Phantasien befangener Mann, der durch den gereitzten Gemüthszustand, in welchem er sich befindet, leidenschaftlich handelt, seiner Sinne nicht mächtig ist und sich nicht beherrschen kann. Da er aber seine Absicht nicht erreichte und seine Leidenschaft nicht befriedigen kann, ihn auch noch mehrere Widerwärtigkeiten betreffen, z. B. ein namhafter Verlust, bei seiner unzweckmässigen Wirthschaftsführung und nun noch der Tod seines Sohnes erfolgte, über welches Ereigniss, er bei einiger Besonnenheit, sich sehr leicht hätte trösten können, so nahm seine finstere, zänkische Gemüthsstimmung nunmehro einen boshaften und gefährlichen Character an, und er gerieth endlich in einen der Wuth ähnlichen Zustand der Verzweiflung, weil bei ihm die Leidenschaften schon längst die Herrschaft über die Vernunft bekommen hatten, worin er Handlungen beging, welche der gesunde Verstand nicht billigen würde, und die er vor seinem Gewissen nicht verantworten konnte.

Er strebt nach Befriedigung und Rache und glaubt sie nur darin zu finden, dass er seinen Vorgesetzten, von denen er Hülfe und Recht erwartet, auch alsdann, wenn sie ihm nich gewährt werden kann, weil sie ihm nicht

zukommt, recht derbe Grobheiten, die er nach seiner verkehrten Einbildung, für Wahrheiten hält, entgegensetzt. Er widersetzt sich seinen vorgesetzten Behörden mit der grössten Hartnäckigkeit; er will sich schlechterdings in keine Ordnung fügen, sondern folgt blindlings seiner verkehrten Phantasie; er lässt sich weder durch gütliche Vorschläge noch durch ernstliche Ermahnungen zurechtweisen, erblickt in jedem Menschen seinen Feind, glaubt die ganze Welt hätte sich gegen ihn verschworen und denkt und handelt, wie ein unkluger Mensch.

Dieses ist der wirkliche Gemüthszustand des Pfarrers K. sowie es in den Akten erscheint, in welchen er mit eigenen Worten das Bekenntniss seiner Schwäche ablegt; indem er fol. 55 sagt: der Geist, der ihn früher belebt, habe ihn verlassen, er sey unglücklich, ferner fol. 87: ich verwalte mein Amt mit so viel Kräften, als man mir gelassen hat; ja seine Leidenschaftlichkeit bemeistert sich seiner Besonnenheit so weit, dass er fol. 79 sich gegen einen Taglöhner äussern konnte: woran soll ich mich denn sonst rächen.

Da nun der Gemüthszustand eines Menschen dieser Art am besten aus der Vergleichung der in den Akten befindlichen Thatsachen mit seiner mündlichen Erklärung an Ort und Stelle, auszumitteln ist, so begaben sich Unterzeichnete in der Absicht gemeinschaftlich mit den von dem herzogl. Oberconsistorium verordneten Commissarien, Herrn Rath und Justizamtmann K. und Herrn Superintendent K. in die Pfarrerwohnung nach G., wo wir am 24. d. früh 9 Uhr ankamen und den Pfarrer K. vor seiner Wohnung antrafen.

Er empfing uns anscheinend mit einer freundlichen Miene und führte uns in das für uns bestimmte Zimmer.

Zuförderst wurde dem Pfarrer K. von dem Herrn Rath und Justizamtmann auf eine sehr schonende und theilnehmende Art der Zweck dieser Commission bekannt gemacht und zugleich zu Gemüthe geführt, dass das herzogl. Oberconsistorium hierin einen besondern Beweis seiner Güte

Digitized by Google

und Nachsicht an den Tag gelegt habe, dadurch, dass er nicht glauben könne, dass alles das, was in den Akten schriftlich niedergelegt ist, von ihm aus Bosheit und mit Vorsatz und Ueberlegung geschehen wäre, sondern, dass er es in Unmuth und im leidenschaftlichen Zustande gethan, und dass er vielleicht die Unschicklichkeit und sein Unrecht bei ruhigem Nachdenken schon jetzo eingesehen und bereuet haben würde; ja dass man wenigstens glauben müsse, dass ein vernünftiger Mann nicht so denken und handeln könne, wie er es gethan. Man wünsche daher seine Erklärung zu wissen, ob er vielleicht zu der Ueberzeugung gekommen wäre und eingesehen habe, dass in diesem Falle der Vortheil für ihn eben so gross seyn würde, als auf der andern Seite der Nachtheil für ihn empfindlich ausfallen müsse, und er überhaupt weder Vortheil noch Ehre davon haben könne.

Bis dahin hatte der Pfarrer K. alles ruhig und aufmerksam angehört, beging jedoch die Unschicklichkeit, dass er eines von seinen Kindern, einen Knaben von etwa fünf Jahren mit in das Zimmer brachte, und ihn, so lange die Unterredung dauerte, zwischen den Beinen hielt.

Nun aber erklärte er sich über sein Benehmen folgendermaassen:

Es sey ihm alles sehr wohl bekannt, es wäre aber Niemand so gedrückt worden als er. Man habe ihm nicht nur drei Gemeinden entrissen und abspännig gemacht [1]), sondern habe auch sein häusliches Glück ganz zerstört und das waren Niemand als die Herren B. B. und S. [2]), die wären die Triebfeder des ganzen Handels.

Es wurde ihm darauf erwiedert, dass gerade diese Männer diejenigen wären, welche die meiste Geduld mit ihm gehabt und die meiste Schonung gegen ihn bewiesen hätten, ohngeachtet er sie am stärksten beleidigt habe.

Er wurde nur, je länger die Unterredung dauerte, desto

[1]) Eine Mutter- mit zwei Tochterkirchen.

[2]) Zwei Oberconsistorialräthe und der Bezirksbeamte.

Digitized by Google

heftiger, gab auf nichts eine bestimmte, sondern nur ausweichende Antworten und wiederholte das früher Gesagte, jedesmal z. B. ich bin nicht Gatte, nicht Vater, nichts mehr, es ist mir alles einerlei, man mag mich absetzen oder nicht, ich wünsche, dass es ein Ende nehmen möge, mein Leben ist keinen Dreier werth.

Die öftere Wiederholung eines und desselben Satzes mit denselben Worten in einem Gespräche, lässt gewöhnlich auf eine Schwäche des Verstandes, auf einen Mangel an Phantasie und der Fähigkeit den Sinn eines Satzes mit andern Worten auszudrücken, schliessen; wir finden es aber auch bei sehr geistreichen Menschen, entweder, wenn sie sich gehen lassen und ein Gespräch ohne Interesse für sie, führen, oder wenn sie in Aufregung über die Verhandlung eines sie interessirenden Gegenstandes gerathen. Die öftere Wortgetreue Wiederholung eines Satzes ist übrigens ein Zeichen der Integrität der Geisteskräfte, sie aber dabei an sich sehr beschränkt seyn können und der Abwesenheit des Wahnsinns. So sagt Shakspeare in der vierten Scene des dritten Acts des Hamlets:

Verzückung?
Mein Puls hält ordentlich wie Euer Takt;
Spielt eben so gesunde Melodieen.
Bringt mich zur Prüfung: und ich wiederhole
Die Sach euch Wort für Wort; wovon der
Wahnwitz abspringen würde.

Die Richtigkeit dieser Shakspeareschen Behauptung wurde bei folgender Gelegenheit geprüft und für richtig erkannt.

Sir Henry Halford wurde zu einem Manne gerufen, dessen Verstand verwirrt war. Kurze Zeit vor seinem Ende hatte derselbe zu seinem Sachwalter geschickt und ihm seinen letzten Willen kund gethan. Namentlich wollte er zu seiner Mutter Witthum 500 Pfund jährlich hinzufügen und mehrere Legate machen, zu gleicher Zeit bestimmte er seinen Freund, der Sachwalter zum Haupterben und Voll-

zieher der Legate. Der Sachwalter erklärte ihm aber, dass er in dem letzten Theil seine Willens nicht einstimmen könne, wenn er nicht nach einem halben Jahre sich nach eben so über diese Sache ausspreche. In dieser Zwischenzeit wurde nun der Kranke von dieser Geisteskrankheit befallen, deren Behandlung Sir Henry Hallford und Sir Authil übernahmen. Als man ihn eines Tages über sein Befinden fragte, wo er ganz ruhig und gefasst zu seyn schien, gab er zur Antwort, er befinde sich sehr übel und er wünsche gar sehr, seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen und sein Testament zu machen. Er wiederholte dieses am folgenden Tage in einem solchen Ton und auf eine solche Weise, dass die Aerzte in die Willfahrung seines Gesuchs einstimmten, und dass nach dem Sachwalter geschickt wurde, welcher ein, mit den frühern Anweisungen in Uebereinkunft stehendes Testament mitbrachte. Dieses wurde dem Manne vorgelesen und er wurde nach jedem Satze gefragt, ob dies sein Wille sey. Er antwortete mit einem deutlichen Ja. Das Testament wurde nun vollends zu Ende gebracht und die Aerzte vertraten die Stellen er Zeugen. Als man die Treppe hinunter ging, machte Sir Henry auf den sehr unangenehmen Umstand aufmerksam, dass die behandelnden Aerzte mit in eine Urkunde verwickelt wären, die wahrscheinlich zu gerichtlichen Verhandlungen Veranlassung geben würde und schlug vor, wieder umzukehren und Hamlets Probe anzustellen, ob nämlich der Testator sein Testament, Wort für Wort zu wiederholen vermöchte. In Betreff vieler Punkte vermochte er dies allerdings. Er sagte aber, er habe einer Person 10,000 Pfund vermacht, der er nur 5000 vermacht hatte, und auf die Frage, wer der Universal-Erbe seyn solle, antwortete er: nun gewiss derjenige, der es nach den Gesetzen ist, und als man ihn wieder fragte, wer denn das sey, antwortete er, dass er dieses nicht wisse. Mithin konnte der Mann seinen Willen nicht Wort für Wort wiederholen, sondern er sprang von der Sache ab.

Digitized by Google

Nun wurde er aber recht dringend gebeten, sich zu beruhigen, da er schon jetzo beweise, dass er nicht im Stande sey, seine Leidenschaften zu mässigen, sondern sobald sein Gemüth gereitzt werde, sogleich in Zorn gerathe und mithin auch nicht mit ruhiger Ueberlegung denken und handeln könne. Ob er denn nicht begreifen könne, dass er sich in einem kranken leidenschaftlichen Zustande befinde und sich auch schon damals befunden haben müsse, als er die ihm vorgesetzten Behörden auf eine so gemeine Art beleidigt habe.

Er wiederholte immer das schon früher Gesagte, konnte sich schlechterdings nicht von seinem Unrecht überzeugen, und sagte: indem ich einen schone, der eine Ungerechtigkeit begeht, bin ich selbst ungerecht. Das Ganze rührt nur von einigen Mitgliedern des Oberconsistoriums her, die haben gesagt, ich wäre unklug. — Nein, ich bin gesunder Vernunft — Es ist blosse Chycane von oben herein, die wollen mich zum Opfer haben. Er schlug mit der Faust auf den Tisch und sagte: Nein, ein Narr bin ich nicht!

Da der Pfarrer nun immer verworrener und heftiger in seinem Gemüthe wurde, so bat man ihn folgende Fragen, so viel möglich mit Ruhe und Gelassenheit anzuhören und zu beantworten.

Ob er glaube, dass er sich gegen seine Vorgesetzten seiner Schuldigkeit gemäss betragen habe?

Antwort. Ich will nicht sagen, dass es aus Bosheit geschehen, aber es ist doch so. Ich missbillige es jetzo und in kurzer Zeit glaube ich noch viel zu wenig gesagt zu haben. Ich habe ganz recht; ein Anderer würde noch ganz anders gesprochen haben.

Was er denn eigentlich durch seine Widersetzlichkeit gegen seine Vorgesetzten habe bezwecken wollen, da er doch weder politisch noch moralisch recht gehandelt habe?

Antwort. Es ist mir ausgepresst worden. Das Consistorium hat durch mich den Pfarrerstand herabgesetzt. Denn hier ist nichts mehr zu verderben. Ich bin unschul-

dig, aber alle meine Vorgesetzten haben sich gegen mich verschworen.

Wie er als christlicher Religionslehrer, der den Gehorsam gegen die Obrigkeit Andern predigen solle, selbst ein böses Beispiel habe geben können?

Antwort. Ich habe keinen angegriffen, das Consistorium will blos Rache an mir ausüben, aber Gott wird sie richten. Ich predige und befolge auch, Unrecht zu leiden.

Ob er nicht glaube, dass, indem er seiner Obrigkeit den schuldigen Gehorsam aufkündige, er sich selbst dadurch seines Amtes begeben und seine Pflicht als Pfarrer entledigt habe?

Antwort. Man hat mir schon gesagt, dass meine Abdankung unterwegs sey, es ist mir aber alles einerlei.

Und wiederholte er das früher Gesagte noch mehrmalen und wurde immer heftiger und boshafter, schlug mehrere Mal mit der Faust auf den Tisch und man sah ganz deutlich, dass wenn man mit ihm noch länger diese Unterredung hätte fortsetzen wollen, zu befürchten war, dass er in wirkliche Wuth gerathe.

Es wurde daher die Untersuchung geschlossen, da wir durch eine fast dreistündige Unterredung uns hinlänglich über den Gemüthszustand dieses Mannes unterrichtet hatten.

So schwer es aber auch seyn mag, den Gemüthszustand eines Menschen, wenn er nicht offenbar wahn- oder blödsinnig ist, aus einer einzigen Unterredung mit Gewissheit zu beurtheilen, wenn man ihn vorher weder gekannt, noch seine frühere Lebensart und Handelsweise zu beobachten Gelegenheit gehabt hat und da auch nicht zu bestimmen ist, zu welcher Gemüthsstimmung der zu Untersuchende sich gerade zur Zeit der Untersuchung befindet, so war in dem vorliegenden Fall, nach unserer Ueberzeugung die Untersuchung blos dahin zu richten, ob das, was die Akten über die Denk- und Handlungsweise des Pfarrers K. ausführlich nachweisen, sich auch durch die mündliche Unter-

Digitized by Google

redung mit ihm bestätige und damit übereinstimme. Nachdem wir uns nun durch diese Unterredung davon hinlänglich überzeugt hatten, so konnten wir auch mit Gewissheit voraussetzen, dass der Pfarrer K. so wie wir ihn aus den Akten sowohl, als aus der Unterredung hatten kennen lernen, bei seiner überwiegenden Leidenschaftliehkeit und dem hohen Grade von Starrsinn und Bosheit, es in diesem entschiedenen Momente zwar versuchen konnte, eine verstockte und angenommene Rolle zu spielen, aber aus eben den Gründen nicht im Stande seyn werde, solche durchzuführen, sondern durch seine Leidenschaft geszwungen werde, sich gerade so in seiner Geistesschwäche darzustellen, wie er wirklich ist.

Fragt man nun, wie ist der Pfarrer K. in diese Verstandesverwirrung gerathen, da man doch früher, wie er noch als Prediger in L. stand, ihn zwar als einen am Verstande etwas beschränkten, aber doch nicht, wie jetzt, einem dem Wahnsinne nahe stehenden Mann gekannt hat; so lässt sich folgender Uebergang aus Hypochondrie in Melancholie und aus dieser in melancholischen Wahnsinn sehr leicht finden.

Ein Mensch, der entweder starke Anlage zur Hypochondrie hat oder an diesem Uebel schon wirklich leidet, wird bei einem mürrischen Wesen endlich zänkisch, misstrauisch und boshaft; er verfällt bei einer, von aller menschlichen Gesellschaft zurückgezogenen Lebensweise in Egoismus, Rechthaberei, Starrsinn und zuletzt in wirklichen Menschenhass, und sein Verstand bekommt dadurch eine einseitige verkehrte Richtung. Liegen bei ihm gewisse Leidenschaften, wie Stolz, Geiz und Bosheit verborgen, so wird sein Gemüth, sobald diese Leidenschaften aufgeregt werden, noch mehr gereitzt; er hängt mit desto grösserer Beharrlichkeit an seine einmal vorgefasste Meinung und Vorurtheilen, lässt sich durchaus durch keine Vorstellungen von seinem Irrthum überzeugen, sondern hält blos das, was ihm seine verkehrte Phantasie vorspiegelt, für wahr und ist ein durch

Digitized by Google

Stolz, Leidenschaft und Vorurtheile verblendeter und am Verstande beschränkter Mensch, ein einseitiger Narr, dem die, einem vernünftigen Menschen so unentbehrliche Freiheit des Geistes fehlt, und in welchem Zustande er sich Handlungen erlaubt, zu denen ihn seine erhitzte Leidenschaft treibt.

Vergleicht man dieses Bild mit dem Benehmen und der Denk- und Handlungsweise des zu beurtheilenden Pfarrers K., so wird man die grösste Aehnlichkeit zwischen ihm und dem Bilde finden. Der Pfarrer K. glaubte, dass die in G. übernommene Pfarrei, ihm ein grösseres Einkommen, als seine seitherige in L., verschaffen würde, und dass sich auch der Ertrag der G. Pfarrei durch Erhöhung der Accidenzen und durch bessere Bewirthschaftung der Ländereien um ein Bedeutendes noch vermehren lassen würde. Diese Hoffnung schlug fehl, er fand sich nicht nur um ein Geringes verbessert, sondern er gerieth auch bald wegen eines uncultivirten Grundstücks mit seiner Gemeinde in Streit und Klage, und da er sich endlich entschloss, seine Feldwirthschaft selbst zu betreiben, so erlitt er, aus Mangel an hinlänglichen Kenntnissen, an seinem Vermögen einen beträchtlichen Schaden: er wurde darüber unzufrieden, mürrisch und endlich boshaft, und sein ohnehin hypochondrisches Gemüth wurde durch den Tod seines Sohnes noch mehr verstimmt. Dieses zu ertragen, war sein Geist zu schwach. Er vermochte durch allerlei rechtliche, als auch unbillige Mittel sich gegen ferneren Schaden zu sichern und wo er dieses, nach seiner verkehrten Ansicht nicht durchzusetzen im Stande war, gerieth er, je länger der Streit dauerte, desto mehr in Verdriesslichkeiten, wurde heftiger und boshafter, und weil ihn die vorgesetzten Behörden nicht so zufrieden stellten, wie er es erwartete, so griff er in diesem Zustande, den man eine melancholische Verzweiflung nennen könnte, dieselben nun auf eine sehr beleidigende, strafbare und ehrenrührige Art an, und kündigte ihnen endlich den Gehorsam ganz auf, weil er von so

Digitized by Google

beschränktem Verstande war, dass er die Folgen seiner Handlung nicht überlegen konnte.

Aus dieser umständlichen, mit aller Genauigkeit angestellten Untersuchung des Gemüthszustandes des Pfarrers K. und dem, was die Akten darüber besagen, geht hervor, dass mehr gedachter Pfarrer K. schon seit mehreren Jahren an einer wirklichen Geistesschwäche und Verirrung des Verstandes gelitten habe, welches aus seinem Betragen und seiner ganzen Denk- und Handelsweise offen am Tage liegt; dass ferner dieser Zustand die Folge seiner hypochondrischen Gemüthsstimmung und der ihr beherrschenden Leidenschaften ist, in welchem Zustande er weder fähig ist, sein Amt, als Pfarrer mit Nutzen zu verwalten; noch sich so zu betragen, wie es einem vernünftigen und gebildeten Manne von seinem Stande zukommt und da es ihm endlich an ruhiger und vernunftmässiger Ueberlegung, an Urtheilsfähigkeit und freien Willen gänzlich fehlt, so können auch ihn als einen verwirrten und unfreien Menschen, alle in diesem Zustande der Geistesschwäche begangenen Vergehungen nicht zugerechnet werden.

Ob endlich in dem Zustande der Geistesschwäche, worin sich der Pfarrer K. dermalen befindet und bei seinen Gesinnungen, seiner Denk- und Handelsweise wohl noch in der Zukunft eine Sinnesänderung bei ihm zu hoffen seyn dürfte möchte man wohl bei ihm, als einen durch Leidenschaften, Vorurtheile und Stolz beherrschten Mann mit Recht bezweifeln, weil sein Gemüth nicht zum Frieden, sondern zum Zorn und Streit geneigt ist. Er verschmähet in den 7 Jahren — so lange der Streit zwischen ihm und der Gemeinde dauerte — jeden Versuch zur Vermittelung und lässt nie einen Wunsch blicken, Friede und Einigkeit wieder hergestellt zu sehen.

Wenn daher irgend eine Verbesserung seines Zustandes eintreten soll, so würde unstreitig die erste Bedingung seyn, ihn ganz geschäftslos zu machen, und ihn durch Entfernung aller Berührungspunkte mit andern Personen,

Digitized by Google

Phantasie, für äussere sinnliche Wahrnehmungen hält, so finden wir überall, sowohl in dem Benehmen des Inquisiten in seinem ganzen frühern Leben vor der That, als auch zur Zeit und während der Vollbringung derselben, nicht die geringste Spur des Wahnsinns. Seine Aeusserungen und Handlungen in seinem gewöhnlichen Leben, obschon mit einem hellen Verstande und reinem ungetrübten Gemüthe nicht immer vereinbar, tragen doch nirgend das Gepräge der Bewusstlosigkeit und Unfreiheit und erscheinen immer nur als leidenschaftliche Ausbrüche eines sehr reitzbaren, gereitzten und unbefriedigten Gemüths. Wenn mehrere Einwohner aus Fr. nicht abgeneigt sind, ihn im gewissen Grade für verrückt zu halten, wenn namentlich Hr. Bürgermeister E. sagt, er habe sich oft nicht so betragen, wie ein mit gesundem Menschenverstand begabter Mensch; wenn Caspar K. sich ohngefähr auf gleiche Weise ausspricht, so liegt doch diesen Meinungen nirgends eine bestimmte Thatsache zum Grunde, ausgenommen der Umstand, dass Inquisit zum Zorne gereitzt, leidenschaftlichen Ausbrüchen desselben unterworfen ist, und namentich nach Zwistigkeiten mit seinen Geschwistern, oft mehrere Tage lang alle Nahrung verschmäht, auch wohl vom Hause sich entfernt und im Walde zugebracht hat; ein Benehmen, das wohl von Unverstand und einem hohen Grad von Leidenschaft und Trotz zeigt, keinesweges aber den Verdacht der Verrücktheit begründet.

Dass aber Inquisit die That selbst nicht unwillkürlich und ohne Bewusstseyn vollbracht habe, geht theils aus der Art, wie er sie vollbracht und die Mittel zum Zwecke gewählt hat, theils aus dem Umstande deutlich hervor, dass er sich vor wie nach der That, der Bewegungsgründe dazu wohl bewusst ist, denn er selbst sagt aus, er habe es gethan, um die Trauung seiner gewesenen Verlobten der H. mit einem andern Manne zu unterbrechen und zu hindern (was ihm auch allerdings geglückt ist, indem er den Zeitpunkt zur That sehr zweckmässig gewählt hat), theils sich an

Digitized by Google

seinem Vater zu rächen, der seine Verheirathung gehindert, auch die Erfüllung seines in gewissem Sinne thörichten Wunsches, unter die Amtsfolge (einer Art von Bürgermiliz) zu kommen, oder wie er sich ausdrückt, Soldat zu werden, vereitelt hat. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass die That selbst nicht die Frucht eines Augenblicks, und einer plötzlichen, gewaltsamen, das Gemüth wie den Verstand etwa übermächtig beherrschenden Aufregung gewesen ist, da Inquisit nach der Aussage mehrerer Personen und seinem eigenen Geständnisse schon Tags zuvor, mit der That gedroht und sie dann wirklich offenbar mit einem gewissen Grad von Besonnenheit ausgeführt hat.

Wie wir nun an Inquisiten, vor, wie während der That ein gegründetes Zeichen von Verrücktheit anzunehmen nicht im Stande sind, eben so wenig können wir die That einen vorübergehenden Anfall von Raserei oder Tobsucht zuschreiben, da auch dieser Zustand nur bei völliger Bewusstlosigkeit und daher gänzlicher Unfreiheit der Seele gedacht werden kann, ein Zustand, der aber, wie wir eben gezeigt haben, bei Inquisiten keineswegs statt gefunden hat.

So wenig wir nun bisher zu Gunsten des Inquisiten sagen konnten, wenn es darauf ankam, Wahnsinn, Verrücktheit oder Tollheit desselben, als Grund seines Verbrechens nachzuweisen, so viele Thatsachen bieten sich uns dar, wenn wir die zu einiger Entschuldigung desselben gereichende, von uns ausgesprochene Behauptung, dass er an grosser Verstandesschwäche leide und die Folgen seiner That hinlänglich zu berechnen, überhaupt aber das Gewicht seines Verbrechens gehörig zu würdigen, allerdings ausser Stande sey, rechtfertigen wollen.

Zunächst zeugt hierin für ihn, das in der That einstimmige Urtheil aller seiner Mit-Einwohner in Fr.; seiner, nichts weniger als gut gegen ihn gesinnten, nächsten Verwandten, seiner Aeltern und Geschwister, wie auch aller andern, für unpartheiisch zu achtenden, ihn sonst nicht

Digitized by Google

näher angehender Personen, selbst die Aussage der, durch seine That ins Unglück gestürzten, abgebrannten Nachbarn, endlich auch das Zeugniss der obrigkeitlichen Personen von Fr.

Alle, die in dieser Hinsicht vernommen worden sind, vereinigen sich ohne Ausnahme in dem Urtheil, dass M. ein mit sehr schwachen Verstandeskräften begabter Mensch sey.

Den Grad seiner Verstandesschwäche bezeichnen viele dadurch näher, dass sie sich für überzeugt erklären, er könne einer eigenen Wirthschaft niemals vorstehen, wodurch sie ihn sonach gerade zu in die Classe der Unmündigen, einer Selbstständigkeit unfähigen Personen setzen, in welchem Zeugniss ausser seinem Vater und Geschwistern, deren Behauptung in dieser Hinsicht vielleicht nicht als vollgültig anzusehen seyn dürfte, der Hr. Bürgermeister E., Stadtschreiber H., die Einwohner Caspar K., Johann N., Friedrich S. und Andreas Hallenbach ganz übereinkommen.

Nur aus Ursache seiner Verstandesschwäche und weil er einer eigenen Wirthschaft vorzustehen nicht im Stande sey, scheint der Vater des Inquisiten, ihm die Erlaubniss sich zu verheirathen standhaft verweigert zu haben, denn dass nicht Mangel an väterlicher Liebe der Grund dazu gewesen, spricht sich deutlich durch die in den Akten beigefügte testamentarische Verordnung des Vaters aus, nach welcher er sich seiner grössern Bedürftigkeit halber und um ihn für die entbehrte Aussteuer zu entschädigen, hundert Thaler und seine sämmtlichen Kleider, vor seinen Geschwistern voraus vermacht hat.

Eben seiner Verstandesschwäche und Unfähigkeit wegen, hat man ihn nicht zur Amtsfolge genommen, zu deren Dienstverrichtung, ausser der erforderlichen körperlichen Qualität, doch nicht mehr als gesunder Menschenverstand erfordert wird.

Andreas H. drückt sich in seiner Vernehmung über den Inquisiten so aus: er sey nicht im Stande einer eigenen

Wirthschaft vorzustehen, im höchsten Grade Verstandesschwach, und wenn er nicht irre, zu Zeiten sogar Verstandeslos. Jahann N. aber erklärt sich dahin: „er glaube bestimmt, dass Inquisit keinen Begriff von den Folgen seines begangenen Verbrechens gehabt habe," und die eigene einfältige Aussage des Inquisiten „er habe blos seines Vaters Scheuer abbrennen wollen" bestätigt die Vermuthung.

Ob nun gleich diese Zeugnisse von den Zeugen, durch Thatsachen aus dem Leben des Inquisiten wenig belegt worden sind, so glauben wir doch auf die allgemeine Volksstimme ein bedeutendes Gewicht legen zu können und dürfen diese Zeugnisse für so unpartheiischer und gültiger ansehen als sie, obschon zu Gunsten des Inquisiten, doch ohne Ausnahme von Leuten herrühren, deren Glück und Wohlstand durch seine begangene That bedroht oder wirklich, wenigstens für längere Zeit gestört worden ist.

Für die Thatsachen, die indessen für die Verstandesschwäche M. sprechen, gehören folgende:

Das thörige Benehmen des Inquisiten, wenn er Streit mit seinen Geschwistern gehabt hat. Dem einstimmigen Zeugnisse mehreren, Personen zu Folge, hat er nach solchen Zänkereien oft mehrere Tage ohne Essen und Trinken und unter freiem Himmel im Holze zugebracht.

Wenn nun ein solches Benehmen zunächst mehr für grosse leidenschaftliche Reitzbarkeit und Trotz zeugt, so beweist es doch zugleich sehr seinen Unverstand, indem er ja durch ein solches Benehmen, durch diese besondere Aeusserung seines Unwillens, Niemand als sich selbst wehe that. Auch, nachdem er von der Amtsfolge zurückgewiesen wurde, hat er zwei ganze Tage, auf dem Heuboden versteckt zugebracht.

Für seinen Unverstand zeugt ferner sehr deutlich das thörige Benehmen des Inquisiten nach vollbrachter That. Die That selbst hat er zwar mit einer gewissen Besonnenheit und Ueberlegung geführt, nach deren Vollführung er-

Digitized by Google

scheint aber auch seine Ueberlegung und Einsicht, wie völlig gelähmt. Er wird, man sieht es aus seinem ganzen Benehmen, von der Ueberzeugung beherrscht, dass man in ihm den Thäter vermuthen werde, er entflieht auf einen benachbarten Berg und verbirgt sich im Holze; dies ist aber auch alles, was er unternimmt, um dem Verdacht und den Folgen seiner That zu entgehen; dass er ohne Obdach und Nahrung sich hier nicht lange werde aufhalten können, dass man ihn beim längern Verweilen daselbst bald auffinden und festnehmen werde, musste ihn bei der geringsten Ueberlegung klar vor Augen stehen. Nichts desto weniger verharrt er in völliger Unthätigkeit; er hört von seinem Standpunkte aus, dass man ihn bereits für den Thäter erklärt hat, er nimmt die Massregeln wahr, die man zu seiner Auffindung ergreift und thut nicht das Mindeste, dem bevorstehenden Schicksale zu entgehen, er lässt sich ruhig ohne allen Widerstand ergreifen und wegführen und das nicht etwa in Folge einer völligen Resignation und freiwilligen Ergebenheit in sein Schicksal, sondern einzig, weil er sich durchaus unfähig fühlt, irgend Massregel und wäre es nur die weitere Flucht aufs geradewohl zu ersinnen und zu ergreifen, die ihn seinen Verfolgern hätte entziehen können. Dass aber nicht Resignation die Ursache dieses Benehmens war, geht deutlich daraus hervor, dass er anfangs die That selbst beharrlich leugnet und erst in einem spätern Verhör, mehrere Tage darauf ein freiwilliges Geständniss ablegt, was er gegenwärtig, wo er erst über die traurigen Folgen seiner That einigermassen ins Klare kömmt, wieder sehr bereut.

Der Ueberzeugung, dass Inquisit von sehr schwachen Verstandeskräften sey, steht keineswegs entgegen, dass er nach dem Zeugnisse einiger Personen, ein guter Solospieler ist, eben so wenig das Zeugniss seines ehemaligen Lehrers (der ihm überdies schon als Kind einen sehr beschränkten Verstand zuschreibt), dass er das Rechnen gut begriffen habe. Das Kartenspielen und Rechnen setzen eine specielle ganz ana-

Digitized by Google

loge Geistesthätigkeit voraus. Die Verstandesschwäche im allgemeinen schliesst nicht die besondere, zuweilen grosse Fähigkeit, in einem gewissen, oft sehr beschränkten Gebiete der Geistesthätigkeit aus und wir finden oft Menschen, die mit irgend einem vorzüglichen Talent, irgend einer besondern Fähigkeit begabt, in allen übrigen Dingen sich höchst einfältig, unfähig und albern zeigen.

Für seine Unfähigkeit zeigt ferner der Umstand, dass er nicht einmal die Leineweberprofession, die, wenn sie nicht als besondere Kunst, z. B. Damastweberei, bestimmt wird, nur ganz gemeine Fertigkeiten erfordert, leidlich zu erlernen und zu begreifen im Stande gewesen ist, bei keinem Meister habe fortkommen können, und daher von seinem Vater hat wieder nach Hause genommen werden müssen, wo er sodann mit ganz einfachen häuslichen Geschäften, namentlich der Besorgung der Bleicherei beschäftigt worden, während er selbst zum Holzholen aus dem Walde notorisch unbrauchbar gewesen ist. Dass aber blos böser Wille von Seiten des Inquisiten dieser Unbrauchbarkeit zum Grunde gelegen habe, wird nirgends behauptet, und was von mehreren Personen und insbesondere von seinen Geschwistern über seine trotzige und boshafte Gemüthsart gesagt wird, reduzirt sich, genau betrachtet, nur auf eine grosse Geneigtheit zum Jähzorn, eine Eigenschaft, die dummen und sehr beschränkten Menschen häufig eigen zu seyn pflegt, und eben in ihrer Unfähigkeit die Verhältnisse der Dinge gehörig aufzufassen und die an sich gestellten Forderungen so wenig, wie die ihren Wünschen und Begehren entgegenstehenden Hindernisse gehörig zu würdigen und im rechten Lichte anzusehen, physisch begründet ist. Auch mögen jene angeblichen Ausbrüche von Trotz wohl nicht ohne Grund öfters einer üblen oder mindesten unzweckmässigen Behandlung von Seiten seiner Geschwister zugeschrieben werden können, besonders da sich nirgend eine Thatsache vorfindet, dass er eines seiner Geschwister wirklich thätlich gekränkt habe, während es eingeräumt

Digitized by Google

ist, dass er von seinem Bruder Caspar zuweilen geschlagen worden ist; auch mehrere unverdächtige Aussagen von mehreren Einwohnern sich dahin vereinigen, dass er in seiner Familie wegen seiner Verstandesschwäche zurückgesetzt und nicht immer zum Besten behandelt worden sey, und das nicht unwichtige Zeugniss der ehemaligen Dienstmagd in seines Vaters Hause, die hier als unpartheiische Zeugin erscheint und ihn hinlänglich zu beobachten und kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, ihm das Lob eines fleissigen und arbeitsamen, obwohl zuweilen störrischen und eigenen Menschen gibt.

Durch ein gewisses kindisches Wesen scheint sich seine Verstandesschwäche ebenfalls zu bestätigen.

Johann N. sagt von ihm aus: er habe an kindischen Schnurrpfeifereien Gefallen gehabt und führt in dieser Hinsicht an, dass er ihm eine Orgelpfeife geschenkt habe, welche sich auch unter seinen Effecten, so wie 35 alte Handschuhe und 7 alte lederne Beutel gefunden hat, ohne dass Inquisit anzugeben weiss, welchen vernünftigen Gebrauch er davon zu machen, gedacht habe.

Wo so viel Thatsachen für die Verstandesschwäche des Inquisiten sprechen, bekommt der Umstand noch besondere Wichtigkeit, dass die Mutter desselben, nach mehreren Aussagen, ebenfalls geistesschwach und nach ihres eigenen Mannes Zeugniss, schwermüthig und fast melancholisch, die Grossmutter aber in ihrer letzten Zeit ganz geistesschwach; eine Schwester des Vaters aber ebenfalls gegen das Ende ihres Lebens ganz verstandeslos gewesen ist, und die Verstandesswäche des Inquisiten mithin sowohl väterlicher als mütterlicher Seite erblich begründet scheint.

Wenn alle die bisher angeführten Zeugnisse, Thatsachen und Umstände einen grossen Grad von Verstandesschwäche des Inquisiten überhaupt ausser Zweifel setzen, so wird die besondere Bestimmung, dass er bei Begehung seiner That, die Folgen derselben zu berechnen und die Grösse seines Verbrechens gehörig

zu ermessen unfähig gewesen sey, noch dadurch insbesondere gerechtfertiget, dass, seinem ganzen gegenwärtigen Benehmen nach zu schliessen, er offenbar selbst jetzt noch nicht zur Einsicht von dem ganzen Gewichte seines Verbrechens gekommen ist. Ohne irgend eine Spur wirklicher Bösartigkeit und Verstocktheit zeigt er doch keine entschiedene Reue, wenigstens nicht in Bezug auf die That an sich, sondern allenfalls blos in sofern sie ihn in eine traurige, sein Glück und sein Leben selbst bedrohende Lage versetzt hat. Selbst das Gefühl dieses Unglücks, spricht er sich gleich in einzelnen Aeusserungen aus, gewinnt keine dauernde Herrschaft über ihn, vielmehr ist er immer in ruhiger, heiterer Gemüthsstimmung und guter Dinge; eine ganz unnatürliche Stimmung für einen Menschen, der einerseits, ohne dabei in der bösartigsten Verstocktheit befangen zu seyn, die Last eines grossen Verbrechens auf seinem Gewissen hat, andererseits für den Werth des Lebens oder auch nur für die Freiheit einiges Gefühl hat. Er hat zuweilen den Glauben, dass sein Verbrechen ihm das Leben kosten könne; er hat diesen Gedanken schon früher gehabt, und schon bei seiner Gefangennehmung durch die Worte zu erkennen gegeben „ob ich jetzt oder ein ander Mal sterbe“, wiewohl diese Aeusserung auch auf die Furcht bezogen werden kann, dass ihn die Fr. Einwohner sogleich in ihrer Erbitterung in das Feuer werfen oder sonst umbringen möchten; aber auch die Besorgniss, dass er für sein Verbrechen zum Tode verurtheilt werden könne, scheint in seinen Begriffen oder seinem Gedächtniss nicht festwurzeln zu können. Denn in der letzten Zeit hat er sich offenbar mit der Hoffnung geschmeichelt, bald in Freiheit gesetzt zu werden, aus diesem Grunde selbst um Beschleunigung seiner Angelegenheit gebeten und sich kindisch gefreut, einen der Justizbeamten auf den nun bald gehaltenen Fr. Jahrmarkt bei sich zu sehen und zu bewirthen. — Und hat er früher den Glauben gehabt, vielleicht das Leben verwirkt zu haben, und in dieser Ansicht

mit scheinbarer Resignation um eine baldige Entscheidung gebeten, so ist diese Aeusserung offenbar nicht Folge einer muthvollen Ergebung, (denn dazu fehlt es ihm, wie sein ganzes sonstiges Leben zeigt, offenbar an der erforderlichen geistigen Energie) sondern kann nur in einem mangelhaften Begriffe und Gefühl von dem Werth und der Bedeutung des Lebens gesucht werden.

Wir glauben durch die angeführten Gründe, unsere oben ausgesprochene Meinung hinlänglich begründet zu haben, und erlauben uns nur noch kurz hinzuzufügen, wie die mit dem Inquisiten gehabte Unterredung unser Urtheil überall bestätigt hat. Hätten wir von den vorangegangenen Umständen und der Individualität des Inquisiten vorher nicht die geringste Kenntniss gehabt, so hätte uns bestimmt sogleich der eigene, die geistige Imbecillität desselben verrathende Ausdruck in den Mienen und Manieren desselben auffallen müssen; eine Eigenheit, die sich, wo sie vorkömmt, sehr bestimmt fühlen und als ein einfältiges Lachen, eine ungewöhnliche, bald widerliche, bald lächerliche Bewegung der Gesichtsmuskeln wohl andeuten, aber nicht genügend beschreiben lässt. Die Antworten des Inquisiten waren dabei nicht sinnlos an sich, aber den ihm vorgelegten Fragen wenig oder gar nicht entsprechend und angemessen und wo ihm Raum gegeben war, sich frei auszusprechen, waren seine Reden und Ideen oft ohne innern Zusammenhang und von einem Gegenstande zu dem andern überspringend. Eine fixe Idee, die ihn zu beherrschen schien, dass er seiner ehemaligen Verlobten einige Mal Geld gegeben habe, um sich dafür Irrwischfett [1]) zu kaufen, hat sich zwar nicht wirklich als solches erwiesen, indem sie der Untersuchung zu Folge, auf einem in Fr. als Volksüblicher Scherz beruht, zeugt aber zugleich von seiner grossen Einfalt, indem er das, was in Fr. als ein Scherz im Munde der Leute ist, für wahr ansieht und an die

[1]) Provinzialismus für Irrlicht.

Existenz und Wirksamkeit eines Irrwischfettes alles Ernstes glaubt.

Sind nun gleich die verschiedenen Grade der Verstandesschwäche durch haarscharfe Bestimmungen von einander nicht zu trennen, und haben sie, bei dem schwankenden Sprachgebrauche der Psychologen, der Aerzte und gerichtsärztlicher Schriftsteller, die zum Behuf der gerichtlichen Medizin einer Unterscheidung doch bedurften, eine durchaus festbestimmte Benennung nicht erhalten, so glauben wir doch den Grad der Verstandeskräfte des Inquisiten am treffendsten mit den Namen der Dummheit und Stupidität bezeichnen zu können, welche letztere sich als das Unvermögen der Seele zur normalen Thätigkeit; mit Mangel der Besonnenheit, Aufmerksamkeit des Gedächtnisses, der Phantasie und Urtheilskraft verbunden characterisirt.

In der Hoffnung nichts unbeachtet gelassen zu haben, was zur Ausmittelung und Aufklärung des unserm Urtheil unterworfenen Gegenstandes hätte dienen können, beschliessen wir hiermit unsere Untersuchung und Gutachten und betheuern dabei auf unsere Amtspflicht und Gewissen, dass unser ausgesprochenes Urtheil nur das Ergebniss unserer innersten Ueberzeugung ist.

Den 1. August 1835.

IV.

Gutachten, einen Fall von zweifelhaftem Kindesmord betreffend.

Von
Dr. J. H. Schürmayer,
grossherzogl. bad. Oberamts-Physikus in Emmendingen.

Species facti.

§. 1.

H.... G.... von A.... gebürtig, israelitischer Religion, 22 Jahr alt, ledig, diente bereits 3½ Jahr bei H. M. in B., wo sie sich nach dem Zeugnisse ihres Dienstherrn in der ersten Zeit ihres Dienstes brav und tugendhaft, in der späteren Zeit aber, und besonders im letzten Jahre, ausgelassen wurde, bei Tänzen und Lustbarkeiten halbe Nächte fortblieb und sich auf „leichtsinnige Weise mit Mannsbildern" abgab. Auch verdächtigte sie sich in dieser Zeit kleiner Diebstähle gegen ihre Herrschaft.

Im Mai 1837, kurz bevor sie aus dem Dienste des H. M. trat, hatte sie, nach eigenem Geständnisse im Verhöre, mit einer ledigen Mannsperson fleischlichen Umgang gepflogen, ohne jedoch, wie sie angibt, zu glauben, dass dieser Umgang Schwangerschaft zur Folge hatte. Seit 7 Monaten steht sie nun bei A. W. in E. im Dienst und führte daselbst, nach der Dienstherrschaft beeidigten Depositionen, einen untadelhaften Lebenswandel und war sehr

Digitized by

zurückgezogen, nur bemerkten sowohl der Dienstherr A. W., als seine Ehefrau und die Mutter der letztern, seit mehreren Wochen, dass der Leib der H.... G.... immer dicker werde, und sie stellten sie desshalb wegen Verdacht von Schwangerschaft zur Rede. H.... G.... läugnete indessen standhaft, schwanger zu seyn, und behauptete, sich bei einem Tanze, wo sie gerade ihre Menstruation hatte, verdorben zu haben. Sie forderte auch ihre Herrschaft auf, sich durch Betrachtung ihrer Wäsche von dem Vorhandenseyn ihrer Menstruation zu überzeugen, was sofort von der Dienstherrschaft auch wirklich geschah, und wobei diese Spuren von monatlicher Reinigung wahrgenommen haben will.

Am 15. December 1837 in der Frühe, befand sich H.... G.... in der Küche ihrer Herrschaft und war mit Geschirr zu reinigen beschäftigt. Der K. M., welche gerade in die Küche kam, zeigte sie etwas Blut, welches von ihr abgegangen sey, mit dem Bemerken vor: sie — die K. M. — werde sich jetzt überzeugen, dass sie — H.... G.... — ihre monatliche Periode habe. Das Blut — in Stückchen — warf sie sodann zum Fenster hinaus.

Zwischen 12 und 1 Uhr des nämlichen Tages, legte sich die H.... G.... zu Bette, unter dem Vorgeben von Bauchgrimmen. Das Bett befand sich im zweiten Stockwerk des Hauses in einem, vornen an die Küche, und hinten an einen sogenannten Gang stossenden Zimmer. Dieser Gang, auf den aus dem Zimmer der H.... G.... eine Thüre geht, führt auf den etwa zwei Schritte von der Thüre entfernten Abtritt. Aus der Küche gelangt man durch eine Thüre in das Zimmer der H.... G.... —

Etwa um 3 Uhr Nachmittag, während K. M. in der Küche beschäftigt war, hörte sie in dem ihr so nahe gelegenen Abtritt etwas „platschern". Sie öffnete im nämlichen Augenblick die Zimmerthüre der H.... G...., sah nach deren Bette, und als sie dieses leer gewahrte, eilte sie dem Abtritt zu. Auf dem vorhin bezeichneten Gange

begenete sie der H.... G...., die an ihr, ohne ein Wort reden zu wollen, vorübergieng, und sprach sie mit den Worten an: „Um Gottes willen was hat sie gemacht?“ worauf die H.... G.... antwortete: „Nichts“. Hierauf stiess die K. M. einen durchdringenden Schrei aus, der die im untern Stockwerk des Hauses wohnende G. F. herbeizueilen bestimmte, welche auf Aufforderung der K. M. sogleich im Abtritt nachsah. Um Hülfe schreiend kam sie bald aus dem Abtritt zurück, mit der Bemerkung, dass ein Kind darin liege. Der zu Hülfe herbeigerufene Nachbar M. D. zog das Kind alsbald mit einem sogenannten Dunghaken sorgfältig bis an das, aus dem Hofe ebener Erde in den Abtritt führende Loch, allwo es die G. F. völlig herauszog, in ein Schnupftuch wickelte und in ihre Wohnstube trug.

Die Lage des Kindes im Abtritt war von der Art, dass Kopf und Füsse in den Koth gedaucht waren und ein Theil des Rückens emporragte. Das hervorgezogene Kind war ganz blau und bewegte sich nur ein wenig.

Der mit einer besondern Thüre versehene Abtritt hat zwei neben einander stehende Sitze, wovon der eine 1 Fuss, der andere 1½ Fuss hoch ist. Die Oeffnung des Sitzes, die sogenannte Brille, misst beiläufig 12 Zoll im Durchmesser. Der Kanal, der von dem Sitzbrette in die Tiefe des Abtritts führt, hat 1½ Fuss im Durchmesser. Die Kanäle der beiden Löcher des Sitzbrettes münden in einer Tiefe von 7 Fuss im Abtritt zusammen. Der Kanal des höhern Sitzes hat eine fast senkrechte Richtung, der Kanal des niederen Sitzes aber, der oben von dem andern Kanal 1½ Fuss entfernt ist, neigt sich allmählig nach der Einmündungsstelle. Die Höhe von dem Niveau des Abtrittinhalts (der Exkremente) bis zu den Sitzbrettern, beträgt 12 Fuss. Der Abtritt ist beiläufig 2 Fuss mit Exkrementen gefüllt.

Als die G. F. mit dem Kinde in ihrer Wohnstube, die sich im untern Stockwerke des Hauses befindet, angekommen war, reinigte sie dasselbe mit warmem Wasser. An

dem Kinde hieng noch eine 4 Zoll lange Nabelschnur, die nicht unterbunden war. Anfangs bewegte sich das Kind nur wenig, nachdem es aber völlig gereinigt war, wurde es ziemlich munter, und genoss von dem ihm gereichten Butter und Honig. Der alsbald herbeigerufene pract. Arzt F. und die Hebamme M. trafen auch zu dem Acte des Wiederbelebens des Kindes ein, und letztere besorgte dasselbe dann, wie man dies bei Neugebornen zu thun pflegt. Der pract. Arzt F. besuchte das Kind Abends und die beiden folgenden Tage noch, nämlich am Freitag, Samstag und Sonntag, den 15., 16. und 17. December. Am Freitag Nachts hatte das Kind ein blühendes Aussehen (?!), am Samstag war dasselbe schon schwächer, am Sonntag Morgens hatte es bedeutend abgenommen, schrie nur noch leise und starb am Abend desselben Tages [1]).

§. 2.

Am 18. December machten der Ortsbürgermeister und der pract. Arzt F. von E. von diesem Vorfalle Anzeige an das hiesige Oberamt und Physikat. Eine Untersuchungs-Commission begab sich sogleich an Ort und Stelle und erhob durch die Legal-Inspection und Section folgende Data:

1) Das Kind ist weiblichen Geschlechts.

2) Der Bauch ist mit einer gewöhnlichen Nabelbinde umwickelt.

3) Der Leichnam gab einen Verwesungsgeruch von sich, doch nicht in hohem Grade. Allenthalben zeigten sich, besonders an der Rückseite des Körpers, Todtenflecken.

4) Die Schwere des ganzen Kindes betrug 3½ Pfund bad. Gewicht; die Länge des Körpers 14 Zoll 2 Linien bad. M. Die Brust hatte einen Umfang von 9 Zoll 6 Linien.

---

[1]) Dies ist wörtlich Alles, was wir in Bezug auf die Krankengeschichte des Kindes erfahren und erheben konnten.
Schürmayer.

5) Der grösste Durchmesser des Kopfes mass 3 Zoll 8 Linien; der gerade Durchmesser — von der Nasenwurzel bis zur Gegend der hintern Fontanelle — 3 Zoll 1 Linie; der Querdurchmesser 2 Zoll 8½ Linie.

6) Die vordere und hintere Fontanelle von normaler Beschaffenheit; beide sind gehörig weich anzufühlen, nicht eingesunken und stehen unter sich und gegen den übrigen Kopf in einem geregelten Verhältnisse.

7) Der Körper ist weder abgemagert noch aufgedunsen.

8) Die Epidermis ist gehörig entwickelt, sie schält sich nirgends ab, und man bemerkt auf derselben die bei einem achtmonatlichen Fœtus gewöhnliche Haarbildung.

9) Die Haut hat eine gelblich-weisse Farbe, ist welk, besonders an den Extremitäten und nirgends mit Fett unterpolstert; sie lässt sich allenthalben leicht in Falten ziehen.

10) Das Muskelfleisch lässt sich etwas derb anfühlen; überhaupt ist die ganze Muskulatur in ihren eigenthümlichen Formen gut ausgedrückt.

11) Die Nägel an den Fingern und Zehen erreichen vollkommen die Spitzen dieser Glieder, sind aber etwas dünne und weich.

12) Das Kopfhaar von dunkelbräunlicher Farbe, ist dünn und kurz.

13) Die Ohren sind platt, dünne, weich und mit lockern zarten Läppchen versehen, jedoch fühlt man die Ohrenknorpel schon deutlich entwickelt.

14) Der Kopf steht zu dem übrigen Körper in normaler Proportion; ebenso verhalten sich die Extremitäten.

15) Das Geschlecht ist ganz deutlich entwickelt und die kleinen Schaamlippen stehen vor den grossen und etwas zurückgebogen hervor.

16) Nirgends zeigt sich am Körper eine Abnormität der Bildung.

17) In dem äussern Gehörkanal, in der Nasen- und Mundhöhle sieht man nichts Verdächtiges oder Abnormes.

18) Die Augenlider sind geschlossen; der Augapfel ist gehörig gebildet, die Hornhaut etwas staubig aussehend, wie dies im Tode der Fall zu seyn pflegt, sonst hell. Die Regenbogenhaut präsentirt sich ganz deutlich und von bläulichter Farbe. Die Pupillen sind weder über den Normalgrad erweitert, noch verengert.

19) Das Gesicht hat eine ins blassgelbliche spielende Farbe und ein einigermassen ältliches Aussehen. Der Mund ist geschlossen und die Miene ruhig.

20) Der Nabelstrang ist mit einem leinenen Bändchen unterbunden, und zwar ganz nahe am Bauch. Er hat im Ganzen eine Länge von 1 Zoll und 5 Linien, und ist wie sein gefranztes Ende darthut, deutlich abgerissen. Der unterbundene Theil ist bereits ganz eingetrocknet und dünn, überhaupt scheint der ganze Nabelstrang ursprünglich dünn gewesen zu seyn.

21) Am ganzen Kopf, insbesondere an den Fontanellen, am Halse, der Brust, dem Unterleibe und den Gliedmassen zeigte sich nirgends ein Spur von Verletzung oder eingewirkter Gewaltthätigkeit, ausser

22) auf dem Rücken unter dem untern Winkel des linken Schulterblatts nächst der Wirbelsäule, wo man zwei unter einander liegende, etwa linsengrosse Hautabschärfungen bemerkt. Ebenso finden sich fünf derartige Hautabschärfungen

23) auf dem Kreuzbein, so wie auch

24) auf dem äussern Knöchel des rechten und linken Fusses, auf jedem zwei.

25) Eine ähnliche Exkoriation liegt auf dem rechten Hüftbein nächst dem Schenkelgelenk.

26) Die genaueste Untersuchung der Stellen, wo sich diese Hautabschärfungen befinden, dokumentirte, dass sich dieselben nur auf die Haut beschränken, und dass die unter den Hautabschärfungen gelegene Theile durchaus nicht mit interessirt waren.

27) Bei der Ablösung der äussern Weichtheile des Kopfes

Digitized by Google

durch die Section, fanden sich die vordern Parthieen sehr schlaff und etwas blass.

28) Die Weichtheile des Mittel- und Hinterkopfs waren zwar auch etwas schlaff, jedoch mehr blutreich, insbesondere entdeckte man

29) eine bedeutende Suggillation, die Weichtheile bis auf den Knochen durchdringend, welche auf der hintern Fontanelle lag und sich auf die beiden Scheitelbeine und das Hinterhauptsbein verbreitete, so dass ihr grösster Durchmesser in der Richtung von vornen nach hinten 2 Zoll, und der kleinste, in der Richtung von einem Scheitelbein zum andern 1 Zoll 4 Linien betrug. Die dieser Suggillation unterliegende Knochenparthie verrieth nirgends einen Eindruck, Bruch, Spalte oder sonstige Verletzung.

30) Bei der Durchschneidung dieser Sugillation entquoll etwa 1 Skrupel oder höchstens ½ Drachme venöses Blut.

31) Die Kopfknochen hatten die, bei einem achtmonatlichen Fœtus sich vorfindenden Kohäsionsverhältnisse; nirgends aber boten dieselben irgend eine Spur von Verletzung dar.

32) Die harte Hirnhaut zeigte keine regelwidrige Adhärenz an die innere Schädelfläche und war mässig blutreich.

33) Der grosse Sichelblutleiter enthielt mit den Querblutleitern und den Sinibus petrosis etwa 2 — 2½ Quentchen dünnflüssiges Blut.

34) Die allgemeine Gefässhaut des Gehirns war ziemlich blutreich.

35) Das grosse Gehirn war sehr reich und leicht zerfliessbar, jedoch in keinem regelwidrigen Zustande. Bei dessen schichtenweiser Abtragung bemerkte man

36) durch die letzte und etwa ¼ Linie dichte, die Seitenventrikel des Gehirns deckende Schichte, eine, in der Höhle der Ventrikel sich befindende dunkelfarbige Substanz. Bei der Eröffnung der Gehirnhöhlen, entleerte sich sodann ein

dünnflüssiges schwärzliches Blut, an Gewicht über 2 Quentchen betragend.

37) Die Plexus choroidei, waren mit Blut sehr angefüllt.

38) Das Zelt, das verlängerte Mark und das kleine Gehirn boten nicht das Geringste Regelwidrige dar, ausser dass die Gefässhaut des letztern sehr blutreich war.

39) In der Basis des Schädels, im Rachen und im Kehlkopfe, nirgends etwas Krankhaftes.

40) Bei der Eröffnung des Unterleibs stellten sich die sämmtlichen Organe durchaus nicht blutleer, jedoch auch nicht im Zustande der Blutüberfüllung dar. Magen und Gedärme sind mässig mit Luft angefüllt, und der Dickdarm enthält ziemlich viel Kindespech. Die Leber ist sehr gross, sieht in jeder Beziehung gesund aus, und die Gallenblase enthält etwas wenig Galle. Die Milz dunkelbraun von Farbe, hat eine normale Grösse und Strucktur; Nieren und Harnblase verhalten sich ganz regelrecht und letztere ist leer.

41) Bei der Eröffnung der Brusthöhle enthielten die beiden Säcke der Pleura, eine das Normale etwas überschreitende Quantität Serosität.

42) Die Lungen, etwas dunkler gefärbt, als sonst der Fall zu seyn pflegt, waren nicht zusammengefallen, sondern füllten die Höhle der Brust ziemlich aus; ihr Gewebe verhielt sich normal, jedoch ziemlich blutreich und wie bei Lungen, die schon geathmet haben. Mit dem Herzen in einen Kübel von Wasser gelegt, schwammen sie auf der Oberfläche.

43) Die Thymusdrüse und die übrigen Fœtusorgane normal.

Ebenso

44) der Herzbeutel,

45) Der vordere Vorhof des Herzens enthielt etwas wenig, der hintere aber sehr viel schwarzes dünnflüssiges Blut.

In der linken und rechten Herzkammer befand sich nur wenig dünnflüssiges schwärzliches Blut.

§. 3.

Der pract. Arzt F., welcher, wie bereits bemerkt worden, bei der Wiederbelebung des im Abtritte aufgefundenen Kindes mitwirkte, hat in den Akten fogendes deponirt:

„Als ich am verflossenen Freitag Abends in die Wohnung des A. W. gerufen wurde, war meine Sorge hauptsächlich auf das Kind gerichtet, daher ich zuerst dieses besorgte. Nachdem es durch die von mir angewandten Wiederbelebungsversuche so weit hergestellt, dass für dessen Leben nichts mehr zu fürchten war, begab ich mich in den obern Stock, in das Zimmer neben der Küche, wo ich die Wöchnerin, die H.... G.... im Bette liegend antraf, und zwar durch das Oberbett so eingehüllt, dass man sie beim Eintritt nicht sehen konnte. Ich rief ihr mehrmals, erhielt aber keine Antwort. Erst nach längerm Rufen hob sie den Kopf in die Höhe und sah mich an. Ich fragte sie, was sie gemacht habe, auf die vor ihrem Bette befindliche Lache Blut zeigend, worauf sie antwortete: „„ich weiss es nicht.““ Ich bemerkte ihr, sie werde es doch wohl wissen, dass sie geboren habe, worauf sie ebenfalls erwiederte: „„ich weiss es nicht.““ Ich sagte hierauf, das Kind, das sich im untern Stockwerke befinde, werde wohl ihr Kind seyn, worauf sie äusserte; „„es mag wohl seyn.““

„Wie ich schon angegeben, so befand sich vor dem Bette der Wöchnerin eine Lache Blut, dieselbe mag etwa ein Fuss lang und fast eben so breit gewesen seyn. Von dieser Lache an zeigten sich bis an die Thüre (welche auf den Gang zum Abtritt führt) mehrere einzelne Bluttropfen, die ich verfolgte, und von da an, bis in den Abtritt, mehrere bogenförmige Streifen hellrothen Blutes. Auf dem Abtritt selbst, und zwar auf dem hohen der zwei Sitze, zeigte sich ein etwa 3 Zoll langer und eben so breiter von

Digitized by Google

getrocknetem Blute gefärbter Fleck, der so aussah, wie wenn sich Jemand mit einer blutigen Hand an dem vordern Rande der Abtrittsbrille gehalten hätte. Eine weitere Spur von ausserkindlichen Substanzen habe ich auf dem Abtritte nicht wahrgenommen."

„Nachdem ich die erwähnten Bemerkungen gemacht hatte, begab ich mich wieder zur Wöchnerin und fragte sie, wie der Blutfleck auf den Abtritt gekommen sey? Sie gab mir hierauf keine Antwort. Ich stellte sodann an sie die weitere Frage: wie sie geboren habe? Worauf sie erwiederte: sie habe Grimmen verspürt, sey desshalb auf den Abtritt gegangen, indem sie geglaubt habe, dass sie Oeffnung bekomme. Ich bemerkte ihr, dass sie nicht auf dem Abtritt gesessen seyn könne, denn sonst wäre der Blutfleck nicht auf dem vordern Rande der Brille, nahm dabei eine gebückte Stellung an und fragte sie: ob sie nicht so vor dem Absatze des Abtritts, nämlich das Gesicht gegen die obere Mündung des Kanals gerichtet, gesessen sey? Diese Frage hat sie mit „ja" beantwortet. Ich bemerkte ihr, dass auf diese Weise das Kind nicht in, sondern vor den Abtritt habe fallen müssen, erhielt aber hierauf keine Antwort."

Am nämlichen Abend (Freitags) sollte die H.... G.... aus dem Locale, welches sie früher bewohnte, in die Judenherberge verbracht werden. Während man mit den Anstalten zu diesem Transporte beschäftigt war, bemerkte die bei diesem Geschäfte anwesende Hebamme M., dass der H.... G.... eine Nabelschnur zu den Schaamtheilen heraushänge. Nach der von der Hebamme hierauf vorgenommene Untersuchung, zeigte es sich, dass eine gelöste Plazenta in der Mutterscheide der Wöchnerin liege. Die Hebamme entfernte diese und deponirte in den Akten „sie wisse über die Beschaffenheit der Nabelschnur nichts weiteres anzugeben, als dass sie bis auf die Knie der Wöchnerin herabhing. Die Nachgeburt schien ihr eine gewöhnliche Beschaffenheit gehabt zu haben." Die Hebamme hat nicht bemerkt, dass die Wöchnerin einen bedeutenden Blut-

verlust hatte. Die Wöchnerin sey auch nicht schwach und bei gehöriger Besinnung gewesen.

Ueber den Hergang der Geburt liess sich die Inculpatin vor der untersuchungsrichterlichen Commission vernehmen wie folgt: „Am verflossenen Freitag Morgens fühlte ich Beschwerden in dem Unterleibe, die ich für gewöhnliches sogenanntes Grimmen hielt. Als diese Beschwerden sich vermehrten, legte ich mich Mittags 12 Uhr zu Bette. Abends etwa um 3 Uhr fühlte ich im Unterleibe starken Drang und begab mich desshalb auf den Abtritt, in der Meinung, dass ich meine Nothdurft werde verrichten sollen. Ungeachtet ich mich längere Zeit dort aufhielt, ging nichts von mir ab. Nach Verfluss einer halben Stunde fühlte ich wieder einen starken Drang und begab mich zum zweiten Male auf den im obern Stockwerk des Hauses meines Meisters befindlichen Abtritt. Als ich etwa eine Viertelstunde dort war, ging etwas von mir ab, was ich für Exkremente hielt und ich gieng daher, ohne mich weiter darum su bekümmern, zu Bette. Nachdem ich mich zu Bette gelegt hatte, und einige Zeit in einem ganz bewusstlosen Zustande dalag, kam die Frau des J. W., brachte mir ein neugeborenes Kind in ein Sacktuch gewickelt, und sagte, indem sie mir solches vorzeigte: „„Ist dieses dein Kind? es ist im Abtritt gelegen.““ Erst jetzt wurde ich aufmerksam, und da ich häufigen Blutverlust fühlte, und mich jetzt überzeugte, dass das, was auf dem Abtritte von mir gegangen war, ein Kind gewesen, erwiederte ich: ja, das ist mein Kind.

Ich muss nämlich bemerken, dass um die Zeit, in der die erwähnte Frau zu mir kam, mein volles Bewusstseyn zurückkehrte. Ich kann nicht sagen, wie ich vom Abtritt in das Bett kam, ich war mir, nachdem dort etwas von mir abgegangen war, meiner nicht mehr bewusst, bis zur Zeit, als J. Ws. Frau mit dem Kinde kam.“

Bei der Konfrantation der Inculpatin mit J. Ws. Frau, hat diese letztere der Inculpatin gegenüber behauptet, dass ihr das Kind nicht vorgezeigt worden sey. Auch hat die

Digitized by Google

Inculpatin in dem am 15. Januar vorgenommenen Constitut eingestanden, gewusst zu haben, dass sie schwanger sey.

Gegen ihr neugeborenes Kind benahm sich H.... G.... nicht mit mütterlieher Liebe, was aus folgender Deposition der Hebamme M. hervorgeht.

„— Das fiel mir auf, dass die H.... G.... sich gegen ihr Kind, welches sie doch als das Ihrige anerkannt hatte. nicht wie eine Mutter, sondern höchst lieb- und gefühllos zeigte. Ich habe hierauf besondere Aufmerksamkeit verwendet, und diese Gefühllosigkeit hat sie auch bei dem Absterben des Kindes bewiesen.“

Wenn wir nun requirirt sind, auf diese vorgetragenen Species facti hin ein

Gutachten

§. 4.

abzugeben, so wird dasselbe die Beantwortung folgender Fragen umfassen müssen:

I. Ist das von der H.... G.... geborne Kind ein reifes, ausgetragenes und gliedmässiges Kind, oder ist es eine unreife Geburt, mit oder ohne Lebensfähigkeit?

II. Welches ist die Todesart des in Rede stehenden Kindes und durch welche nähern Ursachen wurde sie bedingt?

III. In welchem ursächlichen Verbande steht der Tod des Kindes mit dem Vergange der Geburt, dem Vorsatze und der psychischen Freiheit der Gebärenden?

§. 5.

Ad Fr. I. Diejenigen Momente, welche bei einem Kinde erfordert werden, um darauf den Ausspruch für dessen Reife und Zeitigkeit zu gründen, sind nach den achtbarsten und berühmtesten Lehrern der gerichtlichen Medizin und

der nüchtern Erfahrung der bewährtesten Gerichtsärzte: eine Länge des Körpers von 19 — 22 rheinländischen Zollen; ein Gewicht von 6 — 7 Pfund und darüber; vollständige Bildung und harte Beschaffenheit der Nägel an Händen und Füssen; ein schon starkes und ziemlich langes Kopfhaar; eine dichte weissröthliche Beschaffenheit der Haut; eine nicht runzlichte und feste Oberhaut; feste und gerundete Gliedmassen; schon harte und knorpelige Beschaffenheit der Ohren.

Vergleichen wir hiemit die hieher gehörigen Momente unseres Falles, so ergibt sich in dem einen und andern Punkte eine bedeutende Differenz. Die Länge des Kindes der H. G. beträgt 14 Zoll 2 Linien bad. M.; das Gewicht $3^1/_2$ Pfund; die Nägel an den Händen und Füssen sind dünn und weich; das Kopfhaar ist dünn und kurz; die Haut ist welk, besonders an den Extremitäten und nirgends mit Fett unterpolstert, sie liess sich allenthalben leicht in Falten ziehen; die Ohren sind platt, dünne, weich, mit lockern zarten Läppchen. — Berücksichtigen wir hiebei noch das ältliche Aussehen des Kindes im Gesichte, so wie die oben in den Spec. facti §. 2 Nr. 5 und 8 genannten Erscheinungen, so sind wir gegen jeden Einwurf und Zweifel zu dem Schlusse berechtigt, dass das in Rede stehende Kind kein reifes, gliedmässiges, ausgetragenes Kind, sondern eine Frühgeburt — vorzeitige Geburt, partus praecox — sey.

Wenn nun hiebei in Anfrage kommt, ob das Kind in der Entwickelung und Bildung seiner Organe so weit vorgeschritten sey, dass dieselben die zur Ausübung der Lebensverrichtungen unentbehrlichen Vollkommenheiten haben, und die Geburt daher nicht blos eine lebendige, sondern auch lebensfähige — partus vivus et vitalis — war, so müssen wir bejahend antworten, und finden unsern Ausspruch durch die hierauf bezüglichen Data des Obductionsprotokolls genügend begründet. Hieher gehören namentlich: die deutliche und vollkommene Entwickelung des

Geschlechts und die sub Nr. 4, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 18 und 31 (Cfr. Spec. facti §. 2) namhaft gemachten Erscheinungen. Ist es uns gestattet, das Alter des Kindes nach unserm practischen Blicke, wie er durch eine Reihe von Jahren bei zahlreichen Gelegenheiten geübt wurde, zu schätzen, so müssen wir dasselbe auf beiläufig acht Monate bestimmen. Hiemit stimmt auch in der That die Angabe der Inculpatin überein, welche angibt [1]), dass sie ungefähr acht Wochen vor ihrer Niederkunft zum erstenmale die Bewegungen ihres Kindes wahrgenommen habe. Bekanntlich werden diese Bewegungen aber in der Regel im sechsten Schwangerschaftsmonate gefühlt.

§. 6.

Ad Fr. II. Das fragliche Kind wurde am Nachmittag des 15. Dec. geboren und starb den 17. desselben Monats Abends 4 Uhr; es lebte somit beiläufig 48 Stunden. Ueber Krankheitssymptome, unter denen es starb, konnte nichts erhoben werden, eben so wenig über die dem Tode vorangegangenen krankhaften Erscheinuugen. Was wir hierüber wissen, besteht in dem, was der pract. Arzt F. deponirte: „Am Freitag Nachts hatte das Kind ein blühendes (!!) Aussehen; am Samstag war es schon schwächer, am Sonntag Morgens hatte es bedeutend abgenommen und schrie nur noch leise.“

Die Spuren und Merkmale gewaltthätiger Einwirkung auf den Körper des Kindes sind folgende:

a. Auf dem Rücken unter dem untern Winkel des linken Schulterblatts nächst der Wirbelsäule, zwei unter einander liegende, etwa linsengrosse Hautabschärfungen (Cfr. oben §. 2 Nr. 22).

b. Auf dem Kreuzbein fünf eben solche Hautabschärfungen (Cfr. oben §. 2 Nr. 23).

---

[1]) Die Citate der Akten sind überall weggelassen. S.

c. Auf jedem äussern Knöchel der Füsse zwei, und

d. auf dem rechten Hüftbeine nächst dem Schenkelgelenke eine solche Hautabschärfung (Cfr. oben §. 2 Nr. 24 und 25).

Die genauste Untersuchung zeigte, dass diese Verletzungen sich nur auf die Haut beschränkten, und die unterliegenden Theile durchaus nicht mit interessirt waren.

e. Eine bedeutende Suggillation, die Weichtheile bis auf den Knochen durchdringend, welche auf der hintern Fontanelle lag und sich auf die beiden Scheitelbeine und das Hinterhaupt ausbreitete, so dass ihr grösster Durchmesser in der Richtung von vornen nach hinten 2 Zoll, und der kleinste in der Richtung von einem Scheitelbeine zum andern, 1 Zoll 4 Linien betrug.

Die dieser Suggillation unterliegende Knochenparthie verrieth nirgends einen Eindruck, Bruch, Spalte oder sonstige Verletzung. Bei der Durchschneidung dieser Suggillation entquoll etwa 1 Skrupel oder höchstens ein halbes Quentchen venöses Blut.

Im Innern des Körpers entdeckte man bei der Section nachstehende krankhafte Erscheinungen:

f. Die allgemeine Gefässhaut des grossen und kleinen Gehirns ziemlich blutreich (Cfr. Spec. facti §. 2 Nr. 34 und 38).

g. In den Seitenventrikeln des grossen Gehirns fand sich dünnflüssiges schwärzliches Blut (Cfr. Spec. facti. §. 2 Nr. 36).

h. Die beiden Säcke der Pleura enthielten eine, das Normale etwas überschreitende Quantität Serosität (Cfr. Spec. facti §. 2 Nr. 41).

Bevor wir nun aber zur Bestimmung der Todesursache des Kindes gehen können, ist es zweckmässig zu erörtern und nachzuweisen, ob die sub lit. *a.* bis *h.* vorhin genannten krankhaften Erscheinungen mit dem Tode in kausaler Verbindung stehen.

Die sub *a.* bis *d.* incl. verzeichneten Exkoriationen

stehen als blose oberflächliche Hautverletzungen ausser allem ursächlichen Verbande mit dem Tode des Kindes, — sie sind unbedeutend für das Leben des Kindes gewesen und blos die Folge der Friktion des kindlichen Körpers an einem harten und etwas rauhen Gegenstande. Wahrscheinlich entstanden sie bei dem Hinunterfallen des Kindes in den Abtritt, indem das Kind an den Wandungen des Kanals anstiess.

Bei der Verletzung lit. *e.* entsteht vorerst die Frage: ob sie Wirkung der Geburt und daher auf natürliche Weise entstanden, oder ob sie vielleicht Folge des Sturzes des Kindes in den Abtritt, oder auf irgend eine andere Weise entstanden sey?

Die Frage, ob die Verletzung Wirkung der Geburt sey, lässt sich nach der in unsern Akten vorhandenen Materialien nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Es ist erfahrungsmässig erwiesen, dass physische Verletzungen und zwar nicht nur Quetschungen, Suggillationen, Geschwülste, sondern selbst Risse, Brüche der Schädelknochen, Wirkung einer natürlichen, mehr oder weniger schweren Geburt seyn können, wobei der Kopf lange eingekeilt war. Die gedachte Verletzung im vorliegenden Falle könnte daher sehr leicht Wirkung der Geburt seyn. Ueber die Beschaffenheit der vorliegenden Geburt, in Bezug auf ihren leichten oder schweren Vorgang, vermögen wir aber nur Vermuthung und Wahrscheinlichkeit an die Stelle der Gewissheit zu stellen. Nach den oben, in den Spec. facti referirten Thatsachen, hat die Geburt in der Morgenzeit begonnen und nach drei Uhr Abends geendet. Man darf mit Bestimmtheit annehmen, dass ihre Dauer wenigstens sechs Stunden betrug. Die Gebärende war Erstgebärende, und es lässt sich desshalb weiter annehmen, dass ungeachtet das Kind beiläufig einen Monat zu frühe geboren wurde, die Geburt doch nicht zu den ganz leichten gehört haben müsse. Die Beckendurchmesser der H.... G.... sind uns zwar nicht bekannt und ihre Eruirung ist aus dem Grunde unterblieben, weil man

einge Tage nach der Geburt durchaus nur ganz unzuverlässige oder irrige Resultate erhält. Jedenfalls muss angenommen werden, dass hier die Durchmesser des weiblichen Beckens zu den Durchmessern des Kindeskopfes in keinem sehr differenten Verhältnisse standen, sonst würde die Geburt entweder mehr oder weniger Zeitaufwand als sechs Stunden erfordert und in Anspruch genommen haben. Nehmen wir auch an, dass die Geburt eine leichte war, der Kopf des Kindes daher bei seinem Durchgange durch das mütterliche Becken nur einen geringen Druck erlitt, so kann dieser doch hinreichend gewesen seyn, bei einem schwächlichen Kinde, wie das vorliegende, wo die Struktur der kleinen Blutgefässe sehr lax ist, Blutextravasat ins Zellgewebe der äussern Weichgebilde des Kopfes zu bedingen. Nur müsste aber dann die Suggillation sich nicht blos auf den Scheitel, auf und nächst der dreieckigen Fontanelle beschränken, sondern auch auf andere Stellen der Circumferenz des Schädels, namentlich auf die Mitte der Seitenwandbeine und auf das Hinterhaupt. Der Fokus der Sugillation ging aber von der Fontanelle aus und erstreckte sich blos nach dem Scheitelbeine und dem Hinterhauptsbeine hin, jedoch, nach dem Durchmesser der Suggillation zu schliessen, durchaus nicht bis auf diejenigen Stellen dieser Knochen, welche beim Durchgange durch das mütterliche Becken, am meisten gedrückt werden. — Die Entstehung der Suggillation quaestionis durch den Vorgang der Geburt, wird daher in zweifelhaftes Licht gestellt und nicht wahrscheinlich gemacht.

Die Annahme, dass die fragliche Verletzung durch das Hervorschiessen des Kindes mit dem Kopfe voran, veranlasst worden seyn konnte, indem bei dem Gebären auf dem Abtrittsitze der Kopf mit dem Scheitel an eine der Wandungen des Abtritt-Kanals gestossen wurde, hat zwar die Möglichkeit der Entstehung für sich, insoferne man voraussetzt, dass die Geburt eine Kopf- und nicht eine Steiss- oder Fussgeburt war. Auffallend bleibt es dann aber immer,

dass sich bei einem derartigen Sturze und Anstossen des Kopfes nicht auch eine äusserlich wahrnehmbare Verletzung auf der Haut der kontundirten Stelle bilden sollte, da doch mit vielem Grund zu vermuthen ist, dass einige Friktion an der Abtritts-Kanalwandung statt hatte.

Da der Inhalt des Abtritts (die Exkremente) eine weiche Beschaffenheit und ungefähr zwei Fuss Tiefe hatten, so kann sich die Suggillation nicht wohl hier beim Auffallen gebildet haben.

Dass die Suggillation durch vorsätzliche Gewaltanwendung von Seiten der Mutter gesetzt worden sey, — hat die Vermuthung gegen sich, dass die Mutter entweder auf eine schicklichere und ihrem Vorsatze entsprechendere Weise, Gewalt zur Tödtung des Kindes angewandt haben würde. Auch dürften dann die Wirkungen einer solchen Gewaltanwendung sich nicht blos auf die äussern Weichtheile des Schädels beschränken, sondern würden sich zuverlässig auch auf den Schädel selbst und dessen Inhalt, so wie auch auf die Fontanelle zerstörend verbreitet und erstreckt haben. Die dreieckige Fontanelle war aber ganz unverletzt, so wie auch der Schädelknochen. Eben so wenig fanden sich Lostrennung der harten Hirnhaut, von der innern Schädelfläche oder Extravasate zwischen den Hirnhäuten.

Wenn wir die Deposition des practischen Arztes F. in Berücksichtigung ziehen, wonach ihm die Inculpatin gestand (was sie im Verhöre aber wieder läugnete), dass sie niederkauernd vor dem Abtritte geboren habe, so können wir zu der Vermuthung verleitet werden, dass durch schnelles Hervorschiessen des Kindes aus den Geburtstheilen der Mutter auf den Boden, die Suggillation entstanden sey. Hiebei muss freilich auch vorausgesetzt werden, dass die Geburt des Kindes eine Kopfgeburt war. Dass die Sache sich wahrscheinlich so verhalte, dafür haben wir keine Gründe, nur soviel können wir aussprechen, dass die fragliche Suggillation auf diese Art möglicher Weise entstehen konnte. —

Von welcher Ursache übrigens diese Suggillation bedingt seyn mag, so viel bleibt gewiss, dass sie für sich, das Leben des Kindes nicht aufgehoben hat, d. h. keinen für sich tödtlichen Erfolg hatte; denn das extravasirte Blut würde entweder von selbst resorbirt worden seyn oder nicht. Im ersten Falle konnte für das Leben des Kindes keine nachtheiligen Folgen hervorgehen, im letzten würde dies nur durch weitere pathologische Prozesse möglich geworden seyn, indem sich nämlich Entzündung, Eiterung, Verschwürung u. s. w. gebildet, und diese krankhaften Zustände wieder weitere Folgen herbeigeführt hätten. Von Entzündung, Vereiterung oder Verschwürung haben wir aber keine Spuren wahrgenommen. Wenn nun aber auch als Gewissheit dasteht, dass die in Rede stehende Suggillation für sich ohne Folgen für das Leben des Kindes war, so muss doch die Frage entstehen, ob dieselbe nicht etwa mit den sub lit. *f.* und *g.* (Cfr. Spec. facti §. 6) genannten pathologischen Erscheinungen in der Art ätiologisch zusammenhänge, dass alle drei pathologischen Erscheinungen einer und derselben Ursache ihre Entstehung verdanken und sodann Symptomenkomplex eines pathischen Zustandes bilden, welcher den Tod bewirkte?

Die Erscheinungen *f.* zeugen von stattgehabter Hirnkongestion, die Erscheinungen *g.* sind deutliche Extravasate. Wir sagen deutliche Extravasate, weil bei Kindern häufig in den Hirnventrikeln die Serosität röthlich tingirt angetroffen wird, ohne dass wirkliche Blutextravasation vorhergegangen wäre. In diese Kathegorie darf aber der vorliegende Zustand nicht gestellt werden, denn die vorgefundene Flüssigkeit der Ventrikel war schwärzliches Blut und keine röthlich tingirte Flüssigkeit, folglich wirkliches Blutextravasat.

Fasst man nun die genannten drei Erscheinungen als in ursächlichem Verbande stehend zusammen, so könnte es den Anschein gewinnen, dass das Kind mit dem Kopfe irgendwo angestossen sey, wodurch die Suggillation mittelst

der Quetschung, das extravasirte Blut der Hirnventrikel aber und die Kongestion durch die gleichzeitige Erschütterung des Kopfes verursacht wurden.

Einem höhern Grade von Hirnerschütterung und dem gleichzeitigen Entstehen von Blutextravasat im Gehirne widerspricht aber die Thatsache, dass das Kind, nachdem es aus dem Abtritte gezogen und von seinem Scheintode erweckt war, ganz und gleich zu Leben kam, so dass es gehörig athmete, schrie und sogar Nahrung zu sich nahm, auch dabei munter und blühend aussah. Diese Erscheinungen widersprechen einem Kommotionszustande des Gehirns mit Blutextravasaten völlig, denn in diesem Falle würde das Kind bewusstlos oder soporös geblieben seyn, und überhaupt die gewöhnlichen Zufälle des Hirndrucks geäussert haben.

Die Annahme einer mit der Entstehung der Suggillation gleichzeitig bedingten Hirnerschütterung und Extravasatbildung ist unzulässig, und es kann mit Bestimmtheit und Gewissheit angenommen und ausgesprochen werden, dass sich das blutige Extravasat in den Gehirnhöhlen mit der Kongestion, und erst nach der Erweckung vom Scheintode, d. h. im Verlaufe des übrigen Lebens gebildet hat. Diese pathologische Veränderung konnte aber nicht ohne Erweckung äusserlich wahrnehmbarer Symptome eingehen und vorschreiten, und wir müssen es desshalb bei dem Mangel einer genauen Krankengeschichte, die sich bei besserer und aufmerksamerer Beobachtung des Kindes, gewiss reichhaltiger hätte aufzeichnen lassen, nach unserer besten Ueberzeugung als unzweifelhaft annehmen, dass das Leben des Kindes sogleich zu sinken begann, als sich die Kongestion und das Blutextravasat im Gehirne zu entwickeln anfieng. Im Verhältnisse der Zunahme der letztern Zustände, mussten die Aeusserungen der Lebensthätigkeit des kindlichen Organismus immer geringer werden, bis sie endlich ganz aufhörten und der Tod eintrat.

Digitized by Google

Als nächste Todesursache sehen wir nun folgende Momente an:

1) Die Disposition in dem Organismus des fraglichen Kindes. Sie besteht in einer Schwäche der gesammten Organisation und stützt sich auf die zu frühe Geburt des Kindes, beziehungsweise auf die noch nicht gehörige Reife desselben. Die sämmtlichen organischen Theile hatten noch nicht diejenige Vollkommenheit erreicht, wie sie zur Ausübung intensiv und extensiv kräftiger Lebensäusserungen und Verrichtungen erfordert werden. Wir haben zwar oben gesagt, dass die Geburt eine lebendige und lebensfähige — partus vivus et vitalis — war; dieser Ausspruch soll hier nicht widerrufen, oder aufgehoben werden; aber es ist doch eine allseitig bekannte Erfahrung, dass achtmonatliche Fœtus sehr häufig aus Schwäche sterben, jedenfalls die grösste Sorgfalt und Pflege erfordern, wenn sie das Leben erhalten sollen. Der Schwächezustand drückte sich hier ziemlich deutlich, sowohl in den körperlichen Gebilden, als in den vitalen Functionen aus. Die Neigung zu Blutextravasaten ist bei solchen Individuen sehr hervortretend, und es bedarf nur einer gerinigen Intensität der specifischen Ursache um diesen pathologischen Vorgang sogleich anzuregen und zu vollführen, d. h. die Anlage zur Krankheit selbst zu machen.

2) Das blutige Extravasat in den Gehirnventrikeln. Bei der vorhandenen Schwäche des Gesammtorganismus überhaupt und des Gehirnes insbesondere, war die Bildung des Extravasats, wie bereits eben berührt worden, nicht nur leicht sondern auch zugleich für das schwache Leben durch allmählige Unterdrückung der Functionen des Gehirns höchst feindlich. Die schwache Vitalität des Gehirns und Nervensystems erlag bald unter dem Einflusse eines fremden Körpers in den Gehirnhöhlen und eines so bedeutungvollen pathologischen Prozesses im Gehirne, und das Leben entfloh.

Zur Bildung dieser nähern Todesursachen trug unwidersprechlich der vorangegangene Fall in den zwölf Fuss

tiefen Abtritt und der durch Eintauchen des Kindeskopfes in die Exkremente des Abtritts bedingte Scheintod das Meiste bei.

Bevor das Kind mit dem Kopfe in die Exkremente des Abtritts gerieth, hat es wahrscheinlich schon, wenn auch nur unvollkommen geathmet. Dieses Athmen wurde aber jetzt durch Verschliessung der Mund- und Nasenhöhle unterbrochen; jedenfalls konnte hier ein Athmen auch nicht zu Stande kommen; es entstand daher Erstickungsgefahr. Der Kreislauf des Bluts wurde unterbrochen, das Blut häufte sich auch im Kopfe, namentlich in den venösen Gefässen desselben an, und die Gefahr eines Schlagflusses war gleichzeitig vorhanden. Dass Erstickung und Schlagfluss nicht eintraten, daran ist die zufällige Errettung des Kindes durch Herausziehen aus dem Abtritte Schuld, und es bleibt immerhin höchst wahrscheinlich, dass durch den Scheintod, resp. apoplektisch-suffocativen Zustand, wobei Blutextravasate in die Gehirnhöhlen und in andern Parthieen des Gehirns sich so gerne bilden, die Bildung eines Blutextravasats um so mehr disponirt und eingeleitet werden musste, als anzunehmen ist, dass bei diesem schwächlichen, frühzeitigen Kinde der Athmungsprozess und kleine Kreislauf durch die vorangegangene Suffocation noch einige Zeit gestört blieben, und überhaupt die Vitalität des ganzen Nervensystems sehr erschöpft wurde.

Fassen wir diese Momente aufmerksam und scharf ins Auge, so werden wir fast versucht, dem Scheintode den alleinigen Bestimmungsgrund des Todes des Kindes zuzuschreiben, der jedoch unter den obwaltenden individuellen Körperverhältnissen, in Bezug auf den sogenannten Lethalitätsgrad, nur die Annahme einer Lethalitas per accidens zuliesse.

Was die sub lit. *g.* verzeichnete pathologische Erscheinung betrifft, so steht dieselbe höchst wahrscheinlich mit der vorangegangenen Störung der Thätigkeit der Lungen und dem Schwächezustande derselben in ursächlichem Ver-

bande. Als mitwirkende Todesursache können wir sie aber nicht ansehen.

Noch dürfte in Anfrage kommen, ob die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur nicht als mitwirkende Ursache zum Tode des Kindes betrachtet werden könne? Hierauf müssen wir verneinend antworten, da man bei der Section des Kindes keine Blutleere weder in den Gefässen der Kopf- noch der Brust- und Bauchhöhle entdeckte, die Annahme eines beträchtlichen und für das Leben nachtheiligen Blutverlustes daher nicht begründet ist.

§. 7.

Ad Fr. III. Wir haben vorhin den wesentlichen nachtheiligen Einfluss des Scheintodes auf das Leben des Kindes erörtert und nachgewiesen. Dieser Einfluss bleibt immer derselbe, gleichviel, ob die H.... G.... das Kind auf dem Abtritte oder vor dem Abtritte gebar. Die erstere Art der Geburt ist uns übrigens die wahrscheinlichere, besonders aus dem Grunde, weil auf dem Boden des Abtritts (vor dem Sitze), keine Spuren von Fruchtwasser aufgefunden wurden. Der Blutfleck am Rande des Abtrittsitzes, kann eben so gut durch die blutende Nabelschnur der Plazenta, als mittelst Anfassens einer blutigen Hand entstanden seyn.

Wir wenden uns nun zur Erörterung des Verhältnisses der psychischen Seite der Gebärenden zur Geburt und stellen die Frage:

„War sich die Gebärende des Vorgangs der Geburt ihres Kindes bewusst, und ist wohl anzunehmen, dass sie ihr Kind mit Wissen und Vorsatz in den Abtritt fallen liess?"

Wie wir oben in den Spec. facti erinnerten, so läugnet die Inculpatin, Kenntniss und resp. Bewusstseyn von dem Vorgange ihrer Niederkunft gehabt, und behauptet, die Geburtswehen für Bauchgrimmen und Drang zur Oeffnung angesehen zu haben.

Die Inculpatin, welche ihre Wahrheitsliebe durch das

Abläugnen der Schwangerschaft bis in das wiederholte richterliche Konstitut, in sehr schiefes Licht gestellt hat, kann bei uns nicht diejenigen Ansprüche auf Glaubwürdigkeit finden, die sonst Schwangere und Gebärende verdienen, — für Schwangere, die mit dem Kinde in ihrem Leibe, auch schon das beseligende Gefühl, Mutter zu werden, in sich tragen, die das Gefühl der Liebe zu einem künftigen Wesen schon vor der Geburt in einem hohen Grade durchdringt, so dass sie alle Vorkehrungen und Bedürfnisse für dasselbe mit zarter Sorgfalt herbeischaffen. Diese Gefühle theilt der Erfahrung zu Folge das Weib im Naturzustande, wie im Stande der feinen Kultur, und nur Rohheit und Gefühllosigkeit oder die Mächtigkeit des, die sittliche Würde des Menschen verdrängenden verbrecherischen Vorsatzes oder Triebes, vermag der heiligen Stimme der Natur hier alles Gehör zu versagen. — Unsere Inculpatin hat weder während ihrer Schwangerschaft irgend eine Vorsorge für die Pflege und Aufnahme ihres künftigen Sprösslings getroffen, noch diesem nach der Geburt Beweise von Zuneigung und Mutterliebe gegeben; sie betrug sich gegen ihr Kind, wie oben in den Spec. facti erwähnt ist, gefühl- und theilnahmslos; — keine Aeusserung entfiel ihrem Munde, woraus zu entnehmen gewesen wäre, dass der gefährliche Sturz ihres Kindes in den Abtritt sie geschmerzt hätte. — Sollen wir nun unter diesen Umständen der Angabe der Inculpatin, als habe sie von dem Herannahen und dem ganzen Vorgange der Geburt nicht die mindeste Kenntniss gehabt, auch nur einiges Vertrauen schenken? —

Es ist zwar wahr und durch die Erfahrung nachgewiesen, dass die Geburt anfangen und fortschreiten könne, ohne dass das schwangere Weib von dem, was in seinem Innern vorgeht, durch sein eigenes Gefühl Kenntniss erhält; — es ist durch viele Beobachtungen konstatirt, dass vom Anfange der ersten Wehen bis zu Ausstossung des Kindes öfter ein langer Zeitraum verstreicht, und eine Gebärende in Ungewissheit bleiben kann, wann das Ende der vierten

Geburtsperiode erfolgen werde; es ist eben so der Erfahrung gemäss, dass der in die mütterliche Beckenhöhle hineinrückende Kindeskopf in der Regel den Trieb zu Stuhle zu gehen, bald mehr, bald weniger erweckt und die Gebärenden nicht selten das Vermögen behalten, bis zur vierten Geburtsperiode (der Ausschliessung des Kindes) umhergehen zu können. Aber alle diese Verhältnisse involviren keine unbedingten Consequenzen, sie berechtigen uns nicht, für die gerichtliche Medizin mehr davon in Anwendung zu ziehen und geltend zu machen, als die Individualität des Falles gestattet; — sie sollen seyn, leitende Grundsätze zu einem vorsichtigen und wahrheitgemässen Urtheile. Die leichtfertige Erhebung der Aussnahme zur Regel und zur Basis eines Grundsatzes, einer, vielleicht zu weit getriebenen Philantropie, und der Gelehrsamkeit zu Liebe, würden die gerichtliche Medizin bald zum Grabe der Strafrechtspflege machen.

Sobald eine Schwangere sich ihrer Schwangerschaft bewusst ist, so weiss sie auch, dass sie gebären muss. Die bevorstehende Katastrophe der Geburt stellt sich der Schwangern nur zu oft lebhaft vor die Augen, und dies um so mehr und um so gewisser, wenn sie im ledigen Stande geschwängert, durch die Schwangerschaft und Geburt ihre Ehre und ihr Sittlichkeitsgefühl vor der Welt zu compromittiren glaubt. Mit ängstlichem Gefühle und mit verdoppelter Aufmerksamkeit wird sie bei der Neige ihrer Schwangerschaft auf jede Veränderung im Innern ihres Körpers lauschen und in jedem Schmerze, der etwa im Unterleibe entsteht, das Herannahen der verhängnissvollen Stunde befürchten. Am meisten wird dies aber der Fall seyn, wenn die Schwangere von dem grauenvollen Vorsatze des Kindesmords durchdrungen ist, oder wenn ihr moralisches Gefühl noch im Kampfe mit diesem Vorsatze steht. Dieses ist wohl psychologisch eben so richtig, als wir es in der Erfahrung haben.

Wollten wir bei unserer Inculpatin auch nicht den entschiedenen Vorsatz des Kindesmordes präsumiren, so bleibt

die Verläugnung ihrer Schwangerschaft immer Thatsache, der wir wohl keinen andern Grund, als die Idee compromittirter Ehre unterstellen können. Und verhält sich dies letztere wirklich so, so kann nach dem vorhin Gesagten der Schluss ohne Wagen gezogen werden, dass die H.... G.... an das Herannahen ihrer Niederkunft gedacht haben müsse. Hat sie denn auch der Anfang der Geburt am Vormittag des 15. December unter der Form von Bauchgrimmen getäuscht, so musste aber der wehenartige Schmerz und der wirkliche Eintritt der Wehen am Nachmittage jedenfalls zu der Vermuthung führen, dass jetzt möglicherweise ihre Niederkunft beginne oder bereits begonnen habe.

Wir haben keine Gegengründe und glauben nach Lage der Akten die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, dass Inquisitin von dem Eintritt des Geburtsactes und der Geburt ihres Kindes Kenntniss hatte. Es sind vorzüglich noch folgende specielle Gründe, die uns zu dieser Ueberzeugung führten:

1) Inquisitin war Erstgebärende. Die Geburt ist hier in der Regel etwas schmerzhafter, besonders in der vierten Geburtsperiode. In diesem Falle können die heftigen Wehen nicht wohl mit einem leichten und gewöhnlichen Bauchgrimmen verwechselt werden.

2) Die Geburt war keine ganz schnelle und höchst wahrscheinlich auch keine ganz leichte, wie oben bereits berührt worden ist. Eine solche Geburt kann aber auch von einer ganz Unkundigen nicht mehr mit Bauchgrimmen verwechselt werden, wenn nicht ganz besondere psychische und körperliche Umstände obwalten — was hier nicht der Fall ist, — zumal, wenn sie weiss, dass sie schwanger ist und ihre Schwangerschaft sich dem Ende naht.

3) Inquisitin war während dem Acte der Geburt bei vollem Bewusstseyn; weder vor noch nach der Geburt war eine krankhaft psychische Störung an ihr bemerkbar. Die Gebärende musste bei ihrer ungetrübten Geistesverfassung,

bei ihrem vollen Bewusstseyn, am Schlusse der vierten Geburtsperiode, wo das geborne Kind in den Abtritt stürzte, und ein solches lautes Geräusch (Platschern) verursachte, dass es die in der Küche befindliche K. M. hörte, eben dieses Geräusch vom Auffallen des Kindes, selbst auch gehört haben. Sie hatte gerade zuvor das Gefühl, als wenn etwas von ihr abgegangen wäre — also Bewusstseyn von dem Vorgange. Nach dem Getöse, welches das Abgegangene beim Auffallen im Abtritte verursachte, konnte sie dieses unmöglich für Exkremente halten, sie musste vielmehr bei dem Bewusstseyn ihrer Schwangerschaft und nahen Niederkunft unwillkürlich auf den Gedanken oder die Vermuthung geleitet werden, dass möglicherweise das Kind von ihr abgegangen sey. Wer würde, wer könnte bei solchen Vorgängen sich mit dem Gedanken einer leichten Unpässlichkeit, wie Grimmen u. dgl. beruhigen? — Die geringste Vorsicht einer Mutter hätte es nicht überwinden können, von dem Abtritt zu gehen, ohne in denselben gesehen zu haben, was abgegangen sey, oder ohne Hülferuf sorglos von dem Abtritt wegzugehen! Auf den stattgehabten Vorgang der Geburt musste die H.... G.... aber jetzt noch das Heraushängen der Nabelschnur aus den Geschlechtstheilen und die dabei statt gehabte Blutung leiten, so wie der zusammengefallene Unterleib. Sie blieb aber bei all dem stille und verschwiegen. Zwar schützt Inculpatin vor, sie sey, nachdem etwas auf dem Abtritte von ihr abgegangen war, bewusstlos geworden. Diese Angabe ist aber grundlos und blos erdichtet; denn in bewusstlosem Zustande hätte sie kein Gefühl, als wenn etwas von ihr abgegangen, haben können, sie wäre ferner nicht vermögend gewesen, den Abtritt zu verlassen, vielweniger noch in ihr Zimmer zurückzugehen und in ihr Bett zu liegen. Auch hat sie der K. M., welche auf dem Gange an ihr vorüber ging, und sie fragte: „was sie gemacht habe?“ geantwortet: „„Nichts““. In bewusstlosem Zustande wäre sie des Auffassens einer an sie gerichteten

Frage eben so wenig, als einer Antwort fähig gewesen. — In den Angaben hinsichtlich der Zeit des Eintritts der Bewusstlosigkeit widerspricht sich die Inculpatin. Akten S. 19 sagt sie: „Nachdem ich mich zu Bette gelegt hatte, und einige Zeit in einem ganz bewusstlosen Zustande dalag etc.“ Nach dieser Angabe ist sie erst nach ihrer Rückkunft vom Abtritte und nachdem sie schon im Bette lag, bewusstlos geworden. Akten S. 68 sagt sie: „Nachdem etwas von mir abgegangen war, kam ich in einen ganz bewusstlosen Zustand, so dass ich mich nicht mehr erinnere, wie ich vom Abtritt in das Bett kam.“ Auch in diesem Widerspruch der Angaben, liegt für uns ein Grund gegen die Annahme des Vorhandengewesenseyns eines bewusstlosen Zustandes.

Dürfen wir hiernach als gewiss annehmen, dass Inculpatin während und nach dem Acte ihrer Niederkunft bei vollem Bewusstseyn war, und alles wusste, was um sie her vorging, so wäre zu erwarten gewesen, dass sie sich doch um ihr, in den Abtritt gefallenes Kind auch erkundigt hätte, wenn wir auch annehmen wollen, dass sie im Acte des Gebärens nicht einmal wusste, dass ein Kind von ihr abging. Sie verhielt sich aber nach der Geburt ganz ruhig und theilnahmlos und bekümmerte sich gar nicht um ihr Neugeborenes, es war ihr gleichgültig, ob es lebte oder den Tod im Abtritt fand.

Nach dem Dargestellten glauben wir unsere Ueberzeugung dahin aussprechen zu müssen, dass Inculpatin sich des Vorgangs ihrer Niederkunft bewusst war und höchst wahrscheinlich ihr Kind in einem psychisch freien Zustande mit Vorsatz oder strafwürdiger Schuld in den Abtritt fallen liess.

§. 8.

Fassen wir nun das Gesagte zusammen, so ergibt sich folgende summarische Beantwortung der aufgestellten Fragen:

I. Das von der H.... G.... geborne Kind war kein reifes, gliedmässiges, ausgetragenes Kind, sondern eine unreife Geburt (Frühgeburt) mit Lebensfähigkeit (partus praecox vivus et vitalis).

II. Das Kind starb bei allgemeiner Schwäche seiner Organisation in Folge gewaltthätiger Einwirkung auf sein Gehirn- und Nervensystem, welche Einwirkung den Tod zufällig bedingten — Lethalitus per accidens.

III. Der Tod des Kindes steht mit dem Vorgange der Geburt in ursächlichem Verbande, indem die Gebärende in einem psychisch freien Zustande und höchst wahrscheinlich mit Vorsatz das Kind in den Abtritt fallen liess.

Der Medizinalreferent bei dem Obergerichte stimmte nur Nr. I. bei. In Nr. II. und III. hatte er differirende Ansicht ausgesprochen, wodurch die gewaltsame Todesart und der wahrscheinliche gemachte Vorsatz in Zweifel gezogen wurde.

Die höchste Sanitätsbehörde, in diesem Falle competent zur Entscheidung, stimmte dem Medizinalreferenten des Obergerichts bei. Das Obergericht erkannte: „Die H.... G.... sey des ihr angeschuldigten Kindsmords für klagfrei, dagegen des Verbrechens der Verheimlichung der Schwangerschaft und der heimlichen Niederkunft für schuldig zu erklären, und desshalb zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.“

V.

Obergerichtärztliches Gutachten.

Von

Herrn Dr. Sander,

Hofgerichts-Medicinalreferenten, Medicinalrathe in Rastatt.

Wegen Verwundung und des hierauf erfolgten Todes.

Nachdem am 2. Febr. d. J. der Taglöhner ... bei Wirthshaushändeln mittelst mehrerer Stockstreiche am Kopfe verwundet war, erkannte die alsbald vorgenommene Besichtigung auf dem obern Stirntheil linkerseits eine 1½ lange stumpfgerandete bis auf das Stirnbein klaffende Quetschwunde, zugleich war auf der linken Scheitelgegend die Kopfschwarte aufgerissen und rechts gegenüber eine angeschwollene Hautstelle.

Dem Verletzten war es nach erlittener Misshandlung sogleich etwas brecherisch geworden, später klagte er über Schwindel und der Blutstoss fühlte sich hart und voll; ohne eigentliches Krankseyn des Verletzten geschah Anfangs dessen wundärztliche Besorgung während 10 Tagen in seiner Wohnung, sodann begab sich derselbe täglich zur Erneuerung des Verbands in das Hospital, die eiternde

Stirnwunde war gegen Ende des Monats geheilt, allein den 3. März starb der Verletztgewesene plötzlich am Schlagfluss. Bei der Leichenöffnung zeigte sich unter der festvernarbten Wunde die äussere Knochentafel des Stirnbeins etwas rauh, zwischen den Hirnhäuten und auf der Grundfläche des Schädels ist eine ziemlich beträchtliche Menge wässeriger und sulziger Flüssigkeit ergossen, die beiden innern Hirnumzüge sind etwas verdickt, die Gehirnmasse erweicht, das Herz in seinen Vorhöfen und Kammern erweitert und mit seinen Wandungen wenigstens um das doppelte des gewöhnlichen Umfangs vergrössert, die Lungen von Blut strotzend.

Unter diesen Verhältnissen und da am Schädelgewölbe keine anderen bemerkbaren Verletzungen und innerhalb keine Ueberfüllungen oder Ansammlungen von Blut und keine Eiterbildungen sich vorfanden, erklärt das Physikat ... in dem fleissig und gründlich ausgearbeiteten Endgutachten vom 9. März den apoplektisch schnell eingetretenen Tod des Vulneraten nicht als Folge der stattgehabten Kopfverletzung.

In eigener Beurtheilung dieser Hauptfrage muss ich vorausschicken, dass dieser vor 43 Jahren geborene, gross und kräftig gebaute, nunmehr gestorbene Mensch, sich der Trunksucht hingegeben, dass er sich oft in Bier und Branntwein berauscht hatte, dass er an Gliederzittern, Hämorrhoidalfluss und andern Zeichen der Gewohnheittrinker litt. Aus solcher ungeregelter schädlicher Lebensweise lassen sich die in der Schädel- und Brusthöhle entdeckten krankhaften Zustände ungezwungen und erfahrungsgemäss herleiten. Die zugefügte Kopfverletzung traf also insbesondere auf eine in der Schädelhöhle schon bestehende verborgen krankhafte Körperbeschaffenheit und konnte daher in dieser Beziehung unverhältnissmässig zu ihrem äussern Erfolge nach innen nachhaltig schädlicher einwirken, als bei gesunder Beschaffenheit des Hirnorgans zu erwarten stand. Die auf meinen Antrag hin nachträglich vernommene Wittwe

des Verstorbenen gibt auch an, dass ihr Ehemann, welcher in der Zwischenzeit der Verletzung bis zum erfolgten Tode manchmal Bier und Branntwein getrunken habe, leichtere Hausarbeiten habe damals noch verrichten, dass er z. B. das Holz habe sägen, aber nicht spalten können, weil ihm sodann während dieser letztern oder andern anstrengendern den Körper erschütternden Arbeiten, welche zugleich das Niederbücken des Kopfes erforderten, immer so voll, schwer, schmerzhaft und schwindelich in demselben geworden sey.

Aerztlich ist also immerhin die Annahme gestattet, dass die durch die Stockschläge auf den Kopf verursachte gelinde Hirnerschütterung auf das vom übermässigen Genuss geistiger Getränke bereits krankhaft erweichte und mit stockenden wässerigen Säften beladene Hirnorgan sehr nachtheilig eingewirkt, dass der längere Zeit hindurch bestehende nahe Reitz an der Stirne vom erweiterten überkräftig sich zusammenziehenden Herzen aus immer mehr Blut nach oben in die geschwächten ausgedehnten Gefässe der Hirnhäute anzog, so dass diese Zustände bei überdies schlechtem Verhalten des Kranken die Erlahmung der Nerventhätigkeit desto eher begünstigen, den apoplektisch erfolgten Tod desto früher herbeiführen konnten. Ich könnte daher diese Verletzung als eine individuelle zufällig tödtliche bezeichnen; allein selbst hiernach dürfte dem Thäter der erfolgte Tod nicht zu Schuld und Strafe zugerechnet werden; weil der Antheil der Verletzung und derjenige der bestandenen Krankheit an dem eingetretenen Tod mit Genauigkeit nicht ausgeschieden, weil der ursächliche Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod nicht erwiesen werden kann, womit demnach der Thatbestand einer vorliegenden Tödtung in foro nicht hergestellt ist.

Es bleibt mir daher nichts anders übrig, als die fragliche Verletzung für eine g e r i c h t l i c h n i c h t t ö d t l i c h e zu erklären und auf ihr ursprüngliches Verhältniss zurückzugehen, wo sich dann mit Sicherheit bestimmen lässt, dass sie als eine nicht gefährliche der Kunsthülfe jedoch

bedürftige Verletzung strafrechtlich als Verwundung zu betrachten sey.

Rastatt im Mai 1838.

Der Medicinalreferent.

Obergerichtärztliches Gutachten.

Wegen lebensgefährlicher Verwundung respective Tödtung.

Den 28. Juli 1835 wurde dem 60 Jahre alten ... von ... bei einer entstandenen Rauferei eine Stichwunde in den Rücken zugefügt, welche damals eine richterliche Untersuchung nicht veranlasste. Erst den 2. April 1836 auf erhaltene Anzeige, dass der Verletzte in Folge dieser Wunde schwer erkrankt sey, wurde von dem Physikate ... die gerichtliche Besichtigung vorgenommen, bei welcher man an dem hintern untern Rande des rechten Schulterblatts eine kallös gerandete fistulöse, reichlichen Eitergiesende Wundöffnung fand, in deren Kanal die eingeleitete Sonde nach oben und hinten unter das Schulterblatt mit Leichtigkeit eindrang. Von dem schon lange angedauerten eiterigen Säfteverlust war der Kranke abgemagert; ein angeblich seit dem Herbst des vergangenen Jahrs hinzugekommener nun häufig sich wiederholender Husten entleerte einen verdächtigen Schleimauswurf ohne sonstige wesentliche Athmungsbeschwerden, auf einer seit- und unterwärts der Verletzung schwappenden Hautstelle ward eine Gegenöffnung bewirkt, aus welcher herabgesenkter Eiter in Menge hervorquoll, eine zweckdienliche kunstgerechte äussere und innere Behandlung wurde angeordnet. Allein die zur Gewohnheit gewordene, die Kräfte erschöpfende äussere Eiterung dauerte ununterbrochen fort, der Schleimauswurf ward immer eiterartiger, der Husten hartnäckiger, der Blutstoss an der Speichenschlagader kleiner und häufiger, und wenn auch

im Verlaufe dieses und des folgenden Jahres der Krankheitszustand zeitweise gebessert erschien, und Bewegung in freier Luft gestattet, wenn auch die ursprüngliche Stichwunde sich nach aussen geschlossen hatte, so ergoss die durch Kunsteingriff vollbrachte Oeffnung desto mehr jauchigen Eiter, der auch aus andern aufgebrochenen Hautstellen ausfloss, so bildete sich denn doch allmählig ein unverkennbarer schwindsüchtiger Zustand aus, welcher unter den gewöhnlichen Erscheinungen einer langwierigen Eiterung, unter Nachtschweissen, wassersüchtig angeschwollenen untern Gliedmassen, vollständiger Abmagerung und brandigem Aufliegen den Kranken am 28. Sept. 1837 dem Tod überlieferte.

Der Brustkorb der Leiche ist nach vornen ziemlich abgeflacht, das Rippenfell ist durchgehends mit dem Herzbeutel und den Lungen fest verwachsen, in der linken Brusthöhle sind etwa 4 Unzen wässerige Flüssigkeit ergossen, der Bestandtheil der linken Lunge ist von gesunder Beschaffenheit, die rechte Lunge ist nach hinten dem untern Theil des Schulterblatts gegenüber fest und sennenartig mit dem Rippenfell verwachsen, so dass sie mit dem Messer getrennt werden muss.

Während dieser gewaltsamen Trennung und der hiebei unvermeidlichen Zerreissung der bestehenden Lungentheile zeigt sich eine blutig eiterartige Jauche von etwa 2 Unzen im Gewicht, ob dieser krankhafte Stoff aus einer eigens gebildeten Höhle oder zertheilt aus der Lungenmasse hervordrang, kann nicht versichert werden; in dieser hintern Gegend ist die rechte Lunge derb festzellig nicht knisternd zu befühlen, sie ist hepatisirt, die obern vordern Theile dieser Lunge sind geregelt beschaffen.

Eine von der äussern Verletzung nach der innern Brusthöhle eindringende Verbindung ist nicht vorhanden, auf der innern Rückenwand ist keine Narbe ersichtlich. Nachdem die ursprüngliche von aussen jetzt verschlossene Stichwunde tief eingeschnitten war, sieht man den nach innen

noch geöffneten Wundkanal entzündlich geröthet, jedoch keinen Eiter enthaltend; von diesem Wundkanal aus, dessen Tiefe und inneres Ende anzugeben in dem Sectionsbefund vergessen wurde, zieht ein anderer entzündlich gereizter Weg zwischen Zellgewebe und Fleischtheile nach drei andern gleichfalls unbestimmten Hautnarben hin, die Wirbelknochen und die betreffenden Rippen sind durch die stattgehabte benachbarte Eiterung nicht angegriffen.

Betrachten wir vorerst rein ärztlich den vorliegenden Fall, so ersehen wir, dass diese während 9 Monaten sich selbst überlassene Rückenwunde eine schlechte Eiterung hervorgerufen, dass sich zwischen dem Zellgewebe und den Fleischtheilen Fistelgänge und Eitersenkungen auswärts ihres Wundkanals gebildet, dass sich bereits der nahe äussere allzulange bestehende Reiz auf die gegenüberliegende innere Brustwand fortgepflanzt und dort eine schleichende Brustentzündung bewirkt hatte. Als sodann die Kunsthülfe nachgesucht ward, vermochte diese bei dem alten durch Säfteverlust abgeschwächten, mit engem Brustraum versehenen Menschen nicht mehr zu tilgen; das aussen und innen glimmende heimtückische Entzündungsfeuer, die nun entstehenden weithin verbreiteten Verwachsungen, störten die freien Bewegungen, die Verrichtungen der in der Brusthöhle befindlichen Organe, die an der rechten hintern Brustwand, der nach aussen gereizten eiternden Stelle entsprechend, festgeheftete, jauchig entartete und verhärtete Lunge führte allgemeine Säfteverschlechterung und mit hektischem Fieber nach 26 Monaten endlich den Tod herbei. —

Da also diese zugefügte Stichwunde mit dem erfolgten Tode in einem ursächlichen Zusammenhang steht, so wäre sie nach der gewöhnlichen Begriffbestimmung als eine tödtliche zu erklären, und damit mussten wir den angethanen Thatbestand der Tödtung sammt dessen rechtlichen Folgen anerkennen, wenn auch der Grad der Tödtlichkeit hier nur ein zufällig tödtlicher wäre. Dieser Ausspruch kann durch den so spät erst eingetretenen tödtlichen Aus-

gang nicht geschwächt werden, wenn dieser als unmittelbare, oder wie hier geschehen, als mittelbare Folge der Verletzung aus physiopathologischen Gründen sich darstellen lässt.

Es handelt sich aber vorliegenden Falls in der entscheidenden Hauptsache darum, wie war die beigebrachte Stichwunde anfänglich beschaffen, wie hat sie sich später in der Section erwiesen, war sie eine leichte, schwere oder gefährliche Verletzung? Ich behaupte nämlich, dass aus den beiden erstern Verletzungsstufen gerichtlich nie eine tödtliche Verletzung hervorgehen kann.

Das schädliche Werkzeug, die von dem Thäter in den Rücken eingestossene Messerklinge, ist nun gewiss nicht bis in die Brusthöhle eingedrungen, die den innern Brustraum auskleidende Pleura und die Lunge selbst sind unverletzt geblieben. Hätte eine solche, immerhin lebensgefährliche Verletzung, statt gehabt, dann wären aus ihr sogleich Krankheitserscheinungen (ein und auswärts zischende Luft-Brustbeklemmung, Erstickungszufälle, Bluthusten) entsprungen, welche jedenfalls den Verwundeten und seine Angehörigen bestimmt hätten, alsbald die Hülfe des Arztes in Anspruch zu nehmen. Auch die Section hat in der hintern rechten innern Brustwand keinen Wundkanal, keine Narbe aufgefunden.

Wir sind demnach zu der sichern und gleichfalls durch die Section bestätigten Annahme gezwungen, dass die Verletzung nur die äussern weichen Fleischtheile des Rückens betroffen hatte, eine solche Wunde ist eine an sich das Leben nicht gefährdende nur schwere Verletzung und nach unserm Straf-Edict eine einfache Verwundung. Wenn nun dennoch diese schwere Verletzung durch ihre spätern gefährlichen Erfolge als veranlassende Ursache den Tod herbeigeführt hat, so ist dieser unglückliche Ausgang aus anfänglich so beschaffener äusserer Wunde so ungewöhnlich so individuell zufällig, dass er dem Thäter nicht zur Schuld und Strafe zugerechnet werden kann. Nach Erfahrung und Grundsätzen der Heilkunst lässt sich mit Gewissheit be-

Digitized by Google

haupten, dass diese Verletzung, gleich anfänglich kunstgerecht behandelt, nachtheillos geheilt seyn würde, und wollte man auch den aus ihr erfolgten Tod als bleibenden Schaden gerichtlich bezeichnen, so ist doch dieser eines Theils in sich selbst verschwunden und müsste andern Theils dem Verletzten selbst oder seinen Angehörigen wegen Vernachlässigung der zu Gebote stehenden ärztlichen Hülfe zugemessen werden.

In Erwägung also, dass diese Rückenstichwunde die Brusthöhle nicht geöffnet, dass sie keine edlen zur Fortdauer des Lebens im unversehrten Zustand nothwendigen Theile betroffen hat, dass sie an sich einen tödtlichen Ausgang nie befürchten liess, dass sie nicht die nahe technisch genügende Ursache des Todes enthaltet, sondern durch später hinzugekommene, rein zufällig wirkende Einflüsse, nur als entfernte Veranlassung des Todes gelten kann, erkläre ich die fragliche tödtlich gewordene Verletzung als eine gerichtlich nicht tödtliche und nach unserm Straf-Edict als eine gemeine Verwundung.

Rastatt den 17. April 1838.

Obergerichtärztliches Gutachten.

Wegen Tödtung.

Den 4. Juni d. J. Abends, wurde die vor 34 Jahren geborne, dem Trunke ergebene und an jenem Tage berauscht gewesene ... Ehefrau in ihrem Hause quer und rücklings auf dem Bett liegend, mit auf den Boden reichenden Füssen todt aufgefunden, — die gerichtliche äussere und innere Besichtigung der Leiche liefert zu den Akten folgendes wesentliches Ergebniss: blutiger Schaum fliesst aus dem Mund, auf der linken Seite des Kehlkopfs ist eine $^3/_4''$ lange und $^1/_4''$ breite Hautabschärfung, mitten auf dem Kehlkopf ein gebogener leichter Riss in der Oberhaut; nach

geschehenem Einschnitt ist links unten am Kehlkopf eine unbeträchtliche $1\frac{1}{2}''$ lange und $\frac{1}{2}''$ breite Blutunterlaufung, aus der durchschnittenen Luftröhre ergiesst sich wässerige Flüssigkeit, beide Lungen sind mit Blut angefüllt, das Herz ist blutleer; im Schädel sind die Gefässe der Hirnhäute und die venösen Behälter mit Blut angefüllt; die Organe des Bauches sind in geregeltem Zustand. Auf der Brust, einem Oberschenkel und einem obern Gliedmass sind sechs alte Blutunterlaufungen ersichtlich.

Das Physikat ... versucht seine Ansicht, dass der plötzliche Tod dieses Weibs vermittelst äusserer Gewaltthätigkeit durch Erstickung hervorgebracht worden sey, in dem Endgutachten zu begründen, und fügt die gerichtliche Bestimmung bei, dass die vorliegende Verletzung wegen stattgehabter Trunkenheit absolut individuell letal sey. —

Ich hann diesen Behauptungen nicht beistimmen, indem ich der festen Ueberzeugung bin, dass hier der angethane Thatbestand einer durch fremde Hand gewaltsam zugefügten Tödtung mit der dem Richter nöthigen Sicherheit vom Arzt nicht erwiesen werden kann. Es ist zwar wahr, dass der blutige Schaum vor dem Mund, insbesondere die beiden Hautschrammen in der Kehlkopfgegend, die Blutunterlaufung unter derselben, ferner die wässerige Flüssigkeit in der Luftröhre, die mit Blut erfüllten Lungen, so wie die Häute und Sinus des Gehirns in demselben Zustand, den auf dem Angeschuldigten ruhenden Verdacht einer, an seinem schon früher von ihm öfters misshandelten Eheweib unternommene Erwürgung unterstützen, allein um aus diesem Befund mit absprechender Gewissheit, wie geschehen, auf wirklich vollbrachte derartige Tödtung zu schliessen, dazu reichet er weit aus nicht hin. Es fehlen nämlich so viele Zeichen der Erwürgung und Erstickung, sie sind wenigstens in den Akten nicht aufgeführt, dass dieser Mangel die anscheinend beweisenden Zeichen in ihrem Werth entkräftet.

Das Aussehen des Antlitzes der Verstorbenen hätte doch nothwendig und genau beschrieben werden sollen. War

Digitized by Google

denn das Gesicht blauroth aufgetrieben, waren die Augen hervorgetrieben, hieng die Zunge angeschwollen aus dem Mund? Der Befund in der Luftröhre und in der Brust lässt ferner mit Bestimmtheit die Erstickung nicht erweisen, er widerspricht sogar dieser gewaltsamen Todesart. Bei vorliegender Erstickung ist nämlich in den dunkelblauen strotzenden Lungen wegen Zerreissung kleinerer Gefässe und in der Luftröhre schaumiges Blut enthalten, hier wird nur von wässeriger Flüssigkeit in der letztern gesprochen und die Beschaffenheit der Lungen nicht näher bezeichnet. Sodann fehlt das wichtigste das immer bestehende Zeichen der Erstickung bei dem erwachsenen Menschen, dass das rechte Herz, dessen Gefässe und die Hohladern von stockendem Blut ausgefüllt und ausgedehnt sind, hier aber heisst es merkwürdigerweise „das Herz war blutleer". Es wäre gleichfalls wünschenswerth gewesen, wenn der Zustand des Gehirns ausführlicher beschrieben worden wäre, denn zu den constanten sichern Zeichen der Erstickung fehlen die mit schwarzrothem Blute strotzend erfüllten Gefässe, nicht nur der Haut und Sinus, sondern der Wesenheit des Gehirns. Alle diese Erstickungszeichen mussten wohl in diesem Fall noch erkennbarer und ausgeprägter erscheinen, da die Verstorbene während der letztern Lebensjahre dem Branntwein- und Weintrunke ergeben, mit kohlenstoffigem Blut reichlich versehen und überdiess an dem Todestage berauscht und im Blutkreislauf aufgeregt war. Es ist daher von dem Physikat sehr unvorsichtig gewesen, dass dasselbe auf einen so kurz und leicht hin aufgenommenen, nicht gehörig beweisenden Befund den folgewichtigen bestimmten Ausspruch der geschehenen gewaltsamen Erstickung stützte, und damit den Untersuchungsrichter veranlasste, den Angeschuldigten bis daher im Gefängniss verhaftet zu halten. —

Da das Physikat eine gewaltsam vollbrachte Erstickung, eine solche wirkliche Mordthat annimmt, so hätte es nicht nöthig gehabt, den Grad der Tödtlichkeit dieser Verletzung bestimmen zu suchen, es genügt dann dem Richter, die

Digitized by Google

wirkende Ursache des Todes vom Arzt beleuchtet und bestimmt zu sehen. Von individuell absoluter Tödtlichkeit kann also hier nie die Rede seyn, denn wollte der Angeschuldigte sein Weib an jenem Abend durch Erwürgen absichtlich tödten, so hätte die verletzende Handlung den Tod auch hervorgebracht, wenn das Weib nicht betrunken gewesen wäre.

Es sind hier noch Geheimnisse verborgen, welche durch die Inspection und Section der Leiche nicht enthüllt sind. Wie ich den Fall ansehe und überdenke, so liegt in ihm mit Sicherheit keine Erwürgung, keine gewaltsame Erstickung vor, obgleich die Hautschrammen und die Blutunterlaufung in der Kehlkopfgegend und die eigenthümliche, mit dem Oberkörper in das Bett etwas eingedrückte Lage der Leiche immerhin sehr verdächtig bleiben. Thue ich mit diesen äussern Merkmalen (der blutige Schaum vor dem Mund kann beweisend nicht erscheinen) gegenseitig abwägen die vorhandenen innern Zeichen der Erstickung und die fehlenden, so dürfte vielleicht die Annahme gestattet seyn, dass der Angeschuldigte oder ein anderer Mensch im Zorn über die abermalige Trunkenheit des liederlichen, boshaften Weibes, dasselbe am Hals gepackt und auf das Bett niedergedrückt hat, nun entstand entweder durch den Druck auf den empfindlichen Kehlkopf oder durch den verursachten Schrecken unter Begünstigung des Rausches eine theilweise innere Erstickung oder eine plötzliche Hirnlähmung, der plötzliche nicht beabsichtigte Tod. Wäre eine Tödtung durch Ersticken beabsichtigt und vollführt worden, dann würde man schon aussen am Kehlkopf verstärktere Blutunterlaufungen und an andern Theilen Zeichen von Gegenwehr entdeckt haben. Mir ist dieser Sache nur so viel gewiss, dass die bestimmte Todesursache sehr ungewiss ist.

Rastatt den 29. October 1838.

Der Medicinalreferent.

Obergerichtärztliches Gutachten in U. S.

Gegen die Hebamme .... wegen Tödtung.

Die äussere und innere Besichtigung der verstorbenen Theresia ... liess am 6. April d. J. dem Physikate ... in der Hauptsache folgende krankhafte Zustände und Verletzungen erkennen: Der Unterleib ist trommelsüchtig angeschwollen, der After und die äussere Scheide sind brandig anzusehen, die untern Theile des Mastdarms und der innern Wand der Scheide sind herausgetrieben; die durchschnittene Bauchwand ist auf der untern innern rechten Seite brandig, die dünnen Gedärme theilweise entzündet, der Dickdarm von geregelter Beschaffenheit, der Mastdarm ist nach aussen in seiner Umgebung und Länge entzündet und brandig, zwischen der oben aufliegenden Scheide, der Gebärmutter und dem nach unten gelagerten Mastdarm befinden sich im zelligen Gewebe auf der rechten Seite des Beckens handgrosse eitrige brandige Stellen, auch höher nach vornen zwischen Fruchthalter und Harnblase ist das verbindende Zellengewebe entzündet; die innere Fläche des aufgeschnittenen Mastdarms ist in einer Länge von 2″ vom After aufwärts brandig, in gleicher Höhe erscheinen auf dieser innern Fläche zwei eindringende an ihren Rändern entzündete den brandigen Stellen im rechten Becken gegenüberliegende erbsengrosse Verletzungen, $^1/_8$ Zoll von einander entfernt geht das eine dieser Löcher $^3/_4$″ schief aufwärts in dem Zellgewebe der Mastdarmhäute fort, das zweite durchdringt aber den Darm in mehr gerader ebener Richtung.

Die erst nach erfolgtem Tode eingeleitete amtliche Untersuchung hat herausgestellt, dass die Angeschuldigte den 31. März zweimal zu der von der Grippenseuche ergriffenen 53jährigen Kranken gerufen wurde, um dieselbe zu klystieren, weil sie an hartnäckiger Verstopfung litt. Nachdem das erste Vormittags beigebrachte Klystier ohne Wirkung alsbald wieder abgegangen war, wurde Nachmittags das zweite gesetzt, es wollte aber der Hebamme nicht recht

gelingen, das Klystier beizubringen, denn das in dem Mastdarm eingesteckte beinerne Röhrchen schob sich mehrmal von selbst zurück. Endlich nach mehreren fruchtlosen Versuchen wurde die Kranke auf die rechte Seite gelegt, das beinerne Röhrchen unter erfolgtem Widerstand in den After und Mastdarm eingesteckt und mit einiger Anstrengung der rechten Hand der hölzerne Stempel in den mit Flüssigkeit gefüllten zinnernen Cylinder hineingedrückt. Ein Zeuge sagt noch aus, die Hebamme habe die Klystierspritze mit dem andern Ende (mit dem Ende des Stempels) auf die Brust gesetzt und so mit derselben und der rechten Hand nachgeschoben.

Während dieser Operation wendete sich die Kranke im Bette um, wahrscheinlich aus erlittenem Schmerz, schrie einen Klaglaut aus, und unmittelbar darauf floss anfangs braune, dann rothe blutige Flüssigkeit aus dem After.

Der zufällig eben herbeigekommene behandelnde Arzt versuchte nun selbst, da dieses Klystier ohne Wirkung sogleich abgegangen war, ein drittes Klystier zu geben, allein auch dieses, zwar ohne neuern Schmerz beigebracht, floss doch sogleich wieder ab, wie es gegeben war. Der Arzt vermuthete eine geschehene Aufritzung oder irgend eine Verletzung des Mastdarms wegen des ausgeflossenen Blutes, an den folgenden Tagen aber beurkundeten die bekannten Zeichen einer entstandenen Darmentzündung, von den jetzt geeigneten Mitteln wurden manche angewendet, jedoch die unverkennbare Entzündung des Mastdarms schritt unaufhaltsam zum Brande, zum Tode, welcher den 5. April eintrat.

Das Physikat äussert sich in dem Endgutachten vom 19. Juni „der Befund der Legalsection habe nachgewiesen, dass der Tod hier in Folge der beschriebenen Mastdarmverletzung bei Applikation jenes Klystiers verursacht worden sey.“

Dieser kurzhin gestellten, nicht hinlänglich begründeten und dennoch forensisch entscheidenden Erklärung kann ich

nur sehr beschränkt die Zustimmung ertheilen, weil bei der Eigenthümlichkeit des vorliegenden Falls der Gerichtsarzt hier noch Manches bedenken und dem Richter erhellen muss, woran das Physikat nicht gedacht, was mit keinem Worte berührt ist.

Das jedesmalige Einbringen des Röhrchens in den Mastdarm konnte nur nach Bezwingung eines ungewöhnlichen Widerstandes vollbracht werden, und dennoch schob es sich immer wieder sammt dem ganzen Werkzeug zurück — daraus müssen wir auf eine krankhaft erhöhte Empfindlichkeit im Mastdarm schliessen, welche bei diesem angebrachten äussern Reiz eine kräftige krampfhafte Zusammenziehung der umliegenden Muskeln hervorrief und so den fremden eingedrungenen Körper nach aussen hinabdrückte. Unter diesen Umständen hätte freilich die Hebamme die fortgesetzten Versuche des Klystierens unterlassen und dem Arzte die weitere Hülfe anheimstellen sollen. Können wir aber gerechter Weise diese mangelhafte Beurtheilung einer Hebamme zum Verschulden anrechnen, wenn selbst der behandelnde Arzt in allen seinen spätern überdachten Eingaben, wenn sogar selbst der Gerichtarzt in seinem massgebenden Gutachten nach dieser temporären Mastdarmverengung nicht forschen und mit keinem einzigen Worte dieses Krampfzustandes und seiner etwaigen Ursache erwähnen?! Die schon längere Zeit ihrem Berufe sich widmende Hebamme hatte wohl schon hundert Mal mit leichtem glücklichen Erfolg Klystiere gegeben, sie legte ganz zweckdienlich die Kranke auf die rechte Seite, weil der Mastdarm vor dem Heiligen- und Steissbein bis zum Ausgang des Beckens an der linken Seite herabgeht, diesmal war sie aber unglücklich, weil sie unüberlegt und hartnäckig den gefundenen Widerstand überwinden wollte, durch ungeschickten Kunsteingriff, durch gewaltsames Eindrücken des an der Spritze befestigten Röhrchens verletzte sie den Mastdarm.

Da die Kranke sich gutwillig zum Klystieren hingab, so

müssen wir annehmen, dass sie dann erst auf dem hergerichteten Lager sich umdrehte, als sie bereits im Mastdarm verwundet war. Die Section entdeckte jedoch zwei einzelne Verletzungen, welche als von einander entfernt nicht in einem und demselben Augenblick zu Stande gebracht seyn können. Wir sind daher zu dem weitern Schlusse berechtigt, dass nach der Richtung des gewaltsam eingedrückten beinernen Röhrchens die zwischen den Darmhäuten aufwärts sich erstreckende Verletzung die erste war. Von dieser Verletzung und der nachgespritzten ausdehnenden Flüssigkeit im Schmerz überwältigt, warf sich die Kranke sodann rasch und unvorsichtig auf die andere Seite, indem die Hebamme nach aussen — mit fester Hand noch die Spritze hielt, das innen befindliche Röhrchen konnte jetzt auf diese Art die Mastdarmwand durchbohren und so entstand die zweite wichtigere quer durchdringende Darmwunde.

Diese beiden Mastdarmverletzungen befanden sich nur 2″ vom After entfernt, das höher anschliessende Bauchfell war also nicht durchstossen und die eingespritzte Flüssigkeit konnte mithin nicht in die Bauchhöhle, sondern nur zwischen die Mastdarmhäute oder in das lockere Zellengewebe zwischen Rectum und Vagina eindringen. Solche gewaltsam zwischen die getrennten Theile eingespritzte vielleicht salzige Flüssigkeiten, solche gerissene Mastdarmwunden sind immerhin als schwere Verletzungen zu betrachten, welche eine örtliche Entzündung erregen mussten, allein die nachgefolgten ungewöhlichen Erscheinungen, diese rasche Verschlimmerung, diese Ausbreitung des örtlichen entzündlichen Leidens auf die entfernten dünnen Gedärme, diese eiterige Verjauchung in der Beckenhöhle, das brandige Absterben des Mastdarms und der binnen fünf Tagen so schnell erfolgte Tod lassen sich hieraus nicht genügend erklären.

Was war also wohl die Ursache dieses unglücklichen Ausgangs? Die Grippe war es, dieser Krankheitproteus,

welcher den Unterleib und insbesondere die Gedärme so häufig zum Krankheitherde sich wählte, welcher hier das Nervenleben der Bauchorgane eigenartig tief ergriffen und beeinträchtigt hatte, dass sie dem auf krankem Boden neu hinzugekommenen Krankheitreize schnell unterlagen. Dieselbe geheimnissvolle Seuche hatte auch die Beckennerven in ihrer Empfindlichkeit gesteigert, daher die hartnäckige Verstopfung, daher der krampfhafte Zustand des Mastdarms bei dem Einbringen des Röhrchens.

Wie die jezt entstandene Gedärm- und Mastdarmentzündung von dem Arzte behandelt worden, kann ich nicht mit Sicherheit aus der anliegenden Krankheitgeschichte entnehmen, da diese sehr unvollständig ist und erst nach erfolgtem Tode nachgetragen wurde, der Verlauf der täglich gewiss sich steigernden Symptome ist nicht geschildert, wie viel Blutegel angesetzt wurden, ob aus dem After örtlich Blut entzogen, ob ein Adereinschnitt veranstaltet wurde, darüber schweigen die Akten.

Zum forensischen Ausspruch übergehend und in Erwägung also, dass Patientin den von der Hebamme begangenen Kunstfehler durch eigene Unvorsichtigkeit theilweise mit verschuldete, dass solche nur 2″ vom After entfernte Mastdarmverletzungen nach richtigem ärztlichen Ermessen als wirklich gefährlich nicht anerkannt werden können, dass ich die Zweckmässigkeit der ärztlichen Behandlung der hierauf entsandenen Mastdarm- und Unterleibentzündung nicht prüfen kann, dass endlich die Grippe zu dem unglücklichen Ausgang jedenfalls und grösstentheils mitgewirkt hat, muss ich auf wissenschaftlich medicinische Grundsätze gestellt erklären, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen dieser zugefügten Mastdarmverletzung und dem erfolgten Tode hier mit Sicherheit nicht zu erweisen sey, und dass demnach unter allen diesen Verhältnissen vorliegenden Falls der objective Thatbestand

einer aus Fahrlässigkeit verübten Tödtung nicht hergestellt ist.

Rastatt — 1837.

Der Medicinalreferent Sander.

Obergerichtärztliches Gutachten.

Wegen lebensgefährlicher Misshandlung seines Kindes.

Auf erhaltene Anzeige, dass das ¾ Jahr alte männliche Kind des Wittwers und Brunnenmeisters ... in Pflege und Nahrung sehr vernachlässigt werde, liess das evangelische Pfarramt allda dasselbe aus der väterlichen Behausung den 1. Dec. vorigen Jahres abholen, es wurde nun bei einer Pflegemutter in Kost gethan, ärztlich behandelt, in das Hospital aufgenommen und später derselben Wartfrau übergeben, bei welcher dasselbe den 22. Febr. d. J. starb.

Der Pfarrer und die absichtlich herbeigerufenen Zeugen entwerfen ein übereinstimmendes getreues Bild des erbärmlichen jammervollen Zustandes des Kindes; der Kopf des Knäbleins ist mit einem alten Häubchen, der Körper mit einem kurzen zerlumpten Kittelchen und mit einem nur bis an die Schenkel reichenden Hemdchen bedeckt, welche beide leztern durchaus schmutzige Kleidungstücke von Menschenkoth und Harn völlig steif sind, der ganze Körper ist wie bedeckt von einer Kothkruste, der After, die Geschlechtstheile, die obern innern Seiten der Schenkel von der Schärfe des Harns aufgeäzt, die Steissbeingegend wund und von einem nussgrossen tiefen Geschwür aufgefressen, der nur ½′ lange Kindkörper ist verkrümmt und so abgemagert, dass er im wahren Sinn des Wortes nur Haut und Knochen darstellt, der Unterleib ist hart und aufgetrieben, mehrere Gelenke, besonders das linke Knie sind angeschwollen, das Kind ist so schwach, dass es nicht mehr

schreien, nur ächzen, und nicht aufrecht sitzen kann, es ist erstarrt und verfrostet; nachdem es einige Kaffeelöffel voll Fleischbrühe mit Mühe genossen hatte, öffnet es ganz gierig den Mund eine ganze grössere Tasse voll dieser warmen Nahrung verschlingend, so dass alle Umstehenden tief erschüttert sich überzeugten, dass das Knäblein von dem nagendsten Hunger gepeinigt sey und ohne diese gereichte Nahrung binnen einigen Stunden verhungert gestorben wäre. Die Kostfrau versichert später, dass wenn sie in den ersten folgenden Tagen der übernommenen Pflege dem Kind nur etwas zum Essen gezeigt hätte, es ordentlich vor Begierde zitterte.

Diesem kleinen hülfsbedürftigen Menschen war in der kalten ungeheizten Stube auf einer Kiste sein Lager angewiesen, zur Nachtzeit ward er auf einen von Koth schmutzigen, von Harn durchnässten Spreusack gelegt, die benachbarten Weiber hörten das anhaltende Schreien und Winseln des Kindes, sie sahen wie es an trockenen Brodkrusten nagte, sie hörten, wenn es lange gejammert hatte, wie der rohe Vater ausrief: „du Herr Gott Sakrament Schwabenkopf, bist du denn nicht bald verreckt“, sie hörten wie die ältern Knaben öfters sagten: „wenn du genug gefressen hast, bist du doch still — da hast du eine Grundbirne“, so dass es allerdings scheint, dass der Vater es geflissentlich darauf anlegte, durch solche Verwahrlosung seines Kindes, dessen Tod allmählig herbeizuführen.

Bei der Untersuchung dieses gräulichen Falls hat das Physikat und das Amt sich auffallende Fehler zu Schuld kommen lassen, es ist keine Legalinspection vorgenommen worden, alle Eingaben des Physikats sind nur von dem Physikus allein unterzeichnet, und was das Merkwürdigste und am meisten Störende ist, in diesem gerichtlich gewordenen Fall ist die höchst wichtige Section der Leiche unterlassen worden. Das Physikat widerspricht sich in seinen verschiedenen Eingaben, anfangs erklärt dasselbe, dass der lebensgefährliche Krankheitszustand der geschehenen

Vernachlässigung an Pflege und Nahrung zugeschrieben werden müsse, und zulezt sagt dasselbe, dass der Tod nicht auf den frühern Mangel an Nahrung bezogen werden könne, sondern erfolgt sey aus Unthätigkeit des Gekröses, welches die empfangenen Speisen nicht in die Nahrungkanäle aufnahm, diese Krankheit sey die Todesursache und nicht die früher entzogene Lebensnahrung.

Nach dem anliegenden Diarium zu schliessen, scheint der Amtwundarzt allein das kranke Kind anfangs behandelt zu haben, im Februar aber scheint der Physikus allein verordnet zu haben, was aber von seiner Seite im Heilzwecke geschah, das hat er mit keinem Worte berührt. In den ersten Tagen der eingeleiteten Pflege hatte das lebenzähe Knäblein, welches von Hasenscharte behaftet und überhaupt von der Rachitis befallen war, auffallend schnell an Kräften zugenommen, es war recht erträglich, die angeschwollenen Gelenke wurden zusehends normaler, das Steissgeschwür war bald geheilt, doch im Januar erkrankte es wieder mehr an Unterleibleiden, erholte sich wieder, im Februar aber stellten sich häufige Gichter ein und der Tod trat nun ein in Folge der englischen Krankheit.

Dieses Kind wurde im März 1836 angeblich schwächlich und kränklich geboren, es trug an der Oberlippe das Zeichen einer mangelhaften Entwickelung, in den Organen der Ernährung den Keim zur Scrophelkrankheit in sich, nach dem im Monat Juni jenes Jahrs erfolgten Tod seiner Mutter wurde es von den Schwestern seines Vaters, welche öffentliche Unterstützung desswegen erhielten, in Kost genommen und gepflegt, in neuerer unbestimmter Zeit aber dem Vater zurückgegeben, wecher mit einem sichern Einkommen seiner städtischen Stelle nicht arm genannt werden kann. Jezt scheint die arge Vernachlässigung dieses Kindes angefangen zu haben, in einem Winkel der, in der rauhen Jahreszeit, kalten Stube, auf Holz, auf Lumpen liegend, unbedeckt, beinahe nackt, am Körper nicht gereinigt, nicht gewaschen, der freien Luft entzogen, einer schlechten Er-

nährung oder sogar dem Mangel an Nahrung preisgegeben wird dasselbe rachitisch verkrümmt, schwellen die Unterleibdrüsen und magert dasselbe mit tief eiternden Steissgeschwüre, mit aufgeschwollenen Gelenken bis zum Haut- und Knochengerippe ab.

Warum hat nun in diesen jammervollen Krankheitzustand seines Kindes, der von der Natur aus zur sorgfältigen Verpflegung verpflichtete Vater nie einen Arzt herbeigerufen? Diese wichtige, für sich allein schon entscheidende Frage ist von dem Untersuchungsrichter, wenn ich mich der gelesenen Akten recht erinnere, nicht an den Inculpaten gestellt worden.

Als das arme verkümmerte Geschöpf in diesem vernachlässigten misshandelten Zustand von dem mitleidigen Pfarrer abgeholt wurde, vermochte es vor Schwäche kaum noch zu ächzen, verschlang aber dennoch gierig die dargebotene Nahrung, es war also dem absichtlichen Hungertod ganz nahe, es war lebensgefährlich erkrankt, es stand zwischen Leben und Tod am Rande des Grabes. Wir müssen daher annehmen, dass wenn das Kind damals nicht abgeholt worden wäre, es unzweifelhaft binnen kurzer Zeit, vielleicht binnen wenigen Stunden, dem versuchten Mord erlegen wäre. Wenn dann die Sache zur richterlichen Untersuchung gelangt, wenn pflichtgemäss die Section vorgenommen worden wäre, dann hätte man gewiss die innern Spuren des Hungertodes entdeckt.

So wird besonders in volkreichen Städten eine grosse Anzahl unehelicher Kinder unbemerkt und unbestraft dem frühen sichern Tod überliefert.

Mir selbst ist anfangs meiner practischen Laufbahn im Jahr 1818 in Karlsruhe ein solcher Fall vorgekommen. Ich wurde zu einem $1^1/_2$ jährigen unehelichen Kinde gerufen, welches einer Pflegmutter im sogenannten Dörfle in Kost gegeben an Abmagerung und entzündlicher Geschwulst des einen Kniegelenkes mit äusserer Wunde litt. Hieraus schon, und da das Kind in meiner Gegenwart bei spätern

Besuchen die von mir ihm dargereichte Nahrung so gierig ass, schöpfte ich alsbald Verdacht, ich verordnete auf öffentliche Kosten Reis, Gerste, Fleisch, ich ermahnte die Wartfrau an ihre Pflichten, die sich jedoch hoch und theuer gegen jede Vernachlässigung verschwor, das Kind wurde immer elender; hatte die Frau mich kommen sehen oder die Stiegen hinaufspringen hören, so begegnete ich ihr häufig in der Stube, wie sie beschäftigt war, dem Kind die bereitstehende Nahrung darzureichen, schlich ich verborgen und stille in die Kammer, dann nahm das hungrige Kind von mir gierig die Nahrung und seine Wärterin beschuldigte dann dasselbe, es sey so launig und wolle von ihr oft keine Nahrung annehmen — genug nach mehreren Wochen starb das abzehrende Kind und ich trug der heftigen Gegenrede ungeachtet unter irgend einem ärztlichen Vorwand dasselbe am Abend in meinen Mantel eingehüllt in das nahe Hospital. Dort am andern Tage secirte ich dasselbe und fand den in der Stille immer gehegten Verdacht eines vorsätzlichen Aushungerns bestätigt, die innere Magenwand war geröthet, der ganz leere Magen selbstfaltig eingeschrumpft, die obern dünnen Gedärme verengt, die Milz und Leber auffallend klein mit sehr weniger Galle. Ich hatte ohne Zeugen die Beweise des Hungertodes mit dem Messer zerstört, ich fürchtete mich vor dem alten boshaften Weibe, ich befürchtete als angehender Arzt von den vorgesezten Behörden den Vorwurf pflichtwidriger Sorglosigkeit oder allzugrosser Dienstfertigkeit, ich unterliess die Anzeige, die gerichtliche Anklage, die ich denn doch gerichtlich nicht beweisen konnte.

Wenn nun gleichwohl hier vorliegenden Falls dieses Kind den wirklichen Hungertod nicht erlitten hat, weil es erst nach drei Monaten einer bessern Pflege starb, so ist es doch ärztlich denkbar, dass die Section noch Spuren dieser Todesart z. B. Verengung des Magens und der Gedärme, kleinere Leber etc. entdeckt hätte und immerhin wäre dieselbe

zur sichern gerichtärztlichen Beurtheilung des Endergebnisses des Todes sehr nothwendig gewesen.

Inculpat versucht zwar jede Schuld an dem Erkranken seines Kindes von sich abzuwälzen, er habe in der lezten Zeit den Tag über des Geschäfts wegen abwesend von Hause seyn müssen, er habe jeden Morgen eine Suppe für das Kind gekocht und seinem ältern Knaben die Darreichung derselben anempfohlen, er habe in seinen Vermögensumständen keine Magd halten können, das Kind sey sehr launig gewesen, und habe abwechselnd nur Esslust gezeigt, allein alle diese Angaben werden als reine Ausflüchte erscheinen, wenn man erwägt, dass er der Vater dieses verkümmerten, dem Tode nahen Geschöpfs keine Anstalten zur Abhülfe, zur Herbeiholung eines Arztes machte.

Bei diesem schwächlich gebornen scrophulös gewordenen Kinde mussten der gezwungene Aufenthalt in dem eingeschlossenen, unreine Luft enthaltendem Raum, die harte nasse Lager- und Schlafstelle, die von aussen mangelnde Wärme, die entzogene Pflege, die verabsäumte Reinigung der Haut und insbesondere die lang andauernde langsame und unbezweifelt verstärkte Entziehung von Nahrungsmitteln, alle Ernährungsorgane in der Brust und dem Bauche so sehr schwächen, krankhaft umstimmen und verändern, dass sie die zur Fortdauer des Lebens nothwendigen Säfte nicht mehr gehörig bereiten und verarbeiten konnten; die gesunde Luft, der geregelt beschaffene Milchsaft fehlten dem Blute, die scrophulöse Säfteverschlechterung wurzelte immer tiefer — und als durch Zufall das bereits lebensgefährlich erkrankte Kind dem sichern frühern Tode entzogen und während drei Monaten einer sorgsamen Pflege und der ärztlichen Kunst anvertraut wurde, vermochten diese die entstandenen Entartungen, die verhärteten angeschwollenen innern Drüsen nicht mehr zu entfernen, es ergoss sich noch höchst wahrscheinlich Wasser in die Schädelhöhle und unter Zuckungen, unter der natürlichen Reihenfolge einer zerrütteten innern

Leibesbeschaffenheit, eines hektischen Fiebers erfolgte jezt der Tod, welcher demnach jedenfalls als in einem ursächlichen Zusammenhang stehend mit der vom Vater verschuldeten frühern Vernachlässigung dieses seines jüngsten Kindes zu betrachten ist.

Rastatt den 19. April 1838.

Der Medicinalreferent Sander.

Obergerichtärztliches Gutachten in U. S.

Gegen Katharina ... von ... wegen Tödtung ihres Kindes.

Nachdem man auf dem Hausspeicher des ... in ... ein todes neugebornes Kind vorgefunden hatte, wurde am 12. und 13. Mai d. J. von dem dortigen Physikate die gerichtliche äussere und innere Besichtigung der Kindleiche unternommen, welche in der Hauptsache folgende wesentliche Merkmale zu den Akten liefert.

Das männliche Kind von geregeltem Bau und gut genährt ist 17″ lang und 6 Pfund schwer, der Kopf mit dichten Haaren besetzt, von vornen nach hinten 4″ 3‴ von beiden Seiten 2″ 7‴ messend, die Nägel am Finger und Zehen sind gehörig hervorgewachsen, und besitzen so auch die Ohrknorpel die feste Beschaffenheit, die Haut und Muskel fühlen sich derb, beide Hoden sind ausserhalb des Unterleibs in dem gerunzelten Sack, die Brust ist gewölbt, die Breite der Schultern misst 4½″, jene des Beckens 3″ 7‴, das am Bauch noch hängende stumpf abgeschnittene unterbundene Nabelschnurstück ist 4″ lang, an der kleinen Leiche erkennt man keine äussere Verletzung, ausser den gewöhnlichen Todtenflecken auf Rücken, Brust, dem Bauch und den Gliedmassen, ist jedoch auf beiden Seiten des Halses eine etwas bläuliche Färbung ersichtlich.

Die durchschnittene weiche Kopfdecke ist nach innen mehr als gewöhnlich geröthet, die Schädelhaut von aussen betrachtet ist an mehreren Stellen dunkelbläulich gefärbt, eingeschnitten erscheint unter derselben eine dünne durch das Gewicht unbestimmbare Blutergiessung, der Umfang der dunkleren Färbung in Folge der Blutaustretung erstreckt sich nahehin über den grössten Theil des Stirnbeins, der beiden Scheitel, und des Hinterhauptbeins, diese bläuliche Färbung ist auch in die äussere Seite der genannten Schädelknochen eingedrungen, deren innere Seite gleichfalls stark geröthet und stellenweise bläulich erscheint, die harte Hirnhaut ist sehr geröthet, die Gefässe des grossen und kleinen Gehirns strotzen von Blut, auf der Zeltdecke des kleinen Hirns ist etwa eine halbe Drachme geronnenes Blut ersichtlich. In der Brusthöhle erfüllen die Lungen $^2/_3$ des innern Raums, die rechte (?) Lunge bedeckt die Seitentheile des Herzbeutels, die linke (?) Lunge liegt mehr gegen die Wirbelsäule hinunter, die von Fäulniss durchaus freien Lungen sind röthlich weiss, ihr Gewebe locker und schwammig, sie schwimmen in der Athemprobe mit der Brustdrüse und Herzen zusammenhängend auf der Oberfläche des Wassers, sie schwimmen getrennt für sich allein, und deren einzelne Stücke gedrückt, hört und fühlt man in denselben das Knistern, eingeschnitten dringt aus dem zelligen Gewebe schaumige Flüssigkeit hervor, welche unter der Wasserfläche ausgedrückt ziemlich zahlreich aufsteigende Luftbläschen zu erkennen gibt; die hintere Fläche der Lungen ist dunkler gefärbt, ihr Gewebe hier von festerer Beschaffenheit; Herz, Brustdrüse und Lungen wiegen zusammen $5^3/_4$ Loth, von beiden ersteren Theilen getrennt wiegen leztere für sich $3^1/_8$ Loth; beide Herzkammern und die grossen arteriellen Gefässe sind blutleer, die grossen venösen Gefässe enthalten etwas dunkles Blut; in der Luftröhre und dem Kehlkopf zeigt sich etwas schaumig blutige Flüssigkeit. In der Bauchhöhle enthaltet der Dickdarm etwas

Kindpech, wovon auch am After bemerkbar ist, die Blase ist von Harn leer.

Unter den beiderseitig bläulich gefärbten Hautstellen des Halses ist links ein oberflächlicher im Zellgewebe zwischen Haut und Muskeln befindlicher Bluterguss, welcher auf beiläufig 2 Grane bestimmt wird.

Die vor 23 Jahren geborne Mutter dieses unehelichen Kindes, eine Erstgebärende, hat die Schwangerschaft und Entbindung verheimlicht, am 3. Mai vor Mitternacht zu Bette liegend von den Geburtswehen überfallen stund sie auf und legte sich frei auf den Fussboden mit der rechten Hand an die Bettstelle sich anstemmend, laut weiterer Angabe sey nun ohne sehr heftige Schmerzen nach etwa einer Viertelstunde der Kopf des Kindes aus der Scheide hervorgetreten, nach einiger Weile von gewiss drei Minuten habe sie mit den fünf Fingern der linken Hand den vordern vorliegenden Theil des Halses stark gefasst, um das Kind ganz aus der Scheide herauszuziehen, womit sie nicht loslassend an fünf Minuten beschäftigt gewesen wäre, eine böse Absicht habe sie dabei nicht gehabt, sie habe das Kind nur vollends herausziehen wollen, was freilich, wie sie jezt einsehe, sehr sorglos und unüberlegt gewesen sey, Athemholen oder sonstige Lebenszeichen habe sie an dem Kinde nicht bemerkt; ohne die nebenan in der andern Stube schlafenden Eltern durch Rufen zu erwecken, habe sie bei klarem Mondschein mit einem seitwärts liegenden Brodmesser die Nabelschnur dem todten Kind abgeschnitten sie habe dieses mit freiem Kopf während 3½ Stunden neben sich zu Bett, sodann eingewickelt auf eine Kiste hingelegt, von wo sie solches Vormittags den 10. Mai auf dem Speicher versteckte, in welchem dasselbe den 12. Mai nach vorherigem Geständniss der Mutter aufgefunden wurde, nachdem man der herbeigekommenen Hebamme eine aufbewahrte Nachgeburt vorgezeigt hatte.

Das Physikat ... hat die Inspection und Section des in Rede stehenden Kindes vollständig und sehr ausführlich

zu den Akten gegeben, auch das Endgutachten vom 25. Juli ist mit lobenswerthem Fleiss ausgearbeitet, der vorliegende Fall gründlich hierin dargestellt und wissenschaftlich beleuchtet — nur wäre es wünschenswerth gewesen, wenn in einer der frühern Eingaben das Physikat den Untersuchungsrichter auf die noch zu stellende Frage aufmerksam gemacht hätte, ob denn das mit dem Kopf geborne Kind nicht gewimmert, geächzt, geschrieen habe? Wenn auch allem nach diese Frage verneint worden wäre, so hätte sie denn doch zur etwaigen Vergewisserung des angeblichen Hergangs der Geburt an die Angeschuldigte geschehen sollen. —

Es ist unbezweifelt und bedarf von meiner Seite keiner wiederholenden Nachweisung, dass dieses neugeborne, todt aufgefundene Kind reif und ausgetragen und zum fortgesezten Leben ausserhalb der Gebärmutter fähig gewesen ist, es ist unbezweifelt, dass dieses Kind während der Geburt gelebt und dass von der äussern Luft bereits in die Lungen hinab gedrungen war, — wie aber dieses kaum begonnene unvollkommene Athmen, dieses von der Mutter noch nicht vollständig getrennte Leben unterdrückt und der Tod gewaltsam herbeigeführt wurde, ob die erlittene tödtliche Gewalt dem Kind von der Mutter zugefügt ward, wie das Physikat annimmt, oder von dem Vorgang der Geburt herrührt, dies kann mit solcher Gewissheit nicht bestimmt werden, dass ersteren Falls der hohe Gerichtshof hierauf ein verdammendes Urtheil begründen könnte.

Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, dass der Druck und das Ziehen am Hals des Kindes, durch die Hand der Mutter ausgeübt, den Rückfluss des Bluts aus dem Gehirn hemmte, die Blutüberfüllungen und Austretungen ausserhalb und innerhalb des Schädels herbeiführte und so durch Blutdruck und Lähmung des Gehirns das gemeinsame Leben des Kindes tödtete, es ist aber auch möglich, dass diese verdächtigen Merkmale erlittener Gewalt (an der Halswirbelsäule und dem Kehlkopf haben sich keine Spuren von

Verletzung vorgefunden) durch den Vorgang der Geburt verursacht worden sind.

Alle lebend neugebornen und in kurzer Frist gestorbenen Kinder werden Blutüberfüllung in der allgemeinen Kopfdecke, in den weichen Schädelknochen und innerhalb der Kopfhöhle mehr oder weniger zu erkennen geben; und dieses Kind steckte mit dem Kopf geraume Zeit innen und ausser der Scheide, durch den frei hervorgetretenen Mund und die Nase drang die Luft in das lebenfähig dehnbare zellige Lungengewebe, das jezt ert selbst entzündete, reine, arterielle Blut, früher von der Mutter gemeinschaftlich mit venösem zugeführt, strömte mit kräftigerem Andrang in das Gehirn, dem hier dunkel noch schlummernden menschlichen Geist nach göttlicher Anordnung die belebende Seele einzuhauchen — doch ehe das pflanzlich kindliche (vegetativ animalische) Leben vollkommen zum Menschen erweckt, das Licht der Welt erblickt, ward es durch stärkere Blutüberfüllung im Kopf ausgelöscht, welche, unabhängig von äusserm Druck auf den Hals, schon durch den gehemmten Fortgang seiner Geburt allmählig entstehen konnte und musste. — An Steckfluss, an Erstickung ist dieses Kind nicht gestorben, dann müsste das rechte Herz und die grossen venösen Gefässe mit dunkelm Blut überfüllt gewesen seyn, — die schaumig blutige Flüssigkeit in der Luftröhre ist für sich allein kein rechtfertigendes Merkmal dieser Todesart. Da diesem lebenden, aus dem Fruchtzustand unvollständig herausgetetenen, Kind die auf unsere Körper mit schwerem Gewicht drückende Luft seine im bestehenden Leben dehnbaren Lungen nur zu $^2/_3$ ausgedehnt hatte, da das abwechslend selbst zu vollbringende Ein- und Ausathmen durch die Zusammenpressung der Scheidemuskeln auf seine Brust verhindert war, da das mit dem Kopf geborne Kind wahrscheinlich nicht gewimmert nicht geschrieen hat, so konnte es auch nicht ersticken. —

In überlegtem verbrecherischem Entschlusse hat die Mutter gewiss nicht am Hals des Kindes gedrückt; hätte sie vor-

sätzlich das Kind tödten wollen, welches in der That noch gelebt hat, dann hätte sie dasselbe noch fester gepackt und gewürgt, dann aber hätte sich eine stärkere bläuliche Färbung, eine ansehnlichere Blutergiessung am Hals vorgefunden, als sie wirklich entdeckt wurden. Sie hat aber dennoch hier gedrückt und gezogen, was immerhin höchst schädlich, vielleicht tödtend eingewirkt hat. Bedenke ich aber, abgesehen von der einmal verschuldeten Verheimlichung der Entbindung und der hieraus für das zu gebärende Kind entspringenden gefährlichen Folgen, die Hülflosigkeit einer Erstgebärenden, die ungeschickte, ausgestreckte Lage auf dem Stubenboden, ohne Anstemmen der Füsse, die Unmöglichkeit in solcher Lage die Wehen gehörig zu verarbeiten, so muss ich das Gefühl, das mit dem Kopf und dem Hals geborne und mit den 4½″ breiten Schultern zurück gehaltene Kind mittelst Ziehens am Hals so bald als möglich heraus zu befördern, für ganz natürlich erklären, ich erachte daher die im übrigen sich verständig erweisende Inquisitin, dieser im Drang der Umstände vollbrachten Handlung, zurechnungunfähig.

Rastatt den 29. August 1838.

Der Medicinalreferent Sander.

Obergerichtärztliches Gutachten.

Wegen Verdachts des Kindsmords.

Nachdem am 20. Oct. vorigen Jahres an der von der Inquisitin bezeichneten Stelle eines Ackers, wo dieselbe ihr neugeborenes Kind verscharrt hatte, die kleine Leiche aus einer Tiefe von einem Schuh behutsam aufgegraben war, wurde die äussere und innere Besichtigung durch das Physikat ... auf dem Rathhause im Dorfe vorgenommen, welche folgendes Ergebniss lieferte: Das neugeborne, todte Kind, männlichen Geschlechts, hat eine Schwere von 5 Pfund

$21\frac{1}{2}$ Loth, eine Länge von 1′ $8\frac{1}{2}$″, der Kopf ist mit $\frac{1}{4}$″ langen Haaren bedeckt, der Körper wohl genährt, die Oberhaut derb gerundet ohne wollige Haare, die Ohrenknorpel sind fest, die Beschaffenheit der Nägel an Fingern und Fusszehen wird nicht angegeben, die Brust ist hoch gewölbt, die Bauchhaut um den Nabelring erscheint nach aussen gezogen, ein 6″ langes anhängendes Nabelschnurstück ist abgerissen, der rechte Hode ist in seiner Hülle bereits enthalten, am After ist ausgetretenes Kindpech bemerbar, die mit Todesflecken nicht besezte Leiche verbreitet keinen Fäulnissgeruch.

Als anscheinende Zeichen von geschehenen Verletzungen findet man die Stirne von blauer Farbe, auf der Nase, den Wangen und den Schläfen ist die Oberhaut aufgeschärft, so dass die untere Bedeckung röthlich erscheint, das rechte Stirn- und Scheitelbein sind sehr beweglich und weichen einem gelinden Drucke, die rechte Hüfte unweit des Kreuzbeins zeigt eine 1″ lange einwärts gerandete 5‴ breite und 4‴ tiefe Wunde. Auf der rechten vordern Scheitelbeingegend ist die innere Kopfschwarte geröthet und mit angefüllten Blutgefässen versehen, die Oberfläche der Schädelknochen vom rechten Stirnbein bis gegen das Hinterhauptbein ist sehr geröthet, auf der Höhe des rechten Scheitelbeins ist eine Blutunterlaufung gebildet, gegen die Stirne zu ist das rechte Seitenwandbein in mehrere Stücke zerbrochen, die Hirnhäute sind unter dieser Stelle mit vielen überfüllten Blutgefässen durchzogen, zwischen den Gehirnhäuten und dem übrigens unverlezten Gehirn ist ein ansehnliches Blutextravasat verbreitet. — In der nach aussen gewölbten Brust reicht das Zwerchfell bis zur fünften Rippe, die Thymus ist sehr entwickelt, der Herzbeutel von der linken Lunge nicht bedeckt, die Lungen den freien Brustraum nicht vollständig erfüllend, liegen grösstentheils seitwärts gegen die Wirbelsäule hinunter, sie sind ohne Fäulnisszeichen von blassröthlicher Farbe, sie wiegen $3\frac{1}{2}$ Loth und in Gemeinschaft mit Herz und Brustdrüse 6 Loth

3 Quentchen; diese aneinander hängenden Gesammttheile senken sich in dem mit Wasser gefüllten Gefässe nicht zu Boden, sondern sie erhalten sich durch die oben auf der Fläche schwimmenden Lungen schwebend in der Flüssigkeit, die getrennten Lungen und ihre einzelnen Stücke schwimmen vollkommen auf dem Wasserspiegel, während des Einschneidens vernimmt man aus ihnen den knisternden Ton, und zwischen dem Wasser zusammengedrückt entwickeln sie aufsteigende Luftbläschen. — In der Bauchhöhle ist beachtenswerth, dass die Harnblase entleert und der Mastdarm mit Kindpech erfüllt ist.

Die äussere Besichtigung dieses neugebornen Kindes, solche Schwere und Länge und die ganze Bildung des Körpers, geben also vorerst zu erkennen, dass dasselbe gegen Ende des regelmässigen Termins von seiner Mutter geboren wurde, dass es ein reifes, ausgetragenes, lebensfähiges ist.

Die innere Besichtigung vorzüglich der Brusthöhle liefert uns bei Mangel an Fäulniss den sichern Beweis, dass dieses Kind lebend geboren wurde, und dass das Lungenathmen bei demselben bereits begonnen hatte, in der Athemprobe schwimmen alle Theile der Lungen, als specifisch leichter geworden, auf der Wasserfläche, sie knistern im Durchschnitt und lassen auf angewendeten Druck Luftbläschen im Wasser aufsteigen, die umgebende Luft hatte sich bei möglich gewordenem Zutritt derselben nach der Geburt durch ihre eigene Schwere in die lebensfähig dehnbaren Lungenzellen bereits hineingesenkt, die Lungen in lebendem Zustand hatten durch das Athemholen die äussere Luft schon eingesogen. Indess kann dieses unbezweifelte Athmen des Kindes nicht lange angedauert haben, nicht vollkommen gewesen seyn, weil das Zwerchfell nur bis zur fünften Rippe hinab gestiegen war, weil die linke Lunge den Herzbeutel nicht erreicht, nicht bedeckt hatte, weil beide Lungenflügel den vordern Brusthöhlenraum noch nicht ausfüllten, sondern in ihrer Wesenheit meist noch nach unten

und hinten auf dem Zwerchfell und an den seitlichen Rippen lagen, und weil endlich das absolute Gewicht dieser Lungen von 3½ Loth bei einer männlichen Körperlänge von mehr als 18″ dem vollkommenen Geathmethaben (4 Loth) alsdann nicht entspricht.

Ist nun die Lebenfähigkeit dieses neugebornen Kindes erwiesen, ist ferner das ausserhalb der Gebärmutter fortgesezte Leben und zwar mit bereits begonnenem Lungenathmen dargethan, so entsteht die weitere Frage, durch welche, in Beziehung auf die aufgefundenen Verletzungen von aussen etwa eingewirkte Gewalt, wurde dieses, von der Mutter unabhängig gewordene Leben gestört, wie erfolgte der Tod dieser menschlichen Leibesfrucht?

Die der verheimlichten Schwangerschaft und nach entstandenem Verdacht durch Untersuchung der geschehenen Entbindung überwiesene und derselben alsbald eingeständige, vor 28 Jahren geborne ledige Inquisitin, die Mutter zweier unehelicher Kinder, versichert in den Verhören, sie sey den 13. Oct. vorigen Jahrs auf dem Felde mit einer Haue arbeitend gegen Mittag von den anfangenden Geburtswehen überrascht worden, alsbald von ihrer Umgebung, unter dem Vorwand eines Unwohlseyns, nach Hause eilend, habe sich in einem Hohlweg der Schmerz so sehr verstärkt, dass ihr stehend das Kind plötzlich aus dem Schoosse sich hervorgedrängt habe und an den Schenkeln hinunterrutschend mit dem Kopfe auf den trockenen harten Lehmboden hingestürzt sey, sie selbst sey sodann in eine Ohnmacht gefallen, nach etwa ¼ Stunde hieraus erwacht, habe sie sammt abgegangener Nachgeburt das Kind, an dem sie keine Verletzung bemerkt, leblos und todt zwischen ihren Beinen gefunden, sie habe Beides in eine Schürze gewickelt, die Nachgeburt im nahen Walde, wo sie später auch im Gebüsche liegend aufgefunden wurde, versteckt, und das todte Kind in dem ihr gehörigen Acker mit den Händen verscharrt.

An der Kindleiche entdeckte die gerichtliche Besichtigung

die rechte Seite des Gesichts aufgeschärft, die Kopfschwarte mit Blut unterlaufen, das rechte Seitenwandbein in mehrere Stücke zersplittert, die Gehirnhäute und das Gehirn selbst unterhalb diesen Stellen mit ergossenem Blute bedeckt — diese Verletzungen enthalten also die hinreichende und alleinige Ursache des schnell und nothwendig hierauf erfolgten Todes. Eine aus der abgerissenen ununterbundene Nabelschnur stattgehabte Verblutung aus den beiden Nabelarterien des Kindes, darf hier nicht angenommen werden, da Blutleere des Körpers nicht bemerkt wird, da nach erlittener Hirnerschütterung höchsten Grades der Blutumlauf sogleich stocken musste. Diese vielfachen Splitterungen des Scheitelbeins, diese verbreiteten äussern und innern Blutextravasate des Kopfes können während des Geburtsacts in den Geschlechtstheilen der Mutter nicht schon erfolgt seyn, weil die Geburt selbst eine leichte, angeblich allzu rasche war, nur eine äussere heftige Gewalt, sey diese nun durch Schlag, Stoss oder Fall entstanden, hat hier augenscheinlich eingewirkt. Sind die Angaben der Inquisitin der Wahrheit getreu, welche wie in den meisten Fällen von Seite des Arztes mit absprechender Gewissheit nicht zu widerlegen sind, so stürzte also dieses Kind in der gewöhnlichen Kopflage sich plötzlich hervordrängend von der stehenden, gebärenden Mutter auf den harten Lehmboden und starb somit an dem Hergang seiner Geburt ohne absichtliches Verschulden seiner Mutter. Das Physikat hält diese Todesart für glaubwürdig, sogar für überwiesen, indem das gerichtärztliche Gutachten mit den Worten schliesst, „dass dieses ausgetragene, sowohl vor, während als nach der Geburt gelebte und kurze Zeit geathmet habende Kind, durch den Sturz aus den Geburtstheilen der stehenden Mutter auf die harte Erde an Erschütterung des Gehirns durch Aufhebung der Lebenskraft gestorben sey."

Indess darf ich als Kunstverständiger dem urtheilenden Richter doch wohl mein Bedenken äussern, dass ich in die Aussagen der Inquisitin gerechten Zweifel setze, sie erscheinen

mir sehr verdächtig, ich behaupte sogar, unwahrscheinlich. Die häufigen Ausreden der Inquisitinnen von zufälligem plötzlichem Stehengebären während des Gehens, von Weg- und Niederstürzen des Kindes auf den harten Boden, von daher erlittenen Kopfverletzungen haben sich meist als falsch oder wissenschaftlich unannehmbar als unbegründet herausgestellt. Im Allgemeinen wird ein menschliches Weib, auf zwei Füssen nur gestellt, stehend nicht gebären können; schneidet das reife Kind mit dem Kopf ein und durch, so muss sich die Gebärende setzen oder hinlegen, der heftige Schmerz, das kraftvolle Drängen nach unten und aussen, die anstrengenden anhaltenden oder in kurzen Zeiträumen sich wiederholenden Muskelzusammenziehungen beinahe des ganzen Körpers, gestatten alsdann keine aufrechte Stellung, wenn diese absichtlich nicht gewählt und durch Entgegenstemmen der Arme nicht unterstützt wird. Und sollte auch in vorliegendem Fall die Geburt eine allzu rasche gewesen seyn, was ungewöhnlich und höchst selten ist, und sollte auch dieses Kind aus der gehenden oder stehenden Mutter so schnell niedergestürzt seyn, was bei einer Mehrgebärenden etwa leichter sich ereignen könnte, (die zur Vergleichung nothwendigen Beckendurchmesser der Mutter und die verschiedenen Durchmesser des Kopfs, der Schultern, der Brust und Hüften des Kinds sind in den Akten nicht enthalten) so ist doch die Entfernung vom Schoosse oder eigentlich von dem obern Drittheil des Oberschenkels bis zum Boden, nicht so ansehnlich, dass ein reifes Kind, welches gewöhnlich bis zum Hervortritt seiner Schultern noch angehalten wird, durch den Fall auf trockenen Lehmboden am Kopf so gefährlich verlezt werden sollte, dass das Scheitelbein nicht nur zerbricht, sondern in mehrere Stücke zersplittert und innerhalb der Schädelhöhle aus zerrissenen Gefässen blutige Extravasate entstehen. Man hat absichtlich neugeborne, ausgetragene todte Kinder mit dem Kopfe voraus auf den harten Erdboden auf Steinplatten aus einer Höhe von zwei bis drei und mehr Fuss fallen lassen, und fand alsdann, dass

die noch dünnen verschiebbaren Schädelknochen nur eingedrückt nicht zerbrochen waren.

Sodann muss denn doch noch berücksichtigt werden, dass mit dem zuerst und gleich anfänglich erfolgten Sturz des Kindes aus den innern und äussern Geschlechtstheilen der Mutter, mit den hieraus entstandenen nothwendig schnell tödtlich werdenden Kopfverletzungen, das Kind in eine tiefe todesähnliche Ohnmacht versinken musste, dass also das Athemholen gar nicht zu Stande kommen konnte, oder in demselben Augenblick des Beginnens wieder aufhören musste. — Wie kann nun dieses auf den Boden mit dem Kopf niedergestürzte im Fruchtzustand eigentlich noch befindliche Kind so lange Zeit geathmet haben, dass seine von Fäulniss nicht ergriffenen Lungen nicht nur für sich, sondern gemeinschaftlich mit dem Herzen und der Brustdrüse auf der Wasserfläche obenauf schwammen?! Und wäre auch die durch Erschütterung und Druck auf das Hirn hervorgerufene Ohnmacht nur schwachen Grades gewesen, so konnten bei diesem lebenschwachen eben geborenen Kind die abwechselnden Zusammenziehungen und Erschlaffungen der das Athmen bewerkstelligenden Muskeln nicht so viel Luft in die Lungen fördern, um solche vollkommen schwimmfähig zu machen, um die Brust so hoch nach aussen zu wölben. Es muss also angenommen werden, dass erst nach freigewesenem, während geraumer Zeit angedauertem Athemholen, nach stattgehabtem Wimmern und Schreien des Kindes, die äussere tödtlich einwirkende Gewalt auf den Kopf ausgeübt wurde.

Ferner hat uns die Besichtigung der Leiche gezeigt, dass die Bauchhaut, um den Nabelring nach aussen gezogen, und das anhängende 6″ lange Nabelschnurstück abgerissen war — ist nun die Geburt eine allzu rasche und leichte gewesen, so ist auch die in mittlerm Verhältniss meist eine Elle lange Nabelschnur mit vorgefallen, sie konnte demnach nicht zerreissen, und konnte wohl die Umgegend des Nabels sichtbar bleibend nicht herausziehen, sondern die

entbundene Mutter hat höchst wahrscheinlich durch ungeschicktes kräftiges Zerren an der derben, mit sulziger Feuchtigkeit angefüllten, ziemlich festzelligen Nabelschnur diese Verletzungen zu Stande gebracht. Eine schnell und heftig angespannte Nabelschnur wird eher von der schwächern Befestigung von der Placenta sich losreissen, als dass sie in ihrem eigenen fest aneinandergefügten Bestandtheil auseinander reisst. Abgesehen von diesen Anzeigen scheinen noch der mit Kindpech beschmuzte After und die entleerte Harnblase das einige Zeit fortgesezte Leben nach der Geburt zu beweisen.

Wenn ich zusammenfassend alles dies erwäge und noch andere zum Theil noch nicht berührte, Verdacht erregende Umstände beisetze, dass die Schwängerung durch drei unbekannte Bauernbursche, durch Nothzucht im Walde an unbestimmtem Tage vollbracht worden sey, während der Verdacht des gepflogenen Beischlafs auf einen sehr nahen Blutsverwandten fällt, dass die Schwangerschaft verheimlicht war, dass in dem genannten, von vielen Menschen begangenen Feldweg keine Blutspuren, wohl aber nach vielen Tagen, noch ungeachtet des in der Zwischenzeit gefallenen Regens, auf dem Boden des Waldgebüsches bemerkt wurden, dass die Inquisitin sich widerspricht, sie habe das während der Entbindung abgegangene Blut in den Kleidern aufgefangen, während sie doch in der angeblichen ¼ stündigen Ohnmacht keine Vorsorge treffen konnte, dass die Wunde an der Hüfte des Kindes unerklärlich bleibt, dass endlich Inquisitin das Grab mit den Händen gegraben haben will, während sie zu solcher Arbeit ein bequemes Werkzeug bei sich trug, so muss ich der Vermuthung Raum geben, dass dieses im Wald geheim geborne, reife, geathmet habende Kind mittelst eines Schlags mit der Karste auf den Kopf von seiner Mutter absichtlich getödtet wurde, und dass somit der Verdacht des Kindmords sehr begründet erscheint.

Rastatt den 15. Januar 1838.

Der Medicinalreferent Sander.

Obergerichtärztliches Gutachten.

Wegen Tödtung.

An dem den 3. Juli d. J. in einer Russhütte zu ... erschlagenen 60 Jahre alten blödsinnigen Bettler Andreas ... fand das Physikat ... das Nasenbein, das linke Joch- und Oberkieferbein eingeschlagen, und die beiderseitigen Scheitelbeine, das rechte Schläfenbein und das Hinterhauptbein in verschiedenen Richtungen zersprungen; auf und unter der harten Hirnhaut, insbesondere auf der Grundfläche des Schädels ist Blut ergossen, welches an lezterem Ort 2 Unzen Gewichtes beträgt. In den Akten ist nicht bestimmt angegeben, wann auf diese mit einem 2 Pfd. schweren Hammer beigebrachten Verletzungen der Tod erfolgt ist, so viel ist jedoch gewiss, dass der 3 Stunden später herbeigekommene Arzt den Verlezten bereits todt antraf.

Solche vielfache Zerschmetterungen der Antliz- und Schädelknochen, solche gewichtige Blutergüsse innerhalb der Schädelhöhle, zerstörten unmittelbar in kurzer Zeitfrist die Fortdauer des Lebens, solche der Kunst unzugängliche tödtlich gewordene Verletzungen sind unbedingt und nothwendig tödtlich.

Die angethane Seite dieser That bedarf hier keiner weitern Betrachtung, nur in thäterischer Hinsicht soll sie unsere Aufmerksamkeit, unser ferneres Nachdenken beschäftigen.

Der 28½ Jahre alte Thäter Anton ... leidet seit dem Jahre 1831, nachdem er als Soldat und Artillerist eingetreten war, an Fallsucht. Das frühere und fortgesezte Laster der nervenerschütternden Onanie und der gewaltige vom geschwächten Gehirn nun schreckhafter empfundene Schall der Kanonenschüsse mögen wohl zu Entwickelung dieser Krankheit beigetragen haben, welche den Leidenden zum Militärdienst und wegen der häufig wiederkehrenden Anfälle zu seinem Sattlerhandwerk untauglich machte. Dieser arme, beklagenswerthe Mensch, welcher oft und immer vergebens um dauernde Unterstützung und Unterbringung

nachgesucht hatte, arbeitete während dieses Sommers in einem Steinbruch, er erhizte sich in dieser harten Beschäftigung, so dass er nach vorherigem heftigem Kopfschmerz den 28. Juni von einem sehr starken epileptischen Anfall ergriffen wurde. Schon am folgenden Tage bemerkten die Umgebungen an ihm die unverkennbaren Zeichen eines schwermüthigen religiösen Wahnsinns, welcher am 1. Juli in zeitweise tobende Anfälle überging, der Kranke liess in vollständiger Geisteszerrüttung Koth und Harn gleichgültig in seine Kleider abgehen, ein herbeigerufener Arzt scheint nichts verordnet zu haben, der Wahnsinnige wurde aber am 3. Juli ruhiger, entfernte sich von den ihm beigegebenen, dessen Zorn fürchtenden Wächtern, und kam trübsinnig und düster am Abend dieses Tages auf die Russhütte in drei verschiedenen Malen. Der alte Bettler hatte in seiner Gegenwart von einem benachbarten Harzdiebstahl gesprochen, ohne dass Lorenz ... etwas darauf geäussert, das lezte Mal wiederkehrend ergriff er plötzlich den schweren eisernen Kieferschlegel und schlug denselben mit fluchenden Worten „was sagst du, ich hätte gestohlen" dem ruhig da sitzenden alten Mann auf den Kopf, der Russbrenner sprang eilig nach Hülfe, man riss den wüthenden nach seinem erschlagenen Schlachtopfer mit dem Fuss noch tretenden Mörder weg, man legte ihn in Bande, in denen gefesselt er noch bis Nachmitternacht tobte, jeden Anwesenden todtzuschlagen drohend; kalten, gefühllosen Sinnes steht er am Tage neben der Leiche, in dem Gefängniss bleibt er geistig verwirrt, erst am 13. Juli kann der Unglückliche amtlich vernommen werden. Nun ist ihm das klare Bewusstseyn des vergangenen Lebens zurückgekehrt, allein vom 28. Juni bis in die lezten Tage, wo er sich im Gefängniss erkannte, ist ihm jede Spur der Erinnerung verwischt, er erschrickt in dem spätern Verhör vom 21. Juli über die Eröffnung des von ihm vollbrachten Todtschlags, er versichert wehmüthig, dieser alte Mann habe ihm nie das mindeste Leid zugefügt und nur

seine unselige Krankheit könne ihm das Bewusstseyn geraubt und zu dieser That hingeführt haben.

Die eigene Aussage des Angeschuldigten ist sehr glaubwürdig, sie lässt durchaus keinen begründeten Zweifel erregen, sie wird durch andere vielfache Beobachtungen als wahr bestätigt. Die körperlich andauernde und zeitweis durch Anfälle sich kund gebende Epilepsie, welche Krankheit meist auf regelwidrigen Zuständen des Gehirns beruht, hatte die gesundheitgemässen geistigen Hirnverrichtungen gestört, nach einem sehr heftigen epileptischen Anfall blieb eine Verrücktheit, eine offenkundige Zerrüttung des Geistes — ein Wahnsinn zurück, welcher im Ausbruch einer plötzlich entstehenden, mit Unbewusstseyn verbundenen und sich wieder verlierenden Tob- und Mordsucht den überwältigenden Trieb befriedigte. Die verbrecherische That des Angeschuldigten ist daher nicht aus einem schlechten gehässigen Gemüth, sondern aus einer unverkennbaren wirklichen Geisteskrankheit entsprungen, welche den Vernunftgebrauch gehemmt und die freie Selbstbestimmung verunmöglicht hatte. Wird nun der hohe Gerichthof das Schwert oder überhaupt die Strenge des Gesetzes hier nicht walten lassen, so glaube ich doch als berathender Arzt noch anfügen zu dürfen, dass es immerhin rathsam sey, diesen jezt zwar geistig freien aber andauernd epileptisch kranken Menschen zu der Gesellschaft und seiner eigenen Wohlfahrt in eine Heil- und Siechenanstalt unterzubringen.

Rastatt den 22. October 1838.

Der Medicinalreferent Sander.

Obergerichtärztliches Gutachten.

Wegen Tödtung.

Den 14. November 1837 Nachts gegen 10 Uhr, geriethen die jugendlichen Landbauern, der 18 Jahre alte Bonifaz ...

und der 21 Jahre alte Ludwig ... von der Gemeinde ... beim Nachhausegehen vom Kirchweihtanze im Streit aneinander, da versezte der erstere im berauschten Zustand und in augenblicklich aufgeregter Willensthätigkeit nach Aussage der beeidigten Zeugen mit der rechten Hand einen kräftigen Stoss auf die Brust seines Gegners, dieser liess plötzlich los, versicherte jammernd, gestochen zu seyn; der Thäter blutete selbst an seiner linken Hand, in der rechten hielt er das Messer mit noch gezückter Klinge; der Verwundete wurde in seine vom Kampfplatz 20 Minuten entfernte Wohnung getragen, wo er eine halbe Stunde vor Mitternacht dem Tode erlag.

Die vom Physikat ... den 15. November vorgenommene gerichtliche äussere und den 16. November die innere Besichtigung der Leiche lieferte folgendes Ergebniss: zwei und ein halb Zoll vom Brustbeinende des Schlüsselbeins entfernt ist auf der linken Brustseite zwischen der zweiten und dritten Rippe und 2″ 7‴ oberhalb und nach innen der Brustwarze eine 9‴ lange und 4‴ breit klaffende scharf gerandete, in die Brusthöhle eindringende Wunde, zwischen welche man mit Leichtigkeit den kleinen Finger so tief einführen kann, dass derselbe das hier liegende Herz berührt. Nachdem die Rippen zurückgeschlagen waren, sieht man, dass die Stichwunde von oben nach unten eingedrungen ist, die Zwischenrippenschlagader der zweiten Rippe und den Knorpel der dritten Rippe durchschneidend; die linke unverlezte Lunge ist nach oben gepresst, zwischen ihr und dem Herzbeutel ist viel ergossenes Blut, der Herzbeutel ist nach vornen durch eine längliche Wunde geöffnet, an ihm selbst ist eine ausgedehnte Blutunterlaufung und innerhalb seiner Höhle ist eine ½ Schoppen betragende Blutergiessung, die vordere Wand der rechten Herzkammer ist an ihrem obern Theil durch eine 4‴ lange Wunde durchstossen, in der linken Brusthöhle sind etwa 4 Schoppen theils geronnenes, theils flüssiges Blut ergossen. In

der geregelt beschaffenen Kopf- und Bauchhöhle sind die Blutgefässe im entleerten Zustand.

Das den Akten anliegende Taschenmesser des Angeschuldigten ist mit einer 3″ langen ³/₄″ breiten scharf geschliffenen spitzigen Klinge versehen; es entspricht demnach der nach aussen 9‴ langen Brustwunde und konnte mit kräftigem Stosse geführt allerdings das Herz erreichen, welches beim erwachsenen regelmässig gebauten männlichen Menschen etwa 1½—2″ von der äussern Brustwand entfernt im innern linken Brustraum liegt.

Die weitere Darstellung und Beurtheilung des thäterischen Thatbestandes, mit welchem sich das gerichtärztliche Endgutachten vom 26. März d. J. allzuviel und in falscher Schlussfolge beschäftigt, überlasse ich als vorliegenden Falls ausser der ärztlichen Befugniss liegend dem Ermessen des urtheilenden Richters, — ich beschränke mich auf den angethanen Thatbestand.

Die auf der vordern linken Brust hoch oben zwischen der zweiten und dritten Rippe nahe am Brustbein mit kräftigem Stoss eindringende spitz und scharf zugeschliffene Messerklinge verlezte also die am untern Rand der zweiten Rippe hinlaufende Schlagader, öffnete das hinter dem Brustbein befindliche Mediastinum, das Mittelfell, in welchem in seiner Hülle eingeschlossen das Herz mit den grossen Blutgefässen liegt; ohne den obern etwas seitwärts gelagerten Lappen der linken Lunge zu berühren, drang jezt die heimtückisch gefährliche Waffe durch den Herzbeutel hindurch auf das Herz selbst ein, und zerschnitt in der Richtung von vornen und oben nach unten eingestossen, die obere nach vornen liegende Herzkammerwandung, die rechte grössere Herzhöhle mithin eröffnend.

Eine solche, das vordere Herz durchbohrende, Wunde hatte den Hauptbehälter des Blutes zerschnitten, so dass es in tödtlichem Strome sich in den Herzbeutel, in den linken Brustraum frei ergoss, und mit einer Menge von 4 Schoppen die linke Lunge zusammenpresste. Unter dieser

von keinem Kunsteingriff zu hemmenden innern Verblutung müssen wir nur staunen, dass der Verlezte noch nahe hin während $1^1/_2$ Stunde sein Leben fristen konnte; wahrscheinlich legten sich zeitweise zwischen die Wundränder angeschwollene Fleischbündel des Herzens, welche den übermässigen Ausfluss, des durch die Zusammenziehungen des geöffneten Herzens hervorstürzenden Bluts, hie und da abhielten, jedoch vollkommen zu schliessen nie vermochten.

Wenn man auch in einzelnen seltenen Fällen bei Sectionen Narben des Herzens von frühern Verletzungen herrührend, endeckt hat, so muss denn doch die hier der gerichtlichen Bestimmung unterliegende, die rechte Herzkammer öffnende Verletzung, als nothwendige Ursache des Todes anerkannt werden; der Zusammenhang zwischen dieser Verletzung und dem erfolgten Tod ist so unmittelbar, der tödtliche Erfolg nach anatomisch-physiologischen Grundsätzen so unausbleiblich gewesen, dass die vorliegende Verletzung als eine unbedingt und nothwendig tödtliche erklärt werden muss.

Rastatt den 26. April 1838.

Der Medicinalreferent.

Obergerichtärztliches Gutachten.

Wegen Tödtung.

Am heurigen Ostermontag Nachts wurde der 28 Jahre alte Georg ... bei Raufhändeln in ... durch einen Axthieb auf den Kopf leblos zu Boden niedergestreckt.

Der gerichtliche Leicheneinschnitt zeigt auf dem linken Hinterhaupt eine schief von oben nach unten gehende 2″ 8‴ lange klaffende Knochenwunde, das Hinterhauptbein ist in vier einzelne Knochenstücke zersprengt, der Grundtheil desselben und der erste Halswirbelknochen ist eingerissen, der hintere Lappen der linken grossen Hirnhalbkugel und

das kleine Gehirn dieser Seite bis zu seinem Gezelte sind in der 2″ 7‴ tief eindringenden innern Wunde zerhauen; in Brust- und Bauchhöhle wird nichts regelwidriges bemerkt.

Das Physikat ... schliesst das Endgutachten mit der Erklärung, „dass in Folge dieser durch den hintern Lappen des grossen Gehirns und bis in das kleine Gehirn eingedrungene Hiebwunde Georg ... eines gewaltsamen Todes durch absolute Lethalität habe sterben müssen.“

Das vor mir liegende Werkzeug, mit welchem diese That vollbracht wurde, ist eine sogenannte Schrotaxt, deren halb Schuh langes mit $2\frac{1}{2}$zölliger Schneide versehenes Eisen an einem 3 Schuh langen hölzernen Stiel befestigt ist und deren von mir bestimmtes gemeinsames Gewicht $4\frac{1}{8}$ Pfd. beträgt.

Dieses zum Holzspalten bestimmte Werkzeug, jezt aber in den Händen des 27 Jahre alten, herkulisch gebauten, körperlich und geistig aufgeregten Thäters, eine furchtbare tödtliche Waffe, hat mit Leichtigkeit den Kopf des Unglücklichen eingespalten, mit gewaltigen Armen geführt, und im ausgeholten Schwung noch verstärkteren Gewichtes, auf das Hinterhaupt auftreffend, zerschmetterte die stumpfe Schneide desselben das dicke Hinterhauptbein, erschütterte das hintere untere Schädelgewölbe, dass das Grundbein und der Kopfträger einrissen, und zerschnitt 2″ 7‴ tief mit dem Eisen eindringend die hinteren Hirntheile bis auf das Gezelte.

Die Zersplitterung des Hinterhauptbeins, die in ansehnlicher Breite und Tiefe die Hirnwesenheit verletzende Hiebwunde, die gewaltsame Erschütterung des auf dem Grundbein ruhenden verlängerten Markes, die Zerrüttung des vom Atlas bogenförmig umschlossenen obersten Rückmarkes, solche hieraus entsprungene lähmende, zerstörende Eingriffe in die innersten edelsten Hirntheile, aus deren lichtvoller Mitte in geheimer Weise das thierisch geistige Leben ausstrahlt, mussten im natürlichen Laufe der Dinge augenblicklich das Leben verlöschen.

Digitized by Google

Daher fiel auch nach rückwärts erhaltenem Streich der Unglückliche vorwärts plötzlich in die Strasse nieder, er soll zwar sich nochmals in die Höhe etwas aufgerichtet haben, sodann aber im Augenblick niedergestürzt seyn und kein Lebenzeichen mehr gegeben haben. Ist diese in der gerichtlichen Zeugenaufnahme einzeln dastehende Aussage der Wahrheit getreu, so würde diese Beobachtung nur die bekannte Thatsache bestätigen, dass an solchen Menschen, welche durch Verletzung des kleinen Gehirns oder des obern Rückmarks (an Enthaupteten) plötzlich sterben, noch eine Convulsion aller Muskeln, noch ein Aufschnellen des Körpers bemerkt wird.

Mit dieser vorliegenden demnach unbedingt und nothwendig tödtlichen Verletzung ergibt sich die wirkende Ursache des Todes — der angethane Thatbestand einer Tödtung von selbst.

Da auch in der thäterischen Seite des Verbrechens hinsichtlich des vollkommenen körperlichen und geistigen Gesundheitzustandes des Thäters kein Zweifel obwaltet, so erachte ich denselben zurechnungfähig, indem ich gegebenen Falls weiterhin dem Ermessen des Richters anheimstelle, ob die Trunkenheit niedern Grades und die aus erlittener eigenen Misshandlung im höchsten Grad aufgeregte Rachsucht, die Zurechnung mildere.

Rastatt den 10. Juni 1836.

Der Medicinalreferent Sander.

VI.

Literatur und Kritik.

Practische Abhandlung über die Wiedererzeugung der Schutzpockenlymphe durch Uebertragung derselben auf Rinder und andere impffähige Hausthiere. Von Dr. Karl Gottlob Priez, Professor der practischen Thierheilkunde und Director der Thieranstalt an der königl. Thierarzneischule zu Dresden. Mit buntgedruckten Kupfertafeln. Dresden, in der Waltherschen Hofbuchhandlung. 1839. 4. VI. und 42 Seiten.

Die neuere Zeit hat uns so manche Erfahrungen über Mängel der Schutzpockenimpfung an die Hand gegeben, so dass es wohl ein höchst verdienstliches Unternehmen ist, die Ursachen zu erspähen, welche die Schutzkraft der Vaccine in einzelnen Fällen verdächtigen oder vereiteln. Die Schuld, dass die Vaccination oft den gewünschten Erfolg nicht hat, liegt gewiss häufiger, als man glauben möchte, am Impfarzte, oft aber auch in dem zu impfenden Individuum. Lezteres ist wenigstens nach des Referenten Erfahrung unwidersprechlich. Aber auch die Schutzpockenlymphe, ihre so leicht mögliche Degeneration darf nicht aus unsern Augen entrückt werden. Auch in ihr liegt gewiss eine Quelle des Nichtschützens der Vaccine vor natürlichen Blattern. Wenn wir daher unsere Aufmerksamkeit auf die Wiedererzeugung der Schutzpockenlymphe, durch Uebertragen derselben auf Rinder und andere impffähige Hausthiere richten, so haben wir uns gewiss einen Weg eröffnet, der uns zu einer wesentlichen Verbesserung und Sicherstellung des Impfwesens führt. Der Herr Verfasser hat in der vorliegenden Schrift diesen hochwichtigen Gegenstand besprochen,

und die Ausführbarkeit der Wiedererzeugung der Schutzpockenlymphe thatsächlich nachgewiesen. Unsere Blätter gestatten nicht in eine ausführlichere Darstellung des Inhalts der gehaltvollen und höchst interessanten Schrift einzugehen, müssen uns daher auf eine kurze Inhaltsanzeige beschränken: *Erste Abtheilung.* Allgemeine Untersuchungen über die Regeneration der Kuhpockenlymphe. Erstes Kapitel. Die Vortheile derselben für die Vaccination. Zweites Kapitel. Die Geschichte derselben. Drittes Kapitel. Die Literatur derselben. *Zweite Abtheilung.* Das Technische der Wiedererzeugung der Kuhpockenlymphe. Erster Abschnitt. Die Regeneririmpfung. Zweiter Abschnitt. Die Entnahme der regenerirten Kuhpockenlymphe. Dritter Abschnitt. Die Verwendung der regenerirten Kuhpockenlymphe. — Der Herr Verfasser hat sich durch seine mühevollen Untersuchungen und die gewonnenen Resultate ein nicht geringes Verdienst um die Kultivirung der Schutzpockenimpfung erworben und Referent sieht sich verpflichtet, die Schrift sowohl Medicinal-Collegien als Impf- und Staatsärzten zur Berücksichtigung zu empfehlen.

J. H. Schürmayer.

Alexandre Bottex, médécin de l'hospice de l'Antiquaille, de la Médicine légale des aliénés dans ses rapports avec la législation criminelle. Paris et Lyon 1838. in 8. 100 Seiten.

Der Herr Verfasser, welcher sein reges Interesse an der psychischen Medicin schon anderwärts bewährt hat, hält sich als Arzt der Irrenanstalt zu Lyon, wo ihm ein weites Feld der Erfahrung offen steht, für verpflichtet, die ihm vorgekommenen Fälle der psychischen Legalmedicin zu veröffentlichen. — Er findet den einzigen vernünftigen Zweck der menschlichen Gerechtigkeit darin, dass die Verbrecher gebessert, oder wenn dies nicht mehr möglich ist, unschädlich gemacht werden. Er eifert gegen die Annahme, dass alle Menschen mit gleicher unbeschränktzr moralischer Freiheit ausgerüstet seyen. Es werden zwei Fälle erzählt, in denen Kinder mit einem unwiderstehlichen Hang zu Grausamkeiten und Verbrechen behaftet waren. Dem Ausspruch von Dugès: „la liberté morale est d'autant plus grande, que l'intellat est plus puissant, les connaissances plus vartes" stimmt der Verfasser bei, welchem

aber der einfache Erfahrungssatz widerspricht, dass die klügsten und gelehrtesten keineswegs die sittlichsten und freiesten Menschen sind. Der Verfasser läugnet die moralische Freiheit keineswegs, sondern behauptet nur, dass sie schon im Allgemeinen durch die menschliche Organisation, sodann durch besondere Umstände beschränkt, dass die Theilnahme der Aerzte bei den Fragen über Zurechnung nicht zu umgehen, dass es mit blosser Herstellung des objectiven Thatbestandes und der Anwendung des dafür bestimmten Gesetzes nicht abgethan sey, dass bei Bestimmung der Schuld die Absicht in Betracht komme, die Lehre, dass einige Menschen ohne eigentliche Seelenstörung der moralischen Freiheit beraubt und darum mit der grössten Nachsicht zu behandeln seyen, ist gefährlich, obwohl Referent das Wahre daran nicht verkennt und er sich selbst (im III. Bd. dieser Zeitschrift S. 434) eine ähnliche Bemerkung erlaubt hat. Genauere Beobachtungen über diese alles sittliche Maass und Gefühl entbehrenden, sonst völlig verständig erscheinenden Menschen, wären sehr erwünscht. Sehr richtig bemerkt der Verfasser, dass die im Beginn des Wahnsinns verübten Handlungen oft grosse Schwierigkeiten darbieten, dass der Kranke oft noch so viel über sich vermöge, um den innern Zwiespalt zu verbergen. Weniger wird man ihm darin beistimmen, dass in den durch Wahnsinn und Leidenschaft komplicirten Zuständen die Jury entscheiden solle. Dass ein Wuthanfall der erste Anfang einer Seelenstörung seyn könne, mag in einzelnen, seltenen Fällen wahr seyn, gar oft mag es aber — nach des Referenten Ueberzeugung — an genauer Beobachtung des vorausgegangenen Zustandes gefehlt haben. — Seite 32 wird erzählt, dass wegen einer Mord-Monomanie vom Tribunal zu Segoria, lebenslängliche Einsperrung im Irrenhaus ausgesprochen worden sey. (Dazu ist bei uns kein Gerichtshof berechtigt. Als es dennoch einmal geschehen, wurde es als ein grosser Formfehler gerügt. Offenbar fehlt es aber an gesetzlichen Bestimmungen, wornach die als unzurechnungsfähig erklärten Verbrecher für die bürgerliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden können. Ref.) — Der Rausch gilt dem Verfasser nur dann, wenn er zufällig entstanden war, als Entschuldigungsgrund, Trunksucht aber nicht, obwohl er mit Esquirol glaubt, dass sie der Anfang einer Seelenstörung seyn könne und dann die Zurechnung aufheben müsse. — Somnambulismus, Zwischenzustand zwischen Schlaf und Wachen, Epilepsie, Hysterie,

Hypochondrie, Schwangerschaft, gebieterische Bedürfnisse, werden als das freie Bewusstseyn einschränkende Bedürfnisse aufgeführt.

Von den eigentlichen Seelenstörungen bieten nur die intermittirenden und die Mord-Monomanieen Schwierigkeiten dar. Wo die Paroxismen sehr kurz und die freien Zwischenzeiten sehr lang sind, nimmt der Verfasser einen ungetrübten Seelenzustand an (?), obwohl er zugibt, dass es schwer sey, den Zeitpunkt anzugeben, wo eine freie Zwischenzeit anfängt oder aufhört. — Die Monomanieen theilt er in die des Diebstahls, des Mords und der Brandstiftung, und die Mord-Monomanie wieder in die rayonnante und in die instinctive ein. Die erste entsteht von Sinnestäuschungen, von niederschlagenden, moralischen Affecten, die zweite aus blindem Andrang, sans aucun motiv. Der Verfasser ist gegen die Oeffentlichkeit derartiger Prozesse, weil sie Nachahmung hervorgebracht haben und billigt daher das Verfahren eines Gerichtshofes, welcher in einem solchen Falle erklärte, dass kein Grund zu crimineller Behandlung vorhanden sey, sondern den Kranken den Civilbehörden zu den weiter zu ergreifenden Massregeln übergab. Schliesslich wird noch der monomanie homicide-suicide gedacht.

Für alle diese Formen weisst der Verfasser sehr interessante Beispiele aufzuführen, in deren Mittheilung jedoch eine nähere auch den vorhergehenden Zustand umfassende Beobachtung meist vermisst wird. Ein tiefer eingehendes Räsonnement über die hier obschwebenden Fragen, kann neben der Menge der erzählten Fälle bei dem kleinen Umfang der Schrift, natürlich nicht erwartet werden. Dem Verfasser war es hauptsächlich darum zu thun, die Existenz solcher Seelenstörungen, welche in foro practische Wichtigkeit haben, darzuthun und die zumal bei den Richtern gegen ihre Annahme bestehenden Vorurtheile zu bekämpfen. Dafür wird Jeder, der einigermassen mit der Bedeutung der Sache bekannt ist, dem menschenfreundlichen Verfasser Dank wissen Die Schwierigkeiten und die Mittel, diese Formen von Seelenstörung zu erkennen, hätten, nach des Referenten Ansicht, etwas ausführlicher und gründlicher behandelt werden sollen. Wenn der Verfasser den Mangel eigentlicher Motive, namentlich der des Eigennutzes in den schwierigsten Fällen als Merkmal der Seelenstörung aufstellt, was er vier bis fünf Mal thut, so schmälert er damit nur die Competenz der Aerzte, so unterordnet er ein nosologisches Problem dem richterlichen Ermessen, da zur Entscheidung, ob

Digitized by Google

einer That eigennützige Motive zu Grund lagen oder nicht, der Richter viel besser taugt als der Arzt. Die Aerzte sollten sich bemühen, von diesem allerdings höchst wichtigen Merkmal einen möglichst eingeschränkten Gebrauch zu machen, wenigstens nie auf dasselbe allein den Beweis der Seelenstörung zu gründen. Vielleicht gelingt es dem Verfasser, welcher zu reichhaltigen Erfahrungen die äusseren, wie die inneren Bedingungen in sich zu vereinigen scheint, aufklärende Beiträge zu dieser schwierigen Materie zu liefern, denn solcher bedarf sie. Wie viel auch dafür schon geschehen ist, so sind wir kaum über die Präliminarien hinaus, und selbst diese haben — bei den deutschen wie bei den französischen Gerichtshöfen — noch nicht allgemeine Geltung erhalten. Ihre Wirkung müsste sonst sichtbarer seyn. Die einfachen Sätze, dass die unzurechnungsfähigen Verbrecher nicht bestraft werden dürfen, dass in vielen Fällen Unzurechnungsfähigkeit besteht, wo seither unbedenklich Strafe erkannt wurde, und dass die Erkenntniss dieser Fälle zu den schwierigsten, ja nicht selten unlösbaren Aufgaben gehört, werden in ihrer Anwendung auf die Strafgesetzbücher eine Reform hervorbringen, welche den Gesetzgebern unsrer Zeit noch als philanthropische Chimäre erscheint.

Roller.

Das Pönitentiarsystem, medicinisch, rechtlich und philosophisch geprüft von Dr. L. A. Gosse, Mitglied der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft etc. etc. Unter Mitwirken des Herrn Verfassers übersezt und vermehrt von Dr. Adolf Martiny in Genf. Weimar 1839. *Druck und Verlag von Bernhart Friedrich Voigt.* VI. u. 330. S. 8.

Verbesserung des Strafsystems ist nicht blos die zeitgemässe Aufgabe, sondern, mit Freude spricht es Referent aus, auch jezt das Streben aller civilisirten Staaten. An die Verirrungen einer finstern rohen Zeit, wo nur Rache an dem Verbrecher grausam zu vergelten suchte, wo man dem einseitigen Zwecke der Abschreckung alle Würde, alle natürlichen oder vernünftigen Rechte des Menschen und Staatsbürgers opferte, knüpft sich das Morgenroth einer der Menschheit würdigen Realisirung des Strafrechts und Strafens. Diese lichte Morgenröthe ist uns in der Idee des Pönitentiarsystems aufgegangen. Noch hat es aber nicht überall

Eingang gefunden. Es steht noch in seiner Kindheit da; und darum erheben sich noch die Zweifel, ob dasselbe vollkommen dem Zwecke der Gesetzgebung und der Moral entspreche. Ohne uns desshalb in eine Erörterung einzulassen, wollen wir die verschiedenen Unvollkommenheiten, die dieses System, wie es jezt noch dasteht, zugeben, aber die Idee bleibt doch immer eine wahre, richtige, der Menschheit und der Vernunft würdige; auch die Thatsache kann nicht mehr geläugnet werden, dass das Pönitentiärsystem alle bisherigen Strafsysteme nach Ursprung und Zweck weit übertreffe.

Der Herr Verfasser hat sich in vorliegender Schrift zur Aufgabe gemacht, das Pönitentiarsystem seinem Wesen und gegenwärtigem Zustande noch darzustellen und nachzuweisen, wie dasselbe den Forderungen und dem Zwecke der Gesetzgebung und Moral entspreche.

Der Herr Verfasser hat seinen Gegenstand mit einer Gründlichkeit und Sachkenntniss behandelt, die Jeden befriedigen muss, der nur irgend Beruf oder Lust hat, mit demselben sich vertrauter zu machen. Was die Ansichten des Verfassers selbst betrifft, so müssen ihm alle Menschenfreunde, — alle Freunde eines der Vernunft und dem Christenthum entsprechenden Strafsystems beipflichten und ihm den wärmsten Dank für seine Arbeit darbringen.

„Es giebt noch immer Menschen", sagt der Herr Verfasser — p. 2. — „die blind eingenommen gegen dieses System, aller bisherigen Erfahrung widersprechend, die Vortheile und den segensreichen Einfluss desselben hinwegläugnen und zu den Gebräuchen voriger Jahrhunderte zurückkehren möchten. Aber ihre Ansicht basirt sich auf falsche Theorien oder veraltete Vorurtheile und verliert somit täglich mehr an Ausdehnung. Andere haben sich die Mühe gegeben, sie zu widerlegen; ich meines Theils, werde keine Zeit damit verschwenden."

„Neben diesen offenen Gegnern des Systems steht noch eine grosse Zahl von Bekennern und Freunden desselben, welche, obgleich eifrige Beförderer seiner Anwendung, in ihr doch nicht immer die Resultate erkennen können, die der Erwartung völlig entsprechen. Die Folge solch' getäuschter Hoffnungen ist bei der einen Lauheit und mit der Zeit stillschweigende Opposition gegen jede Vervollkommnung des Systems selbst; Andere hingegen —

und zu ihnen zähle ich auch mich — lassen dadurch nicht in ihrer moralischen Ueberzeugung sich stören, sondern spüren den Ursachen des Misslingens nach, und den Mitteln, ihm zu begegnen.

So viel der Gegenstand auch schon practisch und theoretisch behandelt, so viele Untersuchungen darüber angestellt worden, so viele Ansichten sich veröffentlicht haben, so viele Verbesserungen man einzuführen sich wirklich bemüht hat, — dennoch scheint mir nirgend der Grund der Frage berührt worden zu seyn" (ob nämlich das Pönitentiarsystem dem Zwecke der Gesetzgebung und Moral entspreche?). Immer noch bleiben Zweifel übrig, Zweifel, die ein gewisses Misstrauen in die gewonnenen Aufschlüsse nicht zu verscheuchen vermögen. Es fragt sich aber: sind die Gründe, denen man die vorgeworfenen Fehler und die Schwierigkeiten in Anwendung desselben beimisst, auch wirklich in Wahrheit begründet?

Geht man zurück auf die Quelle dieses Widerspruchs, so wird man dort mit mir finden, dass dieselbe in einer der Grundlagen des Pönitenzsystems ihren Ursprung hat. Man hat bei Bestrafung und Besserung der Verbrecher nur die moralische Frage in Betracht gezogen und dabei die physische Frage, die sich daran knüpft, übersehen. Man hat in neuester Zeit alle materiellen Verbesserungen, die man in Strafhäusern einführte, grossentheils nur den Resultaten der pönalen Erfahrung entnommen und nicht den Konsequenzen einer positiven Theorie.

„Alles Einwirken auf Verbrecher wird vergeblich seyn, so lange man fortfährt, in einseitiger Ueberschätzung des moralischen Prinzips das physische zu verkennen, das einen der beiden Hauptttheile des menschlichen Körpers ausmacht und in demselben so innig mit dem, was wir Seele nennen, verbunden ist, dass es eine zu wichtige Stelle in dem Leben eines Menschen, in den Aeusserungen seiner Neigungen und selbst bei der Rückkehr desselben vom falschen zum rechten Wege der Moralität spielt, als dass es nicht der ernstesten Prüfung und Untersuchung würdig seyn sollte."

Wir wünschen dass der trefflichen Schrift die verdiente Aufmerksamkeit zu Theil werde und ihr Einfluss im Bereiche der Strafgesetzgebung sich recht bald zeige. Unsere Strafanstalten werden dann gewiss den Vorwurf der Racheanstalten, den man so oft zu machen Grund hatte, zurückweisen und ein unvergängliches

Monument der Humanität des 19. Jahrhunderts werden. Ohne vollkommenen Besserungszweck ist jede Strafe, selbst wenn man sie mit der Theorie der gerechten Vergeltung zu schützen und rechtfertigen sucht, verdammungswürdig und selbst ein grösseres Unrecht als das, dessen der zu strafende Verbrecher sich schuldig machte, — ist ein Frevel an dem natürlichen Rechte des Menschen, an seiner physischen und geistigen Gesundheit und seiner Moralität.

Geben wir uns nun der Hoffnung hin, dass die Wahrheit sich in der Zeit immer ihren Sieg und Triumph erringen und daher auch das Pönitentiarsystem seine Anerkennung und Realisirung finden müsse. Keime zu den edelsten Früchten trägt es in seinem Schoosse und die edelste von allen wird seyn: Die Ausrottung der bisherigen grausamen Nothwendigkeit, aus den Gesetzbüchern menschlicher Wesen, unter was immer für einem Umstande, das Leben zu rauben oder zu verkürzen.

Schürmayer.

VII.

Medicinal- und Sanitätsverordnungen.

Die Behandlung armer Dienstboten, Handwerker und anderer Reisenden im Falle ihrer Erkrankung ausserhalb ihres Heimathortes betreffend.

Die grossherzogl. Regierung des Oberrheinkreises verkündete, sich auf die hohe Ministerial-Verordnung vom 16. Februar v. J. Reggsbl. Nr. IX. berufend, folgende Verordnung:

1) Die Polizeibehörde des Orts, wo ein mittelloser Fremder erkrankt, hat der Heimaths-Behörde desselben sogleich hievon Nachricht zu geben und diese anzugehen, für dessen Verbringung in seine Heimath zu sorgen. Wird dies unterlassen, so fallen alle durch die Krankheit veranlassten Kosten jener Gemeinde zur Last, in welcher der Fremde erkrankt ist.

2) Auf die Amtskasse werden nur dann die Kosten für Ausländer übernommen:

a. wenn die Polizeibehörde des Orts, wo der Kranke behandelt worden, die Heimaths-Gemeinde nach §. 4 und 7 der allgem. Verordn. von dem Krankheitsfalle in Kenntniss gesezt und und sich verlässiget hat, dass er zur Bezahlung der Kosten unvermögend war;

b. wenn nachgewiesen worden, dass an dem Orte, wo der Fremde erkrankte, keine Stiftungen oder Zunftkassen sind, denen die Verpflegung des Kranken oblag.

3) Häufig werden reisende Fremde in Wirthshäusern verpflegt

Digitized by Google

und dadurch grosse Kosten verursacht. Um Gemeinden- und andere öffentlichen Kassen, welche die Kur- und Verpflegungskosten zu übernehmen haben, vor Unterschleifen möglichst zu sichern, wird bestimmt:

a. Solche Kranke, welche ihre Kurkosten nicht selber zahlen können, sind von den practischen Aerzten gleich bei dem ersten Besuche mit einer Anzeige an die Orts-Polizeibehörde oder Armen-Commission zu verweisen, welche, wenn nicht mit einem andern Arzte wegen Behandlung armer Kranken ein Accord besteht, den *Bezirksarzt* herbeizurufen hat;

b. die Orts-Polizeibehörde hat gleichzeitig für die Verpflegung und Wartung solcher Kranken zu sorgen, hierüber möglichst genaue Accorde abzuschliessen, und dieselben in Wirthshäusern nur dann verpflegen zu lassen, wenn sonst Niemand zu finden ist, der die Pflege wohlfeiler und besser besorgen kann;

c. Die *Amtsphysici* werden da, wo sie von Personen, bei denen ein mittelloser Fremder krank liegt, gerufen werden, dieselben auf die bestehenden Verordnungen und auf dasjenige, was hiebei zu beobachten ist, insbesondere aber darauf aufmerksam machen, dass der Krankheitsfall sogleich bei der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen sey.

4) Die Weiterverbringung eines Kranken mittelst einer Fuhr darf, ohne dass die Heimaths-Behörde sich zum Ersatze der Transportkosten bereit erklärt hat, nie angeordnet werden. (Verordnungsbl. d. Oberrheinkreises Nr. 14 vom 12. Juni 1839.)

Den Hausirhandel mit Branntwein betr.

Das hohe Ministerium des Innern hat am 5. Juli d. J. Nr. 7222 — in Erwägung *des Ueberhandnehmens des Branntweintrinkens* verfügt: dass *keine neue* Hausirerlaubniss mit Branntwein an Personen zu ertheilen sey, sofern sie nicht bisher schon ihren Unterhalt in diesem Zweige des Hausirhandels gefunden haben. Die Ober- und Bezirksämter haben daher keine neuen derartigen Concessionen zu geben. (Verordnungsbl. d. Oberrheinkreises Nr. 18 vom 31. Juli 1839.)

Die Entlassung der Sträflinge aus den Strafanstalten betr.

Das grossherzogl. Justizministerium hat mittelst hohen Erlasses vom 28. Juni d. J. Nr. 3020, um möglichst zu verhüten, dass die aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge auf dem Heimwege zum Gehen unvermögend werden, und dann einer Fuhr bedürfen, Folgendes verfügt:

1) die Zuchthaus-Verwaltung muss die Sträflinge vor ihrer Entlassung zum Gehen abzuhärten suchen, z. B. durch auswärtige Schanzarbeiten, kalte Fussbäder, Einreibungen u. s. w. und bei ihrer Abreise für eine tüchtige Fussbekleidung sorgen;

2) wird dessen ungeachtet ein Sträfling auf der Heimreise zum Weitergehen unvermögend, so sollen die Aemter, statt ihm sofort eine Fuhr zu verwilligen, ihn, insofern er nach dem Gutachten des *Physikats* in kurzer Zeit, etwa bis zu vier Tagen, wieder hergergestellt ist, im Gefängnisse verpflegen lassen, doch nur in der Voraussetzung, dass er sonst kein Unterkommen hat;

3) ist die Herstellung des Sträflings innerhalb kurzer Zeit nicht zu erwarten, so kann ihm eine Fuhr um so eher verwilligt werden, je kürzer der Weg in seine Heimath ist. Bei längeren Wegstrecken haben die Aemter darauf zu achten, dass sobald der Schübling wieder genesen ist, ihm die Fuhr entzogen werde;

4) wird der Sträfling bis zur Heilung seiner Füsse im Gefängnisse verpflegt, so darf sein Reisegeld zur Bezahlung der Kosten nicht verwendet werden, dagegen sollen aber seine Verpflegungskosten aus seinem Reisegeld bestritten werden, wenn er eine Fuhr erhält. (Verordnungsbl. d. Oberrheinkreises Nr. 18 vom 31. Juli 1839; des Seekreises Nr. 14 vom 3. August 1839.)

Den Beizug auswärtiger Hebammen zu Entbindungen betr.

Um bisher vorgekommene Missverständnisse zu beseitigen, ward die grossherzogl. Regierung des *Seekreises* veranlasst, zur Nach-

achtung bekannt zu machen, dass durch Verfügung grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 27. März 1832 Nr. 4282 ausgesprochen ward; es könne zwar keiner Frau versagt werden, eine *auswärtige* Hebamme, zu welcher sie das Zutrauen hat, zur Vornahme der Entbindung rufen zu lassen, diese aber sich zu solchem Behufe nur dann aus ihrem Wohnorte entfernen dürfe, wenn allda sich keine Frau befindet, welche der Entbindung nahe ist. Sey nun eine solche nicht vorhanden, so dürfe sie sich allerdings in einen andern Ort begeben, und in diesem Falle habe dann auch die auswärtige und *keineswegs die Ortshebamme die Gebühr zu fordern.* (Verordnungsbl. d. Seekreises Nr. 12 vom 3. Juli 1839.)

Den Druck der Hebammen-Tagbücher betr.

Zufolge Entschliessung grossherzogl. Ministeriums des Innern vom 1. August d. J. Nr. 8323 ist der Buchhandlung der Gebrüder *Gutsch* zu Karlsruhe die Lieferung der Impressen zu den Hebammen-Tagbüchern für den Bezirk des Mittelrheinkreises, dem Buchdrucker *Wangler* zu Freiburg für den Oberrheinkreis das Riess zu 5 Gulden, sowie auch in kleinen Quantitäten das Buch zu 15 Kreuzer, sowohl Umschlag- als Beilagebogen zu beziehen. (Verordnungsbl. des Oberrheinkreises Nr. 20 vom 7. September 1839; des Mittelrheinkreises Nr. 11. vom 4. September 1839.)

Die Anwendung von Hungerkost und Dunkelarrest betr.

Sämmtliche *Physikate* wurden mittelst Plenarbeschlusses des hohen Hofgerichts des Unterrheinkreises vom 22. April d. J. Nr. 4190 angewiesen, in Zukunft in ihren Berichten über den Gesundheitszustand der Inquisiten sich gutächtlich darüber auszusprechen, ob der betreffende Inquisit die gesetzlich zulässigen Schärfungen der Gefängnisstrafe durch Hungerkost und Dunkelarrest ohne Nachtheil für seine Gesundheit zu erstehen im Stande ist. (Verordnungsbl. des Unterrheinkreises Nr. 16 vom 19. April 1839.)

Die Kosten, welche durch Heilung eines durch einen wüthenden Hund gebissenen Menschen entstehen, betr.

Das grossherzogl. Ministerium des Innern hat durch Erlass vom 4. August d. J. Nr. 8436 verfügt, dass die Kosten für ärztliche Aufsicht, für Arzneimittel und Verpflegung eines, durch einen wüthenden oder der Wuth verdächtigen Hund gebissenen Menschen zur Hälfte auf die Amtskasse, zur andern Hälfte aber mit einen Viertheil auf die Gemeindskasse, und mit dem andern auf das ärztlich behandelte Individuum, und wenn solches unvermöglich ist, ebenfalls auf die Gemeindskasse zur Zahlung anzuweisen sind. (Verordnungsblatt des Unterrheinkreises Nr. 32 vom 30. August 1839.)

VIII.

Dienst-Nachrichten.

Ordens-Verleihungen.

Der geheime Rath, Leibarzt und Director der grossherz. Sanitäts-Commission Ritter Dr. *Teuffel* zu Karlsruhe erhielt von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge *Leopold von Baden* das *Commandeurkreuz*, der Hofrath Dr. *Pfost* in Freiburg das *Ritterkreuz* des Zähringer Löwen-Ordens. (Reggsbl. Nr. XIX. 1839.)

Der seitherige Medicinalreferent des Unterrheinkreises, geheime Hofrath Dr. *Schuler* in Mannheim wurde mit höchster Zufriedenheit seiner langjährigen Dienstleistungen in Ruhestand versezt, und an dessen Stelle Medicinalrath Dr. *Steinmig*, Amtsphysikus in Wertheim als Medicinalreferent des Hofgerichts und der Regierung des Unterrheinkreises in Mannheim ernannt. (Reggsbl. Nr. XI. d. J.)

Dem Candidaten der Pharmazie *Philipp Frank* von Hasmersheim ward die Licenz als *Apotheker* ertheilt. (Ebenda.)

Das erledigte Physikat *Ettenheim* wurde dem seitherigen Amtswundarzt Dr. *Diez* in Waldkirch provisorisch übertragen.

Das erledigte Amtschirurgat *Bühl* erhielt der practische Arzt *Carl Schmitt* allda. (Reggsbl. Nr. XII. d. J.)

Die ordentl. Professoren der Medicin zu Freiburg Dr. *Frommherz*, Dr. *Buchegger* und Dr. *Perleb* wurden zu *Hofräthen*, der Privatdocent Dr. *Hecker* allda zum ausserordentlichen Professor und zum Assistenten der chirurgischen Klinik allda ernannt.

Der Amtschirurg und practische Arzt *Eduard Dilger* in Engen wurde zum Amtsphysikus allda, und der pract. Arzt Dr. *Anton Stöhr* zu Donaueschingen zum Amtsphysikus in Heiligenberg ernannt.

Amtschirurg *Feldmann* zu Wiesloch ward in den Pensionsstand versezt. (Reggsbl. Nr. XVI. 1839.)

Der Irrenhausdirector Dr. *Roller* in Heidelberg erhielt den Character als Medicinalrath.

Dem bisherigen Assistenzarzte, Physikus Dr. *Eduard Axmann* zu Wertheim wurde das erledigte Physikat Wertheim übertragen. (Reggsbl. Nr. XVII. 1839.)

Den Candidaten der Pharmazie *Ludwig Posselt* in Heidelberg und *Ludwig Lother* von Eppingen wurde die Licenz als Apotheker ertheilt.

Dem Physikus, geheimen Hofrathe Dr. *Herrmann* und dem Assistenzarzte Dr. *Joseph Fritz* in Rastatt wurden sämmtliche Geschäfte des vereinigten Stadt- und Landphysikats Rastatt übertragen. (Reggsbl. Nr. XXI. 1839.)

Dem seitherigen Physikus Dr. *Krieg* in Philippsburg wurde das erledigte Physikat Nekargemünd, dem Assistenzarzte *Joseph Seitzer* in Langenbrücken das erledigte Physikat Philippsburg und dem Amtswundarzte *Alois Rees* in Adelsheim die Stelle als Assistenz- und Badarzt in Langenbrücken übertragen. (Reggsbl. Nr. XXIV. 1839.)

Zur Ausübung der inneren Heilkunde wurden licensirt:

Carl Frech von Mannheim.
Wilhelm Wekerle von Eimeldingen.
Christian Hergt von Tauberbischofsheim.
Matthias Bauhöfer von Markelfingen.
Carl Feng von Villingen.

Philipp Kiefer von Vorstetten.
Carl Hofmann von Obergrombach.

Zur Ausübung der Chirurgie:

Carl Frech von Mannheim.
Pract. Arzt und Hebarzt *Ferdinand Erggelet* von Rothweil.
Pract. Arzt *Jacob Michaelis* von Heidelberg.
Georg Dennig von Pforzheim.
Pract. Arzt und Hebarzt *Johann Sulzmann* von Leipferdingen.
Pract. Arzt und Hebarzt *Felizian Freund* von Hausen.
Joseph Hess von Freiburg.

Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Pract. Arzt *Jacob Michaelis* von Heidelberg.
Carl Frech von Mannheim.
Pract. Arzt *Franz Sales Jäger* von Uffhausen.
Joseph Hess von Freiburg. (Reggsbl. Nr. V. 1839.)

Durch Erlass grossherz. Ministeriums des Innern vom 20. April 1839 Nr. 4214 wurde dem seitherigen Unterwundarzt *Alois Geisinger* zu Thiengen wegen wiederholten Licenzüberschreitungen alle wundärztliche Licenz entzogen. (Verordnungsblatt des Seekreises Nr. 10 vom 29. Mai 1839.)

IX.

Vereins - Bekanntmachungen.

Fortsetzung des Verzeichnisses der eingekommenen Büchergeschenke für die Vereinsbibliothek.

Von Hrn. Dr. *W. R. Weitenweber*, emeritirter Stadtphysikus in Ellbogen und pract. Arzt in Prag:

Nr.

107. Der arabische Kaffee in naturgeschichtlicher chemischer diätetischer und ärztlicher Beziehung etc. Prag 1837. Von *Demselben*.

Von *Demselben*:

108. Beiträge zur gesammten Natur- und Heilwissenschaft. Herausgegeben von *Demselben*. 2 Bd. 1. Hft. Prag 1837. 2. H.

Von Hrn. Amtsarzte Dr. *Rösch* in Schweningen.

109. Primae lineae pathologiae morborum etc. Stuttgart 1837. Von *Demselben*.

Von Hrn. Professor Dr. *C. A. Wendler* in Leipzig:

110. De mortis propria manu sibi paratae indagatione ad suspicionem culpae alienae removendum maxime necessaria. Lisps. 1830. Von *Demselben*.

Von Hrn. Dr. *Adolph Schnitzer* in Berlin:

111. Die preussische Medicinalverfassung, eine im Auszuge bearbeitete vollständige Zusammenstellung aller gegenwärtig geltenden Medicinalgesetze etc. Berlin 1832—36. 2 Bde. Von *Demselben*.

Von Hrn. Professor Dr. *Forget* in Strassburg:

112. Mehrere gedruckte Berichte aus der medicinischen Klinik zu Strassburg von den Jahren 1836.

Von *Demselben:*

113. Lettre sur L'Albuminarie (Maladie de *Bright*) 1837. Von *Demselben.*

Von Hrn. Dr. *Adolph Riecke* in Stuttgart:

114. Mittheilungen über die morgenländische Brechruhr. 3 Bde. 1831 bis 1832. Von *Demselben.*

Von Herrn Director des allgemeinen Krankenhauses Dr. *Fricke* in Hamburg:

115. Medicinalordnung für die freie Hansestadt Hamburg und deren Gebiet vom 19. Febr. 1818.

Von *Demselben:*

116. Instruction für die Landchirurgen Hamburgs. 1821.

Von *Demselben:*

117. Polizeiliche Vorschriften, die Bordelle und öffentlichen Mädchen betreffend. Hamburg 1831.

Von Hrn. Assistenzarzt Dr. *Hergt* in Heidelberg:

118. Geschichte der beiden Cholera-Epidemieen des südlichen Frankreichs in den Jahren 1831 und 1835. Koblenz 1838. Von *Demselben.*

Von Hrn. Dr. *B. Ritter* in Rottenburg a. N.

119. Der Priester als Arzt am Krankenbette etc. Rottenburg 1837. Von *Demselben.*

Von Hrn. Dr. *Robert Avé Lallemant* in Lübeck.

120. *Dessen* Dissertation: de lithotricia. Hamburg 1837.

Von Hrn. Dr. *J. J. Sachs* in Berlin:

121. Den von ihm verfassten medicinischen Almanach für das Jahr 1838.

Von *Demselben:*

122. Dessen Berliner medic. Central-Zeitung. VI. Jahrgang 1837, deren Fortsetzung bisher regelmässig zugeschickt ward.

Von Hrn. Geheimenrathe und Professor Dr. *Mittermaier* in Heidelberg:

123. Sacra Natalitia Divi *Caroli Friderici* Magn. Duc. Baden. etc. Die XXII. Nov. 1837. Heidelb. celebr.

Von Hrn. Regierungs- und Medicinalrathe Dr. *Aug. Andreae* in Magdeburg:

124. Chemische Untersuchung einer vermeintlich schädlichen rothen Kartoffelart, von Dr. *Fr. Michaelis.* Magdeb. 1837.

Von Hrn. Medicinalrathe Dr. *von dem Butsch* in Bremen:

125. Mehrere gedruckte Verordnungen der freien Stadt Bremen über sanitätspolizeiliche Gegenstände.

Von Hrn. Dr. *J. F. Sobernheim* und Hrn. Apotheker Dr. *J. F. Simon* in Berlin.

126. Handbuch der practischen Taxicologie etc. von *Demselben* verfasst. Berlin 1838.

Von Hrn. Professor und Regimentsarzt Dr. *Franz Heim* in Ludwigsburg:

127. Historisch kritische Darstellung der Pockenseuchen, des gesammten Impf- und Revaccinationswesens im Königreiche Würtemberg von 1831 bis 1836. Stuttgart 1838. Von *Demselben.*

Von Hrn. Kreismedicinalrathe Dr. *Hürlin* in Ulm:

118. Unsere Ansprüche auf Fortdauer nach dem Tode von dem Forum des gesunden Menschenverstandes. Stuttg. 1836. Von *Demselben.*

Von Hrn. Amtsarzte Dr. *Bösch* in Schwenningen:

129. Untersuchungen aus dem Gebiete der Heilwissenschaft. 2 Thle. 1838. Von *Demselben.*

Von Hrn. Director Dr. *Quetelet* in Brüssel:

130. Annuaire de l'academ. royale des Cliençes et de belles lettres de Bruxelles. 1836 1837. 2 Bdch.

Von *Demselben:*

131. Academie royale de Bruxelles. Bulletins von 1 bis 9. 1837. Deren Fortsetzung regelmässig zugesendet wird.

Von Hrn. Regierungs- u. Medicinalrathe Ritter Dr. *Ollenroth* in Bromberg:

132. Das Amtsblatt der königl. preussischen Regierung zu Bromberg Nr. 23. 1829, enthält: die Verordnung zur Verhütung des durch Giftgewächse drohenden Schadens. Von *Demselben.*

Von *Demselben:*

133. Die asiatische Cholera im Regierungsbezirke Bromberg, während des Jahres 1831. Von *Demselben.*

Von *Demselben:*

134. Das Amtsblatt des Regierungsbezirks Bromberg. Nr. 21 1833, enthält: Pocken- und Revaccinationsordnung. Von *Demselben.*

Von *Demselben:*

135. Die Rinderpest im Regierungsbezirk Bromberg, während der Jahre 1831 bis 1833. Von *Demselben.*

Von *Demselben:*

136. Zur medic. Topographie und Statistik des Regierungs-Departements Bromberg im Grossherzogthum *Posen.* 1833. Von *Demselben.*

Von *Demselben:*

137. Instruction zur Erkenntniss, zur Vorbeugung des Ausbruchs und zur Heilung der Cholera, wenn ein Arzt entweder gar nicht, oder nicht schnell genug zu erlangen seyn sollte. 4. Aufl. Bromberg 1837. Von *Demselben.*

Von Hrn. Dr. *Ph. Ricord* in Paris:

138. Traité pratique des maladies veneriennes etc. Paris 1838. Von *Demselben.*

Von Hrn. Regimentsarzte Dr. *Fink* in Karlsruhe:

139. Ueber radicale Heilung reponibler Brüche. Freiburg 1837. Von *Demselben.*

Von Hrn. Regimentsarzte Dr. *Zimmermann* in Wien:

140. Abhandlung über den Markschwamm und die Krankheiten, womit er oft verwechselt wird, mit besonderer Beziehung auf das Auge. Wien 1832. Von *Demselben.*

Von *Demselben:*

141. Trattato sul Cholera epidem. Parma 1837. Von *Demselben.*

Von Hrn. Medicinalrathe Dr. *Koller* in Hechingen:

142. Ueber die Schwefelquellen von Hechingen. Dissertation von *W. Maurer.* Tübingen 1838.

Von Hrn. Dr. *J. F. Levrat-Perroton* in Lyon:

143. Recherches et observations sur l'emploi therapeutique du seigle ergoté. Lyon 1837. Von *Demselben.*

Von Hrn. Dr. *Pingeon* in Dijon:

144. Précis analytique des travaux de la societé med. de Dijon. 1832. Von *Demselben.*

Von *Demselben:*

145. Dasselbe vom Jahre 1833. Dijon 1837.

Von Hrn. Prof. Dr. *J. B. Friedreich:*

146. Handbuch der allgemeinen Pathologie der psychischen Krankkeiten von *J. B. Friedreich.* Erlangen 1839.

Von Hrn. Dr. *Georg Preyss* in Wien.

117. Die Mutter. Eine allgemein fassliche Darstellung aller, sowohl auf die Erzielung einer glücklichen Entbindung, als auch die erste Pflege des Neugebornen einwirkenden Verhältnisse; zur Belehrung junger Mütter. Von Dr. *Georg Preyss.* Wien 1839.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

Für diese gütigen Büchergeschenke erstattet *im Namen des Vereins* den verbindlichsten Dank

Offenburg am 9. September 1839

Dr. *P. J. Schneider.*

Da der grossherzogliche Herr Geheimerath, Leibarzt und Ritter Dr. *Teuffel* in Karlsruhe von Sr. Königl. Hoh. dem *Grossherzoge Leopold von Baden* im Spätjahre 1837 zum *Director* der grossherz. *Sanitäts-Commission* gnädigst ernannt wurde, und *Derselbe* sich, wie allgemein rühmlichst bekannt, *ausgezeichnete* Verdienste um das *badische Medicinalwesen* seit *seiner* dreissigjährigen Amtsführung erwarb, so übte der *Verein* bei dieser freudigen Veranlassung [1]) nur einen Act der Gerechtigkeit, indem er sich beeilte, dem Hrn. *Director* nicht nur seine ungeheuchelte Gratulation in einer ehrerbietigen Adresse auszusprechen, sondern *ihm* auch noch seine Liebe und Ergebenheit durch *ein äusseres, seinen Verdiensten würdiges Zeichen*, mittelst einer *eigenen Deputation* feierlich auszudrücken.

Zu dieser Absicht ward bei dem kunstfertigen Goldarbeiter *Bernhard Scheible* in Offenburg ein grosser Pokal vom feinsten Silber verfertigt, von innen und aussen auf das Reichste vergoldet, mit den allegorischen Figuren der *Staatsarzneikunde: Aesculap, Hygea, Themis*, reich mit Arabesken untermischt und mit folgender Inschrift versehen:

---

1) Durch den Uebergang dieser Annalen in eine andere Verlagshandlung wolle diese verspätete Anzeige entschuldigt werden.

Die Redaktion.

Viro Doctissimo, Clarissimo,
De Rebus Medicis Summopere Merito,
Domino M. Dr. Sigismundo Teuffel,
Collegii Publici, Quod Extat Caroliruhae
Rerum Medicarum Regundarum
Rectori Praesidi etc.
Poculum Hocce
Dat, Dicat, Dedicat
In Propensissimae Pietatis, Reverentiae
Studiique Genuini Monumentum
Societas
Badarum Medicorum Publicorum
Medicinam Politico-Forensem
Connixe Prosequentium.
D. XXV. Decembr. A. MDCCCXXXVII.

Der *Christtag* ward aus dem Grunde zu dem Tage der Aufwartung und Gratulation bei dem Hrn. *Director* bestimmt, weil an *diesem* jeder Mensch, er stehe hoch oder nieder auf der Skala bürgerlicher, politischer und wissenschaftlicher Dignität, heiterer gestimmt, herzlicher der Liebe Gaben und Glückwünsche empfängt und das menschliche Herz überhaupt an *diesem* bedeutungsvollen Tage besonders freudig der nur zu schnell entflohenen Periode der heiteren, harmlosen Jugend gedenkt, ja der überglücklichen Kindheit fröhliche, entzückende Bilder wonnetrunken an sich vorüberziehen lässt, und so gerne wieder einmal in seliger Erinnerung schwelgt!

Zur eilften Stunde des 25 Decembers 1837 Vormittags schritt die aus den Doctoren *Hergt*, *Sander*, *Harder*, *Stein*, *von Wänker jun.* *Scheible* und Apotheker *Rister* bestandene *Deputation des Vereins* in die Wohnung des Hrn. *Directors, der* sie mit herzlicher Freude empfing. Vereinssecretär Dr. *Hergt* überreichte sofort die *Gratulations-Adresse* und drückte dem *Gefeierten* zugleich in einer besonderen Anrede des *Vereins* ungeheuchelte, ehrerbietige Glückwünsche aus, worauf Vereinsreferent Dr. *Scheible demselben* den *Ehrenpokal* zu überreichen die Ehre hatte.

Sichtbar tief ergriffen und freudigst überrascht sprach jezt der *Gefeierte* seines edeln Herzens wärmsten und gefühlvollsten Dank aus, betheuernd, dass *diese* öffentliche Anerkennung *seiner* dem Vaterlande pflichttreu geleisteten Dienste *eines der schönsten und bedeutungsvollsten Ereignisse seines Lebens wäre*, dass *er* sich

hiefür unaussprechlich geehrt fühle und es *sein* heiligstes Streben seyn und bleiben werde, fortan, unermüdet zum Besten, zum Heile, zum Segen des vaterländischen Medicinalwesens und *unseres von ihm aufrichtig hochgeachteten Vereins* zu wirken, worauf der *Deputation* die Ehre zu Theil ward, von *ihm* zur brillant besezten Mittagstafel gezogen zu werden, an welcher die herzlichste Freude, der ungezwungenste Frohsinn, die heiterste Seelenstimmung herrschten, wobei die ehrenvollsten Toaste von dem *Gefeierten* auf den *Verein* wiederholt gebracht und von der *Deputation* im *Namen desselben* dankbarst erwiedert wurden.

X.

Nekrolog.

Wenn Deutschlands grosser und unsterblicher Dichter gesungen hat: „auch die Todten sollen leben!“ so fühlen wir die ergreifende Wahrheit und Bedeutung dieser Worte nie tiefer, als bei dem Dahinscheiden grosser und edler Männer, die auf das Wohl Tausender sowohl, als auf das unbegränzte Reich der Wissenschaft und Kunst segen- und erfolgreich gewirkt haben.

Die Wahrheit und Pietät unserer Gefühle legt uns nicht blos als heilige Pflicht auf, das Andenken dieser Männer in und ausser uns zu wahren und zu erhalten, — unser Streben geht noch weiter, — auf Erhaltung eines unzerstörbaren Abbildes der Hauptzüge des Lebens und Wirkens des körperlich von uns auf ewig Geschiedenen, — auf Erhaltung und Errichtung eines Monuments, das keine Künstlerhand zu setzen vermag, sondern das der reine Abglanz jener geistigen Funken in der Geschichte der Menschheit ist, die diese strenge Richterin mit dem Griffel der nackten Wahrheit auch den spätesten Geschlechtern noch vorzeichnet. Welcher Freund der Wahrheit möchte mir seinen Beifall vorenthalten, wenn ich mit diesen Gedanken und Grundsätzen den Nekrolog unsers verstorbenen *Beck's* introduzire. Es ist nicht mehr der Schmerz über das physische Hinscheiden, es ist nicht mehr die Trauer an seinem Grabe, die uns

so tief erschütterte, nicht die Sympathie gegen seine Hinterbliebenen, welche unser Gefühl umstrickt und von dem Verstande ein täuschendes Urtheil erschleicht; nein, *heute noch, wie vor Jahresfrist ist die öffentliche Stimme über Beck's Leben und Wirken dieselbe.*

Karl Josef Beck wurde am 27. Juni 1794 zu Gengenbach im Kinzigthale, woselbst sein Vater reichsstädtischer Physikus war, geboren. Der Vater, sehr geschäzt als Arzt und Mensch, starb vor der Geburt seines Sohnes, an einem typhösen Fieber. Damals brachen die Franzosen unter Moreau, Duchesme, Vendamme über den Rhein, und ein Theil des wilden Kriegsheeres überfluthete auch *Gengenbach. Beck's* Mutter mit den Kindern und der Oheim derselben, der damalige Reichsprälat *Schwörer* mussten fliehen. Im Jahre 1799 verheurathete sich *Beck's* Mutter an einen Herrn *Schwörer*, den Vater des nunmehrigen ordentlichen Professors der Medicin und Directors der geburtshilflichen Klinik zu Freiburg, Herrn Dr. *Ignaz Schwörer.* Als sechsjähriger Knabe kam *Beck* nach Freiburg und erhielt sowohl unter der sorgfältigen Pflege seiner Eltern, als auch seiner Lehrer, den Unterricht der Gymnasialklassen. Bei einem lebhaften Temperamente und einem vortrefflichen Gedächtnisse, zeigte *Beck* jenen Reichthum und die Manchfaltigkeit geistiger Anlagen, wie sie genialen Menschen nur eigen sind. Im Spätjahr 1808 bezog er die Universität. Kant und vorzüglich Schelling waren es, die er mit grösstem Eifer studirte, und ob er gleich nicht der Richtung dieser Philosophen auf der Bahn seines Wissens ganz folgte, so war doch nicht zu verkennen, wie durch sein philosophisches Studium bei ihm ein tief wissenschaftlicher Geist angeregt wurde, und wie er dadurch im Stande war, Alles mit allseitigem Blicke, mit Gründlichkeit und Klarheit aufzufassen und darzustellen. War fleissiges Studium auf der Universität bei *Beck* eine vorherrschende Eigenschaft, so entzog er sich doch dabei nicht den eigenthümlichen Vergnügungen, die das akademische Leben im

geselligen Verkehre darbietet. Er erwarb sich als muthvoller und ehrenwerther Mitbruder und Freund überall das Ansehen und die Achtung seiner Koetanen.

Seine medicinischen Studien vollendete er auf der Univesität *Tübingen*, woselbst zu jener Zeit Kielmeier und Autenrieth lehrten, und absolvirte im Jahre 1813. Damals 19 Jahre alt, wurde er, wo die verbündeten Armeen gegen Frankreich zogen und bei uns den Rhein passirten, als Regimentsarzt provisorisch angestellt und bei dem Feldhospitale in *Schuttern* beschäftigt, welches die Verwundeten und Erkrankten der grossherzoglich badischen Regimenter, die bei der Blokade von *Strassburg* mitwirkten, aufnahm. Hier eröffnete sich *Beck's* practische Laufbahn mit Ruhm und Glück. Für seine Leistungen wurde ihm die gebührende Anerkennung zu Theil. Nach seiner Rückkehr nach Karlsruhe und erstandener rigoroser Prüfung, wurde er definitiv als Regimentsarzt beim grossherzoglichen vierten Linieninfanterie-Regiment angestellt, in dem er den zweiten Feldzug nach Frankreich im Jahr 1815 mitmachte und nachmals die Direction des Feldhospitals von *Hagenau* im *Elsass* erhielt.

Nach Beendigung des Feldzugs und nachdem sein Regiment in Mannheim kantonirte, gieng *Beck* im Jahr 1816 und 1817 mit Genehmigung der grossherzogl. Regierung auf Reisen, die er mit seinem Freunde, dem nunmehrigen Geheimenrathe und Professor Dr. *Chelius* begann und vollendete. Wien, Berlin, Göttingen, Würzburg und Paris wurden besucht. *Beer*, *Zang*, *Friedreich*, *Jäger*, *Gräfe*, *Rust*, *Textor*, *D'Outerpant*, *Dupuytren* waren die Männer, deren Umgang und Unterricht *Beck* genoss. Im Jahr 1818 erhielt er den Ruf als Professor extraordinarius und Assistent der chirurgischen und geburtshilflichen Klinik nach Freiburg. Diesem Rufe, der *Beck's* so segen- und ruhmvolle Laufbahn eröffnete, folgte er im Herbste des gedachten Jahres. Mit sich nahm er

das Wohlwollen und die Freundschaft seiner Chefs und Offiziere des Regiments.

In Freiburg übernahm er sogleich den operativen Theil der chirurgischen Klinik und lehrte, als einer der ausgezeichneten Schüler *Beer's* und *F. Jäger's* auch Augenheilkunde, was man damals als besondern Zweig der Chirurgie zu kultiviren und lehren anfieng. Seine Hörsäle füllten sich bald mit Schülern aus der Nähe und Ferne; die trefflichen Vorträge, der unermüdliche Eifer im Lehren und Darstellen, seine sichere und wahrhaft künstlerische Hand bei allen chirurgischen Operationen, das anspruchlose, humane und freundlich edle Benehmen gegen seine Schüler, erhöhten *Beck's* Ruf als Lehrer und Operateur von Tag zu Tag, — ihn gehört zu haben, war auch für die minder Intelligenten und weniger Wissbegierigen ein grosser Genuss; immer schlug die Stunde für den Lehrer und die Schüler zu früh, und öfter liess sich *Beck* durch sein Interesse für den Gegenstand, so wie von der gespannten Aufmerksamkeit der Zuhörer hinreissen, die Vorlesstunde zu überschreiten. Wenigen Lehrern wird das Glück zu Theil werden, die Verehrung, Liebe und Anhänglichkeit seiner Schüler in dem Maasse zu erwerben, wie *Beck* sie besass und wie sie sich nicht blos in öffentlichen Ehrenbezeugungen und Festlichkeiten während den Studienjahren, sondern auch dann noch aussprach, wenn die Schüler von dem theuren Lehrer entfernt, längst selbstständige Practiker geworden waren. Allen wurde er unvergesslich, — allen blieb er der treue Rathgeber, der unveränderliche, uneigennützige und wahrhaft väterliche Freund — bis zu seinem Ende! —

Im Juli 1819 verehelichte sich *Beck* mit *Philippine*, geborne *Würth*, der trefflichen Tochter eines hochgeachteten Mitglieds des in Freiburg residirenden grossherzoglichen Hofgerichts, die als treue Gattin *Beck's* Freuden und Leiden theilte und ihn in den drei lezten Jahren, wo seine Gesundheit untergraben war, mit der edelsten Aufopferung und Hingebung pflegte.

Digitized by Google

Im Jahr 1819 (22. Februar) wurde *Beck* Professor ordinarius und Kreisoberhebarzt des Oberrheinkreises. Im Jahr 1828 erhielt er den Titel und Rang eines Hofraths. Im Sommer 1829, wo der geheime Hofrath und Professor *A. Ecker* starb, wurde ihm die Direction der chirurgischen Klinik übertragen; im Jahre 1830 wurde er zum Medicinalreferent bei dem grossherzogl. Hofgerichte des Oberrheinkreises ernannt; im Jahre 1834 erhielt er den Character und Rang eines geheimen Hofraths und 1837 anerkannte unser *Durchlauchtigster Grossherzog Leopold Beck's* thatenreiches und verdienstliches Wirken mit dem Ritterkreuze des Zähringer Löwen-Ordens.

In der beginnenden Blüthe eines thatenkräftigen Lebens wurde *Beck* ein Opfer des Todes. Im Juni 1835 erkrankte er an Heiserkeit, welche sich bis zur Stimmlosigkeit steigerte. Er suchte in den Bädern zu Baden Hilfe; der scheinbar günstige Erfolg war aber nicht dauerhaft; ja es stellte sich in der Folge sogar noch Lungenblutung ein. Den Winter $18^{35}/_{36}$ musste *Beck* zu Hause zubringen und im Frühjahr 1836 wiederholte sich die Lungenblutung mit grösster Heftigkeit. Bei einem zweckdienlichen Heilverfahren besserte sich der Zustand, die Heiserkeit verschwand fast ganz und die Kräfte hoben sich, so dass mit Ende Sommers eine Reise nach Italien projectirt wurde. *Beck* trat diese in Begleitung seiner Gattin und Tochter an und reiste zunächst in das südliche Frankreich, dann nach Italien und durch die Schweiz zurück. Ueberall besuchte er die Hospitäler; in Genua und Pavia sah er die Cholera. In sehr gebessertem Zustand kam er Ende Octobers 1836 wieder in Freiburg an, gönnte sich aber nicht die so nöthige Erholung, sondern widmete sich allen seinen vielseitigen Berufsarbeiten mit ununterbrochener Anstrengung. Bei öftern Schwankungen seiner Gesundheit las er seine Collegien bis in den Juli 1837, wo er wieder heiser wurde. Das Leiden steigerte sich wieder bis zur Stimmlosigkeit und im November desselben Jahres stellten sich Anfälle

Digitized by Google

von Cardiopericarditis mit Zeichen von Ansammlung von Serum im Herzbeutel und in den Pleurasäcken, mit Oedema pulmonum ein. Die Erscheinungen von Brust- und Herzbeutelwassersucht mit Anasarca pedum stellten sich mehr und mehr ein, und *Beck* musste den Winter $18^{37}/_{38}$ in seinem Zimmer und grösstentheils im Bette, zubringen. Die Anschwellungen blieben den ganzen Winter zurück, und verloren sich auch im Anfange des Frühjahrs nicht. Jedoch hoben sich seine Kräfte wieder und die Heiserkeit verschwand. Diess veranlasste ihn, in diesem Kurse Operationslehre zu lesen und die chirurgische Klinik wieder zu übernehmen. Stets war er ermüdet und die Geschwulst seiner Füsse machte ihm viele Beschwerde. Seine einzige Erholung war eine tägliche Spazierfahrt in das, eine halbe Stunde von Freiburg entfernte Günthersthal.

Am 15. Juni 1838 stand die Maschine des als Arzt und als Lehrer gleich grossen Mannes still. Am Tage seines Todes besorgte er noch seine Geschäfte, operirte Hydrosarcocele, kam um 12 Uhr nach Hause, konversirte eine halbe Stunde, begab sich sodann zu Tisch und ass seine Suppe, indem er zugleich am Tischgespräche Theil nahm. Plötzlich sank er todt nach der rechten Seite hin.

Bei der Section fanden sich die Lungen bis auf Spuren von Oedem der linken Lunge gesund. Vollkommen gesund war die Schleimhaut der Stimmwerkzeuge. Die Knorpel des Kehlkopfes zeigten sich etwas verdickt. Die Leber war vergrössert und die Gekrösdrüsen fanden sich in beträchtlichem Umfange verhärtet. Das Herz war enorm ausgedehnt, es hatte den 3—4fachen Umfang seines normalen Verhältnisses. Die Arteria pulmonalis war erweitert, hatte wenigstens 10 Linien im Durchmesser, zugleich fand sich das rechte Herzohr enorm, Verknöcherung der Trikuspidalvalveln, viel Serum im Herzbeutel, in der Pleura und den Ventrikeln des grossen Gehirns. —

Was *Beck* in der öffentlichen Meinung galt und wie hoch sein Ansehen stand, das gab sich allerorts bei der

Kunde über sein Hinscheiden zu erkennen. Mit erstaunenswerther Schnelle verbreitete sich die Trauerpost und erregte überall nur eine Wirkung, — die tiefste Betrübniss, die aufrichtigste Trauer über den Verlust. Nie sah Freiburg ein grösseres, feierlicheres und für einen Verstorbenen ehrenvolleres Leichenbegängniss. —

Beck war gross als Arzt. Bei einem trefflichen Talente, stand ihm durch seine grosse Praxis eine reiche Erfahrung zur Seite. Ich habe oft sein diagnostisches Talent bewundert. Mit einigen wenigen Fragen an den Kranken entwickelte er die schwierigsten Zustände. Er verstand es auf eine überraschende Weise, durch Gesicht und Getaste in wenigen Augenblicken von dem Kranken mehr zu erfahren, als durch stundenlanges Examinatorium. Dadurch wurde es ihm auch allein möglich, die grosse Zahl der Leidenden zu befriedigen, die ihm ihr Vertrauen zuwandten.

Immer stellte er seine Diagnose entschieden, man wusste, was er wollte; er war Feind von Unentschiedenheit und Schwanken; nichtsdestoweniger aber vorsichtig. Seine Prognose war ebenso bestimmt und entschieden. Er spielte nicht den Klugen und Schlauen, der sich eine Hinterthüre offen behält. *Beck* wusste wohl, dass die Unfehlbarkeit des Urtheils beim Arzte so wenig gesucht werden darf, als bei irgend einem andern Zweige des Wissens. Er sprach gegen seine Kollegen und Schüler aufrichtig seine beste Ueberzeugung aus, und scheute sich nicht, wenn ihn die Folge auch eines Irrthums überweisen sollte. Diese Festigkeit, diese Redlichkeit gründete ihm aber auch das unerschütterliche Vertrauen, das er genoss.

Gegen Kollegen war er, besonders bei Konsilien oder solchen Kranken, die vorher durch andere Aerzte behandelt wurden, äusserst human, nachsichtig, ja wahrhaft edel. Nie verlezte er das Ansehen der Kunst, noch des Künstlers. Bei entgegengesezter Ansicht suchte er, selbst den weniger renomirten Kollegen von der Richtigkeit seiner Absicht durch kurzgefasste, aber klare und kräftige Gründe zu überzeugen,

Digitized by Google

nicht zu beherrschen, oder durch gelehrte Sophistik zu gewinnen. Obgleich *Beck* Gelehrter im wahren Sinne des Worts war, so vermisste man doch bei ihm mit Vergnügen das „Gelehrtthun" und den eiteln gelehrten Prunk bei allen Konsultationen, was sonst bei Professoren leider nicht immer der Fall ist. Sie kramen bei diesen Gelegenheiten gar zu gerne aus.

Die Therapeutik war *Beck's* vorzügliche Glanzseite. Er war ein wirklicher Practiker. Sein Arzneischatz war nicht umfangreich, aber gut gewählt. Als Operateur war er kühn, entschlossen und umsichtig; nichts brachte ihn ausser Fassung.

Als Lehrer wird *Beck* schwer zu übertreffen seyn, sowohl in der Klarheit der Darstellung als in seinem blühenden Vortrage, der auf eine eigenthümliche Weise anzog. Er lebte ganz für das, was er lehrte und bewiess dies auch in den Tagen seiner Gesundheit, wie in denen seines Leidens. Wie er aber seinem Berufe mit Eifer und Liebe anhing, so auch der Anstalt, deren Mitglied er war. Stets hatte er das Wohl der Universität und ihr Interesse im Auge und liess sich durch keine Selbstsucht und keinen Vortheil für seine Person, wankend machen.

So vielseitig und zeitraubend auch die Geschäfte waren, mit denen *Beck* belastet war, so blieb er doch nie in Rückstand. Nur durch die Leichtigkeit, mit der er arbeitete, lässt sich erklären, wie er so *Vieles* vollbringen konnte. Und doch waren seine Arbeiten alle von Gediegenheit. In den Zeiten der schwersten körperlichen Leiden war er thätig. — Seine literarischen Produkte werden bleibenden Werth behalten. Er schrieb: Ueber die angeborne Verwachsung der Finger. Freiburg (Herder) 1819. — Ueber die Vorzüge der Lappenbildung bei der Amputation in der Kontinuität der Gliedmassen. Freiburg (Wagner) 1819. — Handbuch der Augenheilkunde. Heidelberg (Gross) 1824. Zweite Auflage 1832. — Sacra semisaecularia etc. Doct. et Prof. Menzinger indicit Dr.

J. K. Beck. Insunt animadversiones de capitis vulneribus practicae, annexis aliquot insigniorum Laesionum narrationibus. Friburgi 1826. — Die Krankheiten des Gehörorgans. Ein Handbuch bei seinen Verlesungen. Heidelberg und Leipzig 1827. — Sacra natalitia Magni Ducis Leopoldi etc. additur: De oculorum mutationibus quae cataractae operationem sequntur observatio; ad nexis corollariis. Friburgi 1833. — Ueber den Kropf. Freiburg 1833. — Abbildungen von Krankheitsformen aus dem Gebiete der Augenheilkunde etc. Atlas zu seinem Handbuche über Augenheilkunde. Heidelberg und Leipzig 1835. — Ueber die Anwendung der Ligatur an einer von der Wunde entfernten, dem Herzen zugewandten, Stelle der verwundeten Arterie oder des entsprechenden Arterienstammes. Freiburg 1836. — Ueberdies lieferte *Beck* eine Menge Abhandlungen in die verschiedenen medicinisch-chirurgischen Zeitschriften; viele Ártikel in die klassischen Handwörterbücher von Busch, Gräfe, Hufeland, Link, Rudolfi. Berlin 1829 — 1838, und Blasius. Berlin 1838.

Möge die Wunde, welche *Beck's* Tod seinen zahlreichen Freunden und Verehrern, schlug, durch die Zeit und das Andenken an den Trefflichen und dessen segenreiches Wirken lindernden Balsam empfangen. In seinen treuen Schülern wird der Saame, den *Beck* durch Lehre und Beispiel ausstreute, zu herrlichen Früchten emporwachsen; — ja er ist bereits schon vielfältig zum Heile der leidenden Menschheit empor gewachsen. Möge die Universität Freiburg, der er eine Zierde war, so glücklich seyn, seine noch immer offene Stelle würdig wieder besetzen zu können. Die Hoffnung liegt nahe, der Blicke so viele richten sich mit gerechtem Grunde auf den so würdigen talent- und hoffnungsvollen *Bruder* des *Verblichenen.* —

Gerne habe ich *Beck* meinem unvergesslichen Lehrer, meinem treuen Rathgeber auf der practischen Wirkungsbahn meines Berufs, meinem edlen Freunde, dieses An-

Digitized by Google

denken geweiht, und dadurch eine traurig süsse Pflicht der Verehrung und Dankbarkeit erfüllt. Mit dem trefflichen „Friedreich" aber rufe ich aus:

> „Er sey nicht todt, der drunten in der Nacht so tief schläft; — er wirke aus seinem Grabe herauf, wie er gethan ohn' Unterlass, als er noch kraftvoll im freundlichen Tageslicht des Lebens strebte!"

Dr. *J. H. Schürmayer.*

Inhalt.

	Seite
Ueber Gefährdung der Gesundheit und des Lebens durch Erweckung widriger Affecte und Leidenschaften . . .	3
Bemerkungen über den Begriff der Verwundung nach §. 71 des Straf-Edicts	51
Gutachten über zweifelhafte Gemüthszustände . . .	59
Gutachten, einen Fall von zweifelhaftem Kindesmord betr. .	98
Obergerichtärztliche Gutachten	127
Literatur und Kritik	170
Medicinal- und Sanitätsverordnungen	178
Dienst-Nachrichten	182
Vereins-Bekanntmachungen	185
Nekrolog	190

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06227 5154

Digitized by Google

Digitized by Google